

Geschichte des Klosters Magdenau von Eugen Gruber

Theodosium-Buchdruckerei Ingenbohl 1944

Zum 700. Gründungstage

Übersicht

Zum Geleite

1. Teil (Mittelalter)

I. Gründung:

1. Beginenvereinigung zu St. Gallen
2. Stiftung Magdenaus 1244
3. Cisterzienserregel
4. Vaterabtei Wettingen
5. Kirchen- und Klosterbau
6. St. Verenakirche

II. Stifter Schirmherren und Gönner:

1. Die Gielen
2. Die Fürstäbte von St. Gallen
3. Bistum und Klöster
4. Die Grafen von Toggenburg
5. Die Burgherren
6. Die Stadtbürger

III. Klosterfamilie:

1. Die Äbtissinnen
2. Der Konvent
3. Der Gottesdienst
4. Die Konversen

IV. Klosterbesitz und Einkünfte:

1. Güter
2. Zinsen
3. Bauern
4. Verpflichtungen

V. Gerichtshoheit:

1. Entstehung und Umfang
2. Das Magdenauer Hofrecht
3. Die Klosterammänner
4. Das Gericht

2. Teil (Neuzeit)

VI. Glaubensspaltung:

1. Anzeichen
2. Krise

3. Folgen
4. Umschwung

VII. Wiedererstarkung:

1. Die oberdeutsche Cisterzienser-Kongregation
2. Das Regular leben
3. Die Reform anderer Klöster
4. Die Äbtissinnen vom 16. bis ins 18. Jh.
5. Das Gotteshaus und die Pfarrei
6. Der St. Theodora-Kult

VIII Bewährung:

1. Oberglatt
2. Gericht
3. Klostergüter
4. Prüfungen und Gefahren
5. Toggenburger Krieg 1712
6. Vogt Lieber

IX. Französische Revolution:

1. Äbtissin Verena VI. Müller
2. Kriegerische und politische Geschehnisse
3. Ende der magdenauischen Gerichtshoheit
4. Klosterbevogtung
5. Flüchtlinge
6. Schweizerische Cisterzienser-Kongregation

X. 19. Jahrhundert:

1. Das Bistum St. Gallen
2. Die Beichtigerfrage
3. Die Kollatur der Pfarrei St. Verena
4. Die Abtei Wettingen-Mehrerau
5. Die Güterverkäufe
6. Die Äbtissinnen und der Konvent

3. Teil (Statistisches)

1. Verzeichnis der Vateräbte von Wettingen
2. Verzeichnis der Äbtissinnen von Magdenau
3. Verzeichnis der Klosterfrauen von 1532 an
4. Liste der magdenauischen Beichtiger und Pfarrherren von der Reformation an
5. Liste der Vögte, Ammänner und Beistände
6. Liste der Klostergüter und Pächter

Liste der hauptsächlichsten Masse und Münzen
Register

Zum Geleite

Ut divini scil. cultus nominis augeatur.
Damit nämlich das Gotteslob gemehrt werde.

Zweckbestimmung des Abtes Walter v. Trauchberg im Stiftungsbrief vom 3. April 1244

Die vorliegende Jubiläumsarbeit unternimmt den Versuch, die 700jährige Geschichte des Cisterzienserrinnen-Gotteshauses U. L. Frau zu Magdenau in einer Gesamtschau zu enthüllen. Eng begrenzt ist der Schauplatz und geradlinig der Fortgang der Handlung, und doch berühren und durchdringen sich in einem fort weltliches Geschehen und klösterliches Leben, Familien- und Kirchengeschichte, wirtschaftliche und rechtliche Belange. Wenn die Studie sich auch grundsätzlich bemüht, die vielfältigen Quellen erschöpfend auszuwerten, so vermag sie weder alle wertvollen Nebengeschehnisse eingehend zu schildern noch manche interessante Einzelfrage endgültig zu klären. Besonderen Nachdruck legt die Darstellung auf die Tatsache und die Umstände, dass und wie die Frauenabtei als cisterziensische Kloster- und Gebetstätte der ihr bei der Gründung gewordenen Pflichtaufgabe des grossen, immerwährenden und feierlichen Gottesdienstes in der Vergangenheit nachgelebt hat und noch in der Gegenwart gerecht wird.

Der Verfasser konnte sich bei der Aufnahme der Arbeit an der kurzen Darstellung orientieren, die Aug. Hardegger 1893 in den Publikationen des historischen Vereins in St. Gallen unter dem Titel "Die Cistercienserrinnen von Magdenau" der Öffentlichkeit geschenkt hat. Eine viel zweckdienlichere Vorarbeit aber bildeten die von P. Dominikus Willi, Konventual der Abtei Wettingen-Mehrerau (+ 1913 als Bischof von Limburg a. d. Lahn), angelegten Regestenbände*; an Hand dieser sehr genauen Angaben konnte sicherer und leichter der urkundliche Bestand des magdenauischen Klosterarchivs erfasst werden, und es galt vor allem, ihn mit weiteren Archivalien zu vervollständigen. Sehr ergiebige Ergänzungen vermochten das st. gallische Stiftsarchiv, teilweise auch die Kantonsarchive zu Frauenfeld und Aarau sowie eine Reihe von Urkundenbüchern zu bieten.

Die Anlage der Arbeit ist aus der vorangestellten Übersicht zu erkennen. Im Hinblick auf fernere Studien wurden stets sorgfältig die urkundlichen und literarischen Quellen angegeben. Im dritten, statistischen Teile sind in besonderen Listen die Vateräbte von Wettingen, die Äbtissinnen, die Klosterfrauen seit der Reformation, die Beichtiger und Pfarrherren von Magdenau, die Vögte, Klosterammänner und Beistände sowie die früheren Klostergüter und Pächter festgehalten. Das Register, das Personen- und Ortsnamen notiert, umfasst nur die beiden ersten, textlichen Teile der Studie.

Dankbare Anerkennung gebührt den magdenauischen Archivarinnen, den ehrw. Frauen M. Mechtild und M. Sophie, welche mit grosser Zuvorkommenheit die eigenen Materialien bereitgestellt und fremde Dokumente kopiert haben. Mit wohlwollender Bereitwilligkeit machte auch HH. Dr. P. Staerke, Stiftsarchivar in St. Gallen, nicht nur die ihm anvertrauten Bestände zugänglich, sondern half bei der Materialbeschaffung tatkräftig mit. Warmen Dank verdient sodann der h. H. Dr. P. Karl Kreh, S. O. Cist., derzeit Beichtiger in Magdenau, der zumal in Ordensbelangen dem Verfasser wertvolle Winke und Dienste zukommen liess. Dank endlich entbietet der Verfasser den anderen Archivaren und Bibliothekaren, die er gelegentlich um Rat und Hilfe bitten musste.

Die zur Illustration verwendeten Photokopien sind grösstenteils von der Firma L. Baumgartner in St. Gallen hergestellt worden.

Erkl.: Regestensammlungen sind äusserst wichtige Hilfsmittel für den Historiker, da in ihnen das gesamte urkundliche Quellenmaterial, das zu einem bestimmten Urkundenaussteller in der Forschung bekannt ist, in chronologischer Reihenfolge zusammengefasst ist. In den Regesten sind stets der Aussteller, der Empfänger, der Rechtsinhalt, das Datum und der Ausstellungsort einer Urkunde angegeben. Da Regestenwerke vielfach auch Nachrichten aus anderen Quellengattungen einbeziehen, bieten sie einen schnellen Überblick über Quellen, Handlungen und Reisen eines Urkundenausstellers.

I. Gründung

1. Beginenvereinigung zu St. Gallen

Die Anfänge Magdenaus lassen sich bis in das erste Drittel des 13. Jh. zurückverfolgen. Damals war besonders in den aufblühenden Städten das religiöse Streben der unverheirateten Töchter gross und führte zu neuen frommen Gemeinschaften. Die Beginen-Vereinigungen, die wohl zuerst in den Niederlanden entstanden, wo sie sich übrigens bis heute zu erhalten vermocht haben, wurden bald in Südwest-Deutschland und im Gebiete der heutigen Schweiz heimisch. Die Kirche nannte diese Frauen *Virgines continentis*; das Volk hiess sie Beginen, arme Schwestern, Feldnonnen oder Waldschwwestern. Gewöhnlich bildeten sie nur kleine Gruppen, in der Schweiz oft von 2 bis 20 Frauen, und gaben ihren Häusern den Namen Einung, Samenung oder Klausen (Klos).

An der Spitze stand eine von den Mitgliedern oft nur für ein Jahr gewählte Meisterin. Das Betteln war anfänglich bei den Beginen verpönt; sie mühten sich, den Lebensunterhalt durch Nähen, Spinnen und Weben, meist in der gemeinsamen Stube, durch Krankendienst, durch Leichenwache und Begräbnisteilnahme redlich zu verdienen. Sie besuchten den Gottesdienst in der benachbarten öffentlichen Kirche. Sie legten nicht eigentliche Gelübde ab, versprachen jedoch für die Zeit, die sie in der Gemeinschaft zu verbringen gedachten, Gehorsam und Enthaltensamkeit. Ihr Kleid war sehr einfach; die Farbe wechselte von Ort zu Ort.

Derlei Niederlassungen gab es einmal in und nahe der Stadt St. Gallen eine ganze Reihe, so die St. Johannsklausen auf dem alten Friedhof, die St. Jörgienklausen, die St. Mangenklausen, die obere und die untere St. Leonhardsklausen; andere Beginen siedelten sich bei Nöggerseggen, bei der St. Peterskapellen zu Rotmonten und auf dem Brül an.

Von den Frauen auf dem Brül berichtet die Geschichte des 13. Jahrhunderts, dass sie zuerst noch keinen festen Wohnsitz hatten. Da erbarmten sich ihrer im Jahre 1228 zwei angesehene Männer der Stadt St. Gallen, Berchtold Kuchimeister und Ulrich Blarer, und vermachten ihnen zur Ehre Gottes und zum eigenen Seelenheile die Hofstätte am Schwarzbach. Die Schenkung der neuen Wohnstätte, die der Himmel selbst angeregt hatte, geschah in die Hände des St. Galler Abtes Konrad von Bussnang (1226—1239); der Fürstabt bekräftigte sie feierlich und stellte sie unter den besonderen Schutz der hl. Bekenners Gallus und Otmar. Zum Zeichen der Untertänigkeit mussten die Frauen dem Stifte alljährlich ein Pfund Wachs entrichten.

Die beiden Wohltäter waren wohlhabende und mildtätige Vertreter des st. gallischen Bürgertums, das sich eben damals durch Fleiss und Geschicklichkeit, namentlich durch die Bereitung der feinen Leinwand, zu Reichtum und Ansehen emporschwang. Der Magister Bertoldus Cocus gehörte einem ursprünglichen Ministerialengeschlechte der Abtei an; sein Mitbürger, Uolricus Blarrarius, wie ihn das nur in Abschriften erhaltene Dokument von 1228 nennt, betätigte sich in den Jahren 1225 und 1227 als Mitstifter der Heilig-Geist-Spitäler zu Konstanz und zu St. Gallen. Die Hofstätte am Schwarzwasser, auch Irabach geheissen, lag ausserhalb der Stadtmauern St. Gallens, auf der Wiese, die ob ihrer weiten Ausdehnung kurz Pratum (Brül) genannt wurde, und die sich zwischen der St. Jakobskapellen am Laimat und der alten Landstrasse erstreckte.

Die Schwesternschar am Brül muss rasch angewachsen sein. Schon im Jahre 1244 verliess die Meisterin Adelheid mit etlichen Schwestern die Stätte, die wegen der beengenden und lärmenden Stadtnähe für ein eigentliches Kloster wenig geeignet war, um nach dem abgelegenen und geräumigen Magdenau zu ziehen. Ein Teil der Schwestern verblieb auf dem Brül; aus ihrer bescheidenen Klausen entstand in der Folge das St. Katharinenkloster zu St. Gallen, das in den Stürmen der Glaubensneuerung in das äbtische Städtchen Wil verpflanzt wurde. Die von Adelheid und ihren Frauen bald ins Leben gerufene Cisterzienserinnen-Abtei zu Magdenau kann mit Fug und Recht als das Schwesterkloster des noch heute in Wil bestehenden Dominikanerinnen-Konventes angesehen werden. Übrigens weiss das Schwesternbuch von St. Katharina zu berichten, dass die ehemals Meisterin Adelheid, zwei Jahrzehnte nach ihrem Wegzuge, den Frauen zu St. Gallen das grosse Gut Zihlschlacht käuflich abtrat. Auch hält das Totenbuch von St. Katharina in schwesterlichem Gedenken den Todestag der die Magdenauer Truppe anführenden Adelheid fest.

2. Stiftung Magdenaus 1244

Am Osterfeste des Jahres 1244 erfolgte die Gründung des Klosters Magdenau durch den Ritter Rudolf Giel von Glattburg und seine Gemahlin Gertrud. Aussteller der noch erhaltenen, vom 3. April 1244 datierten Urkunde war der St. Galler Abt Walter von Trauchberg (1239—1244), der wenige Monate später sein fürstliches Prälatenkleid mit dem weissen Dominikanerhabit im Inselkloster zu Konstanz vertauschte. Wenn der Fürstabt auch in schwerer Bedrängnis diesen Entschluss fasste, so war es doch vor allem die Sehnsucht nach dem klösterlichen Lebensideal, die ihn zu den Prediger-Bettelbrüdern trieb. Im Mai 1244 verpflichtete er sich, zugleich mit dem St. Galler Propste Burkhard, während der folgenden 8 Jahre aus bestimmten Klostereinkünften je 50 Mark zu verwenden, um für das geschädigte und verschuldete Galluskloster Kelche anzuschaffen, verpfändete Besitzungen einzulösen oder neue Güter anzukaufen. Den ersten, bald nachher vom Propst eingelösten Hof Eschen (Fürstentum Liechtenstein) bestimmte Abt Walter wirklich zur Mehrung des Gottesdienstes in der Münsterkirche. Dem Verlangen, eine neue Stätte des immerwährenden Gotteslobes zu errichten, entsprangen auch die Bereitwilligkeit und die Freigebigkeit, die er bei der Stiftung Magdenaus an den Tag legte.

Es ist anzunehmen, dass die Schenkungsurkunde mittelalterlichem Brauche gemäss, beim festlichen Ostergottesdienste auf dem Hochaltar des St. Galler Münsters ruhte und während der liturgischen Handlung feierlich unterzeichnet wurde. Die ganze st. gallische Klosterfamilie, das edle Stifterpaar und wohl auch die Meisterin Adelheid mit den Frauen im schlichten Beginnenkleide wohnten dem hl. Opfer bei. An der Seite des Abtes amtierten im Namen und Auftrage des Gallusklosters der Dekan Mangold und der Propst Burkhard, und in der langen Zeugenliste stehen die Namen des Dekans von Romanshorn, der Leutpriester zu Waldkirch, Wattwil, Elgg und Wangen sowie der Pfrundherren zu St. Leonhard, St. Mangan, St. Lorenz und St. Oswald. Neben manchen anderen geistlichen und weltlicher Herren waren zugegen die Edeln von Güttingen, von Bablingen, von Tobel, von Landegg, von Rorschach, von Bichelsee und von Ramschwag. Auch der fromme St. Galler Bürger Ulrich Blarer, der 16 Jahre früher den Schwestern das Grundstück am Schwarzwasser vermacht hatte, unterschrieb als Zeuge die Urkunde.

Die Schenkung umfasste besonders die unweit der Feste Gielsberg und der Verenakirche gelegene waldige Bergmulde zu Magdenau. Da sollten Adelheid und die frommen Frauen, die wegen der wachsenden Stadtunruhe und der behindernden Raumbeschränkung den Brül verliessen, nach den Satzungen eines von der Kirche anerkannten Ordens sich ein Kloster erbauen, Gott freier dienen und die zeitlichen Güter leichter bestellen. Zum Bau und zur Ausstattung vermachten Ritter Rudolf Giel und seine Gattin teils freies Eigengut, teils st. gallischen Lehenbesitz. Sie konnten jederzeit von sich aus ihr Allodialgut (Erkl.: Allodium; im mittelalterlichen Recht der persönliche Besitz im Gegensatz zum Lehen) verschenken. Dass sie aber ausdrücklich als Ministerialen die Schenkung durch den Abt von St. Gallen vollziehen liessen, musste mit Rücksicht auf das in der Urkunde genannte st. gallische Feudalgut geschehen. Die Gielen konnten und wollten nicht einfach Afterlehen schaffen; sie bezweckten eine mit dem vollen Einverständnis ihres Lehensherrn vollzogene Eigentumsübertragung an die Frauen. Darum auch mussten sie von ihrem übrigen Eigengut zwei Höfe dem Abte abtreten und diese als Lehen aus seiner Hand zurücknehmen. Zwar gebraucht die Stiftungsurkunde den Terminus "praedium censuale", der geläufig mit dem deutschen Worte Zinsgut wiedergegeben wird; allein in der mittelalterlichen Rechtsauffassung besagte der lateinische Fachausdruck ein vollkommenes Eigentum, auf dem einzig nur die Verbindlichkeit eines jährlichen Zinses lastete. Die Magdenauer Frauen haben sich faktisch auch in der Folge stets des vollen Eigentumsrechtes über diese Güter erfreut. Sie wurden nachweisbar nie deswegen zu den auf den Lehengütern haftenden Pflichten und Diensten gezwungen; sie waren nur gehalten, alljährlich den auferlegten Zins, ein Pfund Weihrauch und ein Corporale (Erkl.: das geweihte Linnen, auf dem während der Messe der Leib des Herrn und der Kelch ruhen), am st. gallischen Klosterpatrozinium auf den Altar des hl. Gallus niederzulegen.

Bild S. 5: Die gielschen Schenkungen von 1244

Als Schenkungen nennt die Stiftungsurkunde der Reihe nach das Patronatsrecht und die Vogtei der St. Verenakirche zu Magdenau, die Höfe Noteshoven, Sala und An der Wise, das Gut, genannt Amne Lene, einige fruchtbare Äcker zu Bubenthal sowie den einstmals von den Mauern der Burg Helfenberg

umfassten Grund und Boden. Die Bestimmung der Örtlichkeiten wird dadurch erschwert, dass einige Namen verschwunden sind. Diese Tatsache wie auch der Umstand, dass die Erstlingsgüter später unter den Magdenauer Lehenhöfen nicht wiederkehren, legen die Möglichkeit nahe, dass sie in anderen Besitzungen oder noch eher in einem einzigen, anders benannten Hofe aufgegangen sind. Wirklich ist, allerdings erst im Lehen- und Zinsbuch des 15. Jh., die Rede vom Hofe, geheissen Im Hof, der Wiesen, Äcker und Wälder in weitem Umkreis um die Klostersiedelung zusammenfasste. Vom einstigen Noteshoven stand noch um 1792/93 ein uraltes, ganz baufälliges Bauernhaus, hart neben der alten Ziegelei des Klosters, vor dem grossen Weiher und dem um 1800 erbauten Gasthofe zum Rössli gelegen. Auch Sala darf nicht in der Ferne gesucht werden; es muss sich dabei vielmehr um jene Güter gehandelt haben, die noch im Jahre 1459 als Zugehörden des besagten Klosterhofes Im Hof deutlich mit dem Namen Salan wiederkehren, und von denen mindestens ein Teil bis heute die Bezeichnung Salet behalten hat. Die Lage des Hofes "An der Wise" wird in einer Urkunde von 1401 angedeutet; darnach sties- sen die Güter, genannt "die Wyss", an Grundstücke "ze Moss" und zu "Bächen". Vom Gut "Amne Le- ne" heisst es in der Stiftungsurkunde selbst, es liege zwischen zwei Wegen, wovon der eine von Mag- denau nach Salan, der andere nach Bubenthal führe. Auch jene ferneren, zu Bubenthal gehörenden, fruchtbaren Äcker setzt die besagte Urkunde zwischen die Höfe Salan und An der Wise. Die ersten Schenkungsgüter der Gielen gruppieren sich somit um die alte Verenakirche und das bald darnach er- baute Kloster. Auch die ehemalige Burgstätte Helfenberg, die der Stiftungsbrief zuletzt erwähnt, lag nicht in weiter Ferne, sondern es war die nahe, zwischen Burgau (Flawil) und Gossau über der Glatt sich erhebende Ruine.

Sicher ist der Ortsname Magdenau, gleichwie die St. Verenakirche, älter als das Kloster. Aus einer Ur- kunde vom Jahre 804 erhellt, dass ein gewisser Morand, der seine Güter im Hofe Magadun (in curte Magaduninse) der Abtei St. Gallen schenkte, sie um einen Jahreszins von 4 Denaren lehenweise zu- rückerhielt. Das Vorhandensein frühen st. gallischen Grundbesitzes in der Gegend ist unbestritten und leicht nachweisbar. Im 13. Jh. sodann heisst der Ort Magginouwe (1244), Magginowe (1246) und Maggenowe (1251), und diese Bezeichnung hat sich im Verlaufe von 700 Jahren mit nur geringen Veränderungen in Laut und Schrift bis zum heute allgemein gebräuchlichen Maggenau erhalten. Die lateinische Form Augia Virginum muss eine verhältnismässig späte Rückübersetzung in die lateinische Kirchensprache sein. Es scheint, dass die lateinfrohen Humanisten des 17. und 18. Jh. den viel älteren deutschen Namen mit dem soviel wie Jungfrau bedeutenden mittelhochdeutschen Maget (Magd) zu- sammengebracht und auf die Nonnen gedeutet haben. Hätten sie nicht, im Hinblick auf die hl. Jung- frau, die himmlische Schutzherrin der Klosterstätte, ebenso sinnvoll Augia Virginis prägen können?

3. Cisterzienserregel

Dass Adelheid sich mit den Frauen bald nach der Übergabe der Stiftungsurkunde in Magdenau nieder- gelassen hat, ergibt sich aus dem Gnadenbriefe, den der Konstanzer Bischof Heinrich 1. von Tanne (1233—1248), im Beisein vieler Vertreter von Klerus und Laienwelt, am 17. Juli 1244 in seiner Ka- thedrale feierlich besiegelte. Der Ordinarius schreibt von der Meisterin, den Frauen und dem Konvent zu Magdenau, und gestattet ihnen ausdrücklich, nach der Regel des hl. Benedikt und den Satzungen der Cisterzienser zu leben, Kirche und Kloster zu erbauen und alle Freiheiten und Rechte ungestört zu geniessen, die der apostolische Stuhl dem Orden verliehen hat.

Es ist möglich, dass ein um die Gründung besorgter Prälat, der dem Rufe zu der auf den 24. Juni 1245 nach Lyon angesetzten Kirchenversammlung Folge leistete, das neue Kloster persönlich Papst Inno- zenz IV. (1243—1254) empfahl. Vielleicht war der einflussreiche Vermittler kein anderer als der St. Galler Abt Berchtold von Falkenstein (1244—1272), der Nachfolger Walters, der im grossen Kampfe zwischen Kaiser und Papst unentwegt zur kirchlichen Partei hielt, im Jahre 1246 den Kreuzzug gegen Kaiser Friedrich II. predigen liess und vom Papste für seine Dienste mit hohen Privilegien belohnt wurde. Auf jeden Fall ist man überrascht, dass der bedrängte und beschäftigte Papst schon am 1. April 1246 zu Lyon der Priorin und den Cisterzienserinnen zu Magdenau, wie er sie ausdrücklich nennt, ei- nen Schirmbrief entwerfen liess und darin, kraft seines hohen Amtes, Klosterstätte und Bewohnerin- nen, Personen und Habe, dem Schutze des Apostelfürsten Petrus unterstellte.

Noch vor seiner Rückkehr nach Italien, die erst nach dem Tode des gefürchteten Gegners, Friedrich II. (+ 13. Dezember 1250), erfolgen konnte, bekräftigte der Papst erneut mit dem grossen Privileg vom 8.

Juli 1250 die Gründung Magdenaus, die cisterziensische Lebensnorm, das Klostergut, die freie Äbtissinnenwahl, die Immunität gegen Landesinterdikte und den ungeschmälernten Genuss der Ordensprivilegien. Diesmal trägt die Oberin den Titel einer Äbtissin, das Kloster den Namen der hl. Jungfrau und Gottesmutter Maria. In dankbarer Treue haben die Magdenauer Nonnen den Sterbetag des Papstes Innozenz IV. (7. Dezember) und des Bischofs Heinrich von Konstanz (13. September) in ihr Totenbuch eingetragen.

Was die Stiftungsurkunde andeutete, war Wirklichkeit geworden. Die Frauen zu Magdenau hatten sich dem Cisterzienserorden angeschlossen, welcher Dasein und Blüte der Initiative und der Ausdauer, dem Beispiel und dem Einflusse heiliger Äbte verdankte. Abt Robert von Molesme legte im Jahre 1098 die Fundamente von Cîteaux (Diözese Dijon). Sein Nachfolger, Abt Alberik (+ 1109), der Liebhaber der hl. Regel, lehrte und lebte die altmönchischen Ideale der Armut und Arbeit, der Frömmigkeit und Einfachheit. Eigentlich den Cisterzienserorden aber schuf Abt Stephan Harding (+ 1134) mit der berühmten Carta Caritatis, die im Jahre 1119 von der kirchlichen Autorität approbiert wurde.

Der Geist der Urkunde rechtfertigt den Namen. Die Liebe war das grosse Gesetz, das den Mönch in unverbrüchlicher Treue der Abtei und das Kloster in treuer Gleichförmigkeit dem Orden eingliedern sollte. Gottesdienst, Einfachheit und Handarbeit waren die Leitsterne der Mönche. Die klösterliche Familie unterstand auch weiterhin dem selbstgewählten Abte und blieb in Besitz und Verwaltung selbständig. Die Urkunde der Liebe enthielt vor allem die für das innere und äussere Gedeihen des Klosterlebens notwendigen Sicherungen; sie wollte nicht nur die Gebets- und Lebensweise des Mutterklosters in den Tochtergründungen, sondern überhaupt den regeltreuen Geist des Stammklosters Cîteaux in allen cisterziensischen Stätten erleichtern und erhalten. Deshalb hatten der Generalabt von Cîteaux einerseits und der unmittelbare Vaterabt andererseits Recht und Pflicht zur Visitation der Filialklöster. In regelmässigen Abständen begaben sich die Äbte zu der Ordensversammlung, dem Generalkapitel nach Cîteaux, wo Visitatoren und Kloostervorsteher Rechenschaft ablegen mussten. In der übrigen Zeit ruhten alle Rechte beim Abte von Cîteaux, dem eigentlichen Vaterabte des ganzen Ordens.

Seit 1120 trugen die neuen Mönche das hellwollene Kleid mit dem dunkeln Skapulier und beim Gottesdienst und auf der Reise die Cuculla. In deutschen Landen zumal kam jedoch, vielleicht, weil die weisse Farbe den Schmutz allzu leicht annahm, dann wohl auch, weil die graue Wolle reichlicher zur Verfügung stand, die graue Cuculla auf. Auch die Laienbrüder, die häufig ausserhalb des Klosters gesehen wurden, trugen ein graues oder grau-braunes Ordensgewand; darum nannte man die Cisterzienser im Mittelalter den grauen Orden.

Innige Marienverehrer erzählten später eine sinnige Legende: die hl. Jungfrau selber habe St. Alberik das cisterziensische Ordenskleid dargereicht. Tatsächlich war der Marienkult den Cisterziensern von Anfang an Herzenssache. Seit der Frühzeit beteten sie täglich, neben dem kanonischen Offizium, die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau. Täglich feierten sie auf dem Marienaltar in der Klosterkirche die Muttergottes - Messe. Der glorreich in den Himmel aufgenommenen Mutter weihten sie die Klosterkirchen, und manche Stadtkirche und Dorfkapelle, die den Mariennamen trägt, ist auf Anregung der Cisterzienser entstanden.

Nicht allein der Umstand, dass den Klöstern aus ihrem hierarchischen Ordensbunde Schutz und Förderung erwachsen, sondern ebenso sehr die Tatsache, dass die Cisterzienser der um Freiheit und Reinheit ringenden Kirche eine gewaltige Stütze wurden, erklären die rasche und weite Verbreitung des Ordens. Eine lange Reihe von Privilegien vom 12. bis zum 17. Jh. bezeugen die dankbare Fürsorge der Päpste für den Cisterzienserorden. Offen nannte ihn Papst Alexander III. (1159-1181) in einem Schreiben an das Generalkapitel einen Trost und eine Hilfe der sturmbedrängten Kirche, einen Anker des Schiffleins Petri: nicht mit menschlicher Weisheit, sondern mit dem Lichte des Hl. Geistes hätten die Cisterzienser der Kirche den Frieden wiedergebracht.

Der Papst mag vor allem an den feurigen hl. Bernhard von Clairvaux (+ 1153), das Wunder des Jahrhunderts, gedacht haben. Als Bernhard mit seinen Gefährten in das arme und verlassene Cîteaux eintrat, war es, als ob ein zweiter Moses mit dem Stabe an den Felsen schlug, aus dem die Wasser strömten. Frankreich und seine Nachbarländer waren schon mit alten Klöstern übersät, und doch schossen wie Pilze über Nacht allenthalben die neuen Klöster der Cisterziensermönche und Nonnen aus dem Boden. Nur im Bereiche der Schweiz entstanden über ein Viertelhundert Männer- und Frauenstifte, die sich auf die Diözesen, resp. die Bistumsanteile von Genf, Lausanne, Basel und Konstanz verteilten. Sie

sind das lange anhaltende Echo und die deutlich erkennbare Spur für das Wirken Bernhards und seiner Gesinnungsfreunde.

Obwohl Bernhard als echter Mönch nach grösster Weltflucht und Innerlichkeit strebte, wurde er, von Päpsten und Fürsten angerufen, der überall tätige Richter und Führer seiner Zeit. Auf einer Reise nach Italien zog er 1135 (ev. schon 1133) durch die Waadt. Vielleicht wohnte er bei dieser Gelegenheit der Einweihung der Abtei Grâce-Dieu (Montheron) bei. Bernhard selbst soll der Baumeister der Abtei Lützel gewesen sein. Als er, dann im Auftrage seines ehemaligen Schülers, des aus Pisa stammenden Papstes Eugen III. (1145 bis 1153), den zweiten Kreuzzug verkündete, rief ihn der Konstanzer Bischof Hermann von Arbon (1139-1165) auch in sein Bistum. Bernhard erschien im Dezember 1145. Die Reise ging von Basel über Rheinfelden und Schaffhausen nach Konstanz, und von dort über Winterthur, Zürich und Birmenstorf zurück nach Basel. Allerorts predigte er den Volksscharen und tat Wunderwerke. Zu Tänikon (bei Aadorf) soll er auf dem später verehrten Stein zum Volke geredet und die Klostergründung vorhergesagt haben. Allenthalben heilte er lahme und blinde, taube und stumme Menschen; die wunderbaren Heilungen sind Tag für Tag von den Begleitern, zu denen Bischof Hermann von Konstanz, Abt Frowin von Engelberg (ca. 1142-1178) u. a. gehörten, aufgezeichnet worden. Bernhards Reise glich einem unvergleichlichen Triumphzug.

Die Erinnerung an den grossen Bernhard und das vorbildliche Wirken der Cisterzienser riefen in rascher Folge die Gründung der Frauenkonvente zu Kalchrain (1220), Frauenthal (1231), Rathausen (1245), Fraubrunnen (1246), Tänikon (1249), Wurmsbach (1250), Feldbach (1252), Maigrage (1255) u. a. Sie müssen auch in den nach Magdenau ziehenden Frauen und ihren edlen Gönnern das Verlangen nach dem Cisterzienserorden geweckt haben.

4. Vaterabtei Wettingen

Mit der Einverleibung in den Cisterzienserorden war auch für Magdenau die Unterordnung unter ein Männerkloster gegeben. Beides lag in der Machtbefugnis des Generalkapitels. Papst Innozenz IV. selbst richtete an die Äbteversammlung das Gesuch um Aufnahme des Magdenauer Frauenkonventes. Die Papstbitte hiess nichts weniger als die Durchbrechung der seit 1228 im Orden befolgten Tradition, keine neuen Frauenklöster mehr aufzunehmen. Aber das Generalkapitel des Jahres 1247 konnte und wollte den hohen Gönner, der selbst als Bittsteller auftrat, nicht abweisen und beauftragte die beiden Äbte von Salem (Salmannsweiler in Baden) und Pairis (im Elsass), die Angelegenheit zu prüfen. Es folgte die erste cisterziensische Visitation im Kloster Magdenau. Das Ergebnis war günstig, die Antwort des Generalkapitels an den Papst bejahend.

Am 7. Oktober 1250 erliess Innozenz IV. eine die Nonnenseelsorge betreffende Bulle an das Kloster Wettingen. Das unfern, des habsburgischen Baden, auf der Limmatschleife gelegene, im Jahre 1227 vom Grafen Heinrich II. von Rapperswil (+ 1246 als Mönch) gestiftete und mit Mönchen aus Salem besiedelte Cisterzienserkloster Wettingen war noch von jugendlichem Feuergeiste erfüllt. Kraft der vom Konstanzer Ordinarius am 17. Juli 1244 urkundlich gebilligten, vom Papste schriftlich erbetenen und vom Generalkapitel rechtsgültig vollzogenen Inkorporation wurde die magdenauische Abtei zur geistigen Tochter Wettingens. Zwar stammt aus dem Jahre 1246, der gleichen Zeit, als der Papst der Priorin und den Cisterzienserinnen von Magdenau zum ersten Mal in einem noch erhaltenen Dokument seinen Gruss und Schutz anbot, ein urkundlicher Beleg, wonach auch die Schwestern bei St. Peter in Zürich ihre Samenung der Obhut des Abtes Konrad I. (1227 bis ca. 1267) anvertrauten und Gehorsam versprachen. Allein, während das aus dieser Kommunität hervorgegangene Frauenstift Selnau in der Glaubensspaltung unterging, hielt die wohl älteste Tochter Wettingens, das Kloster Magdenau, durch sieben volle Jahrhunderte der Vaterabtei und ihrer Rechtsnachfolgerin, Wettingen-Mehrerau, unwandelbare Treue.

Der Abt von Wettingen war als Pater immediatus der eigentliche kirchliche Obere von Magdenau. Ihm schrieben Consuetudines und Generalkapitel vor, die Gelübde der Magdenauer Nonnen entgegenzunehmen, die Visitation gemäss den Ordenssatzungen durchzuführen und die Wahl der Äbtissinnen zu leiten. Vor allem konnten die Nonnen nur ihm oder dem von ihm bestellten Seelsorge-Mönche beichten. Im Hinblick auf den Diözesanbischof erfreute sich das Kloster der cisterziensischen Exemption (Erkl.: Befreiung von bestimmten allgemeinen Lasten oder gesetzlichen Pflichten). In der Bulle vom 8. Juli 1250, womit Papst Innozenz IV. den Magdenauer Frauen den Schutz des Apostelfürsten Petrus

versprach, die immerwährende Befolgung der Cisterzienserregel anbefahl und den Genuss der rechtmässigen Güter und der Ordensfreiheiten gewährleistete, umschrieb er selbst die Exemtion. Kein Bischof, heiss es im grossen Cisterzienserinnen-Privileg, kann die Frauen zwingen, vor äusseren Synoden oder weltlichen Gerichten zu erscheinen. Der Bischof darf sich nicht ins Kloster begeben, um niedere oder höhere Weihen zu erteilen, Verhandlungen zu pflegen oder öffentliche Versammlungen abzuhalten. Er soll die Wahl der Äbtissin nicht hindern noch sich wider die Satzungen des Cisterzienser Ordens in die Einsetzung oder Absetzung einer Äbtissin einmischen. Ruft ihn das Kloster zur Segnung von Kirche und Altären, so soll er sie ohne Entgelt vornehmen. Bei Sedisvakanz und anderer Gelegenheit steht es dem Kloster frei, einen fremden Bischof um Segnungs- und Weiheakte zu bitten. Es ist dem Ordinarius und den Pfarrherren verwehrt, um cisterziensischer Privilegien willen die Exkommunikation, die Suspension oder das Interdikt gegen die Klosterfamilie, ihre Dienstboten (mercenarii) und Wohltäter (benefactores) zu schleudern. Auch zur Zeit des öffentlichen Interdiktes darf im Kloster, jedoch mit Ausschluss der Exkommunizierten, der Gottesdienst gefeiert werden.

Die mittelalterlichen Urkunden reden nur gelegentlich von der selbstverständlichen Wirksamkeit der Wettinger Äbte in magdenauischen Belangen. Schon im ersten Vierteljahrhundert des Bestehens wurde Magdenau wegen des Besitzes von Gütern und Eigenleuten in einen Streit mit den Gebrüdern Lütold und Konrad von Glattburg, Schenken und Dienstmannen des Klosters St. Gallen verwickelt; Abt Konrad I. und Prior Heinrich von Wettingen waren lt. Urkunde von 1265 beim Rechtsspruch persönlich zugegen. Diesmal wie auch im Jahre 1326 liess Magdenau das Wettinger Siegel auf der Urkunde anbringen. Im Jahre 1283, als Magdenau Besitzungen zur Ausstattung einer konstanzer Pfründe käuflich veräusserte, berief es sich ausdrücklich auf die Erlaubnis seines Visitators, des Abtes Volker von Wettingen (1278-1304). Auch Jahrzeit-Stiftungen zu Magdenau wurden gerne der Aufsicht Wettingens unterstellt; so 1290 beim grossen Vermächtnis der Stifterin-Witwe Gertrud Giel. Im Jahre 1306 vermachte der St. Galler Bürger Weinher der Hunt den Hof Brühwil (Gossau, St. G.) dem Kloster Magdenau; der Donator bestimmte, dass die Frauen alljährlich zu 2 Messen für ihn und seine Gattin 4 und 9 Schilling nach Wettingen ausrichten und, falls sie die Anordnung nicht befolgen würden, den ganzen Jahresertrag des Gutes den Konventbrüdern zu Wettingen und Salem überlassen sollten. Ein Dokument vom 16. Mai 1325 nennt den Abt von Wettingen wörtlich den Pfleger des Klosters Magdenau und lässt ihn nicht nur bei Stiftungen, sondern auch bei der Vergabung von Leibgedingen an Konventfrauen mitwirken.

Im Jahre 1365 sah sich Magdenau infolge drückender Schulden genötigt, die zwei fürstenländischen Höfe Bächli und Brühwil um Geld zu verkaufen; es konnte das nur mit der formellen Bewilligung des Visitators tun, und noch ist die von Abt Albrecht von Wettingen (1358-1379) gefertigte Urkunde erhalten, welche die Transaktion anerkannte. Der gleiche Abt handelte 1369 in ähnlicher Sache und wurde dabei ausdrücklich der Vorgesetzte Magdenaus in geistlichen und weltlichen Belangen genannt. Auch bei den Pfarrbestellungen in der dem Kloster Magdenau zugehörenden St. Verena-Kirche wirkte der Vaterabt mit. Besonders aber sandte er die Beichtiger, die eigentlichen Seelsorger im Gotteshaus. Auch sie tauchen gelegentlich als Mitarbeiter in der Klosterverwaltung und Urkundenzeugen in den Archivalien auf. Das Magdenauer Totenbuch hat schon für die ersten drei Jahrhunderte seiner Existenz eine lange Reihe von Namen aufbewahrt. Der Vaterabt oder Pater immediatus, wie ihn das alte Klosterrecht betitelt, half sogar aus eigenen Mitteln dem rasch angewachsenen Frauenkonvent, wie die Urkunde vom 29. November 1321 belehrt, den Lebensunterhalt der Beichtiger sicherzustellen.

5. Kirchen- und Klosterbau

Von Zeit und Plan des Baues zu Magdenau berichten keine Schriftstücke. Einzig den Weiheakt und damit wohl den vorläufigen Abschluss bezeugt ein Dokument von 1278. Es besagt, dass in diesem Jahre der mit bischöflicher Gewalt ausgestattete Stellvertreter des Konstanzer Ordinarius, Bruder Tholomeus, Kirche und Kloster der Frauen zu Magdenau, Cisterzienserordens, im Bistum Konstanz, zugleich mit den Altären geweiht und den Gläubigen, die bussfertigen Herzens an gewissen Tagen zum neuen Gotteshause kamen, einen Ablass verliehen habe. Die Ablassgewährung des Weihbischofs wurde in einer besonderen Urkunde vom 27. März 1280 durch Bischof Rudolf III. von Konstanz (1274-1293) bestätigt. Als Ablassstage wurden die vier Hauptfeste Mariens, der Patronin der Stätte, nämlich die Feiern der Reinigung, der Verkündigung, der Himmelfahrt und der Geburt Mariens, sowie

das auf den Tag nach dem Markusfeste fixierte Jahresgedächtnis der Konsekration (Erkl.:Weihe, Heiligung) bezeichnet. Dieser Umstand wie auch das bei der Datierung der Weiheurkunde von 1278 erwähnte erste Regierungsjahr des Papstes Nikolaus III. (25. November 1277-1280) verleiten zur Annahme, dass die Kirchweihe im Frühjahr, vielleicht am 25. April 1278, erfolgt sei.

Während mehr als drei Dezennien hatten somit die Nonnen in Magdenau arbeiten und harren müssen, bis die Niederlassung einigermaßen vollendet war. Es war eine Zeit voll Mühen und Opfer. Äbtissin Adelheid erlebte den Freudentag nicht mehr. Kennzeichnend ist, dass sie oder ihre Nachfolgerin, Äbtissin Engelburg, um weitere Geldmittel flüssig zu machen, ca. 1263/70 das Gut Zihlschlacht, 1276 den Oberhof zu Neunforn, 1277 die Güter zu Altenriet (Kirchberg) und zu Wenzikon (bei Elgg) verkaufen musste. Zwar bemühten sich Stifter und Gönner, allen voran die Äbte von St. Gallen und Reichenau, der jungen Stiftung zu helfen, aber das Kloster hatte auch nach der Weihe von 1278 den harten Kampf um Dasein und Entfaltung weiterzuführen. In diesem Sinne sind zu deuten nicht nur fernere Güterveräusserungen, etwa diejenigen von 1281 und 1283, sondern auch das Privileg des Bischofs Rudolf von Konstanz vom 27. März 1280, das Geistlichen und Laien seiner Diözese erlaubte, Besitzungen und Einkünfte an Magdenau zu verschenken oder zu verkaufen, und vor allem die Ablassbulle, die zahlreiche Kirchenfürsten, darunter die Bischöfe von Konstanz, Chur und Basel, am 18. März 1287 erliessen, um den reumütig Beichtenden, die an den vier Hochfesten Mariens die Klosterkirche zu Magdenau besuchten und dem Konvent ein Almosen spendeten, Nachlass der zeitlichen Sündenstrafen zu verheissen.

Wo stand die erste Kirche? Wie sah das erste Kloster aus? Wohl einzig jene Bausteine, welche die wiederholten Erneuerungen überlebten und noch heute in Fundamenten und Mauern des Gotteshauses verborgen sind, könnten hierüber Aufschluss geben. Unter dem Einfluss der Ordensgesetzgebung hatte sich schon im 12. Jh. eine besondere Überlieferung für den cisterziensischen Klosterbau gebildet. Im Normalplan waren vorgesehen: die Kirche mit dem einfachen Dachreiter für den feierlichen Gottesdienst, das Geviert des Kreuzganges für die klösterlichen Prozessionen und die allabendlichen Schrift- und Väterlesungen; daran anschliessend das Kapitelhaus zum allmorgentlichen Gedächtnis der Verstorbenen, dem öffentlichen Schuldgeständnisse und der Verteilung der Tagesarbeit; darüber der gemeinsame Schlafsaal, der erst im 14./15. Jh. zum Dormitorium mit den Einzelzellen wurde. Nicht fehlen durften der Speisesaal für die beiden täglichen Mahlzeiten, die Küche, der Keller, das Gasthaus zur Aufnahme der Pilger und Reisenden, das Siechenhaus für die Kranken, die Wirtschaftsgebäude und, in den Frauenklöstern, die getrennte Wohnung des Beichtigers. In Magdenau möchten Bergmulde und Baumittel bestimmend gewesen sein, dass die Ordensbauregel nicht strenge innegehalten werden konnte. Vielleicht war schon ursprünglich ungefähr die heutige Klosteranlage, nur dass die Gebäude enger und niedriger waren.

Die ersten Veränderungen und Erneuerungen am Gotteshause dürften spätestens im Verlaufe des 14. Jh. vorgenommen worden sein, denn die päpstliche Urkunde vom 14. Februar 1388, die dem Kloster Magdenau die Kirche und das Vermögen der altehrwürdigen Pfarrei Oberglatt bei Flawil einverleibt hat, beruft sich namentlich darauf, dass die Gebäude durch Feuersbrünste sehr gelitten hätten.

Die genannte Urkunde besagt auch, dass die magdenauische Klosterfamilie damals ausser der Äbtissin und den 50 Professfrauen mehrere Laienbrüder und Laienschwestern sowie Dienstboten zählte. Der Beichtiger, der dem Kloster oft auch in weltlichen Dingen mit Rat und Tat beistand, vermochte die seelsorglichen Aufgaben wohl kaum mehr allein zu bewältigen. Besonders jedoch machten die zahlreichen Jahrzeitstiftungen und die cisterziensischen Klostergebräuche der zweiten Morgenmesse an gewissen Festen und der täglichen Missa de Beata eine zweite Priesterpfründe immer dringlicher. Zu ihrer Sicherstellung vergabte der auf sein Seelenheil bedachte Graf Kraft III. von Toggenburg, Propst am Grossmünster zu Zürich (+ 1339), zweimal ansehnliche Besitzungen; am 15. Juni 1335 schenkte er dem Kloster den am thurgauischen Immenberg (Gem. Schönholzerswilen) gelegenen Weingarten Wiesental und am 2. Januar 1337 den grossen Hof zu Trungen bei Wil. Der Donator behielt sich vor, Zeit seines Lebens die zu Ehren der Mutter Gottes und Allerheiligen gestiftete Pfründe selbst zu verleihen. Nach seinem Ableben veranlasste sein Neffe, Graf Friedrich IV. von Toggenburg (+ 1364), den Ritter Amor von Luterberg, die Liegenschaft von weiteren 3 Juchart Weinreben am Immenberg zugunsten der Priesterpfründe abzugeben. Wie lange sie in der Folge bestand, und wer sie bekleidete, ist nicht genau zu bestimmen. Das Magdenauer Nekrolog gedenkt zweier Geistlichen, am 16. September des

Herrn Jörg und am 25. Dezember des Herrn Heinrich, die es ausdrücklich "unsern Kaplan" nennt. Am Ende des Mittelalters, als der Kult mächtig aufblühte, entstand auch im Kloster Magdenau eine Kapelle der hl. Anna. Ein Ablassbrief vom Jahre 1508 versprach den Gläubigen, welche die Gebetsstätte in Ehren hielten und mit Büchern, Kelchen, Lichtern und Zierden versahen, einen Gnadenerweis für die Feste der hl. Anna, der Elftausend Jungfrauen, der hl. Verena, des Apostels Jakob sowie der Kirchweihe. Auch das magdenauische St. Anna-Oratorium muss von den damals so zahlreichen St. Annaverehrern bedacht worden sein; das Totenbuch des Klosters fordert u. a. am 1. Januar zum Gebete für den Spitalherren Johannes Stricker auf, der das St. Annabuch und ein neues Nekrologium geschenkt hat.

6. St. Verenakirche

In der Stiftungsurkunde von 1244 übertrugen die Stifter dem neuen Frauenkloster auch die schon bestehende Kirche zu Magdenau. Sie war der hl. Jungfrau Verena geweiht, deren Grab zu Zurzach (Kt. Aargau) im Früh- und Hochmittelalter von zahllosen Pilgern besucht und deren Verehrung im ganzen alten Konstanzer Bistum verbreitet wurde. Es war zweifellos eine Eigenkirche, welche die Gielen selbst, die zeitweise auf dem nahen Burgstall Gielsberg sassen, oder ihre Rechtsvorgänger, für ihre Familie, ihr Gesinde und die hofhörigen Leute der Gegend erbaut und mit einem Seelsorgegeistlichen versehen hatten.

Die Schenkung von 1244, die das Patronatsrecht und die Advokatie der Kirche umfasste, bedeutete wohl soviel wie die Übertragung des Eigentums am Kirchengute und das Recht der Pfrundbesetzung einerseits und die Verwaltung des Pfrundvermögens und die niedere Gerichtsbarkeit über die Kirchengenossen andererseits. Unbestreitbar als Inkorporation muss die Urkunde vom 3. August 1246 aufgefasst werden, womit Bischof Heinrich von Konstanz, kraft seiner bischöflichen Amtsgewalt, die den damals geltenden Gepflogenheiten entsprechenden Rechte und Pflichten, Vidum, Gefälle und Lasten St. Verenas eigentlich dem Frauenstifte einverleibt hat. Hätte auch die bischöfliche Verfügung durchaus genügt, so veranlasste doch Abt Berchtold von St. Gallen seinen hohen Freund, den um das Wohlergehen des Cisterzienserordens so besorgten Papst Innozenz IV., in zwei Dokumenten, am 5. Februar 1251 den Magdenauer Frauen und am 15. Februar des gleichen Jahres dem Propst zu St. Gallen, die Inkorporation von St. Verena mit unanfechtbarer Deutlichkeit zu bestätigen.

Reich war die für eine kleine Gruppe höriger Land- und Dienstleute gegründete Pfründe sicher nicht. Über den Vermögensstand liefert die Papstbulle eine knappe Angabe; damals betrug das jährliche Einkommen der Kirche nicht mehr als 8 Silbermark. Welche Liegenschaften aber das Vidum ausmachten, oder welche Gefälle der Kirche zuflossen, darüber schweigt die Urkunde. Erst im 15. Jh. wird ersichtlich, dass dem Pfrundherrn Haus, Hofraite und ein Gut zur Nutzniessung überlassen wurden. Das allein hätte für den Unterhalt des Geistlichen nicht genügt. Der grösste Teil des Pfrundeinkommens muss ursprünglich in den Kirchenzehnten bestanden haben. Dass Vermögen und Einkünfte von St. Verena jedoch schon im 14. Jh. vollständig mit denjenigen des Klosters verbunden waren, beweist der Liber marcarum, das Einkünfte-Verzeichnis der Gotteshäuser im Konstanzer Bistum von 1360-1370, das für das Kloster Magdenau mitsamt der Verenakirche 20 Silbermark angibt. Ein Vergleich mit dem Einkommen anderer Klöster oder Pfarrkirchen lässt unschwer die geringen Mittel von St. Verena erkennen.

Laut bischöflicher Vorschrift musste indessen das Kloster aus den Erträgen einen geeigneten Seelsorger zu St. Verena unterhalten. Das Magdenauer Totenbuch gedenkt mehrerer Geistlichen, die vom 13. bis zum 15. Jh. als Leutpriester oder Pfarrer zu St. Verena gewirkt haben. Am 2. Januar erinnert es an den Herrn Berchtold, am 25. April an einen anderen Herrn Berchtold von Mülheim und rühmt von diesem viel Gutes, das er dem Kloster erwiesen habe. Am 19. Juni wieder hält es den Sterbetag des Herrn Konrad von Villingen fest; ein Herr Cuonrat wirkte am 5. Februar 1316 als Urkundenzeuge bei einer Gütertransaktion des Klosters mit. Ebenfalls urkundlich belegt ist der Leutpriester Heinrich, der am 1. Mai 1326 zu seinem Seelenheil und zum Troste seines Vaters Johannes, seiner Mutter Gertrud sowie seines Onkels, des Bruders Burkhard, des Priestereinsiedlers zu Veltheim bei Winterthur, eine grosse Jahrzeit im Kloster vermachte.

Genauer über Stellung und Einkommen des Leutpriesters zu St. Verena verraten sodann eine aller-

dings viel spätere Notiz zum Jahre 1378, die als "beneficium parochi" 10 Mütt Kernen, 1 Saum Wein, item den Opferwein und 1 Schwein im Werte von 16 Schilling nennt, und zwei Schriftstücke aus dem 15. Jh. Das erste, datiert vom 24. September 1450, enthält Anstellung und Pflichten des Pfarrers. Der neue Pfrundherr Friedrich Büll verspricht, der Äbtissin und dem Konvente zu dienen, im Pfrundhause bei St. Verena zu wohnen, mit den in der Kirche niedergelegten Opfern und den anderen Erträgnissen sein Gotteshaus baulich zu erhalten und die Pfarrgenossen seelsorglich zu betreuen. Er darf die Pfründe ohne des Klosters Zustimmung nicht vertauschen. Das zweite Schriftstück ist der vom toggenburgischen Landvogt Albrecht Miles aufgesetzte Vertrag, den die drei Partner, das Kloster, der Pfarrer und "die gemeinen Untertanen von St. Verena" am 13. April 1496 miteinander schlossen, und der bis zum Ableben des Pfrundherrn Gültigkeit haben sollte.

Darnach kamen alle Gaben und Opfer, die fromme Leute nach St. Verena brachten, es sei Korn, Hanf, Werch oder anderes, den Kirchgenossen zu. Was an lebenden Opfern oder an Geld einging, gehörte dem Pfarrer. Was jedoch vom Gebete oder aus dem Opferstock herrührte, stand zu $\frac{2}{3}$ den Pfarrgenossen und zu $\frac{1}{3}$ dem Pfarrer zu. Die erwähnten Almosen, sowie 2 Viertel Schmalz, die das Kloster bis anhin an das ewige Licht geleistet hatte, nahmen die Pfarrgenossen zu Händen des Gotteshauses ein; sie verpflichteten sich jedoch, die Kirche mit Mauern, Dächern, Glocken, Lichtern und den zum Gottesdienste nötigen Gezierden selbst zu erhalten. Dem Leutpriester verblieben, wie früher, die von den Jahrzeiten abfallenden ungefähr 7 Mütt Kernen; dazu gab ihm das Kloster, das indessen von jedem Beitrag an den Kirchenbau befreit war, jährlich 16 Mütt Kernen, 1 Malter Hafer, 1 Saum Wein, das Brennholz und 1 Pfund 5 Schilling an Geld. Auch verblieb dem Pfarrer die Nutzung des Pfrundhauses, der Hofraite und des dabei liegenden Gutes; das Kloster musste das Haus in Dach und Gemach halten. Der Sakristan der Verenakirche wurde von den drei Partnern gemeinsam gewählt.

Friedrich Büll versah an die 50 Jahre lang die Leutpriesterei. Als der greise Kirchendiener durch Alter und Krankheit geschwächt war und die priesterlichen Funktionen nicht mehr ausüben konnte, verliess ihn das Kloster nicht; es sorgte für ihn und seine Dienstmagd und bestritt gleichzeitig den Unterhalt des geistlichen Stellvertreters. Nach dem Tode des alten Herrn schloss es am 4. Februar 1505 mit dem Priester Martin Müller von Jonschwil einen neuen Anstellungsvertrag, der in den wesentlichen Punkten gleich lautete wie derjenige von 1496. Der neue Pfarrherr durfte von seinem Viehstand nach alter Gewohnheit zwei Kühe und ein Kalb auf die Klosterweide treiben. Schon drei Jahre später jedoch, am 8. Januar 1508, wurde in einer neuen Vereinbarung das Einkommen des Leutpriesters wieder umschrieben; die ihm vom Kloster gebotenen Kongrua beliefen sich nun auf 20 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer, 2 Saum Wein oder 1 Saum und 1 Pfund Pfennig Konstanzer Währung, dazu 100 Garben Stroh und 2 Pfund Pfennig für Jahrzeiten. Er durfte auch das "Crütz-Wisli" benützen und eine dritte Kuh auf die Klosterweide treiben. Insbesondere nahm es das Kloster auf sich, das baufällig gewordene Pfrundhaus ausbessern zu lassen.

Die Liebe zur hl. Verena, der alten Patronin des Ortes und der Kirche, kündigt sich nicht nur im häufigen Vorkommen des Verena-Namens bei den Klosterfrauen. Schon im Jahre 1283, als diese wegen des Klosterbaues Güter zu Ermatingen verkaufen mussten, gaben sie sie mit Vorliebe an die Ausstattung des St. Verena-Altars in der Johannes-Kirche zu Konstanz. Auch Laien, die mit dem Kloster in Beziehung standen, bedachten die hl. Verena. Im Jahre 1340 vergabte ihr der Ritter Ulrich von Ramschwag zu seinem Seelenheile das Eigenweib Mähthiltun, der Sútrinun Tochter, von Höchhusen. Im Jahre 1511 wieder vermachte die Konventfrau Ursula Bertschin der Verenakirche 8 Pfund 3 Pfennig St. Galler Währung, mit der Bedingung, dass man an den Freitagen im Juli und August zur Mittagszeit mit allen Glocken läute. Noch im Jahre 1528, kurz vor der Glaubensneuerung, vergabte eine andere Konventfrau, Anna Güller, 20 Pfund Pfennig Konstanzer Münze nach St. Verena, damit dort an den Hauptfesten und an den Samstagen des Nachts zwei Lampen angezündet würden.

Auch die Gläubigen der Gegend stifteten bisweilen, ihren bescheidenen Verhältnissen entsprechend, Jahresgedächtnisse zu St. Verena, so z. B. eine Strübin sel. von Mäss und ein Hans Kern sel. aus dem Rinda1. Bei der Kirche lag von alters her der Pfarrfriedhof mit dem Beinhaus, das um 1500 ein kleines Einkommen von einem Viertel Kernen besass.

II. Stifter, Schirmherren und Gönner

1. Die Gielen

Der Ehrenplatz gebührt den Gielen, den Stiftern Magdenaus. Das Geschlecht lässt sich seit der zweiten Hälfte des 12. Jh. nachweisen. Fraglich, bleibt, ob der einst über Bubenthal, und nicht fern von der St. Verenakirche zu Magdenau gelegene Burgstall Gielsberg, von dem schon um 1630 kaum mehr Spuren vorhanden waren, die Wiege der Familie gewesen sei. Auf jeden Fall scheinen die Gielen früh die Glattburg erbaut und bezogen zu haben, denn schon im Jahre 1226 heissen sie deutlich die Gielen von Glattburg. Es handelt sich hier nicht um die Schenken-Glattburg, die, über dem Felsen auf dem linken Ufer der Thur bei der Einmündung der Glatt erbaut, im Jahre 1781 zum Benediktinerinnen-Kloster geworden ist, sondern um die andere Glattburg, gewöhnlich Gielen-Glattburg geheissen, die sich einstmals auf einem Hügel rechts der Glatt, gegenüber der Ortschaft Niederglatt (Gem. Oberbüren) erhob. Die Gielenfamilie war bald sehr zahlreich, geachtet und mit Gütern gesegnet.

Das geschichtliche Denkmal der Gielen bildet das von Ritter Rudolf II. gestiftete Kloster Magdenau. Dieser Edelmann, 1226 zum ersten Mal urkundlich erwähnt, ragte bald durch Stellung und Reichtum unter allen st. gallischen Ministerialen hervor; der mittelalterliche St. Galler Chronist Kuchimeister nennt ihn den "dozermal richost dienstman" der Abtei. Rudolf bekleidete das Amt des äbtischen Kämmerers und besass ausser seinen Eigengütern zahlreiche st. gallische, dazu auch reichenauische, toggenburgische, kiburgische und bischöflich-konstanzische Lehen.

Unter dem Antrieb oder wenigstens der Mitwirkung seiner edlen Gattin Gertrud, deren Namen der magdenauische Stiftungsbrief ausdrücklich anruft, schenkte Rudolf den St. Galler Beginen die Verenakirche zu Magdenau und mehrere in und an der Bergmulde gelegene Höfe und Güter, wo alsbald das Cisterzienser-Frauenkloster erstand.

Auf die erste Vergabung folgte eine weitere; im Jahre 1262 liess Rudolf durch den Abt von St. Gallen den Hof Im Holze bei Helfoltswiler (vielleicht Hölzern, Gem. Niederhelfenschwil) auf die Stiftung übertragen und die Urkunde auch von seinen Söhnen Konrad, Rudolf und Ulrich als Zeugen unterschreiben. Auch im ersten grossen Prozesse, den das Kloster Magdenau im Jahre 1265 zur Behauptung seiner Stiftungsgüter führen musste, stand ihm der Stifter treu zur Seite. Er ermunterte seine Standesgenossen, die Magdenauer Frauen zu beschenken; im Jahre 1266 erwirkte er es, dass Graf Rudolf von Habsburg, der spätere deutsche König, den Hof im thurgauischen Mettendorf dem Kloster Reichenau zu Gunsten Magdenaus aufgab. Auch die Schenkung des Hofes Ruotirsholz (vielleicht Rietholz, Gem. Mosnang) durch den Edlen Albert von Bussnang dürfte er veranlasst haben.

Im Jahre 1268, noch zu Lebzeiten des Stifters, der bis 1277 urkundlich vorkommt, fassten zwei seiner Söhne, Konrad und Burkhard, sowie Engilburg, Konrads Gattin, den Entschluss, die Welt zu verlassen und den klösterlichen Übungen zu Magdenau ihr Leben zu weihen. Sie brachten dem Kloster eine reiche Mitgift, darunter die Höfe Oberdorf (Gem. Gossau), den obern und untern Hof Helfenberg, weitere Güter bei Gossau und Oberbüren, einige Vogteien über teilweise sehr entfernte, in den Kantonen Thurgau und Zürich gelegene Orte, endlich Gefälle vom Kelnhof zu Elgg. Während die beiden Brüder als Konversen in die Klosterfamilie eintraten, scheint Engilburg den Nonnenschleier erhalten zu haben und zur zweiten Äbtissin emporgestiegen zu sein. Um diese Zeit erhielt Magdenau fernerer Gielschen Besitz, so 1280 Güter zu Alterswil (Gem. Flawil). Die greise Stifterin lebte noch, als Äbtissin Elisabeth I. dem Kloster vorstand, und vergabte in ihre Hand reichen Besitz zu Bubenthal; dafür mussten inskünftig die Frauen 4 Jahrzeiten begehen, für den Stifter, für die Söhne Rudolf und Heinrich und für die Donatorin.

Die Sorge der Gielen für ihre Stiftung dauerte auch im 14. Jh. an. Im Jahre 1321 trat Ulrich Giel von Glattburg den Hof zu Niederuzwil dem Toggenburger Grafen käuflich ab, damit ihn dieser 1325 dem Kloster Magdenau übermachen konnte. Den Frauen übergaben die Gielen Rudolf, Ulrich und Heinrich im Jahre 1328 den Zehnten zu Rossrüti bei Wil, Rudolf Giel von Glattburg 1336 den Zehnten des bereits nach Magdenau gehörenden Hofes Gebhardswil (Gem. Oberbüren) sowie 1339 ein weiteres Gut daselbst, genannt die "Hasahuob".

Vor allem erhielt Magdenau 1341 von den Gielen ansehnlichen Besitz im nahen Flawil, nämlich die Mühle, das Mühlegut, den Meierhof und das Gupflehen, dazu den Hof Edagswil (Gem. Henau) und ein Gut auf den Eggen. Im Jahre 1361 vermachte Heinrich II. Walter Giel von Glattburg als Aussteuer

der Elisabeth, Tochter seines verstorbenen Bruders Ulrich, die zu Magdenau eingetreten war, die Hube zu Flawil. Die Nonne Elisabeth Giel wurde später zur Äbtissin erkoren.

Im 14. Jh. bestanden mindestens drei Gielenzweige, derjenige zu Glattburg, dem die Äbtissin angehörte, und diejenigen zu Helfenberg und Liebenberg. Die 1244 an das Kloster Magdenau vergabte Ruine Helfenberg (Gem. Gossau), zu der das Kloster 1268 auch den obern und den untern Hof erhalten hatte, kam spätestens 1341 wieder an die Abtei St. Gallen zurück. Es scheint, dass sie von den Äbten erneut den Gielen übertragen wurde; auf jeden Fall nannten sich Rudolf V. und zwei weitere Generationen nach der Burg Helfenberg. Die wiedererstandene Feste wurde während der Appenzeller Kriege belagert und zerstört. Die Burg Liebenberg im Brand (Gem. Mönchaltorf, Kt. Zürich) dürfte 1306 im Besitze des Gielen Ulrich III. gewesen sein; sie verblieb der Familie und kam erst 1391 käuflich an die Gessler von Grüningen. Aus dem Nachlasse des Wernli Giel, des letzten, der sich nach dem Sitze Liebenberg hiess, kaufte das Kloster Magdenau 1403 den Zehnten zu Matzingen (Bez. Frauenfeld). Die bei seinem Tode noch unmündigen Kinder des Wernli, der als einziger Erbe und Träger des Gielschen Namens und Besitzes wieder auf die Glattburg zurückgekehrt war, begründeten im 15. Jh. erneut den Glanz des Geschlechtes. Der geist- und kraftvolle Rudolf IX. (erwähnt 1431-1501), der alleinige Inhaber aller Gielschen Güter und Rechte, der gleich seinem Ahnherrn Rudolf II. mehr als ein halbes Jahrhundert lang die erste Rolle unter den st. gallischen Ministerialen spielte, erlebte zwar in seiner engeren Heimat harte Rückschläge. Als nämlich sein Sohn, Junker Werner, den Bauern Stähelin aus Burgau wegen Geldschuld und Missachtung der Untertanenpflicht gefangen setzen liess, plünderten und verbrannten die erbosten Untertanen die Glattburg am 19. Juli 1485. Im folgenden Jahre verkaufte Werner, im Einverständnis mit dem Vater, die Herrschaft Glattburg um 1900 fl. an den Abt von St. Gallen. Rudolf war vermählt mit Margaretha von Griessen (Griessheim); ihr Name sowie diejenigen ihres Vaters Hans (+ um 1473) und anderer Verwandter stehen im Magdenauer Totenbuche. Von Rudolf IX. Kindern wurde ein Sohn Benediktiner zu St. Gallen; sein Name steht als Abt Gotthard (1491-1504) in der Liste der st. gallischen Fürsten. Zwei weitere Söhne, Hans und Rudolf, fielen im Schwabenkriege, während zwei Töchter, Johanna und Amalia, um 1476 im Kloster Magdenau Nonnen wurden. Beide Frauen erlebten die Stürme der Glaubensspaltung; ja, es sollte sich fügen, dass die Gielin Amalia, seit 1507 Äbtissin, eine schwache Greisin, der Gewalt nachgab und der Klosteraufhebung zustimmte. Allein der Umstand, dass ihr Name ins Magdenauer Totenbuch eingetragen worden ist, deutet an, dass sie am 24. November 1532, vier Tage nach dem Schiedspruch zu Wil, der wenigstens zwei die alte Ordenstradition noch hochhaltende Nonnen wieder in den Besitz des Klosters brachte, dem alten Glauben im Leben oder wenigstens im Tode treu aus der Welt geschieden ist.

Das Gielengeschlecht erlosch erst im 18. Jh. in Ehren und Würden. Mehr als drei Dutzend seiner Glieder sind im Magdenauer Totenbuch aufgezeichnet. Auch gehörten, ausser den genannten, noch andere Töchter dem magdenaischen Klosterverbände an, so z. B. die Laienschwester Christina, die vor dem Tode eine Vergabung machte. Merkwürdig ist, dass das Totenbuch auch eine Frau Anna und einen Herrn Ulrich Stifter des "hus Magtenau" heisst; es muss sich dabei um Ulrich III. von Liebenberg (1282-1312 nachweisbar) handeln, der dem Kloster den Hof "Bi dem Bache" zu Gebhardswil geschenkt hat.

Im Gebete und durch die Tat erzeugten übrigens die Klosterfrauen nicht nur vor, sondern auch nach der Reformation der Stifterfamilie ihre Dankbarkeit. Laut Urkunde vom 21. Oktober 1546 verliehen sie dem Junker Sebastian Giel von Wängi, Landmann der Grafschaft Toggenburg, in Anbetracht, dass seine Vorfahren des Gotteshauses Stifter und Wohltäter waren, ein Haus und eine Hofstatt zu Bichwil als Manneslehen um einen Zins von 2 Hühnern jährlich. Drei Mal, 1550, 1573 und 1586, wird in magdenaischen Urkunden ein Junker Christoph Giel, Vogt zu Wängi, erwähnt. Die Gielen nannten sich seit der Zerstörung der Glattburg mit Vorliebe nach der einstigen, Magdenau benachbarten Burg Gielsberg.

2. Die Fürstäbte von St. Gallen

Die Benediktiner-Abtei des hl. Gallus, die im 9. und 10. Jh. eine wunderbare Blütezeit erlebt hatte, glänzte noch im 13. Jh. Der Gallusname ruhte auf gewaltigem Grundbesitz, der sich auf den Thurgau, den Zürich- und den Aargau verteilte und weit über die Grenzen der kleinen Schweiz hinaus erstreckte. Aber die st. gallischen Fürstäbte, wie sie seit 1207, besonders in den Privilegien König Heinrichs VII.

(1229) und Kaiser Friedrich II. (1236) genannt werden, mussten sich vor allem den höfischen und militärischen Pflichten widmen. Sie scharten zahlreiche Ritter und Krieger um sich und statteten sie mit äbtischem Lehengute aus. Das gemeinsame Klosterleben war zerfallen; die wenigen Mönche, alle von hoher Abstammung, bewohnten jeder sein eigenes Haus, besaßen jeder seine eigenen Einkünfte. Der Dienst in Schule und Kirche wurde von angestellten Weltgeistlichen besorgt. So unverkennbar jedoch jene adeligen Herren die Spuren der Verweltlichung an sich trugen, so grosszügig unterstützten sie die geistlichen Stiftungen, die reiche Ministerialen und fromme Gläubige ins Leben riefen.

"Ut divini scilicet cultus nominis augeatur", zur Mehrung des Gottesdienstes im eigentlichen Sinne, gab Alt Walter am Ostertage 1244 der Gielschen Klosterstiftung Rechtskraft. Wehmütig mochte sich der Prälat mitten im lauten und wüsten Kriegstreiben an das herrliche Gotteslob im alten Gallusmünster erinnern; es war ihm sichtlich eine Genugtuung, dem Opus Dei, das der hl. Benedikt allem vorangestellt hatte, mit St. Galler Klostergut eine neue Heimstätte zu schaffen. Neben den Gielen muss ihr Lehensherr, der St. Galler Abt, zu den Stiftern Magdenaus gezählt werden.

Auch sein Nachfolger, der äusserst kriegsmutige und tüchtige Berchtold von Falkenstein (1244-1272), sorgte wie ein Vater für die junge Stiftung. Er erwirkte von Papst Innozenz IV., vielleicht, dass Magdenau in den cisterziensischen Ordensverband aufgenommen, sicher, dass die Verenakirche dem Kloster förmlich inkorporiert wurde. Grosszügig half er durch seine Schenkungen am magdenauischen Kirchen- und Klosterbau mit. Am 1. Dezember 1250 liess er, zusammen mit dem Dekan und dem Propst seiner Abtei, einen Pergamentbrief ausstellen, worin er den Magdenauer Frauen gestattete, st. gallische Lehengüter, wo immer und von wem immer, in der Form von Schenkung, Kauf oder Tausch, bis zum Umfange von zehn Mansen anzunehmen. Zusehends äufneten sich die Güter, und am 1. Mai 1260 bestätigte der Abt, seinem Versprechen getreu, eine lange Reihe von Besitzungen, die meist nicht weit von Magdenau entfernt waren. Aber die Schenken von Glattburg bestritten den Frauen gewisse Höfe; da trat Abt Berchtold in die Schranken und entschied, dass das Kloster Magdenau gegen Abtretung von zwei unbedeutenden Landstücken, zwei Leibeigenen und Erlegung von 33 Silbermark bei dem Seinigen verbleiben müsste. In den Jahren 1262, 1267 und 1268 wies er den Magdenauerinnen ferneres St. Galler Klostergut zu, und in seinem Testament bedachte er nochmals mit einer fürstlichen Gabe neben zahlreichen anderen Klöstern auch Wettingen und Magdenau. Es ist merkwürdig, wie väterlich Abt Berchtold den Klosterfrauen beistand. Der St. Galler Chronist des 14. Jh., Kuchmeister, hat ein ganz anderes Bild von ihm entworfen. Er war der macht- und habgierige Feudalherr, dem nur am Ansehen und am Besitze lag, der nur mit Kriegern umzugehen verstand. Sein Krieg mit dem Bischof von Konstanz und andere Fehden sind denn auch nicht zu leugnen. Wie einzigartig jedoch bedachte er fortwährend mit Schenkungen u. a. die Prämonstratenser zu Rüti (Zch.), die Dominikanerinnen zu Katharmental (Diessenhofen) und Töss (Winterthur), die Schwestern auf dem Brül, die Cisterzienserinnen zu Feldbach, Tänikon und Magdenau. Warum er es tat, lässt der Klosterwohltäter in den Magdenauer Urkunden selber durchblicken; er bittet um das treue Andenken im Gebete und Anteilnahme an den guten Werken im Kloster. Zwar sollten die Nonnen für alle Äbte und Mönche, die lebenden und verstorbenen, beten; aber besonders innig und häufig sollten sie für Berchtold, den Kriegerabt, bei Gott anhalten. Und der Himmel gab ihm noch eine kurze Spanne Zeit zur Selbstbesinnung vor dem Tode; an einer beim Sturze geholten, unheilbaren, eiternden Wunde lag er, von Rittersn und Knechten gemieden, auf dem Krankenlager und machte vor dem Sterben in Ruhe und Musse die Abrechnung mit der Welt.

Unter die grossen Wohltäter gehört dann Abt Wilhelm von Montfort, der im Jahre 1299 dem Kloster Magdenau wieder eine Menge st. gallischen Besitzes zusprach; es waren u. a. Güter und Gefälle zu Schwarzenbach, Gebhardswil und Bazenheid, die gesamthaft einen jährlichen Ertrag von 7 Silbermark abwarfen. Im 14. Jh. anerkannte der aus Einsiedeln berufene Abt Hermann von Bonstetten (1333-1360) den Magdenauer Frauen 1341 die reichen Güter zu Flawil, Uzwil und Oberdorf sowie mehrere Zehnten, und 1353 die Besitzungen zu Dottenwil (Gem. Lütisburg) und Bürwalden (Gem. Oberbüren). Auch Abt Hermann lobt in der Urkunde die frommen Werke, die zu Magdenau verrichtet wurden. Zweimal wieder bedachte Abt Kuno von Stoffeln (1379-1411) das Kloster, indem er ihm 1402 und 1409 den grossen und den kleinen Hof zu Bichwil, den Hof Bächi und weitere Zehnten zuwies. Der Herr, der die Appenzellerkriege durchmachen musste und von dem die Gegner nicht genug die Strenge nachreden konnten, beschenkte das Kloster, wie er es selbst urkundlich niederschreiben liess, um Got-

tes willen und im Hinblick auf das vorbildliche Gotteslob und Klosterleben. Sein Sterbetag steht im Magdenauer Totenbuche.

Um die Mitte des 15. Jh. begann für die Abtei St. Gallen die geistige und wirtschaftliche Erneuerung. Sie war die Grosstat des Abtes Ulrich VIII. Rösch (1463-1491), dem der Ruhmestitel des zweiten Gründers gebührt. Was die adeligen Herren nicht vermochten, gelang dem Bäckerssohn von Wangen i. Allgäu, der vom Küchenjungen zum Klosterschüler und Mönche, 1451 zum Grosskellner, 1457 zum Pfleger und 1463 zum Abt von St. Gallen emporgestiegen war. Ulrich löste die verpfändeten Güter zurück und machte allenthalben die Rechte und Einkünfte der Abtei geltend. Er kaufte am 15. Dezember 1468 um 14500 Gulden die aus dem Nachlasse des letzten Grafen an die Freiherren von Raron gelangte Landschaft Toggenburg. Damit trat das zwischen dem Toggenburg und Fürstenland gelegene und in beiden Landschaften begüterte Kloster Magdenau in noch engere Beziehungen zu St. Gallen. Allein es ergaben sich auch Fragen, in denen Magdenau zum Rechten sehen musste. Zuerst war es ein Span um den grossen Zehnten und den Neubruchzehnten zu Bazenheid, der 1449 den schiedsrichterlichen Aus- trag fand; die Frauen mussten fortan diese Rechte beim Tode einer Äbtissin oder eines Abtes als st. gallische Lehen neu empfangen. Auch die Neuordnung der alten St. Gallerzinse betraf Magdenau; ein gütlicher Vergleich vom 24. Januar 1468 setzte fest, dass es fortan alljährlich gesamthaft 1 Pfund Pfennig Konstanzer Münze, 10½ Pfund Wachs, 2 Pfund Weihrauch und 2 Korporalien am Gallusfeste zu entrichten habe. Bedeutsamer noch war der Streit zwischen dem Frauenkloster und dem toggenburgischen Niederamte; die Landleute belegten nämlich, als sie zur Bezahlung der aus den Burgunder Feldzügen erwachsenen Kriegskosten angehalten wurden, auch die Besitzungen der Klosterfrauen mit einer Steuer. Der gewandte Abt Ulrich fand, von schwyzerischen und glarnerischen Beiständen unterstützt, einen sehr klugen, den Klosterfrauen günstigen Vermittlungsspruch, indem er zwischen gestiftetem und gekauftem Klostergut unterschied und die Besteuerung nur für das letztere gelten liess. Die Frauen bewahrten Abt Ulrich ihren Dank über das Grab hinaus, schrieben seinen Namen ins Totenbuch und fügten hinzu, dass er ihnen viele Guttaten erwiesen habe.

Man darf im Vorgehen Ulrichs wohl auch den Einfluss des späteren St. Galler Abtes Gotthard Giel (1491-1504) erkennen, der nicht nur der Stifterfamilie angehörte, sondern auch zwei leibliche Schwestern als Nonnen im Kloster Magdenau hatte. Er trat ihm 1497 den Neubruchzehnten zu Bazenheid käuflich ab und ermöglichte 1498 die endgültige Regelung der Zehntverhältnisse für die magdenauischen Güter zu Schwarzenbach.

Die dankbare Verehrung für die St. Galler Äbte, die nicht nur grosse Wohltäter, sondern die eigentlichen Schirmherren des Klosters waren, überlebte die im Sturme der Glaubensneuerung erfolgte Aufhebung. Dass die weissen Klosterfrauen 1532 wieder nach Magdenau zurückkehren konnten, verdanken sie vor allem der Initiative und dem Einfluss der Fürstäbte. Die st. gallischen Schutzheiligen Gallus und Otmar haben seit jener Schenkung von 1228 und besonders seit jener Morgenstunde des 3. April 1244, da sie feierlich in ihrem Münster angerufen wurden, über die Pflanzung zu Magdenau gewacht.

3. Bistum und Klöster

Auch die Konstanzer Bischöfe bekundeten Magdenau ihre helfende Sorge. Nicht nur dass Bischof Heinrich I. von Tanne (1233-1248) bereitwillig der Annahme der Cisterzienserregel zustimmte und dem neuen Kloster die Verenakirche zu Magdenau inkorporierte; dass Bischof Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg (1274-1293) auf Bitten der Nonnen das Gotteshaus durch seinen Stellvertreter konsekrieren liess und ihm die Pilgerablässe bestätigte. In der Urkunde von 1280 gestattete er es ausdrücklich den Geistlichen und den Laien seines Sprengels, Magdenau mit Gütern und Zehnten zu beschenken. Die bischöfliche Erlaubnis kam einer einflussreichen Empfehlung gleich. Sein Nachfolger, Bischof Heinrich II. von Klingenberg (1293-1306), gab selbst das Beispiel; in seiner letztwilligen Verfügung schenkte er den Frauen 3 Mark Silber. Aus den nur spärlichen Berichten ergibt sich, dass vorab die Geistlichen dem hohen Beispiel gefolgt sind. Am 11. Mai 1311 vermachte der Konstanzer Domherr Ulrich von Richental in seinem Testamente 2 Pfund Konstanzer Münze nach Magdenau; eine Vergabung von 10 Pfund machte der um 1316 lebende Domherr Ulrich von Ramschwag. Der Priester Konrad Gensli muss dem Kloster besonders nahe gestanden sein; sein Name wird zweimal als Urkundenzeuge überliefert, und am 8. November 1307 machte er eine ansehnliche Schenkung von Gütern

und Gerechtsamen, die ob ihrer günstigen, nahen Lage den Frauen umso willkommener sein mussten. Es wäre interessant, über den Geistlichen Näheres zu wissen, weil es sich bei der Schenkung zum Teil um Titel handelt, die schon einmal im Besitze des Klosters gewesen waren. Wieder erklärte sich der Ordinarius, Bischof Burkhard I. von Hewen (1387 bis 1398), mit der von Papst Urban VI. erwirkten Inkorporation der Kirche und des Vidums von Oberglatt einverstanden; am 31. Juli 1389 nahm der Konstanzer Domkantor und Siegelbewahrer Eberhard die Einverleibung in der üblichen Form vor. Von den übrigen Bischöfen nennt das Magdenauer Totenbuch noch als Wohltäter Rudolf III. von Montfort-Feldkirch (1322-1333) und Heinrich IV. von Hewen (1436-63); mit der Familie des letzteren war Magdenau deswegen befreundet, weil der Freiherr Peter von Hewen, der zweite Gatte der toggenburgischen Grafentochter Klementia, 1389 Gerichtsherr und Schlossbesitzer zu Schwarzenbach war. In dankbarer Anhänglichkeit begingen auch die Cisterzienser-Frauen seit dem ausgehenden 13. Jh. alljährlich den Festtag des hl. Bischofs Konrad, den die alte Konstanzer Bischofskirche und der weite Kirchensprengel als Schutzpatron anriefen.

Eine Vorzugsstellung kommt in der Geschichte Magdenaus dem Kloster Reichenau zu. Die im Jahre 724 vom hl. Pirmin gegründete, berühmte und begüterte Benediktiner-Abtei auf der Bodensee-Halbinsel wies den Frauen, als sie eben an der Erbauung von Kirche und Kloster zu Magdenau waren, so bedeutsame Besitzungen im Thurgau zu, dass diese einen Augenblick lang diejenigen St. Gallens beinahe übertrafen. Abt Albrecht (Albert) von Ramstein (1259-1294) muss die Liebe zu Magdenau aus seinem Professo-kloster St. Gallen mitgebracht haben, wo er bis 1259 in verschiedenen Klosterämtern tätig und Mitaussteller der grossen st. gallischen Schenkungsurkunde von 1250 gewesen war. Überdies war er der Grossneffe des Magdenau so wohlwollenden Abtes Berchtold; dieser hatte ihm auch, dank des grossen Einflusses am päpstlichen Hofe, zur umstrittenen Abtei verholfen. In den Privilegien vom 29. August 1259 und vom 5. April 1269 gestattete Abt Albrecht den Magdenauern, sich vom reichenauischen Klostergut Besitzungen bis zum Umfange von 20 Mansen zu erwerben. Auch er verlangte als einzige rechtliche Leistung den Lehenschilling, das eine Mal 1 Pfund Wachs, 1 Pfund Weihrauch und ein Korporale, das andere Mal 2 Pfund Wachs, das die Klosterfrauen alljährlich am Patrozinium, dem Feste Mariä Geburt, auf dem Hochaltar im Reichenauer Münster opfern mussten; als eigentlichen Lohn erbat er sich aber Anteil an den Gebeten und Verdiensten der Nonnen. Als diese den Abt zum zweiten Mal angefleht hatten, mit dem Hinweis, dass ihre Zahl rasch zugenommen habe, gewährte er die Bitte, wie er es niederschreiben liess, um Gottes willen, "der allem Fleische Speise gibt und die Hoffenden nicht verlässt". Während jedoch ein Dokument vom 5. Januar 1268 genau angibt, dass zu den ersten 10 erworbenen Mansen der von Konrad Giel gestiftete Hof Mettendorf (Bez. Frauenfeld) einerseits, und die von Guntram von Spiegelberg, Hugo von Langenstein und Ritter Albert von Hertin erkaufte Güter und Weinberge zu Steckborn, Ermatingen und Moos (bei Frauenfeld) andererseits gehörten, ist aus den wenigen vorhandenen Archivalien nur ersichtlich, dass unter den zweiten 10 Mansen weitere Güter zu Ermatingen waren.

Die st. gallischen und reichenauischen Schenkungen bildeten mit denjenigen der Toggenburger Grafen den hauptsächlichen Besitz Magdenaus im Mittelalter. Wirtschaftlich viel weniger bedeutsam waren die Beziehungen mit anderen nachbarlichen Klöstern. Das um 1135 entstandene, bis zum grossen Brande von 1414 Mönche und Nonnen umfassende Benediktinerstift Fischingen kam wohl erst unter Abt Rudolf III. von Rechberg (1316-1339) mit Magdenau in Berührung. Im Jahre 1332 vergönnte es der Abt seinen Eigenleuten, Heinrich dem Risen, Bürger zu Wil, und Heinrich dem Kupferschmid, Bürger zu Frauenfeld, die früher einmal dem Gotteshause Kreuzlingen zugehörenden Güter zu Dingenhart (Kt. Thurgau) an die Magdenauer Frauen zu verkaufen. Des Abtes zweiter Nachfolger, Nikolaus II. (1339-1346), trat ihnen sodann im Jahre 1346 einen Hof, genannt das Tobel (Gem. Mogelsberg), käuflich ab. Das Totenbuch zu Magdenau birgt noch die Namen von vier mittelalterlichen Konventherren zu Fischingen; vor allem rühmt es als Wohltäter den Abt Christoph II. Brunner von Rorschach (1574 bis 1594).

Das Nekrolog kennt auch von der Abtei St. Johann im Thurtale nicht weniger als vier Äbte, zwei Konventherren und einen Laienbruder. Einem Abte, wohl Albert II. Schenkli von Wil (1411 bis 1416), dankt es für den Collecter, den die Nonnen gegen Ende des 15. Jh. noch täglich im Chore gebrauchten. Urkundlich kommt der Vorgänger, Abt Rudolf Kirchhofer (1391-1410) vor; er verkaufte den Klosterfrauen im Jahre 1397 das mitten unter magdenauischen Gütern gelegene Winzenberg, den Hof Bächli,

ferner einen ewigen Zins von einem Mütt Kernen, der auf dem Magdenauer Bauhof zu Bubenthal lastete. Der gleiche Abt gestattete dem Gotteshausmann Walti Zimmermann von St. Johann, den vierten Teil der Hube zu Flawil, die einst den Gielen gehört hatte, den Magdenauern käuflich abzutreten. Aber erst in späterer Zeit, als neue Höfe im Mogelsberger Gebiete an Magdenau gelangten, trat dieses in engere Beziehungen zur Abtei St. Johann, dem seit 1152 bestehenden, 1555 der Abtei St. Gallen inkorporierten Benediktinerkloster. Auch die Johanniter-Kommende zu Tobel (Kt. Thurgau), die 1226 nach dem Brudermorde von den Grafen von Toggenburg gestiftet und vom Johanniterhause Bubikon besiedelt worden war, wird dreimal im Magdenauer Totenbuch erwähnt. Im Jahre 1342 verkauften Rudolf von Fridingen, Kommentur, und die Brüder des Hauses Tobel dem Kloster Magdenau ihre beiden Eigenhöfe zu Möriswang (Wängi, Thg.). Magdenau kam übrigens auch im Jahre 1357 in den Besitz ehemaliger Güter Tobels zu Gerlikon (Gachnang, Thg.), die vorerst 1310 durch die Hand des Kommenturs Walter von Bodmen in das Eigentum des Klosters Töss übergegangen waren. Das 1233 von den Kiburgern gestiftete und ob seiner Mystikerinnen angesehene Dominikanerinnenkloster Töss betätigte im 13. und 14. Jh. Gütertransaktionen mit dem magdenauischen Konvente. 1264 vertauschte Äbtissin Adelheid mit den Frauen zu Töss den Acker zu Burg (Aadorf, Thg.) gegen ein in den magdenauischen Weinbergen gelegenes Grundstück. Äbtissin Engilburg verkaufte, wohl unter dem Drucke der Bau-schulden, 1277 den Tössern das Zinsgut zu Wenzikon (Zch.); die Käuferinnen mussten alle Jahre ½ Vierling Wachs am Lichtmesstage nach Magdenau ausrichten. Im 14. Jh., als der Tösser Konvent mächtig angewachsen war und an die hundert Nonnen ernähren musste, übergab er 1357 zu zwei Malen, im Juli und im August, den Kelnhof, den Oberhof und weiteren Besitz zu Hagenbuch (bei Winterthur), die Hube zu Huben (bei Frauenfeld), und das zu Gerlikon gelegene und "Cülagen" geheissene Gut käuflich den Magdenauer Frauen. Etwas später, im Jahre 1378 verkauften auch die Dominikanerinnen des Klosters Zofingen zu Konstanz den Zofinger Hof zu Schwarzenbach, ein st. gallisches Zinseigen, an die Frauen zu Magdenau.

Beziehungen mit der zu Beginn des 13. Jh. als Stiftung der Herren von Regensberg entstandenen Prämonstratenser-Abtei Rüti deutet wieder das Totenbuch an. Die Cisterzienser standen den Prämonstratensern nicht nur in Geist, Liturgie und Ordensgewand nahe, sondern die beiden Orden gedachten seit dem Jahre 1157 gegenseitig der verstorbenen Mitglieder. Gelegentlich lagen auch die Prämonstratenser Güter neben den magdenauischen, wie etwa im zürcherischen Dürnten, wo Magdenau im Jahre 1299 den Hof und den Zehnten als st. gallisches Zinslehen innehatte, oder zu Trungen bei Wil, wo die weissen Chorherren von Rüti seit dem 13. Jh. den Kelnhof und das Patronatsrecht an der als Marien-Wallfahrtsstätte bekannten Kirche zu Dreibrunnen (Tüffenbrunnen oder Tübrunnen, Gem. Bronschhofen), besassen. Vielleicht aber war die beidseitig enge Verbindung mit dem Grafenhouse von Toggenburg der Grund, warum zwei Äbte von Rüti ins Magdenauer Nekrolog eingetragen wurden. Der darin ebenfalls erwähnte Konversbruder Konrad vergabte 1 Pfund nach Magdenau.

Dass in den Magdenauer Urkunden auch die im Thurgau gelegenen, fast gleich alten Cisterzienserinnen-Klöster auftauchen, erstaunt nicht. Magdenau war Grenznachbar der Feldbacher Frauen zu Steckborn; den Nonnen zu Tänikon übergab es 1281 den Hof Ebenholz (Wängi), und von denjenigen zu Kalchrain gewann es 1368 käuflich das Gut zu Wängi. Gerade wegen der Grenznachbarschaft konnte es auch einmal zu Schwierigkeiten kommen, so 1490 mit dem Kloster Tänikon; ein Schiedsgericht bestimmte, dass beide Klöster das auf dem Berge bei Stettfurt gelegene Stück Holz und Wiesland gemeinsam besitzen und schwesterlich teilen sollten.

4. Die Grafen von Toggenburg

Die urkundlichen Nachrichten vom berühmten Geschlecht reichen ins 11. Jh. zurück; den Grafentitel trug es sicher seit 1209. Es war ursprünglich mit Eigen- und Lehenbesitz begütert im unteren Toggenburg und im angrenzenden Thurgau; doch es gelang ihm, durch Heirat, Pfand und Kauf das Präti-gau, Davos, Schanfigg, das Gaster, die March und das Rheintal u. a. in sein Herrschaftsgebiet einzu-beziehen.

Die grösste Ausdehnung erreichte das toggenburgische Territorium allerdings erst kurz vor dem Aussterben der Grafen (1436). Als Stammsitze dienten ihnen zuerst die Feste Altoggenburg (bei Gähwil) und die Lütisburg; nach dem Brudermord (1226) und dem Verlust der Altoggenburg und des Städtchens Wil bewohnten sie die Burg Uznaberg und die im 13. Jh. erbaute, 1270 urkundlich

erwähnte Neutoggenburg (bei Lichtensteig).

Die Vertreter der Familie, die vier Jahrhunderte ausfüllten, zeichneten sich aus als verwegene Krieger, tüchtige Feldherren und kluge Staatsmänner. Einen von ihnen, Kraft II. (+ 1261) zählt die Manesse'sche Liedersammlung unter den mittelalterlichen Minnesängern auf. Andere traten in den geistlichen Stand; so im 13. Jh.: Berchtold, Chorherr im Stifte St. Peter zu Embrach (Zch.); Rudolf, Propst zu St. Gallen, dann Abt zu Erlach (Bern); Wilhelm, Domherr zu Basel und Konstanz; Bruder Heinrich, Komtur zu Bubikon; und im 14. Jh.: Kraft III., Domherr zu Konstanz, dann Propst am Grossmünster zu Zürich; Georg, Ritter des Johanniterordens. Die St. Johannes Ritterhäuser zu Bubikon und Tobel waren Stiftungen der Toggenburger; dazu machten sie viele Vergabungen, Pfründen- und Jahrzeitstiftungen in den Kirchen und Klöstern zu Uznach, Lütisburg, Mogelsberg, St. Gallen, St. Johann, St. Peterzell, Fischingen, St. Katharinental, Tänikon, vor allem an das Augustinerinnen-Kloster Oetenbach (Zch.), wo mehrere Grafentöchter als Nonnen eintraten, und das Prämonstratenser-Kloster Rüti, wo zahlreiche Träger des Namens die letzte Ruhestätte fanden.

Auch das Kloster Magdenau ehrt unter seinen Wohltätern viele toggenburgische Grafen und Gräfinnen; noch heute fordert das Totenbuch die Frauen an 19 Tagen zum Gebete für sie auf. Am frühesten betätigte sich nachweisbar zu Gunsten Magdenaus Graf Friedrich II. (+ 1283), dessen Schwester Juliana vielleicht Nonne daselbst war. Im Jahre 1259 ermöglichte er die von den Edlen von Wiltperg gemachte Schenkung der Höfe Tegirscha (Degersheim) und An der Egge (Mogelsberg), indem er dafür dem Kloster St. Gallen den Oberhof zu Hiltishofen abtrat; sein Bruder, der Domherr Wilhelm (+ 1278), figuriert als erster unter den Zeugen. Im Jahre 1268 wieder schenkten den Magdenauern die vier toggenburgischen Machtinhaber, die Brüder Friedrich II. und Wilhelm, sowie die jüngeren Brüder, Diethelm IV. (+ um 1285) und Friedrich III. (+ 1303/05), die von ihren Lehensleuten vergabten Güter zu Dieselbach (Mogelsberg) und Heitirswiler (Ruhr, Heiterswil, Mogelsbg.) als ewiges Eigengut. Auf gleiche Weise verzichteten sie 1268 und 1271 auf alle Eigentumsrechte an den Vogteien zu Moos, Bächi, Hub, Dieselbach und Bubenthal, welche die Magdenauer Frauen teils durch Kauf, teils durch Schenkung erworben hatten. Wieder im Jahre 1271 entzogen sich die vier Grafen ihrer Güter, Ruhr, Iberg und Hub geheissen, und im Jahre 1277 des Hofes zu Hemberg, und übertrugen alle diese Besitzungen als volles Eigentum dem Kloster Magdenau. Dann verschwindet der auch als Domherr der Hochstifte Basel und Konstanz in Familienbelangen stets tätige Wilhelm; die Dokumente von 1280 nennen nur mehr Friedrich II. und seine beiden Neffen, die dem Kloster die Eigengüter zu Moos, Schwarzenbach und Gebatal (Ermatingen) und ein äbtisch-reichenaues Lehen zu Ermatingen in aller Form überliessen. Doch nicht nur sie liebten Magdenau, wie die Urkunde wörtlich sagt, sondern auch der in Alemannien den Ordensmeister vertretende Johanniterbruder Heinrich, der wohl im Jahre 1281 den Magdenauern gegen Erlegung einer bestimmten Summe weiteres Gut zu Schwarzenbach zuführte. Der die Stammfolge erhaltende Friedrich III., der noch zu Anfang des 14. Jh. lebte und seit 1290 meist auf der Burg bei Uznach residierte, kehrt in den Magdenauer Dokumenten nicht wieder. Erst Kraft III., sein Sohn (+ 1339), sowie Friedrich V. (+ 1364) und Diethelm V. (+ 1337), seine Enkel, vergabten dem Kloster Magdenau 1318 zur Sühne für ihre eigenen und ihrer Eltern Sünden und in Anerkennung der löblichen Zucht den Hof im Tobel (bei Dieselbach). Die drei Grafen bekräftigten auch im Jahre 1320 die von ihren Lehensmännern zur Ausstattung zweier Nonnen an Magdenau abgetretene Vogtei auf den Eggen zu Manbrechtswille, an Eberhartshube und an des Havennersegge (Mogelsberg), mit einem jährlichen Ertrag von 4 Pfund weniger 7 Schilling Konstanzer Währung. Der inzwischen zum Propst am Zürcher Grossmünster emporgestiegene Kraft III., der in unermüdlicher Freigebigkeit Stiftung an Stiftung fügte, wurde zum Klosterwohltäter grossen Stiles. 1325 schenkte er dem Kloster die ihm geschuldeten 20 Mark Silber, den Hof zu Niederuzwil und das Schützengut zu Ganterschwil. Die Schenkung bezweckte gleichzeitig die Ausstattung der beiden Nonnen, Anastasia von Lütisburg und Agnes Spitzin; auch war man gehalten, die Jahrzeit des Donators zu begehen. 1335 und 1337 folgten zwei neue, grosse Schenkungen; sie galten der Dotation der Allerheiligen-Pfründe und dem Unterhalt eines zweiten Priesters, der täglich beim feierlichen Gottesdienst in der Klosterkirche mitwirken sollte. Graf Diethelm V. wurde 1337 in einer Fehde wegen des umstrittenen Schlosses Grynau vom feindlichen Kriegsvolk grausam umgebracht; seine Witwe Adelheid, eine geborene von Griessenberg, stiftete zum Andenken ihres Gatten am 1. Mai 1338 eine Jahrzeit im Klos-

ter Magdenau. Graf Friedrich V., der zuerst Geistlicher und Domherr zu Konstanz geworden und dann zur Erhaltung des Stammes wahrscheinlich mit kirchlicher Erlaubnis in den weltlichen Stand zurückgekehrt war, hatte sich 1323 mit der Edlen Kunigunde von Vaz vermählt; dieser Ehe entsprangen die zwei letzten Generationen des Geschlechtes. Er genoss bei Fürsten und Rittern hohes Ansehen, wurde habsburgischer Landvogt und bewohnte daher die Burg Windegg (bei Niederurnen, Glarus). Die Städte Zürich und Luzern erkoren ihn 1347 zum Schiedsrichter in einer Streitsache. Dem Kloster Magdenau übertrug er 1343 und 1350 den Hof Ramsau (Gem. Oberuzwil) und ein rebenbepflanztes Grundstück am Immenberg. Fast gleichzeitig schuf seine Gemahlin Kunigunde für sich und ihren Vater, Donat von Vaz, eine Jahrzeit zu Magdenau. Erst von Kunigundes und Friedrichs Sohn berichtet das magdenauische Totenbuch wieder: "Am 7. Wintermonat (November) anno 1400 starb Graf Donat von Toggenburg; von dem haben wir 7 Stück ewiger Gült; auch hat er uns geben 10 Pfund Pfennig, und sollen wir ihm sine Jahrzit begehen." Eine Urkunde von 1401 ergänzt dazu, dass Graf Donat seiner Tochter, Frau Margareta von Bazenheid, Klosterfrau zu Magdenau, einen jährlichen Zins von 9 Schilling Pfennig ab einem Hofe zu Dottenwil (Gem. Lütisburg) und 2 Mütt Kernen ab dem Hofe, genannt die Wise, vermacht hat. Graf Friedrich VII. (+ 1436), der letzte Toggenburger, bestätigte das Vermächtnis seines Oheims und lobte dabei nachdrücklich "den grossen gotzdiennst, der täglich unnd mahllich in dem obgenanten gotzhus ze Maggnow volbracht wirt". Diese Tatsache muss Friedrich bewogen haben, das Kloster Magdenau auch der Wohltätigkeit seiner Freunde zu empfehlen. Es unterhielt auch freundschaftliche Beziehungen mit den Erben der Grafen im Toggenburg und schrieb die Namen der Freiherren Hildebrand und Petermann von Raron ins Totenbuch hinein.

5. Die Burgherren

Wie die Stiftung Magdenaus selbst, so gingen viele Schenkungen der Grafen von Toggenburg und der Fürstbäbte von Reichenau und St. Gallen auf die Initiative ihrer Dienst- und Lehensleute zurück. Merkwürdig ist, dass die meisten im Stiftungsbriefe genannten adeligen Herren selbst oder die ihnen folgenden Generationen Magdenau als Wohltäter treu zur Seite standen und ihm ihre Töchter zusandten.

"Hainricus pincerna de Landegge" war der Herr auf der gleichnamigen, nahe bei St. Verena und Gielsberg gelegenen Burg. Zu St. Gallen, wo er das fürstbäbische Schenkenamt bekleidete, schuf er vor 1272 eine Jahrzeit und bedachte dabei alle Kirchen und Kapellen, das Hl.-Geist-Spital, das Siechenhaus und die Klausnerinnen. Um 1260 verkaufte oder vergabte er mit seiner Gattin Adelheid dem Kloster Magdenau den Hof zu Ganterschwil und gleichzeitig, oder bald darauf, die Höfe Mühlau (Gem. Lütisburg) und Kenznau (Gem. Neukirch a. d. Thur). Darob entspann sich jedoch, vielleicht nach seinem Tode, ein Streit, der am 10. Januar 1265 schiedsgerichtlich ausgetragen wurde; Heinrichs Neffen, der Konstanzer Domherr Lütold von Glattburg (Schenken-Glattburg) und dessen Bruder Konrad entäusserten sich gegen eine Entschädigung ihrer Ansprüche.

Bild S. 43 Burgen und Schlösser

Sei es, dass die beiden später noch auf eine bessere Schadloshaltung drängten, oder dass sie dem Kloster unbekannt Dienste leisteten, im Jahre 1277 liess ihnen die Magdenauer Äbtissin durch den st.gallischen Fürsten Güter zu Niederuzwil übertragen, die jährlich 1 Pfund Geld einbrachten. Es scheint, dass dieser von 1271 bis 1306 urkundende Konrad jener Minnesänger war, von dem noch Liebes- und Naturlieder erhalten sind. Im Jahre 1293 befand er sich unter den Zeugen, als der St. Galler Abt den Tausch zwischen Magdenau und der greisen Stifterin-Witwe Gertrud genehmigte. Um diese Zeit bewohnten die Ritter nicht mehr Landegg, sondern die über der Mündung der Glatt in die Thur erbaute Schenken-Glattburg. Man denkt unwillkürlich an die Gielen, die wohl schon vorher den alten Stammsitz Gielsberg zu Gunsten der an der Glatt erbauten Glattburg aufgegeben hatten, und erkennt auch darin eine gewisse Rivalität zwischen den st. gallischen Schenken und den Kämmerern. Aber die Schenken bewahrten neben anderen Besitzungen die Vogtei Winzenberg in ihrer alten Heimat. Im Jahre 1349 verkaufte dann der mit Anna von Ems vermählte Bernhard (+ 1387), Sohn eines Lütold, den Magdenauer Frauen das Gut Dottenwil (Gem. Lütisburg) sowie das Than und, was innerhalb der ausgesetzten Marken "nahwendig der Burg ze Landegge" gelegen war; er stellte dabei als Kaufbürgen "Cuonrat den Schenk von Landegge", Ritter, und "Cuort den Schenk", des Konrads Sohn. Die eigentliche Verkaufsurkunde datiert indessen erst von 1352, und am

14. Dezember 1353 bekräftigte Abt Hermann von St. Gallen den Verkauf. Am gleichen Tage übergaben Bernhard und seine Gemahlin vor dem stadt-st. gallischen Gerichte den Magdenauern auch die Burg Landegg selbst, die Höfe Alleschwanden (Gem. Lütisburg), Sigetswil (Gem. Mogelsberg), die Wiese gen. Bächli, die Höfe Spielberg und Eich (Degersheim), das Brennergütli sowie leibeigene Familien. Die Landegger-Familie erhielt sich bis ins 16. Jh.; alsdann ging der Besitz durch Kauf und Heirat an die Linie der Schenk von Castel zu Mammertshofen. Wie enge und rege die Beziehungen der Landegger mit dem Kloster Magdenau waren, erhellt erst deutlich aus dem Totenbuche, wo über drei Dutzend Männer und Frauen des Geschlechtes aufgezeichnet sind. Nicht weniger als 6 Töchter der alten Linie wurden Nonnen zu Magdenau; drei von diesen leiteten als Äbtissinnen das Kloster im 15. Jh.

Noch vor den Schenken nennt der Stiftungsbrief den Freiherrn Lütold von Bablingen. Im Jahre 1271 verkaufte er dem Kloster Magdenau, mit Zustimmung seiner Gattin Gerhildis und seiner Tochter Klara, das Gut An dem Buoele und die Mühle des Heinrich Buman; diese Besitzungen waren die Morgengabe (Mitgift) der Frau Gerhildis gewesen. Im Jahre 1289 gestattete Lütold auch den Übergang seines Eigengutes zu Eschlikon (Thurg.) an Magdenau. Nur geringe Überreste von der einstigen freiherrlichen Burg standen noch 1830 im kirchbergischen, am Gonzenbach gelegenen Weiler Bablingen; als Verwandte der Freiherren von Strättlingen (Bez. Thun) scheinen die Edlen ihren Wohnsitz nach dem heute bernischen Kleinburgund verlegt zu haben. Beim Kauf von 1271 dürfte es sich um die "Bülerhuob" im kirchbergischen Dietwil handeln, wo die Grafen von Toggenburg 1319 ihrem Dienstmann Johann von Langenhart ein Erbrecht für seine Tochter verwilligten. Das magdenauische Nekrolog bewahrt fünf Glieder der Familie Ab dem Büöl, einen Walter, und die vier Frauen, Adelheid, Margareta und zwei Elisabeth.

Der ebenfalls bei der Stiftung 1244 gegenwärtige Priester Dietrich von Altstätten war der Sprössling einer angesehenen Ministerialenfamilie, welcher der st. gallische Fürst später das wichtige Meieramt zu Altstätten (im Rheintal) übertrug. Ein Heinrich von Altstätten fand sich 1252 als Zeuge ein beim Tausche mit den beiden Pfrundherren zu St. Fiden (St. Gallen), wodurch Magdenau in den Besitz des Gutes zu Wolfertswil gelangte. Ritter Dietrich von Altstätten übergab Magdenau 1265 das Eigenweib Margareta, die Gattin des Kellers auf der Burg. Ein "Egilolfus" von Altstätten wieder war Zeuge 1262, 1265 und 1277. Im Jahre 1348, als Kurt der Kessler von Zuckenriet, der Magdenau aus unbekannter Ursache angegriffen hatte, Friede und Treue schwören musste, stellte er unter den vielen Bürgen auch den Kunz von Altstätten. Aus dem Geschlechte war eine Mechtild Elisabeth Nonne zu Magdenau; das Totenbuch kennt überdies die Namen eines Dietrich, eines Diethelm, dreier Egloffs und einer Frau Elisabeth, die eine Vergabung machte.

Festzuhalten ist, dass auch der Stifter des Cisterzienser-Frauenklosters Tänikon, Eberhard von Bichelsee, die Stiftung Magdenaus bezeugt hat. Die hohe Stellung als fürst-st. gallischer Truchsess, aber auch der glanzvolle Familienname haben es veranlasst, dass sein gleichnamiger Sohn 1271 von den Grafen von Toggenburg und 1277 und 1299 von den St. Galler Äbten als Zeuge angefordert wurde. Um 1280 übergab er selbst dem Kloster Magdenau den Eigenmann Heinrich den Zehender. Das Magdenauer Totenbuch gedenkt auch einer Elisabeth von Bichelsee und besonders des Ritters Konrad, dessen Wohltätigkeit es hervorhebt.

Von den mächtigen Edlen von Rorschach waren bei der Stiftung 1244 Rudolf und seine Söhne, deren Namen leider nicht genannt werden, zugegen. Diese äbtischen Dienstmannen hatten ausser den Besitzungen und der Stammburg zu Rorschach namhafte Güter im Appenzellerlande sowie das Meieramt und die Vogtei zu Herisau inne. Dort, auf der Burg Rosenberg, begründete Ritter Egloff, ein Bruder Rudolfs, im 13. Jh. seine Seitenlinie. Zwar blieb im gleichen Namen der beiden Burgen und in den beiderorts fast ausschliesslich wiederkehrenden Rufnamen Rudolf und Egloff die Einheit der Familie und des Besitztums vollkommen, bisweilen bis zur Ununterscheidbarkeit gewahrt. Als Zeugen verbürgen die magdenauischen Archivalien 1259 "Egil. und R. de Roscah (!)" und 1265 "R. de Roschach". 1293 stand "Ruo. de Rosinberg" Zeuge; die Stifterin-Witwe Gertrud hatte ihn darum bestellt, weil sie wohl selber aus dem Geschlechte stammte. Sicher war die Mutter Rudolfs II. Giel, des magdenauischen Stifters, eine geborene Junta von Rosenberg. Während Rudolf von Rorschach 1275 durch den Verkauf des Meieramtes zu Lanquat (Obersteinach, St. G.) an die Frauen auf dem Brül zu St. Gallen sich auszeichnete, erwies sich Herr Egloff von Rosenberg als besonders rührigen Wohltäter des Klosters Magdenau; die Urkunde von 1299 betont ausdrücklich, dass dieses seinem Werben und Mühen einen neuen Jahresertrag von 7 Mark Silber verdanke. Ähnliche Verdienste erwarb sich laut Urkunde von 1341 ein anderer Träger des gleichen Na-

mens. Im Jahre 1353, beim grossen Verkaufe des Landeggens, bürgte auf Seiten Magdenaus Rudolf, Egloffs sel. Sohn. Im Verlaufe des 14. Jh. siedelte sich ein Zweig der Familie vorübergehend (1355-1445) in Zuckenriet (Gem. Niederhelfenschwil) an; Ritter Rudolf von Rosenberg von Zuckenriet verkaufte Magdenau am 29. Mai 1382 einen Weingarten zu Höchst (im Rheintal). Wieder reden von den Rorschachern, die damals Bürger zu St. Gallen waren, Urkunden um die Mitte des 15. Jh., zur Zeit der Äbtissin Klara, welche diesem Geschlechte angehörte. Ihr Leibgeding, bestehend aus drei Saum Wein von einem Rebgarten zu Niedergoldach (Bez. Rorschach), beurkundeten am 5. Juli 1448 Rudolf der Ältere, und Egloff, Rudolf und Egloff, Brüder, Egloffs sel. Söhne. Andererseits aber liessen sich, gegen Ausrichtung einer bestimmten Geldsumme, Egloff von Rorschach und seine Gemahlin Barbara am 20. September 1449 einen Leibzins von 3½ Malter beiderlei Kornes aus dem Hofe "Under den Eggen, genannt Eglis Rüt", vom Kloster Magdenau garantieren. Der Letzte des Stammes, Junker Egloff der Jüngere (+ 1475), siegelte mit Abt Ulrich im Jahre 1470 noch eine Verkaufsurkunde. Das Geschlecht gab dem Kloster auch drei Nonnen, Elisabeth, Ursula und Klara, die Äbtissin. Eine Ursula von Rorschach war Cisterzienserin zu Kalchrain. Noch heute fordert das Totenbuch zu Magdenau das Gedenken für zehn Edelfherren und neun Edelfrauen von Rorschach und Rosenberg.

Auch das an Kühnheit und Streitbarkeit die anderen Ministerialen übertreffende Geschlecht der Herren von Ramschwag, deren zwei Burgsässe bei Häggenschwil lagen, war bei der Stiftung Magdenaus durch "Hainricus de Rammeswac" vertreten. Der gefürchtete Ulrich (+ 1291), den König Rudolf von Habsburg 1273 zum st. gallischen Klostervogt bestellte und der 1277 vom Abte die Verleihung des Dorfes Waldkirch und der Burg Blatten im Rheintal ertrotzte, fing auch mit den Magdenauer Frauen einen Rechtshandel an; diesen hätte, gab er vor, sein verstorbener Vater Konrad den Hof in Wiler und eine Schupose zu Zuckenriet ohne seine Zustimmung verkauft, obwohl er damals schon das Ritterkleid getragen habe. Allein er kam zu besserer Einsicht und erklärte in der Urkunde vom 14. Mai 1274 feierlich, um des ewigen Lohnes willen von allen Forderungen abzustehen. 1275 war er allein, 1290 zugleich mit seinem Bruder Heinrich, Rechtszeuge für den St. Galler Abt und Magdenau. Der skrupellose Ulrich besann sich schliesslich der letzten Dinge; um all den verübten Schaden gutzumachen, vergabte er den Cisterziensern zu Salmansweiler am 15. Juni 1291 mehrere Zinsen. Vom Ertrag von 100 Mark sollte der Abt inskünftig am Tage seiner Jahrzeit und am Karsamstag dem Konvente Fische und Neckarwein auftischen lassen; würde man aber den Vorschriften des Testamentes nicht genau nachkommen, dann wäre der Zins jenes Jahres dem Kloster Magdenau verfallen. Zwei Jahre später, bei der letzten Verfügung der Frau Gertrud Gielin, weilte unter den versammelten kirchlichen und weltlichen Herren auch Ulrich von Ramschwag, Domherr zu Konstanz. Trotz des geistlichen Kleides verleugnete auch er nicht die kämpferische Art seines Geschlechtes. Als Pfarrer des thurgauischen Altnau geriet er mit Magdenau in einen Streit wegen eines Weingartens; aber auch er überliess schliesslich den Frauen den Ginttenriet geheissenen Rebberg zu Mersburg (am Bodensee) und vermachte ihnen laut Totenbuch noch 10 Pfund Pfennig. Eine Tochter des Geschlechtes, Margaretha I., stand nachweisbar von 1316 bis 1327 als Äbtissin dem Kloster Magdenau vor. Im Jahre 1340 vergabte Ritter Ulrich, wie schon früher erwähnt worden ist, ein Eigenweib der hl. Verena zu Magdenau, und 1348 amtierte Ritter Burkhard als Vogt der Mechtild, Tochter des Kesseler sel. von Zuckenriet.

Wohl derselbe Burkhard gab 1361 zu Schadenersatz und Seelenheil dem St. Galler Abte die Hälfte des Waldkircher Kelnhofes und Kirchensatzes zurück. Später verschwinden die von Ramschwag aus den Magdenauer Dokumenten; sie verlegten ihren Wohnsitz ins rheintalische Blatten und traten in der Folge in den Dienst fremder Höfe. Je zwei mittelalterliche Vertreter mit Namen Konrad und Ulrich, dazu eine Reihe von Frauen, stehen im magdenauischen Nekrolog; darunter wohl jene, die sich auch urkundlich verdient gemacht hatten. Ausser der Äbtissin war noch eine Anna von Ramschwag Nonne zu Magdenau. Ob der im Stiftungsbrief als Zeuge genannte "Ruodolfus de Wilperc" auf der einst westlich von Oberrindal im Gebiete von Jonschwil gelegenen Burg Wildberg sass oder einer von Wilberg, der am Wege von Wil nach Bronschhofen erbauten Burg war, ist schwer zu entscheiden. Vielleicht war es der gleiche Rudolf, diesmal deutlich von "Wiltperg" geheissen, der im Jahre 1259, mit Zustimmung seiner Gattin Antonia und seines Sohnes Werner, dem Kloster Magdenau die Höfe Degersheim und an der Egge bei Mogselsberg, st. gallische Lehen, zuwies. Ein "Wernher de Wiltperc" verkaufte 1265 Güter den Schwestern an der Prediger-Brücke zu Konstanz. Das Magdenauer Totenbuch lässt je für ein halbes Dutzend Vertreter derer von Wilberg und Wildberg beten. Die magdenauische Klosterfrau Margareta von Wildberg ver-

machte 5 Pfund Pfennig; Nonnen waren auch eine Johanna und eine Adelheid von Wilberg. Die seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. nachgewiesenen st. gallischen Dienstleute von Andwil, vertreten in zahlreichen Gliedern und wichtigen Ämtern, erwarben zur Vogtei Andwil, wo die wohl in den Appenzelkerkriegen zerstörte Burg stand, viele Lehengüter und Gefälle und verschwägerten sich mit denen von Eppenbergr und Altstätten. Im Jahre 1262 waren urkundliche Zeugen die Brüder Burkhard und Konrad "de Einwiler", 1274 und 1290 Burkhard "de Ainwile", 1275 Konrad "de Annewile" allein. Die st. gallische Bestätigung von 1277 belehrt, dass Konrad und seine Gattin um 44 Silbermark dem Kloster Magdenau Güter zu Degersheirn verkauften. 1330 übergab Otto von "Ainwiler" seiner Schwester Anna, Klosterfrau zu Magdenau, als Leibgeding einen Jahreszins von 1 Pfund Pfennig aus dem st. gallischen Lehenhofe Albertswil (Gem. Gossau). Nicht weniger als 14 Mal kommt, die Nonne Anna abgerechnet, das Geschlecht im Totenbuche vor, mehrmals mit Stiftungen. Eine Elisabeth gehörte dem Konvente von St. Katharina an. Die Notiz zum 15. Mai (dem Jahrestag der Schlacht bei Vögelinsegg, 1403) belegt die Tatsache, dass mehrere Herren von Andwil in den Appenzelkerkriegen gefallen sind. Viel später, im 17. Jh., als Magdenau in den Besitz der Mühle und der Güter auf dem Botsberg (Gem. Flawil) kam, hatten die Junker von Anwyl noch immer die Lehensherrlichkeit daselbst inne.

Für das Jahr 1259 ist als Zeuge ein Konrad "de Ebbinberg" nachweisbar. Die Edlen von Eppenbergr hatten ihren Sitz auf der gleichnamigen Burg und besaßen als st. gallisches Lehen die Gerichtshoheit zu Bichwil und in den zugehörigen Höfen. 1342 amtierte bei einem Verkaufe von Bichwiler Gütern, die kurze Zeit darauf an das Kloster Magdenau gelangen sollten, Heinrich von Eppenbergr als Vogt seiner Schwester Kathrin, Witwe des Konrad von Horwen; er hatte sich schon 1338 mit ihren Angelegenheiten befasst. Der gleiche Heinrich empfing 1342 von Graf Friedrich V. von Toggenburg, als Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, die Eigenschaft des Hofes Ramsau (Gem. Oberuzwil) und vergabte sie aus Liebe zu Gott und auf Bitten der genannten Katharina den Frauen zu Magdenau. Die Witwe war selbst Nonne geworden und rückte ein Jahrzehnt später zur magdenauischen Äbtissin vor. Während ihrer Amtszeit löste 1355 ihr Bruder Heinrich einen von ihm als Erblehen verliehenen Hof zu Bichwil zurück, um ihn allem Anschein nach Magdenau zu überlassen. Um 1402 wurden wieder zwei Eppenbergrinnen, Margaretha und Anastasia, in die Klosterfamilie aufgenommen. Der beiden Mutter, Frau Adelheid, Witwe des Konrad, eine geborene von Andwil, machte eine grosse Vergabung an das Kloster; auf ihre Bitte und unter Mitwirkung ihres Bruders, des Fritz von Andwil, schenkte der St. Galler Abt den Magelspergerhof zu Bichwil als volles Eigentum an Magdenau. Um dieselbe Zeit, oder bald nachher, muss auch eine Frau Verena von Eppenbergr Nonne zu Magdenau gewesen sein; 1413 ist die Rede von ihrem Leibding. Allein nach ihrem Tode verfielen 1445 die Erträge von 12 Schilling Pfennig Konstanzer Münze und 100 Eiern aus dem Gute Enge zu Riggenschwil sowie 6 Schilling Pfennig und 3 Mütt Fesen aus dem Hofe Heiligenschwil (beide Gem. Oberuzwil) wieder ihrem Verwandten Ludwig von Eppenbergr. Im Jahre 1521 brannte der Burgstall Eppenbergr, von einem Blitzstrahl entzündet, nieder. Konrad von Eppenbergr, wohnhaft zu St. Gallen, war noch 1534 im Besitze der Gerichtsherrschaft Bichwil; 1546 kam sie käuflich an Sebastian Giel von Gielsberg. Die Eppenbergr Familie starb 1624 aus. Im magdenauischen Nekrolog stehen, ausser den Konventfrauen, die Namen von 9 Angehörigen.

Die ritterbürtigen Ministerialen, die in der zweiten Hälfte des 13. und zu Anfang des 14. Jh. das gossauische Schloss Oberbergr bewohnten, waren vielleicht ein Zweig derer von Andwil. Das Magdenauer Totenbuch hält vier Vertreter fest, welche alle das Kloster mit Vergabungen bedachten. Schon im Herbst 1267 trat Frau Berta, die Witwe des Heinrich von Oberbergr, als Nonne zu Magdenau ein; sie brachte auch ihre vier Knaben als Oblaten mit, sowie ein Gut zu Geretschwil (Gem. Gossau) und den Hof samt Zehnten zu Rüti bei Hagenwil (Bez. Bischofszell). Der in der Welt verbleibende Sohn Konrad verzichtete darauf, und der st. gallische Fürstabt bestätigte Magdenau die Mitgift als Zinseigen. Jener Magdenauer Bruder Heinrich von Oberbergr, dessen das Totenbuch gedenkt, dürfte ein Sohn der Berta gewesen sein; der urkundlich beglaubigte Hans von Oberbergr war 1316 ebenfalls Konversbruder zu Magdenau.

Um das Jahr 1330 legten die zwei Frauen Margareta und Elisabeth von Husen die Ordensprofess zu Magdenau ab; dabei dotierte ihr Bruder Heinrich, Bürger zu Bischofszell, Sohn des Ulrich sel., als lebenslangliches Leibgeding mit späterem Zufall ans Kloster den Kornzehnten zu Sornthal (Gem. Niederbüren) und vom Gute zu Oberdorf (Gem. Gossau). Die damalige Äbtissin, Amalia I. von Horwen, bestätigte am 26. November 1330 die Stiftung und verpflichtete das Kloster, nach dem Tode der beiden Frauen am St. Nikolaustage (6. Dezember) eine Jahrzeit nach Brauch und Sitte zu begehen und an diesem Tage 10 Pfund

Pfennig an den Wein oder die Fische beim Mahle des Konventes zu verwenden. Heinrich vergabte später an Magdenau "dez Husenerz güтли" und die "Watwis" zu Oberdorf (Gem. Gossau), die der St. Galler Abt am 31. Oktober 1331 bewilligte; es war die Ausstattung seiner Tochter Christina, die wohl damals auch ins Kloster eintrat. 1349 war Heinrich tot; 1358 weilten die drei Nonnen von Husen zu Magdenau und nahmen, zusammen mit der Klosterfrau Adelheid, wohl einer anderen Tochter oder der Gattin des verstorbenen Heinrich, jährlich 13 Malter beider Korn vom Zehnten zu Albertswil und von Gütern zu Ober- und Niederbüren ein. Frau Christina war urkundlich 1368/69 Äbtissin. Die Familie besass damals das Bürgerrecht zu Bischofszell; andere von Husen waren Bürger zu Konstanz. 16 Glieder der Familie kommen im magdenauischen Totenbuche vor.

Aus dem Nekrolog ist auch zu erfahren, dass die Marschälle der St. Galler Äbte, die sich nach dem trotzig gegen die Konstanzer Bischöfe errichteten Wohnturm zu Mammertshofen (Gem. Roggwil, Thurg.) hiessen, dem Kloster eine Nonne namens Ursula geschenkt haben; darin wird auch einer Christina und der zwei Junker Florin und Konrad "Marschalckh" von Mammertshofen gedacht. Dasselbe weiss noch von Donatoren und Klosterfrauen aus zahlreichen andern st. gallischen Edelfamilien zu berichten; so von den adeligen Geschlechtern von Meldegg mit ihren einst in Gaiserwald gelegenen zwei Burgen; von Uzwil und von Niederwil, denen je eine Konventfrau entstammte; von Niederdorf (Gem. Gossau), von Steinach und von Wartensee (Bez. Rorschach), von Buchenstein (Gem. Berneck), von Zwingenstein (Gem. Au) und von Thal.

Die Edelknechte von Thal waren indessen nicht nur Dienstleute St. Gallens, sondern wegen des Besitzes von Alt-Rheineck auch Vasallen der Herren von Rheineck (im Rheintal). Von diesen war im Jahre 1246 Burkhard von "Rinegge" erster Pfrundherr zu St. Fiden (St. Gallen); als solcher bewerkstelligte er 1252 den tauschweisen Übergang des Gutes zu Wolfertswil an Magdenau. Am 4. Dezember 1252 wieder bezeugte er, dieses Mal mit dem Titel eines Leutpriesters zu Rorschach, eine Schenkung an die Frauen. Auch bei der Übertragung des namhaften st. gallischen Klostersgutes an die junge cisterziensische Klosterstätte zu Tänikon, die Abt Berchtold von Falkenstein am 12. Juni 1257 feierlich im Chore des St. Galler Münsters vornahm, wirkte Burkhard, nun als Chorherr von Bischofszell, unter den Zeugen mit. Wieder bei einer Übergabe toggenburgischer Güter an Magdenau war der Ritter "H. de Rinegge" am 11. November 1268 Zeuge. Dieser Heinrich, Vertreter des geachteten Ministerialengeschlechtes der Konstanzer Bischöfe und der St. Galler Äbte, hatte seinen Sitz im st. gallischen Rheintal, wo ihm die Gerichtsbarkeit zu Rheineck und Thal und, nebst der alten Burg mit dem umliegenden Reb- und Anbaugelände, u. a. der Hof Walzenhausen und der Hof auf der, von zwei Rheinarmen gebildeten Insel zustanden. Noch im Verlaufe des 13. Jh. wurde vom Geschlechte selbst oder von den Grafen von Werdenberg das Schloss, "die nüwe Rinegge", erbaut und die alte Burg an die Edlen von Thal verliehen. Ritter Hans der Rinegger und seine Gattin, die wohl eine geborene Edelfrau von Andwil war, vergabten den Klosterfrauen zu Magdenau am 5. März 1320 die zwei Höfe Walzenhausen und In der Insel samt zwei Weingärten vor der Vorburg zu Grimmenstein und in der Varnunge (im Fahr). Für die Übertragung durch Abt Hiltbold mussten die Magdenauerinnen an das im Jahre 1314 niedergebrannte st. gallische Gotteshaus 15 Pfund Konstanzer Pfennig leisten, während der Rinegger selber 8 Mark Silber bezahlte. Das magdenauische Totenbuch unterstreicht die grosse Schenkung und verlangt das Gebet der Nonnen am Todestage der beiden Stifter. Es rühmt als Wohltäter noch zwei Edle mit Namen Rudolf und den Magister Otto (+ 19. März 1365), der 1343 Domherr zu Konstanz, 1346 Propst im aargauischen Zurzach und 1352 Generalvikar des umfangreichen Bistums war. Magdenau trat im Jahre 1487 den Hof Walzenhausen an die Appenzeller Landleute Hans und Josef Künzle ab; die im Rheintal gelegenen Güter behielt es wohl bis zur Glaubensspaltung.

Traten erst die den Gielen nahestehenden fürst-st. gallischen Dienstleute mit Magdenau in Beziehung, so taten es ihnen bald auch die gräflich-toggenburgischen Ministerialen gleich. Und wie dort ein Dienstmann die Äbte auf Magdenau hinwies, so waren es auch hier treue Gefolgsleute, welche die Grafen zur Mithilfe anregten. Lehrreich ist diesbezüglich die älteste Toggenburger Urkunde im Klosterarchiv zu Magdenau. Nachdem Heinrich von "Geinwiler" (wohl einer der Edlen von Gähwil) und Ritter Rudolf von "Edangswiler" die Güter in Dieselbach und Heiterswil an Magdenau verkauft hatten, veranlassten sie ihre gräflichen Lehenherren zur völligen Verzichtleistung auf die Eigentumsrechte. Ein Rudolf von "Edangswille" stand 1320 Zeuge in einer die Toggenburger und Magdenau betreffenden Angelegenheit; wohl dem gleichen Rudolf verpfändete der St. Galler Abt Hiltbold im Jahre 1319 um 10 Silbermark Grundtitel in der Gemeinde Oberbüren. Das Geschlecht muss früh den in der Gemeinde Henau gelegenen Ort mit dem heute

verschwundenen Namen Edagswil verlassen und sich im nahen Wil niedergelassen haben; 1317 wird Hans von "Edangswile" Bürger zu Wil genannt. Ein Rudolf (+ spätestens 1421) war von 1381 bis 1405 Schultheiss im Städtchen Wil; aus magdenauischen Archivalien ist ersichtlich, dass er 1396 in dieser Stellung zu Wil Gericht hielt. Eine Ursula von "Edentschwil" beschenkte die Magdenauer Frauen.

Die erste toggenburgische Urkunde von 1268 unterzeichnete auch der Ritter Heinrich von Fürberg. Derselbe verkaufte, laut Dokument vom 15. Oktober 1271, dem Kloster Magdenau das Gut "dú Ruore" und schenkte ihm zwei Güter, die "Huobe" und das seinen Wohnsitz bergende Iberg; dafür sollten die Frauen seiner auf ewig im Gebete eingedenk sein. Nochmals war er Zeuge zu Konstanz bei einer Güterübertragung zu Gunsten Magdenaus im Jahre 1280. Er lebte 1299 nicht mehr; gemäss seiner letztwilligen Verfügung oder aus seinem Nachlasse dürfte Magdenau einen jährlichen Zins von 2 Stück aus Gütern zu "Anwile bei Vürberg" erhalten haben. Es handelte sich hier um die Güter zu Anzenwil (Gem. Ganterschwil), wo Magdenau im 14. und 15. Jh. Zinsen bezog. Das Totenbuch lässt noch heute die Klosterfrauen alljährlich für den Ritter Heinrich von Fürberg und seine Gemahlin Margareta beten.

Im Jahre 1299 bestätigte der St. Galler Abt den Magdenauern u. a. den 5 Stück tragenden Zehnten im Dorfe Bazenheid, der zuvor dem Heinrich von Iberg gehört hatte. Wie eben angedeutet worden ist, ruhte der Name Iberg auf dem Gute, das der 1299 verstorbene Ritter Heinrich von Fürberg bewohnte und 1271 an Magdenau vergabte. Im Jahre 1350 verkauften dann Elisabeth und Mechtild, des Berchtold Iburg sel. Töchter, mit Hans Iburg von Schwarzenbach, ihrem Oheim und Vogte, an Magdenau das sog. Magelsperger Gut zu Schwarzenbach. Ein Walter Iberg von Schwarzenbach ging 1385 einen Gütertausch mit den Frauen ein. Man möchte erfahren, ob das zu Schwarzenbach gelegene Gut Iberg, nachdem sich die zuletzt genannten Urkunder hiessen, oder aber das im 13. Jh. vom Ritter von Fürberg bewohnte und in der Gem. Ganterschwil befindliche Iberg der ältere Familienbesitz gewesen sei. Der st. gallische Dienstmann Heinrich von Iberg soll um 1240 zum Schutze des reichen Grundbesitzes der Gallusabtei in der Gegend von Wattwil die Feste Iberg (Yberg) erbaut haben; die Burg wurde bald zum Zankapfel zwischen den Toggenburger Grafen und den Äbten von St. Gallen. Neben dem Heinrich von Iberg erwähnt das magdenauische Totenbuch noch einen Ulrich; eine Engelburg von Iberg war Klosterfrau zu Magdenau.

Als toggenburgische Lehensleute liessen 1271 Ritter Dietrich von "Münchwiler" und 1280 Konrad von "Münchwile" die von ihnen vergabte Vogtei Dieselbach und das Gut Gebstatal zu Ermatingen durch die Grafen als vollen Eigenbesitz an Magdenau übertragen. 1289 wieder verschenkte Konrad, samt seinen Söhnen Ulrich und Johannes und seinen Töchtern Gutta und Adelheid, an Magdenau das Gut zu Eschlikon (Thg.), das seiner Gattin, der Mutter der Kinder, zugehört hatte. 1320 vermachten die Brüder Ulrich, Johann und Konrad von "Münchwile", mit dem Beistand ihres Onkels Hans, die Vogteien auf den Eggen zu Mogelsberg als Dotation für ihre zwei Schwestern, die zu Magdenau den Schleier erbaten; im gleichen Jahre bewilligten die Toggenburger Grafen die Schenkung. 1344 und 1345 trat bei magdenauischen Käufen zu Bichwil, Schwarzenbach und Rickenbach Hans von "Münchwile", Schultheiss zu Wil, auf; das Kloster bestellte ihn auch 1353 zu seinem Anwalt beim grossen Kaufe der Landegger Güter. 1389 überliess Ulrich von "Münchwile" dem bedrängten Konvente um Gottes willen die Mann- und Lehenschaft des Gutes auf der Egg (Mogelsberg). Es ist nicht entschieden, ob der Stammsitz des Geschlechtes in dem nach ihm benannten thurgauischen Münchwilen oder vielmehr in dem in der toggenburgischen Gemeinde Kirchberg, zwischen dem Gonzenbach und dem Weiler Müselbach gelegenen Hofe Münchwilen gestanden habe. Die Familie erlosch angeblich 1478 im Mannesstamme, und der toggenburgische Hof, auf dem sich die Ruine der wahrscheinlich in den Appenzellerkriegen zerstörten Burg befand, wurde seit 1460 an Bauern verlehnt. Bei den 13 im Magdenauer Totenbuch vorkommenden Familiengliedern sind die zwei Klosterfrauen, beide mit Namen Margareta.

Unter den Besitzungen, die Graf Friedrich auf dem Schlosse Neutoggenburg ("ze de hohun Toggenburc") am 29. Februar 1280 Magdenau zuerkannte, waren zwei Güter zu Schwarzenbach, wovon das eine Herr Heinrich der Löwe von Zuckenriet, das andere Heinrich Ab Egge von ihm zu Lehen gehabt hatte. Die Ab Egge hiessen sich nach dem festen Turm zu Oberbazenheid. Die Brüder Ulrich und Diethelm Ab Egge dienten 1271, Albrecht 1277 den Grafen als Zeugen zu Gunsten Magdenaus. Eine Katharina ab der Egg war Nonne zu Magdenau; das Totenbuch zählt noch zwei Männer des Geschlechtes, beide mit dem Rufnamen Hans, und die zwei Frauen Elisabeth und Anastasia auf.

Auch in der Urkunde von 1280 ist die Rede vom Gute zu Moos, das Amur von Horwen an die Frauen zu Magdenau abtrat. Dieser toggenburgische Dienstmann hatte schon 1271 bei der Schenkung des Ritters

von Fürberg Zeuge gestanden. Im Jahre 1318 war er nicht mehr unter den Lebenden; damals verkauften seine Witwe Ita und die drei Söhne Amor, Konrad und Johann, mit der Zustimmung des st. gallischen Lehenherrn, ein Eigenweib an das Kloster Fischingen. Der an erster Stelle genannte, wohl älteste Sohn Amor diente zwischen 1317 und 1329 häufig als Zeuge in st. gallischen Urkunden. Sein Bruder Konrad lebte 1338 nicht mehr; Konrads Witwe Katharina, geborene von Eppenbergr, wurde, wie oben angedeutet, Nonne und Äbtissin zu Magdenau. Der andere Bruder, Hans, war laut Angaben von 1359 sesshaft zu Wi1. Wieder ist der ursprüngliche Sitz auch dieses Geschlechtes unsicher; man behauptet, es habe den Beinamen von dem in der toggenburgischen Pfarrei Kappel gelegenen Orte Horwen erhalten, allein es fehlen geschichtliche Zeugnisse, dass dort eine Burg gewesen ist. Das magdenauische Totenbuch lässt für zwei Vertreter der Familie mit Namen Amor und einen Konrad beten. Adelheid von Horwen war Klosterfrau, vielleicht auch jene Agnes, die den Zehnten von Mörenau und Gärtensberg (Gem. Wuppenau, Bez. Münchwilen) vergabte. Auffallenderweise fehlt im Nekrolog der Todestag der Amalia von Horwen, die 1330 und 1332 urkundlich als Äbtissin verbürgt wird. Das Kloster hatte bei ihrer Aufnahme ein Leibgeding von jährlich 5 Schilling Pfennig Zins aus der Krägerwiese und der Räfliwiese (beide zu Rigenschwil, Gem. Oberuzwil) empfangen.

Die Edlen von Luterberg, von denen ein Jakob 1259, ein Johann 1271, ein Konrad 1293 und ein Peter 1300 erwähnt werden, waren nachweisbar zwischen 1236 und 1429 toggenburgische Ministerialen und gleichzeitig auch reichenauische und st. gallische Lehensleute. Ihre Stammburg stand beim thurgauischen Hofe Luttenberg (Gem. Oberwangen, Bez. Münchwilen). Spätestens 1299 gelangte durch sie ein st. gallischer Lehenhof zu Schwarzenbach, der jährlich 13 Stück abwarf, an das Kloster Magdenau. Da Anna von Luterberg Konventualin geworden war, vergabte 1337 ihr Vater, Ritter Amor von Luterberg, dem Kloster zu ihrer Dos die Hube zu Flawil; diese sollte nach dem Tode der Nonne dem Kloster ganz anheimfallen, damit man dort für den Stifter, seine Gattin Elisabeth und ihre Kinder alljährlich eine Jahrzeit mit Singen und Beten begehe. Frau Anna war in den Jahren 1343 und 1345 magdenauische Äbtissin. Ihr Vater Amor war ein grosser Wohltäter des Klosters. Am 7. Juli 1335 liess er ihm den toggenburgischen Lehenhof zu Eschlikon, 1349 drei Juch. Reben am Immenberg als Eigengut übertragen. Im gleichen Jahre stand er, vereint mit Hans von Luterberg, dem Kloster im Kaufe der Landegger Besitzungen bei; am 21. April 1351 wird er nochmals genannt. Eine Lucia von Luterberg war Nonne oder Konversschwester zu Magdenau; die noch weiteren 19 Familienglieder, die das Totenbuch aufzählt, zeigen deutlich genug, wie eng die Luterberg mit Magdenau verbunden waren.

"R. et B. et E. de Magoltisberc" bezeugten im Jahre 1242 eine gräflich-toggenburgische Schenkung an St. Peterzell; der zweite der Brüder hiess laut Angaben von 1299 Burkhard. Bei einer Vergabung zu Gunsten Magdenaus werden 1320 die Brüder Rudolf und Johann von Magoltsparg (Mogelsberg) als Zeugen angegeben; mit diesem Johann teilte Magdenau seit dem Kaufe von 1340/42 den alten Krägerhof zu Bichwil. Johann, mit dem Zunamen der Alte, besass und bewohnte um 1355 den Hof Gampen (Gem. Degersheim); er hatte zwei Söhne, Nikolaus und Burkhard. Eine andere Familie des Geschlechtes hatte Mitbesitzrechte am alten Ibergergute zu Schwarzenbach. Im Herbst 1349 gewährleisteten Heinrich von Mageltsparg, seine Mutter Margareta und seine Schwester Anna urkundlich den Teil der Magdenauer Frauen; doch schon am 13. März 1357 verkauften ihnen die ersteren um 26 Pfund Konstanzer Münze den jährlich 4½ Stück zinsenden, nunmehr Magoltzberger Gut geheissenen Anteil zu Schwarzenbach. Die letztgenannte Urkunde wurde vom Vogt "ze der alten Raprechtzwile" gefertigt; an diesem ihrem neuen Bürgerorte vergabten eine Witwe Katharina von Mogelsberg und ihr Sohn Werner an die Pfarrkirche, währenddem die vorgenannten Heinrich und Anna, die Nonne oder Konversschwester zu Wurmsbach gewesen sein dürfte, dort eine Stiftung machten. Ein anderer Zweig des Geschlechtes begegnet in Rudolf (+ 1416), der 1396 Vogt auf Iberg bei Wattwil und 1400 Schultheiss im toggenburgischen Städtchen Lichtensteig war. Zu noch grösserem Ansehen und Vermögen gelangte jener Junker Rudolf, der 1413 als Inhaber des Turmes zu Berneck im Rheintal, 1418 als Besitzer der Burg Buchenstein (Gem. Berneck) erscheint und durch seine Gattin, Anna Harzer von Mollenberg, auch Grundherr im Schwabenlande wurde. Das magdenauische Totenbuch kennt jedoch nur eine Anastasia von Mogelsberg.

Nachdem im Jahre 1340 der Hof Bütschwil im Toggenburg an die Grafen gekommen war, scheinen sie die Gerichtsbarkeit an die aus dem zürcherischen Grüningen eingewanderten Edlen von Holzhausen, nun Keller von Bütschwil genannt, übertragen zu haben. Sie sollen das "gemurt hus", den Eichelstock daselbst bewohnt haben. 1345 verkaufte Hans von "Bütziszwill", Sohn des Heinrich sel., mit Zustimmung seiner

Mutter, der Witwe Herzlande, das Lewisgut zu Schwarzenbach an das Kloster Magdenau; es war der Frau Morgengabe gewesen. Im gleichen Jahre veräusserte er den halben Zehnten zu Oberbazenheid, 1348 den st. gallischen Lehenhof zu Rickenbach (Thg.). Die Familie hatte noch unter den beiden Wernern, Vater und Sohn, 1358 und 1382 den Kelnhof zu Bütschwil inne und verbürgerte sich später zu Wil.

Das Magdenauer Totenbuch kennt noch andere toggenburgische Edelgeschlechter; dazu gehören die von Brunberg, die sich nach der beim kirchbergischen Oetwil, nahe der Thurgauer Grenze liegenden, 1491 schon zerfallenen Burg nannten. Von Krinnberg hiess die um 1412 amtierende magdenauische Äbtissin Margareta III.; ihr Name scheint auf das an der Grenze von Mosnang gelegene Krünberg hinzudeuten, wo sich noch Spuren einer Burg finden, deren Geschicke in Dunkel gehüllt sind.

Dass auch die Konstanzer Bischöfe den Laien und den Klerikern ihrer Diözese erlaubten, nach Magdenau Stiftungen zu machen, ist schon bekannt. Das musste vor allem eine Einladung an die Dienstleute des Hochstiftes sein. Schon bei der Tauschurkunde von 1290, betr. die Güter zu Bubenthal, half auch ein Ritter Dietigin von Heidelberg mit. 1340 gab Albrecht im Einverständnis mit seinem bischöflichen Herrn dem Kloster Magdenau Eigenleute zum Kaufe. 1349 fand sich bei einem anderen Verkaufe zu Gunsten des Klosters der Ritter Hans ein; er besiegelte auch 1350 als bischöflicher Vogt zu Bischofszell eine magdenauische Urkunde und sprach 1351 in der gleichen Eigenschaft dem Kloster Recht. 1353 stellte ihn der Schenk von Landegg als Bürgen. Laut Nekrolog, das mehr als ein Dutzend Familienglieder ins Gebet empfiehlt, müssen wenigstens eine Anna und eine Verena Konventfrauen zu Magdenau gewesen sein.

Der genannte Vogt, Junker Hans, sowie der Ritter Konrad und die Frau Elisabeth von Heidelberg machten Vergabungen an das Kloster. Schon die alte Burg Heidelberg stand zu Hohentannen (Bez. Bischofszell). Der bischöflichen Residenz am nächsten lag auf weitsichtiger Anhöhe in der Gemeinde Tägerwilen (Bez. Kreuzlingen) die Burg Castel. Von ihren Bewohnern verewigt das magdenauische Totenbuch eine Adelheid, einen Hans, einen Ritter Dietegen und einen Herrn Albrecht, der dem Kloster vergabte. Eine Seitenlinie dieser Edlen waren die Schenken von Castel, die sich bis 1306 von Oetlishausen (Gem. Hohentannen) hiessen. Von ihnen erwähnt das Nekrolog einen Hans Konrad Schenk von Castel und seine Gattin Gutta, die im Kloster eine Jahrzeit stifteten. Im Jahre 1320 trat Burkhard der Schenk von Castel seinen Anteil an den Lehensrechten "in "in der Swerzen" zu Weinfeldern dem Kloster ab. Ein Burkhard auch brachte im 14. Jh. das Schloss und Gut Mammertshofen (Gem. Roggwil) in seinen Besitz. 1481 betätigte Mark Schenk von Castel, sesshaft zu Mammertshofen, einen Verkauf zu Weinfeldern; mit ihm siegelten Ludwig von Helmstorf, sein Bruder, und Ulrich Schenk von Castel, sein Sohn. 1498 und 1500 war Ulrich Vogt zu Schwarzenbach; 1512 erbt er vom letzten Landegger Schenken Schloss und Herrschaft zu Oberbüren. Die Äbtissin Afra Schenk (1532-1536), die sich sowohl von Landegg als auch von Castel zubenannte, brachte dem Kloster eine von den Landeggern herkommende ewige Gült auf dem Spielberg. Im Totenbuch stehen auch die Namen des Junkers Burkhard Schenk, der Ursula Schenkin von Mammertshofen, Klosterfrau zu Lindau, der Agnes Schenkin von Oetlishausen, desgleichen der Ursula und des Heinrichs von Helmstorf.

Die Burg Sulzberg bei Goldach (St. G.), nach einem späteren Inhaber Möttelischloss genannt, stand auf dem Grund und Boden des Bischofs von Konstanz; auch waren die Edlen von Sulzberg bischöfliche Vasallen und verdienten sich in ihrem Dienste u. a. die Gerichte Goldach und Untereggen. Aber sie erwarben sich auch st. gallische und toggenburgische Lehen, z. B. die Gerichtsherrlichkeit zu Oberuzwil, wo im Jahre 1382 Hermann von Sulzberg, der Jüngere (+ 1399), im Einvernehmen mit dem Grafen Donat von Toggenburg, seinen beiden Schwestern Elisabeth und Ursula, Nonnen zu Magdenau, einen Jahreszins von 3 Pfund Konstanzer Pfennig verschrieb. Auch eine Anna von Sulzberg war im Kloster Magdenau. Das Totenbuch birgt nebst Hermann, Rudolf und Ritter Eberhard noch die Namen der Edelfrauen Ursula und Adelheid.

Im Murgtal waren dem Bischofe von Konstanz zur Gefolgschaft verpflichtet die Herren von Spiegelberg, deren Burg einst auf einem Vorsprung des Immenberges stand. Aber sie besaßen auch Lehen von der Abtei Reichenau; ein solches, das Gut in Wolfikon (Gem. Amlikon), gab Ritter Guntram von Spiegelberg (+ vor 1268) im Jahre 1259 an das Kloster Magdenau. Aus der amtlichen reichenauischen Bestätigung geht hervor, dass Ritter Albert von Hertin, genannt der Hune, das Kreuz nahm und zur Befreiung des Hl. Landes über Meer setzte; zuvor verkaufte er den Magdenauern seine Burg Herten samt Gütern, sowie Hof, Zehnten und Leibeigene im nahen Moos (bei Frauenfeld). Wieder aus der Urkunde von 1268 ist zu entnehmen, dass Hugo von Langenstein Güter zu Steckborn und Ulrich von Salenstein

Weinberge in Ermatingen nach Magdenau verkauften. Um 1280 brachte Hertnit von Salenstein ein ferneres reichenauesches, unmittelbar jedoch gräflich toggenburgisches Lehen zu Ermatingen an das Kloster. Um 1283 besaßen die Magdenauer Frauen dazu noch den Hof am Wege nach Salenstein, der wohl identisch ist mit dem Gute zu Salunstein, genannt "An dem hove", das Ulrich seiner Gattin als Leibgeding zuerkannt hatte. Noch laut Zinsbuch von 1715 bezog Magdenau alljährlich den sog. Salensteiner Zins. Die Edlen von Salenstein besaßen unter den reichenaueschen Dienstleuten unstrittig den ersten Rang, denn auf ihrer Burg, die den Untersee, die Insel Reichenau und den Bergübergang ins Thurtal beherrschte, haftete während beinahe zwei Jahrhunderten das äbtische Schenkenamt.

Ursprünglich auch in reichenaueschen Diensten, später jedoch mit St. Gallen vielfach verbunden, waren die Edlen von Sonnenberg (Gem. Stettfurt). Den auf dem Immenberg sich erhebenden Stammsitz hatte 1243 bis 1256 Rudolf inne, der damals in st. gallisch-äbtischen Urkunden auftrat. 1256 beschenkte er das Kloster Rüti. Das magdenauesche Totenbuch vermerkt zwei Edle von Sonnenberg, mit Namen Rudolf; für den einen bestand eine Jahrzeit. Nach der Klostertradition schenkte dieses Geschlecht dem Kloster die zweite Äbtissin Engilburg.

Die Edlen von Klingenberg (Gem. Hüttwilen, Bez. Steckborn), einmal konstanzische Dienstleute, dann im Gefolge der Grafen von Habsburg, sind, wenn nicht die Stifter, so doch die grossen Wohltäter und Beschützer des Cisterzienser-Frauenklosters Kalchrain. Vor allem erwarb sich um die Stiftung hohe Verdienste, Konrad, Bischof von Freising (1323-1340). Seinen Todestag begingen auch die Magdenauer Frauen, denen er 100 Pfund Pfennig vermachte, mit einer Jahrzeit. Noch zwei Vertreter des Geschlechtes stehen im Nekrolog.

Neben den vielen Dienstadeligen müssen noch einige freiherrliche Familien Erwähnung finden, allen voran die Freiherren von Bussnang, deren Burgsäss wahrscheinlich auf dem Kirchhügel zu Bussnang (Bez. Weinfelden) stand. Konrad I. von Bussnang, Abt von St. Gallen (1226-1239), war der glanzvolle Fürst, dem der Deutsche König die Regalien bestätigte und der dank klugen Vorgehens die alte Landschaft Toggenburg mit der Stadt Wil für seine Abtei gewann und den Bestand des Hl.-Geist-Spitals zu St. Gallen mit Schenkungen sicherte. Er hielt schon 1228 seine schützende Hand über die Beginen, aus denen Magdenau hervorgehen sollte, und ermöglichte ihnen den ersten festen Wohnsitz auf dem Brül. Im Jahre 1252, bald nach der kirchlichen Anerkennung Magdenaus, schenkte ihm Albert von Bussnang den st. gallischen Lehenhof Rietholz (Gem. Mosnang); aus unbekanntem Gründen jedoch tauschte er ihn 1258 gegen den Hof Altenriet (Gem. Kirchberg) wieder ein. Die Verkaufsurkunde von 1268, wodurch eine Anzahl naher toggenburgischer Vogteien an Magdenau kamen, wurde zu Konstanz im Hause des Domherrn Berchtold von Bussnang ausgestellt. Im Jahre 1280 war bei einer Schenkung der Toggenburger Grafen an Magdenau Ulrich von Bussnang zugegen. Die Freiherren legten im 14. Jh. den Grund zu den später so zahlreichen und Jahrhunderte lang bestehenden Magdenauer Weinbergen zu Weinfelden; 1319 verkaufte Konrad von Bussnang dem Kloster das Grundstück, genannt "Swertzun". 1350 fertigte Albrecht von Bussnang, Landrichter im Thurgau, einen magdenaueschen Kauf zu Schwarzenbach. In gleicher Stellung und Angelegenheit handelte 1356 und 1357 Friedrich; das erste Mal erwarb sich das Kloster vom Vetter des Landrichters, Albrecht, den Reberg "ze der nüwen burg", Solerinen Weingarten geheissen, und das zweite Mal dokumentierte Friedrich die Stiftung Rudolfs des Aster, dessen Tochter Verena zu Magdenau Klosterfrau wurde. 1357 betätigten Friedrich selbst und seine Gattin Küngunt von Hewen, einen Verkauf an das Kloster; es war das Horatzgut, Weingarten, Acker und Zugehörde, zu Weinfelden. Als Magdenau diese Besizung 1369 dem Walter Hermann von der Neuen Burg als Lehen verlieh, setzte Ritter Albrecht von Bussnang sein Siegel unter die Urkunde. Wieder ein Albrecht trat 1429 für sich und seine Brüder, Konrad den Domherrn und Walter den Johanniterbruder, einen neuen, auf dem Berge zu Weinfelden gelegenen Weingarten samt Rebstall dem Kloster käuflich ab. In Dankbarkeit bewahrt das Totenbuch die Namen eines Albrecht von Bussnang und des Herrn Walter, Komtur zu Tobel.

Bei der Teilung des Bussnanger Erbes zu Anfang des 13. Jh. wurde die westliche Hälfte zur selbständigen Herrschaft mit der alten Burg Griessenberg, an deren Stelle 1291 Neu-Griessenberg (Gem. Amlikon, Bez. Weinfelden) entstand. Heinrich, der Name des Stammvaters der Seitenlinie, kehrt im Geschlechte immer wieder. Der Edle Heinrich von Griessenberg verkaufte 1256 dem Dominikanerinnen-Konvente zu Töss, mit Wunsch und Willen seiner Gemahlin Adelheid, 5½ Schupposen im zürcherischen Dorfe Hagenbuch (Bez. Winterthur); diese Güter, die im Kelnhofe, im Oberhofe und weiterem

Bauland bestanden, gelangten 1357 an Magdenau. An dieses Kloster selbst gab 1273 wohl derselbe Heinrich von Griessenberg für eine gewisse Summe den Eigenhof Wolfensberg (Gem. Mogelsberg). Im Jahre 1277 genehmigte der St. Galler Grundherr den Johannitern zu Tobel den 27 Stück geltenden Hof bei Oberbazenheid, den der Ritter Albert von Bussnang, sein Sohn Rudolf und Heinrich von Griessenberg als st. gallisches Lehen gemeinsam innegehabt hatten; auch hier sollten später den Magdenauern Besitz und Gefälle zukommen. 1299 machte bei einer für das Kloster äusserst wichtigen Beurkundung H. de Griessenberg als Zeuge mit. Nach dem Aussterben des freiherrlichen Mannesstammes im 14. Jh. fiel das ganze griessenbergische Erbe an Lütolds Tochter Adelheid, die in erster Ehe mit dem Grafen Diethelm V. von Toggenburg (+ 1337) vermählt war. Die Jahrzeit, die sie für den vor Grynau ermordeten Gatten zu Magdenau gestiftet hat, ist schon erwähnt worden. Adelheid heiratete später den Landgrafen Konrad von Fürstenberg und stiftete 1371 noch für sich selbst eine Jahrzeit im Kloster mit "singen und lesen, als untz her da gewonlich ist."

Klementia, die der ersten Ehe Adelheids mit Graf Diethelm entsprungen war, wurde wieder zur Erbtöchter. Noch bei Lebzeiten der Mutter verband sich Klementia mit dem Edlen Ulrich von Klingen und verwaltete nach dem Tode des Gatten gemeinsam mit ihrem ältesten Sohne, Walter Diethelm von Hohen-Klingen, die griessenbergischen Besitzungen. Nachdem sie aber in zweiter Ehe dem Freiherrn Heinrich von Hewen angetraut war, traf sie 1372 einen Familien-Tausch- und Kaufvertrag, wodurch die Gesamtheit des griessenbergischen Gutes an sie und den neuen Gatten überging. Damit kam auch das Schloss Schwarzenbach (unweit von Wil) an die Edlen von Hewen, die es bewohnten und fast hundert Jahre behielten. Eine Omelia von Hewen war Klosterfrau zu Magdenau. Das Totenbuch erinnert auch an Peter von Hewen (+ 31. Januar 1408) und, wie früher gesagt, an Heinrich von Hewen, Bischof von Konstanz (+ 31. Januar 1457).

Das hervorragende thurgauische Freiherrengeschlecht von Klingen spaltete sich schon früh im 13. Jh. in zwei Äste. Der eine, der sich nach der Feste oberhalb Stein a. Rhein seit dem 14. Jh. von Hohen-Klingen hiess und viele Landrichter im alten Thurgau stellte, kommt in magdenauischen Belangen mehrmals als Urkunden-Aussteller und -Siegler vor. Der andere Stamm, der den Familiensitz (Gem. Wigoltingen, Bez. Weinfelden) behielt, verewigte sich durch viele fromme Stiftungen, vor allem durch die Gründung des Cisterzienser-Frauenklosters Feldbach (1252). Dank der Bemühungen des Amor von Luterberg übertrugen 1337 die Brüder Walter Ulrich und Walter von der Alten Klingen die Hube zu Flawil an Magdenau; 1339 schenkten sie dem Kloster auch das Gut zu Gebhardswil, genannt die Hasahuob, und dazu 6 Mütt Korn jährlichen Zinses. Ein Ulrich von Klingen wirkte 1352 und 1357 bei Verkäufen an Magdenau mit als Vogt. Sei es, um die Schenkung von 1337 zu bekräftigen, sei es, um sie zu ergänzen, bestätigten 1361 die Freiherren Walter und Ulrich, Vettern, gemeinsam und 1387 Walter allein dem Kloster erneut das volle Eigentum der Hube zu Flawil.

In einem Landegger Verkaufe trat auch das thurgauische Freiherrengeschlecht von Bürglen dem Kloster Magdenau nahe; am 30. Dezember 1352 entzogen sich in zwei getrennten Urkunden die Brüder Eberhard, Albrecht und Arnold von Bürglen, Söhne des Arnold sel., einerseits, und Yeminer von Bürglen, Sohn des Eberhard sel., andererseits, aller Eigentumsrechte auf eine Wiese zu Dottenwil (Gem. Lütisburg). Das Magdenauer Totenbuch nennt einen Ritter Arnold, der dem Kloster eine Vergebung gemacht hat.

Durch einen bedeutsamen Verkauf griff das Geschlecht derer von Landenberg in die Geschichte Magdenaus ein. Im Jahre 1363 veräusserten vor dem kiburgischen Landgericht im Thurgau die drei Brüder Hermann, Beringer und Hermann, sowie Ulrich, ihr Vetter, alle von Landenberg-Greifensee, den Frauen zu Magdenau den ganz nahe beim Kloster gelegenen Hof Kalchofen; der Verkauf war darum so wichtig, weil mit diesem, später Dechenwies geheissenen und während Jahrhunderten dem magdenauischen Klostervogt als Wohnsitz zugewiesenen Hofe das Widum und das Patronatsrecht der sehr alten St. Laurentius-Pfarrkirche zu Oberglatt (Flawil) verbunden waren. Von der Papstbulle Urbans VI. (1388) und der Inkorporation durch den konstanzer Kantor Eberhard (1389) war schon die Rede. Von nun an standen bis zum Sturme der Glaubensneuerung im 16. Jh. die Leutpriester und das Gotteshaus zu Oberglatt in einem ähnlichen Verhältnisse zum Kloster wie Pfrundherr und Kirche zu St. Verena. In einem Rechtsstreit noch stand ein Hug von Landenberg-Greifensee gegen die Magdenauer Frauen; das Gericht zu Wil verlangte 1454 von der Äbtissin, den Edlen mit einer bestimmten Summe zu entschädigen, sprach jedoch den umstrittenen Zehntanteil zu Matzingen dem Kloster zu. Neben die-

sem Zweige der Landenberg, der sich zu Beginn des 14. Jh. im zürcherischen Greifensee niedergelassen und von dieser Burg den Namen angenommen hatte, gab es noch mehrere andere. Aus der Seitenlinie, die sich seit 1328 nach der Feste Breiten-Landenberg oberhalb des zürcherischen Turbentales hiess, stammte der Ritter Hermann, der als Vogt zu Bischofszell 1348 eine Magdenau betreffende Erbangelegenheit dokumentarisch beschrieb und beglaubigte. Schon 1290 war übrigens für Magdenau ein "Hermannus de Landinberg" bei einer Tausch-Schenkung, 1274 ein weiter nicht zubenannter Beringer bei einem Rechtsgeschäfte Zeuge gewesen. Das weit verbreitete und sehr mächtige, erst st. gallische, später kiburgisch-habsburgische Ministerialengeschlecht kommt mit 7 Vertretern im magdenauischen Nekrologe vor; für zwei von ihnen verlangt es eine Jahrzeit.

Noch zahlreicher anderen Adelsgeschlechter des Mittelalters gedenkt das Totenbuch; so derer von Ems (im Vorarlberg), von Homburg (Baselland), von Windegg (Glarus), von Werdenberg, von Eppenstein und Richenstein.

Der Ritter Eberhard von Eppenstein (+ 1334), wohl der im Totenbuch erwähnte, war Pfleger der Feste und Herrschaft Kiburg (bei Winterthur) und 1320 österreichischer Vogt zu St. Gallen; seine Witwe Elisabeth stiftete 1336 ihr Haus in der Stadt Winterthur als Klostergebäude den Dominikanerinnen, bei denen sie um Aufnahme bat. Sie muss eine von den beiden im magdenauischen Totenbuche angegebenen Elisabeth sein, wohl jene, die den Magdenauern ein Mütt Korn jährlichen Zinses im alt-st. gallischen Rohrbach (Bez. Aarwangen, Kt. Bern) vergab hat. Die Bezeichnung Richenstein trugen mehrere Burgen u. a. jene beim graubündnerischen Dorfe Casti (Bez. Hinterrhein) und die bei Triesen (Lichtenstein). Von Richenstein nannten sich zwei urkundlich beglaubigte Äbtissinnen des Klosters Magdenau; leider fehlen weitere Notizen über ihre Familienzugehörigkeit.

6. Die Stadtbürger

Mit den Edeln wetteiferten seit dem 14. Jh. die begüterten und geachteten Stadtbürger. So sehr wuchsen und lockten ihr Reichtum und ihr Ansehen, dass manche Rittergeschlechter, z. B. die von Husen, die von Landegg und die von Castel, sich um Burgrecht und Wohnstätte in der Stadt bemühten. Oft auch vermählten sich Adelstöchter mit Bürgersöhnen und brachten diesen Titel und Ämter der Junker. Dass vor allem die stadt-st. gallischen Bürgergeschlechter Magdenau nahestanden, ergibt sich aus dem Ursprung und der Lage des Klosters. Allen Stadtbürgern voran jedoch stehen die Blarer, Bürger zu St. Gallen und Konstanz. Ein Vertreter dieses Geschlechtes im frühen 13. Jh. war jener Ulrich, der zusammen mit Berchtold Kuchmeister den st. gallischen Beginen die Hofstatt am Schwarzwasser schenkte und damit die erste eigentliche Klosterstätte auf dem Brül begründete. Ulrichs Interesse begleitete die junge, sich entwickelnde Frauenvereinigung; er war als Zeuge zugegen, als die Gielen durch die Hand des Abtes Walter im Jahre 1244 die Stiftung Magdenaus vollzogen. Die Namen eines Ulrich und eines Gerwig Blarer finden sich in der Zeugenliste der Urkunde von 1252, wodurch das Kloster Magdenau das Gut im nahen Wolfertswil erhielt. Gerwig allein war wieder Zeuge im Jahre 1265, als der Rechtshandel mit den Schenken von Glattburg ausgetragen wurde. Um die Mitte des 14. Jh. waren Schwester Aelli die Blarerin und Schwester Fid Klosterfrauen zu Magdenau; am 1. März 1350 stifteten sie eine Jahrzeit für ihre Mutter. Noch im gleichen Jahre wurde die an erster Stelle genannte Adelheid Äbtissin; Urkunden von 1350 und 1351 beglaubigen ausdrücklich ihr Amt und ihre Abstammung. Dank der verwandtschaftlichen Beziehungen waren die Blarer schon seit zwei Dezenen die unermüdlichen Anwälte des Klosters, die Begründer der so bedeutsamen Besitzungen zu Bichwil und im Gebiete von Oberbüren gewesen. Eglolf, der besonders auf die Mehrung der Kloster-einkünfte bedacht war, schenkte ihm 1337 den Zehnten vom Andreashofe zu Gebhardswil (Gem. Oberbüren). 1342 erstand er sich käuflich den Krägerhof zu Bichwil, den halben Zehnten zu Spitzrüti und eine hörige Familie, um alles den Klosterfrauen als Erblehen zu geben; er sprach ihnen dabei das Recht zu, die Eigenschaft der Güter und Einkünfte vom Oberlehensherrn, dem St. Galler Abte, zu erwerben, und verzichtete für diesen Fall im voraus auf den ihm geschuldeten Jahreszins von einem Huhn auf St. Gallendult. 1344 übertrug er dem Kloster erblehenweise auch das Gut Bächli bei Brühwil (Gem. Gossau) sowie den Ströhlshof zu Bichwil. Im gleichen Jahre noch kaufte er zu Bichwil den Hof, den der Lütenrieter bebaute, und überliess ihn, wie die Quittung ausdrücklich belegt, dem Kloster. 1349 gewann Gerwig Blarer vom Landegger Konrad Schenk ein Gut zu Bürwalden; es war wohl wieder für Magdenau bestimmt, das zu Bürwalden schon seit 1268 begütert war und damit seinen Be-

sitz erweitern konnte. Während Walter Blarer, Stadtmann zu St. Gallen, 1353 beim grossen magdenaischen Kaufe der Landegger Güter als Richter waltete, verkauften den Frauen die Brüder Gerwig, Eglolf und Albrecht Blarer 1361 ihr Eigengut, genannt das Brugg Gut, zu Rindal und das Bachlen. Im Jahre 1365, als die Klosterfrauen in Geldnöten die Höfe Brühwil und Bächli an das Spital zu St. Gallen veräussern mussten, waren unter den amtierenden Spitalpflegern ein Bartholome und ein Johans Blarer. Es war wohl nur mit Hilfe der Blarer möglich, dass die Frauen den Hof Bächli 1394 gegen die Rückerstattung des Kaufschillings wieder in den Besitz ihres Gotteshauses bringen konnten. Im Laufe des 14. Jh. verzweigte sich das Geschlecht der Blarer; jener Ast, der 1363 das thurgauische Girsberg (Brunegg, Bez. Kreuzlingen) gewann, gab der Konstanzer Kirche den Bischof Albrecht (1407-1441) und dem St. Galler Kloster den Abt Eglolf (1427-1442). Ein anderer Zweig erbte mit Diethelm, Burgvogt von Iberg im Toggenburg, der mit Elisabeth von Wartensee vermählt war, das Schloss am Rorschacherberge. Es ist nicht leicht, die Träger des Blarer-Namens nach ihrer Herkunft zu ordnen. Das magdenaische Totenbuch nennt ihrer mehr als ein halbes Hundert; mindestens 9 Frauen gehörten als Nonnen dem Konvente an. Urkunden verbürgen, dass eine zweite Tochter des Geschlechtes als Ursula III. in den Jahren 1480 und 1481 dem Kloster als Äbtissin vorstand. Im 16. Jh., als die Blarer von Wartensee durch ihre Söhne, Abt Diethelm von St. Gallen (1530-1564) und Abt Ludwig von Einsiedeln (1526-1544), die Blarer im baselländischen Aesch besonders durch den grossen Basler Fürstbischof Jakob Christoph (1575-1606) glänzten, trat 1566 ein Christoph Blarer von Wartensee, wohnhaft zu Bischbfszell, dem Kloster Magdenau tauschweise gegen Güter daselbst die Kornzehnten zu Rain (Gem. Gossau) und Waldkirch ab.

Zahlreiche Klosterfrauen und fünf mittelalterliche Äbtissinnen gehörten anderen, wenigstens teilweise in St. Gallen niedergelassenen Familien an. Die im Totenbuch überlieferte Adelheid Birnauer war laut Dokumenten 1365 Kellerin, 1371 und 1374 Äbtissin zu Magdenau. Auch eine Ursula Birnauerin war Nonne; eine Elisabeth beschenkte das Kloster, und der kurz der Birnauer von St. Gallen genannte Vertreter des Geschlechtes stiftete eine Jahrzeit. Im Jahre 1383 stand dem Kloster Elisabeth II. Eggrich von St. Gallen, vor; wie bei manchen anderen Äbtissinnen nennt das Totenbuch wohl ihren Sterbetag, nicht aber den Titel. Die Äbtissin Anna V. Eberhart ist für das Jahr 1428 nachzuweisen; auch sie trägt im Totenbuche nur die bescheidene Bezeichnung Klosterfrau. Dasselbe gilt für die beiden Äbtissinnen Anna und Verena Zwick, die einem in St. Gallen und Konstanz verbürgerten Geschlechte entstammten. Anna IV. leitete das Kloster in den Jahren 1441-1446, Verena III. 1453-1456; die Familie gab dem Konvente noch zwei Nonnen. Das Totenbuch gedenkt 11 weiterer Familienglieder, wovon einige als Donatoren, ein Herr Hans als Konventual des Chorherren-Stiftes Kreuzlingen, ein zweiter Herr Hans als Priester genannt werden. Die 1422 mit einem Leibgedinge ausgestattete Nonne Margareta Aherin, die 1477 und 1478 mit einer Pfründe (Dos) versehene Barbara Sennin, sowie die im Totenbuch erwähnten Nonnen Klara Fridbolin, Barbara Gnepserin, Anna und Adelheid Särin, Ursula Völin und Anna Voggelweiderin sind oder dürften st. gallischen Ursprunges gewesen sein; mehreren ihrer Angehörigen, die das Kloster mit Vergabungen bedachten, wurde ein ewiges Gebetsgedenken im Nekrolog zugesichert.

Im Jahre 1306 vermachte Werner Hunt, Bürger zu St. Gallen, dem Kloster Magdenau den Hof Brühwil (Gem. Gossau); er hatte ihn von den Frauen gegen Erlegung von 23½ Mark Silber erstanden und stiftete nun damit eine Jahrzeit für sich und seine Gattin. Im Jahre 1411 wieder vergabte der St. Galler Lienhart Payer Gott zu Lob dem Kloster seinen Anteil an den Zehntrechten auf den Eggen (Gem. Flawil); der andere Teil verblieb dem St. Galler Bürger Ulrich Gössler. Es gelang jedoch den Magdenauerinnen 1449, auch diese Einkünfte vom St. Galler Konrad Goldast und seiner Gattin Elisabeth Gössler käuflich an sich zu bringen. Eine Margaretha Goldastin gehörte dem Konvente an. Den bleibenden Dank der Klosterfrauen verdienten sich durch Wohltaten und Dienstleistungen auch die St. Galler Geschlechter Sanger, Schulmeister, Wildrich und Zili.

Gewisse st. gallische Familien besaßen gleichzeitig das Burgrecht zu Konstanz, so die Blarer und die Bader. Rudolf und Heinrich Bader, Söhne des Konrad selig, Bürger zu Konstanz, wurden 1364 vom Kloster Magdenau mit Rebgärten zu Steckborn belehnt; nach dem Tode Heinrichs gelangte 1374 sein Teil in andere Hände. Die konstanzer Familie Ramung sandte dem Kloster Magdenau die Nonne Mechtild; als Wohltäter erzeugten sich die konstanzer Mangolt und Mundbrat. Nach Konrad Metzger, Bürger zu Meersburg am Bodensee, nannte man später einen magdenaischen Weingarten

dasselbst; er hatte ihn 1383 dem Kloster käuflich abgetreten. Aus einer sowohl zu St. Gallen als auch zu Ravensburg beheimateten Familie kam die Klosterfrau Adelheid Knobloch; mehrere magdenauische Wohltäterinnen gehörten dem Ravensburger Geschlechte Sürig an. Doch die Frauen im abgelegenen Magdenau traten nicht nur gelegentlich in Beziehung mit den im 14. und 15. Jh. blühenden süddeutschen Städten; 1385 liess sich das Kloster förmlich ins Burgrecht der mächtigen Stadt Konstanz aufnehmen.

Von den Bürgern der st. gallisch-fürstbätischen Stadt Wil begegnen im 14. Jh. die Aster. Rudolf, 1347 Bürger zu Wil, scheint eine Zeit lang die Stelle des toggenburgischen Schlosshauptmanns zu Lütisburg bekleidet zu haben; er war vermählt mit der Edlen Anna von Eppenstein (Gem. Bussnang). In den magdenauischen Urkunden taucht er 1348 als Bürge des Kesslers von Zuckenriet auf. 1349 kaufte er im Auftrage Magdenaus eine Schuppe zu Stettfurt (Bez. Frauenfeld); wieder vertrat er als Bote das Kloster 1350 auf dem thurgauischen Landgericht und erwarb ihm das Magelspergergut zu Schwarzenbach. 1357 übertrug er schenkungsweise dem Kloster den Oberhof zu Niederbazenheid (Gem. Kirchberg i. Togg.); es war die Dos seiner Tochter Verena, die um Aufnahme in den Konvent bat. 1365 handelte Rudolf nochmals in einer das Gut zu Schwarzenbach und das Kloster betreffenden Angelegenheit. Sowohl sein Name als auch der einer Margaretha Asterin stehen im magdenauischen Totenbuche. Ein Hans Borhuser, Bürger zu Wil, überliess 1354 dem Kloster um eine bestimmte Kaufsumme die Waibelswiese in der zwischen Schwarzenbach und Wil gelegenen Thurau; in den Jahren 1401 und 1402 war ein Jakob Borhuser Vogt und Amtmann des Klosters Magdenau. Mit dem letzteren hatten 1332 auch Heinrich Risi, Bürger von Wil, und Heinrich Kupferschmid, Bürger von Frauenfeld, einen Kaufvertrag abgeschlossen; sie überwiesen ihm gegen Bezahlung von 120 Pfund Pfennig Konstanzer Münze den Krüzlingerhof samt Schuppe und Weingarten zu Dingenhart (Gem. Matzingen). Ein Heinrich Kamrer von Frauenfeld verkaufte 1357 den Magdenauerinnen die Wiese in der Thurau, genannt die Kamrerwiese. Eine Elisabeth Kammerin war Konventualin zu Magdenau; das Totenbuch zählt noch vier Träger des Namens auf. Auch von den zu Wil und Lichtensteig verbürgerten Aichhorn kennt es einige Vertreter. Ein Rudolf Aichhorn war 1432 an einem Verkaufe zugunsten des Klosters beteiligt; 1445 sicherte der Lichtensteiger Ulrich Aychorn nach Empfang der Kaufsumme dem Kloster einen jährlichen Zins auf der Bülhub zu Oberbazenheid. Aus dem ehemals gräflichen Ministerialen- und späteren Bürgergeschlecht der Russinger zu Rapperswil stammte die Äbtissin Verena II., die für die Jahre 1430-1433 urkundlich verbürgt wird. Um die gleiche Zeit stand Abt Georg Russinger (1410-1439) dem Benediktinerstifte Muri vor. Das Totenbuch hält noch 6 weitere Glieder der Familie fest. Mit anderen hervorragenden Familien, die zum Teil in entfernten Städten wohnten, kam Magdenau deutlich erkennbar durch die Vaterabtei Wettingen in Berührung. So gedenkt das magdenauische Totenbuch des aus Mellingen stammenden Wettinger Mönches und Beichtigers Johann Wildermuot (+ vor 1521) und seiner Eltern Rudolf und Gertrud, die eine Stiftung an den grossen Altar in der Klosterkirche zu Magdenau machten. Ein Sohn des zürcherischen Ratsgeschlechtes, Johann III. Schwarzmurer war Abt zu Wettingen (1427-1455); eine Elisabeth Schwarzmurerin findet sich in der Liste der Magdenauer Nonnen. Diese Familie, die viele bedeutende Männer und Frauen hervorbrachte, ist mit noch 7 Vertretern im magdenauischen Totenbuche verewigt. Merkwürdig ist, dass die Gegend von Magdenau dem Kloster Wettingen den Abt Johann I. Paradiser (1379 bis 1385) geschenkt hat; den gleichen Familiennamen trugen die drei Magdenauer Klosterfrauen Klara, Elisabeth und Margareta. Im Nekrolog sind noch 8 Personen aus dieser Familie aufgezeichnet.

III. Klosterfamilie

1. Die Äbtissinnen

An der Spitze der 700 Jahre und der 53 Äbtissinnen Magdenaus steht Adelheid I., die am 3. April 1244 Meisterin des geistlichen Hauses auf dem Brül zu St. Gallen, am 17. Juli 1244 Magistra der frommen Töchter zu Magdenau, am 1. April 1246 Priorin und am 8. Juli 1250 Äbtissin des Cisterzienser-Frauenkonventes genannt wird. Die offiziellen Dokumente verschweigen ihren Familiennamen, aber sie verraten dem nachdenklichen Leser, dass sie eine fromme und tüchtige Frau war. Ihr vorbildliches Leben und Wirken lockte nicht nur eine stattliche Zahl von Frauen, die unter ihrer Leitung Gott im Kloster dienen wollten. Sie vor allem muss auch erkannt haben, welche hohen Vorzüge in einer festen Ordensregel und einer abgeschiedenen Klosterstätte lagen. Durch die Gielen, Ritter Rudolf und seine Gemahlin Gertrud, sowie den frommen Abt Walter von St. Gallen ward ihr am Ostertage 1244 die Erfüllung ihres Bittens und Sehnsens. Die schlichte Lebensweise und die zarte Gottinnigkeit der Cisterzienser sagten der einfachen und tiefreligiösen Frau besonders zu. Sie selbst richtete wohl mit ihren geistlichen Töchtern die erste, ärmliche Behausung zu Magdenau ein; sie begleitete mit Gebet und Arbeit den neuen Kloster- und Kirchenbau. Niemand hat die Entbehrungen und Mühen der ersten Jahre aufgeschrieben; die Urkunden bestätigen lediglich, dass Gott dem Werk Erfolg und Segen beschied. Fürstabt Berchtold von St. Gallen und Abt Albert von Reichenau, Bischof Heinrich von Konstanz und Papst Innozenz IV. nahmen sich liebevoll der Stiftung an und bedachten sie mit geistlichen Privilegien und irdischen Gütern. Die spärlichen Berichte zeigen deutlich, dass die Klosterfamilie zusehends anwuchs. Adelheid nahm nicht nur Töchter, sondern bisweilen ganze Familien auf, so 1267 eine verwitwete Mutter mit vier Knaben und 1268 Gattin und Gatte. Schon in der Frühzeit erstanden also neben dem Nonnenkonvente im eigentlichen Sinne das cisterziensische Konverseninstitut, die dienenden Laienbrüder und -Schwestern, und die allerdings später nicht weiter nachweisbare Oblatenschule, in welcher der klösterliche Nachwuchs erzogen werden sollte. Auch die Urkunde vom 5. April 1269, worin Äbtissin Adelheid nochmals ausdrücklich erwähnt wird, bezeugt das Anwachsen der klösterlichen Gemeinschaft, welcher der Reichenauer Abt gestattet, die Einkünfte aus 10 weiteren Mansen von seinem Klostersgut zu erwerben. Das Magdenauer Totenbuch, das einige Äbtissinnen nicht, die meisten nur mit der Bezeichnung Klosterfrau oder Konventualin festhält, nennt Adelheid deutlich erste Äbtissin des Gotteshauses (+ August).

Als ihre Nachfolgerin tritt vom 27. Mai 1277 bis zum 10. Mai 1283 Frau Engelburg auf. Die Äbtissin, die im Frühjahr 1278 die Weihe der Kirche und des Klosters erlebte, betätigte vorab aus Not Güterverkäufe an die Frauenklöster Töss und Tänikon sowie an die St. Johannskirche zu Konstanz. Auch war sie darauf bedacht, fern abliegende mit näher gelegenen Besitzungen zu vertauschen und erfuhr die Gunst des Bischofs Rudolf von Konstanz. Vor allem trat zu ihrer Zeit Magdenau ins Blickfeld der Toggenburger Grafen, die ihm von 1271 an viele Besitzungen zu vollem Eigentum übertrugen. Die Klosterüberlieferung, auf die sich das Totenbuch und der Äbtissinnen-Katalog des 17. Jh. stützen, lässt Engelburg der edlen Familie von Sonnenberg im Thurgau entstammen. Sie war wohl identisch mit jener Engelburg, der Schwiegertochter des Stifters Rudolf Giel, die am 24. März 1268 auf göttliche Erleuchtung hin, zugleich mit ihrem Gatten Konrad, die Welt verliess, um sich in Magdenau den klösterlichen Übungen zu weihen. Ihr Sterbetag ist der 18. Oktober.

Die dritte Äbtissin, Elisabeth I., war um 1283 Priorin; für den 5. August 1290 wird sie als Äbtissin von Magdenau verbürgt. Wohl als Priorin freute sie sich über den grossen Gunst- und Ablassbrief, womit viele Bischöfe, darunter die Oberhirten von Konstanz, Basel und Chur, im Jahre 1280 ihr Kloster der Mildtätigkeit der Gläubigen anbefahlen. In ihre Äbtissinnenhand überantwortete 1290 Frau Gertrud Giel, die greise Stifterin, das 12 Stück zinsende Gut zu Bubenthal, und der hohen Dankesschuld eingedenk gelobte sie der Witwe, fortan 4 Jahrzeiten für die Stifterfamilie im Kloster zu halten.

Wie lange Elisabeth I. den Äbtissinnenstab führte, welcher Familie sie angehörte und wann sie starb, ist in Dunkel gehüllt. Erst ein Dokument vom 8. November 1307 bezeugt die neue Klostersvorsteherin mit Namen Osminij. Die Kopistenhand des ausgehenden 15. Jh. hat wohl den nicht geläufigen Namen verschrieben; der Katalog des 17. Jh. heisst sie denn auch Ofminij oder Ofmia, und das Totenbuch denkt am 9. Mai einer Konventualin Offenja. Eine Äbtissin namens Ofmia oder Offenja (Euphemia) aus dem Geschlechte der Edlen von Bichelsee, der Stifter des Cisterzienserinnen-Konventes zu Tänikon,

leitete von 1237 bis 1262 das Frauenstift Schänis (St. G.). Eine Schwester Ofinia von Schwarzenbach findet sich im Nekrolog der Benediktiner zu Fischingen unter den Klosterwohltätern.

Äbtissin Margareta I., am 5. Februar 1316 urkundlich erwähnt, gehörte dem Geschlechte deren von Ramschwag an. Gleich ihren streitbaren Verwandten mag sie eine unerschrockene Frau gewesen sein; sie konnte ja auf den weithin sich erstreckenden Einfluss und die gefürchtete Macht ihrer Familie rechnen. Sie wagte es, entgegen dem Verfahren ihrer Vorgängerinnen, auch fernen Besitz im appenzelischen Walzenhausen, im rheintalischen St. Margrethen sowie in den thurgauischen Weinfeldern, Sitterdorf und Dingenhart entweder durch Kauf und Schenkung zu gewinnen oder durch kluge Umsicht anzubahnen. Die kluge Frau bemühte sich, den Lebensunterhalt des als Beichtiger im Kloster tätigen Wettinger Konventuals zu sichern, und wurde dabei 1321 vom Vaterabt zu Wettingen tatkräftig unterstützt. An sie erging 1318 die erste Schenkung des Grafen Kraft von Toggenburg, des späteren Stiftspropstes zu Zürich, der dem Kloster reiche toggenburgische und thurgauische Besitzungen und Einkünfte, besonders den Hof Trungen bei Wil, zum Unterhalt eines zweiten Seelsorge-Geistlichen, eines besonderen Frauenkaplans, vergaben sollte.

Merkwürdigerweise wird Margareta in der nur im Kopialbuche des 15. Jh. überlieferten Urkunde vom 28. April 1327 nochmals in ihrem Amt erwähnt, während schon am 1. Mai 1326 die sonst urkundlich nicht vorkommende Äbtissin Anna I. von Richenstein eine Jahrzeitstiftung entgegennahm. Kurz auch muss die Regierungszeit der Äbtissin Amalia I. von Horwen (1330-1332 nachweisbar) gewesen sein; nur einmal je und ohne Familiennamen werden Anna II. (1. April 1338) und Margareta II. (24. Februar 1342) gewährleistet. Wieder auf die Mehrung des nahen Besitzes in den Gebieten von Oberuzwil, Schwarzenbach, Rickenbach und Mogelsberg bedacht waren die folgenden zwei Äbtissinnen, Anna I-II. von Luterberg (1343-1345) und Anna IV. von Richenstein (1346-1350).

Mit Adelheid II. Blarer, der Tochter des st. gallischen und konstanzer Bürgergeschlechtes, die in den Jahren 1350 und 1351 zu Magdenau als Äbtissin waltete, kündigt sich der wachsende Einfluss des städtischen Bürgertums im Kloster. Ihre leibliche Schwester Fides weilte als Nonne im Gotteshause, und spätestens um 1365 versah daselbst die st. gallische Bürgertochter, Schwester Adelheid die Birnöwerin, das Amt der Kellerin. Zwar bekleidete um diese Zeit die Äbtissinnenwürde die adelige Frau Katharina von Eppenberg (1353-1365). Sie muss nach dem Tode ihres Gatten, des Konrad von Horwen, um den Nonnenschleier gebeten haben, nachdem sie dem Kloster 1342 den Krägerhof zu Bichwil und den halben Zehnten zu Spitzrüti (Gem. Oberbüren) käuflich abgetreten und 1343 die Überlassung des Hofes Ramsau (Gem. Oberuzwil) von ihrem Bruder Heinrich erwirkt hatte. Als Äbtissin vermehrte sie das Klostersgut durch zwei sehr wichtige Käufe; 1353 erwarb sie die Landegg'schen Güter und 1363 den Hof Kalchofen oder Dechenwies, wozu das Patronat und das Widum der ehrwürdigen Tauf- und Pfarrkirche zu Oberglatt (Gem. Flawil) gehörten. Sie muss dabei dem Kloster doch zu viel aufgeladen haben; denn 1365 war sie genötigt, zur Tilgung der schweren Schuldenlast zwei Höfe an das st. gallische Siechenspital zu veräussern. Vielleicht steht auch im Zusammenhang damit der am 19. April 1374 erfolgte Verkauf des Gutshofes zwischen Wängi und Stettfurt an die Ruggen von Tannegg. Immerhin beweisen die Güterkäufe das rasche Anwachsen der Klosterfamilie; die grossen Geldsummen, welche die Äbtissin dafür benötigte, flossen ihr vor allem aus den von den neuen Mitgliedern gebrachten Vermögen und Ausstattungen. Der grössere Grundbesitz aber rief auch einer zielbewussten Verwaltung, umso mehr, als die Äbtissin in einem ziemlich weiten Umkreise um das Kloster Gerichtsherrin war. In der Regierungszeit Katharinas taucht in den Urkunden Konrad der Karrer 1356 als Amtmann und 1357 als Pfleger des Gotteshauses Magdenau auf. Die Äbtissin Christina von Husen wird in Urkunden von 1368 und 1369 verbürgt. Am 7. Juli 1369 verkaufte sie das einst von den Toggenburger Grafen zur Ausstattung zweier Klosterfrauen gewidmete Schützengut zu Gantereschwil an die Waldbrüder Hans von Jonswille, Heinrich von St. Gallen, Priester, Wältin und Heinrich, die im Sedeltobel sesshaft waren. Der Zins sollte an das ewige Licht vor dem heiligsten Sakrament in der Marienkapelle der Klausen verwendet werden; würde sich aber die Samnung auflösen, so sollte er mitsamt dem Gute wieder an das Kloster Magdenau zurückfallen. Das Beispiel der Äbtissin, die weder aus Not noch Überfluss, sondern in frommem Eifer und treuer Erinnerung an die Beginenvereinigung auf dem Brül die fromme Gemeinschaft konsolidieren half, dürfte den Grafen Friedrich VI. von Toggenburg ermuntert haben; am 30. September 1369 vergabte er den Klausnern die Hofstatt im Sedeltobel samt der umgebenden Waldung. Bischof Heinrich III. von Konstanz nahm 1375 die Einsiedelei und die Kapelle in

seinen Schutz. Die Klausen wurden noch gegen Ende des 15. Jh. von Einsiedlern bewohnt. Die Tat der Äbtissin Christina zeigt, übereinstimmend mit einigen Angaben im Totenbuche, dass Magdenau mit den im späten Mittelalter zahlreichen Klausnern und Klausnerinnen in Gedankenaustausch und Gebetsverbindung stand. Adelheid III. Birnauer (1371-1374), die auch das Totenbuch Äbtissin nennt, hatte schon am 10. Dezember 1365 ihre Oberin vor das Gericht zu St. Gallen begleitet und war seit Jahren mit der Klosterverwaltung vertraut. Gleich wie sie war auch die folgende Äbtissin Elisabeth II. Eggrich eine st. gallische Bürgertochter; für das Kloster Magdenau erwirkten laut Dokument vom 10. August 1383 Bürgermeister, Räte und andere Freunde zu St. Gallen, dass der St. Galler Bürger Hugo Hofakrer, der einen Teil des alten Kurergutes zu Wolfertswil innehatte, seine Ansprüche auf den zur magdenauischen Klostermühle führenden Wassergang aufgab.

Aus der Regierungszeit der Äbtissin Ursula I. (1385-1387) lassen sich urkundlich die ersten Jahrgerichte zu Magdenau nachweisen; am 21. Mai 1386 und am 2. Juni 1387 sass der Klosteramtman Heinrich Bokasperger zu Magdenau vor dem Kloster an "miner frowen statt mit vollem gewalt offentlich ze gericht." Diese Frau oder ihre Nachfolgerin, Elisabeth III. Giel (1389-1394), Tochter des Ulrich, die der Stifterfamilie angehörte und schon am 3. August 1361 als Nonne zu Magdenau lebte, vervollständigte den Ankauf des Kirchensatzes zu Oberglatt, indem sie die kirchliche Inkorporation jenes Gotteshauses von Papst Urban VI. (1378-1389) erlangte. Die päpstliche Bulle vom 14. Februar 1388, die den Kantor der Konstanzer Domkirche mit der Vollziehung der Einverleibung beauftragte, ist sehr lehrreich. Magdenau besass damals einen stattlichen Klosterverband, der ausser der Äbtissin und den 50 Professfrauen etliche Laienbrüder und -Schwestern sowie Dienstboten zählte; allein die jährlichen Einkünfte des Klosters betragen nach allgemeiner Berechnung kaum 40 Silbermark. Die Klostergebäude hatten durch Feuersbrunst, die Güter durch Kriege und Unglücksfälle schwer gelitten. Der Konvent erhielt das Recht, nach dem Weggang oder dem Tod des Pfarrherrn Johannes Münser von der Pfarrkirche zu Oberglatt Besitz zu ergreifen und die 20 Silbermark nicht übersteigenden Einkünfte zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden; immerhin blieb ihm die Pflicht, die Kirche mit einem Seelsorge-Geistlichen, den er dem Ordinarius zur Einsetzung präsentieren musste, zu versorgen und diesem zum Unterhalte jährlich 15 Malter Spelt und Hafer, St. Galler Mass, 1 Mütt Bohnen, 100 Garben Stroh und den fliegenden oder kleinen Zehnten durch seinen Amtmann zu überreichen. Der Pfarrherr behielt zur Nutzniessung Haus und Weide, die beiden bei der Kirche gelegenen Wiesen und 7 Juchart Ackerland und zog zur persönlichen Verwendung auch die Jahrzeiten-, Beicht-, Stol- und Opfergelder ein. Zwar scheinen laut Kaufurkunde von 1363 und deutlicheren Angaben aus dem 15. Jh. die Dechenwiese zu Magdenau und der Hof, genannt die Widmij, zu Flawil zum Oberglatter Kirchengut gehört zu haben; doch die annähernd 20 Silbermark ausmachenden Jahreserträge müssen, gleichwie beim Einkommen der St. Verena-Kirche zu Magdenau, hauptsächlich in den schuldigen Zehntabgaben der Gläubigen bestanden haben. Äbtissin Elisabeth machte sich daran, den alten Klosterbesitz aufzurunden oder wieder zu erwerben, so auf der Egg (Gem. Mogelsberg), zu Alleschwanden (Gem. Lütisburg) und besonders den 1365 verkauften Hof Bächli bei Brühwil (Gem. Gossau).

Trotzdem noch im Hochsommer 1394 Elisabeth in einem Dokument genannt wird, lässt ein anderes schon am 22. Februar 1393 Johann Waibel von Alleschwanden im Namen der Äbtissin Ursula II. (1393-1398) zu Magdenau Gericht halten. Man ist versucht, in dieser Klostersvorsteherin jene geistliche Frau Ursula von Niederwil (Gem. Oberbüren) wieder zu erkennen, die am 29. Mai 1382 einen Weingarten zu St. Margrethen im Rheintal durch Kauf an den Konvent brachte. Einzig in Urkunden vom August und September 1403, die den Ankauf des Zehnten zu Matzingen bezeugen, erscheint Äbtissin Adelheid IV., ohne Angabe ihrer Familienzugehörigkeit. Margareta III. von Krinberg leitete das Kloster in den Jahren 1412 bis 1414. Kurz vor oder während ihrer Regierung anerkannte Abt Kuno von Stoffeln das volle Eigentumsrecht Magdenaus auf die beiden Höfe zu Bichwil, den Hof zu Bächli und die drei Zehnten zu Rosrüti, Niederuzwil und Spitzrüti; lobend gedenkt der St. Galler Prälat des grossen Gottesdienstes und des vorbildlichen Lebens, die zu Magdenau trotz der so verheerenden Appenzellerkriege weiterblühten. Margareta erwarb durch Kauf 1412 das Gut Tannen (Gem. Degersheim) und zwei Hofstätten zu Wolfertswil. Ohne Familienname und Angabe bedeutsamer Geschehnisse werden die Äbtissinnen Verena I. (1414-1421) und die aus St. Gallen gebürtige Anna V. Eberhart (1422) urkundlich überliefert.

Bei näherem Zusehen fällt auf, dass von den 33 Äbtissinnen Magdenaus im Mittelalter, die zusammen

284 Jahre (1244-1528) ausfüllen, die 5 ersten annähernd 80, die 10 letzten hundert Jahre regiert haben. In einer Zeitspanne von 96 Jahren jedoch (1326-1422) lösten einander nicht weniger als 18 Äbtissinnen ab, die durchschnittlich nur 5 Jahre lang den Stab führten. Dass sie, gleichwie die ihnen unterstellten Nonnen, erst mehr ritterbürtiger, dann seit dem 14. Jh. öfters auch stadtbürgerlicher Herkunft waren, ist schon angedeutet worden. Nach alter cisterziensischer Tradition hatten sie das Amt stets bis zum Tode oder der freiwilligen Resignation inne. Die Frage stellt sich, ob im 14. und beginnenden 15. Jh. nur betagte Frauen zur vertrauens- und verantwortungsvollen Würde emporgestiegen sind. In einigen Fällen mag dies zutreffen, wie z. B. für die als Witwe ins Kloster eingetretene Katharina von Eppenbergr, die immerhin noch 12 Jahre lang als Äbtissin walten konnte. In anderen Fällen aber deuten die Urkunden eher das Gegenteil an, z. B. für Anna III. von Luterberg, die, erst am 8. August 1330 mit einem Leibgeding ausgestattet, spätestens 1343 schon zur Äbtissin gewählt wurde. Es scheint, dass in jener Zeitspanne die Klosterinsassen vielfach früh dahinstarben. Man denkt an die von den schweizerischen und den süddeutschen Chronisten berichteten, fast immerwährenden Kleinkriege und Fehden, an die Pestzüge und ansteckenden Krankheiten, die Heuschrecken-, Mäuse- und Vögelplagen, die häufigen Naturkatastrophen, die Teuerungen und Hungersnöte, die daran sicher mitverantwortlich waren. Im Jahre 1335 überfielen riesige Insektenschwärme das Land; sie blieben vier Jahre lang und frassen die Feldfrüchte auf. Die Jahre 1343 und 1344 brachten eine solche Teuerung, dass viele Menschen Hungers starben; 1348 und 1349 raffte die Pest fast den dritten Teil der Bevölkerung hinweg. Im toggenburgischen Städtchen Lichtensteig starben binnen 8 Monaten 105 Personen. Allenthalben erhoben sich schwere Judenverfolgungen und ausschweifende Geisslerzüge. 1356 warf ein unerhörtes Erdbeben Burgen und Kirchen am Rhein und anderswo in Trümmer. 1362 und 1363 vertilgten Seuchen die Viehbestände und verursachten gewaltige Hochwasser neue Knappheit und Teuerung; 1366 verwüsteten Heuschreckenschwärme Wiesen und Felder. Auch die unbändigen Ritterfehden zur Zeit der St. Galler Äbte Hiltbold (1318-1329) und Hermann (1333-1360) mussten dem magdenaischen Klostergut und -leben, im Hinblick auf die verwandtschaftliche und wirtschaftliche Abhängigkeit, gewollt oder ungewollt, manch harten Schlag versetzen. Was diese erbitterten und grausamen Feindseligkeiten bedeuteten, kündete die schaurige Ermordung des Toggenburger Grafen Friedrich V. vor Grynau 1337, der furchtbare Meuchelmord an den beiden Gielen Rudolf VI. von Liebenberg und Rudolf VII. von Helfenberg 1344, die Räubereien und Zänkereien der Meier von Altstätten, des Hans von Luterberg und der Brüder Hermann und Hans von Sulzberg. Um die Mitte des 14. Jh. tobten in und um Zürich grimmige Kämpfe; in den Gegensatz zwischen den adeligen und zünftischen Klassen mischte sich der grosse Kampf zwischen den Habsburgern und den Eidgenossen, der in den Schlachten von Sempach (1386) und Näfels (1388) seinen Höhepunkt erreichte. Das Magdenauer Totenbuch gedenkt dieser Schlachten und der gefallenen Ritter. Für die fürst-st. gallischen Gebiete bedeutete die Regierungszeit des Abtes Kuno (1379-1411) nicht nur ein herbes und langes Ringen um Besitzungen und Rechte der Abtei; die letzten Jahre waren von den wilden Appenzellerkriegen erfüllt. Zwar scheint Magdenau, dank der guten Beziehungen mit den nachbarlichen Grafen von Toggenburg, die ihre Lande und Untertanen durch kluge Neutralitätspolitik vom wüsten Treiben lange fern zu halten vermochten, wenigstens in seinen toggenburgischen Besitzungen nicht schwer gelitten zu haben. 1428 kam es trotzdem zur bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Graf Friedrich VII. und den appenzellischen Bergleuten; der Graf besetzte im Spätherbst mit einer Kriegsmacht von 1600 teils selbst aufgebotenen, teils vom St. Galler Abte, dem Bischof von Konstanz und der Ritterschaft ihm zugezogenen Mannen die Gegend von Magdenau. Von besonderen Klosterschäden und Freveln berichten die Dokumente nicht; immerhin müssen zur Zeit, als die siegreichen Appenzeller die Burgen und Dörfer im nahen Fürstenland brandschatzten und plünderten, auch die magdenaischen Besitzungen mitgenommen worden sein. Im 15. Jh. aber leiteten kraftvolle Frauen, die sich mit zunehmender Deutlichkeit abheben, Magdenaus Klosterfamilie und Eigengut.

Auf die aus Rapperswil gebürtige Äbtissin Verena II. Russinger (1430-1433) und die Stadt-St. Gallerin Anna VI. Zwick (1444 bis 1446), deren angesehene Familien sich grosse Verdienste um das Kloster erwarben, folgte Klara von Rorschach (1447-1457). Die unerschrockene Frau trat 1448 wegen eines durch das Gut Langholz führenden und in den Klosterhof Landberg (Gem. Flawil) gehörenden Weges mit dem Gotteshause St. Johann, 1449 wegen des grossen und des sog. Neubruch-Zehnten zu Bazenheid mit der Abtei St. Gallen den Rechtsweg an. 1450 ordnete sie Anstellung und Einkommen des

Leutpriesters zu St. Verena; 1453 erhielt sie von Papst Nikolaus V. (1447-1455), dem eifrigen Wiederhersteller der seit dem Avignoneser-Exil (1307-1377) zerrütteten kirchlichen Verhältnisse, die feierliche Bestätigung aller Klosterbesitzungen, Rechte und Freiheiten. Obwohl Urkunden von 1453 und 1454 eine Äbtissin Verena III. festhalten, vollzog ihre Vorgängerin Klara im Jahre 1457 nochmals wenigstens drei Amtshandlungen. Man wird zur Annahme verleitet, dass Frau Klara, die während der Regierungszeit ihrer Nachfolgerin aus den Akten verschwindet, vorzeitig den Äbtissinnenstab niedergelegt hatte und nach deren baldigen Tod die Regierungsgeschäfte nochmals für kurze Zeit übernahm. Auch Frau Verena III. Zwick von St. Gallen (1453 - + 18. März 1456) musste sich 1454 um die Beilegung eines Rechtsstreites bemühen, den Hug von Landenberg-Greifensee wegen des Dritteiles am Zehnten zu Matzingen angefangen hatte; der Ritter verzichtete vor dem Gericht zu Wil gegen die Zusage von 50 rhein. Gulden auf seine Ansprüche.

Im Jahre 1462 bekleidete Margareta IV. Keller die Äbtissinnenwürde; man ist versucht, in dieser Frau eine Tochter der adeligen Keller von Bütschwil im Toggenburg zu vermuten, die im 15. Jh. Bürger zu Wil wurden. Nachweisbar von 1464 bis 1468 waltete als Äbtissin Elisabeth IV. (+ 26. Juli 1468) und von 1468 bis 1480 Verena IV. (+ 15. Oktober 1480); beide Frauen, wohl leibliche Schwestern, gehörten dem Geschlechte der Schenken von Landegg an. Der magdenauische Konvent war wesentlich kleiner als im vorigen Jahrhundert. Vor allem sind für diese Zeit keine Laienbrüder mehr nachzuweisen; die Klostergüter wurden nun auf bestimmte Jahre oder erbmächtig an Laien und ihre Familien ausgeliehen. Zeuge dafür ist das damals begonnene und das ganze 15. Jh. fortgeführte, noch erhaltene Lehenbuch, das eine wohl geordnete und beaufsichtigte Klosterverwaltung voraussetzt. Magdenau mag dazu durch das Beispiel des verwaltungstüchtigen Ulrich Rösch von St. Gallen (Grosskellner 1451, Klosterpfleger 1457, Abt 1463-1491) ermuntert worden sein. Es lag nahe, dass Ulrich, der allenthalben die alten Gefälle seines Gotteshauses wieder zur Geltung brachte und den Rückkauf der einst verpfändeten Güter erstrebte, auch Magdenaus Besitzungen und Einkünfte einer strengen Prüfung unterzog; laut Vertrag vom 26. Januar 1468 hielt er die Frauen an, jährlich auf St. Gallentag für alle ehemaligen st. gallischen Lehengüter insgesamt 1 Pfund Pfennig Konstanzer Währung, 10½ Wachs, 2 Pfund Weihrauch, St. Galler Gewicht, sowie 2 Korporalien nach St. Gallen zu entrichten. Seit dieser Zeit war Magdenau verpflichtet, den grossen Zehnten zu Oberbazenheid beim Tode einer Äbtissin und eines Abtes lehenrechtlich neu zu empfangen. Die Freundschaft und Macht des St. Galler Fürstabtes wurden für Magdenau noch wertvoller, als er am 15. Dezember 1468 die Hoheitsrechte in der alten Grafschaft Toggenburg durch einen unwiderruflichen Verkauf vom Freiherrn Petermann von Raron an sich brachte und sich am 2. Juli 1469 von allen Landleuten, die das 14. Altersjahr erreicht hatten, auf dem alten Landsgemeindeplatz, der Pfaffenwiese zu Wattwil, feierlich huldigen liess. Das kleine Gebiet, in welchem der magdenauischen Äbtissin seit undenklicher Zeit die niedere Gerichtsbarkeit zustand, war nun völlig von den fürstbischöflichen Landen umschlossen. Treu stand Fürst Ulrich der Äbtissin und ihren Frauen zur Seite, als sie im Zusammenhang mit den burgundischen Feldzügen und den daraus entstehenden Kosten mit Ammann und Gemeinde des toggenburgischen Unteramtes in einen Streit wegen der Besteuerung der magdenauischen Güter gerieten. Am 8. November 1476 erschien auf dem in die äbtische Stadt Wil angesagten Tage Frau Verena, begleitet von der Konventfrau Ursula Blarer, und verteidigte sich mit der klugen Begründung, sie wären geistliche Frauen und ihre Güter geistliche Stiftungen; mit ihrer Person und Habe hätten sie vorab dem grossen Gottesdienst im Kloster bei Tag und bei Nacht zu obliegen, und es wäre nicht billig, dass sie an Kriegszüge mitsteuern müssten, "darin lüt vom leben zum tod gebracht werdint". Fürst Ulrich entschied mit dem Beistande der Orte Schwyz und Glarus, dass des Gotteshauses gewidmete oder gestiftete Güter fürderhin nicht mit Steuern beschwert werden dürften; nur der durch Kauf erstandene Besitz sollte besteuert werden.

Die erwähnte Begleiterin, die rechte Hand der Äbtissin, wurde nach ihrem Tode zur Leiterin des Klosters bestellt. In den Bahnen der Vorgängerin wandelnd, trat die aus dem berühmten st. gallischen Geschlechte stammende Ursula III. Blarer (1480-1481) nachdrücklich für die ihrem Kloster geschuldeten Abgaben ein. Die Einsiedelei im Sedeltobel zu Ganterschwil schützte sie, indem sie dem aus Lichtensteig gebürtigen Waldbruder Bernhard Horwer eine amtliche Kopie des alten Verkaufs- und Schenkungsbriefes ausstellen liess. Die seit der Mitte des 15. Jh. sichtbare Neuentfaltung des Konventes und die zeitgemässe Verwaltungsreform sollten durch ihren baldigen Tod nicht behindert werden, denn ihre Nachfolgerin, Anna VII. Schenk von Landegg (1482- + 26. Juli 1506), die dritte Äbtissin aus dem

gleichen Geschlechte im gleichen Jahrhundert, war eine tüchtige und kraftvolle Frau. Sie liess um 1489, vielleicht in der Schreibstube des Klosters Magdenau, ein noch erhaltenes Kopiaibuch alter Urkunden anfertigen; offensichtlich verfolgte sie den Zweck, die steuerfreien Güter ihres Klosters für alle Zukunft deutlich festzuhalten. Regelmässig berichtet das alte Lehenbuch von ihren Lehenvergabungen. Oft musste sie ihrem Rechte vor Gericht Nachdruck verschaffen, so 1482 und 1485 zu Eschlikon (Gem. Sirnach), 1485 zu Schwarzenbach, 1501 auf dem Wolfensberg (Gem. Mogelsberg) und 1503 zu Gampen (Gem. Degersheim). Mit der Gemeinde Flawil bereinigte sie 1487 das Holzungsrecht in den Klosterwaldungen auf dem Landberg und Im Wald; sie liess durch den zuständigen Richter, Fürstabt Ulrich, genau bestimmen, wie weit die Bevölkerung beim üblichen Sammeln des Brennholzes gehen dürfte. Im Jahre 1490 wurden die Waldungen zu Flawil und zu Stettfurt mit neuen Marken versehen. Zu Weinfeldern gewann das Gotteshaus 1498 durch Kauf einen grossen Weingarten, genannt Plarer, zu Oberbazenheid 1489 eine Scheune samt Hofstatt und 1497 den Neubruch-Zehnten, der jährlich 6 Mütt Fesen oder Hafer eintrug. Im Jahre 1498 verteidigte die Äbtissin ihr althergebrachtes Recht gegen die Korn- und Wergzehntforderung zu Schwarzenbach, die der sonst den Magdenauern wohlwollende Abt Gotthard Giel von St. Gallen erhob; die Schiedsrichter sprachen ihr eine Entschädigung zu und entschieden, dass nur auf den zum Bühlhof zu Schwarzenbach gehörenden Äckern die Zehntpflicht laste. Mehrmals griff die umsichtige Frau in die Belange der St. Verenakirche und zu Oberglatt ein. Im Jahre 1496 traf sie mit dem Leutpriester Friedrich Büll zu St. Verena eine Vereinbarung bezüglich seines Einkommens; die Neuregelung bedeutete eine Besserstellung des Pfarrherrn. Um 1500 nahm sich die Äbtissin in mütterlicher Sorge um den alten und kranken Geistlichen an; sie sicherte ihm und seiner Dienstmagd für den Lebensabend den ausreichenden Unterhalt zu und nahm die Kosten des Amtsstellvertreters auf sich. 1505 entwarf sie den neuen Anstellungsvertrag des Nachfolgers, des Priesters Martin Müller von Jonschwil. Als die Leute von Degersheim, die von altersher in die Kirche zu Oberglatt pfarrgenössig waren, ohne Befragung des Gotteshauses und ohne Anzeige an den Pfarrherrn Rudolf Ritter zu Oberglatt eine Kapelle erbauten, musste sie sich zwar zur Behauptung des Patronatsrechtes einsetzen; allein Abt Gotthard vermittelte am 20. Mai 1494, die Äbtissin bot nachgiebig die Hand und gestattete auch ihrerseits die Weihe der neuen Gebetsstätte zu Ehren des Apostels Jakob. 1506 wieder bekundete sie den Kirchgenossen zu Oberglatt ihr Entgegenkommen, indem sie dem dortigen Mesner zur üblichen Leistung von 1 Viertel Erbsen, 1 Viertel Bohnen und 100 Garben Stroh aus Güte noch jährlich 1 Viertel Fesen und 1 Viertel Hafer zusprach. Der Umstand, dass die Jahrgerichte seit 1491 nicht mehr auf dem Platze vor dem Kloster, sondern im Gasthause stattfanden, deutet an, dass die Gerichtsherrin auch bauliche Veränderungen im Kloster vornahm. Die Äbtissin hatte auch Sinn für das kulturelle Leben; besonders zeigte sie Interesse für die damalige religiöse Literatur. Ihr widmete der Einsiedler Dekan Albrecht von Bonstetten am 26. Dezember 1486 die deutsche Fassung der St. Ida-Legende; die toggenburgische Landesheilige scheint damals in Magdenau eifrig verehrt worden zu sein. Nach 24 Amtsjahren, die in eine unruhige, verrohte und streitsüchtige Zeit fielen, hinterliess die umsichtige Frau ihrer Nachfolgerin eine geordnete Verwaltung und einen ansehnlichen Konvent. Amalia II. Giel von Glattburg (1506-1528), mit der die Äbtissinnenreihe und die Klostersgeschichte in der Reformation jäh unterbrochen wurde, war schon 1473 Nonne zu Magdenau; 1502 versah sie das Amt der Bursnerin. Neben den üblichen gerichts- und lebensherrlichen Geschäften unterschrieb sie am 8. Januar 1508 in der Klosterstube den neu aufgesetzten Vertrag mit dem Leutpriester Martin Müller zu St. Verena. Wer hätte am Fortbestand des Klosters gezweifelt, als am 25. Januar 1507 Papst Julius II. (1503 bis 1513) erneut mit feierlicher Urkunde Besitz und Rechte des Gotteshauses bestätigte? Eine eigenartige Fügung wollte es, dass die Gielenstiftung in der Hand einer Gielin plötzlich untergehen sollte. Die mehr als 70 jährige Äbtissin, die um 1528 den 24 Professfrauen zu Magdenau vorstand, hatte, selbst wenn sie mit Kopf und Herz dem angestammten Glauben und der übernommenen Klostertradition treu blieb, nicht mehr die Kraft, sich mit Erfolg dem wilden Sturm der Glaubensneuerung entgegenzustellen. Die Greisin verlebte die vier letzten Jahre ihres Lebens im aufgehobenen Kloster und starb laut Eintragung ins Totenbuch am 24. November 1532.

2. Der Konvent

Die auf Lebenszeit von den Profess- oder Konventfrauen gewählte Äbtissin war das Haupt der Klosterfamilie; sie leitete das Kloster nach aussen und nach innen. Allein die grosse Aufgabe und die heilige

Regel geboten ihr, einen Teil der Amtspflichten anderen Frauen zu übertragen. Die Priorin, die sich zu Magdenau schon im 13. Jh. nachweisen lässt, überwachte nach Anweisung der Äbtissin das innere Leben im Kloster, vor allem die tägliche Arbeit der Klosterfrauen. Sowohl die Priorin als auch die ihr beistehende Subpriorin bekleideten ihr Amt nur auf beschränkte Zeit. Bei der Regelung der zeitlichen Angelegenheiten half der Äbtissin die Kellerin, die im 16. Jh. auch Statthalterin und Schaffnerin heisst. Ihr unterstand die 1502 zu Magdenau erwähnte Bursnerin, der die Klosterkasse anvertraut war. Wie wichtig das Kellerinnenamt für die Klosterfamilie war, erhellt übereinstimmend aus der Regel des hl. Benedikt und den Consuetudines der Cisterzienser (Erkl.: die C. ; mittelalterliche Vorschriften zum Mönchsleben und Ausführungsbestimmungen zu den Regeln, z.B. Organisation, Verwaltung, Liturgie), die teilweise ins 12. Jh. zurückreichen. Wieder ein Vertrauensposten im Kloster war die Pforte; die Portnerin sollte schweigsam und leutselig sein, durch ihre kluge Zurückhaltung und offene Freundlichkeit die Weltleute zugleich erfreuen und erbauen. Ihr oblag zum Teil die den Cisterziensern so teure Armenpflege. Mit hoher Tugend musste die Novizenmeisterin ausgezeichnet sein; sie hatte die schwere Aufgabe, die neu ins Kloster eingetretenen Frauen in den Ordensgeist und die Klosterübungen einzuführen. Auch das feierliche Gotteslob, das Kern und Stern des klösterlichen Lebens war, erforderte eine besondere Leiterin; es war die Kantorin oder Vorsängerin, die nicht nur die lateinische Kirchensprache beherrschen, sondern auch musikalische Kenntnisse besitzen musste. Die Kantorin verteilte die wöchentlichen Ämter im Chor und in der Küche; sie verwahrte die Schlüssel des Armarium (Erkl.: "Schrank", Wandnische neben dem Altar zur Aufbewahrung von Hostien, Reliquien...), der Klosterbibliothek, und gab den Nonnen nach uralter Gepflogenheit erbauliche Bücher für die grosse Fastenzeit vor Ostern. Die Sakristanin oder Kusterin hatte die Klosteruhr zu regeln, zu den Tagzeiten in der Kirche und den Mahlzeiten im Speisesaal zu läuten, die gottesdienstlichen Geräte aufzubewahren und vorzubereiten. Ihr Amt galt dem von Anbeginn eine rührende Verehrung zum eucharistischen Opfer und Sakramente bekundenden Orden als sehr wichtig. Der Kusterin stand die Bereitung der Hostien oder Oblaten zu. Beim Backen unterstützten sie zwei Frauen, wovon die eine für das gleichmässige Feuer sorgte, die andere das Hostieneisen hielt; sie selbst führte nur den Löffel, mit dem sie den Teig rührte und auf das Eisen schöpfte, sowie das Messer, mit dem sie die Hostien zerschnitt. Der Zubereitungstisch war mit weissen Linnen gedeckt; bei der Arbeit durfte kein Wort gesprochen werden. Das gesiebte, frische Weizenmehl lieferte die Klostermühle. Kusterin und Kantorin verwalteten im 15. Jh. auch gewisse Einkünfte; die Kusterin wies damals den Klosterfrauen Zellen und Chorbücher zu. Auch die Kranken waren der Obhut einer besonderen Frau anvertraut; die Infirmaria (Erkl.: lat. infirmitas = Schwäche, Gebrechlichkeit) scheint nicht nur des Aderlasses, sondern früh schon der Heilkräuter kundig gewesen zu sein. Selbst die Kloster-Lehensleute und Nachbarn nahmen in ihren Gebrechen zur Krankenfrau und ihrer Apotheke Zuflucht. Das Kloster besass eine "Kräuterkammer", die wohl ob ihres Alters und ihrer Bauqualität im Jahre 1783 neu gebaut wurde. Die Gott sich weihende Jungfrau oder Witwe musste, wenn sie ins Kloster aufgenommen werden wollte, eine Probe bestehen. Die Noviziat genannte Zeitspanne diente vorab der Angewöhnung an die klösterlichen Gebräuche und der Erlernung des feierlichen Chordienstes. Die Novizin musste die Texte und Melodien der Psalmen auswendig lernen und darüber hinaus durch das Studium der lateinischen Sprache in die Bücher der Bibel und der Kirchenväter eindringen. Bei der endgültigen Aufnahme in die Klosterfamilie wurde die Nonne mit einer Dos ausgestattet. Es war bisweilen eine bedeutsame Schenkung, die der lebenslänglichen Nutzniessung der Titularin und nach ihrem Ableben dem Kloster urkundlich zugesprochen wurde. Diese Leibgedinge, welche die Nonnen von ihren begüterten Eltern oder wohlthätigen Verwandten erhielten, bilden eine wichtige Quelle der klösterlichen Wohlhabenheit. Geldgaben wurden bald und sorgfältig auf Gütern angelegt; mit den Geldern eintretender Nonnen hat Magdenau manche Besitzerwerbung betätigen können. Bei der Profess versprach die Nonne für die ganze Zeit ihres Lebens Enthaltensamkeit, Armut und Gehorsam, und vor allem die Stabilität, d. h. die unverbrüchliche Treue zum Gotteshause.

Die Cisterzienser drangen auf strenge Weltabgeschiedenheit; die Klausur war eine uralte und immer wieder neu eingeschärfte Forderung der Generalkapitel. Nur mit Erlaubnis des Vaterabtes durfte die Äbtissin oder die Nonne in Begleitung zweier Frauen den Klosterbezirk verlassen "propter inevitabiles causas, sed rarissime et honeste." Auch die Magdenauer Frauen waren im Mittelalter "beslossen", wie es ausdrücklich ein Dokument vom 25. September 1340 von den Cisterzienserinnen zu Kalchrain sagt;

nur in dringlicher Angelegenheit überschritten bisweilen die leitenden Frauen die Klosterschwelle, um grosse Käufe und Verkäufe an den Gerichtsstätten zu Frauenfeld, St. Gallen, Wil und Niederbazenheid zu vollziehen.

Zwar behielten die mittelalterlichen Nonnen auch im Kloster den weltlichen Rufnamen, aber sie trugen das cisterziensische Ordenskleid. Dasselbe bestand im weissen Habit, dem schwarzen Skapulier, Gürtel und Schleier. Beim Gottesdienste trugen sie die weitärmelige und faltenreiche, weisse Cuculla. Regel und Consuetudines schrieben im einzelnen den Gebrauch und die Erneuerung der Kleidungsstücke vor. Die aus Leinwand erstellten Unterkleider und die aus Wolle verfertigten Ordensgewänder beschäftigten manch emsige Hand im Kloster. Das bei der Einkleidung verrichtete und bis heute im Ordensrituale erhaltene Segnungsgebet, das den Schmuck und den Schutz des Wallkleides besingt, ist ein herrliches Lob auf Gottes Güte und eine Aufforderung zu dankesfreudiger Genügsamkeit. Vom 20. Februar 1496 datiert das merkwürdige Vermächtnis des Schuhmachers Heinrich Schwarz und seiner Gattin Margareta, wonach alljährlich jeder Klosterfrau ein Paar Schuhe verabreicht werden musste. Das streng gemeinschaftliche Leben war alt cisterziensisches Klosterideal. Die frühe Klosteranlage, deren Plan allerdings für Magdenau fehlt und nur anderswo erhalten ist, redet vom Dormitorium. Bescheiden und schlicht war das Ruhelager der Frauen; stets erfüllte tiefes Schweigen die gemeinsame Schlafstätte. Nur des Nachts, vom frühen Abend bis zur zweiten Stunde nach Mitternacht, und zur Sommerszeit nach dem Mittagstische, durften die Frauen des Schlafes pflegen. Des Nachts brannte eine kleine Lampe im Saale. Gemeinsam wieder war die Arbeitsstube. Da oblagen die Frauen, gleichwie ihre Mütter und Schwestern in den städtischen Bürgerhäusern und auf den abgelegenen Ritterburgen, dem Spinnen und Weben, dem Nähen und Flickern. Andere, die des Schreibens kundig waren, kopierten geistliche und gelehrte Werke. Das Vorhandensein von Schreibstuben in den Cisterzienserklöstern wird durch Akten aus dem 13. Jh. verbürgt; das Generalkapitel von 1278 verbot den Aufenthalt im Scriptorium während des Chorgebetes. Auch die mittelalterlichen Cisterzienser nannten die Bücher und die Bibliotheken "thesauros", ihre Schätze. Schade, dass aus der Schreibstube von Magdenau kein einziges liturgisches Werk, sondern einzig das alte Lehenbuch des 15. Jh. und das um 1489 erstellte Kopialbuch erhalten geblieben sind! Eine weihevoll Beschäftigung der Klosterfrauen war die Herstellung der gottesdienstlichen Tücher und Gewänder. Auch bei der Arbeit verlangte die Klosterüberlieferung ununterbrochene Stille, denn die Handarbeit war nach cisterziensischer Auffassung nicht eine Abkehr vom Gebete, sondern eine Vorbereitung zum Gottesdienste, dem eigentlichen Berufe der Nonnen.

Gemeinsam wieder war die Speisestube, auch Refektorium oder "Räfenthal" geheissen. Da sie geheizt werden konnte, diente sie im Winter den Frauen als Wärmerraum nach der langen morgenlichen Mette und nach der abendlichen Komplet. Zahlreiche erhaltene Angaben betreffen die Ernährung der Nonnen. Der Fleischgenuss war bis ins 15. Jh. gänzlich untersagt; die Nahrung bestand aus Brot und Milch, Gemüse und Früchten, Eiern und Fischen. Die Cisterzienser sorgten für genügend Fische, indem sie selbst günstige Weiher anlegten. Noch heute liegen im Klosterbezirke von Magdenau ansehnliche Fischteiche. Wo es möglich war, bebauten die Cisterzienser selbst köstliche Weinberge. Seit dem 14. Jh. besass Magdenau ausgedehntes Rebland am Bodensee und am Rhein, zu Überlingen, Steckborn, Ermatingen, St. Margrethen und besonders im mittleren Thurgau, in der Gegend von Weinfelden. Ein Glas Wein, wenn auch mit Wasser verdünnt, gehörte zum braunen Klosterbrot und zu den hauptsächlich aus Mehlgerichten bestehenden Mahlzeiten. An gewissen Tagen erhielten die Nonnen zusätzliche Gerichte, sog. Pitanzen. Sie wurden laut Totenbuch gestiftet für die Tage feierlicher Seelengedächtnisse, wenn die Nonnen neben ihren langen Tagesoffizien noch besondere Gesänge und Gebete für die verstorbenen Wohltäter in der Kirche verrichten mussten. An Weinpitanzen kennt das Magdenauer Totenbuch nicht weniger als 22, und ebenso zahlreich waren die Korn- oder Mehlpitanzen. Graf Kraft von Toggenburg und andere adelige Herren vermachten den Frauen Fischpitanzen. Bisweilen musste man ihnen, auf ausdrücklichen Wunsch der Donatoren, Rahm (Luggmilch), "Küchli", Kuchen oder gar besondere Gastmähler geben. Den Pitanzen liegt der altchristliche Gedanke zugrunde, dass, wer für den Gottesdienst lebt, auch vom Gottesdienste leben soll.

Üppigkeit und Überfluss konnten im Kloster nicht aufkommen, solange man die Speise und Trank streng regelnden Consuetudines und die mit der Regel des hl. Benedikt übernommene Gastpflicht treu befolgte. Zu Cîteaux, im vorbildlichen Mutterkloster des Ordens, war es uralte Gewohnheit, den vier-

ten Teil aller Einkünfte für die Gäste, die Witwen und Waisen und für die hilflosen Armen zu verwenden. Auch Wort und Beispiel des grossen hl. Bernhard von Clairvaux leuchteten wie Blitze und zündeten Jahrhunderte lang: "Alle Güter sind vergänglich, ausser denen, die ihr durch die Hände der Armen zum Himmel hinauftragen lässt!" Wegen ihrer tatkräftigen Armenliebe wurden den Cisterziensern im 13. Jh. städtische Spitäler zur Verwaltung übertragen. Früh schon hatte jedes Kloster eine "Zelle der Gäste"; sogar die abgelegenen Ackerhöfe waren zur Aufnahme und Pflege der Reisenden und Pilger angehalten. Dass auch Magdenau der Armenpflicht genügte, beweisen der im 15. Jh. urkundlich überlieferte Gasthof sowie die wohl aus dem Mittelalter übernommene Armenspeisung am Hohen Donnerstag.

Wie gross indessen die magdenauische Klosterfamilie im Mittelalter war, lässt sich nur zeitweise und aus spärlichen Angaben bestimmen. Es fehlen nicht nur die offiziellen Wahlakten der Äbtissinnen, sondern auch die Personalkataloge der Klosterfrauen. Allein die Urkunden der Äbte Berchtold von St. Gallen und Albert von Reichenau künden deutlich ein rasches und namhaftes Anwachsen des Konventes im 13. Jh. Noch deutlicher redet die Papsturkunde von 1388; damals besass Magdenau ausser der Äbtissin 50 Professfrauen, einige Laienbrüder und -Schwestern, dazu dienende Knechte und Mägde. Auch in der zweiten Hälfte des 15. Jh. scheint die Zahl der Klosterfrauen wieder zugenommen zu haben, so dass sie beim Hereinbrechen der Glaubenswirren nicht weniger als 24 betrug. Das gemeinschaftliche Leben muss allerdings im 15. Jh. eine starke Einbusse erfahren haben. In dieser Zeit hört man von Zellen, die zwei oder mehr Klosterfrauen bewohnten, auch von besonderen Einkünften der einzelnen Frauen. Die Reform, die sich nach der Wiedereinsetzung des Klosters im Jahre 1532 anbahnte und durchsetzte, trachtete darum besonders nach der Rückkehr zum althergebrachten gemeinschaftlichen Klosterleben.

3. Der Gottesdienst

Im Mittelpunkt des klösterlichen Gemeinschaftslebens stand der Gottesdienst. Wie der hl. Ordenspatrarch Benedikt, so sahen auch die für die benediktinische Regel eifernden Gründer von Cîteaux in der Klostersgemeinde vor allem eine Schola divini servitii, eine, freiwillig sich der strengen Disziplin unterwerfende Truppe, die Tag für Tag dem grossen Gott in Ehrfurcht, Treue und Pünktlichkeit den einmütigen und einhelligen Lobdienst leisten sollte. Dem Opus Dei, dem Chordienste, durfte nichts vorgezogen werden, nicht die Betrachtung und das Privatgebet, nicht die Handarbeit und das Studium, nicht die karitative und die soziale Betätigung. So sehr war der gemeinsame, feierliche Chordienst den alten Cisterziensern Ehrensache, dass die Generalkapitel bis ins 15. Jh. wenig daran zu rügen und zu verbessern hatten. Sie drangen indessen darauf, dass die Cisterzienser selbst in der Krankenstube, bei den Feldarbeiten und auf den Reisen die vorgeschriebenen Tagzeiten genau innehielten und, wo immer sie weilten, durch stilles Mitbeten am grossen Gotteslob im Chore Anteil nahmen.

Kraft ihrer Berufung und Aufnahme ins Kloster weihte sich die Nonne Gott, d. h. sie verpflichtete sich zu seinem besonderen Dienste. Sie durfte ohne Erlaubnis ihrer Oberin dem täglich mehrere Stunden beanspruchenden Singen und Beten im Chore nicht fern bleiben; der Chordienst war ihre vornehmste Pflicht, ihre eigentliche Arbeit. Das war der vorzügliche Sinn des uralten Ora et labora; sie sollte nicht nur die Arbeit zum Gebete, sondern noch mehr den Gottesdienst zur Betätigung ihres Geistes und Körpers machen. Diesen Gottesdienst im engeren Sinne wies von altersher die Kirche nicht nur den Priestern und Mönchen, sondern auch den Nonnen als eigentliche Berufsaufgabe zu; auch die Nonnen gehörten von Berufs wegen zur auserlesenen Beter- und Sängerschar, die im Auftrage der Kirche und in Vertretung der Gläubigen Gott den immerwährenden Tribut des Lobes und Dankes darbringen sollten. Darum schätzte und schützte die Kirche die weltabgeschiedenen und beschaulichen Klosterfrauen; darum stifteten und beschenkten die frommen Laien des Mittelalters die zahlreichen Nonnenklöster. Welch ein Strom des Segens sich aus dem gemeinsamen Berufsgebete der Nonnen im Laufe der Jahrhunderte auf die nähere Umgebung und die ganze Welt ergossen hat, entzieht sich menschlicher Berechnung, fordert aber den Dank derer, die davon Nutzen gehabt haben.

Es fehlt nicht an Belegen, wie die alten Cisterzienser und Cisterzienserinnen den Gottesdienst erfüllten. Der Augustiner-Chorherr Stephan von Tournay, der spätere Abt von St. Genovefa zu Paris (+ 1203), stellt ihnen das rühmliche Zeugnis aus: "Sie feiern den Gottesdienst mit solcher Würde und Andacht, dass man Engelstimmen in ihrem Chore zu hören meint; sie zwingen die Menschen durch ih-

re Psalmen, Hymnen und Cantica, Gott zu loben und ahmen die Engel nach." Duftende Blüten lobender Anerkennung und bittender Wertschätzung lassen sich auch für den Gottesdienst zu Magdenau aus den mittelalterlichen Archivalien pflücken. Damit das feierliche Gotteslob eine neue Heimstätte finde, bekräftigte Abt Walter von St. Gallen am Ostertage 1244 die Stiftung Magdenaus. Damit die Nonnen immerdar für die st. gallischen Äbte und Mönche beten, und um sich selbst ins besondere Gedenken einzuschliessen, gestattete Abt Berchtold am 1. Dezember 1250 die Erwerbung von 10 Mansen aus seinem Klostergut. Auch Abt Albert von Reichenau erbat sich in der Schenkungsurkunde vom 29. August 1259, wohl an den Gottesdienst denkend, Anteil an den guten Werken der Nonnen. Wieder in Anbetracht des vorbildlichen Lebens und Betens der Klosterfrauen machten die Toggenburger Grafen ihre Schenkungen vom 13. Januar 1318 und vom 22. Oktober 1320. Der Erhaltung und Entfaltung des Gotteslobes, dessen Mittel- und Höhepunkt die feierliche Messe war, galt vor allem das Vermächtnis vom 2. Januar 1337, womit Graf Kraft den Unterhalt eines zweiten Geistlichen im Kloster sicherstellte. Lobend wieder erwähnt Abt Hermann von St. Gallen am 21. Oktober 1341 die frommen Werke im Gotteshause zu Magdenau. Das Dokument vom 17. März 1401 redet wörtlich "vom grossen gotzdienst, der täglich und malich im gotzhus ze Maggnow vollbracht wird." Auch Abt Kuno von St. Gallen begründet seine Schenkung vom 26. März 1409 ausdrücklich mit dem Singen und Lesen und mustergültigen Leben, das zu Magdenau gepflegt wurde. Dass der Chordienst ihre eigentliche Lebensaufgabe und die allen Stiftungen zugrunde liegende Verpflichtung war, machten die Magdenauer Frauen selbst am 8. November 1476 auf dem Gerichtstag zu Wil geltend, und sowohl der klösterliche Schutzherr als auch die Klosternachbarn, der Fürstabt von St. Gallen und die toggenburgischen Landleute, anerkannten diese Tatsache ohne Widerspruch.

Weil das Opus Dei im cisterziensischen Klosterleben die hohe Vorrangstellung einnahm, sollte es in allen Klöstern in voller Gleichförmigkeit verrichtet werden. Seit dem 12. Jh. wachten die Generalkapitel darüber, dass die in der Benediktiner Ordensregel vorgeschriebene Psalmenverteilung und das einst von Molesme nach Cîteaux mitgebrachte Lektionarium treu befolgt wurden. Zwar übernahmen die Cisterzienser im Mittelalter beliebte Feste und Offizien; trotz ihrer Ordensexemption feierten auch sie die Schutzheiligen der Gegend und des Bistums; aber für jede Neuerung und Veränderung war der Beschluss des Generalkapitels nötig. Dadurch, dass die Cisterzienser auf strenge Einheitlichkeit beim Gottesdienste drangen, erleichterten sie die im Orden übliche Visitation und bewahrten ihre alte Liturgie Jahrhunderte lang unversehrt.

In althergebrachter Weise begleiteten die Gebete und Gesänge den wachsenden und den fallenden Tag; im Mittelpunkt stand die feierliche Messe, um die sich die verschiedenen Tagzeiten gruppierten wie die Planeten um das Hauptgestirn. Schon zur zweiten Nachtstunde erhoben sich die Nonnen, um im Chore die lange Mette, die Vigiliae, zu singen und zu lesen. Mit der aufsteigenden Sonne stimmten sie, das Frühlob, die Laudes an. Der erste eigentliche Tagesgottesdienst war die Prim (die 6. Stunde), worauf an den Sonntagen und an gewissen Festen die Missa matutina folgte. Daran schloss sich die Prozession ins Kapitelhaus, wo der Reihe nach, von Psalmversen und Orationen eingerahmt, die Tagesabschnitte aus dem Martyrologium, der hl. Regel und dem Nekrologium vorgelesen wurden. In tiefsinniger Anordnung sollten die Nonnen nach einem Aufblick zur triumphierenden Schar im Himmel, nach der ernststen Mahnung aus dem Munde des hl. Benedikt und dem barmherzigen Gedenken an die verstorbenen Verwandten und Wohltäter mit dem Segen Gottes an die Hand- und Tagesarbeit gehen. An bestimmten Tagen legten sie bei diesem Anlass, angefangen von der vorsitzenden Äbtissin bis zur jüngsten Professin, das öffentliche Schuldgeständnis für die Verstösse gegen die Regel und die Consuetudines ab; hier fanden auch die Einkleidungen und andere wichtige Ordenshandlungen statt. Nach der ersten Arbeit rief die Glocke die Nonnen zur Terz (der 9. Stunde) in die Kirche; es war der Einleitungsgesang zum feierlichen Amte der hl. Messe. Die Cisterzienser besaßen bis ins 17. Jh. einen eigenen, der klösterlichen Gemeinschaft angepassten, an sinnigen Zeremonien reichen Ritus. Die Sext (die 12. Stunde) schloss die erste Hälfte der Tagzeiten. Die nachmittägliche Arbeit wurde für die Nonnen (die 3. Stunde) und die Vesper, den feierlichen Abendgottesdienst unterbrochen. Am Schlusse des Tageswerkes versammelte sich die Klostersgemeinde im Kreuzgang zu den Collationes, der Lesung aus Caspian und den alten Mönchsvätern. Daran anschliessend betete man die Komplet, die stets mit dem feierlich gesungenen Salve regina endete.

Dieser rührende Abendgruss an die Gottesmutter war zwar nicht das Privileg der Cisterzienser allein;

doch die innige Marienverehrung war ein besonderes Merkmal des Ordens und das teuerste Vermächtnis des hl. Bernhard von Clairvaux. Nicht nur waren alle Cisterzienser Kirchen der glorreich in den Himmel aufgenommenen Jungfrau geweiht, sondern schon vor dem Jahre 1151 fanden die täglichen marianischen Tagzeiten, der Cursus marianus, Eingang in den Orden. Dieser ehrwürdige Gebrauch hat sich bis heute in den Klöstern erhalten. Um 1175 kam auch die Gewohnheit auf, dass, wo immer genügend Priester vorhanden waren, täglich die Missa de Beata, die besondere Muttergottes-Messe, an ihrem Altar in der Klosterkirche dargebracht wurde. Von grosser Feierlichkeit zeugen die noch heute erhaltenen Marienfeste und -Offizien; die magdenauischen Ablass-Privilegien aus dem 13. Jh. beweisen, dass auch hier von Anfang an der Marienkult blühte und die Gläubigen zur Mitfeier aufrief.

Auch das Gebet für die verstorbenen Brüder und Schwestern, Verwandten und Wohltäter ist ein Merkmal der Cisterzienser. Schon in der Frühzeit des Ordens beteten sie nach dem Zeugnis des englischen Benediktiners Wilhelm von Malmesbury (+ um 1143) täglich die Tagzeiten der Verstorbenen; seit 1183 begingen sie die vier feierlichen Totengedächtnisse, seit 1273 das monatliche Gedenken für alle Verstorbenen. Wenn auch die Gründer von Cîteaux die Grabstätten der Laien in den Klosterkirchen verpönten, so kam doch bei den Cisterziensern im beginnenden 13. Jh., noch ehe die magdenauische Gebetsstätte erstand, die Übung der gestifteten Jahrzeiten auf. Man konnte den kirchlichen und weltlichen Würdenträgern, die so unermüdlich und grosszügig die Verbreitung und das Wohlergehen der Cisterzienser Mönche und Nonnen förderten, diesen Dank und Trost nicht vorenthalten. Zu diesem Zwecke wurde schon zur Zeit der Entstehung zu Magdenau das Nekrologium angelegt; es wurde fortwährend mit Eintragungen bereichert und gegen Ende des 15. Jh. zum ersten Mal kopiert. Leider fehlen heute beide Dokumente; allein die zweite, aus dem Jahre 1760 stammende Abschrift belehrt, dass vom 13. Jh. bis zur Glaubensspaltung an 30 Jahrzeitstiftungen zu Magdenau ergingen. Dieselben bestanden wohl alle mindestens aus dem gesungenen Seelamt; oft jedoch mussten die Nonnen eigens die Toten-Vesper und -Vigil, die Busspsalmen oder gar den ganzen Psalter beten. Der toggenburgische Graf Kraft, der Klosterwohltäter grossen Stiles, erbat sich für seine Seelengedächtnisse von den Nonnen, "dz sy zem jarzytt, zem sybenden und ouch zem dryssigosten Vigilie lesen im chore demütteklich und (syner) mit namen ernstlich gedencken." Dafür erhielten sie bei Tisch ein zusätzliches Gericht oder einen Trunk Wein.

Der Erwähnung würdig sind in diesem Zusammenhange auch die zahlreichen Schlachtengedächtnisse, welche die Magdenauer Nonnen wohl seit den Tagen des blutigen Geschehens begingen. Dieses treue Gedenken bestätigt erneut, dass die durch die strenge Klausur von Familie und Welt geschiedenen Frauen im grossen Gebete ihren Freunden und Gönnern nahe waren. Schon Jahrhunderte lang, und heute noch, mahnt die am Morgen im Kapitelhause das Totenbuch verlesende Wochnerin, u. a. für die Gefallenen am Morgarten, zu Sempach und Näfels, bei Vögelinsegg und am Stoss, im Mailändischen, zu Freienbach, an der Sihl vor Zürich, zu Greifensee, Wolfhalden, Ragaz und Rheinfelden zu beten. Ausser den früher erwähnten Pitanzen machten die Stifter viele andere Vermächtnisse zugunsten der Kirche. Sie übergaben den Frauen Gold und Silber zur Herstellung von Kelchen und Kreuzen, der Monstranz und der Sakramentsbüchse. Sie schenkten Altartücher und Messgewänder, Statuen und Bilder, und spendeten Geldbeträge an den Hochaltar und die Kirchenfenster. Der Beichtiger Jakob Stepach gab den Klosterfrauen die Urständ (das Hl. Grab) und den Engel für die eindrucksvollen Kartage; Abt Albrecht von St. Johann schenkte ihnen im frühen 15. Jh. "den Collectner, den man täglich brucht im chor", wohl das liturgische Buch, das die Orationen und andere feierlich gesungene Teile des Offiziums enthielt. Die "zitbücher" (Chorbücher), die gelegentlich im 15. Jh. erwähnt werden, und wovon eines von zwei Nonnen gemeinsam im Chore benützt wurde, scheinen die Frauen selbst in der Klosterschreibstube angefertigt zu haben. Erst im Jahre 1484 erschien zu Basel ein gedrucktes Cisterzienser-Brevier. Spätestens im 15. Jh. gebrauchte man beim Gottesdienste die Orgel.

So sangen die Nonnen ihre Offizien Tag für Tag, zu Zeiten des Friedens und des Krieges. Selbst in den Stürmen der hereinbrechenden Glaubensneuerung, auf die noch eingegangen werden soll, unterbrachen sie den Chorgesang nicht, bis der grobe Pöbel gewaltsam die Klausurschranken zerbrach und sie mit Drohungen am Gotteslobe hinderte.

4. Die Konversen

Das Vorhandensein der Conversi barbati, d. h. der Laien, die durch den Bart und das Kleid von den

Mönchen verschieden waren, lässt sich für das Mutterkloster Cîteaux schon im frühen 12. Jh. nachweisen. Zur buchstäblichen Befolgung der Benediktinerregel war der Cisterzienserorden gegründet worden. Das aber verlangte einen wichtigen und schwierigen Wechsel im klösterlichen Wirtschaftssystem. Die damaligen Klöster waren meist umfangreiche Grundherrschaften mit zahlreichen, von hörigen Bauern besorgten Gütern; die Mönche und die Nonnen lebten von den Zinserträgen. Der Zinswirtschaft setzten die Reformmächte von Cîteaux den ausschliesslichen Eigenbetrieb entgegen; sie verwarfen die Renten und Zehnten, die kirchlichen und weltlichen Einkünfte, und wollten vom Ertrage der eigenen Arbeit leben. Allein der Eigenbetrieb barg eine Gefahr in sich, diejenige, welche die Cluniazenser den Cisterziensern auch vorhielten: Was ist das für eine Art von Mönchen, die Äcker umgraben, Wälder roden und Mist führen? Tatsächlich musste und sollte auch den Cisterziensern, obschon sie die strenge Pflicht der täglichen Handarbeit betonten, der Gottesdienst, das feierliche Chorgebet und das begleitende Studium, Hauptberuf bleiben. Die Mönche und die Nonnen konnten nicht einfach Ackerbauern und -bäuerinnen werden. Darum gliederten sie sich jene treue Schar von Männern und Frauen an, die nicht nur gewisse Stunden, sondern die ganze Zeit des Tages den landwirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten widmen konnten. Die Konversen waren vor allem Arbeiter und Arbeiterinnen, die dem Klosterverbande angehörend, nicht an das klösterliche Liturgieprogramm gebunden, die trotz ihrer Laienstellung Ordensleute und von den Leibeigenen, den Hofhörigen, den weltlichen Dienern und Dienerinnen scharf geschieden waren.

Mit Vorliebe wählten die Klöster ihre Konversen unter den Bauern- und Handwerkersöhnen; allein auch edle Ritter und reiche Stadtbürger baten um Aufnahme, und manche von ihnen wetteiferten in der verborgenen Arbeit an Tugenden und Wundern mit den dem Gottesdienst lebenden Mönchen und Nonnen. Der Aufnahme des Konversen ging eine sechsmonatliche Prüfung voran. Der Novizenmeister erschloss ihm die Vorzüge des klösterlichen Gemeinschaftslebens, aber auch die schweren Opfer seines Standes. Er musste sich für die vorhergesehene Arbeitsleistung tüchtig erweisen und bei der vorgeschriebenen Kost soviel arbeiten können wie ein gewöhnlicher Tagelöhner. Alsdann wurde er gegen Verzichtleistung auf jegliches Eigentum tonsuriert und legte im Kapitelhaus des Klosters, die Hände auf das Regelbuch gelegt, das Gelübde ab: "Promitto oboedientiam in bono usque ad mortem." Nun war er Teilhaber an den geistlichen und zeitlichen Gütern des Klosters; auch er trug ein Ordenskleid, die gegürtete Kutte und den Kapuzenmantel aus grauem oder graubraunem Wolltuch. Gerade, weil die Konversen, welche die äusseren Verwaltungs-, Wirtschafts- und Rechtsgeschäfte des Klosters erledigten, immer wieder auf den Feldern und Strassen, an den Markt- und Gerichtstätten und in den abgelegenen Ackerhöfen mit der Umwelt in Berührung kamen, bildete sich die für die Cisterzienser im Mittelalter übliche Bezeichnung des grauen Ordens.

Zwar durften die Laienbrüder und -Schwestern, im Hinblick auf die schwere Arbeit, länger schlafen als die Mönche und die Nonnen; aber auch ihr Tagewerk begann in früher Morgenstunde mit dem Gebete. Das Gebet begleitete und beglückte ihre Arbeit: nicht die liturgischen, sondern die volkstümlichen Formeln des Pater noster, des Gloria Patri und des Miserere, die der Laie leicht auswendig lernen und beten konnte. Gottinnigkeit beseelte diese einfache und eintönige Gebetsweise; die Ordenshistoriker berichten manche liebliche Legende vom grossen Gebetsleben der Konversen.

Das Studium- und Lektüerverbot, das oft zu Unrecht den alten Cisterzienser Nonnen und Mönchen zugeschrieben wird, traf die Konversen, die einzig der Handarbeit leben sollten. Sie besaßen eine Art Kleinkloster im grossen Kloster, einen gemeinsamen, von den Mönchen und Nonnen getrennten Raum in der Kirche, ein eigenes Dormitorium und Refektorium. Die ihnen verabreichte Kost war dieselbe wie die der Mönche und Nonnen, nur dass ihr Fasten weniger herb und häufig war. Die Konversen dienten als Acker- und Weinbauern, als Hirten, Stallknechte und Karrer. Sie verrichteten die Arbeiten in der Mühle, der Schmiede, der Backstube und der Schusterei; sie waren Weber, Schneider, Kürschner, Maurer und Zimmerleute. Andere besorgten die Verwaltung und das Gasthaus des Klosters; wieder andere führten die entfernten Klosterhöfe, die sog. Grangien. Auch hier lebten zwei oder mehrere gemeinsam und kehrten nur an den Sonntagen und Festtagen zum Gottesdienste, der Unterweisung und dem Sakramentenempfang ins Kloster zurück. Wenn die Cisterzienser das unbestrittene Verdienst besitzen, weite Wälder und ödes Sumpfland urbar und fruchtbar gemacht, die Schafzucht und den Weinbau gefördert und verbreitet und ihre Klöster und Höfe zu vorbildlichen Musterbetrieben gebildet zu haben, so ist dies nicht zum geringeren Teile das geschichtliche Werk der Konversen.

Auch die magdenauische Klosterstätte besass nachweisbar während der ersten beiden Jahrhunderte ihres Bestehens Laienbrüder. Diese *Conversi monialium* waren nicht von einem Männerkloster abhängig, sondern durch ihre Profess an das Frauenkloster gebunden und unterstanden, gleich wie die Nonnen und die Laienschwestern, ausschliesslich oder Äbtissin.

Am 19. September 1267 bat Frau Berta, die Witwe des Ritters Heinrich von Oberberg, mit ihren vier unmündigen Knaben um Aufnahme in die Klosterfamilie zu Magdenau. Dass wenigstens zwei der Söhne, Heinrich und Hans, daselbst später als Laienbrüder lebten, beweisen das Totenbuch und Dokumente 1281 und 1316. Wieder traten am 24. März 1268 Ritter Konrad und sein Bruder Burkhard, Söhne des Stifters Rudolf Giel von Glattburg, zugleich mit Konrads Gattin Engelburg, ins Kloster Magdenau ein. Beide Männer wurden Konversen und kommen 1274 urkundlich als Brüder C. und Burch. genannt die Gielen, vor; Konrad allein, der eine hervorragende Stellung eingenommen zu haben scheint, war Urkundenzeuge in den Jahren 1271, 1273 und 1280. Mit den genannten Konversen traten andere auf, so die 1268, 1271 und 1273 überlieferten Brüder Konrad von Nenzingen und Berthold Blarer; der letztgenannte war ein Sohn oder naher Verwandter jenes Ulrich Blarer, der 1228 den Beginen auf dem Brül die erste feste Wohnstätte zuwies und 1244 bei der Stiftung Magdenaus mittätig war. Stadt-st. gallischer Herkunft war auch der im Totenbuch festgehaltene Bruder Konrad Föli. Andere zeitlich bestimmte, frühe Magdenauer Konversen sind Fr. Sartor und Konrad Zimberman (1273 und 1275), Konrad von Niederdorf (1274 und 1280), Walter von Holunstein (1275 und 1281), Heinrich von Gossau (1275 und 1280), Albrecht der Hüne und H. Iöche (1280 und 1281); sie vertraten Äbtissin und Konvent bei Käufen und Schenkungen zu Konstanz, zu Wil, im toggenburgischen Bäbingen, auf der Burg Hoch- oder Neutoggenburg, zu St. Gallen und zu Reichenau. Die Bezeichnungen Schneider (Sartor), Zimmermann (Zimberman) und Scherer (Br. Hans Scherer) deuten auf die handwerkliche Betätigung im Klosterhaushalte hin. Konversen dürften anfänglich auch einige vom Kloster entfernte Höfe bebaut haben, die später erblehenmässig verpachtet wurden.

Der Laienbrüder zu Magdenau wird noch im Jahre 1388 gedacht; darnach verlieren sich ihre Spuren in den Dokumenten. Nicht so erging es den ebenfalls seit der Gründung zum Klosterverbände gehörenden Laienschwestern; das Totenbuch zählt ihrer viele auf und besagt, dass sich in ihren Reihen Töchter adeliger und reicher Familien durch die strenge und stille Arbeit heiligten. Die Laienschwestern, die starken Arme der betenden Klostergemeinde, waren dem klösterlichen Arbeitsbetriebe so nötig, dass sie auch in dem nach der Reformation 1532 wieder aufgenommenen Kloster neu auflebten. Sie vertauschten später das graue Kleid mit dem braunen Habit und dem weissen Schleier, aber sie bewahrten den altcisterziensischen Geist der Arbeit, Genügsamkeit und Frömmigkeit.

Noch gab es im Mittelalter zu Magdenau einen auch anderen Orden und Klöstern eigenen Bestandteil der Klosterfamilie. Das Generalkapitel vom Jahre 1233 verordnete, dass fürderhin nur gegen den Verzicht auf das persönliche Eigentum und die Verpflichtung zur Enthaltbarkeit und zum Gehorsam sog. Familiare ins Kloster aufgenommen werden sollten. In diesem Entgegenkommen, das wohl besonders den Stiftern und Wohltätern erzeigt wurde, dürfte der Anfang der Klosterpfründner und -pfründnerinnen zu suchen sein. Im alten Lehenbuche begegnet am 25. Juli 1459 als Zeuge der Pfründner Eberli Waibel. Am 8. Juni 1469 verpfründete sich eine Elisabeth Eglin; am 7. April 1483 kaufte sich Haini Pregentzer, genannt Guntzenwiler, der zu Magdenau Pfründner geworden war, mit 1 Pfund Pfennig Konstanzer Münze als Eigenmann vom Kloster St. Gallen los. Zu Beginn des 16. Jh. war ein Ulrich Buman Pfründner zu Magdenau; er liess am 31. August 1507 auch seiner Tochter Anna eine Pfründe zuweisen. Aus der Urkunde ergibt sich, dass die Pfrundleute an Wein, Brot, Fleisch, Fischen und anderen Dingen den Klosterfrauen gleich gehalten wurden und zu zwei oder drei die Wohnstube teilen mussten. Die verpfründeten Männer scheinen damals im Gasthaus untergebracht und gepflegt worden zu sein.

IV. Klosterbesitz und Einkünfte

1. Güter

Die vom Stifter Rudolf Giel im Jahre 1244 vergabten Höfe Noteshoven, Salen (Sala) und An der Wiese, sowie das Gut Am Lene und die zu Bubenthal gehörenden Äcker machten wohl den Umfang des im Lehenbuche des 15. Jh. erwähnten Hofes Im Hof aus. Es war der eigentliche Klosterhof, der in ziemlich weitem Umkreise das Gotteshaus umgab und spätestens 1459 dem Hans Lämli, 1469 und 1487 dem Klein Haini Schmid von Flawil auf eine bestimmte Anzahl von Jahren verliehen wurde. Schon damals war ein Teil der ehemaligen Güter davon abgetrennt, so das später unter den Wolfertswiler Lehenhöfen aufgezählte Gut Gersperg. Erst im Urbar von 1625 werden die dem grossen Klosterhofe verbliebenen Zugehörden im einzelnen genannt; es sind Haus, Hofstatt, Stadel, Speicher, mehr als 32 Mannmahd Wiesland, teilweise mit Obstwachs (die Hauswiese, Baumgarten geheissen, die Suterswiese, im Surenmoos, bei der Mühle, im Letten, das Tobelwiesli, die Wiese "In der Wiss", das Wigerwiesli), 49 Juch. Ackerboden (in der Schmittenhalden, in der Mühlhalde, im Salat, im Kalberweidli), 4 Weiden, die gesamthaft 12 Kühe, 8 Rinder und 4 Pferde im Sommer ernähren konnten (die Rissi, die Winterhalden, im Surenmoos, die Ochsen- und Rossweid), und endlich 53 Juch. Holz und Wald (Im Wald, im Wittenberg, auf der Rissi). Schon in der ersten Hälfte des 17. Jh. begann das Kloster, diese Güter der Reihe nach aus dem Pachtsystem wieder in seinen Eigenbetrieb zurückzunehmen.

Zu St. Verena besass das Kloster neben Kirche, Pfrund- und Mesnerhaus ein Wohngebäude und die "Crützwiss". Die anderen im Gemeindebanne des heutigen Degersheim gelegenen Klosterbesitzungen tauchen wie folgt in den Urkunden auf: 1259 der Hof Tegirscha, 1277 und 1307 andere Besitzungen zu Degersheim, 1267, 1342 und 1397 Güter zu Inzenberg (Winzenberg), 1290 der Hof Bubenthal, 1353 der Hof Spielberg und die Eichwies, 1363 der Hof Kalchofen oder Dechenwies, 1412 das Gut Tannen. Im nahen Wolfertswil erhielt das Kloster ausser dem genannten Gut Gersperg Güterbesitz in den Jahren 1252, 1267 und 1412.

In den Marken von Flawil waren an magdenauischem Klostergut 1260 der ganze Hof Birnowe oder Landberg, 1267 die Güter zu Ransberg und 1267 und 1280 diejenigen zu Alterswil; dazu kamen 1318 das Gut, genannt in der Gupfen, 1336 die Hube, 1341 der Meierhof, die Mühle und das Mühlegut zu Flawil, 1363 die alte Pfarrkirche zu Oberglatt samt ihrem Widum.

Im Bereiche von Mogelsberg werden sukzessive überliefert: 1259 der Hof an der Egge (Lampisegg), 1307, 1362 und 1386 weitere Besitzungen daselbst, 1268 das Gut Heiterswil, 1271 das Gut Ruhr, 1402 die Hilpoltshub, 1268 und 1494 Güter zu Dieselbach, 1271 die Hube, 1273 das Gut Wolfensberg, 1280 Güter im Moos, 1318 der Hof im Tobel zu Dieselbach, 1357 noch eine Wiese dort, 1353 die Wiese, genannt Bächli, und 1397 der Hof Bächli.

Der frühe Besitz im Gebiete von Lütisburg, wo das Kloster schon im Jahre 1260 den ganzen Hof Mühlau innehatte, wurde 1349 durch das Gut Dottenwil, 1353 den Hof Alleschwanden und die Burg Schenken-Landegg, 1361 das Brugg-Gut zu Rindal und das Bachlen und 1476 zwei Teile am Hofe Herrensberg erweitert.

Früh auch war Magdenau zu Ganterschwil begütert; 1260 ist die Rede von den Höfen Ganterschwil und "An dir Stege", 1299 von Gütern zu Fürberg und Anzenwil, 1325 vom Schützengut zu Ganterschwil. Der Bubenthal benachbarte, weite Hof Ramsau (Oberuzwil) kam 1343, die zu Bichwil gelegenen Höfe 1342, 1344 und 1402 an das Kloster. Zu Niederuzwil hatte es schon im Jahre 1260 Ackerland, das es jedoch 1278 wieder an St. Gallen zurückgab; der Magdenauer Hof zu Niederuzwil datiert von 1325. Im Jahre 1341 erhielt das Kloster auch den Hof Edagswil, dessen Name später unterging. Umfangreich und zeitlich früh war der magdenauische Grundbesitz zu Schwarzenbach (Gem. Jonschwil). Die vielen Erwerbungen beginnen mit den drei Schupposen, welche der St. Galler Abt im Jahre 1260 den Frauen bestätigte. Darauf folgten in kurzem Abstände 1280 zwei andere gräflich-toggenburgische Eigengüter und 1281/89 das Gut, das den Johannitern zu Bubikon gehört hatte. Die St. Galler Urkunde von 1299 nennt den Luterberghof und das Ommgut. Später kamen dazu 1345 das Lewisgut, 1349 das Magelspergergut, 1356 das Riggiswilergut, 1379 der Zofingerhof, 1457 des Frik Nässen Hof, 1357 und 1385 andere Einzelgüter, sowie 1354 und 1357 die Waibelswiese und die Kamrerwiese in der Thurau.

Den ersten Grundbesitz in der alten äbtischen Landschaft erhielt Magdenau mit dem 1244 vom Stifter zuerkannten Bodenstück; auf dem ehemals die Feste Helfenberg gestanden hatte. Aber bald schon erwarb das Kloster die im Banne von Gossau gelegenen Höfe Geretswil (1267), Helfenberg und Oberdorf (1268), Brühwil (1268) und Schoretshub auf dem Breitfelde (1275); erneuter Besitz zu Brühwil folgte 1306, der Hof Bächi 1344. Eine magdenauische Schuppe zu Zuckenriet (Niederhelfenschwil) wird 1260, der Hof Im Holze bei Helfoltswiler (vielleicht Hölzern, Gem. Niederhelfenschwil) 1262, reiches Schenkungsgut zu Bürwalden und Gebhardswil (Oberbüren) 1268, 1299 und 1339 bezeugt. Eine der schönsten Vergabungen des Mittelalters war der 1337 gestiftete Hof Trungen (Bronschhofen bei Wil). Anderes einmal magdenauesches Eigentum in den Gemeinden Ober- und Niederbüren wird nur durch Tauschurkunden festgehalten; 1275 trat das Kloster den Hof zu Niederbüren an Beldinus, genannt Schoran, und 1291 den zwischen Bischofszell und Niederbüren gelegenen Hof in Husen an die greise Stifterin Gertrud Giel gegen näheren und günstigeren Besitz ab. Magdenauescher Grundbesitz zu Selratsrein (wohl Zellerrain am Rorschacherberge) und Egglinsriet ("Eglisrüt unter den Eggen") wird schon 1260 erwähnt. Im Jahre 1320 bekamen die Frauen den Hof Walzenhausen im Appenzellerlande, den Hof In der Insel bei St. Margrethen sowie die zwei Weingärten in der "Varnunge" und vor der Vorburg zu Grimmenstein; einen dritten Weingarten im rheintalischen St. Margrethen kauften sie 1382 von Ritter Rudolf von Rosenberg.

Auch im Toggenburg stand den Klosterfrauen noch fernerer Gutsbesitz zu. Im Jahre 1277 wird der Hof Hemberg überliefert. Der Hof Ruotirsholz, in dem wohl Rietholz (Mosnang) zu erkennen ist, wurde 1252 an Magdenau übertragen; allein schon 1258 tauschte ihn das Kloster gegen den Hof Altenriet (Kirchberg), um auch dieses Gut 1277 käuflich an die Abtei Fischingen zu veräussern. Den Oberhof zu Niederbazenheid erhielten die Frauen 1357, die Hoffmans-Schuppos zu Rickenbach (Kt. Thurgau) und eine Wiese in der Thurau im Jahre 1345. Zu Rickenbach, dessen Kirche bis 1422 eine Filiale von Kirchberg und dessen erster Grundherr der Abt von St. Gallen war, hatte Magdenau schon im Jahre 1260 Äcker, Wiesen und Waldungen.

Sogar bis in den heutigen Kanton Zürich erstreckte sich im Mittelalter das magdenauesche Grundeigentum. Um sich Geld zu beschaffen, verkaufte das Kloster im Jahre 1277 das Gut zu Wenzikon an die Frauen von Töss. Spätestens von 1299 an gehörte der Hof im Dorfe Dürnten, von 1357 an der Kelnhof, der Oberhof und drei weitere Güter zu Hagenbuch bei Winterthur nach Magdenau. Beträchtlich war der Grund und Boden im Thurgau, der vom 13. bis zum 15. Jh. an Magdenau überging; magdenauesch wurden 1259 und 1268 Güter zu Wolfikon (Amlikon), 1260 der Hof Kenzenau (Neukirch a. d. Thur.), 1266 das Gut zu Mettendorf (Hüttlingen), 1267 der Hof zu Rütli bei Hagenwil (Amriswil), 1268 der Hof zu Moos bei Frauenfeld und die Güter zu Steckborn. Auch von Weinbergen zu Ermatingen handelt diese Urkunde; von Gütern im Dorfe und zu Gebstatal spricht eine andere Urkunde von 1280; Magdenau gab indessen von der Liegenschaft zu Ermatingen im Jahre 1283 ein Haus samt Tenne, Baumgarten, Weinberg, Mühle und Wiesen käuflich wieder ab. In den gleichen Verkauf eingeschlossen war auch der vorher magdenauesche Hof am Wege nach Salenstein. Wieder verkaufte das Kloster im Jahre 1275 Hof und Güter auf dem Harde in der Pfarrei Weinfelden und erstand mit dem Erlös den Burghof bei Neunforn; allein schon ein Dokument von 1276 kündigt einen neuen Tausch- und Kaufvertrag, womit Magdenau den oberen Hof in Niederneunforn gegen eine Schuppe in "Vare" mit ca. 3 Juch. Ackerland, eine Wiese und 4 Mark Silber abtrat. Länger sollte dem Kloster die ihm von den Gielen zugekommene Schuppe "Zehinda" zu Neunforn verbleiben. Noch andere frühe Güter Magdenaus sind wieder aus Tausch- und Verkaufsurkunden erkenntlich; 1281 übergab es den Hof Ebenholz (Wängi) käuflich an die Cisterzienserinnen zu Tänikon. Im Jahre 1274 tauschte es den Hof Welfensberg (Wuppenau), 1280 den Hof Eschlikon an St. Gallen; schon im Jahre 1289 aber gelangte wieder ein Gut zu Eschlikon, worauf 1335 ein anderer Hof folgte, in die Hände der Magdenauer Frauen. Diese sollen auch einmal das grosse Gut Zihlschlacht innegehabt und es an die Priorin Mechtild von Ronwil (ca. 1263-1270) und die Nonnen zu St. Katharina in St. Gallen verkauft haben. Noch im 14. Jh. hatte Magdenau sein Auge auf den fruchtbaren Thurgau gerichtet; dort wurden ihm 1306 der Greuthof (Wängi), 1327 der Müssingshof zu Sitterdorf, 1332 eine Schuppe und ein Weingarten zu Dingenhart (Matzingen), 1342 der hintere und der vordere Hof zu Möriswang (Wängi), 1349

eine Schuppose zu Stettfurt, 1357 die Hube zu Huben bei Frauenfeld und das Cülabagen-Gut zu Gerlikon (Gachnang) und schliesslich 1368 das Gut zu Wängi. Das 14. und das 15. Jh. sind ausgefüllt mit Weinbergkäufen in der Gegend von Weinfeld; Magdenau betätigte solche in den Jahren 1319, 1320, 1356, 1357, 1360, 1429, 1442, 1468, 1498 und 1521 und schuf sich damit einen lange treu behüteten und bebauten Reblandkomplex, der ihm den Weinbedarf deckte. Weingärten wurden dem Kloster auch 1335 und 1350 am Immenberg (Stettfurt - Affeltrangen) vergabt; wieder andere Weingärten, die 1337 und 1383 vermehrt wurden, besass es seit dem Beginn des 14. Jh. in dem jenseits des Bodensees gelegenen und wegen der guten Trauben bekannten Meersburg (Baden).

Grundbesitz in einiger Geschlossenheit umgab nur das Gotteshaus; der grösste Teil der mittelalterlichen Klostergüter Magdenaus war weithin zersplitterter Streubesitz, der sich auf die heutigen Kantone St. Gallen, Thurgau, Zürich und Appenzell verteilte. Er verdankte seine Entstehung zahlreichen Vergabungen, Kauf- und Tauschhandlungen, vor allem aber den St. Galler und Reichenauer Äbten, die bereitwillig altes Stiftsgut aus den Händen der ritterlichen Lehensmänner in diejenigen der dem grossen Gottesdienste lebenden Klosterfrauen zurückführten, sowie den Toggenburger Grafen, die freigebig die magdenauische Gebetstätte unterstützten. Im 13. und 14. Jh. standen den durch die strenge Klausur in der Güterverwaltung behinderten Nonnen Laienbrüder helfend zur Seite; schon früh aber waren die Klosterfrauen gezwungen, zumal die entfernteren Güter lehenweise zur Bewirtschaftung zu vergeben. Das Erblehen bedeutete sehr oft eine Gefährdung oder Schmälerung des Klostereigentums, Dieser Tatsache ist es zuzuschreiben, wenn schon im Verlaufe des Mittelalters manche Besitzungen dem Kloster entfremdet wurden. Mancher Güter, etwa des Hofes Hemberg im Toggenburg, des Gutes zu Dürnten im abgelegenen Zürcher Hinterlande, der thurgauischen Besitzungen zu Wolfikon, Mettendorf, Moos und Huben bei Frauenfeld und Gebstal zu Ermatingen, wie auch des Hofes zu Geretswil (Gossau) geschieht denn auch in den erhaltenen mittelalterlichen Dokumenten keine Erwähnung mehr. Andere Güter wurden nachweisbar verkauft oder getauscht, so 1341 die Höfe Helfenberg (Gossau) 1369 das Schützengut zu Ganterschwil, 1374 der Greuthof bei Wängi, 1487 der Hof im appenzellischen Walzenhausen und 1527 der alte Hof im thurgauischen Eschlikon. Für eine stattliche Anzahl von Gütern aber haben Urkunden seit dem 14. Jh. und besonders das Lehenbuch des 15. Jh. Zeit und Namen der Lehenbauern aufbewahrt; viele Besitzungen sollten im Sturme der Glaubensspaltung und zur Zeit der vorübergehenden Aufhebung des Klosters verloren gehen.

2. Zinsen

Zu den Gütern im engeren Sinne, welche die Oberlehensherren, besonders die Äbte von St. Gallen und Reichenau und die Grafen von Toggenburg, meist schon früh als volles Eigentum dem Kloster Magdenau übertrugen, kamen noch bestimmte Gefälle von fremdem Grund und Boden. Als die drei Glieder der Stifterfamilie, Konrad, Engelburg und Burkhard Giel, in Magdenau um Aufnahme baten, liessen sie am 24. März 1268 durch ihren st. gallischen Lehenherren dem Kloster u. a. einen jährlichen Ertrag von 4 Mütt Kernen, 2 Malten Hafer, Winterthurer Mass, 2 Schweinen im Werte von 20 Schilling und 2 Schafen im Werte von 6 Schilling Konstanzer Währung zuweisen. Den Zins hatte der Kelnhof zu Elgg (Zch.) zu leisten; allein das Kloster tauschte ihn schon am 31. März 1290 gegen den Hof Bubenthal. Mit Zinseinkünften wurde das Kloster bisweilen bei Jahrzeitstiftungen bedacht. Zu diesem Zwecke vermachten laut Totenbuch der Ritter Eberhard von Eppenstein (+ 11. Juni 1334) und seine Gemahlin Elisabeth, die im Jahre 1336 als Witwe den Dominikanerinnen zu Töss ihr Haus zu Winterthur als Klostergebäude übergab und selbst Nonne wurde, einen Jahreszins von einem Mütt Kernen zu Rohrbach (Gem. Fällanden, Zch.). Bei der gräflich-toggenburgischen Jahrzeitstiftung vom 1. Mai 1338 erhielt das Gotteshaus Magdenau 1 Pfund Konstanzer Pfennig, genannt die Hofstatt-Pfennig, zu Jonschwil. Zu Gunsten einer Jahrzeit verschrieb am 27. Juli 1340 auch der Ritter Lütold Schenk von Landegg einen halben Saum jährlichen Weingeldes aus seinem Weingarten zu Anwenden, gelegen bei oder Schenken-Glatzburg (Gem. Oberbüren). Wieder zu einer Jahrzeit vermachte am 6. Januar 1349 Herr Franz der Rüdlinger, Leutpriester zu Wil (St. G.), ein Mütt jährlichen Kernengeldes, Wiler Mass, von seinem Hause und seiner Hofstatt, gelegen zu Wil in der Stadt, an der Ringmauer vor St. Niklausen Kirchen.

Im 15. Jh. erkaufte sich das Kloster gelegentlich ablösbare Zinsen. Am 3. September 1477 liess ihm Ueli Lener von Arnang (Arnegg, Gem. Andwil) gegen Erlegung von 60 Pfund Pfennig, St. Galler

Währung, einen jährlichen Zins von 6 Mütt Kernen, St. Galler Mass, zuerkennen; der Zins sollte jederzeit gegen halbjährige Kündigung und Rückerstattung der Kaufsumme, vor St. Johannestag (23. Juni) ohne und hernach mit dem betreffenden Jahresgefälle, vom Verkäufer oder den Erben abgelöst werden können. Am 12. November 1483 verpflichteten sich Ulrich Högger und Margareta Zainlerin, seine Gattin, gegen Erlegung von 38 Pfund Pfennig St. Galler Münze zu einer jährlichen Zinsleistung von 2 Mütt Kernen und 18 Schilling Pfennig baren Geldes von Gütern zu Niederjunktswil, zu Vorderwil (Gem. Oberbüren) und an der Steig (bei Brühwil und Rügetswil, Gem. Gossau). Erneut vor dem Gerichte zu Oberuzwil überantwortete Konrad Neff am 26. September 1487 dem Kloster für 10 Pfund Schilling St. Galler Münze einen ablösbaren Zins von einem Mütt Kernen, St. Galler Mass, aus seinem Hofe und Gute zu Gampen (Gem. Degersheim). Am 22. Juli 1493 veräusserte dem Kloster Heini Egli von Moos einen Zins von 12 Schilling Pfennig Konstanzer Währung und fast um die gleiche Zeit Eberli Strassman einen solchen von 2 Mütt Kernen von den Gütern zu Wolfertswil.

Man kann in manchen Zinserwerbungen die Anlage von Geldern erkennen, welche ins Kloster eintretende Frauen als Ausstattung mitbrachten. Die alte Gewohnheit der Leibgedinge lässt sich durch viele Urkunden belegen. Erst waren es wiederholt Grundbesitz und Grundgefälle, womit adelige Familien dem Kloster für die Aufnahme ihrer Angehörigen dankten. Am 2. August 1289 vergabte Ritter Konrad von Münchwil das Gut zu Eschlikon als Dos oder sog. Pfründe für seine Tochter Frau Adelheid. Am 16. Mai 1325 schenkte Graf Kraft von Toggenburg, Propst zu Zürich, die ihm geschuldeten 20 Mark Silber, Konstanzer Gewicht, dazu das 4 Stück zinsende Schützengut zu Ganterschwil und den Hof zu Niederuzwil, der 5 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer und 10 Schilling Konstanzer Pfennig galt, zu einem gemeinsamen Leibgedinge für die beiden Magdenauer Klosterfrauen Anastasia von Lütisburg und Agnes, Mechtild Spitzinen Tochter, sowie zu besonderen Gottesdiensten für sein Seelenheil. Am 8. August 1330 verordnete Otto von Andwil seiner Schwester Anna, Klosterfrau zu Magdenau, 1 Pfund Pfennig Konstanzer Währung jährlich aus dem st. gallischen Lehenhofe zu Albertswil (Gem. Gossau); würde Otto vor seiner Schwester sterben, so sollten ihr 2 Pfund Leibgeding werden, nach ihrem Tode jedoch in den Nutzen der Donatorenfamilie zurückkehren.

Weit häufiger aber setzten die Dokumente fest, dass die leibgedinglichen Einkünfte nach dem Tode der Trägerinnen endgültig in den Besitz des Klosters übergehen sollten. So lautete das am 23. Juni 1336 beurkundete Leibgeding der Konventfrau Anna von Luterberg, das dem Gotteshause nach ihrem Tode die Hub zu Flawil einbrachte. Am 12. Oktober 1337 vermachte Lüph von Ruodelingen, der Jüngere, vom Familien-Rebberge am oberen Tore zu Meersburg (Baden) seiner Schwester Katharina, Nonne zu Magdenau, 2 Teile als rechtes Leibgedinge; nicht nur diese sollten einmal an das Kloster übergehen, sondern auch der ihm verbliebene Anteil, falls er ohne Leibeserben aus der Welt scheiden würde. Im Jahre 1349 verkauften die Brüder Heinrich und Johans von Husen, die Söhne des Heinrich sel., den Zehnten im gossauischen Albertswil samt Gütern zu Nieder- und Oberbüren an Frau Katharina, die Mutter der beiden Magdenauer Konventfrauen Margareta und Elisabeth von Husen. Es handelte sich dabei um die Ausstattung der letzteren; denn laut Urkunde vom 6. Januar 1358 bezogen die beiden, zugleich mit Christina, ihrer Bruderstochter, ebenfalls Nonne zu Magdenau, und einer gewissen Adelheid von Husen, daselbst einen Leibzins von 13 Malter beider Korn, Zeller Mass. Vor dem thurgauischen Landtag zu Hafneren wieder übergab am 26. August 1357 Rudolf der Aster den Magdenauer Frauen um Gottes willen und wegen der Pfründe, die diese seiner Tochter Verena gewährt hatten, den Oberhof zu Niederbazenheid, der jährlich 6 Mütt Kernen und 2 Malter Hafer, Wiler Mass, einbrachte; wenn auch eine Verpfändung im eigentlichen Sinne nicht ausgeschlossen ist, so handelte es sich dabei wohl eher um die Dos und die Aufnahme der Tochter in die Klosterfamilie. Eine toggenburgische Urkunde vom 28. April 1382 wieder hält fest, dass Hermann von Sulzberg seinen Schwestern Elsbeth und Ursula, Nonnen zu Magdenau, 3 Pfund Konstanzer Pfennig vom gräflichen Lehengut zu Oberuzwil zuwies, "das sü die haben und niessen sond jürlich, diewil sü baid ald dewedri under inan besunder lebet und in lip sint". Die magdenauische Klosterfrau Margareta Bregensdorfin, genannt Goldastin, besass als Leibgeding vom Gotteshause St. Gallen ein Gütchen, "daz man nempt des Abts gütli, daz jürlich giltet zwai malter korn und fünf schillig pfenning"; sie gab es am 5. September 1397 in die Hand des Abtes Kuno zurück und erhielt am 23. August 1398 als Entgelt aus dem nämlichen Gute jährlich 1 Malter Fesen und 2 Hühner. Was die Klosterfrau Margareta von Bazenheid, die leibliche Tochter des Grafen Donat von Toggenburg, als Leibgedinge innehatte, besagt eine Urkunde

vom 17. März 1401; es bestand in einem Jahreszins von 9 Schilling Pfennig Konstanzer Währung aus einem Hofe zu Dottenwil (Gem. Lütisburg) und dem Gute, genannt die Wis, anstossend an die Güter zu Moos und Bächi (Gem. Mogelsberg). Der Zins sollte ihr zeitlebens zukommen und hernach gänzlich an das Kloster übergehen. Übereinstimmend mit dem Totenbuche berichten Dokumente vom Jahre 1403, dass Adelheid Güllerin, Klosterfrau zu Magdenau, aus eigenem Gelde um 90 Pfund Pfennig Konstanzer Münze den Zehnten im thurgauischen Matzingen erwarb; der Ertrag sollte vorerst ihr selbst, nach ihrem Tode leibgedingweise der Anna Güllerin, des Heini sel. Tochter, ebenfalls Nonne zu Magdenau, und zuletzt dem Kloster gehören.

Lehrreich ist die Leibgeding-Ordnung vom 28. Januar 1422. Die Äbtissin bestätigt im Dokumente, dass sie von der schon früher erwähnten Frau Margareta von Bazenheid und von Frau Margareta Aherin, ihren zwei Konventualinnen, 20 Pfund 30 Schilling Konstanzer Münze an barem Geld empfangen und ihnen dafür 1 Pfund jährlichen Zinses von der dem Gotteshause zugehörigen Mühle zu Flawil zugewiesen habe; nach dem Tode der Titularinnen werde der Zins an die Kusterei übergehen, und die Kusterin müsse ein ewiges Licht zu Ehren des hl. Antonius, wohl des gegen Fieber- und Viehkrankheiten im Mittelalter so oft angerufenen Schutzpatrons, während der Messe brennen lassen und jährlich 4 Schilling für die Oblaten der im Kloster Kommunizierenden verwenden.

Mit den Vermögenswerten neuer Klosterfrauen erwarb sich Magdenau im 15. Jh. Weinberge und Weinzinse. Am 1. Februar 1430 kauften Äbtissin und Konvent einen Weingarten samt Rebstall und Gut am Berge zu Weinfeldern für die 45 Pfund Pfennig Konstanzer Münze, welche die Laienschwestern Adelheid Brugglin und Anna von Sant Frenen zur Beschaffung ihres Leibgedinges einbezahlt hatten. Wieder für ihr Gotteshaus kauften am 25. Mai 1442 die drei Konventfrauen, Anna und Nesa die Huwinen, leibliche Schwestern, und Adelheid Köppel, um 40 Pfund Pfennig Konstanzer Währung einen Weingarten am Ottenberg zu Weinfeldern. Um die einwandfreie Beurkundung der Leibgedinge sicherzustellen, durften die Nonnen sich an die fernen Gerichtsstätten begeben. Vor dem ammannischen Gericht zu Niederbazenheid übergab die Klosterfrau Agnes Schriberin am 10. Juni 1445 dem Ulrich Aichhorn, Bürger zu Lichtensteig, 20 Pfund Konstanzer Münze; den ihr dafür zugesprochenen, auf Allerheiligen fälligen Jahreszins von 1 Pfund Pfennig aus der Bülhub zu Oberbazenheid, ihr Leibgedinge, vermachte sie schon am folgenden Tage auf ihren Tod hin an die Kusterei zu Magdenau. Das Leibgedinge der Äbtissin Klara, die dem Geschlechte der Herren von Rorschach angehörte, bestand laut Urkunde vom 5. Juli 1448 in drei Saum Weines, die ihr jährlich aus dem Rebberge zu Niedergoldach verabreicht werden mussten. Aus dem Weingarten zu Obersteinach (St. G.), der am 16. Januar 1453 durch Kauf an das Gotteshaus St. Katharina in der Irvorstadt zu St. Gallen gelangte, waren jährlich 3 Saum Weines an die beiden Magdenauer Klosterfrauen Verena und Anna Zwickin auszurichten.

Durch die Aufnahme von Töchtern aus der Stadt St. Gallen, woher auch die beiden Zwickinnen gestammt haben dürften, gelangte Magdenau in den Besitz von Zinsgefällen daselbst. Am 16. Mai 1458 begab sich die Nonne Adelheid Knobloch mit Erlaubnis ihrer Oberin auf das äbtische Gericht zu St. Gallen und bat den Fürsten Ulrich VIII. Rösch, ihren Leibzins von jährlich 31 Schilling 6 Pfennig, zahlbar von einem neben der Bernegg gelegenen Gute, für immer auf ihr Kloster zu übertragen. Von der Dos der Konventfrau Barbara Sennin handeln die zwei Dokumente vom 21. Oktober 1477 und vom 7. Mai 1478; die erste Urkunde redet von 1 Pfund Pfennig, die zweite von weiteren 1 Pfund und 10 Schilling Pfennig, St. Galler Währung, die von Liegenschaften an der Neugasse, bei Lämlißbrunnen und in der "nüwen statt" entrichtet werden mussten.

Die Leibgedinge der Klosterfrauen mehrten auch das Klostereinkommen zu Wolfertswil. Am 9. Februar 1492 kaufte Frau Dorothea Höchnerin, Konventualin und Kellerin des Gotteshauses, im Einvernehmen mit ihrer Oberin einen Jahreszins von 10 Viertel Kernen, die früher dem Bernhard Bürer sel. gehört hatten. Die Käuferin verordnete gesunden Leibes und Gemütes, dass nach ihrem Tode die jeweilige Klosterkantarin den Zins auf Martini einnehmen und verkaufen und den Erlös im Advent mit Erlaubnis der Äbtissin gleichmässig unter die Frauen verteilen sollte. Auf das Leibgedinge der Klosterfrau Ursula Rottin endlich, das im Anteil an einer Liegenschaft zu Wolfertswil bestand, spielt eine Verkaufsurkunde vom 26. Oktober 1492 an.

Dass dem Gotteshause Magdenau auch Zehntrechte zustanden, ist schon im Zusammenhange mit den beiden ihm einverleibten Kirchen zu St. Verena und zu Oberglatt festgestellt worden. Der Zehnt war

seit dem 6. Jh. die wichtigste Abgabe der Laien an die Kirche; sie forderte ihn auf Grund der uralten mosaischen Gesetze und bestimmte ihn vorab zum Unterhalt des Pfarrgeistlichen. Tatsächlich haben die Magdenauer Frauen seit der Klostergründung im 13. Jh. den Leutpriester zu St. Verena und seit dem 14. Jh. denjenigen zu Oberglatt nicht nur durch Überlassung des bescheidenen Pfrundhauses und -gutes, sondern auch durch Zuweisungen aus den ihnen zufließenden Zehnterträgen entschädigt. Allein, schon früh kam die Gewohnheit auf, die Zehntrechte gleich anderem Kirchen- und Klostergut durch Vergabung, Tausch oder Verkauf, leihweise oder eigentümlich, an fremde Rechtspersonen zu übertragen. Manche Zehntrechte waren mit dem Eigentum von Höfen verbunden; sehr oft trachtete der Inhaber eines Gutes darnach, auch das darauf lastende Zehntrecht in seinen Besitz zu bringen. Nicht nur viele Klostergüter, sondern auch mehrere Zehnteinkommen wiesen die st. gallischen Fürststäbe bereitwillig der magdenaischen Gebetstätte zu, so 1267 den Zehnten zu Rütli bei Hagenwil (Gem. Amriswil), 1299 die Zehnten im Dorfe Bazenheid, auf dem Achbüel und zu Oetenwile (Gem. Kirchberg und Ganterschwil), zu Sigetswil (Gem. Mogelsberg), an der Stäg unterhalb Ramsau (Gem. Oberuzwil) und im zürcherischen Dürnten, 1341 die Zehnten zu Rossrüti (Gem. Bronschhofen), zu Sornthal (Gem. Niederbüren) und von zwei Gütern zu Gebhardswil (Gem. Oberbüren). Aus reichenauischem grundherrlichen Besitze stammte der im Jahre 1268 an Magdenau verkaufte Zehnt zu Moos bei Frauenfeld. Gestützt auf eine Jahrzeitverpflichtung erhielt das Kloster am 1. Mai 1350 den auf dem Magdenauer Hofe zu Niederuzwil ruhenden Zehnten. Dass Magdenau den Kornzehnten und dazu jährlich 8 Konstanzer Pfennig zu Answilen (Gem. Gaiserwald) bezog, bestätigen Dokumente von 1388, 1418, 1438 und 1439. Das Kloster gewann durch eine Konventfrau zu Beginn des 15. Jh. den sog. Laienzehnten im thurgauischen Matzingen, wieder durch Vergabung und Kauf 1411 und 1449 Zehntrechte auf den Eggen, 1444 zu Ransberg und 1449 zu Enzenschwil (Gem. Flawil). Von magdenaischen Zehnteinkünften zu Mörenau und Grädlißperg (Gem. Wuppenau) berichtet das Totenbuch. Die Urkunden des 15. Jh. reden gelegentlich auch von Zehnt-Streitigkeiten. Der Schiedsspruch vom 18. November 1449 umschrieb auf Grund einer neuen Ausmarkung den magdenaischen und den st. gallischen Neubruchzehnten-Anteil zu Oberbazenheid; erst Fürstabt Gotthard verkaufte am 8. Mai 1497 den Ertrag seines Gotteshauses als st. gallisches Lehen an das Kloster Magdenau. Umstritten waren auch die Korn- und Werg-Zehnten auf den Magdenauer Höfen und Zelgen zu Schwarzenbach; das Schiedsgericht vom 8. November 1498 brachte Klärung und Verständigung. Neben den Zehnten wurden im Mittelalter auch Vogteigefälle an neue Inhaber weitergegeben. Der St. Gallerabt Berchtold bestätigte am 24. März 1268 dem Kloster Magdenau eine ganze Reihe von Vogteien, die weit abseits im Zürich- und Thurgau lagen; es waren diejenigen zu Waltistal (vielleicht Walenstein, Pfarrei Schlatt), Geriswil (Gem. Hofstetten bei Elgg?), Finsterbach (Gem. Wald), Scheumberg (Pf. Elgg), Harfistal (viell. Hagenstall, Pf. Elgg), Schneital (Pf. Elgg) und Morshub (verschwundener Hof, wohl zusammenhängend mit dem Namen Möriswang, Pf. Wängi, und Mörikon, Pf. Sirnach). Ein Beleg vom 11. November 1268 bezeugt, dass die Vogteien zu Moos, Hub, Bächi, Dieselbach (Gem. Mogelsberg) und Bubenthal (Gem. Degersheim) aus gräflich-toggenburgischem Eigentum an Magdenau übergegangen waren; aus der gleichen Quelle flossen dem Kloster laut Urkunde vom 22. Oktober 1320 auch die vogtherrlichen Gefälle auf den Eggen zu Manbrehsuille (Mämmertschwil, Mog.), an Eberharts Hube (Hub, Mog.) und an des Havenerz Egge (Egg oder Lampisegg, Mog.) zu, die jährlich 4 Pfund weniger 7 Schilling Konstanzer Währung eintrugen. Spätestens das Jahr 1307 brachte den Frauen Vogteirechte zu Tobel (Mogelsberg) und zu Alterswil (Gem. Flawil). Ein Teil der nahen Vogteien gehörte später zum magdenaischen Gerichtsbezirk.

3. Bauern

Dadurch, dass die frühen Cisterziensermönche die auf Leibeigenen und Zinsleuten beruhende Grundherrschaft der Klöster mit den Worten der hl. Regel ablehnten und die eigene Betreuung des Bodens forderten, trennten sie sich von der Überlieferung und wurden zu den grossen Reformern des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes. Auch den Cisterziensernonnen wurde dieses uralte monastische Ideal immer wieder vor Augen gehalten, und dass auch sie sich redlich bemühten, ihm gerecht zu werden, bezeugen die zu Magdenau während des 13. und 14. Jh. nachweisbaren Laienbrüder. Ihnen oblagen den klausurierten Nonnen vorenthaltene Verwaltungsdienste und im Kloster unentbehrliche handwerkliche Arbeiten. Merkwürdigerweise nennt die Giel'sche Stiftungs- und Schenkungsurkunde von 1244 keine

Leibeigenen, wohl deswegen, weil die Magdenauer Frauen diese der klösterlichen Wohnstätte nahen Güter sofort in ihren Eigenbetrieb nahmen.

Allein Magdenau erhielt bald fernen Streubesitz im Thurgau, im Fürstenlande und im Toggenburg. Die Zahl der Laienbrüder reichte nicht aus, diese vielfach gestifteten Höfe durch sie anbauen zu lassen. Dazu waren es ehemalige st. gallische, reichenauische und toggenburgische Kloster- und Lehengüter, auf denen seit langem das übliche Hörigkeitssystem eingeführt war. Bei allem Ordenseifer konnte es den Magdenauer Frauen nicht gelingen, die überlieferte Wirtschaftsform zu ändern. Wohl auch deswegen hatten sie das im 13. Jh. deutlich erkennbare Bestreben, fernen mit nahem Gutsbesitz einzutauschen.

Am frühesten erwähnt die Urkunde von 1260, womit der St. Galler Abt dem Kloster Magdenau den Hof Kenzenau (Gem. Neukirch a. d. Thur) zuerkennt, vier das Gut bebauende Leibeigene, nämlich Adelheid und ihre Söhne Konrad, Heinrich und Walter. Mit dem gleichzeitig zugesprochenen Hof Ganterschwil waren die drei Eigenleute C. Cementarius (Murer) und seine beiden Brüder verbunden. Um diese Vergabung entspann sich jedoch ein Streit und der richterliche Schiedsspruch von 1265 verfügte, dass Magdenau die zwei ohne Namen genannten Brüder an die Kläger zurückgeben musste. Im Jahre 1268 wieder, als Abt Albert von Reichenau den Frauen den Hof zu Moos bei Frauenfeld übertrug, bestätigte er ihnen ausdrücklich den dazu gehörenden Konrad von Mose samt dem Grunde, auf dem er wohnte. Mit der Schuppe Zehinda im thurgauischen Neunforn, die im Jahre 1288 aus dem Lehenbesitz der Herren von Bichelsee an Magdenau kam, waren Adelheid die Zehenderin und ihre Kinder verbunden. Deutlich trat in allen diesen Fällen das Kloster einfach in die Rechte und Pflichten der früheren Besitzer ein.

Auch im 14. Jh. übernahm das Kloster Leibeigene, so 1353 beim Kaufe der Landegg'schen Güter und 1363 bei der Erwerbung des Oberglatter Kirchengutes. Zum Hofe Alleschwanden (Gem. Lütisburg) gehörten 1353 Bürgi von Walaschwand mit Frau und Kindern, zum Hofe Spielberg (Gem. Degersheim) Johans der Waibel von Spielberg mit Frau und Kindern und wahrscheinlich zum Hofe Sigetswil (Gem. Mogelsberg) Rüdi der Sprenger mit Weib und Kindern. Die Oberglatter Kirche besass 1363 die Eigenleute Elsbeth Kalchoverin von Burgau und ihre Kinder, ihre Schwester Adelheid Kalchoverin samt Kindern, Adelheid Köchin von Baldenwil mit Kindern, Anna von Schwarzenbach, der Adelheid Kalchoverin Tochter, und Kinder, Mechtild Kalchoverin von Bischofszell und Kinder, sowie Kueni Kalchover von Bischofszell und weitere nicht benannte Personen.

Andere Leibeigene Magdenaus werden in Schenkungs-, Kauf- und Tauschurkunden überliefert. Sehr oft standen dabei wirtschaftliche Interessen im Vordergrund. Wer genügend Leibeigene hatte, der konnte seine umfangreichen Höfe gut anbauen und neues Land urbar machen; wer ihrer mangelte, dem verwilderte das Kulturland. Die Abtei St. Gallen hatte zur Zeit der Blüte Hunderte von Leibeigenen. Sie bildeten die äussere Familie des Gotteshauses. Ein Teil von ihnen wohnte im Kloster, besorgte Verwaltung und Handel, arbeitete in den Werkstätten und Stallungen. Andere wieder besorgten mit Weib und Kindern die ihnen überlassenen Huben und leisteten dem Kloster die geforderten Abgaben und Fronen. Öfters aber erwarb sich Magdenau leibeigene Frauen, weil es nur auf diese Weise den Nachwuchs für seine Konversen beschaffen konnte.

Schon im Jahre 1264 liess der Ritter Dietrich von Altstätten durch seinen Lehensherrn das st. gallische Eigenweib Margareta, die Gattin des Kellers von Burg, an Magdenau verschenken. Am 4. Mai 1381 tauschten der Landvogt Walter von der Alten Klingen und Ritter Hugo von Hohen-Landenberg im Namen des Herzogs Leopold III. von Österreich (+ 1386) Margareta, Walter Schiterbergs von Andelfingen Gattin und Heinrich Knöpflis Tochter von Rickenbach, mit Leib und Gut gegen Mechtild, Jäggli Lieben von Ossingen Ehefrau und Ulrichs Tochter von Gochhusen (Gem. Dübendorf). Am 18. Juni 1381 vergabte Bischof Heinrich von Konstanz dem Kloster Magdenau die Leibeigene Mechtild Enziswiler, Elsinen Hug sel. Tochter von Wolfertswil.

Oft wurden Tauschhandlungen notwendig, um Ehe und Freizügigkeit den Leibeigenen zu ermöglichen. Am 29. Mai 1369 übergaben Äbtissin und Konvent von Magdenau um 5 Pfund 10 Schilling Pfennig ihren Leibeigenen Johann Keller von Schwarzenbach, den Suter, an Abt Jakob von Fischingen. Am 4. April 1385 verkauften Abt Walter und Kapitel zu St. Johann im Thurtale die Margareta, des Fritschi ab der Hub Tochter, um 10 Pfund Haller (Haller = Pfennig) an die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg; am 5. Februar 1387 gelangte dieses Eigenweib, um ihre Vermählung mit Bürgi

Waibel von Dieselbach zu validieren, an das Kloster Magdenau, das dafür den Grafen die Katharina Waiblin, des Johans Kolb von Ganterschwil Gattin, abtrat. Am 12. Oktober 1417 übergab Abt Ulrich von St. Johann den Magdenauer Frauen Margareta Locher von Bussnang, die Hausfrau des Rüedi Fry von Eschlikon, gegen Ursula Firnolt, die Tochter des Johans Firnolt von Flawil und die Gattin des Konrad Kilchover. Schon am 15. Oktober 1418 musste sich Magdenau neuerdings um die Margareta, die Tochter Ruedis Aderstaig sel. und die Gattin des Ruedi Frig von Eschlikon, bewerben und an ihrer Statt dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg die Margareta, die Tochter Hänslis sel. aus Dieselbach und die Gattin des Ruedi Zetzirütiner des Jüngeren von Helfentswil, überlassen. Zweimal musste das Kloster für seinen hörigen Lehenmann zu Eschlikon sorgen, der sich, wohl wegen des raschen Todes der ersten Gattin, bald schon wieder vermählte. Erneut gab Graf Friedrich VII. den Magdenauern am 4. Juli 1421 die leibeigene Adelheid, des Uli Lüti von Herisberg sel. Tochter, im Tausche gegen Adelheid, des Uli Zehender sel. von Neunforn Tochter.

Zu Weinfeldern besass Magdenau wenigstens teilweise leibeigene Weinbauern; einen solchen, den Hans Köchlin, vergabte am 16. Juli 1425 auf der Feste Spiegelberg (Gem. Wetzikon) um Gottes willen und gegen Erlegung von 10 Pfund Pfennig Konstanzer Münze Frau Kunigunde von Montfort, Gräfin von Toggenburg.

Da die magdenauische Grundherrschaft trotz ihres beträchtlichen Umfanges gegenüber andern doch nur klein war, gelang es dem Kloster nicht, durch einen Gesamtvertrag den Austausch der Leibeigenen zu regeln; immer wieder mussten die Äbtissinnen durch besondere Tauschabmachungen in den einzelnen Fällen eingreifen. Zwei Tauschverträge schloss das Kloster mit Abt Eglof von St. Gallen; am 15. Juni 1433 gab es ihm die Anna Langenower, die Ehefrau des Hug Benz von Wolfertswil, gegen die Gret Sütin, die Gattin des Hans Schell, und am 2. September 1441 die Anna Schmid, die Gattin des Uli Eggman, gegen die Els Küng von Linggenwil, die Gattin des Kleinheini Schmid von Flawil. Am 17. Januar 1441 erfolgte ein ähnlicher Tausch mit Abt Johann und Kapitel zu Fischingen; Magdenau entliess den leibeigenen Knecht Ulrich Lengg von Schwarzenbach, den Sohn des Hans von Jonschwil, und erhielt dafür den Hensli Waibel von Schwarzenbach. Der Tausch vom 24. Februar 1449 ging um Margret Sprengerin, des Hans von Flawil Tochter, eine Leibeigene Magdenaus, und Anna Voglerin von Urnäsch, Uli Schulfis "uss dem Näkertal" Gattin, eine st. gallische Eigenfrau; analog handelte es sich beim Tausche vom 30. April 1457 um die magdenauische Eigenfrau Katharina Sprengerin von Wolfertswil und die st. gallische Eigenfrau Margret Sutterin, die Gattin des Chüeni Lenner. Die st. gallische Reversurkunde, datiert vom 30. August 1457, gibt an, dass die Sprengerin die Gattin des st. gallischen Gotteshausmannes Oswald Hux, genannt Eckhart, wurde. Am 11. Juli 1457 gab Magdenau die Gret Wildin, die den Lienhart Gainwil, und die Fren Wildin, die den Hans Strub zur Ehe genommen hatte, zwei Töchter des Hans Wild, genannt Werli, und Leibeigene des Gotteshauses, dem Freiherren Petermann von Raron "ze aigen mit lib und mit gut", wogegen dieser dem Kloster Aeli Gröblin, des Hermann Sprengers Weib, und Gret Strubin, des Hans Wild Sohnesweib, überliess. Noch als Pfleger des Gotteshauses St. Gallen wies Ulrich Rösch am 11. November 1462 dem Kloster Magdenau die Margret Lenggenhagerin samt ihren gegenwärtigen und zukünftigen Kindern zu und wurde entschädigt mit Elsa Wildin, der Tochter des Hans Wernli von Tuferswil (Gem. Lütisburg).

Verhältnismässig wenig erhaltene Dokumente berichten vom formellen Loskauf aus der Leibeigenschaft. Am 19. März 1454 sprachen Äbtissin und Konvent zu Magdenau die Margret Spitzin, die ehliche Wirtin des Clainhans Brunnenschwiler von Wietzikon, "und alle ire kind, die sy jetz hatt oder hienach gewinnen mag", gegen die Bezahlung von 7 fl. rhein. frei von aller Ansprache des Gotteshauses. Am 31. August 1507 entliess das Kloster die Elsbeth Frigin von Eschlikon, die Hausfrau des Berchtold Traber, aus der Klosterhörigkeit, ihre Kinder jedoch, Knaben und Mädchen, vorbehalten. Nochmals befreite Äbtissin Amalia II. am 1. April 1513 den Bernhardin Keller von Bischofszell von der Leibeigenschaft. Auch Magdenau trachtete im allgemeinen auf die Erhaltung der für die Klosterwirtschaft notwendigen Hörigkeitsverhältnisse. Am 23. Dezember 1340 hatte Ritter Albrecht von Heidelberg, im Einverständnis mit seinem bischöflich-konstanzer Lehensherrn, dem Gotteshause Magdenau die Guotun, des Rudolf Kessler von Zuckenriet Gattin, ihren Sohn Konrad und ihren Enkel, "dü drü menschen", käuflich veräussert. Konrad, der Jüngere oder der Altere, hatte indessen ohne Erlaubnis der Äbtissin die ihn bindende Scholle verlassen und hielt sich zu Bischofszell auf. Er hoffte, durch den mancherorts üblichen Grundsatz: Stadtluft macht frei, sich von der Leibeigenschaft zu befreien; allein

er musste laut Urkunde vom 14. Juni 1350 feierlich geloben, nach Ablauf von 5 Jahren ohne ausdrückliche Verwilligung seiner Herrin sich nirgends ausserhalb des magdenaischen Territoriums aufzuhalten.

Ein anderes Mal musste die Äbtissin eine unbefugte Verhlichung ahnden. Die Urkunde vom 11. September 1416 erzählt, dass der leibeigene Hans Sprenger von Magdenau gegen das Gotteshaus "gewibet" hatte. Die Verfehlung hatte zur Folge, dass er ins Gefängnis geworfen und hernach gegen Schwören der Urfehde wieder befreit wurde. Er musste versprechen, seinen Leib und sein Gut dem Gotteshaus nicht zu entfremden, nicht gegen dasselbe Stadtbürger oder Landmann zu werden und weder die geistliche Frau noch ihre Untertanen vor fremde geistliche und weltliche Gerichte zu nötigen. Auch verpflichtete er sich, dem Kloster wegen der unerlaubten Ehe 10' Pfund Pfennig Konstanzer Münze zu entrichten, "wenn sy des fürbasser nit enberen went". Bräche er den Eid, so sollte all sein Hab und Gut an das Gotteshaus fallen und von keinem Gerichte geschützt werden.

Es ist schwer, die eigentlichen Leibeigenen Magdenaus von den nur Hofhörigen zu unterscheiden. Die beiden Gruppen scheinen schon früh eine fast gleiche soziale Stellung erlangt zu haben. Sie durften von Rechts wegen die Scholle nicht verlassen und nur innerhalb der "Gnossame" des Gotteshauses heiraten. Die vielen Tauschurkunden beweisen indessen, dass die Äbtissinnen gerade in Eheangelegenheiten ihren Leuten gerne entgegenkamen. Sie sassen auf den Klosterhöfen und Gütern, bebauten den Boden und erstatteten die auferlegten Zinsen und Abgaben. Die den Inhabern der Höfe Bubenthal, Im Hof und Zum Wilen (Sennhof) vorgeschriebenen Tagwen (ähren, eiern) deuten auf gewisse Frontage hin. Sicher konnten die Gotteshausleute im 15. Jh. Eigentum erwerben. Inwieweit sie den Sterbefall und andere damals übliche Lasten zu tragen hatten, erhellt nicht aus den Archivalien. Der Fall am verstorbenen Hans Reiser, Müller auf dem Botsberg (Gem. Flawil), den sich die Äbtissin Amalia II. und ihre Schwester, die Nonne Johanna, am 19. Januar 1521 aus Gnade von Abt Franz von St. Gallen erbaten, stammte aus der Hinterlassenschaft ihres Vaters Rudolf IX. Giel von Glattburg.

Seit dem 14. Jh. lassen sich für Magdenau Lehenvergaben urkundlich nachweisen. Am 5. Februar 1316 verlieh das Kloster Rudolf dem Schwander, Katharina, seiner Gattin, und ihren Leibeserben das Gut zu Fürberg (Ganterschwil) als ewiges Zinseigen. Wieder am 1. April 1338 gab das Kloster den halben Hof zu Eschlikon (Gem. Sirnach), Kelnhof genannt, an Mechtild, des Vrien sel. von Eschlikon Gattin, und ihre Söhne Ulrich und Kueni; falls die Knaben ohne Leibeserben stürben, sollten die Töchter des Johans, Anna und Adelheid, das Gut erhalten. Am 23. Juni 1364 übertrug das Kloster den Brüdern Rudolf und Heinrich, Söhnen des Konrad Bader sel. von St. Gallen, Bürgers zu Konstanz, erblehenweise 7 Weingärten zu Steckborn um einen Jahreszins von 4½ Vrlg. Wachs. Doch schon am 13. September 1374, gab Rudolf der Bader, Bürger von Konstanz, in eigenem Namen und im Auftrage der Adelheid Baderin, der Witwe seines Bruders Heinrich, jenen Anteil auf, den die Schwägerin für sich und ihre Kinder an Martin Döldeler und Heinrich Mösin von Steckborn sowie an Johans Keller und Marti im Mühlhof verkauft hatte. Am 17. Dezember 1369 wies das Kloster dem Walter Herman von der Nüwen Burg und seinen Kindern lehenweise das sog. Horandsgut in Weinfeldern mit Häusern, Hofstatt und allen Zugehörden zu, unter der Bedingung, dass der Lehenmann das ganze Gut, besonders aber den Weingarten, gut bebaue und von diesem als jährlichen Zins den 3. Eimer nach Magdenau abliefern. Er musste Bürgen stellen. Am 20. April 1392 gab das Kloster auch seine Weingärten zu St. Margrethen im st. gallischen Rheintal erblehenmässig an verschiedene Träger ab.

Dank des erhaltenen Lehenbuches lassen sich im 15. Jh. die Erblehenhöfe und die nur auf Lebensdauer des Lehenmannes oder auf bestimmte und unbestimmte Zeit abgegebenen Fall-, Hand- und Schupflehen auseinander halten. Oft wurden die kurzfristigen Lehen verlängert, oft die auf Lebenszeit verliehenen Güter nach dem Tode der Inhaber an Witwen und Kinder übertragen. Der eine und andere Lehenmann schwang sich durch Fleiss und Sparsamkeit zum Besitzer empor, so die aus dem Bregenzerwalde stammenden Künzlin, die 1446 Lehensleute und 1487 Besitzer des Magdenauerhofes im appenzelischen Walzenhausen wurden.

Das Lehenbuch belehrt, dass der Lehenmann gewöhnlich bei der Übernahme des Gutes eine Gebühr, Ehrschatz geheissen, bezahlen musste. In seltenen Fällen entrichtete der Lehenmann einen Geldzins auf Martini (11. November); Heinrich Visch von Kadelshusen erlegte gemäss Urkunde vom 10. Februar 1453 für den Klosterhof Rütli bei Hagenwil (Gem. Amriswil) jährlich 1 Schilling Pfennig.

Als Güterzinse nennen Urkunden und Lehenbuch im 14. Jh. den 3. Eimer Wein zu Weinfeldern und zu

St. Margrethen, im 15. Jh. den halben Weinertrag zu Meersburg, am Immenberg und zu Weinfeldern. Damals bezahlte das Kloster gewissen Weinbauern jährlich einen bestimmten Geldbetrag und sandte ihnen die Rebstecken, den Mist (buw), Getreide und Milchprodukte. Die Klosterkarrer oder die dem Gotteshause benachbarten Lehenbauern führten im Frühjahr die Leistungen des Klosters nach Weinfeldern und holten im Herbst den Anteil an der Weinernte.

Von den eigentlichen Bauhöfen erhielt das Kloster vor allem Getreide (Korn, Hafer, Fesen), Eier und Hühner, sowie das Heugeld als Zins vom Wieslande. Der Hof Bubenthal zinst 1448 jährlich 10 Malter Fesen, 8 Malter Hafer, 4 Pfund Pfennig, Wiler Mass und Währung, 100 Eier und 10 Hühner. Ähnlich verhielt es sich mit den Höfen zu Flawil, Schwarzenbach, Bichwil, Bürwalden, Gebhardswil, Trungen, Hagenbuch usw., nur dass hier bisweilen auch Abgaben von Wachs und Werg erwähnt werden.

Vom Berge bezog das Kloster Milcherzeugnisse. Rüdi Liner übernahm im Jahre 1471 den Sennhof zum Wilen (Gem. Degersheim) für jährlich 16 Viertel Schmalz, 20 Käse, 5 Luggmilchen (Nidel) und 6 Pfund Pfennig Konstanzer Münze.

Immer wieder wurden die Bauern bei der Lehenübernahme verpflichtet, die auf den Höfen vorhandenen Gebäude in Dach und Fach zu halten oder neue Speicher, Scheunen, Torkel und Wohnhäuser zu erbauen; in diesem Falle wurde ihnen gewöhnlich ein bestimmter Termin gesetzt, Holz zugesichert und der Zins auf eine Spanne Zeit verringert. Das Holz in den Waldungen durften sie ohne Erlaubnis und Anweisung des Gotteshauses nicht schlagen; es war ihnen nur erlaubt, sich das für den eigenen Gebrauch erforderliche Brennholz zu beschaffen. Verkauf von Holz, Heu und Stroh war unter Androhung des Lehenverlustes verboten. Besonders nachdrücklich untersagte ihnen das Kloster, die Höfe und Güter aufzuteilen und in fremde Hände weiterzugeben. Die magdenauischen Lehenleute waren gehalten, sich der Mühlen und Schmitten des Gotteshauses zu bedienen.

4. Verpflichtungen

Es wäre interessant, den klösterlichen Wirtschaftsbetrieb Magdenaus im einzelnen aufzuzeigen; allein die mittelalterlichen Archivalien gewähren nur gelegentlich einen flüchtigen Blick. Wohl mit dem Abnehmen und dem Verschwinden der Laienbrüder im 15. Jh. hing es zusammen, dass die dem Gotteshause naheliegenden Güter zur Bewirtschaftung an Lehenbauern übergeben wurden. Immerhin behielt sich das Kloster auch zur Zeit des geringsten Eigenbetriebes bestimmte Nutzungsrechte vor. Die Lehenleute zu Bubenthal, im Sennhof zum Wilen (Degersheim) und im Hof zu Magdenau mussten ihm gewisses Acker- und Wiesland überlassen und bei der Betreuung mithelfen. Der Bauer des Sennhofes stellte dem Kloster 10 Kühe und versorgte es mit Jungvieh. Auf die Weiden des Hofes zu Magdenau durfte das Kloster 1469 nach seinem Willen 12 Kühe, 1 Stier und 6 Pferde führen. Im Sennhof und im Klosterhof zu Magdenau stand ihm die Mitbenützung der Speicher offen. Diese benötigte es, um die ihm alljährlich als Grundzinse, Zehnt- und Vogtgefälle abgegebenen Getreidemengen aufzubewahren. In einer wertvollen Liste zeichnet das alte Lehenbuch auf, welche Verbindlichkeiten das Gotteshaus im Jahre 1461 zu erfüllen hatte. Von den damals im Konvent lebenden Frauen hatten Anna Vogelweiderin, Anna von Rüdlingen, Elsbeth Bokartin und Margret Sangerin die als Dos mitgebrachten Geldsummen auf alten Klostergütern investiert. Von der Nonne Martha Talmännin besass das Kloster 20 Pfund Pfennig, von der Nonne Ursula Völin und ihrem Vater Konrad 66 Pfund 7 Schilling Pfennig; dafür musste es den sechs Frauen gesamthaft jährlich 4 Mütt Kernen, 1 Malter Hafer, 2 Vrtl. Schmalz, 2 Saum Wein und 1 Pfund Pfennig entrichten. Den Herren zu Wettingen schuldete das Kloster jährlich 9 Schilling Konstanzer Währung, denjenigen zu Salem 4 Schilling. Dem Abte zu Reichenau musste es im Herbst 1 Pfund Weihrauch, 1 Pfund Wachs und 1 Corporale, dem st. gallischen Fürstabt auf das Gallusfest 8 Pfund Wachs, 2 Pfund Weihrauch, 2 Corporalien und 1 Pfund Pfennig St. Galler Währung senden. Dem Pfarrherrn zu Jonschwil zinst es 1 Malter Fesen und 1 Malter Hafer für den Zehnten zu Bubenthal jenseits des Baches. An die Kirche zu Mogelsberg gingen 14 Pfennig für die Kerzen. Der Pfarrer zu Oberglatt, dessen Kirche seit dem 14. Jh. dem Kloster inkorporiert war, bezog jährlich 16 Malter beider Korn, der Mesner 1 Vrtl. Bohnen, 1 Vrtl. Erbsen und 200 Garben Stroh. Der Pfarrer zu St. Verena erhielt 10 Mütt Kernen, 2 Vrtl. Schmalz, 1 Saum Wein, 1 Schwein, 5 Schilling 4 Pfennig sowie das Schmalz, das er für die Kirchenlampe benötigte. Dem Ordinarius zu Konstanz bezahlte das Kloster alljährlich 14 Schilling für die Kirche zu Oberglatt und 4 Schilling für St. Verena. Vor allem

lieferte es 10 Mütt Kernen, 12 Käse, 18 Mass Schmalz und 10 Pfund Pfennig an die thurgauischen Weinbauern.

Alt war die Verpflichtung der jährlichen 4 Schilling St. Galler Währung an das Siechen- oder Bruderspital zu St. Gallen; sie beruhte auf der schon im August 1255 überlieferten Zinsschuld von 1 Malter beider Korn, die auf den Klostergütern zu Gebhardswil (Gem. Oberbüren) lastete. An Laien scheinen im Jahre 1461 einzig 3½ Malter Korn und 4 Pfund Pfennig St. Galler Währung vom Hofe Under den Eggen, genannt Eglis Rüt, abgegeben worden zu sein; Äbtissin Klara hatte diesen Leibding-Zins am 20. September 1449 für 28 Pfund Pfennig St. Galler Währung an ihre Verwandten Eglof von Rorschach und seine Gattin Barbara veräussert. Derlei Lasten hätten sich gehäuft, wenn die zur Ausstattung des klösterlichen Nachwuchses bestimmten Gelder und die fromme Gewohnheit, solche Leibzinsse nach dem Tode der Nutzniesser dem Kloster vergabungsweise zu überlassen, nicht immer wieder neue Mittel zugeführt hätten.

Rechnet man zu diesen ausserordentlichen die gewöhnlichen Lasten, die besonders in der Versorgung und Ernährung der dem grossen Gottesdienste lebenden Klosterfamilie bestanden, so ergibt sich ein ansehnlicher Klosterhaushalt. Eine zweite Liste vom Jahre 1462 hält die dem Kloster geschuldeten Eier und Hühner fest; sie zählt 1650 Eier und 86 Hühner, die von den Höfen und Gütern zu Bubenthal, Ramsau, Tobel, Flawil, Gebhardswil, Bichwil, Niederuzwil, Schwarzenbach, Trungen, Eschlikon, Wängi, Gerlikon und Hagenbuch eingingen. Der grosse Eierverbrauch legt nahe, dass noch im 15. Jh. die altcisterziensische Fleischenthaltung zu Magdenau geübt wurde.

Weit mehr Arbeit ergab sich aus den viel beträchtlicheren Zinslieferungen an Korn und Hafer. Sie mussten teilweise, z. B. beim Zehnten, vom Kloster beim Bauern abgeholt und gedroschen werden. Dieser Arbeit konnten die klausurierten und zudem täglich viele Stunden vom Beten und Singen beanspruchten Nonnen mitsamt den ihnen beistehenden Laienschwestern nicht genügen. Das Totenbuch kennt schon für das Mittelalter einige Namen, deren Träger als Hausknecht, Zimmermann oder Pfister dem Kloster gedient haben.

Eine wichtige Rolle spielten die Karrer. Ihnen war die wachsame Betreuung der kostbaren Pferde anvertraut; sie sollten laut Hofrecht von 1671, das im Anhang eine Reihe von Amtseid-Formeln und damit sicher manches Althergebrachte verewigt, sich auf den Fahrten nicht säumen und bei den Pferden nicht fluchen, sondern vielmehr am frühen Morgen mit dem Ave Maria auf den Lippen die Stallung betreten. Man kannte schon früh die Segnung der Ställe; bezeichnend ist auch die Verehrung des hl. Antonius des Einsiedlers zu Magdenau, dessen Schutz man gerne die Vieh- und Pferdehabe unterstellte.

Bedeutsam im Kloster war die Schmitte. Der Schmied bezahlte der Äbtissin für Wohn- und Werkstätte einen bescheidenen Zins und stellte am Ende des Jahres Rechnung für die geleisteten Arbeiten. Aus dem überlieferten Antrittseide des Klosterschmieds geht hervor, dass er nicht nur die Pferde beschlagen, Fahr- und Ackergeräte herstellen und ausbessern, sondern auch der Heilkräuter kundig sein sollte. Er war gehalten, solche stets in einer kleinen Apotheke zu besitzen und im Notfalle den fehlenden Tierarzt zu ersetzen.

An Mühlen besass das Kloster Magdenau im 14. Jh. wenigstens eine, im 15. Jh. sicher zwei; damit verbunden waren Bleuel, Stampfe, Säge und Schleife. Der Klostermüller sollte gewissenhaft seine Arbeit verrichten, sparsam die Wasservorräte hüten und beim Backen mithelfen. Wie die Schmitte, so diente auch die Klostermühle dem Gotteshause und den Gotteshausleuten gemeinsam; der Klostermüller musste darüber wachen, dass die Lehenleute ihre Frucht zum Mahlen brachten und die Fehlenden dem Amtmann melden.

Eine Schmitte und eine Mühle, die ebenfalls seit dem 14. Jh. dem Kloster Magdenau zugehörte, lagen zu Flawil. Von Zehntspeichern ist die Rede zu Bazenheid und zu Matzingen; magdenauische Weintorten (Torkel) gab es im 14. Jh. zu St. Margrethen und im 15. Jh. zu Weinfeldern. Bisweilen lud das Kloster gewisse Lasten als Grundzinsen auf seine Lehengüter ab; so musste der Klosterbauer zu Trungen jährlich 400 fertige Rebstecken in die Weingärten am Immenberg liefern.

V. Gerichtshoheit

1. Entstehung und Umfang

Die Tatsache, dass der magdenauische Klosterbezirk in Rechtsbelangen ein Sonderdasein führte und die Äbtissin bis zur grossen Französischen Revolution als Gerichtsherrin anrief, erhellt aus dem alten Hofrecht. Die von Ritter Rudolf Giel am 3. April 1244 urkundlich getätigte und vom st. gallischen Lehnsherrn rechtskräftig gebilligte Stiftungsschenkung war nicht nur die Geburtsstunde des cisterziensischen Frauenkonventes, sondern auch des magdenauischen Territoriums. Damals hatten die Gielen, zugleich mit dem Schloss und der Herrschaft Glattburg, die Vogtei und die niedere Gerichtsbarkeit zu Flawil, Gebhardswil (Niederwil, Gem. Oberbüren) und Burgau (Flawil) inne; teilweise als Lehen, teilweise als Eigen gehörten ihnen auch die Höfe und Güter einerseits und der Kirchensatz und die Vogtei zu St. Verena andererseits, die sie durch den Fürstabt von St. Gallen dem jungen Kloster Magdenau übertragen liessen. Dass das Kloster in den Besitz der St. Verenakirche gelangte und aus den 8 Silbermark nicht übersteigenden Einkünften den Leutpriester unterhalten musste, bedeutete kaum eine finanzielle Quelle, wohl aber die Unabhängigkeit des Gotteshausgutes von fremder Gerichtsherrschaft, den Beginn der magdenauischen Gerichtsherrschaft.

Den ersten Gerichtsbezirk von 1244, der sich über das klösterliche Grundeigentum zu Magdenau und Wolfertswil erstreckte, erweiterten bald neue Erwerbungen. In der Urkunde vom 11. November 1268 verzichteten die toggenburgischen Grafen auf ihre Eigentumsrechte an den Vogteien zu Bubenthal, Dieselbach, Hub, Moos und Bächi (Mogelsberg). Merkwürdig ist, dass an den genannten Orten das Kloster schon Grundherr war oder später wurde, zu Bubenthal 1244 und 1290, zu Dieselbach 1268, an der Hub 1271, zu Moos 1280 und 1424, zu Bächi 1353 und 1397. Am 8. November 1307 vergabte der Priester Konrad Gensli in die Hand des Abtes Ulrich I. von Wettingen (1304-1309), zu Gunsten des ihm unterstellten Klosters Magdenau, u. a. die Vogteien zu Tobel (Mogelsberg) und Alterswil (Flawil) sowie ein jährliches Gefälle von 5 Schilling Pfennig Geldes vom Hofe Birnowe (Landberg, Flawil). Auch hier war das Kloster Grundeigentümer, zu Birnau seit 1260, zu Alterswil seit 1267, 1280 und 1400. Als Leibgedinge für zwei Klosterfrauen aus dem Geschlechte der Edlen von Münchwil wieder erhielt die Frauenabtei die Vogteien auf den Eggen zu Manbrehswille (Mämertswil, Mog.), an Eberhartshube (Hub, Mog.) und an des Havenerz Egge (Egg oder Lampisegg, Mog.); die toggenburgischen Grafen schenkten sie ihr am 22. Oktober 1320. Auch zu Lampisegg ist grundherrlicher Besitz des Klosters seit dem Jahre 1259 nachweisbar, und falls die 1268 erwähnte Hub wirklich ins Mogelsberger Gebiet gehörte, dürften die Vogteirechte an diesem Orte im Jahre 1320 erweitert worden sein. Zu Mämertswil schliesslich sollte das Kloster seit dem 16. Jh. durch investierte Kapitalien mittelbar, im 18. Jh. durch Güterkäufe unmittelbar Grundherr werden.

Bild S. 141 Die niedere Gerichtsherrschaft Magdenau

Wie einst bei St. Verena hingen Kirchensatz und Vogtei zu Oberglatt (Flawil) zusammen; beide waren mit dem Hofe Kalchhofen (Dechenwies) verbunden, den das Kloster durch den grossen Kauf vom 23. März 1363 an sich brachte. Darum nennt das alte Hofrecht auch Oberglatt unter den zum magdenauischen Gerichtsbezirk gehörenden Orten. Dazu zählt es noch den Hof Wolfensberg (Mog.), den Wildenhof (Lütisburg), die Klosterhöfe zu Eschlikon (Gem. Sirnach), Sitterdorf (Gem. Zihlschlacht) und Wängi im Thurgau auf. Bei den drei thurgauischen Enklaven handelte es sich um den gräflich-toggenburgischen Eigenbesitz zu Eschlikon, das st. gallische Eigengut, genannt Müssingshof, zu Sitterdorf und die einst den Freiherren von Alten Klingen zugehörige Hube im Wilen zu Wängi, die durch eine freie Vergabung der toggenburgischen und st. gallischen Eigenherren 1335 und 1327 sowie durch einen gültigen Kauf 1368 aus der Hand der Cisterzienserinnen zu Kalchrain der magdenauischen Grundherrschaft einverleibt worden waren. Auf grundherrlichen Besitz dürfte auch die Gerichtszugehörigkeit der Höfe Wolfensberg und Wildenhof zurückzuführen sein.

2. Das Magdenauer Hofrecht

Pflichten und Rechte der Gerichtsgenossen und der Gerichtsherrin waren im Hofrecht aufgezeichnet. Die sog. Offnung, die, wie ihr Name sagt, einstmals zu Beginn der Gerichtssitzung vorgelesen oder er-

öffnet wurde, ist in zwei Fassungen erhalten, wovon die eine die Jahrzahl 1671 trägt, die andere wohl in die zweite Hälfte des 15. Jh. zurückreicht. Allein, da in der älteren Redaktion Oberglatt, das im Jahre 1363 käuflich an das Gotteshaus Magdenau kam, noch nicht zum klösterlichen Gerichtsbezirk gezählt wird, muss sie auf einer älteren Vorlage beruhen, die in der ersten Hälfte, spätestens um die Mitte des 14. Jh. niedergeschrieben wurde. Die beiden Kopien unterscheiden sich in wenigen Angaben. Der ältere Text zeichnet sich sprachlich durch ältere Ausdrücke, inhaltlich durch Anspielung auf frühere Gepflogenheiten und durchwegs geringere Bussenbeträge aus. Das Dokument von 1671 verrät eine deutliche Tendenz zu ideeller Gruppierung der zahlreichen konkreten Fälle, die sich in den überlieferten Gerichtsrodeln vorfinden. Die so unmittelbar und anschaulich geprägten Bestimmungen, die trotz ihres rechtlichen Zweckes eines besondern Zaubers nicht entbehren, deuten darauf hin, dass sich das magdenauische Hofrecht schrittweise aus dem schriftlichen Festhalten uralter Gewohnheiten und richterlicher Erkenntnisse geformt und vor allem aus der Grundherrschaft heraus entwickelt hat.

Es enthält einmal das Erbrecht der Gotteshausleute. Ohne nur mit einem Worte Leibeigene, Hofhörige und freie Lehenbauern auseinander zu halten, bestimmt es, dass kinderlose Ehegatten vom Tage der vollzogenen Ehe an sich gegenseitig beerben, die fahrende Habe als volles Eigentum, das liegende Gut als Leibgedinge. Letzteres darf zwar lebenslänglich benutzt, nicht aber verpfändet oder verkauft werden; nur in schwerer Notlage dürfen 5 Schilling Pfennig davon angegriffen werden. Was Gatte und Gattin in gemeinsamer Arbeit gewinnen, kommt beim Tode des einen dem überlebenden Teile zu, es sei fahrendes oder liegendes Besitztum. Sind Kinder der Ehe entsprungen, so erben diese die eine, Gatte oder Gattin die zweite Hälfte. Verwaiste Kinder erben von ihren Grosseltern, gleich wie ihre Eltern es getan hätten. Sind nur fernere Verwandte vorhanden, so erben sie im Grade ihrer Verwandtschaft, die sie vor Gericht beweisen müssen.

Das Verkaufsrecht der Gotteshausleute war nicht unbeschränkt. Die ältere Fassung des Hofrechtes zwingt den Verkäufer, sein Gut zuerst dem anzubieten, der "des selben guotz tail und gmaind hat". Wer Lehengut käuflich an sich bringt und es 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage unangetastet innehat, den soll das Gericht gegen jede spätere Ansprache schützen. Freies Eigengut muss der kaufende Gerichtsgenosse jedoch 3 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage, der fremde Käufer 9 volle Jahre ("nün lobrisinen") unangefochten besitzen, bis ihn das Gericht in seinen Eigentumsrechten schützen darf.

Merkwürdig sind die Bestimmungen betreffend "das vech und die ross", die man "zuo gmaind stelt". Für zwei Kühe, heisst es, soll der Mieter auf St. Martinstag (11. November) sein Kalb zinsen. Kühe, die man während des Winters gefüttert hat, kann man ohne Jahresmiete bis St. Vitustag (15. Juni) behalten, um für die Winterungskosten entschädigt zu werden. Für gemietete Pferde gelten die besonderen gegenseitigen Abmachungen; immerhin ist es untersagt, die Pferde im Juli und im August zurückzuziehen. Im Stalle selbst erzogene Rinder darf der Mieter im ersten Jahre, da er sie zu Zugdiensten verwenden kann, ohne Entschädigung benützen.

In frühe Zeit zurück reichten sicherlich die im älteren Texte erwähnten Trieb- und Trattrechte ("getrett und traib"). Seit urdenklichen Zeiten erfolgte die Bebauung der Güter nach dem System der Dreifelder-Wirtschaft. Ein Teil der Ackerfelder (Zelg) wurde in steter Abwechslung mit Winter-, der andere mit Sommerfrucht bebaut, während ein dritter Teil ruhte und brach lag. Die Gotteshausleute durften aber die Brachfelder für den gemeinsamen Weidgang benützen; dem gleichen Zwecke dienten auch die Saatfelder nach der Ernte als sog. Stoppelweiden. Hier greift nun das Hofrecht ein, indem es strenge untersagt, Viehherden in die vollen Fruchtäcker zu treiben. Es gestattet jedoch, die Kühe auf die brachliegenden Zelgen und die Rinder zu bestimmten Jahreszeiten in die "esch", d. h. die mit Winter- oder Sommerfrucht bestellten und geernteten Felder zu führen. Niemand durfte bei Strafe von 1 Pfund Pfennig mehr Vieh auf die Weide treiben, als er auf seinem Gute wintern konnte.

Die zuletzt genannte Verordnung weist, übereinstimmend mit dem strikten Verbote des Holzschlages auf dem Anteil des anderen Gerichtsgenossen, unzweideutig auf althergebrachte markgenössische Verhältnisse hin. "Des gerichtz knecht sol ouch alle jargericht püten (behüten), das nieman dem andren sin usgetailt holtz wüst"; jedes Stück ("stumpen") wurde mit 3 Schilling Pfennig, später mit 1 Pfund Pfennig gebüsst. Wer war im Magdenauer Hofe eigentlicher Inhaber von Wunn und Weid? Die Gesamtheit der Gotteshausleute? Wohl doch eher das Gotteshaus, das keineswegs alte Rechtstitel der Gerichtsgenossen unterdrückte, sondern einfach in die schon zur Zeit seiner Gründung im 13. Jh. bestehenden, von den St. Galler Äbten und den Toggenburger Grafen übernommenen Rechte eintrat. Aber

selbst, wenn derartige Gepflogenheiten zu Magdenau vordem unbekannt gewesen wären, so hätte die klösterliche Grundherrin, die stets das Wohl der Untertanen und den Nutzen des Gotteshauses erstrebte und beides in der ertragreichen Bewirtschaftung der Güter zu verwirklichen trachtete, solche Weide- und Holzanteile an die Gotteshausleute verteilen müssen.

Im Hinblick auf die Dreifelder-Wirtschaft galt es als besondere Pflicht der Bauern, im Herbst und im Frühjahr, in früherer Zeit auf Heiligkreuz- und St. Jörgentag (14. September und 23. April), die Flurzäune zum Schutze des Saatgutes in brauchbaren Stand zu setzen. Wenn es der Vogt gebot, lag auf einer ersten Versäumung von 8 Tagen eine Busse von 3 Pfund Pfennig, auf einer weiteren Versäumung von 8 Tagen 1 Pfund Pfennig, und wenn es der Pflichtschuldige noch länger unterliess, so sandte der Vogt seine eigenen Knechte und liess den Zaun auf Kosten des Pflichtvergessenen erstellen, der überdies die Busse an die Vogtherrin zu erstatten hatte.

Gänse, Schweine, Schafe und Ziegen durfte man nur auf eigenem Grunde halten. Hatte einer die Tiere ausserhalb des Zaunes, so musste er sie von einem Hirten bewachen lassen. In kraftvoller und bildreicher Sprache verfügt das alte Hofrecht: "Und wer gens hett, die über heg flugint, denen sol man das hopt durch den hag stossen und ars hin (rücklings) über werfen und si lan hangen".

Stets sollte das weidende Vieh behütet werden; wer es unterliess, wurde für jedes Haupt mit 3 Schilling Pfennig gebüsst. Auch konnte der von fremdem Vieh im Korn oder im Heu geschädigte Gerichtsgenosse die Tiere in seine Stallung abführen und musste sie erst gegen Vergütung des Schadens oder Aushändigung eines Pfandes wieder freigeben. "Und", heisst es weiter, "ob ainer sin vech nit losty und das also liess hunger sterben, nüt dest minder sol er disem sin schaden gelten und im sinen stall rumen."

Es gab schon im Mittelalter eine Art von Viehpolizei, die vom Gerichtsknecht gehandhabt wurde. "Und ob jeman vech hett, das kröttig oder rüdig wär oder den wurm hett oder ander schädlich presten, oder das nit hinter fridbaren hegen gestünd, dem sol man das püten, in acht tagen ab der weid ze tuond."

Eindringlich schärft das Hofrecht die mit dem Ausdruck Weg und Steg bezeichnete Pflicht ein. Die Gutsanstösser waren gehalten, die Reichsstrasse (den öffentlichen Weg) so weit zu bauen und zu pflegen, als ihr Anteil reichte; wer das Gebot missachtete, dem konnte jeder Fussgänger, Reiter oder Fuhrmann den Zaun erbrechen und nach Belieben über das Fruchtfeld gehen, reiten oder fahren. Stiessen zwei Güter an der Strasse zusammen, so war jeder Bauer 7 Schuh weit strassenpflichtig; was dazwischen lag, übernahm die Gemeinde zum Unterhalte. Gemeinsam hafteten die Gerichtsgenossen und die Gerichtsherrin auch bei schweren Naturkatastrophen; wurde die Strasse von unerwarteten Wasserfluten und Erdbrüchen heimgesucht, so mussten alle, vorab die nächsten Nachbarn, bei den Räumungs- und Besserungsarbeiten mithelfen.

Die zuletzt erwähnte Bestimmung ist nicht das einzige, ehrende Zeugnis für den Gemeinschaftssinn, der die grosse, um den Krummstab der Äbtissin vereinigte grundherrliche Familie beseelte. Das Hofrecht gedachte auch der wirtschaftlich Schwachen und forderte unter Androhung einer Geldbusse und des gerichtlichen Zwanges, dass die Gotteshausleute den auf ihren Höfen dienenden Knechten und Mägden treu den schuldigen "lidlon" ausrichten sollten.

3. Die Klosterammänner

Nicht um ein neues Amt zu schaffen, sondern lediglich um eine alte Gewohnheit zu erhalten, verlangte das Hofrecht des 15. Jh.:

"Min frouwan sond ouch in dem gericht und in der vogty zuo allen zyten ainen vogt, aman oder waibel han, der des gerichtz fronbott sye und dem das gericht glob, was er by sinem ayd sag und von sines amptz wegen erworben hab." Das einigermaßen vollständige Pflichtenheft des Klosterammannes stammt, in teilweiser Anlehnung an den früheren Text, aus dem 17. Jh. Er leitete das magdenauische Gericht und hatte jedem und menglichem, Fremden und Einheimischen, die ihn anriefen, als unparteilicher Richter Recht zu sprechen. Er musste die Schuldpfändungen vornehmen und die Bussen einziehen. Als eine Art Polizist überwachte er die Gotteshausleute bei Festlichkeiten (Hochzeiten und Kilbinnen), verhütete die Verschleppung von Viehkrankheiten, gebot und erzwang die jährlichen Hag- und Wegarbeiten der Gerichtsgenossen. Er war der eigentliche Vertrauensmann der Äbtissin, half ihr beim Einziehen der Zinsen und Zehnten, beaufsichtigte die Klosterwaldungen, schlichtete Streitigkeiten un-

ter den Dienstboten und verfocht die Interessen des Gotteshauses auf fremden Gerichtsstätten. Dafür hielt ihm die Herrin ein eigenes Pferd und versah es für die Botenritte mit dem nötigen Futter. In den Urkunden des 13. Jh. werden öfters magdenauische Laienbrüder bei Schenkungen und Käufen, bei Tauschhandlungen und Rechtsstreitigkeiten erwähnt. Es scheint, dass sie neben der Vertretung des Klosters nach aussen auch die Regelung der grundherrlichen Fragen nach innen besorgten. Wenn auch im 14. Jh. wiederholt befreundete und gewandte Edelferren und Stadtbürger sich der Magdenauer Güter- und Rechtsgeschäfte annahmen, wenn auch mehrmals die Äbtissinnen selbst in wichtiger Sache die Gerichtsstätten zu St. Gallen, Winterthur und Frauenfeld aufsuchten, so reichen doch die magdenauischen Konversen noch in jene Zeit hinein, in der die ersten deutlich genannten Klosterammänner überliefert werden. Es muss dahingestellt bleiben, ob nicht der eine von ihnen, jener magdenauische Eigenmann, Heinrich Bumann, genannt der Suter, als Laienbruder dem Klosterverbande eingegliedert war. Zum mindesten besass er, gleichwie seine Schwester Adelheid, ein Leibgedinge von einem jährlichen Mütt Kernen, das ihm das Kloster auf Grund seiner Vergabung vom 11. November 1349 zugesichert hatte.

Die Reihe der magdenauischen Klosterammänner beginnt in den vorhandenen Archivalien mit dem Knechte Konrad Karrer und dem schon erwähnten Heinrich Bumann; der erstere nahm sich der Klostergeschäfte auf den Gerichtsversammlungen zu Winterthur 1348, Frauenfeld, Wil und Alt-Rapperswil 1356 und 1357, der zweite 1364 vor dem Stadtgerichte zu Überlingen an. Als Amtmann, der an der "frowen statt mit vollem gewalt offentlich ze gericht sass ze Maggenow" und zu Gunsten eines alten Klosterwegerechtes in der "Nidren truttwys" zu Wolfertswil entschied, urkundete am 21. Mai 1386 Heinrich Boxsparg (Boksperger). Allein die Kläger, Bertschi Kurer, Bürger von St. Gallen, und sein Bruder Hans, schleppten den Streitfall vor die Städte des Bundes "umb den see", und der gleiche Vogt musste ihn erneut auf dem Jahrgerichte vom 2. Juni 1387 prüfen und bereinigen.

Dabei sprach für das Kloster sein Schaffner Ulrich Buocholtz, der bald darauf zum Klosteramtmann vorrückte und in dieser Eigenschaft am 23. Februar 1390 auf dem Gerichte zu Oberbüren einem Erbansprache-Verzicht beiwohnte. Als Amtmann und Schaffner wieder hält ihn die vom städtischen Gerichte zu Lichtensteig gefertigte Urkunde vom 25. April 1390 fest. Am 29. Mai 1390 leitete er das Jahrgericht zu Magdenau; das Kloster vollzog damals einen neuen Güterankauf auf der Egg (Lampisegg, Mog.) und liess sich durch seinen Hofmeister, Rudolf Schedler zu Bubenthal, vertreten.

Wieder ist in den Belegen die Rede von einer Gerichtssitzung, die Johans Waibel von Walenschwand am 22. Februar 1393 im Auftrage der Äbtissin zu Magdenau veranstaltete. Als Bevollmächtigter des Klosters nahm am 17. August 1398 vor dem Stadtgerichte zu St. Gallen Vogt Jakob von Winterthur eine Vergabung entgegen; derselbe Jakob der Borhuser von Winterthur hatte sich schon am 28. Februar 1390 in seiner Heimatstadt mit dieser Schenkung befasst. Deutlich als Vogt und Amtmann bezeichnet, begab er sich am 25. Februar 1401 auf den Gerichtstag nach Wil und am 19. Februar 1402 nach St. Gallen, um Rechtsgeschäfte für sein Kloster zu erledigen.

Laut Urkunde vom 24. September 1412, die vom Ankaufe des Gutes Tannen (Degersheim) berichtet, erfolgte die Aufgabe des Gutes in die Hände "Hainrichs Ffrien von Rikenbach, ze den ziten und in dieser sache kneht und ffürwesen" der Äbtissin. Zweimal, am 30. Mai 1414 und am 6. Dezember 1415, hielt Hainrich Fryg als Amtmann die üblichen Gerichtsversammlungen zu Magdenau.

Der in einer st. gallischen Lehenurkunde vom 26. November 1423 genannte Magdenauer Vogt war Heinrich Iberger; ein anderes Dokument, gemäss welchem er am 28. März 1424 im Auftrage der Äbtissin und des Konventes der Gerichtssitzung zu Magdenau vorstand, heisst ihn Haini Iberger, genannt Hoffamman, von Schwarzenbach, Vogt und Amtmann des Klosters. Er entstammte der seit langem zu Schwarzenbach begüterten und niedergelassenen Familie, von der das Kloster 1350 und 1357 das Magelspergergut käuflich gewonnen hatte. Dieser Umstand bestätigt die Tatsache, dass die Äbtissin mit Vorliebe ihren Vertrauensmann und Gerichtsbeamten aus altbekannten und engverbundenen Geschlechtern auswählte. Die magdenauische Ammännerliste wird fortan genauer. In einer Erblehen- und Leibgedingsache sandte das Kloster auf die Gerichtstagung vom 28. März 1430 zu Rickenbach seinen Vogt, Hans Fryg von Eschlikon. Im Gerichte zu Magdenau, das er am 3. Juli 1432 leitete, fertigte er einen Kaufbrief für 2 Hofstätten zu Wolfertswil, welche die Stetter von St. Gallen den Friken um 16 Pfund Konstanzer Währung veräusserten. Hans Fry war ein Abkömmling jener magdenauischen Erbbauern-Familie, die schon im 14. Jh. auf dem Kelnhofe zu Eschlikon sass. Am 6. Dezember 1456 er-

klärte er urkundlich, dass er "dann ettwas zyttes miner gnedigenn frowen der äptissinen und gemaines conventz des gotzhuss Maggenow amman gewesen" und für allen, "dienst und lidlon und umb all ander ... vordrungg unn ansprach" befriedigt worden sei.

Sein Nachfolger, Ulrich von Göchen, liess schon am 8. Februar 1447 als Gerichtsvogt einen Johans Haider von Wolfertswil betreffenden Zinsbrief ausstellen. Im Jahre 1449 waltete Konrad Suter als Vogt zu Magdenau. Im gleichen Dokument, das den Schiedsspruch wegen des Zehnten zu Oberbazenheid betrifft, findet sich Hans Brantman von Burgau unter den magdenauischen Schiedsleuten; als Klostersvogt handelte dieser am 5. Februar 1457 auf dem Gericht zu Schwarzenbach. Den Namen des Vogtes Hans Zran (!), der 1459 bei der Verleihung des grossen Hofes Im Hof zu Magdenau an die Lämmler zugegen war, verwahrt das alte Lehenbuch. Er dürfte identisch sein mit Hans Im Rain, der am 6. März 1462 den Verkauf eines magdenauischen Erblehen-Weingartens zu St. Margrethen im Rheintal bezeugte, und mit Hans Am Rain, der als Gerichtsvogt in den Sitzungen vom 16. Juni 1462 und vom 30. Mai 1464 zu Magdenau amtete. Für Sonderaufträge bediente sich indessen die Äbtissin bisweilen auch anderer Gewährsmänner; so sandte sie auf die Gerichtstagung zu Helfentswil vom 4. November 1462, wo ihr der Kaufbrief für das Güller'sche Gut zu Nassen gefertigt wurde, den Haini Wetzel von Wolfertswil.

Seit dem Jahre 1469 war Hermann Hess magdenauischer Vogt. Er vertrat das Kloster am 21. November 1470 auf dem Gerichte zu Oberuzwil, wo die Brüder Konrad und Frick die Lämmler ein magdenauisches Guthaben auf dem Botsberg anerkannten. Auch stand er Zeuge bei Lehenvergaben in den Jahren 1470 und 1471. Man ist versucht, schon damals zwei gleichzeitige Vögte anzunehmen; auf jeden Fall wird bei der Güterbelehnung vom 30. September 1470 ausdrücklich die Gegenwart des Magdenauer Vogtes Uoli Wagner von Wil angeführt. Da es sich jedoch um den Gotteshaus-Besitz zu Trungen bei Wil handelte, bleibt unklar, ob die beiden Ammänner nur die grosse Verwaltungsarbeit, oder auch die richterliche Tätigkeit miteinander teilten. Besonders pflegte die Äbtissin die Leitung der Gerichtssitzung einem anderen anzuvertrauen, wenn der Vogt in einer Klosterangelegenheit auftreten musste; am 28. Februar 1469 sass Cuoni Sutter von Maggenow zu Gericht, und die Frau Aelly Bergerrin von St. Gallen beglaubigte eine Schuld von 40 Pfund Pfennig St. Galler Münze in die Hand des Vogtes Hermann Hess. Der eben erwähnte Konrad Sutter hielt auch das magdenauische Jahrgericht vom 13. Juni 1472.

Von 1473 bis 1486 bekleidete Wälti Fryman von Lütisburg das Amt des Klostersvogtes. Er wohnte am 3. April 1473 den Abmachungen der Äbtissin mit Uoli Stainiman bei, welche bauliche Veränderungen auf dem Gotteshaus-Lehenhofe zu Hagenbuch (Zch.) zum Gegenstande hatten. Am 29. November 1476 verhandelte er für seine Herrin auf dem Gerichte zu Oberbüren und am 12. November 1477 zu Oberuzwil; am 12. März 1477 präsierte er das Gericht zu Magdenau. Die Leitung der Gerichtsverhandlungen vom 11. Oktober 1479 war jedoch wieder dem schon genannten Konrad Sutter anvertraut. Als Klosteranwalt begab sich Vogt Fryman am 16. April 1481 auf das Gericht zu Lichtensteig, um die alte Stiftungsurkunde der Waldbrüder im Sedel zu Ganterswil vidimieren zu lassen. Auch im Streite zwischen dem Gotteshause Magdenau und dem Heilig-Geist-Spital zu St. Gallen einerseits und der Gemeinde Wallenwil (Sirnach) andererseits, der sich laut Kundschaftsbrief vom 27. Mai 1482 auf das Weiderecht ("tratt und traib") in der Metlen bei Eschlikon bezog, war Fryman Sachwalter des Klosters. Als Amtmann wieder stand er am 10. Dezember 1483 vor den Gerichtsschranken zu Oberuzwil, am 17. Dezember 1485 zu Wil und am 20. Mai 1486 zu Ganterswil; es ging dabei um eine Schuldforderung, eine Erblehenfolge und einen Güterzins des Klosters.

Während Fryman noch am 17. Juni 1491 als Altvogt bei einer Vergabung an die St. Verena-Kirche zugegen war, hatte das Kloster gemäss Dokument vom 29. Januar 1487 in Bernhard Haider einen neuen Vogt gefunden, der seine Interessen in den Jahren 1489, 1490 und 1493 wahrnahm. Er stand auf den magdenauischen Gerichtstagen vom 17. Juni 1491 und 27. Februar 1494 vor; allein in seinem Auftrage amteten bei ähnlicher Gelegenheit am 26. Oktober 1492 Hans Bregenzer von Magdenau und am 22. Juli 1493 Hans Bumann von Alterswil. Das Gericht vom 28. Mai 1494 präsierte Rudolf Hofstetter von Wolfertswil; die erhaltene Urkunde berichtet von der Anerkennung einer Schuld in die Hand des Klostersvogtes Hans Lener von Bubenthal, genannt Hügli. Der letztere nahm als Vogt und Träger der Äbtissin am 3. November 1494 st. gallische Lehen von Fürst Gotthard entgegen. Allein schon im Jahre 1490 stand ein Vogt Hans Schmid Zeuge bei einer magdenauischen Lehenvergabe; ihm wieder ü-

bertrag am 21. Juli 1497 der St. Galler Abt den Neugreut-Zehnten zu Oberbazenheid. Am 29. März 1498 war Hans Schmid von Entzischwil Vertreter des Klosters vor dem Gerichte zu Weinfeld im Thurgau. Allein dem magdenaischen Gerichte vom 25. Januar 1500 stand wieder Vogt Bernhard Haider vor. Lehrreich ist der Schiedsgerichts-Beleg vom 16. März 1501, der den Altvogt Hans Lener von Bubenthal, Bernhard Haider von Wolfertswil, Haini Schmid von Magdenau und Hug Bumann von Alterswil als Vertrauensmänner des Klosters aufzählt. Am 22. April 1501 leitete denn auch Altvogt Hans Lener den Gerichtstag auf dem Wolfensberg, und Altvogt Bernhard Haider wohnte 1502 einer Lehenvergabe bei. Wieder bestand das Schiedsgericht vom 13. Juni 1503 aus Haini Schmid als Obmann und Bernhard Haider und Hans Lener, den beiden Altvögten, als Schiedsleuten des Klosters. Diese drei Männer wurden auch eingeladen, als die Äbtissin am 4. Februar 1505 die Anstellungsbedingungen mit dem neuen Pfarrherren zu St. Verena bereinigte. Altvogt Hans Lener trat erneut in den Jahren 1505 und 1511 als Schiedsrichter und Gerichtsbeamter des Gotteshauses auf. Die anderen Vögte, die noch in den vorreformatorischen Akten auftauchen, sind Andres Strübi (1502, 1505, 1506, 1507, 1519, 1528), Fridli von Husen (1511) und Hans Müller von Rickenbach (1512, 1517, 1519, 1521, 1523).

Deutlich werden seit dem beginnenden 16. Jh. die beiden Ämter des Ober- und des Untervogtes auseinander gehalten; seit dieser Zeit scheinen hohe toggenburgische Beamte als magdenaische Obervögte tätig gewesen zu sein. Andres Strübi nennt sich im Jahre 1528 ausdrücklich Untervogt; Obervogt war seit 1527 der früher genannte Heinrich Staiger, Stadtschreiber zu Lichtensteig.

Da sowohl Kloster als auch Gerichtsbezirk von Magdenau durch Lage und Grundbesitz mit dem toggenburgischen Unteramte enge verbunden waren, bemühten sich die Äbtissinnen seit langem um den Beistand der dortigen Ammänner. In magdenaischen Belangen betätigten sich u. a. am 18. November 1449 Ulrich Spitzli, Amtmann des Freien Petermann von Raron, Herrn des Toggenburgs, am 31. Oktober 1476 Felix Ritter von Helfentwil, Ammann im Unteramte, am 28. Mai 1494 Heinrich Schmucki, Ammann im Niederamte, am 16. Mai 1503 Rudolf Grob, Altschultheiss, und Heinrich Staiger, Schultheiss zu Lichtensteig, am 13. April 1496 und am 13. Juni 1503 Albrecht Miles, Landvogt der Grafschaft Toggenburg, am 4. Dezember 1506 sein Nachfolger, der von Wil gebürtige Johann Schenckli, von 1490 bis 1508 mehrmals Ulrich German Ab dem Hof, Ammann im Unteramte und Vogt zu Schwarzenbach, und noch deutlicher der aus Bazenheid stammende Hans Germann, genannt Köff (Käufi), Vogt zu Lütisburg. Dieser st. gallische Beamte, der oft in den Urkunden wiederkehrt, unterstützte, selbst wenn ihm der offizielle Name noch fehlte, nach Art eines Obervogtes die magdenaische Kloster- und Gerichtsvorsteherin.

Dass die Äbtissinnen toggenburgische Würdenträger in ihren Dienst zogen, ist nicht nur eine Folge ihrer Freundschaft mit den St. Galler Äbten, die im 15. Jh. Herren des Toggenburgs geworden waren, sondern ebenso sehr ein Beweis für ihren Weitblick. Wer hätte den Frauen, die auch in ihrem kleinen Herrschaftsgebiete die Anzeichen grosser wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Umbildungen beobachteten, besser raten können? In der Regel verstanden es die Äbtissinnen aber auch, die angesehenen und erfahrenen Gotteshausleute für die Aufgaben des Gerichtes und der Gemeinde auszuwählen. Sehr oft riefen sie die Mitarbeit altbewährter Lehenfamilien an. Auch die Gerichtsgenossen bekundeten dadurch ihr Vertrauen, dass sie einigen Klostervögten, so dem Bernhard Haider, dem Hans Lener und dem Hans Schmid, das Pflageamt an der St. Verena-Pfarrkirche übertrugen.

4. Das Gericht

Schon die alte Offnung gebot den Hofgenossen, der Gerichtsherrin die Vogtsteuer zu entrichten. "Es sol ouch jetlicher, der mit siner husröcky (husroch = eigener Rauchfang, Herd) in der obgenenten vogty sitzt, minen Frouwan alle jar ain vogthuon geben." Diese auch anderswo übliche Abgabe war nicht nur der Entgelt für den rechtlichen Schutz, sondern auch für wirtschaftliche Dienste. Es war Pflicht der Gerichtsherrin, stets gesunde und schöne Zuchttiere zu halten und damit allen Hofgenossen zu dienen. "Item min Frouwan sond den husgnossen allen fasel hon, ainen voln, ainen stier und ainen eber, und welher sin begert, dem sond si es zuolassen." Vor allem aber hatte die Äbtissin die Gotteshausleute mit ihrem Gerichte zu schützen. "Umb sölichs sond min Frouwan aller jetlichen, der in der vogty sitzt, ob er geladt wurd uff frömde gericht, das gericht umbher zühen on sin schaden." Die Gerichtsherrin musste selber erst drei, später zwei Jahrgerichte im Frühling und im Herbst zu Magdenau abhalten lassen.

Zu diesen ordentlichen kamen nach Bedarf ausserordentliche Gerichtstagungen. "Füro, ob ain gast (ein Fremder) rechtz begerty zuo ainem, der in der vogty sytzt, den sond min Frouwan ain richter geben on ir schaden, und den richteren darzue püten und dem gast ze dry tagen usrichten." Gegenüber dieser auffallend kurzfristigen Erledigung auswärtiger Klagen, behandelte man die einheimischen Rechtsgeschäfte, die besondere Gerichtssitzungen erforderten, "je ainem burger im gericht gegen dem andren ze dry fierzehen tagen, es stund denn an wachsendem schaden."

Zu den althergebrachten Jahrgerichten mussten alle Gotteshausleute oder "husgnossen", wie sie der ältere Text familiär nennt, vollzählig, der gewöhnliche Mann bei 3, der Richter bei 6 Schilling Pfennig Busse erscheinen. Die Öffnung verrät nicht, von wem und auf wie lange die Richter, die selbst magdenauische Gerichtsgenossen waren, für ihr Amt gewählt wurden. Sie mussten alljährlich im ersten offenen Gerichte mit erhobenem Finger schwören, pünktlich zu den jeweils um 9 Uhr morgens beginnenden Sitzungen sich einzufinden, dort zu sitzen und aufmerksam anzuhören, was in Klage und Antwort, Rede und Widerrede vorgebracht würde, um alsdann nach bestem Wissen und Gewissen, niemand zu lieb oder zuleid, weder um Freundschaft und Feindschaft noch um Gold, Silber und Geschenke willen zu richten, zu sprechen und zu urteilen. Auch der Angeklagte war an persönliches Erscheinen gebunden, sonst entzog sich das Gericht seines Schutzes. "Und ob ainer also vor dem richter usgeclaget wurd und sich uff dem dritten tag nit verspräch, nütz dest minder sol man dem cleger uff sin fürbringen richten."

Die Traktandenliste, die auf den Gerichtstagungen innegehalten wurde, war durch Überlieferung und Öffnung genau umschrieben. Man soll, heisst es im Hofrecht von 1671, zuerst um Erbe und Eigen, dann für Witwen, Waisen und Gäste, hernach den Gerichtsgenossen, den Frauen stets vor den Männern, und zuletzt der gnädigen Frau Recht sprechen. Leider sind die mittelalterlichen Gerichtsbücher verloren gegangen; sie dürften zur Zeit der Glaubenspaltung, als das Kloster für wenige Jahre aufgehoben und die Gerichtshoheit von den toggenburgischen Landleuten an sich gerissen wurde, aus dem Archiv entfernt worden sein. Soweit die erhaltenen Urkunden belegen, ging es im Magdenauer Gericht meist um Güterverkäufe, Erbfragen, Zinsschuld-Anerkennungen und Quittungen, Vergabungen und Wegstreitigkeiten.

Als Ort der Gerichtstagungen bezeichnen die frühesten Erwähnungen im 14. und 15. Jh. "ze Maggenow vor dem closter" oder "usserhalb dem closter" oder im Hofe vor dem Kloster. Von 1462 an begegnet des öftern die Angabe "vor dem tore", und endlich vom Jahre 1491 an tagte man regelmässig "im gasthus ze Maggenow". Es war das um diese Zeit neu erstellte Gästegebäude des Klosters, in welchem laut Zinsurbar von 1617 Werkstätte und Wohnung des Klosterschmiedes untergebracht waren und welches bald darauf für diesen Zweck neu gebaut wurde. Nur im Jahre 1501 wird der Tagungsort "am Wolfensberg" überliefert; es muss sich dabei um einen mit dem Gerichte verbundenen Augenschein gehandelt haben.

Die Äbtissin nahm nur ausnahmsweise an den Sitzungen teil. In klösterlichen Belangen liess sie sich durch den Schaffner oder einen anderen Vertrauensmann, als Gerichtsherrin durch den die Tagung leitenden Amtmann oder Vogt vertreten, der ihr über die Verhandlungen, wohl seit früher Zeit auf Grund des geschriebenen Protokolls, Rechenschaft zu geben hatte.

Die Richter sassen im Kreise um den Vogt oder den Obmann, der den Gerichtsstab, das Symbol der Gerichtshoheit, führte. Die geladenen Parteien traten in den Ring der Richter; die "gnossami" oder die "husgnossen" standen ausserhalb und bildeten den sog. Umstand. War der Angeklagte der Einladung nicht gefolgt, so rief ihn der leitende Obmann oder "des gerichtz knecht", nach den vier Himmelsrichtungen sich wendend, erneut dazu auf. Ein eigenartiger Brauch war üblich bei den Frauen, die Recht verlangten. Man gab ihnen nicht nur einen Vormund und Beistand, sondern, als wollte man erst die Beständigkeit ihres Begehrens erproben, führte man sie dreimal ausserhalb die Gerichtsschranken und fragte sie jedes Mal, ob sie festen und freien Willens auf ihrem Entschlusse beharren würden. Uralt war die Gewohnheit, die Angelegenheit, Gründe und Gegengründe durch besondere Fürsprechen erklären zu lassen. Der Reihe nach folgten Klage, Antwort, Rede und Widerrede samt Zeugenverhör. Ehe der Kauf gefertigt oder das Urteil gefällt wurde, musste der Verkäufer oder der Kläger an "des gerichtz stab" greifen und dadurch bekunden, dass er sich dem richterlichen Befinden ganz und treu fügen werde.

Des öftern kamen im magdenauischen Gerichtsbezirke Schuldschätzungen oder Pfändungen vor. Wer

sich Schulden aufgeladen hatte, den konnten nach dem älteren Hofrecht des 15. Jh. "des gerichtz bott", nach dem jüngeren Texte von 1671, der wohl auf eine in der Reformationszeit vollzogene Änderung anspielt, der Vogt und zwei von der Gerichtsgemeinde verordnete Männer darum pfänden. Noch blieb dem Gepfändeten eine Gnadenfrist: "Und die pfand sond siben nächt im gericht liggen; denn dannethin mag der cleger dem schuldner am abent verkünden ze hus, ze hof und under ougen, und mornetz sol im si des gerichtz knecht uff der gant verkouffan. Und wer die pfand uf der gant kouft, den sond denn min Frouwan daby schirman und hanthaben, wenn si im verstand, das si des selben tags nit erlöst werden. Und ob ainer gelegen guot uff der gant kouft und im verstuond, darin sol im weder tail noch gmaind, fründ noch mag (Verwandte) nütz ze reden han."

Inwieweit das magdenauische Gericht Frevel geahndet hat, ist nicht klar ersichtlich; nur Vergehen leichter Art werden im alten Texte der Offnung angedeutet. Nicht nur im Hinblick auf die Blutsgerichtbarkeit, sondern auch in Anbetracht der äusserst zahlreichen, immer wiederkehrenden Güterkäufe und -Verkäufe, Tauschhandlungen und Vergabungen, Erblehen- und Grenzstreitigkeiten war das Gotteshaus Magdenau dauernd auf die hohen Gerichtsherren zu St. Gallen, im Toggenburg und im Thurgau angewiesen. Eine dauernde, viel Zeit und Arbeit erheischende Aufgabe der Magdenauer Ammänner bestand darin, Äbtissin und Konvent auf den fremden Gerichtsstätten zu vertreten und zu verteidigen.

Da der magdenauische Gerichtsbezirk im Verhältnis zum weit verzweigten und bedeutsamen Streubesitz des Gotteshauses nur gering war, und da das Kloster überdies kein eigenes Marktrecht besass, galten dort nebeneinander verschiedenartige Masse und Münzen. Eigentliche Landeswährung war seit dem 13. Jh. die Konstanzer Münze, wenn auch in zürcherischen Belangen die Winterthurer und im 15. Jh. die Wiler und die St. Galler Währung in den Dokumenten und bei den Zinsen erwähnt werden. Mehr als die Geldsorten mussten die zahlreichen verschiedenen Getreidemasse die klösterliche Verwaltung erschweren. Im allgemeinen zinsten die Lehenhöfe in Naturalabgaben (Korn, Fesen, Hafer), und zwar in den Massen des benachbarten Marktfleckens. Die fürstenländischen Lehenbauern bedienten sich der St. Galler, die toggenburgischen und die thurgauischen der Wiler, seltener der Bischofszeller Masse. Eine grosse Erleichterung bedeuteten allerdings sowohl für die klösterliche Verwaltung als auch für die richterliche Tätigkeit die Jahrhunderte lang treu behüteten und unversehrt bewahrten, uralten Grundsätze und Gepflogenheiten.

II. Teil (Neuzeit)

VI. Glaubensspaltung

1. Anzeichen

Gar manche Gefahr und Prüfung schon hatte die magdenauische Klosterstätte überwunden, ohne dass die Ritterfehden und Schicksalsschläge, sowie die der äbtischen Herrschaft und dem toggenburgischen Erbe geltenden Appenzeller- und Zürcherkriege das stille und fromme Dasein der Nonnen ernstlich oder gar tödlich bedroht hätten. Es war für das Kloster ein Glück, dass die Grafschaft Toggenburg durch den Kaufvertrag vom 15. Dezember 1468 in den Besitz des alten magdenauischen Schutzherren gelangte. Zwar spürte der kraftvolle und gewandte Abt Ulrich VIII. Rösch von St. Gallen auch den Zins- und Zehntverpflichtungen des Magdenauer Besitzes nach; allein seit der gütlichen Vereinbarung vom 26. Januar 1468 war der Abt der treue Freund und Helfer der Frauen. In seine Fussstapfen trat der aus der Stifterfamilie stammende und durch Verwandtschaft mit dem Frauenkonvente verbundene Fürst Gotthard Giel (1491-1504); die engen Beziehungen zum st. gallischen Schirmherrn zeigten sich vor allem auch im Umstande, dass die äbtischen Beamten im Toggenburg immer mehr in den magdenauischen Angelegenheiten mitwirkten. Nicht nur die Magdenauer Frauen bestrebten sich übrigens der ihnen durch Gründung und Lage gebotenen Anlehnung an die mächtige Fürstabtei St. Gallen, sondern auch die Klosterherren zu St. Johann im Thurtale gingen 1474 einen eigentlichen Schutzvertrag mit der Abtei St. Gallen ein.

Als in diesem Jahre die Eidgenossen zum Kriege wider den starken Herzog Karl von Burgund rüsteten, tat auch das Toggenburg mit; toggenburgische Mannen kämpften bei Hericourt, Grandson und Murten. Die Kriegsfackel entzündete in diesem Volke das kämpferische Gemüt, und der Landesherr musste oft die Vermittlung der Schirmorte Schwyz und Glarus anrufen. Ein Streit mit dem Kloster Magdenau ergab sich wegen der Kriegssteuer. Die Landleute des toggenburgischen Niederamtes forderten die Kriegsanlage von den Klostersgütern; die Nonnen setzten sich zur Wehr, "sy sigint gaistlich frowen und gewidmet, ouch ir gotzhus gestift und begabet, das sy tag und nacht Gottesdienst mit singen und lesen darvon üben und volbringen, und sy an dehainen raisskosten und kriegsbruch, darinn lüt vom leben zum tod gebracht werdint, von dem iren ganntz nichts zu geben schuldig noch pflichtig sin söllint". Hierauf erliessen Fürstabt Ulrich, Dietrich In der Halden, Landammann zu Schwyz, und Rudolf Stucki, Fähnrich zu Glarus, in deren Entscheid die Streitsache gelegt wurde, auf dem für den 8. November 1476 nach Wil angesagten Tage den billigen Spruch, dass die eigentlichen Stiftungsgüter des Klosters nicht mit Steuern, Anlagen oder ähnlichen Lasten zu beschweren seien; die Steuerpflicht laste einzig auf dem erkauften Besitze. Sämtliche Güter, welche das Gotteshaus künftighin im Toggenburg erwürbe, sollten nach dem ihnen anhaftenden Steuerfusse angelegt werden. Es besteht kein Zweifel, dass der kluge Schiedsspruch, der die magdenauische Steuerfrage bis zur französischen Revolution normierte, besonders das Werk des tüchtigen Abtes Ulrich war, der später nach dem gleichen Grundsatz die Steuerfreiheit der st. gallischen Stiftsgüter verteidigte.

Wie ein unheimliches Wetterleuchten kündete am 19. Juli 1485 den Frauen zu Magdenau die brennende und rauchende Giels-Glattburg das Nahen einer neuen Zeit, in der die alten Feudalherren ihre Rolle ausgespielt und die früheren Untertanenverhältnisse ihre Geltung verloren haben sollten. Der Burgherr Wernher Giel, der Bruder des genannten Abtes Gotthard und der beiden damals zu Magdenau weilenden Nonnen Amalia und Johanna, dem der Vater Rudolf IX. im Jahre 1484 Schloss und Herrschaft käuflich abgetreten hatte, suchte sich die Untertanen in strenger Unterwürfigkeit zu erhalten. Als er den Stähelin von Burgau in Schuldhaft legte und nicht aus dem Schlossgefängnis entliess, obgleich die Bauern dreimal seine Befreiung erbaten und Bürgschaft stellten, rotteten sie sich zusammen, umzingelten die Feste, brachen ein, verwundeten den Schlossvogt und setzten den Verhafteten in Freiheit. Dann begannen sie zu plündern und zu brennen. Der Burgherr, der heimlich entflohen war, verkaufte 1486 dem Abte Ulrich von St. Gallen um 1900 fl. Schloss und Herrschaft Giels-Glattburg, die seine Ahnen, die Stifter Magdenaus, Jahrhunderte lang innegehabt hatten.

Der neue Geist, der durch die eifrige Beteiligung der Toggenburger am Schwabenkrieg und an den italienischen Feldzügen noch mehr gefördert wurde, regte sich auch bei den magdenauischen Gerichts-

leuten. Die Herrin musste sich wiederholt, so in den Jahren 1505, 1506 und 1509, mit gerichtlichen Mitteln für die Erstattung der schuldigen Fastnachtshühner einsetzen. Als Widerspenstige nennen die wenigen erhaltenen Belege den Hug Bumann von Alterswil, den Wälti Scherer in der Ach (Mog.) und den Heinrich Hagmann im Kessel (Ganterschwil). Die Kirchgenossen von Oberglatt verlangten von der Zehnherrin eine bessere Besoldung des Mesners. Unter dem Vorsitz des fürst-st. gallischen Vogtes zu Schwarzenbach, Ulrich German, wurde für den 13. März 1506 ein Schiedstag ins Kloster Magdenau angesetzt; dabei erschienen die Äbtissin Anna VII. Schenk von Landegg in eigener Person bei ihrer Würde und Andres Strübi, des Gotteshauses Vogt, einerseits und Ulrich Schnezer, Ammann zu Flawil, und Konrad Müller ab der Egg, Bevollmächtigte der Kirchgenossen, andererseits. Der gütliche Entscheid, der durch das vorsichtige und nachgiebige Verhalten der Äbtissin ermöglicht wurde, verlangte vom Kloster, dem Oberglatter Kirchendiener jährlich 1 Vrtl. Erbsen, 1 Vrtl. Bohnen, St. Galler Mass, und 100 Garben Stroh, wie bisher, und darüber hinaus 1 Vrtl. Fesen und 1 Vrtl. Hafer für den Kornzehnten und die Hofstatt zu Kalchofen zu verabreichen. Der Mesner musste die Leistungen jedoch selbst zu Burgau, zu Flawil oder auf dem Sennhof (Gem. Degersheim) abholen.

Auch die Besetzung der dem Kloster inkorporierten Pfarrpfünden bot Anlass zu leidigen Schwierigkeiten. Schon die Bedingungen, welche bei der Einsetzung des Pfarrherrn Friedrich Büll zu St. Verena am 24. September 1450 in Gegenwart des Vaterabtes von Wettingen stipuliert wurden, werfen düstern Schatten auf die beim Klerus damals vielfach unpriesterliche Lebenshaltung; diese Tatsache wiederleuchtet grell aus den Abmachungen mit seinem Nachfolger, Martin Müller, vom 4. Februar 1505 und dem amtlichen Notariatsakt vom 8. Januar 1508. Noch schwieriger waren die Verhältnisse zu Oberglatt. Dort stellte sich, wie es damals häufig vorkam, am 8. Juni 1517 der Priester Siegfried Lutterwin von Breisach mit einem päpstlichen Expektanzbrief (Anwartschaftsversprechen) und forderte von der Äbtissin Amalia Giel die Pfarrpfünde zu Oberglatt. Nach seinem schon bald erfolgten Tode übertrugen Äbtissin und Konvent die Pfarrei am 14. Oktober 1519 dem Geistlichen Johannes Scherer, der am 2. November des gleichen Jahres vom bischöflichen Ordinariat zu Konstanz eingesetzt wurde. Allein wieder erhob, gestützt auf ein päpstliches Privileg, der am Hofe zu Rom dienende Herr Heinrich Göldli, der sich nachdrücklich seines Titels "Scutifer papalis" rühmte, Ansprüche auf das Pfrundeinkommen; die Kollatorinnen mussten auf der Tagsatzung zu Luzern vom 8. Februar 1520 dagegen Klage führen. Es scheint, dass sie diesmal bei ihren Rechten geschützt wurden; aber der von ihnen erkorene Priester Johannes Scherer erwies sich seines Standes und seiner Stellung unwürdig und verging sich mit einer Klosterfrau. Er wurde auch zum leidenschaftlichen Vorkämpfer der Glaubensneuerung.

Selbst im Kloster offenbarten sich Anzeichen einer neuen Zeit. Nicht nur, dass an Stelle des alten gemeinsamen Dormitoriums zwei oder drei Nonnen gegen Ende des 15. Jh. gesonderte Zellen bewohnten und spätestens zu Beginn des 16. Jh. anstatt der immerwährenden Abstinenz an gewissen Tagen Fleischspeisen genossen. Unheilvoll war die Einmischung der Blutsverwandten in die klösterlichen Belange, um gewissen Nonnen Vorzüge und Zuschüsse zu erzwingen. Am 14. Dezember 1479 brachte der nicht ohne egoistische Beweggründe sich einsetzende Rudolf Huw einen solchen Streitfall vor das äbtische Gericht zu St. Gallen. Der Kläger forderte auf Grund von zu Unrecht an sich gebrachten Urkunden für sich oder zum mindesten als Leibzins für seine Verwandten, die Magdenauer Klosterfrauen Ursula Bertschin und Klara Huwin, den Weingarten am Ottenberg zu Weinfeld, den der Konvent mit der Dos der verstorbenen Nonne Anna Huwin im Jahre 1442 erkaufte hatte. Abt Ulrich entschied zu Gunsten des Gotteshauses; doch, um die erhitzten Gemüter zu besänftigen, veranlasste er die Äbtissin, den beiden Frauen wenigstens einen Jahresertrag von 8 Saum zuzuweisen. Besonders schärfte der Prälat ein, "dz dehain parthye söllichs der anndren jn dehainen argem weder mit straff noch mit dehainen anndren sachen sunst noch so annden noch rechen sölle, ouch nit schaffen getan werden, alle arglist, böss fünde und geverde hierjnn ganntz ussgeschlossen und hindangesetzt".

Lähmender und verheerender noch mussten gewisse beklägliche Schwächen und Fehler von Klosterfrauen wirken. Merkwürdig ist, dass es sich vorab um Vertreterinnen der teilweise wirtschaftlich und sittlich verfallenden und verrohenden Feudalgeschlechter handelt. Das Cisterzienser Generalkapitel von 1423 hatte es mit der Dispens der Magenauen Nonne Agnes von Lütisburg zu tun, die der Verletzung ihrer Jungfrauschaft angeklagt war. Namens des gleichen Kapitels erteilte am 25. April 1449 Abt Georg von Salem der Schwester Susanna Schenk, Professin zu Magdenau, in ähnlicher Sache Verzeihung. Die Angelegenheit der Klosterfrau Barbara Schenk aber beschäftigte sogar die Herren auf den

zwei eidgenössischen Tagsatzungen zu St. Gallen und zu Wil vom 5. November 1500 und vom 26. Januar 1501. Die Nonne war in einem "Widerwillen" aus dem Kloster entlaufen und, da sie erfolglos ihre Dös herausforderte, veranlasste sie ihren Bruder Anton Schenk, magdenauesches Klostersgut zu Weinfeld in Beschlag zu nehmen und käuflich zu veräussern. Äbtissin und Konvent setzten sich zur Wehr mit der Begründung, das Kloster würde nach alter Ordensgepflogenheit einer wider das Gelübde entlaufenen Nonne die Pfründe nicht zurückerstatten; sie baten die Tagherren, die Frau zur Rückkehr ins Professkloster zu bewegen, wo man sie wie andere Konventfrauen halten wolle. Würde sie das jedoch ablehnen, so möge sie Recht suchen beim Visitator des Gotteshauses, dem Vaterabte zu Wettingen. Vom Erfolge des thurgauischen Landvogtes, dem die Tagherren die Sache anbefahlen, ist nichts bekannt.

Dass sowohl die Klosterfrauen als auch die Gotteshausleute mehr aus Unwissenheit und Schwäche, denn aus bösem Willen und Gottlosigkeit fehlten, beweisen kirchliche Stiftungen und fromme Wallfahrten jener Tage. Gerne pilgerten damals auch die Magdenauer zu Unserer Lieben Frau beim Gatter im Münster zu St. Gallen. Dort wurden 1478 das kleine Kind des Hans Bumann und der Elli Branderin von argen Brandwunden, 1479 Haini Peter von hartnäckigem Bruchleiden und etwas später Adelheid Zistin (!), des Hans Magken Eheweib, alle von Magdenau, von schwerer Wassersucht wunderbar geheilt. Als Zeugen eines andern Wunderzeichens werden im Jahre 1480, anlässlich einer Pilgerfahrt, "Claüs Ruotz von Mackenow und och der vogt von Mackenow, genant Bälthi Fryman, von Lütenspurg" überliefert. Die Magdenauer bedachten des öftern, wenn auch nur mit bescheidenen Gaben, ihr eigenes Gotteshaus St. Verena. Im Zusammenhang mit Vergabungen werden erwähnt am 17. Juni 1491 Hans Ottinger von Wolfertswil, am 25. Januar 1500 Haini Höger (!) von Wolfertswil und am 6. Mai 1517 Rudi Bumann von Alterswil; selbst einzelne Klosterfrauen steuerten mit bescheidenen Mitteln bei, so die früher zitierte Konventfrau Ursula Bertschin am 9. Oktober 1511 und die Konventfrau Anna Güllerin am 3. Mai 1528. Die Klosterfrauen bewahrten sogar in den von vielen Schatten verdüsterten Tagen Interesse für mittelalterliche Klosterregeln und mystische Gebete. Der dem 15. Jh. angehörende Kodex No. 934 der St. Galler Stiftsbibliothek, welcher die Regeln der hl. Benedikt und Dominikus sowie die Lehren des hl. Bernhard und des Dominikaners Humbertus de Romanis (+ 1277), Betrachtungen über das Schweigen, das Leiden Christi, das Ave Maria u. a. enthält, wurde laut Vermerk von "swester Elsen, closnerin zu S. Jörgen by S. Gallen, sant Benedicten orden" für die Magdenauer Chorfrau "Anna Vogelweidery, miner liben basen", geschrieben.

Die sprechendsten Zeugen der damals um sich greifenden Verrohung waren die häufigen Mordtaten. Auch der magdenauesche Gerichtsbezirk blieb nicht frei von diesen schwarzen Zeichen. Aus dem Busen-Verzeichnis zu Tegerschen (Degersheim) vom Jahre 1519 erhellt, dass Jakob und Bernhard Schell den Claus Stüdl von Magdenau entlebten und darum mitsamt ihrem Eigentum dem St. Galler Abte anheim fielen. Noch inniger betraf das Kloster Magdenau die vom 28. Januar 1505 erhaltene Urfehde des Friedrich Büll, des natürlichen Sohnes des alten Pfarrers zu St. Verena, der wegen Friedbruch, Absage und anderem zum Tode verurteilt, jedoch auf inständiges Bitten der Priesterschaft, der Klosterfrauen, auch anderer edler und unedler Persönlichkeiten, besonders des Fürstabtes Franz von Gaisberg (1504-1529), begnadigt und aus dem Toggenburg, dem Fürstenlande und dem Appenzellergebiete verwiesen wurde.

Die Zwistigkeiten zwischen dem Kloster und den Untertanen, die vom Toggenburg her unaufhörlich aufgereizt wurden, müssen immer häufiger und drohender geworden sein. Auf der Tagsatzung zu Baden vom 21. August 1526 trug der Wettinger Abt, der pflichttreue, aber schon betagte Thurgauer Andreas Wengi (1521-1528) Klagen vor, dass die Toggenburger mit dem Gotteshause Magdenau allerlei ungeschickte Händel begonnen hätten; er bat die Eidgenossen, sie möchten die altherwürdige Gebetsstätte beschützen. Man wies die Sorge für die Sicherheit und Erhaltung des Klosters den Ständen Schwyz und Glarus zu und sandte gleichzeitig ein Schreiben an den Landvogt und die Leute der Grafschaft Toggenburg. Dort waren zahlreiche Freunde und tätige Förderer der Glaubensneuerung, unter ihnen der schon bejahrte Stadtschreiber von Lichtensteig, Heinrich Steiger (+ 1531 am Gubel), der um diese Zeit als magdenauescher Obervogt amte. Auch der Amman im Unteramte, der von Brunnadern gebürtige Bernhard Künzli, war eine bedeutsame Stütze der Reformation. Selbst der seit 1509 als Landvogt amtierende Hans Geiger, ein geborener Toggenburger, gehörte nicht zu den Gegnern der Neuerung, deren Vorkämpfer der einflussreiche Humanist Joachim von Watt (Vadian, 1484-1551) in

St. Gallen und vor allem der von Wildhaus im Toggenburg stammende, mit seiner Heimat geistig stets enge verbundene Zürcher Reformator Ulrich Zwingli (1484-1531) waren. Am eifrigsten und für Magdenau am bedrohlichsten wirkte wohl aber der Oberglatter Pfarrer J. Scherer, "obgleich ihn seine ärgerlichen Verletzungen des Keuschheitsgelübdes eben nicht zum Vorbild der Gemeinde eigeneten".

2. Krise

Vom Jahre 1523 an setzte sich die Reformation im Toggenburg und in der Stadt St. Gallen fest. Weder Pestseuchen noch Wiedertäufer geboten ihr wirksam Einhalt. Auch der Stand Schwyz, der den alten Kirchenglauben um jeden Preis schützen wollte, vermochte die Neuerung nicht zu bannen. Unter dem Einflusse tätiger Humanisten und feuriger Prädikanten schaffte man die Messe ab, beraubte die Gotteshäuser ihres Bilderschmuckes und predigte das "reine Wort Gottes". Wichtig wurde, dass im Jahre 1528 Bern sich für die neue Lehre entschied. Nun drang die Reformation im Toggenburg, im Fürstenlande, im Thurgau und im Rheintal siegreich durch. Im Februar 1529 erliessen Prädikanten und Landrat auf der Synode zu Lichtensteig die neue Kirchenordnung, die Predigt und Abendmahl, Taufe und Ehe sowie die übrige Seelsorge für jedermann im Toggenburg verbindlich ordnete. Im gleichen Monat folgte der grosse st. gallische Bildersturm.

Mitten in den schicksalhaften Ereignissen starb am 21. März 1529 Abt Franz von St. Gallen; alsbald wählte der Konvent zu Rapperswil den Abt Kilian Germann (1529-1530), den Sohn des um Magdenau so verdienten Vogtes Hans Germann von Lütisburg. Obschon der frühere Statthalter zu Wil, ein güti-ger und leutseliger Herr, dem Toggenburger Volke in aufrichtiger Anhänglichkeit zugetan war, gelang es den Vorkämpfern des neuen Glaubens und den Trägern der zürcherischen Politik, dass ihm weder zu Lichtensteig noch zu Gossau von den Untertanen gehuldigt wurde. Den Toggenburgern, die sogleich nach dem Tode des Abtes Franz Regierung und Rechte an sich nahmen, ihre politische und religiöse Unabhängigkeit in der Landsgemeinde vom 19. Juni 1530 durch die Wahl des neuen Landrates und des ersten Landammanns bekundeten, dann mit den Zürchern das sog. christliche Burgrecht eingingen und schliesslich am 27. Oktober 1530 sich von den beiden Ständen Zürich und Glarus "als recht, ordentlich unnd ungezwiffelt verwalter unnd schirmherren des gotzhuses unnd der erberen landtschafft Sant Gallen" um 15'000 rhein. Gulden vom äbtischen Regiment förmlich loskauften, fehlte zum selbtherrlichen Staate nur mehr die Anerkennung aller eidgenössischen Stände. Aber von Tag zu Tag verbitterte und verhärtete sich der Gegensatz zwischen den fünf katholischen Orten der Inner-schweiz und Zürich, das die Führung der Reformation an sich gerissen hatte; für die Eidgenossenschaft nahte die blutige Auseinandersetzung im Bürgerkriege.

Nun schlug auch für die mit dem Toggenburg und dem Fürstenlande enge verbundene, im Thurgau und im Rheintal reich begüterte magdenauische Gebetstätte die dunkle Leidensstunde. Die Magdenauer Kirchengenossen wandten sich in ihrer Mehrheit dem neuen Kirchenglauben zu und entfernten aus der ehrwürdigen Verenakirche den alten Gottesdienst. Jäh und hart wurde die aus 24 Nonnen und 3 Pfründnerinnen bestehende Klosterfamilie vom wilden Strudel erfasst und vernichtet. Die Konventfrau Elisabeth Geilinger von Winterthur, welche die Krise von 1528-1532 miterlebte, hat die bitteren Prüfungen für die Nachwelt aufgeschrieben. Sie soll selbst mit ihrem kraftvollen, tagebuchartigen Bericht "Verloffne handlung in der widerwertigen zyth gegem gottshaus Magtennow und den conventfrowen daselbsten" zu Worte kommen:

"Item uff sannt Jacobs tag (25. Juli 1528) ist man ab der kilbi komen, unnd hat man uns dz closter wel-len stürmen. Da schlug man jnnen dass recht für. Do redtennd sye, (sye) wüssennd nit, wass dass recht wäre; wir soltennd jnnen dass recht usshin geben, mit vill ungeschickhten worthen, die sie usssties-sennd, so nit zu beschriben sind.

"Item darnach in 14 tagen kam man wider; wass eben als böss als vor. Da thattend wir unsser blun-der uss dem closter; müstennd flö(c)hnen. Dass hennd wir dickh (oft) müssen tun, dan so kamend wir umb dass unnsere.

"Item zu Mittervasten (7. März 1529) kamend aber spiess und hallenparten in der nacht, und wurf-fennd stein in dass closter, als gross wie häupter, und zerwurffen unss vyl venster. Doch schruwennd wir all mord unnd schritten aber zu den Landtleüthen, dass sie unss hulffen und riethen ... Ess halff al-les nüt; wir müesstennd ein vogt nemen. Da ward Aman Küentzli unssere vogt. Nit lang wolt er es thun; er fürcht, (er) müesste die Landtleüth erzürnen. Da gab man unss den zusatzen; den soll man

auch fragen, wie es uns ist ergangen; er weist es wohl.

"Item darnach uff den Ostertag (28. März 1529) zu nacht umb die 10. stund, da stiessend sy uns thür undt thor uff, undt kamend wohl 60 man unnd vill Buben ynen. Wer sy gsin, dass weist man wohl. Es halff weder recht nach gute worth; wie dan sy redten, stath keiner frowen zu zu reden.

"Item darnach uff die Uffart (6. Mai 1529), da kam man aber an dass thor mit macht undt gwalt, unnd hatend sparren und stangen unnd wagend (schlugen) dass thor uff. Wie man jnnen dass recht fürsclug, halff alles nüt; wir soltend jnnen den Wysshannssen usshin geben. Da schicktend wüir aber den vogt zum Landtsrath, wan er wass uff den Frytag nach der Uffartt (7. Mai 1529). Da kamend am Sonntag (9. Mai 1529) jhro aber 4 oder 5 man; do redhen sy, (sy) kondtend uns nit schirmen, wir übergeben dan dass gottshuss. Do woltend wir es nit thun undt batend sy, sy soltend unsss die unsseren lassen beschickhen und ihren rath han. Do woltennd sy ess nit thun und rettend zu unsss, sye woltend unss nit verführen. Doch so batend wir sy, dass sie unss doch hinweg liessen undt 8 tag verzugun undt unss nüt nemmen; doch sye woltend unss auch nit hinweg lon nach nütz rathen.

"Item darnach hat man krieget. Do wir sungen, do blärten sy wie die stier undt kelber undt zerwurffen unss die fenster in der kilchen, unnd alles dass sye uns je gethon, ward nie kein man gestrafft ...

"Item deren sachen synd alls vill gsyn, dass man sy nit beschriben kan. Aber wie es ergangen ist, so müssten wir doch ein vogt vom Landt nemen; dass wass aber alls böss alls vor. Do kamen sye, mir müsstend jnnen lib undt gut uffgeben, dass sye den gemeinen man abstellen: sy möchtend unss sonst nit schirm geben, undt machtend mit denen von Glatt (Oberglatt), damit dass unsser gottshuss vom zehenden kam.

"Item darnach hat mein Frow (die Äbtissin) undt Landtlüth ein brieff hinderruckhs unser gemachet; in dem selben brieff stath, das wir da jnnen uffgebend lyb undt guth. Do wir dasselb hörten, do schruwend wir all mord undt luffennd zu der thür hinuss unndt woltend es nit thun. Do schickht min Frow den vogtzusatzten wider zu unss undt both unsss by der gehorsame widerumbhin. Do redt der Aman Küentzli: woltend wir nit besiglen, so woltennd sy darvon undt unss dem vogl im lufft entpfahlen. Do redt min Frow zu der Priorin: 'Gennd mir des convent sigel! Ich will jnnen halten, was ich jnnen hab zugeseyt.' Also ist disser brieff gemachet undt besiglet wider unssern willen; darumb hoffend wir zu Gott undt den frommen lüthen, der brieff solle nütz gelten, wan wir sind darzu zwungen undt trungen worden.

"Item darnach hannd sy unsss gredd, weliche gehen usshin welle, die wölle man lassen gon, undt geb man unsss dry wahlen uff. Die erst wass, dass man unsss gen welte 300 Schilling an güter oder an zinssen ald an brieffen oder an baar gelt, wie man dan möcht mit unss machen. Die ander wall wass, dass man einer wolte geben 30 Schilling unnd ein som wyn undt 2 muth haber unnd sonst gar nütz. Die drit wahl ist, dass wir all in einer stuben soltend mit dem vogt essen undt trinckhen, und wen wir nit weltend vergut han, wass unss der vogt geb, so soltend wir in himmel uffhin springen, ob wir mehr möchtend erlangen. Undt ist der Fellix do vogt gsyn. Do wolt keiner dess erwartet syn, dass sy mit dem vogt woltend essen, synner frowen halb, synner geschwyger (Schwiegermutter) und kindern halb; wan syn frow wass wol allss unlustig, unndt machtend synne kind uff den tisch. Also gieng ess unss, und weliche gespilschafft (Verwandte) hette, vyl oder wenig, die müsst us dem closter, undt wolt man ihr gar nüt geben. Aber sye warend nit also frisch, dass sye den Weysshanssen usshin tattend unnd dasselbst zum ersten abstaltend, wan sye trunckhendt undt assend selbst mit ihme. So weist man wohl, wass man eigen vor der jugennd thuert, dass sye auch also thuond: wan der appt die würffel legt, so sonnd die münchen spülen; also ist der jugendt bey unsss ganngen, dan wir sind all erschrockhen gsin.

"Demnach hat man unss nit wellen bachten und nur alles abgeschlagen, dass man unss gar nüt well thun; müsstend broth uss den stetten beschickhen. Dass hat vogt Fellix gethon; hat den frowen letz thon. Und wan man aber dasselbe nit wette glouben, mag man wol fragen bey den frowen, die dan da ussen sind, wie man jnnen hat thon; were es nit also ergangen, so werrend etlich undt vill nit uss dem closter gangen.

"Item, wan man den vogt Felix fragt, wie es dem closter wurde gon, so redt er alle mal, ess wunde zergon: da wurde in kurtzen jaren kein wonung mer da syn, undt wurde man die stuben undt alls abbrechen und hinweg führen. Dass hat er dickh (oft) geredt.

"Item so hannd sy unsss zugeseyt, man welle einer gen wie der anderen, welliche darinnen blib ... Dass hannd sye unsss nit gehalten; gend den anderen gnug, alles, wäss sy wend ... Ich hoff zu Gott,

dass gottshuss plyb jnnen mit mee; wan die dry frowen abgond, so falt es dem gottshuss Sannt Gallen zu ...

"Item so handt sy nit gehalten, wass sye hand zugeseyt, sy wöllend einer gen wie der anderen. So hand sy die dry frowen zu jnnen zogen mit uberfluss; sy gennd jnnen nur gnug: 30 Schilling, 6 som wyn, 6 muth kernnen, 8 muth haber, 6 wysse broth, 4 kernebroth, das gmüess, eyer und hüenner und alles, dass sye wend. Das ist die ursach, dass (sy) unser nit wennnd; wan sy wüssend wohl, wan wir wider in das gottshuss komend, dass man ynnen (nit) so vill möchte gen, undt wund man sonst auch anderen dingen nachfragen, war (woher) ess komen were.

"Item noch allem trowen, wie ess unss je undt je ist ergangen, do trüwtend sy unss, wir müesstend nit hinweg; wolten unss umbgon, all vier Wochen, undt lügen, wass wir heten, und auch ein ursach, dass wir dester ehe ussen sinnd ganngen. Sy redtennd, sy wolten dass hurenleben nit mehr vertragen. So ist es nie bösser gsyn, dan ess sider (seither) zugangen, sid wir uss dem closter sind, und ess nach da fürgath; dan ess gat alle liechtvertigkheit dazu. Des vogts tochter ist kellerin; da trinckhet alles, wass da kombt, unnd git man armen lüthen nütz. Ja, wer gelt hat, der findt broth by dess vogts tochter.

"Item so handt sich die dry frowen, auch die Apptissin, gegen Landtlüthen verschriben und mit jnnen gemachet, dass sy jnnen gnug gebend: es solle dan an die Landtlüth fallen, wan sy todt sigennd. Ja, so hat man wohl gesechen unnd gehört und gesprochen, war der Apptissinen gut ist komen. Dessglichen soll die Greth Frygin zwey fass voll blunder hinweg geschickht han: vor tag hats Hanss Schmid gefürt; so weist man wohl, wo Anna Gyellin jr ding auch hin thuet, undt die Gefellerin auch. Das ligt den frowen gegen unss, dass sy fürchtend, man wurd dass unnd anders jnnen, unnd wend luther gar in keiner straff syn; sy wend selbst frowen syn und gwaltig, unnd der vogt mit jnnen; sy fürchtend, ess würde ein klyn wider recht zugon.

"Item die Greth Frygin ist alle tag in das wirtzhuss gangen und hat alles thon, wass sy hat wellen, und root schuch gemacht und tragen; ist auch by den gsellen zum wyn gangen und ein guten muth ghan. Und hat den orden (das Ordenskleid) selbst wider angleith und ein sammet göller darüber, und git alles, wass sye hat, hinweg jren kinden, dass billichen des gottshuss solte syn. Darumb ist sy wider unss und will unsser nit; wan sy weist wohl, wan wir wider darkommen jn das gottshuss, dass ess nit also wurde zugon.

"Item in der wochen nach sannt Lorentzen tag (um Mitte August) ist Frantz Milles, der schryber, unnd der weybel unnd sonst nach zwen mit jnnen zu Magtenow gsin; do hand sy gut leben ghan undt den frowen zugeseyt, jnnen zu helffen, dass wir nit mögend ynnen komen. Da hand sy jnnen nit nur gaaben geben, sonder hand ein guthen ghan, hand 40 mass wyn getrunckhen; wie es ist zugangen, kan man wohl wüssen, wo die gesellen sindt.

"Item sy handt unss die senhöff verlihen undt hannd selbst dass vech kaufft, wie sie handt gewellen ...

"Item wan die puren je unnd je sind komen unnd unss in himel hand wöllen reuchen undt stürmen, so kamend die wyber mit jnnen undt warteten, wan man stürmen wolt, das sy köndtennd usstragen; darumb so kondtend wir nit plyben, warennd froo hinden nachin, dass wir nit gahr um unsser armuth komend.

Item wir woltennd die Apptissin abgesetzt han; do woltend sy ess nit lassen zugon, undt hand jr verheissen, (sy) jr leben lang by dem ampt lassen bliben. Do sy dass hörte, fiel sy zu jnnen undt halff jnnen, wass sy woltennd; do wahrennd wir froo, dass die unssern (die Angehörigen) zu unss kamend.

"Undt der vogt Fellfix ist mit einem karren mit blunder gen Magtenow komen; do er wider hinweg wolt, do hat er drü fuder hinweg gefürt: dass gottshuss guet ist jnnen lieb.

" ... Habennd auch damals kein vogt ghan.

"Item am nechsten tag nach St. Verenatag, als jetz hür drü jahr ist, (2. September 1529), da kam mit namen Othmar Suri unnd andere syner gesellen von Tegerschen undt von Burgow in die pfystery (Backstube), unndt namennd unss. dass bratis unndt die häffen undt drugenndts in des Hannss Schmidts huss.

"Item es ist auch ein ursach, dass wir niendenhin köntend flö(c)hnen: die wyber kandten unss allemahl undt woltend usstragen. Da hat man meiner Frowen jres lassen bliben unnd anderen auch; sy hatennd manen, die ess innen gehieltend, der Wysshanss undt der Doctor.

" ... Item von schreckhen wegen, wie man unss hat uberloffen, hannd wir ein jungfrow ghan: die ist

dozumahl erschrockhen, dass sy das böss wehe ist ankomen; von schreckhen wegen hat sy das leben müessen darumb geben.

"Item ich, Elsbetha (!) Geyllingerin, bin auss dem closter komen im 29. jare..."

Was die Chronistin in ihrem Bericht an drei Jahren nach den Geschehnissen zur persönlichen Verteidigung und zur Wiedereinsetzung des Klosters niederschrieb und voll Wehmut beklagte, waren erst einschüchternde Streiche und leidenschaftliche Anschläge, dann die Konfiszierung der Güter, die Auflösung des regulären Lebens und die Aussteuerung der Klosterfrauen. Das durch die freigebige Initiative eines Gielen ins Leben gerufene Cisterzienserinnenstift wurde vom Sturme der Reformation zertrümmert, während ihm eine schwächliche und nachgiebige Gielin vorstand.

3. Folgen

Die so anschaulichen Mitteilungen der Augenzeugin, die, weil sie mit Leib und Seele an ihrem Professkloster hing, mehr bangend und weinend klagt als nüchtern und genau beschreibt, lassen sich mit anderen zeitgenössischen und urkundlichen Tatsachen wenigstens teilweise belegen und ergänzen. Ein Dokument vom 8. November 1528 berichtet von der öffentlichen Gerichtssitzung, die der Untervogt Andreas Strübi im Gasthause zu Magdenau leitete. Dabei erschien Bernhardin Schell, der Mesner von Oberglatt, um die Validierung eines Kaufvertrages zu veranlassen. Er habe, brachte er vor, von Ammann Hans Schnetzer zu Flawil, Amman Lenz zu Burgau, Ammann Ruodj zu Tegerschen (Degersheim) und Ammann Hanns zu Entzischwil, mit Zustimmung der Kirchgenossen, den zweiten Teil des Hofes zu Oberglatt samt Mesnerhaus, Wiesen, Sennhütte, Schweinestall und dem unteren Acker um 351 fl. käuflich erworben; er gelobe, das Mesneramt getreulich zu versehen, ohne Erlaubnis der Kirchgemeinde keine Wirtschaft zu eröffnen und die Brücke zu unterhalten.

Diese Veräusserung muss im Zusammenhang mit der Übernahme des Kirchensatzes und des Zehnten durch die Kirchhöre zu Oberglatt erfolgt sein. Hierüber unterrichtet die Urkunde vom 4. März 1563, womit die Kirchgenossen von Oberglatt, über 30 Jahre später, die rechtmässige Erwerbung der Titel zu verteidigen suchten. In der verflossenen unruhigen Zeit hätten Äbtissin und Konvent von Magdenau die toggenburgischen Landleute um Hilfe und Schutz angerufen, wären aber an den Abt von Wettingen gewiesen worden; dieser wieder hätte erklärt, er könne sie diesmal nicht beschirmen, weil er sein eigenes Gotteshaus nur kümmerlich zu erhalten imstande sei. Daraufhin sei ein wirklicher Verkauf abgeschlossen worden, und zwar von Seiten der Landleute durch Schultheiss Forrer und Altamann Rüdlinger sel., von Seiten des Klosters durch seinen Obervogt, Stadtschreiber Steiger, und seinen Untervogt, Ammann Künzli sel., wie der mit drei Siegeln versehene Kaufbrief ausweise. Die Klosterfrauen beteuerten jedoch, die Landleute hätten sich selbst an den Abt von Wettingen gewandt und die Nonnen unter Androhung grösseren Übels (wohl der Klosteraufhebung) zur Herausgabe des Konventsiegels genötigt. Überdies sei der Stadtschreiber Steiger nicht vom Kloster, sondern von den Landleuten zum Vogte bestellt worden. Ja, selbst wenn die Klosterfrauen den Kaufvertrag hätten eingehen wollen, so hätten sie es ohne Wissen und Willen der Äbte von St. Gallen und Wettingen, ihrer weltlichen und geistlichen Schirmherren, nicht tun dürfen.

Wegen der Klostergüter und der Gerichtshoheit, welche die Äbtissin Amalia gegen Zusicherung ihrer lebenslänglichen Würde und eines Leibzinses auszuliefern bereit war, ergab sich die unselige Spannung zwischen der Oberin und der Mehrheit des Konventes. Dass die Äbtissin der alten Gerichtshoheit verlustig gegangen war, besagt eindeutig die Urkunde vom 18. September 1529, gemäss welcher Vogt Strübi ausdrücklich "mit vollem gewalt der Landlütten" das Jahrgericht zu Magdenau veranstaltete. In einer das Kloster betreffenden Angelegenheit trat dabei wieder, ohne Berufung auf Äbtissin und Konvent, der Lichtensteiger Stadtschreiber Heinrich Steiger auf, und der von der Klosterchronistin erwähnte Bernhard Künzli, Ammann im Unteramte, siegelte das Schriftstück. Auch im st. gallisch-fürststädtischen Toggenburg war übrigens die Gerichtshoheit auf das Land übergegangen.

Wo ferneres magdenauesches Klostergut von den neuen Herren des Gotteshauses verkauft wurde, lässt sich aus den erhaltenen Archivalien nur zum Teil direkt nachweisen. Beinahe ein Jahr nach der Wiedereinsetzung des Klosters liess sich Hans Gemperly auf dem magdenaueschen Gerichtstage vom 1. Oktober 1533 das alte Gotteshausgut im Infang (Gem. Degersheim) von der Äbtissin in einer neuen Urkunde zusprechen; er habe das Gut, heisst es darin, vordem von den gemeinen Landleuten, als sie "domals gewalthaber gemelt gotzhuses" waren, um die Summe von 273 fl. Konstanzer- und Landes-

währung angekauft. Ein anderes Dokument von 1540 lässt durchblicken, dass Hans Keller einen Klosterhof zu Eschlikon (Sirnach) während der Glaubenswirren um Geld an sich brachte. Wohl zur Auslösung der das Kloster verlassenden Nonnen muss auch die Hube zu Flawil, die einst im 14. Jh. die Freiherren von Altenklingen vergabt hatten, veräussert worden sein. Am 19. Dezember 1559 führte der magdenauische Vogt gerichtliche Klage gegen Hans Mossberg, Altammann, Hans Kilchhoffer, Wolfgang Staiger und Ulrich Käser, alle von Flawil, sowie Bernhard Schell ab Staig, Melcher Stoub aus dem Thüffenthal und Fridli Schmid von Burgau, die als gemeinsame Besitzer des sog. Clingenberg Gütli der Äbtissin jährlich 18 Pfennig schuldeten; da der Zins seit langem nicht beglichen worden war, verlangte der Vogt, das Gericht solle den Besitz als verwirkt erklären. Die erwähnten Beispiele waren indessen sicher nicht die einzigen Güterentfremdungen, denn der Umstand, dass eine ganze Reihe von Besitzungen, so diejenigen zu Neunforn, Gerlikon, Stettfurt, Dingenhart und Möriswang im Thurgau, Hagenbuch bei Winterthur, Edagswil und Niederuzwil im Gebiete von Henau, Eglisriet am Rorschacherberge und St. Margrethen im st. gallischen Rheintal, die das Gotteshaus noch im 15. Jh. nachweisbar zu seinen Lehen- und Zinsgütern zählte, später nie wieder genannt werden, legt ihre Veräusserung in der Reformationszeit nahe.

Umsonst auch sucht man im Klosterarchiv nach dem Namen des Beichtigers, der in den kritischen Tagen die Frauengemeinschaft als Seelsorger betreut hat. Von den beiden urkundlich zuletzt verbürgten Beichtigern Magdenaus war Herr Heinrich Furdenbris 1515 wieder in Wettingen, während Herr Johann Wildermuot vor 1521 starb. In der Stunde der Krise scheint den Frauen zu Magdenau jener geistliche Beistand gefehlt zu haben, den z. B. die Nonnen zu Wurmsbach in ihrem Beichtiger Johann Schnewly von Altstetten bei Zürich, dem späteren Wettinger Abte, besaßen. Für die Vaterabtei Wettingen war der am 16. März 1528 erfolgte Tod des Abtes Andreas Wengi verhängnisvoll. Sein Nachfolger, Georg Müller von Baden, der vom Grosskellner zum Abte aufstieg, war der bedrängten und wirren Zeit nicht gewachsen; nach langem Drängen der Stände Zürich und Bern legte der schwache Mann auf Wunsch etlicher Konventherren am 17. August 1529 "mit weinen und süfzen" die weisse Kutte ab und trat zur Reformation über.

Auch zu Magdenau, wo Gottesdienst und Konventleben verunmöglicht und den Professfrauen die Ausbezahlung von 300 fl., die Zusicherung eines Leibzinses oder das dürftige und unwürdige Dasein unter der Willkür eines aufgedrungenen Vogtes zur Wahl gestellt wurden, legten manche den Schleier ab. Sie kehrten in ihre Familien zurück oder zogen es vor, den Ordenshabit mit dem Ehestande zu vertauschen. Nach J. v. Arx, der sich allerdings auf die ungenauen und nicht sicher zuverlässigen Angaben des St. Gallerchronisten Johannes Rütiner (+ 1549) stützt, hätte die Frau Enga oder Eva Schenkli von Wil einen Bauern auf dem Botsberg (Gem. Flawil) und eine andere Konventfrau, deren Name nicht überliefert wird, den Prädikanten zu Kappel, Franz Wisser von Wangen, geheiratet. Dass von den beiden aus Stuttgart gebürtigen Konventfrauen, genannt von Ham, die eine, Frau Helena, einen Gatten zu Bischofszell nahm, und die andere, Frau Küngolt, sich mit Adam Stüdli von Baldenwil (Gem. Degersheim) vermählte, ergibt sich aus einem mehrere Jahrzehnte später vom Landvogt Balthasar Tschudi ausgestellten Kundschaftsbrieft. Demnach wäre Frau Küngolt Mutter eines Sohnes, mit Namen Offrion, und der drei Töchter Eva, Genoveva und Fabia geworden und vor 1566 gestorben. Ihr Gatte stand schon am 23. März 1532 vor Gericht und wurde von Wolfgang Hofstetter, Weibel zu Wolfertswil, angeklagt, er habe an der Kilbi zu Tegerschen zwei Männer von Mogelsberg der Bestialität verleumdet; trotzdem der Angeklagte die Aussage bestritt, wurde er der Schuld überführt und entflohen vor dem deswegen ausgeschriebenen Landgericht. Es erging ein Haftbefehl gegen ihn. Wieder sass der nämliche wegen Friedbruch, Gotteslästerung und Markenrücken zum Schaden der magdenauischen Klosterwaldungen am 25. Mai 1535 auf der Anklagebank des Landgerichtes; er musste Urfehde schwören, erhielt das Wein- und Waffenverbot, sollte eine Stunde lang am Pranger stehen und als Busse 10 Pfund Pfennig erlegen. Sein Bruder Melchior sprang als Bürge ein. Adam war schon 1543 tot, und seine Witwe lebte noch im Jahre 1548.

Unabgeklärt bleibt die Rolle der alten Äbtissin Amalia. Der Gang der Ereignisse und die Anklage der Konventfrau Geilinger deuten an, dass es ihr nicht nur an Geist und Mut, sondern wohl auch an Frömmigkeit und Körperkraft fehlte, den Drohungen und Lockungen jener Tage wirksam zu widerstehen. Die Klosterchronistin nennt im Zusammenhange mit dem Konkubinarier der an der Seite ihrer Oberin verbleibenden Frau Margret Fryin den "Wysshanssen", den, wie sie berichtet, sowohl die integ-

ren Nonnen als auch die erbosten Landleute aus dem Kloster entfernen wollten. War es nur die Pietät der Tochter, die über das Privatleben ihrer geistlichen Mutter nichts aussagen wollte? Tatsache ist, dass die greise Äbtissin durch eine merkwürdige Fügung im Gotteshause verbleiben und die Stunde sehen sollte, in der das Kloster zu neuem Leben erstand. Aber es war nur, um den Äbtissinnenstab mit ihrer müden Hand einer kräftigeren Frau zu übergeben; denn sie starb am 24. November 1532, vier Tage nach dem bedeutsamen Schiedstage zu Wil. Die neuen Frauen schrieben ihren Namen ins Klostertotenbuch; hätten sie das wohl getan, wenn die Äbtissin dem einst beschworenen Glauben und Gelübde untreu geworden wäre?

Wenigstens 8 Frauen, ein Drittel des alten Konventes, hielten Gott und dem Orden die Treue. Zwar verliessen auch sie die Gebetstätte; sie taten es aber nur, um irgendwo bei Verwandten oder Freunden die gnädige Stunde zur Rückkehr ins Professkloster zu ersehnen und zu erleben. Die zu ihrer Zahl gehörende Chronistin Elisabeth Geilinger, "die hochherzige und geistreiche Frau", fand Zuflucht bei ihrem Bruder Wolfgang, bis er im Kappelerkriege 1531 seinen Tod fand. "Dadurch, klagt sie, (bin) ich nach wysslooser, gsyn. Alls aber Gott den VII Orthen dass glückh geben, dass sye den krieg undt dass feld behept, do habennd sye ein Landtsfriden unnd bericht uffgericht, dass jederman widerumb möge zu dem sinnen kommen." Der zweite Landfriede vom 20. November 1531, der die Gleichberechtigung der beiden Konfessionen sowie den Schutz der katholischen Minderheiten in den Gemeinen Herrschaften forderte, sollte auch die magdenauische Klostererneuerung ermöglichen.

4. Umschwung

Der zweite Religionskrieg, den die katholischen Orte durch vielfältige Feindseligkeiten, vor allem den Getreidemangel, veranlasst und durch die Erscheinung der Gottesmutter auf dem Wesemlin zu Luzern ermuntert, im Jahre 1531 anfangen, endete mit ihren Siegen bei Kappel und am Gubel (11. und 24. Oktober). Der darauf folgende Landfriede brachte die Wiedereinsetzung der Abtei St. Gallen und die Neuregelung der Verhältnisse in der äbtischen Landschaft und im Toggenburg.

Abt Kilian hatte am 30. August 1530 auf einem Ritte in den Fluten der Bregenzeraach einen jähen Tod gefunden. Am 19. September bestimmten die st. gallischen Kapitularen im Kloster Mehrerau zu seinem Nachfolger den früheren Statthalter zu Rorschach, Diethelm Blarer von Wartensee (1530-1564), einen kräftigen und klugen, freundlichen und festen Mann, den die Stiftstradition als den dritten Stifter ehrt. Auf sein Ansuchen gingen die katholischen Orte sofort nach dem Friedensschlusse daran, ihm Kloster und Land zurückzuerstatten. Mit Jubel empfingen ihn noch im Dezember 1531 die Bürger zu Wil. Der Kaufbrief, womit die Stände Zürich und Glarus das Galluskloster an die Stadt St. Gallen veräussert hatten, wurde aufgehoben; Abt und Konvent konnten wieder in das Gotteshaus einziehen und den Gottesdienst nach ihrem Gefallen feiern. Des Toggenburgs wegen erfolgten 1531 und 1532 Rechtstage zu Rapperswil, die im sog. Landfrieden vom 22. Juli 1538 ihren Abschluss fanden. Die Toggenburger huldigten wieder dem Abt von St. Gallen als ihrem rechtmässigen Oberherren, erneuerten das Landrecht mit Schwyz und sicherten den Altgläubigen volle Freiheit zu.

Auch ins Gotteshaus Wettingen kehrten der alte Glaube und das reguläre Leben zurück. Zur Wiederherstellung der klösterlichen Ordnung setzten die siegreichen Orte den professtreuen Wurmsbacher Beichtiger Johann Schnewly erst als Schaffner, dann als Abt (1534 bis 1539) an die Spitze der wenig zahlreichen Konventherren. Am 25. November 1531 hielt er wieder den katholischen Gottesdienst in der ehrwürdigen Klosterkirche zu U. L. Frau vom Meeresstern. Wie einst bei der Gründung, so sollten auch bei der magdenauischen Klostererneuerung die Vaterabtei Wettingen und die Schirmabtei St. Gallen einander die Hand reichen.

Sieg und Einfluss der katholischen Partei in der Eidgenossenschaft entflamnten in zwei Klosterfrauen, die im wilden Sturme die Hoffnung auf den Fortbestand ihres Gotteshauses aufgegeben hatten, aufs neue die Sehnsucht nach den verlassenen Zellen. Im Vertrauen auf den Friedensvertrag von 1531, der jedem das Seinige ausdrücklich zuerkannte, trat die Konventfrau Elisabeth Geilinger, die Chronistin, vor den Landrat zu Lichtensteig und bat um Wiederaufnahme ins Gotteshaus Magdenau; allein auf dreimaliges Ansuchen erhielt sie stets die ausweichende Antwort, sie sei gleich den übrigen Frauen rechtlich ausgesteuert worden. Da entschloss sich die mutige Frau, auf den Rat des St. Galler Abtes, wie sie später gestand, die Vermittlung der eidgenössischen Orte anzurufen. Mit der gleichgesinnten Gefährtin Afra Schenk von Castel begab sie sich im Mai 1532 nach Baden, um den versammelten

Tagherren ihre Not und Bitte persönlich vorzutragen. Die Gesandten der VIII alten Orte verfassten, nicht ohne Bewunderung für ihre Standhaftigkeit, ein Schreiben an den toggenburgischen Landrat und verordneten, dass dieser, unbeachtet früherer Abmachungen, durch den Kloostervogt oder Amtmann den beiden Frauen Zelle, Keller und Gemach im Gotteshause zuweisen sollte. Die Frauen selbst sollten die Aussteuerungssumme, mit Ausnahme von 100 fl., die sie während des dreijährigen Exils für ihren Lebensunterhalt aufgebraucht hatten, ins Kloster zurückbringen. Am nämlichen Tage erliessen die Ratsboten auch ein Schreiben an Abt Diethelm von St. Gallen, um ihn zur tatkräftigen Mithilfe bei der Klostererneuerung aufzufordern. In einem dritten Briefe vom 1. August endlich übergab der wettingische Schaffner im Namen seines Konventes die Magdenauer Frauen der Obhut des st. gallischen Schirmherren, bis sein Gotteshaus wieder mit einem Prälaten versehen sei. Er bat ihn, das klösterliche Leben anzubahnen und dafür besorgt zu sein, dass die Nonnen von jenen Frauen, die in den Klostergebäuden verblieben waren, ohne ein geistliches Leben zu führen, nicht behindert und benachteiligt würden. Zugleich erteilte er dem Abte die Vollmacht, Frau Afra Schenk als Statthalterin einzusetzen, "damitt ettwar were, der sich dess regiments anneme, biss es möchte besser werden."

Die Toggenburger beharrten auf der Aussteuerung und weigerten sich, den zurückkehrenden Nonnen Kloster, Verwaltung und Vogtei zu übergeben. Aber die Ausdauer der Frauen, die zähe auf einem gültlichen oder rechtlichen Entscheid bestanden, und die Fürsorge des st. gallischen Abtes, der ihnen treu zur Seite stand, erwirkten schliesslich auf dem Schiedstage zu Wil vom 20. November 1532 eine Vereinbarung. Als Schiedsrichter walteten Landvogt Hans Germann, genannt der Batzenheimerhauptmann, ein Bruder des verstorbenen Abtes Kilian, Altreichsvogt Hans Semlin (Sömli) und Rudolf Sailer von Wil. Die toggenburgischen Landleute waren vertreten durch Bernhard Künzli, Altlandammann, Burkhard Steiger von Bütschwil, Altvogt zu Schwarzenbach, und Martin Edelmann, Ammann im Thurtale. Im Namen und im Gefolge der beiden Frauen erschienen der magdenauische Vogt Michel von Louffen, Hans Ulrich Schenk von Castel zu Oberbüren, Rudolf Hug, Altschultheiss zu Wil, Felix Gerwer, Vogt zu Hegi, Rudolf Custer von Winterthur sowie Joseph Aman und Jörg Ulman von Elgg. Der Schiedsspruch lautete:

1. Die Landleute der Grafschaft Toggenburg setzen die zwei Konventfrauen wieder in ihr Eigentum, ihre Rechte und Freiheiten ein, lassen sie den Gottesdienst im Kloster nach altem Brauche ungestört vollbringen und gestatten ihnen, gemeinsam mit den im Stifte zurückgebliebenen Frauen, eine Äbtissin aus ihrer Mitte zu wählen, die wie von alters her regieren soll.

2. Im Beisein Abgeordneter des st. gallischen Abtes, der Landleute sowie der Nonnen wird der vom Lande verordnete Kloostervogt über seine Verwaltung Rechenschaft ablegen und alsbald sämtliche Rödel, Zins- und Kaufbriefe der Äbtissin und dem Konvente ausliefern. Die beiden Frauen werden ihrerseits die aus dem Kloster entzogene Habe mitsamt 200 fl. dahin zurückschaffen.

3. Veräusserte Höfe und Güter, aus deren Erlös die Aussteuer der Klosterfrauen bestritten worden ist, verbleiben den neuen Besitzern, es sei denn, dass diese sie aus freien Stücken oder wegen eines Rechtsspruches zurückgeben wollten oder müssten.

4. Die von den Vertragspartnern gewechselten Urkunden, die einerseits die Anerkennung der toggenburgischen Schutzherrschaft und andererseits die Schirmgewähr für die im Stifte verbliebenen Frauen zum Gegenstande haben, werden entkräftet und gegenseitig zurückgegeben.

5. Der Abt von St. Gallen, der von alters her dieses Amt innegehabt, wird fernerhin, nebst dem Landrat, der weltliche Schirmherr des Gotteshauses sein. Es steht den Nonnen zu, dem Herrn zu St. Gallen und dem Landrate einen eingesessenen, achtbaren Landmann als Kloostervogt vorzuschlagen.

Die Neubestellung der Klosteroberin bot keine Schwierigkeit, da schon 4 Tage nach dem Vertrage Äbtissin Amalia das Zeitliche segnete. Von der Wahl selbst ist nichts bekannt; allein schon am 13. Dezember 1532, und von da an in regelmässiger Folge, befasste sich Äbtissin Afra Schenk (1532-1536), die sich bald von Landegg, bald von Castel nennt, mit den Belangen des Gotteshauses. Ein Dokument

von 1533 zeigt, wie der st. gallische Schirmherr der Äbtissin mit Rat und Tat zur Seite stand, und wie sie sich bemühte, mit den toggenburgischen Landleuten Verständigung und Freundschaft anzubahnen. Schwieriger als die Neuordnung der Verwaltung muss die Wiedereinführung der Klosterzucht gewesen sein. Beweis dafür ist der erhaltene Visitationsbericht vom 21. Oktober 1535, der nicht nur ein ehrendes Zeugnis für den Seeleneifer und die Regeltreue des Abtes Johann VI. von Wettingen darstellt; das Schriftstück zeigt auch, dass der Vaterabt sofort nach der Klostereinsetzung wieder die von kirchlicher und weltlicher Seite unbestrittenen Visitationsrechte zu Magdenau ausübte. Die Urkunde enthüllt vor allem die ins Klosterleben eingeschlichenen Missstände und die erstrebten Reformen. Eindringlich befiehlt der Visitor den Frauen den Hausfrieden und den grossen Gottesdienst. "Wyter wellend wir unnd gepietend by der hailligen gehorsamj der Äptissin unnd gemainem connvent, das der gotzdiennst, das sind die siben zyth, mitsampt der Cursen Marie der hailgen Jungkfrowen unnd zyten der Seelen, nacht unnd tag mit gantzen ussgetrugkten worthen, mit underschaidennlichen pausen, ouch mit guoten geberden, nach unsers ordens syden unnd gewonnhaiten, mit der zunemung des guoten in besseres, mit singen unnd lesen volbracht werde, nach der regel von unserm hailgen vatter Bernhardo darüber gegeben." Die Nonnen sind bei Strafe von Wasser und Brot zum zeitigen Erscheinen und pünktlichen Aushalten beim Gotteslob, insbesondere beim Amte der hl. Messe, gehalten und sollen um des Gottesdienstes willen das gebotene Stillschweigen beobachten, "welches da ist ain Schlüssel aller gaistlichait". Alles Entehrende und Störende, "als schryende kinder oder hünd", sowie Schwatzen und Zanken sind von der hl. Stätte fern zu halten.

Das tägliche Leben in Stuben und Zellen untersteht der Kontrolle der Äbtissin und der Amtsfrauen. Knechte dürfen sich nicht in den Klosterräumen aufhalten; die jungen Nonnen sollen des Nachts nicht ohne Aufsicht älterer Frauen in der Stube zusammensitzen und im Kloster herumlaufen, sondern sich zur rechten Zeit an die Schlafstätten verfügen und die Türen des Dormitoriums gut verschliessen. Die Nonne darf sich nie der üblichen Visitation widersetzen, auch, bei Strafe des Kerkers, sich nicht unterfangen, mit ihrer Vorgesetzten wegen der auferlegten Busse zu hadern. Weltleute, Frauen und Männer, dürfen weder ins Dormitorium geführt werden noch in der Klausur nächtigen; zur Aufnahme der Fremden soll die Äbtissin eine schickliche Gastkammer zurüsten lassen. Sie wird auch eine Stube einrichten, wo alle Frauen gemeinsam sich aufhalten, speisen und arbeiten können.

Eigentümlich sind die Bestimmungen bezüglich der Kleidung. "Item, so dann ain lychtfertige kleidung des lybs antzeigt die lychtfertigkait des gemüts, vor welcher sich billichen alle geistlich sond hüten, verbietend wir allen frowen alle unordennliche, schampere klaidung, es sey der farwen, ussschnidung oder steppung halb der röcken, khutten, hembder, huben und derglychen, ouch unerber schueh unnd anders, so sich weltlicher zierd glychet."

Auch hinsichtlich der Klostergäste ist Vorsicht am Platze. Übel beleumdete oder verdächtige Leute sollen nicht aufgenommen, den Fremden keine ungeziemenden Gastereien veranstaltet, und Verwandten und Freunden höchstens 3-4 Wochen Aufenthalt im Gotteshause geboten werden. Die Aufnahme von Pfründnerinnen und anderen Jungfrauen in den Konvent unterliegt der Genehmigung des Vaterabtes; allfällige Bauten im Kloster kann die Äbtissin nur mit Zustimmung von 4 oder 5 Konventfrauen ins Werk setzen.

Wichtig mussten mit Rücksicht auf die Vorkommnisse in der wirren Zeit die Vorschriften über das gegenseitige Verhalten von Nonne zu Nonne und der Untergebenen zur Vorgesetzten sein. Keine Professin darf, heisst es in den Akten, sich gegen die Äbtissin einer bestraften Konventfrau annehmen noch sich an einer Mitschwester rächen, ihr begangene Fehler vorhalten oder sie mit Spott und Scheltworten zum Zorne reizen. Es ist den Frauen bei der Strafe des schweren Ordensbannes verboten, sich wider die Klosterobern zu parteien; sie sollen sich vielmehr der Äbtissin, als "jrer gaistlichen muoter", gehorsam und ergeben erweisen. Ebenso wenig ist es gestattet, weltliche Hilfe gegen die klösterliche Befehlsgewalt anzurufen oder "des ordens heimligkaiten, so im cappittel oder sonst jnn radts oder straffwyss gehandelt unnd geredt wirdt", den Weltleuten zu verraten.

Die Portnerin wird Tag und Nacht die Klosterpforte bewachen und "niemandts argkwönigen" einlassen, damit sie ihr Gewissen "nit mit frömden sünden, so sy dartzzo hulffe, beschwere".

Die Äbtissin hat die strenge Pflicht, bei der Verteilung der Kompetenzen an Wein, Brot, Fleisch und anderer Nahrung keine Konventfrau zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Sie soll den Kranken ihre mütterliche Sorge schenken und die Küche mit einer "erbern, geschigkten köchin" bestellen, damit

"den frowen, so täglich die burdin tragen, gut (und) wolgeschmackt muoss oder spiss gegeben werde". "Ob dem connwenthtisch, da gemeinlich all frowen essen", sollen jedesmal zwei Kapitel aus der Hl. Schrift, besonders aus den Evangelien und den Briefen Pauli deutlich vorgelesen und von allen Anwesenden aufmerksam angehört werden. Dasselbe "sol auch vor dem Completh zuo Collatz" geschehen. Weder zu festlichen Zeiten noch sonst, "ouch nit zevil unnd zelang", wird die Äbtissin den Frauen den Ausgang aus dem Kloster, und vor allem nicht in fremde Badestuben erlauben. Tanzanlässe und das Absingen von weltlichen, üppigen Liedern sind im Kloster verboten.

"Es sol auch kain frow ützt uss dem closter vertestamenten oder verschaffen; welche das thete, sol der gemeinsamj des closters beraubet unnd nach jrem tod des ungewyht begraben werdenn. " Es dürfen auch nicht Güter oder Kleinodien des Gotteshauses verkauft oder verpfändet werden, "es gescheh dann mit urlaub des gemainen capittels unnsers Ordens."

Endlich gebietet der Visitor dem Beichtiger und in seiner Abwesenheit der Priorin oder der Kantorin, diese Satzungen alljährlich zur Fronfastenzeit dem Konvente zu eröffnen und zu erklären.

Der magdenauische Konvent, der beim Tode der Äbtissin Afra (1536) nur 4 stimmberechtigte Frauen zählte, wuchs unter ihrer Nachfolgerin Elisabeth V. Geilinger (1536-1550) zusehends an; bis zum Jahre 1542 kamen wenigstens 5 neue Professen dazu. Allein die Regierungszeit der grossen Frau, die das Kloster vom Untergange gerettet hatte, war von schweren Mühen und bitteren Sorgen erfüllt.

Schon zur Zeit ihrer Vorgängerin war wieder ein Cisterzienser als Beichtiger in das Gotteshaus eingezogen; es war P. Christian Danner (+ 7. März 1546), ein Mönch des im Jahre 1528 säkularisierten Cisterzienserklosters Frienisberg (Aurora, Gem. Seedorf) im Kanton Bern, der in Wettingen Zuflucht suchte. Allein, als der schon betagte Priester mehrere Jahre das Amt versehen hatte, musste er wegen der schwindenden Kräfte nach Wettingen zurückkehren. Die Archivalien für den nächsten Wettinger Beichtiger fehlen.

Es war verhängnisvoll, dass damals das gute Einvernehmen zwischen der Äbtissin und dem Vaterabte ernstlich erschüttert wurde. Abt Johann VII. Nöthlich (1540-1550), ein Professe des Wilhelmi-terklosters Oberried bei Freiburg i. Br., wurde im Frühjahr 1540 durch den Beschluss der VIII alten Orte zum Leiter Wettingens bestellt; Äbtissin Elisabeth spricht ihm in einem Klageschreiben an den Abt Diethelm von St. Gallen die rechte Liebe zum Orden ab. Die Kloostervorsteherin war ungehalten, weil er allzu grosse Nachsicht einigen Nonnen erzeugte, die sich oft und schwer gegen die Gelübde und die Klausur verfehlt hatten; sie befürchtete, dass der Einfluss des bösen Beispiels die so mühsam eingeleitete Klostererneuerung zunichte mache. "Mine frowen louffend all wohin, wo sy gern wend, on alle erlobnis. Daz hat die priorin angefangen, und stond uff am morgen, wenn sy wellend, erst um die V. zur Metti. Und die jüngst, die im closter ist, hat yetz mer fryhait ain tag, dann ich in 20 jahren hab gehept. Und ich darff nüt reden; es ist als fry. Das schaffet alles der apt zu Wettingen." Die Schreiberin bittet sichtlich in Tränen und Aufregung den st. gallischen Schirmherren, "ob Gott wil, in gaistlichen als wol als in weltlichen dingen", er möge selbst Hand anlegen und die Missbräuche abstellen. "Desshalb, o gnädiger fürst und herr, ist min ernstlich und demüötig bitt an üwer gnad, mitt unserm gottshus das best ze thuon, damitt der gottsdienst und ander notwendig ding volbracht, geübt und flissig in gaistlichen und weltlichen dingen uns zuostendig gehandelt werde." Auf keinen Fall ist sie gewillt, "das schantlich leben", wie sie sagt, länger zu dulden. "Darumb, so mir üwer gand nitt wurde z'hilff komme(n), so wil ichs üweren gnad unverhalten han, das ich wil dem gotthus ain vogt uffsetzen und im übergen .. , oder ich wil ainen andren visitor überkommen; find ich inn nitt im Schwytzerland, so find ich inn vilicht im Schwabenland."

Tatsächlich wandte sich die Äbtissin schon am 16. November 1541 an Abt Johann von Salem mit der Bitte, zwei Novizinnen ihres Klosters einzukleiden. Doch die von Gewalttat und Kriegslärm erfüllte Zeit gestattete es dem Abte nicht, ihrem Wunsche nachzukommen; am 7. Januar 1542 beauftragte er den st. gallischen Fürsten mit der Aufgabe. Dieser sandte auch auf Drängen der Äbtissin im Jahre 1545 den Prälaten von Fischingen und Landvogt Ulrich Sailer zur Beilegung von Feindschaft und Unordnung ins Kloster Magdenau; da setzte sich Abt Johann VII. von Wettingen zur Wehr. Als aber die Kloostervorsteherin nicht aufhörte, ihren weltlichen Landesherrn um geistlichen Beistand anzuflehen, liess sich Fürst Diethelm vom wettingischen Vaterabte die zur Kloostervisitation notwendige Gewalt übertragen.

Eine durchgreifende und endgültige Reform gelang auch ihm nicht, denn das strenge Gemeinschafts-

leben und die straffe Klausur fehlten noch später zu Magdenau so gut wie in anderen Gotteshäusern, wo jede Konventfrau gesondert Pfründe, Tisch, Zelle und Keller innehatte. Bezeichnend hiefür ist das Testament der Äbtissin Elisabeth vom 10. August 1539 zu Gunsten ihrer Nichte Dorothea, der Tochter ihres bei Kappel gefallenen Bruders, die das Novizenkleid angezogen hatte und der immer mehr kränkelnden und alternden Frau beistehen wollte. Ihr vermachte die Äbtissin mit der Erlaubnis des Visitators die persönliche Hinterlassenschaft an Hausrat, Leinwand, Kleidern und Geld; sie sollte, falls sie die Profess im Kloster ablegen würde, der Äbtissin "stube, kemerly, bed zellen und keller sampt dem kruttgarten" zeitlebens benützen dürfen. Erst die grosse Ordensvisitation vom Jahre 1573 brachte dem Klosterleben eine bedeutsame Wendung.

Auch mit den Toggenburgern und den Gotteshausleuten ergab sich noch manche Schwierigkeit. Am 27. März 1537 sahen sich Landammann und Rat zu Schwyz veranlasst, den Toggenburgern ernste Vorhalte zu machen; hatten sie doch, ungeachtet der Friedensvereinbarungen, dem Kloster Magdenau erneut einen Vogt aufgezwungen und es geduldet, dass die Neugläubigen die wieder errichteten Altäre zu Mogelsberg und Tuferswil (Lütisburg) zerstörten. Im Jahre 1543 wieder musste Fürst Diethelm Klage führen, dass sein die Feiertage betreffendes Mandat im Magdenauer Gerichte nicht beobachtet werde. Die meisten Gerichtsgenossen besuchten den reformierten Gottesdienst, den der Prädikant von Lütisburg oder Oberglatt zu St. Verena hielt. Wie der Pächter Haini Strub zu Moos (Deg.) den st. gallischen Fürstabt verleumdete, so beschimpfte Wolfgang Hoffstetter von Wolfertswil die magdenauische Äbtissin; die Akten der Injurienprozesse von 1545 und 1554 sind noch erhalten. Die Äbtissin bewahrte kluge Zurückhaltung; denn sie wusste wohl, dass noch immer mit den auf den italienischen Feldzügen und in den heimatlichen Glaubenskriegen erhitzten Gemütern zu rechnen war. Am auffallendsten und erschreckendsten hatte sich ihr die rasche und derbe Art ihrer Zeitgenossen im Vogtmorde von 1537 geoffenbart. Als sich nämlich der Klosterammann Hans Schnetzer mit Marty Stoub (wohl von Tiefenthal, Flawil) nicht einigen konnte, wurde er von diesem in einer Zornesaufwallung mit dem Messer getötet. Unter den gerichtlichen Zeugen des Mordes wird u. a. auch "min gnedige Frow" genannt.

Dass die Frau trotz Krankheit und Alters redlich um das Wohl des Gotteshauses besorgt war, geht aus den zahlreichen Lehenvergaben, Zinsforderungen, Weg und Eigentumsahndungen sowie Zehntstreitigkeiten und Gerichtsmassnahmen jener Zeit hervor. Nach vielen Verdriesslichkeiten legte die "arm, elend, krank, alt Frow", die infolge eines Beinleidens weder gehen noch reiten konnte, ihr Amt am 28. April 1550 nieder, um an der Seite ihrer Nichte, die zur Äbtissin (Dorothea Geilinger 1550-1571) emporstieg, die letzten Tage ihres opfervollen und arbeitsreichen Lebens zu verbringen. Am 3. November 1551 verschied die grosse Frau, welcher die göttliche Vorsehung die magdenauische Klostererneuerung zugedacht hatte; dankbar berichtet das Totenbuch am Jahrestage: "Um ihrer grossen Verdienste willen für die Wiederherstellung des Klosters und der Ordenszucht gebührt ihr mit Recht der Name einer Stifterin."

VII. Wiedererstarkung

1. Die oberdeutsche Cisterzienser-Kongregation

Trotzdem das Konzil von Trient (1545-1563) die Amtsgewalt der Bischöfe nachdrücklich bekräftigte und die Eximierung der Klöster inskünftig erschwerte, belies es den Cisterziensern die seit Jahrhunderten erworbenen und gebilligten Eigenrechte. Die damaligen und die späteren Päpste anerkannten die Jurisdiktion des Ordens, kraft deren die inkorporierten Frauenklöster von Generalkapitel, Generalabt von Cîteaux und dem unmittelbaren Vaterabte regiert wurden und sich der bischöflichen Exemption erfreuten.

Den mittelalterlichen Cisterziensern waren nationale Kongregationen innerhalb des Ordens lange Zeit nicht bekannt, da die so geniale und einfache Organisation der Carta Caritatis sie unnötig machte. Wie der Abt von Cîteaux jährlich die von seinem Kloster unmittelbar gegründeten Abteien visitierte, so hatte jeder Vaterabt die Pflicht, die Visitation der Tochterklöster zu besorgen, und die in regelmässigen Abständen zu Cîteaux sich versammelnden Generalkapitel bewachten und beförderten aufmerksam das klösterliche Leben. Allein die im 15. Jh. einsetzende Lockerung der Ordenszucht, dann das Aufkommen der Kommendatur-Äbte, die ohne selber dem Orden anzugehören, von Fürsten aufgedrungen, oft das innere und äussere Wohl der Klöster arg beeinträchtigten, schliesslich das laut pochende Nationalgefühl, das die zu Cîteaux gebietenden Obern als französische Vorherrschaft empfand, führten im Jahre 1425 die Abteien Kastiliens, 1497 diejenigen Oberitaliens zur Gründung von Sonderkongregationen. Im 16. Jh. folgten weitere völkische Klösterverbände.

Während die ersten nationalen Gruppierungen statthatten, blieben merkwürdigerweise die Klöster im deutschen Sprachgebiete separatistischen Bewegungen ferne und hielten mit der ihnen eigenen Zähigkeit an der Autorität des im burgundischen Cîteaux residierenden Generalabtes fest. Immerhin hatten sich hier so gut wie anderswo Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit in die von den Vateräbten zu vollziehenden Visitationen eingeschlichen; das war ein wichtiger Grund, warum dem Reformationssturm im 16. Jh. nicht die unbezwingbare Mauer des stramm gegliederten Ordens, sondern nur die tapfere Gegenwehr oder die schwache Nachgiebigkeit einzelner Klöster entgegenstanden. Zahlreiche cisterziensische Gebetstätten innerhalb der heutigen Schweiz, u. a. Selnau und Kappel (Zürich), Frienisberg, Fraubrunnen und Tedlingen b. Oltingen (Bern), Engental (Baselld.), Montheron, Bonmont und Hautcrêt (Waadt) gingen unter; manche Filiationsbande wurden zerrissen. Die unruhigen und unsichern Zeitläufe erschwerten dazu die Beziehungen mit dem Mutterkloster, Cîteaux. Dass die noch erhaltenen Männer- und Frauenklöster auf Schweizerboden so rasch wieder aufblühten, war vor allem das Werk des gegenseitigen Zusammenschlusses, und dieser selbst war die Tat zweier durch Wissenschaft und Frömmigkeit gleich ausgezeichneten Prälaten. Der Franzose Edmund de la Croix, Generalabt von Cîteaux (1585-1604), warb auf seinen Visitationsreisen in Süddeutschland und in der Schweiz eifrig für den dringlichen Zusammenschluss der Abteien, und Abt Peter II. Schmid von Wettingen (1594-1633) dachte die Grundidee der neuen Vereinigung aus.

Zwar wurde der Wettinger Abt zum hartnäckigen Gegner eines die alte Eidgenossenschaft und die deutschen Lande umspannenden, straff gegliederten und einem Oberhaupte unterstellten Klösterverbandes; er befürchtete das Übergewicht der deutschen Abteien und den Widerstand der katholischen Kantone, deren Politik er als Zuger sehr wohl kannte. Ihm schwebte vielmehr ein kleinerer Klösterverband vor Augen, der nach dem Muster der im Jahre 1602 entstandenen schweizerischen Benediktiner-Kongregation vorerst die Klöster Hauterive (Freiburg), St. Urban, Wettingen und Lützel (Oberelsass) mitsamt den inkorporierten Frauenabteien umfassen sollte; noch immer hoffte er, dass von den untergegangenen Stiften einige wieder erstehen und sich anschliessen würden. Auch die Nuntiatur in Luzern befasste sich mit der Angelegenheit. Abt Peter II. erlebte auf dem Nationalkapitel zu Salem im September 1624 die Genugtuung, dass der Statuten-Entwurf die Grundidee, für die er sich beinahe 30 Jahre lang unermüdlich eingesetzt hatte, berücksichtigte und nicht eine enggeschlossene, grosse Kongregation unter einem einzigen Obern, sondern mehrere Provinzen mit besonderen Vikaren vorsah. Die oberdeutsche Cisterzienser-Kongregation gliederte sich demnach in vier Provinzen, und zu der einen von ihnen, der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz, gehörten im Gebiete der Eidgenossenschaft das der Abtei Lützel unterstellte Frauenkloster Olsberg im Fricktal, die Abtei Hauterive mit den beiden Frauenkonventen Maignage und Fille-Dieu (Freiburg), St. Urban mit Rathausen und

Eschenbach (Luzern) und schliesslich Wettingen mit den angegliederten Frauenabteien Magdenau, Frauenthal, Kalchrain, Feldbach, Tänikon, Wurmsbach und Gnadental. Die planmässig alle 6 Jahre wiederkehrenden Nationalkapitel zeichneten sich besonders durch Anhänglichkeit an Cîteaux aus. Scharf prägte sich dieser ordenstreue Geist der süddeutschen und schweizerischen Mönche und Nonnen auch in den Statuten von 1654 aus, die im Jahre 1733 neu bestätigt wurden. "Was einst in der Carta Caritatis von unsern Vätern weise bestimmt worden war, heisst es darin, das wurde auch im gegenwärtigen Nationalkapitel von allen freudig angenommen und eidlich gelobt, nämlich, dass sowohl die Äbte als auch die Mönche in allen Kirchen der Kongregation alle Übungen insgesamt, denselben Gesang, dieselben liturgischen Bücher in Übereinstimmung mit der Mutterkirche des Cisterzienser-Ordens beibehalten" und dass keine Kirche und keine Person dieser Kongregation gegen die gemeinschaftlichen Institutionen des Ordens von jemanden, wer immer es sei, Privilegien erwerben oder solche behalten sollten.

Obwohl Magdenau nach wie vor der Reformation dem Vaterabte zu Wettingen unterstand, tritt in den Archivalien die Wirksamkeit der Provinzvikare zutage. Abt Laurenz Lorillard von Lützel (1625 bis 1648) befahl als Visitor der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz der oberdeutschen Kongregation am 27. März 1646 dem Vaterabte zu Wettingen, eine Ausscheidung der Beichtiger- und der Pfarrseelsorge im Kloster Magdenau vorzunehmen. Abt Edmund Schnider von St. Urban (1640-1677) bestätigte in seiner Eigenschaft als Generalvikar am 7. August 1661 die rechtmässige Wahl der Äbtissin Caecilia I. Tschudi und nahm im Mai 1662 die ihm obliegende Visitation zu Magdenau vor. Wieder griff im Jahre 1754 Abt Gregor Girardin von Lützel, Generalvikar 1751-1790, in die langwierige Klausurfrage zu Magdenau ein, um gemäss den ihm von Cîteaux zugekommenen Weisungen die Angelegenheit endgültig zu regeln.

2. Das Regularleben

Die psychologischen Gesetze und Kämpfe, die bei der Lebensänderung der Einzelmenschen zutage treten, zeigen sich auch bei der Erneuerung der Klöster. Das 16. und 17. Jh. begründeten und entfalten zwar zu Magdenau eine neue Blüte, allein diese Zeitspanne war reich an inneren und äusseren Schwierigkeiten.

Mit Erfolg errang die Abtei St. Gallen nach der Wiedereinsetzung den Aufstieg in geistlichen und weltlichen Belangen und erlebte schon bald eine neue Glanzzeit. Fest und klug leitete Fürst Diethelm Blarer (1530-1564) Stift und Land, und trotz der schweren Amtspflichten stand er den Magdenauer Frauen als Schirmherr treu zur Seite. Auch Wettingen legte den Grund zu neuer Entfaltung; die katholischen Orte liessen dem magdenauischen Vaterkloster an der Limmat ihren besonderen Schutz angedeihen. Im Widerspruch zu den Ordensgepflogenheiten, doch in wohlwollender Anteilnahme bestellten die Kantone dem kleinen Konvente und dem gestörten Haushalt einen würdigen Abt und tüchtigen Verwalter in der Person des aus Wil gebürtigen st. gallischen Stiftsdekans Peter 1. Eichhorn (1550-1563). Die Aufnahme des Benediktiners bei den Cisterziensern und ebenso die Bestätigung durch den Generalabt von Cîteaux fand Widerstand. Auch scheint Abt Peter I. durch die nur geringe Zahl von geistlichen Mitarbeitern und durch eine langwierige Krankheit in seinen Regierungs- und Visitationsaufgaben gehemmt worden zu sein. Für das Kloster Magdenau, das zur Zeit der Äbtissinnen Elisabeth V. Geilinger (1536-1551) und ihrer Nichte Dorothea (1550-1571) in irdischen und kirchlichen Dingen engen Anschluss an St. Gallen suchte, ergab sich mit ihm eine leidige Auseinandersetzung wegen des Beichtigers.

Bis zur Glaubensspaltung hatten Wettinger Mönche diesen Posten bekleidet, und auch nach dem Weggange des Cisterziensers P. Ch. Danner aus Frienisberg dürfte ihn ein Professe von Wettingen ersetzt haben. Wie er indessen hiess, und warum er um 1558 Magdenau verliess, besagen die Klosterarchivalien nicht. Aus dem Verteidigungsschreiben des st. gallischen Fürstabtes Diethelm von 1560 geht nur hervor, dass der wettingische Vaterabt die Beichtigerstelle zu Magdenau "jezunder ungevâr bis jnn zway jar öd" stehen liess und dass darob, neben den Unkömlichkeiten für den Konvent, die Altgläubigen der Gegend grossen Schaden litten. Der Brief unterstreicht die Tatsache, dass "die 40 alld 50 Comuniaten ... , so ze den heiligen hochwürdigen Sacrament gangen, jetzunder ... nit aine mer verhanden, sonnder alle uff den Predicant sitd gefallen." Der geistliche Landesherr, der besonders im Toggenburg um die Betreuung und Förderung der Altgläubigen besorgt war, ersuchte persönlich

und durch seine Amtsleute, "schrifflich unnd müntlich gar vil unnd mengis mals" den Visitor, zum Rechten zu sehen, und als seine Bemühungen erfolglos blieben, beriet er sich mit den Schirmorten Schwyz und Glarus und bat den Abt von Salem, der seinerseits der Visitor Wettingens war, um einen cisterziensischen Ordenspriester. Prälat Georg von Salem sandte alsbald den Mönch Wilhelm, einen betagten und untadeligen Priester, nach Magdenau. Kaum waren jedoch die Dinge soweit geordnet, als der Vaterabt zu Wettingen von der Äbtissin die sofortige Entlassung des fremden Beichtigers forderte. Die Nonnen waren in arger Verlegenheit. Zum Glück bemühten sich unverzüglich der Stand Schwyz sowie Fürstabt Joachim von Einsiedeln, der leibliche Bruder des kränkenden Abtes Peter I. von Wettingen, um die Beilegung des Zwistes; Fürst Diethelm von St. Gallen, der in einem Missiv lediglich betonte, dass er dem Herrgott und der Pflicht getreu als Schirm- und Landesherr gehandelt habe, reichte seine Hand unter der Bedingung, dass der bereits eingesetzte Salemer Beichtiger einstweilen belassen werde. Nach Ablauf seiner Amtsdauer, vielleicht schon im Jahre 1563 oder bald darauf, übernahm P. Johann Kretz von Radolfszell (+ 1571 zu Magdenau), ein Wettinger Professe, die Stelle. Wie schon seit Jahrhunderten, so sollten auch fortan, mit geringen Unterbrechungen bis auf den heutigen Tag, die Mönche des Vaterklosters Wettingen durch Darbringen des täglichen Messopfers, durch Predigt und Beichthören, bei Lehenvergaben und Gütermarchungen, bei Kauf- und Tauschhandlungen, auf fremden und eigenen Gerichtsversammlungen, vor kirchlichen und weltlichen Würdenträgern dem Frauenkonvent äusserst zahlreiche und wertvolle Dienste leisten.

Ein Dokument von ca. 1580 hält das Einkommen des Beichtigers fest. Demnach hatte er eine eigene Wohnung "jnn dem Bychtingerhus"; die Aufwartung besorgte eine Magd, die vom Tische des Geistlichen ihre Nahrung und aus der Klosterkasse den Lohn bezog. Neben dem Brennholz bezahlte das Kloster dem Beichtiger jährlich 35 gl., dazu für ein Schwein, ein Kalb und den Schererlohn 5 gl. an Geld. Auch erhielt er alle Jahre 30 Eimer Wein, 2 Pfund rohes Schmalz, 3 Imi "allerley spyss als zuogmüss an den Fronfasten, 2 Viertel Salz, 16 Kerzen, wöchentlich 10 Weiss- und 3 Kernenbrote, und schliesslich an Hennen, Hühnern, Fischen, Käse und Zieger soviel, wie für jede Chorfrau berechnet wurde. Die Liste besagt ausdrücklich, dass der Seelsorger nicht nur die Klosterfamilie, sondern auch "die lüth, so daselbst hin zur kilchen gonnd, trüwlich unnd vlyssig mit allen cristenlichen Ceremonia unnd dem Gotzdiennst sinem besten vermügen nach verseechen" soll.

Im eigentlichen Klosterleben war es nicht leicht, über gewisse eingeschlichene und angewöhnte Irregularitäten hinweg zur alten und strengen, von der Benediktinerregel vorgezeichneten und von den Ordenssätzen erstrebten Tradition zurückzukehren; im Gemeinschaftsleben werden noch manche Sonderheiten überliefert. Interessant ist in diesem Zusammenhange das Testament, das die hochverdiente Äbtissin Dorothea Geilinger mit Erlaubnis des Wettinger Abtes Christoph I. Silberysen (1563-1594) um das Jahr 1570 anfertigen liess. Die Klostervorsteherin vermachte dem Konvent zu Magdenau 30 gl. für eine Jahrzeit, ihren drei Dienerinnen, nämlich der gleichnamigen Base, der Regula Schülin und dem Cleopheli Huber Geldbeträge, eine Pelzschube (Muff) und eine Mettschube (eine beim Nachgottesdienst getragene Haube), dann ihren Brüdern und Schwestern gemeinsam einen grossen Becher mit Deckel samt "einer muschgathnus", 6 Tischbecher, 5 kleine Becher, eine Silberschale, "irer muotter selgen köpffli" (Becher), 6 silberne und 2 Dutzend beschlagene Löffel, 12 Ringli, 6 köstliche Paternoster, ferner ihrem Bruder Joachim den "püttschier ring" (Siegelring) und ihres Vaters ahornen Rosenkranz, ihren Schwestern noch 3 beschlagene Messer, 3 Kettchen, 3 Gürtel samt Kleidungs- und Wäschestücken, dem Landschreiber Jakob Graff endlich einen vergoldeten Becher und einen Silberlöffel, "umb willen das er einem Gotzhus jnn allen sachen diennstpar unnd ratsam gwessenn, ouch fürbas thuon sol unnd mag". Der Visitor fand die Vergabungen "nit umzimlich" und genehmigte sie; er hob dabei lobend hervor, dass "einem Gotzhus Maggenow nach über das alles ein hüpsche gült, als nämlich ungar 200 guldin, von jro als eigenthumb zuofallen mag". Auf Eigenbesitz und Sonderhaushalt der Klosterfrauen spielen noch andere Belege aus dem 16. Jh. an.

Die Einführung einer geordneten und zeitgemässen Verwaltung führte zu Meinungsverschiedenheiten in der Klosterfamilie, und der Visitor sah sich veranlasst, in die Leitung einzugreifen und Frieden zu stiften (1581 und 1583). Seine Anordnungen werfen Licht auf die damaligen Zustände. Die Priorin, welche mit der Güterverwaltung betraut wurde und den Haushalt führte, sollte der Äbtissin das "Hinderstübli" einräumen und 1½ Pfründen geben, damit sie mit ihrer Magd leben konnte. Die vordere Stube war fortan für die Gäste bestimmt; dort bot man ihnen "bescheidenlich" Speise und Trank. Die

Kellermeisterin wurde Gehilfin der Statthalterin und Priorin; dieser musste sie jeden Abend die Schlüssel bringen. Die Konventfrauen sollten mit dem Lebensunterhalte gleich gehalten werden; sie bezogen alle Jahre 10 fl., 10 Eimer Wein, 2 Käse und allwöchentlich 2 Brote, die sie des Abends essen oder verschenken durften. Wollten die Frauen selbst haushalten, so bot man ihnen 13 Eimer Wein. Allein die Generaläbte und die Generalkapitel ruhten nicht, bis die altcisterziensische Ordenszucht sich wieder durchzusetzen vermochte. Dem nachhaltigen Wirken des mailändischen Erzbischofs, des hl. Karl Borromeo (+ 1584), in den tessinischen Tälern und in der katholischen Schweiz vergleichbar, besuchte der Abt von Cîteaux, Bruder Nikolaus Boucherat (+ 1585), die schweizerischen Ordenskonvente. Laut dem aufschlussreichen Schriftstück vom 25. Juni 1573 visitierte er in Begleitung zweier Äbte das Kloster U. L. Frau von Maggenauwe, wo er 7 Professinnen und eine Novizin vorfand. Eindringlich ermahnte er die Äbtissin, die Zahl der Chorfrauen zu mehren, soweit die Einkünfte es gestatteten, damit der grosse Gottesdienst unbehindert und feierlich verrichtet werden könne. Dem Opus Dei und der Vita communis galten die zahlreichen besonderen Anweisungen:

1. Das Chorgebet soll andächtig und würdevoll mit den vorgeschriebenen Pausen in der Mitte und am Ende der Verse und mit den üblichen Kniebeugungen und Kopfverneigungen verrichtet werden.

2. Zu den Vigiliae (Mette) wird an Werktagen um 4, an Sonntagen und an Festen um 3 Uhr morgens geläutet.

3. Die Chorfrauen, die nicht krank oder verhindert sind, sollen sämtlichen Tagzeiten vom Beginn bis zum Ende beiwohnen.

4. Die feierliche Tagesmesse wird vom Beichtiger gesungen; die Nonnen halten sich dabei an den im Orden gebräuchlichen Choral und die gewohnten Zeremonien.

5. Nach der Wandlung des hlgst. Leibes Christi wird der Vers "O salutaris hostia" angestimmt.

6. Die hl. Kommunion empfangen die Frauen an allen Sermo-Festen (1. u. 2. Kl.), am ersten Sonntag im Advent und in der Fastenzeit sowie am Hohen Donnerstag, nachdem sie zuvor dem Beichtiger, und nicht einem anderen Priester, das Bekenntnis der Sünden abgelegt haben.

7. Geraten die Frauen miteinander in Streit, so darf sie die Äbtissin vor der Aussöhnung nicht zum Tische des Herrn zulassen.

8. Die Mutter-Gottes-Messe soll jeden Samstag, die Vesper und das Salve Regina alle Tage gesungen werden.

9. Nach dem abendlichen Salve empfangen die Frauen das Weihwasser aus der Hand der Äbtissin oder der Priorin und begeben sich ins Dormitorium, dessen Schlüssel die Oberin während der Nacht verwahrt.

10. Äbtissin und Priorin sind strenge verpflichtet, jährlich vier Mal die Zellen im Schlafsaal zu besichtigen, damit sich nichts Unschickliches darin befinde.

11. Im Kapitelsaal sollen täglich das Martyrologium und die hl. Regel vorgelesen und in Demut die mit dem lauten Bekenntnis der öffentlichen Fehler verbundenen Zurechtweisungen vorgenommen werden.

12. Alle Frauen nehmen die Mahlzeit gemeinschaftlich im Konvent (Speisesaal) ein; während derselben findet eine Lesung statt, und am Schlusse ziehen sie unter Absingen des Psalms Miserere zur Kirche.

13. Bei Strafe der Absetzung ist es der Äbtissin verboten, den Klosterfrauen Getreide, Wein und Geld für den Sonderhaushalt zuzuweisen; sie soll vielmehr allen gemeinsam den nötigen Unterhalt verabreichen lassen. Im Klosterrefektorium dürfen keine Weltleute, weder Frauen noch Männer, mit den Nonnen zu Tische sitzen. Verwandte, die als Gäste ins Kloster kommen, soll die Äbtissin zu ihrem Tische laden und dazu auch die Nonnen rufen, denen die Besuche gelten.

14. Weil Untätigkeit die Quelle aller Laster ist, müssen die Frauen vom Mittagmahl bis zum Abendgottesdienst (Vesper) einer ehrbaren Arbeit obliegen, und zwar soweit möglich, alle im gleichen Räume.

15. Ohne Erlaubnis der Äbtissin dürfen die Nonnen weder Briefe noch Bücher noch irgend etwas an die Aussenwelt abgeben oder von dorthier empfangen. Bücher können überhaupt nur mit der Bewilligung des Visitators oder des ihn vertretenden Beichtigers angenommen werden. Wird ein häretisches Buch bei einer Konventfrau gefunden, so soll sie eingesperrt und bestraft werden.

16. Die Äbtissin darf bei Verlust ihres Amtes den Frauen nicht gestatten, das Kloster zu verlassen; auch sie selbst darf die Schwelle des Gotteshauses ohne ausdrückliche Erlaubnis des Visitators nicht überschreiten.

17. In den Klosterräumen muss das von der Benediktinerregel geforderte Stillschweigen sorgfältig beobachtet werden.

18. Der Fleischgenuss im Kloster ist ausser den kirchlichen Abstinenztagen an den Mittwochen und in der Adventszeit verboten.

19. Streitigkeiten in der Klosterfamilie soll der Abt von Wettingen kraft seiner Gewalt als Visitor schlichten.

20. Sobald tunlich, soll die Oberin an den Fenstern in den Zellen Eisengitter anbringen lassen.

Zuletzt gebietet der Generalabt dem Visitor, die lateinische Visitationsurkunde den Frauen in die deutsche Muttersprache übertragen und jährlich vier Mal, an den Festen des hl. Michael (29. Sept.) und Stephan (26. Dez.) sowie an den Montagen nach dem Oster- und dem Pfingstfeste in der Kapitelsversammlung vorlesen zu lassen. Unablässig sollen die Frauen zu Gott flehen um die Einheit und den Frieden in der Kirche, um Gesundheit und Wohlergehen des Papstes Gregor XIII. (1572-1585), für die christlichen Könige und Fürsten und ganz besonders für den st. gallischen Fürstabt, dessen Schutz und Schirm sie anvertraut sind.

"Ut divini scilicet cultus nominis augeatur", damit das Gotteslob eine neue Heimstätte finde, das war der feierliche Auftrag bei der Klostergründung im 13. Jh. und die kulturelle Grosstat der mittelalterlichen Nonnen zu Magdenau. "Ut multiplicato monialium numero laus et honor Dei augeantur et crescant", damit das Gotteslob die alte Gebetstätte wieder erfülle, das war die dringliche Sendung an die Frauen des im 16. Jh. wiedererstandenen Klosters und Programm und Inhalt der kommenden Jahrhunderte bis heute. Dem grossen Gottesdienst weihen sich auch fortan die weissen Nonnen; ihm zuliebe nahmen sie die schweren Opfer des gemeinschaftlichen Lebens und der strengen Klausur auf sich. Es ist das Werk der wettingischen Vateräbte und der von ihnen bestellten Beichtiger, nicht weniger jedoch die Tat der grossen Äbtissinnen, dass diese herrliche Aufgabe trotz aller Hemmnisse erfüllt wurde.

Dass übrigens die grosse Visitationsurkunde von 1573 tatsächlich als Richtschnur im klösterlichen Leben galt, beweist auch der noch erhaltene, wohl bald nachher gefertigte Kommentar, der das schöne Motto trägt: "Nütt ist höher unnd grösser vor Gott dann gehorsame; dann wo gehorsame, da ist Gott, liebe, frydt unnd einigkeit." Dass beigegebene, dem Römer Sallust entnommene Zitat lässt vermuten, dass die aus der alten wettingischen und magdenauischen Tradition entstammenden Ergänzungen entweder vom Humanisten, Abt Christoph I. (r. 1594), oder spätestens von seinem grossen Nachfolger

Abt Peter II. Schmid (1594-1633), niedergeschrieben wurden. Die interessanten Zusätze verlangen, dass man alle Tage die marianischen Tagzeiten (Cursus marianus) bete und ohne Unterbruch eine Ampel vor dem "Sacrament hüsslj" brenne. Wie tief aber die Pfrundbezüge bei den Klosterfrauen eingewurzelt waren, beweist Abschnitt 11: "So sollen die Frowen jro spyss unnd tranck, auch jre pfrund wie vors alter her empfachen; doch sollen sy die spyss unnd tranck jm Convent nemmen unnd empfachen." Zutritt in die eigentlichen Klosterräume sollen laut Abschnitt 14 nur "geistliche personen, jre oberherren, doctor, der artzny scherrer, appenteckher, jre verwandte unnd des Gotzhuss werckluth haben." Im Chor soll die "Sengeri (Kantorin) alle ämpter .. anfachen unnd regieren." Als Ordensgewand "sollen die Frowen kein andere kleidung anthragen dann allein wysse röckh, breitere unnd lengere, schwarze wyler (Schleier) unnd breitere, schwarze schappert (Skapuliere)."

Die Vorschriften bezüglich des gemeinsamen Lebens der Nonnen schärfte auch der päpstliche Nuntius Bonhomini in einem am 26. August 1579 von Fischingen nach Magdenau gesandten Schreiben ein. Wieder besuchte der Generalabt Edmund de la Croix von Cîteaux (1585-1604) in Begleitung seines Freundes, Abt Peter II. von Wettingen, am 22. April 1595 das Gotteshaus zu Magdenau. Er fand dort 12 "gewylet frowen" (Professinnen) und eine Novizin und ermahnte sie, den Gottesdienst besonders treu zu halten. Neu verordnete er, den Tabernakel des hochwürdigen Sakramentes in der Mitte des Tronaltars in erhöhter Stellung anzubringen. Fürderhin sollen die Frauen dem Priester bei der Messe respondieren und in halblauter Stimme das Misereatur und das Confiteor beten. Nach dem Pater noster verrichten sie den Psalm Laetatus sum, wie es im Ordensmissale vorgeschrieben wird, um den Ablass zu erlangen. Zu Beginn der Messe singen sie die Marien-Antiphon Sub tuum praesidium. Es sollen täglich im Kapitelhause "ermanungen und strafen geschechen", und alle 14 Tage empfangen die Nonnen nach abgelegter Beichte die hl. Kommunion. Wenn die Weltleute in die Klosterkirche kommen, so ist diesen der untere Chor vorbehalten, und die Nonnen benützen den oberen Chor. Bei der Handarbeit soll eine halbe Stunde lang eine geistliche Lesung "jnn gmeiner tütscher sprach" gehalten werden. Die Äbtissin muss über die Einnahmen und Ausgaben genau Rechnung führen und diese bei der Visitation dem Vaterabte vorlegen. "Über das", schliessen die zu Wettingen verdeutschten Weisungen des Generals, "so ermanen wir auch alle Frowen, das sy alls gottsförchtige, gehorsame, andechtige tochteren jre Apptissin verehrent, förchtend unnd jren, alls das gepürt, jnn allen dingen mit aller zucht gehorsam syend; hargegen so gebietend wir der Äpptissin, das sy ihre töchtern alls ein trüwe muotter lieb hab unnd sowoll den gesunden alls den krankhen mit aller notthurfft, trost unnd hylff guotte fürsehung thüge, uff das allesampt, willig unnd bereit, mit dem band der liebe vereinbart, jnn heiligkeyt unnd gerechtigkeyt Gott dem herren dient."

Schon am 24. Juni 1573 hatte Generalabt Boucherat dem Abte von Stella maris zu Wettingen die Visitationsrechte zu Magdenau urkundlich bestätigt; das Dokument erkennt diesem die gleichen Rechte für Wurmsbach, Tänikon, Frauenthal und Gnadental zu. Im Jahre 1603 wurden auch die thurgauischen Klöster Feldbach und Kalchrain von Salem gelöst und unter Wettingen gestellt. In nicht weniger als 7 Frauenkonventen mussten sich nun die Vateräbte weit über ein Jahrhundert hinaus mit der schwierigen Forderung der strengen Klausur befassen.

Bedeutsam in diesem Zusammenhang war die Visitation, die der Generalvikar der oberdeutschen Cisterzienserkongregation, Abt Edmund Schnider von St. Urban (1640-1677), um 1662 in den genannten Frauenklöstern durchführte. Seine rücksichtslosen Klausurbestimmungen fanden Widerstand bei den Nonnen und bei den katholischen Kantonen, und der päpstliche Nuntius in der Eidgenossenschaft, Friedrich Borromeo (1655-1665), milderte sie immerhin so, dass sie im Einklang mit den Vorschriften des Konzils von Trient blieben. Demnach war es den Chorfrauen und den Laienschwestern untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Visitators den Klausurbezirk für längere Zeit zu verlassen. Besorgungen und Besichtigungen auf den Klosterhöfen, in der Mühle, im Getreidespeicher und im Gasthause konnte die Äbtissin gestatten; allein sie musste stets zwei oder drei Frauen gemeinsam beauftragen. Wenn immer möglich, sollte sie derlei Geschäfte selbst in die Hand nehmen und sich dabei von einer Chorfrau und einer Laienschwester begleiten lassen; für lange und weite Ausgänge bedurfte auch sie der Zustimmung des Visitators. Bei der Getreide- und Heuernte konnten die Laienschwestern mithelfen; monatlich einmal durfte sich die Äbtissin mit den Frauen "um erlabung jrer gemüter halb" auf einem nahen Klostergut erholen, doch nicht mit weltlicher Begleitung und ohne jede Mahlzeit ausserhalb des Gotteshauses. Das Nächtigen in der Welt draussen war sowohl der Oberin als auch den Pro-

fessinnen durchaus verboten, selbst bei Verwandten; vor allem sollten die Nonnen niemals ohne besondere schriftliche Erlaubnis des Visitators Badeorte besuchen und an weltlichen Gastmählern oder frommen Wallfahrten teilnehmen. Die üblichen Prozessionen musste der Konvent innerhalb der Klausur veranstalten. Gastereien im Kloster waren unstatthaft, und einzig Handwerker, Arzt und Beichtvater wurden in Gegenwart von zwei betagten Klosterfrauen in die Klausur zugelassen. Die Pforte sollte stets verschlossen und von einer erprobten Nonne gut bewacht sein; in der Kirche und im Sprechzimmer sollten Gitter angebracht werden, und nur die Regularoberin konnte Professfrauen ins Sprechzimmer rufen, doch nicht nach dem abendlichen Salve.

Da indessen der Prälat von St. Urban im Namen des Abtes von Cîteaux gehandelt hatte, gab er seine Bemühungen, die katholischen Orte für die strenge Klausur zu gewinnen, nicht ohne weiteres auf; er konnte sich jedoch einstweilen nicht durchsetzen. Auch den Frauen zu Magdenau, deren Besitzungen über mehrere Gemeinden im Toggenburg, im Fürstenland und bis in den Thurgau zerstreut lagen, schien die neue Klausur eine ernstliche Behinderung in der so wichtigen Güterverwaltung zu sein. Lange Verhandlungen zogen sich durch das 6. und 7. Dezennium des 17. Jh. hin und endeten damit, dass der Ordensobere und der päpstliche Nuntius die so beliebten Badekuren nachdrücklich untersagten.

Erneut verlangten die Nuntien Jak. Carraccioli (1710-1716) und Domin. Passionei (1721-1729) die absolute Weltabgeschiedenheit der Nonnen, denen es schwer fiel, gänzlich auf die Besuche bei Verwandten und Freunden, auf Reisen und Aufenthalte zu Pfäfers und Baden zu verzichten. Nochmals musste Nuntius Karl Frz. Durini (1739-1744) am 24. Mai 1740 die fernen Badekuren energisch verbieten.

Auch Abt Andochius Pernot von Cîteaux beklagte sich am 2. Juni 1741 beim Wettinger Vaterabte Alberich I. Beusch (1721 bis 1745), dass die Klausurvorschriften in den ihm zustehenden Frauenklöstern nur schlecht befolgt würden; er forderte den Visitator auf, allenthalben die der Klausur unterliegenden Klosterbezirke genau zu umgrenzen und allen Ernstes auf die gewissenhafte Innehaltung der päpstlichen Konstitutionen, der Ordenssatzungen und Kapitelsbeschlüsse zu dringen.

Der st. gallische Fürstabt Coelestin II. Gugger (1740-1767) legte anlässlich seiner Romreise dem Paps-te selbst die Dringlichkeit der Nonnenklausur ans Herz. Während nun Benedikt XIV. in der Konstit. Salutare vom 3. Januar 1742 die Klausurverordnungen seiner Vorgänger und des Tridentinums in vollem Umfange bekräftigte und in einem eigenen Breve vom 16. März 1743 an den Abt von Wettingen die in den Frauenkonventen vorgekommenen Verstösse rügte, erliess der Generalabt von Cîteaux konkrete Vorschriften. Es genüge, heisst es da, wenn der Visitator die Bäderferien, die Besuche bei den Verwandten, die Pilgerreisen, die Tischmusik und Unterhaltung mit den Kloster Gästen sowie die Erntearbeit ausserhalb der Klausur abstelle. Die Beichtiger sollten sich fortan der Aufsicht über die Knechte und Mägde annehmen.

Das Stiftsarchiv zu St. Gallen verwahrt ein Dokument, worin die gegen die strenge Klausur vorgebrachten Gründe aufgezeichnet sind; man wandte vor allem die bergige und einsame Lage Magdenaus, die Armut des Klosters und die schon so herben Opfer der Frauen ein. Nuntius Durini wies entschieden die Einwände zurück, die Klausur sei nicht möglich oder nützlich; in einem Schreiben vom 24. April 1744 bat er den st. gallischen Fürstabt um seine Meinung. Merkwürdigerweise traten jedoch Statthalter und Räte beider Konfessionen im Toggenburg für die Nonnen ein. Die Gerichtsuntertanen von Magdenau, die seit 500 Jahren, sagt die Petition, unter dem Krummstabe der Äbtissin stehen, befürchten von der neuen Klausur eine schädliche Störung der althergebrachten Verhältnisse; "dessnahen praenominierte amtsangehörige, jung und alt, kleine und grosse beeder Religionen und vihl landtsle-üth, in die äusserste consternation gesetzt und ihnen disere mutation in der thatt schmerzlich zue hertzen tringet, also das wir aussert standt, solches mit der feder zue endtwörfffen". Sie bitten untertänigst, von der Neuerung abzusehen.

Ähnliche Vorhalte liessen die Toggenburger durch ihren Weibel auch dem Wettinger Abte machen, als er zu Magdenau die Jahresvisitation hielt; allein Abt Alberich I. wollte nicht nachgeben und ersuchte in einem Briefe vom 9. Juli 1744 den st. gallischen Fürsten um seine Unterstützung. Auch der Fürstabt blieb in seiner Haltung fest; er sei, antwortete er am 21. Juli, über die Einmischung des Landrates nicht erstaunt. Der Visitator möge den Toggenburgern kurz auseinandersetzen, die Klausur sei eine klösterliche Angelegenheit und habe mit der Gerichtshoheit nichts zu tun; auf jeden Fall werde er ihn, im Einvernehmen mit dem Nuntius, mit allen Mitteln schützen. In diesem Sinne schrieb der Fürst am 31.

Juli an den Nuntius. Nochmals gelangten die Toggenburger mit einem Schreiben vom 17. Aug. an den Vaterabt zu Wettingen; sie hätten, liessen sie ihm sagen, nicht kanonische Fragen berühren, sondern lediglich alte Gerichtsrechte verteidigen wollen. Da die Klausur von höchster Stelle anbefohlen werde, befürchteten sie, es habe dort an der notwendigen Vertrautheit mit der Lage und den Verhältnissen Magdenaus gefehlt. Aber anstatt nachzugeben, verständigte sich der Abt mit dem General zu Cîteaux, dem Nuntius und dem st. gallischen Fürsten, den er um die Aufklärung der Toggenburger bat.

Den endgültigen Austrag fand die langwierige Angelegenheit erst im Jahre 1754 durch die Vermittlung des Abtes Gregor Girardin von Lützel (1751-1790). Gemäss den Weisungen des Ordensgenerals und in seiner Eigenschaft als Generalvikar der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz der oberdeutschen Cisterzienserkongregation entschied er die strittigen Fragen und bestimmte, dass die Äbtissin Mühle, Schmitte, Speicher und Keller, Pfisterei und Werkstätten sowie die Rebberge und Lehenhöfe des Klosters in Begleitung einer oder mehrerer Professinnen besichtigen, dass die Laienschwestern in der Umgebung des Gotteshauses Kräuter sammeln und bei der Ernte mittun, und dass eine tüchtige und züchtige Laienschwester den Kloster Gästen aufwarten dürften.

Damit hatte die magdenauische Gebetstätte endlich die cisterziensische Klausur angenommen. Wohl verrät das lange Sträuben und Zaudern auch menschliche Schwäche bei den Nonnen; zu ihrer Entschuldigung muss jedoch beigefügt werden, dass manche von ihnen den bösen Zwölfkrieg als Augenzeuginnen miterlebt und dabei erkannt hatten, wie wichtig die korrekte Gerichtshandhabung, die geordnete Güterverwaltung und die guten Beziehungen zu den toggenburgischen Landleuten waren. Nicht weniger ist die Zurückhaltung ein Beweis, dass es die Frauen bei der Übernahme von Verpflichtungen ernst nahmen, denn mit derselben Ausdauer und Beharrlichkeit haben sie seither den klösterlichen Klausurbezirk gehütet. Die opfervolle Unterwerfung erwies sich in der Folge als das vorzüglichste Mittel zur Erhaltung des grossen, immerwährenden Gottesdienstes, und daraus erblühte den Nonnen wirklich jene unerschütterliche Geistesruhe (*Spiritus tranquillitas*), die ihnen Papst Gregor XIV. in väterlicher Liebe verheissen hatte. Für den Cisterzienserorden war der Klausurstreit ein Ringen um seine Privilegien; nicht irgend ein Kirchenfürst, sondern Generalabt, Provinzvikar und Vaterabt sollten nach uraltem Ordensrecht die Vigilanz über die Klausur handhaben. Der Orden behielt an Stelle der päpstlichen die ihm eigene prälatizische Klausur.

3. Die Reform anderer Klöster

Wettingen und Magdenau verdankten ihr Fortbestehen dem entscheidenden Einfluss der kathol. Orte in der Innerschweiz; diese auch bemühten sich, dass die wettingischen Äbte die Visitation in den sieben ost- und mittelschweizerischen Frauenklöstern behielten oder übernahmen und dass an mehreren, der Verödung preisgegebenen oder der Erneuerung bedürftigen Gebetstätten die Reform von magdenauischen Konventualinnen angebahnt wurde. Diese Tatsache ist ein untrüglicher Beleg, wie sehr man zu Magdenau um das Wohl des Ordens besorgt war. Über den eigenen Schwierigkeiten und Menschlichkeiten leuchtet in goldenen Lettern die Pionierarbeit, die gebildete und bewährte Frauen zu Tänikon, Feldbach, Kalchrain, Frauenthal und Olsberg geleistet haben.

Das thurgauische Cisterzienserinnen-Kloster Tänikon (*Vallis Liliorum*, Gilgenthal, bei Aadorf) war im Hinblick auf Geschichte und Lage enge mit Zürich verbunden. Als Kappel, die Vaterabtei, in der Reformation unterging, beanspruchte der Rat von Zürich als Rechtsnachfolger die Aufsicht im Filiationkloster. Äbtissin Anna II. Wälter (1524-1532) trat mit den meisten Frauen zur neuen Lehre über. Im Jahre 1532 besass Tänikon nur noch zwei Konventualinnen, die sich nicht mehr um Ordensregel und Gottesdienst kümmerten; die Gutsverwaltung besorgte ein weltlicher Vogt im Namen der eidgenössischen Stände. Die Vorsehung wollte es, dass die Leitung der Ökonomie im Jahre 1545 an den aus Wil gebürtigen Abt Markus Schenkli von Fischingen (1540-1563), einen Professmönch des Klosters St. Gallen, gelangte und befriedigende Ergebnisse zeitigte. Im Frühjahr 1548 ersuchte der Prälat die zu Baden versammelte Tagsatzung, ehrbare Frauen zu Tänikon einzusetzen und den stiftungsgemässen Gottesdienst zu erneuern. Die Tagherren beschliessen, nicht ohne Zutun des angesehenen Kustos, des späteren Abtes Christoph von Muri (1549-1564), dessen leibliche Schwester, die magdenauische Professin Sophie von Grüt, als Schaffnerin nach Tänikon zu berufen.

Die aus einer zürcherischen, zäh am alten Glauben festhaltenden Familie stammende Nonne wirkte zuerst zwei Jahre lang als Verwalterin; am 21. November 1550 wurde sie durch einen Tagsatzungsbe-

schluss in ihrem Amte neu bestätigt und mit dem Titel einer Äbtissin ausgezeichnet. Nun entfaltete sie während fast drei Jahrzehnten eine sehr vielseitige und fruchtbare Tätigkeit. Sie sammelte geistliche Frauen und begann wieder das feierliche Gotteslob. Als der Generalabt von Cîteaux im Jahre 1573 zur Visitation eintraf, bestand der Konvent aus 8 Professinnen und 5 Novizinnen. Schon ehe sie zur Äbtissin ernannt worden war, hatte auf ihre Bitte die Tagsatzung das vaterlose Gotteshaus dem Abte von Wettingen übergeben, und der Generalabt anerkannte am 24. Juni 1573 die wettingischen Visitationsrechte. Wenn auch die Reihe der Wettinger Beichtiger nicht vor dem Jahre 1605 anhebt, wohl deswegen, weil bis in die Zeit des Abtes Peter II. Schmid die Zahl der Professpriester noch ungenügend war, so traf die Äbtissin doch schon 1551 eine Neuregelung der Seelsorge im Kloster und der nächsten Umgebung. Sie löste diese von der zürcherischen Gemeinde Elgg ab und gewann für die Pastoration Benediktiner und Weltpriester. Auch organisierte sie die Katholiken zu Aadorf und führte mit Eifer und Umsicht klösterliche Lehensleute, welche die Reform angenommen hatten, zur katholischen Religion zurück, wodurch, wie es in einer Klageschrift des 17. Jh. heisst, "vil tusent Seelen seind erhalten worden, welche sonsten wären verloren gegangen." Als Bauherrin verriet die unternehmende Frau hohes Kunstverständnis und mehrte trotzdem, dank eines fast übertriebenen Sparsinnes, das Vermögen des Gotteshauses. Das Totenbuch von Tänikon fasst ihre Verdienste in die Worte: "Frau Sophia von Grüt, Conventualin zu Magtenow, erste Äbtissin nach der Lautherey alhie zuo Denickhen, regiert 30 Jahr, 3 Monat. Hat einen neüwen Convent zur verrichtung des Gottesdienstes uferzogen, das Gottshaus wiederumb erbawen, mit güehtheren geäuffnet und von ihrem patrigenio für sich und ire eltern zu einem jahrzit 200 fl. dem Gottshaus geben."

Allerdings brachte die ausgesprochene Familienpolitik der Äbtissin viele Unannehmlichkeiten in der klösterlichen Gemeinschaft. Auch die Reform war wohl angebahnt, aber noch keineswegs erhärtet. Das zeigte sich vor allem im langen Wahlstreite, der schon zu Lebzeiten und besonders nach dem Tode der Äbtissin (+ 3. März 1579) ausbrach. Obwohl die Angelegenheit von Rechtes wegen einzig vom wettingischen Vaterabte geleitet werden sollte, griffen nicht nur die eidgenössischen Orte, sondern auch der Fürstabt von St. Gallen und der päpstliche Nuntius Bonhomini ein.

Auch nach ihrem Wegzuge unterhielt Äbtissin Sophie freundschaftliche Beziehungen mit Magdenau und machte dort häufig Besuche. Im Jahre 1559 stiftete ihre Mitprofessin, die magdenauische Äbtissin Dorothea, eine Glasscheibe nach Tänikon; ein Gleiches tat eine dritte Mitprofessin, Äbtissin Afra Schmid von Feldbach. Trotzdem veranlasste die unermüdliche Bautätigkeit oder noch mehr die allzu ängstliche, fast knauserige Sparsamkeit Frau Sophie, die einst bei der Aufnahme einbezahlte Aussteuer von 100 fl. vom Professkloster zurückzufordern. Im Streite, der sich entspann, wandte sie sich an die VII Orte, die Magdenauerinnen jedoch an den st. gallischen Fürstabt, der in seinem Schreiben vom 10. Juni 1564 den Tagsatzungsboten zu Baden nahelegte, dem Ansinnen nicht zu entsprechen. Denn gegen die Rückerstattung, schrieb der Abt, sprechen mehrere Gründe: einmal die Tatsache, dass Magdenau der Novizin und der Nonne Erziehung und Unterhalt gewährt habe; dann der Umstand, dass nur die Nonne, nicht die Pfründe von der Wahl betroffen worden sei und schliesslich die Gefahr, dass auch andere ausgetretene Frauen das arme Kloster bedrängen möchten. Doch der st. gallische Fürst unterlag; die Boten setzten 1567 die Ausbezahlung der Summe durch.

Eine andere Magdenauer Nonne, die bereits erwähnte Frau Afra Schmid, erneuerte das Kloster Feldbach (bei Steckborn), wo man zur Zeit der Glaubenswirren mit Zustimmung und auf Antrieb der Zürcher die Kirche geleert, die Klosterfrauen entfernt und einen weltlichen Verwalter eingesetzt hatte. Nach den Kappeler Kriegen sammelte zwar die katholisch gebliebene Äbtissin Barbara Nestbarl (+ 1544) die zerstreuten Klosterfrauen, und die kathol. Orte sorgten 1540 für die Anstellung eines Beichtigers; allein von 1544 an war das Gotteshaus ohne Oberin, bis Wolfgang Herster von Zug, der Landvogt von Baden, auf dem eidgenössischen Tag zu Zofingen (Nov. 1548) die Neubelebung empfahl und zugleich meldete, dass Frau Afra Schmid, die frühere Priorin zu Magdenau, "gar ein husliche, erbare frow, so sich ietz by dem Abt zu Wettingen enthalte", in das Kloster Feldbach einzutreten und 1000 gl. oder mehr zu "vertrösten" (bürge) bereit sei. Der Kloostervogt erhob dagegen ernste Bedenken, doch der Plan des Prälaten von Wettingen, in dessen Auftrag der Zuger sprach, konnte sich durchsetzen. Das toggenburgische Landrats-Protokoll vom 11. März 1549 berichtet: "Hatt man frow Affra Schmidin, Priorin zu Magenow, erwelte Eptissin zu Feldbach, einen Abschiedbrieff gen, dass sy ein frome, erliche, geistliche frow sig und sich gantz ordenlich und fromklich nach ir Ordens bruch; wol gehalten

und gantz nüt bösses von ir nit wissen etc."

Sehr früh als Novizin von Äbtissin Afra Schenk (+ 1536) aufgenommen, 1536 schon Konventfrau und 1544 Priorin zu Magdenau, ergriff die im jugendlichen Alter von 31 Jahren stehende Frau mit fester Hand die Zügel, reorganisierte als treffliche Verwalterin das finanziell geschädigte Kloster, füllte die leeren Zellen mit Novizinnen aus den kathol. Kantonen und stellte die Klosterzucht wieder her.

Ihrem segensvollen Wirken spendete Nuntius Bonhomini in einem Briefe von 1580 hohes Lob. In 33 jähriger Regierung (+ 25. Februar 1582) arbeitete die Äbtissin unermüdlich für die Wiedergewinnung der Andersgläubigen; die Zürcher warfen ihr 1580 vor, sie habe evangelische Lehensleute genötigt, katholisch zu werden.

Auch zu Feldbach erwachsen übrigens wegen der völlige Weltabgeschiedenheit heischenden strengen Klausur und des auf gänzlicher persönlicher Armut aufgebauten, strikten Gemeinschaftslebens viele Schwierigkeiten. Nachdem 1603 das Kloster, das bisher unter dem Abte von Salem gestanden hatte, zugleich mit Kalchrain an Wettingen gekommen war, erfolgte im 17. Jh. die Bereinigung dieser Forderungen. Magdenau, das der Äbtissin Afra in zweifacher Weise, sowohl der Profess als auch der Abstammung nach, Heimat war, scheint sie zeitlebens treue Freundschaft gehalten zu haben. Ihre nächsten Blutsverwandten waren magdenauische Lehenleute, und die Magdenauer Äbtissin Dorothea verschenkte wahrscheinlich 1567 eine Glasscheibe ins Gotteshaus Feldbach.

Das Cisterzienserinnen-Kloster Maria Zell am Kalchrain (Gem. Hüttwilen, Thurg.) war 1529, mitten im Glaubenssturm, von einer Feuersbrunst heimgesucht worden; der Zerstörung entgingen wenige Gebäude, in denen eine geringe Anzahl von Frauen wohnte. Im Jahre 1540 weilte nur mehr eine Nonne zu Kalchrain, während weltliche Schaffner die Verwaltung innehatten. 1561 beschlossen die V kathol. Orte, die Stätte wieder mit geistlichen Frauen zu versehen und die Leitung der Feldbacher Nonne Katharina Schmid, einer leiblichen Schwester der "Meisterin" daselbst, anzuvertrauen. Zürich und Glarus erklärten sich mit dem Vorschlage einverstanden.

Äbtissin Katharina Schmid (seit 1562, + 22. Jan. 1585) begann, unterstützt von Landschreiber Hans Locher in Frauenfeld, den Neubau von Kloster und Kirche. Die Chronik berichtet darüber: Als sie nach Kalchrain kam, fand sie nichts mehr als ein Stübchen und ein Kämmerlein im Kreuzgang vor. Sie fing nun zu bauen an, und zwar zunächst eine Kalkhütte, hernach ein grosses Haus. Im Jahre 1563 baute sie das Backhaus, die Scheuer auf dem Berge, das Bauernhaus, dazu Hühner- und Schweineställe. Im Jahre 1570 begann sie mit der Kirche, und 1575 nahm sie die Tochter ihres Bruders, Elisabeth Schmid, als erste Konventfrau auf. Nach ihrem Ableben folgte ihr die letztgenannte als Äbtissin, setzte die innere und äussere Reform fort und leitete Kalchrain von 1585 bis 1614 (+ 17. Mai). Die beiden Frauen, deren leibliche Heimat Magdenau war, gehörten, gleichwie die Feldbacher Äbtissin, jener Familie Schmid an, die um 1462 magdenauisches Lehengut zu Flawil, von 1469 an den grossen Klosterhof zu Magdenau selbst und seit dem 21. März 1542 den Hof Landberg (Gem. Flawil) bebaute.

Während indessen die kathol. Orte im Einvernehmen mit Wettingen den Magdenauer Frauen Äbtissinnenposten zu Tänikon und Feldbach zuwiesen, wandte sich der apostol. Nuntius in der Schweiz, Giov. della Torre (1595-1606), am 30. April 1599 selbst mit einem ähnlichen Auftrag an den Konvent. Der Nuntius hatte auf seinen Visitationen im Zugerlande das Kloster Frauenthal (Vallis S. Mariae) besucht, dort den Klausurbezirk genau abgegrenzt, aber ob eines Zwistes unter den Nonnen keine eindeutige Äbtissinnenwahl zustande gebracht. Sich auf seine päpstlichen Vollmachten berufend, gebot er nun der magdenauischen Priorin, deren fürsichtiger und gottseliger Lebenswandel ihm gerühmt worden war, sich alsbald nach Frauenthal zu verfügen und daselbst als Äbtissin zu regieren und zu reformieren, zu strafen und alles zu unternehmen, was zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen notwendig sei. Die Frauen wies er an, ihrer neuem Oberin Gehorsam und Ehrerbietung zu erzeugen.

Da die Ernennungsurkunde im Kloster Wettingen niedergeschrieben wurde, besteht kein Zweifel, dass der Kirchenfürst mit Wissen und Willen des Vaterabtes Peter II. Schmid, des grossen Reformators der Frauenkonvente, gehandelt hat. Wenn trotzdem die von Lichtensteig gebürtige Toggenburgerin, Frau Eva Grob, am 5. Mai 1601 als Priorin in ihrem Professkloster starb, so dürfte sie entweder die schwere Bürde abgelehnt oder aber unüberwindlichen Widerstand bei den Frauenthaler Nonnen und den Zuger Schirmherren gefunden haben. Frauenthal, das durch den Untergang der Vaterabtei Kappel erschüttert und in der Glaubensspaltung entvölkert worden war, erstand dank des Eifers und der Treue von Rat und Bürgerschaft zu Zug zu neuem Leben; doch die Einführung der Klausur und der Vita communis

brachte es erneut in eine schwere Krise. Es war die Tat des reformbegeisterten Prälaten Peter II. von Wettingen, dessen Abtei seit 1573 die Vaterrechte zu Frauenthal handhabte, dass im Jahre 1602 der sog. Jonervertrag zustande kam; damit gab der Abt dem Frauenkonvente den äusseren und inneren Frieden zurück und schuf die Grundlage eines neuen, erfreulichen Aufstieges. Seit dieser Zeit standen den Klosterfrauen wettingische Konventualen als Beichtiger zur Seite.

Im Zusammenhang mit der erwähnten inneren Umgestaltung muss Abt Peter der neuen Äbtissin Margareta Honegger zu Frauenthal (1601-1625) die magdenauische Professin, Frau Katharina Strasser, als Priorin beigegeben haben. Letztere hatte zur Zeit des Abtes Christoph I. (1563-1594) und der Magdenauer Äbtissin Anna VIII. Zürcher (1571-1589) den Nonnenschleier erhalten und wirkte vor oder nach ihrer Amtszeit zu Frauenthal auch als Priorin zu Magdenau. Dazu, dass der zugerische Konvent schon so bald aufblühte, dürfte die nach aussen verborgene Arbeit der tüchtigen Amtsfrau nicht wenig beigegeben haben. Treu bewahrte sie die Zugehörigkeit zum Professkloster, und vielleicht kehrte sie vor dem Tode dorthin zurück; denn das Magdenauer Totenbuch gedenkt ihrer und nennt sie deutlich Priorin zu Magdenau und Frauenthal (+ 1. Jan. 1613).

Dem Tochterkloster Magdenau, das unter der tätigen und mutigen Äbtissin Margareta V. Fry (1589-1628) sich ruhmvoll entfaltete, bekundete Abt Peter II. nochmals sein Vertrauen. Der Prälat musste auf Geheiss des Nuntius Ladislaus Aquino (1609-1613) im Jahre 1609 zwecks dringlicher Reformation die Visitation des Frauenklosters Olsberg (im Fricktal) übernehmen, und wenn auch der Konvent wohl schon bald wieder in die Befehlsgewalt des ordentlichen Vaterabtes zurückkehrte, so erbat doch Abt Johann VII. Hanser von Lützel (1605-1625), im Einverständnis mit dem Generalabt von Cîteaux und auf Wunsch des Wettinger Abtes, die beiden Magdenauer Frauen Afra Meininger (Prof. 4. Febr. 1607, + 3. Jan. 1638) und Ursula Grüter (von St. Gallen, Prof. 24. Aug. 1605, + 6. Dez. 1656). Höchst lobend ist das Zeugnis, das ihnen Abt Johann am 10. Mai und Äbtissin Ursula Schmozer am 12. Mai 1614 ausgestellt haben. Darnach erwiesen sich die Frauen des Ordensberufes so würdig, dass die Fricktalrinnen sie gerne noch länger bei sich behalten hätten. Frau Afra bekleidete das Amt der Priorin und Novizenmeisterin in dem neu erstehenden Konvente. Dass jedoch die Nonnen nach Erfüllung der ihnen aufgetragenen Pflicht es so eilig hatten, wieder heimzukehren, offenbart nicht nur die echt cisterziensische Anhänglichkeit an das Professkloster, sondern ebenso sehr das gute Einvernehmen der Frauen zu Magdenau. Frau Afra wurde dort später Bursnerin.

4. Die Äbtissinnen vom 16. bis ins 18. Jh.

Die zusammenhängende Darstellung der Frauen, die von 1550 bis 1777 den Äbtissinnenstab zu Magdenau führten, ist von Interesse. Während die Nonnen nach Ablegung der Ordensprofess hinter den Klostermauern verschwinden und in der Gemeinschaft aufgehen, heben sich die Charakterbilder der Äbtissinnen aus vielen Amtshandlungen und Einzelurkunden ab. Der hierarchisch-patriarchalische Vorrang gibt den Klostervorsteherinnen nicht nur die innere Entwicklung, sondern auch die äussere Entfaltung, insbesondere die Gutsverwaltung und die Gerichtsherrschaft in die Hände. Zudem werden seit dem 16. Jh. meist die offiziellen Elektionsurkunden und genaue Angaben über das Zeremoniell des Wahlgeschäftes, der kirchlichen Benediktion und des Amtsantrittes überliefert.

Die ersten magdenauischen Oberinnen nach der Glaubensspaltung waren die beiden Wiederbegründerinnen, Frau Afra Schenk (1532 bis 1536) und Frau Elisabeth V. Geilinger (1536-1550). Auf sie folgte mit dem einhelligen Vertrauen des Konventes Frau Dorothea Geilinger (+ 24. Febr. 1571). Sie war die Tochter des bei Kappel gefallenen Wolfgang und die Nichte ihrer Vorgängerin. Diese mag während des mehrjährigen Exils bei ihrem Aufenthalte zu Winterthur das Töchterchen liebgewonnen und dessen Berufswahl beeinflusst haben. Auf jeden Fall wollten Tante und Nichte zeitlebens beieinander sein; das beweisen das Testament Elisabeth V. von 1539 und das beiden Frauen gemeinsame Grab unter der Sakristei-Treppe. Äbtissin Dorothea fand noch bei weitem nicht, was zum geordneten Klosterleben gehört. Von aussen traten viele schwere Geschäfte an sie heran; bald musste sie die Besitzrechte des Gotteshauses auf den Lehengütern, bald Zinsforderungen zur Geltung bringen. Viel Sorge bereitete ihr die Regelung der Zehntverhältnisse und des Kirchensatzes zu Oberglatt. Im Jahre 1560 vernichtete ein furchtbarer Hagelschlag Ernte und Güter im Toggenburg und im Fürstenlande, besonders zu Schwarzenbach. Auf flehentliches Bitten sandte Prälat Peter I. von Wettingen der Äbtissin 20 Mütt Kernen, "damit sie ihren lehenlüth wider zu buwen ein fürsatz thun könnte"; die dankbaren Nonnen ver-

sprachen ihm, die sieben Buss-Psalmen alljährlich zu beten und nach seinem Ableben eine Jahrzeit mit Totenvigil und Amt zu feiern. Die Äbtissin erwies sich der Vaterabtei auch dadurch erkenntlich, dass sie bei der Ausschmückung des Kreuzganges zu Wettingen im Jahre 1563 eine Glasscheibe mit der Pieta und der Donatorin in der schwarzen Cuculla stiftete.

Ein st. gallisches Dokument bezeugt, dass Priorin und Konvent den Tod ihrer geistlichen Mutter dem wettingischen Visitator und dem Schirmherrn zu St. Gallen mitteilten. Die beiden Äbte bestimmten gemeinsam den Wahltermin der Nachfolgerin; beim Wahlakte, den der Vaterabt leitete, war auch der geistliche Landesfürst persönlich oder durch einen Abgeordneten vertreten. Die am 22. März 1571 erkorene Frau Anna VIII. Zürcher von Lichtensteig regierte ungefähr 18 Jahre lang (1571- ca. 1589); sicher kamen ihr die verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen mit dem Toggenburg zustatten. Sie erlebte die grosse Ordensvisitation von 1573 und erhielt die Sendung, die Klosterfamilie um des Gottesdienstes willen zu mehren; allein sie scheint der notwendig gewordenen Neuordnung der Ökonomie nicht gewachsen und zu wenig selbständig gewesen zu sein. Das war wohl die Ursache, warum sich seit 1581 ein böses Zerwürfnis mit der energischen Priorin Margareta Fry ergab; 1583 hielt der Visitator die Äbtissin an, es sollten der Rosenkranz und "das allt wyb, so die frow Abbtissin hievor an sich gehennghth unnd ynzogen und anndere dergestalt böse argwönige gespillen ... unverzogenlich uss dem Gotzhuss abgeschaffen und verwissen" und ihnen kein Zugang mehr gestattet werden, weil "aller unwill, gespan unnd unnütz husshalten von söllichen schwäzenden unnd ellennden lüthen hievor entstanden." Die Urkunde bestimmte auch, dass die Äbtissin fortan sich einzig um das geistliche Wohl des Konventes zu kümmern und die Priorin in ihrer Eigenschaft als Statthalterin die ganze klösterliche Haushaltung zu führen hatte. Äbtissin Anna wird nochmals am 4. Juni 1586 urkundlich erwähnt, während ihre Nachfolgerin am 4. Mai 1589 den Titel einer Äbtissin trägt; Frau Anna lebte noch bis zum Jahre 1610 (+ 22. April) in stiller Zurückgezogenheit dem Gebete.

Die beinahe ein halbes Jahrhundert erfüllende Wirksamkeit der tätigen und tüchtigen Frau Margareta V. Fry von Winterthur (Profess vor 1571), Priorin und Statthalterin 1581, Äbtissin 1589, + 29. April 1628), für deren Wahl die Akten fehlen, bedeutete das Ende der langen Krise und den Beginn der zweiten Blüte des Klosters. Der Charakter dieser vielseitig begabten und furchtlos schaffenden Frau hat Ähnlichkeit mit dem Bilde des Abtes Peter II. Schmid, ihres Zeitgenossen. Sie stand denn auch beim Vaterabte in hohem Ansehen. Was sie unternahm, war wohlüberlegt und zielbewusst; sie kannte kein Zaudern und Weichen, ob es sich um Güterverkäufe und -Ankäufe, um gerichtsherrliche oder bauliche Geschäfte handelte. Sie sandte Frauen zur Reform nach Frauenthal und Olsberg, verlieh die Klostergüter an zuverlässige Pächter, mehrte den Besitz, die Zehntrechte, ordnete die Leibeigenenfrage und führte vor allem den Neubau von Kloster und Kirche zu Magdenau durch. Hoch klingt das Lob, welches das Totenbuch ihrem Andenken zollt: "Zu wüssen sige allen gegenwärtigen und künftigen geistlichen (und) weltlichen leüthen, dass die ehrwürdig in Gott geistlich frauw, frauw Margareth Fry-in von Winterthur, nach dem scheulichen Religionsabfahl die vierde Abbtissin diseres würdigen Gottshaus Magtenauw, zur zeit ihrer regierung, mit zuthuon göttlicher gnaden und Ordens oberkeitlichen hilff, das anbefohlene Gottshus zu mehrung Gottes lob reformirt, klösterliche zucht und leben gepflantzet, die zahl der geistlichen und des Gottshus jnkommen umb vill geüfnet und gemehret hat und dan das Gottshus gänzlich renoviert und erbauwen, auch vill darzu erkaufft und ein ringmur umb das gantz kloster machen lassen ..."

Wieder hat das Klosterarchiv die Urkunde nicht aufbewahrt, welche die 1628 erfolgte Wahl der Frau M. Salome Fuchs von Lichtensteig bezeugt. Sie war die um 1570 geborene Tochter des toggenburgischen Landschreibers und Pannerherrn Heinrich Fuchs, der von 1586 an als Klosteramtmann Magdenaus waltete. Der Vater, einer von jenen Männern, die in den Jahren 1615/1617 mit Hilfe des st. gallischen Fürstabtes ein Kapuzinerkloster im Städtchen Lichtensteig gründen wollten, vergabte den Magdenauerinnen, gleichzeitig mit den Abteien Wurmsbach und Frauenthal, wo zwei andere Töchter den Schleier genommen hatten, eine lange Reihe von Alpweiden in der Grafschaft Toggenburg, die wahrscheinlich aus altem St. Johanner Besitze herkamen. Am 29. April 1615, bald nach seinem Ableben, bat die magdenauische Äbtissin Margareta den st. gallischen Statthalter zu Wil, er möchte das Landschreiber-Amt dem gleichnamigen Sohne übertragen. Dieser wurde spätestens 1621 Schultheiss im heimatlichen Lichtensteig und stiftete noch im gleichen Jahre auf seinem herrschaftlichen Sitze an der Hintergasse eine der hlst. Dreifaltigkeit geweihte Kapelle mit 12 Jahresmessen. Trotz seines religiösen

Eifers genoss er die Achtung der evangelischen Mitlandsleute. Den Posten des magdenauischen Klosteramtmannes hatte der Schultheiss von 1622 bis 1637 inne; von seiner Hand stammt die im Klosterarchiv erhaltene, wertvolle "Beschrybung der Lehenhöffen und Güettern", die er im Auftrag der Äbtissin Margareta und der an ihrer Seite amtierenden Statthalterin M. Salome, seiner leiblichen Schwester, im Januar 1625 aufnahm. Das Dokument belehrt, wie sehr der Amtmann an der von Margareta eingeleiteten und von ihrer Nachfolgerin Salome weitergeführten Reform der magdenauischen Ökonomie beteiligt war.

Zur Zeit der Äbtissin Salome brach erneut die Pest aus; die Epidemie zeigte sich im Jahre 1629 zuerst in Bütschwil, um dann rasch auf andere Gemeinden überzugreifen. Nur das stille Gotteshaus zu Magdenau blieb wie durch ein Wunder von der Geissel verschont, und die Zeitgenossen schrieben es dem Gebete und Fasten, der Wohltätigkeit und Keuschheit der Nonnen zu. Schultheiss Heinrich Fuchs suchte damals mit seiner Gattin und seinem Sohne Theobald Zuflucht zu Magdenau und vermachte zum Danke am 11. November 1629 nebst anderen Gaben und kirchlichen Zierden einen Hauptbrief von 100 fl.; aus dem Zins musste das Kloster beim Tode des Donators und seiner Gattin den Beerdigungs-Gottesdienst, den 7. und den 30. sowie den Jahrtag bestreiten. Auf den zweiten Heinrich (+ 1. Jan. 1639) folgte sein Sohn Theobald, der toggenburgische Landsseckelmeister, als Amtmann zu Magdenau (1638-1643) und später dessen Verwandter Hans Heinrich, Stadtschreiber zu Lichtensteig (1650-1564).

Von der Äbtissin berichtet das Kloster-Nekrolog: "Am 4. April 1633 obiit Frau Maria Salome Fuchsin von Liechtensteig, im 63. (jahr) ihres alters. Hat 11 jahr, weil sie erstlich statthalterin und entlich 5 jahr abbtissin gewesen, löblich regiert; war allzeit embsig im hl. gebett und gottsdienst, gedultig in kranckheiten und leibs casteyung, eiffrig in fürderung klosterlicher disciplin und Ordens reformation. Ligt im Creutzgang begraben, welchen orth sie aus demuth selbst auserwöhlt hat."

Die nächste Äbtissin, Frau Anna IX. Suter von Baden im Aargau, wurde am 12. Juni 1633 von Abt Peter II. Schmid benediziert; die kurze Regierungszeit war umwölkt von den Sorgen um die Kollatur zu Oberglatt und die Fischenzen in der Glatt. Schon am 21. Juni 1638 nahm ihr der Tod den Krummstab wieder ab, und der Konvent reichte ihn der aus Zug stammenden Frau Verena V. Müller (1638-1661). Die um 1596 geborene Zugerin, die einzige Tochter des Kaspar Müller von Lauried (+ 1610) und der Verena, geb. Brandenburg, wohl eine Verwandte der Frauenthaler Äbtissin Margareta (1580-1586), kam in zarter Jugend nach Magdenau und wuchs tief in die Tradition ihrer zweiten Heimat hinein. Als Oberin verstand sie es, neben der treuen Sorge für Gottesdienst und Klosterzucht, auch die zeitlichen Angelegenheiten mit Erfolg zu meistern. Sie betätigte namhafte Kauf- und Tauschhandlungen, veranlasste viele Markenbeschreibungen und Schätzungen. Die glückliche Verwaltung gab ihr die Mittel, das Kloster baulich und künstlerisch zu verschönern. Sie richtete 1659 den Sommerkonvent ein; dieses Refektorium wurde später seinem Zwecke entfremdet, aber das kunstvoll eingelegte Holzgetäfel bildet heute den Schmuck der Klosterbibliothek. Der Name der Äbtissin ist jedoch besonders mit dem Gastflügel verknüpft, wo sie 1656 den grossen oberen Flur mit einigen Dutzend Bildern und Sprüchen ausmalen liess. Zu diesen Denkmälern des Kunstsinnens und der Farbenfreude setzte sich die Äbtissin solche des Gebetes und der Frömmigkeit. 1646 bemühte sie sich um die Errichtung der noch bestehenden Rosenkranz-Bruderschaft, und wenige Wochen vor ihrem Tode traf sie eine Neuordnung der Totengedächtnisse in der Klosterfamilie; inskünftig sollten für die verstorbenen Klostermitglieder, Konventfrauen und Laienschwestern, nicht nur beim Begräbnis, sondern auch am 3., 7. und 30. sowie am ersten Jahrtage feierliche Seelengottesdienste gehalten werden.

Nachdem Frau Verena V. fast 23 Jahre lang, wie das Professbuch sagt, "mit politischer hohen weisheit undt oeconomischen nutzen in geistlich undt weltlichen, zwar einer zimlich müehsammen undt beschwärliehen regierung, iedoch verwunderlich undt wohl undt loblich vorgestanden . . .", verschied sie am Himmelfahrtstage (26. Mai) 1661. Unverzüglich sandten Priorin und Konvent Boten nach Wettingen und in die anderen Gotteshäuser, um von den verschwesterten Gemeinschaften die "gewöhnlich undt ordens schuldige gebett", vom Visitator die nötigen Schritte zu erbitten. Im Kloster beging man satzungsgemäss die "solennische" Exequien. Am 31. Mai trafen zu Pferde der Vaterabt Gerhard Bürgisser von Wettingen (1659-1670), der Feldbacher Beichtiger, P. Gabriel Moser, als Sekretär und der wettingische Grosskellner, P. Fidelis Müller, als Zeuge ein; zu ihnen gesellte sich P. Joachim Seiler, der spätere Abt von Fischingen (1672 bis 1688), als zweiter, wahrscheinlich vom st. gallischen Fürsten

beauftragter Zeuge. Die Neuwahl fand am 1. Juni statt und dauerte von 7 bis 11 Uhr morgens. Nach dem feierlichen Heilig-Geist-Amte gaben die 18 versammelten Professfrauen ihre Stimme mündlich vor dem Hochaltar in der Kirche ab, und aus dem ersten Scrutinium ging die bisherige Priorin, Frau M. Caecilia I. Tschudi, als Äbtissin hervor. Gross war die Freude bei den Nonnen und den Untertanen. In Briefen beglückwünschten die Äbte von Fischingen und Muri, Dekan und Konvent von St. Gallen sowie die cisterziensischen Frauenabteien die neue Oberin. Am 30. Juni begaben sich der magdenauische Beichtiger und Pfarrer, P. Christoph Silberysen, oder Klosteramtmann Hans Heinrich Fuchs und der Vogt Hans Bruggmann nach Rorschach, um dem st. gallischen Landesherrn die Wahl offiziell anzuzeigen und Äbtissin und Gotteshaus seinem Schutze anzuempfehlen.

Auf den 14. Juli wurden durch öffentliche Auskündigung die Lehenleute zum Empfange der Lehen zusammengerufen; im Beisein des Beichtigers, der Priorin, der Kellerin und der Subpriorin ermahnte sie die neue Prälatin mit mütterlichen Worten, den Lehenschilling zu erlegen, den Eid zu schwören, die Bürgschaften zu erneuern und die rückständigen Zinsen in tunlicher Bälde zu erstatten.

Der Leheneid, der sich im Anhang des Hofrechtes von 1671 befindet, ist vom Geiste der kathol. Gegenreform erfüllt. Die Lehenbauern gelobten vorab, wie es christlichen Leuten ziemt, die gebotenen Sonn- und Feiertage treu zu halten, in die Kirche zu gehen, Messe und Predigt anzuhören; sie versprachen, in der alten kathol. Art zu beichten, die Kinder zu taufen und bei den kirchlichen Feiern mitzutun. Alsdann verpflichteten sie sich zur sorgfältigen Innehaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Vorschriften.

Am St. Jakobstage (25. Juli 1661) versammelten sich auf besondere Einladung die Gerichtsuntertanen. Nachmittags 1 Uhr kam die Äbtissin, wieder in Begleitung des Beichtigers und der drei Amtsfrauen, zu ihnen unter die grosse Linde im Klosterhofe und nahm "auf eine daselbst hingelegte brügin gesetzt", als Gerichtsherrin die herkömmliche Huldigung entgegen. Die Eidesformel der Gerichtsleute redet von Treue und Gehorsam, vom Willen, des Gotteshauses Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden, von der Meidung alles Schwörens und Fluchens, des Zornes, Neides und Hasses, der Unzucht und des unnützen Zutrinkens. Die gnädige Frau ihrerseits versprach, die Untertanen nach dem alten Hofrecht zu regieren, die überlieferten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten zu schützen und allen allzeit billiges Recht widerfahren zu lassen. Ein Ehrentunk schloss die feierliche Sitzung.

Wie die Lehen- und die Gerichtsleute, so mussten laut den noch vorhandenen Formeln auch die Dienst- und Vertrauensmänner eidlich ihre Treue der neuen Herrin geloben. Noch hatte das Kloster die feierliche Bestätigung der st. gallischen Lehen zu erbitten; es handelte sich um Boden zu Bichwil und den grossen Zehnten zu Bazenheid sowie die Kornzinsen zu Rain (Gossau) und Waldkirch (Bubenschuppis), die ihm mit Urkunden vom 11. August 1661 zuerkannt wurden.

Auch das Dokument, datiert vom 7. Aug. 1661, womit der Provinzvikar, Abt Edmund von St. Urban, die Wahl im Namen des Ordens bekräftigte, ist erhalten. Erstaunt allerdings fragt man sich, warum die kirchliche Segnung der Äbtissin auf den 14. Mai 1662 verschoben wurde. Die späte Feier erklärt sich aber aus den lange sich hinziehenden Verhandlungen mit verschiedenen Persönlichkeiten in der Schweiz und in Rom betr. Erwerbung eines sog. hl. Leibes aus den Katakomben. Im Abschnitt über den St. Theodorakult wird davon die Rede sein. Die prunkvollen Veranstaltungen zu Ehren der neuen Schutzheiligen bedeuteten einen Höhepunkt nicht nur in der Regierung der Äbtissin, sondern auch im kirchlichen und kulturellen Leben Magdenaus.

Frau Caecilia I. Tschudi (+ 6. Mai 1685) entsprang jenem Zweige des altglarnerischen Geschlechtes, der 1528 die dem Hochstifte Chur zugehörige Burg und Herrschaft Gräpplang (Gem. Flums, St. G.) käuflich erworben hatte. Ihr Grossvater Melchior war fürstbäbischer Kanzler zu Wil; die Tschudi hatten das Bürgerrecht im Städtchen. Von mehreren Söhnen bat Balthasar um das benediktinische Mönchskleid zu Muri und ging als einer der hervorragenden Äbte, mit Namen Dominik (1644-1654), in die Geschichte des Stiftes ein; ein anderer Sohn, Wilhelm genannt, war seit spätestens 1616 Obervogt auf dem st. gallischen Schloss Oberberg (Gem. Gossau) und vermählte sich mit Barbara Schnetzer von Henau. Als zweitältestes unter zahlreichen Geschwistern wurde das Töchterchen Anna Elisabeth am 28. Nov. 1617 von den Paten Isaak Volmar, Altkanzler, und Barbara Reichlin von Meldegg, der Gattin des äbtischen Hofmeisters Marx von Ulm, im Kloster St. Gallen aus der Taufe gehoben. In frühen Jahren wählte sich die Jungfrau das verborgene Magdenau zur zweiten Heimat und legte dort 1634 die Ordensprofess ab. Als Priorin muss sie schon entscheidenden Einfluss auf die Leitung des

Klosters gehabt haben, so dass der Wechsel im Äbtissinnenamte sich nur wenig bemerkbar machte. Auch ihre Regierung war erfüllt von den laufenden Geschäften in Guts- und Gerichtsverwaltung, zu denen wiederholt Steuersorgen und der lange Jagd- und Fischenzstreit mit St. Gallen hinzukamen; im Mittelpunkt stand auch damals der grosse Gottesdienst und das Regularleben. 1676 machte die Äbtissin in drohender Feuersnot ein Gelübde zur hl. Martyrin Agatha. Den Prälatenzimmern schenkte sie 1675 wundervoll geschnitzte Wände und Möbel, die ein Kleinod der schweizerischen Renaissancekunst darstellen. In ihre Zeit fallen auch die 1664 und 1674 gebauten, mit biblischen, ikonographischen und profanen Bildern bemalten Kachelöfen, die heute in der genannten Abtstube und im anliegenden sog. Seniorenzimmer stehen. Das Totenbuch charakterisiert ihre segensvolle Wirksamkeit, wie folgt: "Hat 24 Jahr sehr wol und löblich regiert. Hat in kostlichkeit der ziehraden die kirch gar vill beehrt, auch mit dem leib der hl. Martyrin Theodora geziehret und durch ihren gross innbrünstigen eifer und fleiss zum dienst Gottes das Chor- und Figuralgesang villes geüffnet und in ein besser und mehrer perfection gebracht. Ware mit vermehung der closterjungfrauen ein grosse eifferin der klösterlichen disciplin. Hat neben des klostergebäuwes noch vill und andere aufgeführt, das archiv vom undergang errettet und in sein schöne ordnung gebracht, sehr viil güeter, gülden und renten an das Gottshaus erkaufft, dergestalt, dass sie neben hinterlassung eines unsterblichen namens vor ein stifterin des Gottshaus Maggenau kan und soll gehalten werden."

Fast ein volles Jahrhundert lang sollte der Caecilien-Name auf dem Gotteshause ruhen. Nomen est omen, gilt hier umso mehr, als gerade die Profess der Frau Caecilia I. Tschudi (1634) eines der ersten, sicheren Beispiele ist, dass zu Magdenau bei der feierlichen Aufnahme in das Kloster der in der Taufe für die Welt erhaltene Rufname aufgegeben wurde. Diese Zeremonie deutete an, dass die Professin sich von der Erde dem Himmel zuwandte und dass sie wie in einer zweiten Taufe einer noch innigeren Kindschaft Gottes teilhaftig wurde. Praktisch wollte man der jungen Nonne ein neues, hehres Lebensbild vor Augen stellen, dem sie zeitlebens nacheifern sollte, und gerne wählte darum die Äbtissin, welcher die Namengebung zustand, die Vokabel einer grossen heiligen Frau, die in Kirche und Orden verehrt wurde. Es wurde zur Gewohnheit, dass die geistliche Mutter einer Tochter ihren eigenen Namen weitergab, und mehr als einmal, wie es zur Zeit der drei Caecilien geschah, bekundete der Konvent seine über das Grab hinaus währende Liebe und Dankbarkeit dadurch, dass er die vom Geiste der Mutter beseelte Namentochter zur Nachfolge in der Klosterleitung erkor.

Am 17. Mai 1685 wählten die 24 stimmberechtigten Chorfrauen die von Rapperswil gebürtige Frau M. Caecilia II. Dietrich (+ 4. Jan. 1719). Im oberen Chor, der diesmal als Wahlort diente, bezeichneten die Frauen mündlich, eine nach der anderen, den Namen ihrer Kandidatin. Der Prior von Wettingen, P. Ulrich Meyer, präsierte in Vertretung des kranken Vaterabtes Nikolaus II. Göldlin (1676 bis 1686) den Wahlakt; zwei wettingische Konventualen und der Prior von Fischingen wirkten als Sekretär und Zeugen mit. Wieder erzählt das Professbuch im einzelnen, wie alsbald nach der Erwählung die Huldigung an den st. gallischen Landesherrn, der sich eben zur Badekur in Rorschach aufhielt (19. Mai), der st. gallische Lehenempfang im Hofe zu Wil (22. Mai), die Eidleistung der magdenauischen Gerichtsuntertanen (4. Juni) und der Lehenleute (11. Juni) erfolgten.

Die neue Oberin, der eine mehr als 33 jährige Amtszeit beschieden sein sollte, war die Tochter des Johann Peter Dietrich (+ 1681), der 1647 Stadtschreiber und 1677 Schultheiss zu Rapperswil wurde. Eine zweite Tochter, Elisabeth, leitete als Äbtissin das Kloster Tänikon (1687-1707) und ein Sohn, mit Namen Joseph, trat in den Konvent zu Einsiedeln. Als Bauherrin erstellte Caecilia II. 1687 den grossen Brunnen vor dem Vogthause im Klosterhof und ein Jahr später denjenigen im Kreuzgang. 1690 liess sie die noch erhaltene Wappentafel der Klosterfamilie anfertigen: um das Bild der hl. Caecilia gruppieren sich die Wappen der 24 Chorfrauen. Zur grossen Freude der Äbtissin legte ihre Nichte, Frau Elisabeth, 1695 die Gelübde zu Magdenau ab. Zu den Vätern Kapuzinern, die im heimatlichen Rapperswil (Konvent seit 1607) auf der Kanzel und im Beichtstuhl wirkten und auch vom nahen Wil (Kloster seit 1653) zwecks Aushilfe nach Magdenau kamen, hegte sie eine tiefe Verehrung; mit der Urkunde vom 6. Dez. 1706 machte P. Gervasius von Breisach, der Provinzial der schweizerischen Kapuzinerprovinz, Äbtissin, Nonnen und Beichtiger, gegenwärtige und zukünftige, aller guten Werke in seinem Orden teilhaftig. Daneben berichten die Annalen von immer wiederkehrenden Viehseuchen, von Misswachs, Hagelschlag, Lebensverteuerung und -verknappung. Der schwerste Sturm aber brach zu Beginn des 18. Jh. herein, indem das verworrene Vorspiel und der böse Zwölferkrieg die Gebetstätte dem Unter-

gang nahe brachten. Mit Fug und Recht unterstreicht das Totenbuch den Starkmut und die Geduld der grossen Frau und resümiert ihre Verdienste in den knappen Worten: "Hat nach überstandenen schwehrenden zufällen, als den Toggenburgischen krieg, hagell undt villen anderen widerwertigkeiten, ihr liebes Gottshaus in sowol zeitlich- als weltlichem wohlstand hinderlassen."

Die noch im Januar 1719 gewählte Äbtissin M. Caecilia III. Hug (+ 20. Mai 1746) stammte aus dem st. gallisch-äbtischen Wil. Ihre Eltern, die 1672 verehelichten Johann Hug und Katharina, geb. Schnetzer, hatten 8 Kinder; die Tochter Anna Maria wurde von Frau Caecilia II. im Jahre 1694 in die magdenauische Familie aufgenommen und erlebte dort die schwere Zeit des Toggenburger Krieges. Dass sie eine gebildete Nonne war, erhellt sowohl aus der Vorzugsstellung, die sie im Konvent einnahm, als auch aus der Klosterchronik, die sie nach Ablauf der kriegerischen Geschehnisse und der Besetzung des Gotteshauses durch die Zürcher und die Toggenburger zum Andenken für die Nachwelt niederschrieb. Ihre Wahl, die ordnungsgemäss der Visitator, Abt Franz Baumgartner von Wettingen (1703-1721) leitete, wurde laut der im Klosterarchiv noch vorhandenen Urkunde vom 1. April 1719 durch den Ordensgeneral Edmund Perrot, Abt von Cîteaux, gutgeheissen. Der Äbtissin warteten heikle Pflichtgeschäfte; es soll später gezeigt werden, wie mühevoll es war, das gute Einvernehmen mit den evangelischen Untertanen im eigenen Gerichtsbezirk und ein erspriessliches Verhältnis mit den Toggenburgern wieder herzustellen. Ordnungssinn und Zielbewusstsein, wodurch sich die Äbtissin hierbei leiten liess, kennzeichnen auch ihre Fürsorge für den Gottesdienst und die Klosterzucht. Dazu rühmt das Totenbuch, im Einklang mit anderen Archivalien, die zahlreichen Güterkäufe, die sie betätigte, und die baulichen Ausbesserungen, die sie auf vielen Lehenhöfen vornehmen liess.

Wie ihre Vorgängerin, so wurde auch Frau M. Josepha Barbara Ochsner von Rorschach (geb. 1689, Prof. 1705, zur Äbtissin erwählt am 27. Mai 1746, + 29. Juli 1777) am 16. Juni 1746 vom Ordensvater Andochius Pernot, Abt von Cîteaux, und hernach erneut vom Generalkapitel des Jahres 1768 feierlich bestätigt. Die Äbtissin, die erst nach 41 Professjahren zur Würde emporstieg, verkörperte so recht die Tradition des Klosters. Es blieb ihr vorbehalten, 1754 den langen Klausurstreit zu beenden, 1762 eine grossartige Jahrhundert-Feier zu Ehren St. Theodoras zu veranstalten und zuvor eine Innen-Renovation der Klosterkirche durchzuführen. Ehrend ist die grosse Arbeitslast, die sie über 30 Jahre lang in der Guts- und Gerichtsverwaltung zu bewältigen und bis ins hohe Greisenalter zu tragen vermochte. Die Äbtissin, die mehr als sieben Dezennien lang für Gott und ihr Kloster gelebt hatte, verdiente die bewundernde Anerkennung, die der Konvent bei ihrem Tod ins Totenbuch eintragen liess: "Ware eine frau von grosser fromm und gottseligkeit; hat zum nutzen und zierd des Gottshausse die kirche, altär, das convent und noch sehr vil andere gebäuw erneüern und aufrichten lassen, also das sye durch müehe und sorgfalt ihr liebes Gottshaus sowohl im geist- als zeitlichen in einem recht glücklichseiligen wohlstand hinderlassen, das man ihr billich im guetten gedenckhen solle. Gott begnade dero liebe seel !"

5. Das Gotteshaus und die Pfarrei

Mit der würdigen Darbringung des immerwährenden Gotteslobes, die der Ordensgeneral 1573 anlässlich der grossen Visitation den Nonnen zu Magdenau so dringlich gebot, war die geziemende Ausbesserung der durch Alter und wohl auch durch die Verödung in der Reformationszeit baufällig gewordenen Klosterkirche unzertrennlich verbunden. Allein erst die unternehmende Frau Margareta Fry, 1583 als Statthalterin mit der ganzen Verwaltung betraut und spätestens 1589 zur Äbtissin erhoben, machte sich an die Lösung der Aufgabe. Auf ihre Initiative erwarb das Kloster am 4. Juni 1586 von Baschion Früeg, als Gegenwert für eine Schuld von 60 fl., einen jenseits der Glatt, im Thal (Gericht Degersheim), gelegenen Tuffsteinbruch mitsamt der freien Zufahrt. Damit war für die Beschaffung des wichtigsten Rohmaterials gesorgt, und bald darauf muss mit dem Kirchenbau begonnen worden sein. Leider fehlen alle weiteren Angaben bis zum Herbst 1596, als die Äbtissin Margareta mit fühlbarer Genugtuung den Vaterabt Peter II. Schmid zum Besuche und zur Besichtigung einlud. Noch blieb indes ein überreiches Mass von Arbeit, so dass die unermüdliche Oberin darob zweimal erkrankte; im Spätwinter 1606 holte sie sich neue Kräfte in einer Kur zu Baden. Nochmals verging beinahe ein volles Jahrzehnt, bis der Konstanzer Weihbischof Johann Jakob Mirgel, auf die Bitte der Klosterfrauen und den Befehl des Ordinarius, die feierliche Konsekration der Kirche und der Altäre vornehmen konnte. Die Weiheurkunde vom 2. November 1615 bezeugt, dass der Bischof bei der Segnung die al-

lerseligste Jungfrau Maria, den Erzengel Michael, die Apostel Petrus und Andreas, den Evangelisten Markus, die Bekenner Benedikt, Bernhard, Robert, Franziskus und Dominikus, sowie die Jungfrauen Ursula, Barbara, Katharina, Anna, Margareta und Maria Salome als Schutzheilige anrief. Unter den Reliquien, die er in die beiden Altäre niederlegte, waren solche des Apostels Matthias, des hl. Petrus Martyr, des Königs Melchior und der Jungfrauen Margareta, Martha und Verena. Die Wahl der Patrone und der Reliquienbesitz passten gut zur alten magdenauischen Klostertradition. Maria war die uralte und ordnungsgemässe Schirmherrin der Stätte. Am Markustage hatte einstmals im 13. Jh. die Weihe der ersten Klosterkirche stattgefunden. Der St. Anna-Kult war zu Beginn des 16. Jh. zu Magdenau aufgeblüht und hatte in einer Kapelle der Heiligen Ausdruck gefunden. Während die Weiheurkunde nur angibt, dass St. Anna auch auf dem "in der Mitte der unteren Kirche" befindlichen, eigentlichen Hauptaltar angerufen wurde, dürfte mit dem durch eine st. gallische Angabe von 1615 sichergestellten zweiten Altar vielleicht derjenige des für sich abgeschlossenen St. Anna-Oratoriums gemeint sein. Seit der Erneuerung in der Gegenreform riefen die Cisterzienserinnen gerne ihre grossen Ordensheiligen an. Die anderen Bekenner und Jungfrauen zählten zu den damals beliebten Volksheiligen, und die Nonnen trugen ihre Namen. Auch St. Verena behielt ihren Ehrenplatz im Gotteshaus. Zur alljährlichen Erinnerungsfeier der Konsekration bestimmten Weihbischof und Vaterabt gemeinsam den 15. Oktober. Bei diesem Bau handelte es sich wohl um die im Jahre 1662 auf dem St. Theodora-Andenken bildlich dargestellte Barockkirche, die in der Anordnung und auf den Fundamenten des mittelalterlichen Baues erneuert worden war. An das frühere Gotteshaus in gotischem Stil erinnern auf dem genannten Stiche noch die schlanken Formen des Glockenturms und des Dachreiters sowie die enge, schmale Apsis. Mit nur geringen, meist auf Türme, Apsis und Inneneinteilung sich beziehenden Veränderungen im 18. und 19. Jh. ist die Kirche von 1615 bis heute erhalten geblieben. (Erkl.: wurde 1952 abgebrochen)

Doch gleichzeitig oder zuvor dürften auch die Klostergebäude erneuert und erweitert worden sein. Zwar werden weder Plan noch Beschreibung überliefert, aber gewisse Angaben nötigen zur Annahme dieser Tatsache. Gleich wie seit der Mitte des 16. Jh. der Frauenkonvent Tänikon unter Äbtissin Sophie von Grüt und die Vaterabtei Wettingen unter Prälat Christoph I. Silberysen einen mit kostbaren Glasscheiben gezierten Kreuzgang erhielten, so entstanden im Jahre 1608 eine Reihe von Scheiben für das Kloster Magdenau. Schon Rahn, der 10 davon in der ausländischen Sammlung Vincent entdeckte, schrieb sie einem "toggenburgischen oder thurgauischen Stifte" zu. Leider wurden die Scheiben später durch eine Versteigerung in alle Welt zerstreut, so dass heute nur mehr von wenigen der Standort bekannt ist.

Dass die Scheiben nach Magdenau gehört haben, wird durch den genauen Vergleich der Stifternamen zur vollen Gewissheit. Eine Liste ergibt folgendes Bild:

Scheibe Vincent 249, die Geisselung Christi darstellend. Stifter: Frantz Büler, Weibel zu Bütschenwil im nderen Ampt, und Heinrich Fuchs der Jung. Anno 1608.

Scheibe Vincent 250. Der gefangene Christus vor dem Volk. Am Sockel Inschrift: Ein gantz ersam Gricht zuo Maggenouw, 1608. Oben in der Mitte in einem Kranz mit darunter angebrachten Wappen: Hanns Sutterlin zu Maggenouw. Zu beiden Seiten je drei Namen mit Wappen: 1. Ruody Gemperli, Hans Jacob Stressli, Wolff Hofstetter, r. Otmar Zwick, Jerg Pfändler, Gorgius Brack.

Scheibe Vincent 251. Kreuzigung Christi. F. Heinricus Lang, bichtiger zu Frouenthal, und F. Jeronimus Eglas, bichtiger zu Felbach, beid des Convents zu Wettingen. Anno 1608.

Scheibe Vincent 252. Grablegung Christi. Johanes Steiger, Pfarrer zu Mogelsperg und Helffenschwil. Anno 1608.

Scheibe Vincent 253. Die hl. Frauen und Johannes auf der Rückkehr vom Grabe. Mat. Suter, Pfarer zu Gossaw. M. Joan. Utwardus Scotus Edinburgensis, Parochus, in Werdüchel 1608.

Scheibe Vincent 254. (Heute im Privatbesitz der Familie von Reding, Schmiedgasse, Schwyz) Maria vor dem Kreuz, von 1. und r. je vier Schwerter auf ihr Herz gezückt. Oben in 4 kleinen Bildern die

Verkündigung. Inschrift: 1608, Jerg Reding, gewesner Landtvogt der Graffschafft Doggenburg, und F. Doratea Reding, ein gebornen Tschudin, sein ehgemahell.

Scheibe Vincent 255. Auferstehung Christi. Johannes Honburger von Überlingen, Pfarher zu Jonsschwil, und Joc .. Heller, Pfarherr zu Gantereschwil und Lütenspurg.

Scheibe Vincent 256. (Heute im toggenburgischen Museum zu Lichtensteig) Himmelfahrt Christi. Die rechte Seite der Inschrift ist falsch ergänzt. Sie müsste lauten: Jacob Forrer, burger und derzytt spitalmeister zuo Liechtenstäg. Anno Domini 1608.

Scheibe Vincent 257. Pfingstsegen. Hans Ulrich Geillinger, Burger zu Wyl unn Reggina Frouwenwilerin unn Madelena Lädergärb, sin ellichen hussfrouwenn. Ano 1608.

Scheibe Vincent 258. (Wohl heute im Stadtratssaal in Baden mit später geänderter Inschrift.) Das Hauptstück ist eine halbrunde, von bunter Architektur umgebene Lünette. Sie enthält, durch eine mittlere Säule getrennt, links, wo die Stifterin kniet, St. Bernhard, der den Crucifixus umarmt; rechts denselben Heiligen mit den Passionsinstrumenten. Zu Seiten des krönenden Giebels die Verkündigung. Von der alten Inschrift sind erhalten nur die Worte: . . von Gottes . . des erwidigen Gottshus . . Anno 1608. Sie hiess einmal wohl: Margarita von Gottes gnaden Abbtissin des erwidigen gotthus Maggenouw. Anno 1608.

Die Inschriften nennen vielfach Persönlichkeiten, deren Beziehungen zum Kloster urkundlich nachgewiesen werden können. Dass Äbtissin Margareta ihren Namen nicht auf eine biblische Darstellung, sondern unter das Bild des grossen Ordensvaters St. Bernhard von Clairvaux anbringen liess, ist bezeichnend für die Erneuerin des Gotteshauses. Von den beiden wettingischen Konventualen, die eine Scheibe vergabten, war der eine P. Heinrich Lang von Kaiserstuhl (+ 1620), der seit 1602 als Vertrauensmann des Abtes Peter II. auf dem Beichtigerposten zu Frauenthal im Verein mit der von Magdenau berufenen Priorin Katharina Strasser (+ 1613) für die Reform wirkte, der andere P. Hieronymus Eglas von Diessenhofen (+ 1611), der 1595 bis 1597 die Stelle des Beichtvaters zu Magdenau und von 1606 an das Amt des Pfarrherrn zu Wettingen innehatte. Als weitere Donatoren erscheinen st. gallische und magdenauische Beamte: Georg Reding, toggenburgischer Landvogt in den Jahren 1583 bis 1598, Franz Büeler, genannt Bilgeri, Klostervogt zu Magdenau in der Zeitspanne von 1592 bis 1598, und Heinrich Fuchs, der Jüngere (+ 1639), magdenauischer Amtmann 1621-1637; um 1608 waltete in dieser Stellung noch sein gleichnamiger Vater, und als er 1615 starb, empfahl die Äbtissin angelegentlich den Sohn für die Nachfolge in der Landschreiberei. Auch die Gerichtsuntertanen von Magdenau bekundeten ihrer Herrin die Treue mit einer Stiftung; von den mit ihren Wappen bezeichneten Vertretern werden Rudi Gemperli, wohnhaft in Hinderschwil (+ vor 16. Mai 1626), 1619 im Oberglatter Waffenrod, Vogt Hans Jakob Strässli als magdenauischer Lehenmann zu Dottenwil 1617 im Zinsurbar, Wolf Hofstetter von Wolfertswil in Urkunden von 1589 und 1603, Georg Pfändler ab dem Wolfenberg in einem Dokument von 1605 und schliesslich Georg Brack als Schmied zu Magdenau 1591 im togg. Landrechtbuch und als Altvogt zu Magdenau und Wirt zu Flawil 1621 im Zinsbuch ebenfalls verbürgt. Vom Weltklerus verewigten sich mit Gaben die Pfarrherren in den benachbarten Kirchspielen Mogelsberg-Helfenschwil, Gossau, Jonschwil und Gantereschwil-Lütisburg. Der Wiler Burger Hans Ulrich Geilinger (+ 1620), der auch eine Schenkung machte, hatte eine Tochter mit Namen Magdalena, die am 2. Aug. 1609 als Konventfrau zu Magdenau die Gelübde ablegte und bis 1660 (+ 13. März) lebte. Die Geilinger, die von Winterthur nach Wil eingewandert sein dürften, waren überdies durch die Verwandtschaft mit den beiden Äbtissinnen dem Kloster Magdenau in alter Freundschaft verbunden (Vgl. das Wappen auf dem St. Bernhardsbilde). Wieder seit langem war die Familie des Spitalmeisters Jakob Forrer, Burgers und Ratsherrn zu Lichtensteig, mit dem Gotteshause befreundet; Frau Katharina Forrer, eine Tante oder Schwester des Spitalmeisters, wurde im Jahre 1567 in die magdenauische Gemeinschaft aufgenommen, starb jedoch schon 1574 (22. November).

Während diese kostbaren Glasscheiben dem Kloster leider verloren gegangen sind, schmückt noch heute den Kreuzgang eine Reihe gut erhaltener, auf mächtigen Holzplatten aufgetragener biblischer

Darstellungen. Diese Gemälde, die von hohem künstlerischen Werte sind, tragen mehrmals die Initialen H. R. und die Jahrzahlen 1627 und 1628; sie dürften vielleicht vom gleichen Künstler geschaffen sein, dessen Name im vollen Wortlaut: H. Rysse, 1659, auf der Rückseite einer noch ganz spätgotisch anmutenden Pieta gezeichnet ist. Ein XR Ysse, wohl der Wiler Maler des 17. Jh., der 1619 das heute im Landesmuseum in Zürich befindliche Madonnenbild für die Kapuziner in seiner Vaterstadt schuf, ist der Urheber des Magdenauer Bruderklausen-Bildes, das die strenge Aszese (Askese) und die grosse Gottinnigkeit des Eremiten wundervoll zum Ausdruck bringt. Der Kapitelsaal, der am Kreuzgang liegt und ob seiner Bedeutung im klösterlichen Leben sicher bald nach der Reformation wieder hergestellt worden ist, birgt noch altehrwürdige Wandgemälde, welche die Erniedrigung unseres Herrn veranschaulichen und bis in die Mitte des 16. Jh. zurückgehen könnten.

Neben der Bewerkstellung des Kreuzganges baute Äbtissin Margareta sicher noch eine Ringmauer um das Kloster; auch diese Anlage, die durchaus dem Sinn der Reform und den Forderungen der Klausur entsprach, und die das Totenbuch ausdrücklich erwähnt, ist auf dem Theodora-Festbild von 1662 wenigstens teilweise erkennbar. Allein dieser Stich zeigt schon das ganze, ungefähr mit dem heutigen übereinstimmende Klostergeviert, mitsamt dem Gastflügel in der Nordost-Ecke. Frau Verena V. Müller gab der Klosterfamilie 1659 das Sommerrefektorium; die farbenfrohe Zugerin liess auch im Jahre 1656 das geräumige, für festliche Einladungen und Gastmähler sehr geeignete Vestibül vor den Prälatenzimmern mit einem Kranz von Sinnsprüchen und Bildern zieren, die Geist und Geschmack jener Tage verraten und alle insgesamt das Leben des Christen im allgemeinen und dasjenige der Klosterfrauen im besonderen illustrieren. Aus den gewählten Zitaten redet feine Kenntnis der lateinischen Klassiker und der Kirchenväter. Die grosse Äbtissin Caecilia I. Tschudi (+ 1685) stattete die als Wohnstube und Schlafzimmer für den wettingischen Visitator bestimmten Gemäcker mit der reichen Renaissance-Schnitzarbeit und dem kostbaren Ofen aus. Das Getäfel des Schlafzimmers wurde später entfernt und dem Kloster entfremdet; heute schmückt es das Gastzimmer St. Bernhard. Frau Caecilia II. Dietrich liess 1687 und 1688 die beiden Brunnen im Klosterhof und im Kreuzgang, Frau Caecilia III. Hug 1724 das Gerichtshaus "sambt kammeren der knechten undt holtz schopf" sowie die "neüwe scheür samb der zigermühli" und die Ziegelhütte beim grossen Weiher erstellen. Äbtissin Josepha Barbara Ochsner schuf 1749 die Küferwerkstätte Im Hof; 1767 wurde die Mühle im Gotteshause, die in den Toggenburger Wirren gelitten hatte, 1769 die Säge bei St. Verena erneuert.

Obwohl das Denkbildchen, das anlässlich der ersten Säkularfeier St. Theodoras verteilt wurde, lediglich eine Wiederholung desjenigen von 1662 ist, fand doch im Zusammenhang mit der grossartigen Veranstaltung eine bedeutsame Kirchenrenovation statt. Die "kurtze beschreibung der in dem jahr 1762 gehaltenen Translation der heyligen Marterin Theodora" berichtet darüber: "... , desswegen, damit die ehr Gottes mehrers befördert und der gottsdienst sowohl von den klosterfrauen als weltlichen innskünftig andächtiger und auferbaulicher könne gehalten werden, wurde die zuvor in drey theil onderschidne kirchen in eine kirch geendert, der Chor, der sonst in der Mitte der nderen kirchen stehete, erhöchet, die orgel an ein kommlichers ohrt versetzt, alle pfenster (!) von heiter schiben gemacht, das gwölb der kirchen, so nur von daffer, ver(g)ypset, drey neüe altär aufgerichtet." Diese Mitteilungen bestätigt auch eine Notiz im Professbuch, wo es zu den Jahren 1762-1765 heisst: "Ist die kirchen erneüret worden und der kor erhöchet, und haben die handwerchsleüth, als bildhauwer, mahler, goldschmid, schreiner, zimerleüth, murer, schlosser, schmid, sammbt holtz, sammbt eyssen, negel und allerhand sachen gekostet 3900 Gulden 13 Kreuzer 2 Pfennig." Die magdenauische Klosterkirche hat demnach um diese Zeit grösstenteils ihre heutige Inneneinteilung, die Anlage der drei Altäre und der Apsis, den als Empore über die hintere Hälfte der Kirche gebauten Nonnenchor mit dem Zwiebeltürmchen und wahrscheinlich auch die jetzige Form des grossen Glockenturmes erhalten. Damals dürften bei der Versetzung der Chorstellen die Hochwände nicht mehr angefügt und als Lagerhölzer für den Fussboden der Kirche verwendet worden sein. Als man im Sommer 1880 die Kirche erneuerte, fand man im Schiff 7 lange Bohlen aus Eichenholz, die wohl ursprünglich als Bekrönung der Chorstühle und zum Verschluss des Chors gedient hatten; die Schnitzereien wurden vom Historischen Museum in St. Gallen erworben. Auf den Glockenturm bezieht sich noch die folgende Angabe im Professbuch: "1775 ist durch Hans Ulrich Sonderegger von Heyden, Apenzeller Cantons Useroden, die Kirchenguhr am gang, schlag und zeigerwerckh fast gänzlich erneüert worden; hat kostet ohne speiss und tranckh 208 Gulden 32 Kreuzer."

Die Renovation wird schliesslich noch dadurch bestätigt, dass die drei neuen Altäre, nämlich der Hochaltar und diejenigen des Hl. Kreuzes und der Mutter Gottes, am 17. Mai 1763 vom Vaterabt Peter IV. Müller (1762-1765) benediziert wurden. Die auffallend lange Liste der angerufenen Schutzheiligen stimmt teilweise mit der Weiheurkunde von 1615 überein, besitzt indessen weitere Vokabeln von Heiligen, die in das im 17. Jh. verbesserte Brevier und Missale des Ordens eingezogen waren. Bemerkenswert sind dabei die st. gallischen Patrone Gallus, Otmar und Magnus, die grossen Heiligen aus der Gegenreformation (Karl Borromeo, Ignatius von Loyola, Franz Xaver, Philipp Neri und Theresia), die Nothelfer (an Zahl 15), der Bauernpatron St. Wendelin, sowie die inzwischen in den engeren magde-nauischen Festkalender aufgenommenen St. Theodora, Notker Balbulus und Ida.

Merkwürdig ist, dass die Klosterkirche in päpstlichen Ablass-Bullen von 1707 den Namen der hl. Anna und 1752 den Titel des Hl. Kreuzes trägt. Der St. Anna-Kult war zu Magdenau heimisch seit 1508; vielleicht war ihr der eine der beiden Altäre von 1615 geweiht. Ganz im Sinne der dem Barock so teuren Heiligenverehrung verpflichtete sich Magdenau im 17. Jh. der hl. Mutter Anna noch auf feierlichere Weise. Eine Eintragung ins Nekrolog besagt: "Anno 1659 ist von der hochw. Frau Abbtissin Verena Müllerin von Zug wie auch von dem gantzen wohlehrwürdigen Convent allhier, under herren P. Christophoro Sylbereisen, beichtiger und pfarrherren selber zeit, zu einer kirchen patrönin einhelig aufgenommen worden die hl. Grossmutter St. Anna, mit beding, könfthigin dero festag als ein Sermo Major (Fest 1. Kl.) zu begehen." Damit die liturgische Anordnung Gültigkeit hatte, musste sie indessen vom zuständigen Generalkapitel sanktioniert werden; die Bewilligung scheint entweder nicht eingeholt oder nicht gewährt worden zu sein. Nach dem Ableben der Frau Verena V. (+ 1661) mühte sich ihre Nachfolgerin vor allem um den römischen Reliquienleib, und das Gedenken St. Theodoras wurde in die Liturgie aufgenommen und zum Hochfest mit feierlicher Oktav erhoben. Dass aber Papst Benedikt XIV. am 9. Aug. 1752 die Klosterkirche zum Hl. Kreuz heisst und den sie besuchenden Gläubigen Ab-lässe für die Feste Kreuzerfindung (3. Mai) und -erhöhung (14. Sept.) verlieh, dürfte seinen Grund in der regen Kreuzverehrung haben, die mit der von Frau Caecilia III. Hug im Jahre 1735 erworbenen Kreuzpartikel zu Magdenau einzog. Ihre Liebe zum Kreuz und Leiden Christi bekundeten die Nonnen auch dadurch, dass sie an mehreren Orten die sog. Kreuzweg-Stationen einrichten (1737 im Chor und in der äusseren Kirche, 1757 wieder im Chor, 1762 in den beiden Krankenzimmern) und von den Vätern Kapuzinern einsegnen liessen.

Die zur Zeit der Klostergründung schon bestehende, altehrwürdige St. Verenakirche besass bis zur Reformation einen eigenen Geistlichen, der als Pfarrer amtierte; in der Glaubensspaltung traten jedoch die meisten Pfarrkinder zur neuen Lehre über, so dass der kathol. Gottesdienst zu St. Verena aufhörte. Dort waltete nun ein Prädikant; im Jahre 1554 war als solcher ein gewisser Hans Blatter angestellt, der sich der toggenburgischen Landessynode anschloss. Als 1569 der Obervogt Georg Spitzli in Schwarzenbach die Magdenauer überreden wollte, sich in geistlichen Belangen vom Klosterbeichtiger versehen zu lassen, schlugen sie das Ansinnen ab und erlangten vom Zürcher Rat einen neuen Prediger in der Person des Bartolome Stültz von Schaffhausen; dieser weilte indessen schon am 11. Dez. 1572 nicht mehr auf dem Posten, und nach seinem Wegzuge betreute der Prädikant von Oberglatt die Evangelischen, die zu Magdenau bald verschwanden, während sie sich zu Wolfertswil noch länger erhielten und bemühten, nach dem Beispiel der Oberglatter die Zehntpflicht abzuschütteln. Erneut richteten am 3. Juli 1606 Dorfgenossen und Einwohner zu Wolfertswil ein Gesuch an die Äbtissin; sie bestätigten zwar, dem Kloster sowohl den grossen als auch den kleinen Zehnten von Rechts wegen zu schulden, unterstrichen aber ihre geringe Wohlhabenheit und die schwere Arbeit, mit der sie Weib und Kinder ernähren müssten. Die Patronatsherrin und Gerichtsfrau erliess ihnen den kleinen Zehnten; die Leute versprachen ihr Dank, und die nur mehr in geringer Zahl vorhandenen Andersgläubigen verzichteten auf die evangelische Predigt zu St. Verena. Sie wollten, versprachen sie, den Kirchgang nach Oberglatt oder sonst wohin tun, bis sie der kathol. Religion "in bass und bessrer übung komen thätennd und möchtend". Schon am 27. Juli 1606 gab die Kanzlei zu St. Gallen dem Prädikanten von Oberglatt die Weisung, er möge mit der Predigt in St. Verena aufhören, da die Untertanen sich in diesem Sinne mit der Äbtissin vereinbart hätten. Im Jahre 1615 war die ganze Pfarrei Magdenau katholisch, und zur Bekräftigung der früheren Abmachung liess die Kirchgemeinde 1620 (in der Woche vor St. Katharina, 25. November) gegen Überlassung seiner kleineren die grosse Glocke, die bisher zu St. Verena gehangen hatte, in den Turm der Klosterkirche überführen.

Dieses Geschehnis deutet an, dass die Pfarrseelsorge damals im Oratorium des Klosters ausgeübt wurde. Übereinstimmend lautet die archivalische Notiz von ca. 1580, die unter den Pflichtaufgaben des Beichtigers bezeichnet, dass er "die lüth, so daselbst hin zuor kilchen gonnd, trüwlich unnd vlyssig mit allen ceremonia unnd dem gotzdiennst sinem besten vermögen nach versehen" müsse. Auch die Visitationsberichte des fürst-st. gallischen Ordinariates, die um 1615 anheben, bezeugen die Tatsache. Zur Visitation von 1621 bemerkt Fürstabt Bernhard, dass in der St. Verena-Kirche keine weitere pfarrherrliche Tätigkeit entfaltet werde ausser der Taufe der Kinder, den Gottesdiensten für die auf dem Gottesacker zu St. Verena bestatteten Gläubigen sowie einer jede zweite Woche zelebrierten Messe; das Allerheiligste und die Paramente wurden nicht dort aufbewahrt. Die Pfarrei zählte um diese Zeit 150 Seelen. Im Jahre 1638 verordnete der fürst-äbtische Visitator, allerdings die Exemption des Gotteshauses anerkennend, "das man die klosterkirche zu Maggenow hinfüran visitiere, weil alle parochialia in der selbigen verrichtet werden"; 1643 gebot er, dass die Messfeier zu St. Verena häufiger angesetzt, 1647, dass beim Vorhandensein von zwei Religiösen der Pfarrgottesdienst am Patrozinium und am Kirchweihstage in oder Kirche der hl. Verena gehalten, und 1747 schliesslich, dass die Eucharistie dort aufbewahrt werde.

Die Betreuung der Pfarrgenossen scheint anfänglich nur vorübergehend, dann laut konstanzerisch-bischöflichem Privileg vom 20. Sept. 1614 formell dem magdenaischen Beichtiger zugebilligt worden zu sein. Da jedoch der Frauenkonvent rasch anwuchs, wurde die Doppelaufgabe bald so schwer, dass dem amtierenden Konventualen ein wettingischer Mitbruder als Kaplan beigegeben werden musste. Im Jahre 1641 wurde die Jurisdiktionsfrage für die äussere Seelsorge aufs neue aufgerollt; in mehreren Briefen wandten sich im Mai und Juni jenes Jahres der Beichtiger P. Heinrich Huwiler (+ 1649) und der Coadjutor P. Franz Wyss (+ 11. Nov. 1641) an ihren Prälaten. Der Fürstabt beharrte auf einer ausdrücklichen Erlaubnis seitens des Bischofs von Konstanz, und die zwei Klosterherren mussten auf das Pfingstfest zwei Weltpriester zum Beichthören der Gläubigen einladen. Eine bleibende Regelung fand die Angelegenheit im Abkommen, das der Konstanzer Bischof Franz Johann Vogt (1645-1689) am 1. Juni 1661 einging und wodurch er dem Stifte Wettingen gleichzeitig die Pfarrechte zu Wettingen, Würenlos, Dietikon, Tänikon und Magdenau zuerkannte. Die magdenaische Pfarrbestellung ging hernach, wie es für das Jahr 1726 erhellt, so vor sich, dass der Abt von Wettingen für den Kandidaten erst die Approbation des konstanzerischen Ordinarius erbat und ihn dann dem st. gallischen Fürsten präsentierte. Schon 1641 hatte sich die Äbtissin dem Vaterabte bereit erklärt, inskünftig, wenn es nötig sei, zwei Konventualen zu unterhalten. Dieses Gebot erliess am 27. März 1646 Prälat Laurentius von Lützel als Visitator der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz der oberdeutschen Cisterzienser-Kongregation, indem er den Abt von Wettingen verpflichtete, der Pfarrei einen eigenen Priestermonch zur Verfügung zu stellen. Von 1689 an sind neben den Beichtigern regelmässig wettingische Herren als magdenaische Pfarrer nachzuweisen; allein der Pfarrgottesdienst blieb auch fortan in der Klosterkirche.

Im Interesse einer erspriesslicheren Pastoration wurden im 17. und 18. Jh. einige von der Mutterkirche weit entfernte Höfe St. Verena zugeteilt. Die erste derartige Vereinbarung datierte von 1655 (urkundlich ratifiziert 1674) und betraf die Familien der beiden magdenaischen Gerichtsgenossen und Lehenbauern zu Dottenwil (Gem. Lütisburg); zwei weitere Abmachungen, bei denen es sich um die Höfe Bächli und Ausser-Ruhr (Gem. Mogelsberg) einerseits und um diejenigen zu Bubenthal andererseits handelte, geschahen im November und Dezember 1768. Es gingen lange Verhandlungen voraus, und Vertragsinhalt und Bedingungen waren in den drei Fällen verschieden. Die Dottenwiler blieben Glieder der Pfarrei Lütisburg, durften aber die vollständige Seelsorge zu St. Verena anrufen, solange sie in den Händen der wettingischen Konventualen läge. Die Leute von Bächli und Ausser-Ruhr, deren Zugehörigkeit zu Mogelsberg fortbestand, mussten jährlich zweimal, am Feste des Kirchenpatrons und am Kirchweihstag, vormittags und nachmittags, den Gottesdienst daselbst besuchen. Die Bubenthaler wurden von der Kirche zu Jonschwil völlig getrennt und endgültig der magdenaischen Pfarrei einverleibt. Als Grenzen nennt das Dokument die Botsberg- und Aeschgüter im Osten, die Ramsauer Zelt im Westen sowie die Kreyen- und Engigüter im Norden.

Nur wenig verlautet aus den Klosterurkunden über das geistige Leben in der Pfarrei; besseren Aufschluss darüber geben die seit dem 17. Jh. angelegten Ehe-, Tauf- und Sterberegister sowie das 1734 von Pfarrer P. Franz Dorer (1733-1736) erneuerte magdenaische Jahrzeitbuch. Die Visitationsberich-

te künden gelegentlich, dass den Seelsorgern im 17. und 18. Jh. der Katechismus-Unterricht am Herzen lag. Noch bevor im Jahre 1670 der geistliche Landesfürst den Magdenauern erneut die Winterschule anbefahl, hatte am 15. Jan. 1667 der Beichtiger und Pfarrer P. Gabriel Moser in die Hände des Klosteramtmanns Johann Boppard und des Vogts Hans Strässli eine Stiftung von 100 fl. gemacht, "dass man das jährliche Interesse oder den Zins solle, wo arme Eltern von Hoffleuthen ihre Kinder gern in die Schuol schicken, schreiben und lesen zuo lehren, auch in der christlichen, katholischen Lehr unterweisen zuo lassen, aber das Vermögen, den Schuolohn zuo geben, nit heten, dass man für solche Kinder das wochentliche Schuolgelt abstaten solle..." Die Pfarrgenossen übergaben die Schulführung dem Mesner zu St. Verena, der die Kinder wohl in seinem Hause versammelte. Das Jahrzeitbuch der Pfarrei nennt unter den frühesten Lehrern den Georg Stüdli und den Bernhard Stüdli (+ 1757). Auch die Armenfürsorge war gut geregelt. Daneben liebten die Magdenauer Wallfahrten und Prozessionen, z. B. die St. Johansprozession nach Bichwil. Unter den Pilgerreisen stand an erster Stelle die alljährliche Kreuzfahrt zu U. L. Frau von Einsiedeln, die jeweils auf der Kanzel angesagt wurde und an der jede Familie vertreten sein musste. Zu Gunsten unbemittelter Teilnehmer bestand im 18. Jh. zu Magdenau der sog. Einsiedlerfond. Äbtissin und Pfarrerherren unterstützten den frommen Eifer der Leute. 1646 veranlasste das Kloster die Gründung der Rosenkranz-Bruderschaft, die sich grosser Beliebtheit erfreute und noch heute besteht. Wohl wegen der Brüder und Schwestern dieser Gemeinschaft verlieh Papst Alexander VII. am 26. Sept. 1663 einen Ablass, der sich an das andächtige Beiwohnen der gesungenen oder gebeteten Mutter-Gottes-Litanei knüpfte. 1714 besass die Erzbruderschaft U. L. Frau zu Magdenau ein kleines Vermögen, dessen Zins sie für kultische und wohltätige Zwecke verwendete. P. Paul Stocklin beabsichtigte, auch die Skapulier-Bruderschaft in seiner Pfarrei einzuführen; allein der st. gallische Offizial lehnte das Gesuch am 18. Mai 1769 mit der Begründung ab, die neue Verbrüderung möchte derjenigen im nahen Gossau Eintrag tun. Begeistert taten die Magdenauer an den grossen Theodorafesten mit und gaben ihren Söhnen und Töchtern gerne die Namen der im Kloster gefeierten Heiligen (Bernhard, Theodora).

Wurde auch die St. Verenakirche nur wenig benützt, so blieb sie doch den Leuten teuer. Allerdings mussten die st. gallischen Visitatoren bisweilen darauf dringen, dass Baufälliges und Schadhafes ausgebessert wurde. 1621 mussten die Fenster hergestellt, 1742 der Hochaltar wegen des beschädigten Weihe-Steines wieder konsekriert werden. Die Segnung wurde daraufhin vollzogen; 1763 wird der Altar zu St. Verena ausdrücklich als geweiht bezeichnet. Seine Patrone waren St. Verena, Johann Baptist, Andreas, Fabian und Sebastian, Mauritius und Gefährten sowie St. Martin. Auf dem Friedhof wurden, wie anderswo, die ausgegrabenen Gebeine aufgeschichtet; 1697 gab der Visitator den Befehl, sie zu bestatten. Dass auch die Pfarrerherren bei ihren Pflichtbefohlenen die Liebe zur hl. Verena wachzuhalten bestrebt waren, beweist das Beispiel des rührigen P. Paul Stocklin (1765-1770), der sich 1769 eine Verena-Reliquie für sein Gotteshaus vom Kloster Wettingen erbat.

6. Der St. Theodora-Kult

Glaubensstolz und Siegesbewusstsein, die das Wesen der Barockzeit und -kultur ausmachten, kündeten sich auch zu Magdenau; der Neubau von Kirche und Kloster, die künstlerische Ausstattung des Gastflügels, die rationelle Umgestaltung der Verwaltung, die sichere Handhabung der Gerichtsrechte, die Liebe zu den Reliquien, die Freude an den Heiligenfesten und die Wertschätzung der kirchlichen Ablässe sind ebenso viele Beweise dafür. Zahlreich sind im 18. Jh. die magdenauischen Ablassbriefe, die bald die Privilegierung des Hauptaltars in der Klosterkirche, bald Gnadenerweise für die Sterbestunde der Nonnen, bald solche für die Besucher der Festgottesdienste gewähren. Im Jahre 1716 verlieh Papst Klemens XI. einen besonderen Ablass zu Ehren des von der cisterziensischen Reform hoch verehrten hl. Stephan, des 3. Abtes von Cîteaux, des Schöpfers der Carta Caritatis, dessen Fest 1683 auf den 16. Juli verlegt und in den gleichen Rang wie der St. Bernhardstag erhoben wurde. Die Männer- und Frauenabteien im Bereiche der Eidgenossenschaft adoptierten im 17. Jh. das liturgische Gedächtnis des sel. Landesvaters Bruder Klaus; Magdenau, das so enge mit den Stiften St. Gallen und Fischeningen verbunden war, übernahm für sich die Gedenktage des hl. Mönches Notker Balbulus und der hl. Ida. Die religiöse Hochflut äusserte sich jedoch am deutlichsten und schönsten im St. Theodora-Kult.

Von ihrem Onkel, dem angesehenen und einflussreichen Abte Dominikus (1644-1654), der am 15.

Sept. 1647 die Gebeine des aus den römischen Katakomben stammenden hl. Leontius feierlich in die Stiftskirche zu Muri übertrug, dem wundertätigen Leibe eine Kapelle erbaute und eine berühmte Wallfahrt eröffnete, mochte. Äbtissin Caecilia I. Tschudi (1661-1685) das grosse Verlangen nach Martyrerreliquien geerbt haben. Alsbald nach ihrer Erwählung (1. Juni 1661) begann sie ihre Bemühungen und wurde dabei vom Fischinger Prior, P. Joachim Seiler von Wil, dem späteren Abte (1672-1688), dienst-eifrig unterstützt. Die noch erhaltene ansehnliche Briefsammlung gibt Aufschluss über die näheren Umstände. Der Prior beauftragte einen gewissen Johann Bunt von Lachen, der schon zum 7. Mal nach Rom reiste, und dieser wandte sich in der ewigen Stadt an den Hauptmann der Schweizergarde, Johann Ludwig Pfyffer von Luzern. Es gelang, einen Katakomben-Leib, dem man den Namen Theodora gab, für das magdenauische Gotteshaus zu erweiben. Die Reliquien wurden in sorglicher Verpackung und mit den gewünschten Authentiken versehen vom Gardisten Georg Custor über Mailand in die Schweiz verbracht und trafen am Ostertag (9. April) 1662 zu Magdenau ein. Zum gebührenden Empfange zogen ihnen die Pfarrleute und die Klosterfamilie in feierlicher Prozession entgegen. Auf der Wiese, genannt im Letten, fand die erste Zeremonie statt. Johann Leonhard Brendlin, Spitalmeister zu Uznach, der mit seinem Bruder Heinrich, dem Statthalter, den Gebeinen das Ehrengelichte vom Gasterland ins Toggenburg gegeben hatte, überreichte den beglückten Magdenauern die noch verschlossenen und versiegelten Kisten, und P. Christoph Silberysen, der damalige Beichtiger und Pfarrherr, bewillkommte mit freudigen Worten den kostbaren Schatz. Prozessionsweise wieder begleitete die Versammlung St. Theodora zur Klosterkirche, die von festlichen Klängen widerhallte. Während des Hochamtes bestieg ein P. Kapuziner die Kanzel und entbot erneut den begeisterten Gruss an die römische Blutzeugin.

Uneröffnet ruhten die Reliquienkisten im Gotteshause bis zum Sonntag vor Christi Himmelfahrt (14. Mai) 1662. Auf diesen Tag erschien der cisterziensische Generalvikar, Abt Edmund von St. Urban, zur klösterlichen Visitation und zur Benediktion der schon vor Jahresfrist erkorenen Äbtissin Caecilia. In früher Morgenstunde vollzog der Prälat, in Gegenwart geistlicher und weltlicher Würdenträger, besonders des Abtes Placidus von Fischingen, des mit Magdenau enge verbundenen Priors P. Joachim Seiler, des P. Chrysostomus Stiplin von St. Gallen, desgleichen des Junkers Franz Raphael Tschudi, des st. gallischen Reichvogtes zu Wil, und des toggenburgischen Landschreibers Gallus Germann von Lichtensteig, die kirchliche Rekognoszierung der Reliquien. Der St. Galler Konventual P. Stiplin waltete als päpstlicher Notar und verlas die römischen Dokumente. Alsdann breitete man die hl. Gebeine und die dabei liegende Ampulla (das sog. Blutgefäss), die laut kirchlicher Bescheinigung dem Coemeterium (Erkl.: C.= Katakombe) der hl. Cyriaca enthoben worden waren, sorgsam auf dem Altar aus, um sie in die drei neuen schwarzen, mit Silber beschlagenen Reliquiare zu bergen.

Für die festliche Translation wurde der 1. Oktober 1662 angesetzt und von langer Hand vorbereitet. Es war ein strahlender, milder Herbstmorgen. Schon nach dem Ave-Läuten in der Frühe verkündeten Kanonenschüsse den hohen Tag. Am Hange über der alten St. Verena-Kirche waren Triumphbogen und Altar errichtet und die Reliquienschreine niedergelegt worden. Ehrengäste aus Laienwelt und Geistlichkeit fanden sich zu Magdenau ein; die benachbarten Pfarreien zogen unter Anführung der Seelsorger mit Kreuz und Fahne zur stillen Bergmulde des Klosters. Die Feier begann mit einer zweifachen Prozession: die Laien zogen auf der linken Seite, die Klosterfamilie rechts am Berge, Schmitthalde geheissen, um den Weiher herum nach St. Verena, um von dort gemeinsam den Hang hinaufzusteigen. Erneut überreichte der Uznacher Spitalmeister Joh. Leonh. Brendlin den teuren Reliquienschatz der Festversammlung, und Landschreiber Gallus Germann dankte ihm im Namen des Klosters. Dann ertönten Gewehrschüsse und Trompetenstösse. Der Lehrer der Gottesgelehrsamkeit Georg Signer von Zug, Pfarrherr und Kammerer zu Frauenfeld, bestieg eine kanzelartige Tribüne und hielt die erste Predigt. Am Schlusse ertönten wieder Geschütze und Instrumente. Das Te Deum laudamus klang zum Himmel empor.

Nun bildete sich der grosse Zug, angeführt von berittenen Herren, die nach englischer Art bekleidet waren und ein Fähnlein in der rechten Hand hielten. Hinter ihnen schritten drei Trompeter, dann folgten die Kirchenfahnen und Kreuze, in langen Reihen die Nonnen und die Jungfrauen mit weissen Kränzen. Unter einem Baldachin trugen das erste, grössere Reliquiar Joh. Konrad Falk, Kustos und Senior zu Bischofszell, und Pfarrherr Dr. Signer. Dahinter zogen die Priester mit brennenden Kerzen, und in ihrer Mitte trugen P. Placidus Bridler, st. gallischer Statthalter zu Wil, und der Fischinger Prior,

P. J. Seiler, das zweite Reliquiar mit dem Haupte der hl. Theodora. Auch der dritte Schrein bewegte sich unter einem Baldachin auf den Schultern der beiden Pfarrherren, Placidus Meile von Wil und Joh. Konrad Weingartner von Gossau. Noch befanden sich im Festzuge die Junker und st. gallischen Räte, Fidelis von Thurn, der Landeshofmeister, Franz Raphael Tschudi, der Reichsvogt, und andere Gäste, gefolgt von nicht endenden Reihen mit Männern und Frauen. Zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung waren 30 Musketiere unter dem Kommando des Hauptmanns Johann Boppard aufgeboden worden. Die Prozession ging von St. Verena die Mühlhalde hinan auf einem eigens aufgeführten Wege, und unaufhörlich läuteten die Glocken in den Türmen zu St. Verena und im Klöster.

Im Hof vor der Klosterkirche war, gegen die Scheune zu, eine Tribüne samt Altar gebaut worden; dort stellte man im Donnern und Schmettern der Trompeten und der Geschütze die drei Schreine nieder. Dann wurde es stille, und auf die Bühne traten in einem eigens verfassten Festspiel die symbolischen Gestalten von Erde, Himmel und Hölle. Die zwei Männer Dromo und Hyampolurgos, die den gläubigen Landmann und den erstaunten Andersgläubigen darstellen, sind vom festlichen Schiessen und Läuten aus dem Schlafe erwacht und eilen nach Magdenau. Dort beglückwünschen die alten Schutzheiligen des Ortes, Maria, Bernhard, Benedikt, Gallus, Verena und der Schutzengel, die hl. Theodora in ihrer neuen Heimat. Aber mit den lichten Himmelsboten sind auch die schwarzen Gesellen der Hölle im Spiel. Belzebub will nicht zugeben, dass er für immer verscheucht werde, und er sucht Rat und Hilfe bei seinen Gehilfen Dulos, Symbulos und Ascaron; allein Maria besiegt und bannt ihn. Die Himmelskönigin übergibt die Stätte, Kloster und Pfarrei, in den Schutz St. Theodoras. Die magdenauischen Lieblingsheiligen geben ihrer Freude Ausdruck und mahnen zur Verehrung und Treue. Gegen Ende erscheint Augia Virginum, Magdenau selbst, um sich in einem kräftigen Gebete der neuen Patronin zu weihen.

Nun folgte erst der eigentliche Festgottesdienst. Fürstabt Gallus II. Alt von St. Gallen (1654-1687) und Prälat Gerhard Bürgisser von Wettingen (1659-1670), die vom Gotteshause her der Prozession zugehört hatten, stiegen auf die Tribüne zum Altar. In die pontificalen Gewänder gehüllt und auf einem Sessel sitzend, sprach der geistliche Landesfürst zur Festgemeinde. Der noch erhaltene, wohl von seiner eigenen Hand niedergeschriebene Predigttext trägt das Vorwort: "Sie opferte dem Herrn das Blut der Traube." Es ist eine lange, dogmatische und mystische Betrachtung über das hehre Blutopfer der hl. Theodora. Das Pontifical-Amt zelebrierte Abt Gerhard, und Chor und Musik taten ihr Bestes. Nach dem Gottesdienste luden die Ehrenträger die Schreine wieder auf ihre Schultern und brachten sie in die Kirche, wo sie der Verehrung der Gläubigen ausgestellt blieben. Am verspäteten Mittagmahle nahmen 165 Gäste teil. Die Feier ging die ganze folgende Woche weiter und endete am 8. Tage mit einer abschliessenden Predigt und Prozession. Als Festandenken verteilte das gastliche Kloster ein kunstvolles Theodorabild, auf dem die von himmlischem Licht überflossene und von einem Engel mit Kranz und Palme geschmückte Schutzheilige mit der einen Hand auf die magdenauische Klosterstätte, mit der anderen auf den Äbtissinnenstab und das Wappen der Frau Caecilia Tschudi zeigt.

Bild S. 240: St. Theodora-Festandenken von 1662

Interessant ist das geistliche Spiel, das getreu der barocken Gepflogenheit als Einleitung zum Festgottesdienst aufgeführt wurde. Schon die urwüchsige, männliche Sprache deutet an, dass es wohl kaum eine Nonne zur Verfasserin hatte. Betrachtet man einzelne Anspielungen, etwa wie St. Theodora sich freut, dass ihr Bruder im Thurtal ruht, dann wie St. Gallus von der neuen Heiligen hofft, sie werde alle Gerichtsgenossen zum alten Glauben zurückführen, und schliesslich wie der evangelische Zuschauer den Vorsatz fasst, inskünftig nicht mehr zur Predigt, sondern zur Messe zu gehen, so fühlt man sich verleitet, es dem fruchtbaren Dichter P. Athanas Gugger (1606-1669) zuzuschreiben. Auch der Aufbau des Stückes passt durchaus zu den Werken dieses grossen Vertreters des Barockdramas in der Schweiz. Tatsächlich wirkte der aus dem rheintalischen Berneck stammende St. Galler Konventuale seit 1661 als Professor der Logik und Subprior zu St. Johann im Thurtal, wo am 5. Oktober 1654 mit ähnlicher Feierlichkeit die Gebeine des Katakomben-Heiligen Theodor eingeführt worden waren. Dass Pfarrei und Kloster grosses Vertrauen zur hl. Theodora hatten, beweisen die sofort einsetzenden Gebetsanrufungen und -erhörungen. Ein Verzeichnis von 1662 nennt schon über 20 Wunderwerke. Gleich auf der Durchreise hatte die Heilige ihre helfende Liebe bekundet. Innerhalb der Klosterfamilie

erfahren Äbtissin Caecilia sowie die Nonnen M. Barbara Pfyffer und M. Regina Gallati Hilfe in leiblichen Anliegen. Mit ihnen dankten Pfarrangehörige von Magdenau und Niederbüren, Leute von Wolfertswil und Gossau, desgleichen der Spitalmeister Brendlin von Uznach für wunderbare Erhörung. Allein es blieb nicht nur bei den volkstümlichen Wallfahrten und privaten Gebeten. Die Heilige, deren Gebeine seit 1663 auf der linken Chorseite in der Klosterkirche ruhten, ging in den liturgischen Kalender des Gotteshauses ein; ihr Gedächtnis wird seither alljährlich am 2. Sonntag im Oktober als Hochfest mit Oktav begangen. 1763 wurde sie bei der Weihe des Marienaltars als Kompatronin angerufen. Eindrucksvoll gestaltete sich die erste Jahrhundertfeier von 1762. Äbtissin M. Josepha Barbara Ochsen liess es an nichts fehlen. Als die Benediktinerinnen zu St. Wiborada bei St. Gallen die Fassung der Reliquien erneuerten, bewies die hl. Theodora auch ihnen ihre Macht, indem sie die Priorin von einem schweren Fussleiden befreite. Zu Magdenau wurde im Zusammenhang mit dem Zentenarium eine ergiebige Kirchenrenovation durchgeführt. Die Festfeier, wenn auch etwas verkürzt, glich derjenigen von 1662. Ungünstiges Wetter beeinträchtigte die Prozession; trotzdem fanden sich Geistliche und Gläubige in grosser Zahl ein. Der von Magdenau gebürtige St. Galler Konventuale P. Placidus Lieber (+ 1765), ein Sohn des 1712 von den Toggenburgern hingerichteten Klostersvogtes, hielt die Festpredigt. Auch diesmal liess das Kloster ein Jubiläums-Andenken drucken.

VIII. Bewährung

1. Oberglatt

Die Zeitspanne von ungefähr 1550 bis 1777 brachte dem Kloster eine Entfaltung sowohl in religiösen als auch in weltlichen Belangen, aber weder der innere noch der äussere Aufstieg vollzog sich ohne viele und grosse Schwierigkeiten. Nicht nur mit den zahlreichen Andersgläubigen im eigenen Gerichtsbezirk und im Lande Toggenburg blieb manches zu regeln, sondern auch mit der nach absolutistischer Art sich organisierenden und regierenden Fürstabtei St. Gallen. So oft indessen die Äbtissinnen und ihre Vertrauensmänner die Lösung einer Streitfrage rechtlicher, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Natur erstrebten, gingen sie mit bewundernswerter, staatsmännischer und verwalterischer Berechnung zu Werke und bewiesen jenen auf weite Sicht eingestellten Arbeitswillen, der die beiden Jahrhunderte allenthalben charakterisiert. Auch das war eine Deutung des uralten Ora et labora: während die ganze Klosterfamilie alle Kräfte anspannte, um den als Berufsaufgabe von Kirche und Orden zugewiesenen, grossen Gottesdienst würdig und feierlich zu verrichten, bemühten sich die Oberin und die ihr beistehenden Amtsfrauen nicht weniger, die aus Grundherrschaft und Gerichtshoheit erwachsenden Pflichten gerecht und getreu zu erfüllen, und dank des Gebetes und der Arbeit bewährte sich das Gotteshaus in den irdischen Sorgen, Nöten und Kämpfen.

Bald nachdem die Nonnen sich wieder im Gotteshause wohnlich niedergelassen und eine Äbtissin erwählt hatten, forderten sie die Kollatur und den Zehnten von der Pfarrei Oberglatt zurück. Vermögen und Rechte der sehr alten, dem hl. Laurentius geweihten Kirche, zu der auch Flawil, Botsberg, Burgau, Entzenswil, Egg, Alterswil und Degersheim gehörten, waren den Magdenauer Frauen laut Kaufbrief von 1363 abgetreten und kraft päpstlicher Bulle von 1388 inkorporiert worden; allein in den Glaubenswirren hatten die Pfarrgenossen von Oberglatt dem bedrängten Konvente die Auslösung um 200 Pfund Pfennig abgenötigt. An diese Veräusserung klammerten sich nun die Oberglatter, während das Kloster die Gültigkeit der Urkunde bestritt. Erfolglos bat die Äbtissin auf Befehl des Visitators und mit Rücksicht auf den Amtseid um die friedliche Rückerstattung der Gerechtigkeiten; umsonst erklärte sie sich bereit, den seiner Zeit erlegten Kaufschilling der Kirchhöre zurückzugeben. Erst nach langem Hader einigten sich die beiden Parteien auf ein Schiedsgericht, dem Balthasar Tschudi von Glarus, Landvogt der Grafschaft Toggenburg, als Obmann vorstand und Ulrich Büler von Bütschwil, genannt Bilgeri, Ammann im Unteramte, Jörg Spitzli von Lichtensteig, Vogt zu Schwarzenbach, Hans Germann, Vogt zu Lütisburg, Michel Höwberg, Altammann im Unteramte, Anthoni Sennhuser ab dem Louperg und Wolfgang Hofstetter von Wolfertswil als erkorene Richter zugehörten. Auf den Schiedstag, der auf den 4. März 1563 anberaumt wurde, sandte das Kloster neben der Äbtissin Dorothea und der Priorin Elisabeth Strässli den toggenburgischen Landschreiber Jakob Graf und Jakob Hoüptli, Vogt auf Iberg; Abgeordnete der Gemeinde waren Heini Tanner aus dem Thal, Hans Gemperli, Weibel zu Tägerschen, Jakob Buwmann von Alterswil, genannt Bernadis Jacle u. a. samt ihrem Beistand, Hans Ritter, Altschultheiss zu Lichtensteig. Das Urteil lautete:

1. Kollatur, Lehenschaft und Kirchensatz fallen an das Kloster Magdenau zurück.
2. Kirchgenossen und Gemeinde behalten den Zehnten, müssen jedoch den Priester und den Prädikanten, "so je zuotzyten alda sind und sin möchtend", nebst dem Pfrundhaus und was zur Pfarrei gehört, vor allem die Brücke zu Oberglatt, in ihren Kosten und ohne des Gotteshauses Schaden unterhalten.
3. Sie sollen auch dem Kloster auf Martini 200 fl. Konstanzer Münze entrichten und dafür zwei habliche Männer als Bürgen stellen.

Der Vaterabt genehmigte am 23. März gleichen Jahres die Vereinbarungen.

Es lässt sich urkundlich nachweisen, dass die Äbtissin wieder die Patronatsrechte zu Oberglatt handhabte; am 28. Juni 1568 gab sie den Pfarrgenossen die Erlaubnis, mit den besonders zur Festzeit 1565 ergangenen Vermächtnissen eine Armenstiftung zu errichten, zur Ehre Gottes und des himmlischen Heeres sowie zum Troste der Abgestorbenen und damit der Wille des Gebers erfüllt werde. Die Zinserträge wurden in der Folge bis zum Jahre 1718 unter die Bedürftigen in der Gemeinde verteilt. Allein, bis die Messe wieder in der Kirche zu Oberglatt zelebriert wurde, vergingen noch lange Jahre; die Altgläubigen der Pfarrei mussten sich einstweilen mit der Kapelle zu Flawil begnügen.

Wann diese Sache akut wurde, belehrt das Schreiben der Äbtissin Margareta an den Vaterabt vom 20. Sept. 1596. Anlässlich eines Besuches zu Magdenau hatte Fürstabt Bernhard II. Müller von St. Gallen

(1594-1630) die Frage der Kollatur zu Oberglatt aufgeworfen. Würde ihm das Kloster, meinte der Prälat, diesen Rechtstitel überlassen, so werde er selbst zu Oberglatt wieder einen Altar erbauen; andernfalls aber werde er als geistlicher Landesfürst die Äbtissin zu diesem Schritte zwingen. Die mit den Ortsverhältnissen wohl vertraute Oberin verhehlte es ihrem Visitor nicht, wie undankbar und kostspielig die Massnahme sei, und wie gerne sie die grossen Unwillen erregende und viel Geld erheischende Angelegenheit St. Gallen übertrage. Der nicht minder für die katholische Restauration begeisterte Abt Peter II. Schmid sah die klugen Gründe ein, und so wurde laut Instrument vom 19. April 1597 das Patronat an St. Gallen übertragen, in der Hoffnung, es werde "der catolische gottesdiennst, wellicher laider jetz vil jar ist in abgann gewesen, wider auffgericht, in üebung gepracht unndd damit in dem weingarten dess Herrn vil guets gepflanntzet, welches aber wier unnd unnsere Gottshaus von weg unvermögkchait nit hetten könnnden zuo wegen pringen." Fürst Bernhard beschleunigte die Einführung des kathol. Gottesdienstes. Noch ehe die Urkunde unterzeichnet war, fuhren im November 1596 der toggenburgische Landvogt und der Landschreiber in Begleitung der notwendigen Werkleute nächtlicher Weile nach Oberglatt, wo der aus Gossau gelieferte Kalk und Stein bereit lagen. Man betrieb die Errichtung des Altars so eilig, dass er gemäss der gemeinen Sage in 4 bis 5 Stunden zustande kam. Am 13. Februar 1597 wurde er mit dem neuen Gemälde geschmückt, und am 16. Februar feierte Abt Bernhard selber in Anwesenheit einer grossen Volksschar die erste Messe.

Damit waren keineswegs die volle Ruhe und die endgültige Ordnung erreicht. Der Visitationsbericht von 1605 nennt 234 reformierte und 33 katholische Männer in der Pfarrei Oberglatt. Umstritten blieben vor allem die Benützung der Sakristei, die Wahl des Mesners und die Erhebung und die Verteilung der Steuern. St. Gallen, das für den kathol. Pfarrer ein Wohnhaus zu Flawil einrichtete, drang auf eine Abkurung zwischen den beiden Konfessionen, die indessen zweimal (1608 und 1614) nicht gelang. Im Zusammenhang mit den noch offen stehenden Fragen musste sich Magdenau erneut mit dem Patronat befassen. Es scheint, dass die Kirchgenossen den Vertrag von 1563 einseitig zu ihren Gunsten auslegten und sich der mit der Zehntbefreiung verbundenen Lasten zu entziehen suchten. Der neue st. gall. Fürst Pius Reher (1630-1654) beschwerte sich darob in einem Schreiben vom 23. April 1635 bei der früheren Kollatorin: Er wolle den Dingen nicht länger zusehen und befehle, dass die Äbtissin unverzüglich die Oberglatter vor die Alternative stelle, entweder das Abkommen ungeschmälert einzuhalten oder aber den Zehnten zu entrichten und den der Pfarrei entfremdeten unteren Hof zurückzugeben. Würde sich die Gemeinde weigern, so möge sofort das unparteiliche Recht vor dem Obervogt zu Schwarzenbach nachgesucht werden; würde sich indessen die Äbtissin in der Ausführung des Gebotes saumselig erzeigen, so werde St. Gallen vom Kloster Magdenau vollen Schadenersatz verlangen. Die Frauen, die der scharf gehaltene Brief nicht wenig beunruhigte, warteten bis zur Ankunft des Vaters und sandten dann, unter seinem Diktate, am 3. Mai 1635 eine ebenso kluge als höfliche Antwort nach St. Gallen. Sie wollten, versicherten sie, alles aufbieten, dem Fürsten stets gehorsam und dienstbar zu sein; allein sie hätten den Kirchensatz den St. Gallern zur Beseitigung aller Streitigkeiten und aus freien Stücken geschenkt und möchten den Fürsten inständig bitten, sie mit ihren Gerichtuntertanen und Nachbarn, unter denen sie wohnen und mit denen sie tagtäglich verkehren müssten, nicht in neue Zwietracht zu führen. Immerhin entschloss sich Frau Anna IX. auf den Rat des Beichtigers und des Ammanns, ihre Bereitwilligkeit dadurch zu bekunden, dass sie die Pfarrgenossen zu einer Besprechung nach Magdenau einlud; als Abgeordnete fanden sich am 25. Mai 1635 Peter Moosberger, Weibel Gemperli, Hans Kunz und Hans Grob ein, und nach langem Zureden liessen sie sich herbei, folgenden Tags den st. gallischen Fürsten zu einer Konferenz aufzusuchen. Am Vorabend noch sandte die Äbtissin dem Fürststab durch einen Eilboten die Nachricht und die Bitte, sich den Leuten gnädig zu erweisen und billige Bedingungen zu stellen, damit Verbitterung, Prozesse und Unkosten vermieden werden könnten.

Am 31. Mai 1635 kam der neue Vertrag zustande. Er bestimmte im wesentlichen, dass die Abmachungen von 1563 in Kraft blieben: Die Pfarrgenossen waren gehalten, zum Unterhalt des Gottesdienstes jährlich auf Martini 560 fl. an Steuern aufzubringen, wovon 260 fl. für den Prädikanten, ebenso viel für den Messpriester und 40 fl. für die Anschaffung der Kirchenzierden verwendet werden sollten. Sie mussten sich auch der beiden Pfrundhäuser samt Zugehörden, der Kirche und des Turmes sowie der Brücken (zu Oberglatt, Botsberg und Schwänberg) annehmen und den beiden Geistlichen das nötige Brennholz beschaffen. Das Mesnergut sollte zwischen den beiden Religionsgemeinschaften aufgeteilt

werden.

Zur richtigen Ausführung des Vertrages wählte die Gemeinde 4 Pfleger, die zur Hälfte evangelisch und zur Hälfte katholisch waren, und diese legten im Einverständnis mit der äbtischen Behörde die Steuern zu 3/4 auf den einstmals zehntpflichtigen und zu 1/4 auf den zehntfreien Grundbesitz an. Inwieweit das Kloster Magdenau, das seit der Auslösung Güter, Häuser und Mühle (auf dem Botsberg) käuflich erworben hatte, durch die Regelung betroffen wurde, entschieden nach erneuter Prüfung am 3. Februar 1637 Statthalter und Pfalzräte zu Wil, indem sie bestimmten, "es solle das Gottshaus Maggenouw schuldig und verbunden sein, an die drey vierentheil der anlaag der pfarr oder kirchen Oberglatt zue steuern ab äckhern, wisen, weiden, rüttinen oder andern, was zechenden geben sollte und in der gmeindt Oberglatt gelegen ist, wie ein anderen jnsäss, doch ussgenommen, was im vertragsbrieff, so under landtvogt Tschudi uffgericht, vorbehalten worden; an den vierten theil der anlag, weil der spruch zue Oberglatt allein die kirchgnosen verbindet und darzue die Landtsordnung ... vermag, dass jeder in seiner pfarr steuern solle, da er feüret und reücht, wo er auch seine güether ligende habe, also solle das Gottshaus Maggenouw von den gebäuwen, häusern, scheüern, wälder etc. nichts schuldig seyn, wohl aber desselben lehenmann von seinem eignen gueth."

Mit dem Kirchensatze verknüpfte St. Gallen eine streng juristische Untersuchung der magdenauischen Gerichtsrechte zu Oberglatt. Beides, Kollatur und Gericht, hatte Magdenau im 14. Jh. käuflich an sich gebracht; während es jedoch die Kollaturrechte formell an St. Gallen abgetreten hatte, glaubte es sich im unantastbaren Besitze der Gerichtshoheit. Mit der gleichen Unerbittlichkeit, mit der Fürst Pius die Bereinigung des Patronates forderte, berief er sich auf den Kaufvertrag von 1486, der nach seiner Auffassung die Giel'sche Grafschaft Glattburg mitsamt dem Gerichte zu Oberglatt, dem Wildbann und den Fischenzen in der Glatt seinem Gotteshause einverleibt hatte. Abt Christoph II. Bachmann von Wettingen (1633 bis 1641) suchte ihn mit einem gütlichen Schreiben vom 11. Mai 1637 zur Anerkennung der herkömmlichen Gewohnheiten zu überreden. Ehrliche Leute würden bekräftigen, führte er aus, dass die Äbtissin von Magdenau seit Menschengedenken die Gewalt habe, die Tafern (Wirtschaft) zu Oberglatt zu verleihen und die jährlichen Bussen einzuziehen. Die Fischenzen hätten die Nonnen teils von den Freiherren von Landenberg im 14. Jh. und teils von den Fürstäbten, in Ansehung der Nachbarschaft der Appenzeller und anderer Neugläubigen, als "gute, fromme und gottesfürchtige ordenspersonen" erlangt. Tatsächlich hatte ihnen, wie ein Dokument von 1633 bestätigt, Fürst Bernhard III. erlaubt, in der Glatt und im Necker einen eigenen Fischer anzustellen.

Im Auftrage des Klosters begab sich Amtmann Heinrich Fuchs am 25. Mai 1637 nach St. Gallen, und drei Tage später berichtete er dem Vaterabte zu Wettingen über die Unterredung mit dem Fürsten. Dieser bestand darauf, es sei ihm glaubwürdig dargelegt worden, dass Tafern und Gericht zu Oberglatt stets unter Beihilfe des Statthalters zu Wil oder des Landvogtes im Toggenburg verliehen wurden, und dass St. Gallen seine Rechtsame von den Landenbergern herleite. Weil aber Magdenau die Tafern schon so lange besitze und der Wirt magdenauischer Richter gewesen sei, auch weil das Kloster Bussen und Frevel zu Oberglatt eingezogen habe, soll es dabei verbleiben, bis das Gottshaus St. Gallen gegenteilige Dokumente vorlegen könne. Die Fischenz in der Glatt soll den Frauen nicht von Rechts wegen, sondern aus Gnade belassen werden. Ein diesbezüglicher Reversbrief, ausgestellt von Frau Verena V. Müller am 29. Juli 1638, sagt deutlich, dass das Privileg nur für die Regierungszeit des Fürsten Geltung habe. Magdenau machte sich nun allen Ernstes daran, vorhandene Schriftstücke und mündliche Zeugenaussagen zum Beweise der Gerichtsrechte zu Oberglatt zu sammeln, und als St. Gallen nach dem Tode des Statthalters P. Jodok Metzler (+ 7. April 1639) die Ansprüche fortsetzte, liess Äbtissin Verena vom 29. bis zum 31. August von den st. gallischen und magdenauischen Vertrauensmännern Hans Georg Reutti, Vogt zu Lütisburg, Georg Gryser, Einzieher zu Wil, Ammann Tudli zu Watt, Ammann Blum zu Flawil, Weibel Peter Gemperli zu Degersheim und Hans Grob zu Entzenswil, item Vogt Tudli von Magdenau und Wolfgang Büeler zu Wolfertswil eine genaue Ausmarchung des ganzen Niedergerichtes vornehmen und am 10. Mai 1640 nach erneuten Verhandlungen amtlich beurkunden. Laut einer Anmerkung wurden diese Grenzmarken vom 14.-16. Juni 1679 nochmals geprüft und verbessert.

Nach dem glücklichen Abschluss der Gerichtsfrage sollte auch die Besteuerung der magdenauischen Güter innerhalb der Pfarrei Oberglatt, die schon 1637 prinzipiell entschieden worden war, ihre konkrete Bereinigung finden. Diese Tatsache beleuchtet wieder, wie sehr das Kloster auf gute Nachbarschaft

bedacht war. Es berief auf den 12. Mai 1640 die vier Kirchmeier und andere Vertreter der Gemeinde und setzte mit ihnen im einzelnen fest, welche Klosterbesitzungen inskünftig steuerpflichtig und welche steuerfrei sein sollten; zu den letzteren zählten der Sennhof, der Teil des Gutes im Ifang, den Rudi Baumann innehatte, die Höfe Kalberstadel und Landberg, die Mühle zu Flawil und der Hof daselbst, der das Lehen des Ulrich Baumann war, während die Steuer gefordert werden durfte von der Mühle am Botsberg sowie von jenem Teil des Gutes Ifang, der sich im Lehenbesitze des Rudi Gemperli befand.

Dass die Zehntablösung der Oberglatter von 1563 zu Beginn des 17. Jh. ähnliche Bestrebungen bei den Wolfertswilern weckte, wurde schon gesagt. Verlockend wirkte das Beispiel auch auf die nach Oberglatt pfarrgenössigen Leute zu Entzenswil und Egg; dort vermochte das Kloster 1663 seine Rechte mit alten Briefen darzutun, und hier wurden die Zehntabgaben in den ersten Jahren des 18. Jh. geregelt.

Magdenau mochte froh sein, dass es wenigstens die Kollaturrechte zu Oberglatt nicht mehr zu wahren hatte; schon die gerichtsherrlichen Kompetenzen brachten viel Verdruss und Sorgen. Besonders zur Zeit des Toggenburger Krieges zeigten sich die Oberglatter dem Kloster sehr feindselig. Unduldsamkeit und Gehässigkeit der beiden ungleich starken Religionsteile dauerten fort bis zur Abkürzung von 1718, und auch später gaben Kirche, Friedhof und Armenkasse, die gemeinsam blieben, immer wieder zu gegenseitigen Beschwerden Anlass. An der Gemeindeversammlung vom 10. April 1708 lösten sich die Evangelischen von Degersheim von der Mutterkirche zu Oberglatt.

Gegen die magdenauischen Gerichtsrechte zu Oberglatt setzte sich im Jahre 1660 der Pastor zur Wehr, als der Beamte die Kontrolle der Feuerstätte im Pfarrhause durchführen wollte. Die fürst-st. gallische Obrigkeit gab dem Geistlichen recht und erteilte der Äbtissin eine Rüge. 1677 wieder führte, ohne Magdenau zu benachrichtigen, das st. gallische Offizialat eine dem niedern Gerichte zuständige Strafklage gegen Georg Steiger, den Wirt in Oberglatt. Die gerichtsherrliche Stellung zwang die Äbtissin, in den leidigen Handel einzugreifen, der sich 1729 um die Person des aus Zürich stammenden Prädikanten Ulrich Kilchsperger bildete und zu groben Tätlichkeiten führte; in tadelloser Korrektheit liess die gnädige Frau die Mobilien des verfolgten Pfarrers mit Beschlag belegen und erntete dafür den Dank des Bürgermeisters und des Rates zu Zürich.

Bezüglich Fischenz und Jagdrecht musste Magdenau regelmässig beim Ableben einer Klostervorsteherin oder eines Landesfürsten die nur auf beidseitige Lebensdauer erteilte Bewilligung erbitten. St. Gallen behielt sich stets das Jagen und Fischen für seine eigenen Beamten vor. Welche Rolle die Fische in der Klosterküche spielten, ergibt sich aus den zahlreichen von der Regel vorgeschriebenen Abstinenztagen, und wie bedeutsam damals die Jagd war, beweist die Tatsache, dass des öfters, z. B. 1712, Wölfe im Gebiete von Magdenau vorkamen. Häufige Eintragungen in die Tagebücher der st. gallischen Fürstbäbe, viele Lehen- und Reversbriefe sowie schriftliche und mündliche Vorstellungen seitens der Magdenauer Äbtissinnen und der Wettinger Prälaten zeigen, dass das Kloster während mehr als zwei Jahrhunderten die dauernde und unwiderrufliche Anerkennung dieser Rechte erstrebt, dass sie aber die Fürstbäbe immer nur aus Gnade und auf kurze Frist gewährt haben.

2. Gericht

Das magdenauische Niedergericht lag eingebettet zwischen die st. gallischen Gerichtsbezirke Rindal, Watt, Flawil, Burgau, Degersheim und Mogelsberg oder Neckertal. Die schon erwähnten Marchungen vom August 1639, Juni 1679 und November 1746 sowie das Hofrecht von 1671 und der alte Archivkatalog nennen im einzelnen als Zugehörden:

in der heutigen Gemeinde Degersheim: Magdenau, St. Verena, Surenmoos oder Freudenu, Bubenthal, Spielberg, Hölzli, Wösch, Steig, Moos, Wittenberg, Wolfertswil, Baldenwil, Inzenberg, Kalberstadel, Sennhof, Ifang, Tannen und das Haus Egg bei Degersheim;

Bild S. 253 Die niedere Gerichtsherrschaft Magdenau

in der Gem. Flawil: Oberglatt, Landberg, Birnau und Alterswil (teilw.);

in der Gem. Mogelsberg: Altigel, Dieselbach, Tobelhof, Bächi, Buchholz, Ruhr (Heiterschwil, Hilpolzhub und Iberg genannt), Stollen, Loo, Schwendi, Spechtenboden (Speckenboden), Wolfensberg,

Egg oder Lampisegg, Hub, Mämetschwil (Memetswil), Wolfhag und Fa(h)rnboden; in der Gem. Lütisburg: Alleschwanden, Dottenwil und Wildenhof oder Hof zum Hof. Von den bis zur Reformation ebenfalls unter der Gerichtshoheit der Äbtissin stehenden Besitzungen im Thurgau blieben höchstens diejenigen zu Wängi; den Hof Sitterdorf veräusserte das Kloster im Jahre 1566, den Hof zu Eschlikon 1527.

In den Glaubenswirren des 16. Jh. hatte die klösterliche Gerichtshoheit aufgehört; sie kehrte zurück mit dem Wiler Vertrag vom 20. Nov. 1532, der die Wiedereinsetzung des Konventes entschied. Das Kloster nahm alsbald wieder die alte Form des Gerichtes auf. Für die Jahre 1548-1551 werden die genauen Richterlisten überliefert; die 12 Namen verteilen sich auf zwei Gruppen, von denen die erste von "miner gnedigen frowen", die zweite von den "hoffgnossen" oder von der "gmeind" gewählt wurden. Die Amtsdauer betrug ein Jahr, wenn auch die gleichen Männer mehrmals nacheinander in den Akten wiederkehren. Beim Jahr- oder Hauptgericht, das stets im Frühling (Mai oder Juni) stattfand, wurden sie vereidigt.

Zeremoniell und Wortlaut sind im Gerichtsbuch zum Jahre 1664 aufgezeichnet. "Folget hernach der gewönliche richtereidt, so den richteren iedess jahrss vorgelesen wirt und sie solchen mit auffgeheben fingen schweren sollend: Item ihr, die Richter, sollend undt werdend schweren, ihro gnaden der fraw Abbtissin dess würdigen Gottshausses alhie zuo Magdenow oder dero vögt undt ambtleuten in alle weyss unndt weg tröw, gewärtig undt gehorsam zuo sein undt, wan ein gricht angesehen undt ihr darzuo gemaanett werdend, alsdan umb neün (in der alten formula stehet umb einliff) uhren alda zuo erscheinen, zuo sitzenn undt zuo lossen, wass in klag, antwort, red undt widerredt für euch gebracht wirt, darauff richtenn undt urtheillenn, ieder nach seinem besten verstandt, auch wass sein gewüssen aussweyst undt bedünkt, dass recht undt billichest zuo sein, niemandem zuo lieb nach zuo leidt, nit durch freundschaft nach feindtschaft, nit durch silber, goldt ald einicher mieth undt gaabenn, sonder allein von der gerechtikeith wegen, damit, wo möglich, dass recht erhalten und dass ohnrechte nidergetrukt werde; stattgleichen, dass ihr sollend und welltend getrewe rechtsprecher mäniglichem gleich undt gemein sein, dem reichen als dem armen, dem armen als dem reichen, dem gefreundten als dem ohngefreundten, dem ohngefreundten als dem gefreundten, darzuo einen rath zuo verschweigen, der zuo verschweigen ist, alles getrewlich und ohne gefährd. Hierauff steth ein amptman auff, und die richter auch, und heben die schwehrfinger auff und sprechen dem amptman nach, wie volgt: Wass mihr ist vorgehalten worden, dass hab ich wohl verstanden, mit gelehrten Worten unterschiden; dem wil ich treüwlich nachkomen, so wahr mihr Gott helff, und die Heiligen.

Einzelnen Richtern übertrug man noch besondere Ämter; die traditionellen Kommissionen der Schätzer, der Wegmeister und der Feuerschauer bestanden aus 3 oder 2 Vertrauensmännern. Dem Jahrgerichte wohnten Äbtissin und Beichtiger, die Kellerin und andere Amtsfrauen des Klosters bei; zugegen waren auch der bis ins 18. Jh. das Gerichtsprotokoll führende Klosteramtman und der kraft seiner Stellung mit der Gerichtsleitung betraute Vogt. Während der letztere seit dem 16. Jh. stets ein einheimischer Gerichtsgenosse war und vorab ein Arbeitspensum innerhalb des Niedergerichtes zu bewältigen hatte, standen der Äbtissin als Amtmänner meist äbtisch-toggenburgische Beamte (Landschreiber, Pannerherr, Landsseckelmeister) zur Seite. Der Amtman liess sich als Träger der Äbtissin mit den fürst-äbtischen Lehen bekleiden, pflegte Verhandlungen mit kirchlichen und weltlichen Behörden und vertrat die Klosterinteressen auf fremden Gerichtsstätten und bei Schiedsgerichten. Die Gerichtsversammlungen wurden wie früher im Klosterhof unter der grossen Linde oder im Gasthause veranstaltet. Um 1720 redet das Gerichtsbuch von "des Vogts stuben"; um diese Zeit wurde das Gerichtshaus erbaut, das noch heute den Knechten als Wohnung dient. Im Jahre 1671 liess Frau Caecilia I. Tschudi das alte Hofrecht neu aufschreiben; die mit dem Wappen der Äbtissin gekennzeichnete und mit kunstvollen Titelblättern versehene "Offnung dess Gottshauss und Grichtss zu Magdenau" ist eines der ehrwürdigsten Andenken an die einstige Gerichtsherrschaft.

Die religiöse Kluft und die darob immer wieder aufglimmenden Feindseligkeiten zeigten sich auch im magdenauischen Gerichte. Sassen zu Wolfertswil und auf den in die heutigen Gemeinden Degersheim und Lütisburg gehörenden Höfen meist Altgläubige, so waren die Leute von Oberglatt und den Höfen im Bereiche von Mogelsberg mehrheitlich reformiert. Im Anschlusse an die Geschehnisse, die zum Kriege von 1712 führten, verfielen die Gerichtsgenossen mit ihrer Herrin. Am 9. März 1713 gebot der toggenburgische Landrat der klagenden Partei, noch für den laufenden Monat eine Gerichtsversamm-

lung anzukündigen und sich bis dahin mit der Äbtissin auszusöhnen; würde die Einigung nicht gelingen, so sollte die Gemeinde ermächtigt sein, selber das Gericht neu zu besetzen, den Amtmann oder Vogt sowie den Weibel in einer oder in zwei Personen zu bestellen, die Richter, die zur Hälfte katholisch sein müssten, zu wählen und den Termin der Gerichtssitzung zu bestimmen. Die Äbtissin wandte sich am 16. März an den Pannerherrn Valentin Bösch (Posch), Landpräses, und die übrigen toggenburgischen Landekommissions-Räte zu Lichtensteig mit der dringlichen Bitte, man möge auch sie hören, da der Rezess vom Gotteshause ganz Unerhörtes fordere. Inzwischen wurde die vorgesehene Tagung auch vom Kloster gut vorbereitet, und am 26. März 1713 wurde Hans Jakob Neff unbestritten zum Vogte bestellt. Er übernahm sofort die Leitung der Gemeinde. Auf Antrag des Baumeisters Steiger von Oberglatt übergaben die Gerichtsgenossen die Funktionen des Gerichtsschreibers dem Amtmann der Äbtissin; dann wählten sie, gegen die frühere Gepflogenheit und unter dem Proteste des Klosters, alle 12 Richter, zur Hälfte aus Katholiken und zur Hälfte aus Protestanten. Als Gerichtstag bezeichnete die Gemeinde, wieder zum ersten Mal selbst, den folgenden 26. April.

Der Amtmann überbrachte die Beschlüsse der Äbtissin, die den Verhandlungen nicht beigewohnt hatte. Schon auf dem nächsten Jahrgericht vom 8. Mai 1715 jedoch ernannte sie wieder selbst die 6 ersten, während die Gerichtsgenossen die 6 anderen Richter wählten. Der Grundsatz des paritätischen Gerichtes blieb, und im Jahrgericht von 1717 wünschten die Evangelischen, dass auch die Äbtissin ihre Kandidaten nicht einfach bestimme, sondern der Gemeinde zur Wahl präsentiere. Die Herrin beharrte auf ihrem alten Rechte, das sie nur einmal unter Protest habe durchbrechen lassen; sie billigte einzig die Parität des Richterkollegiums.

Eine Neuerung erfolgte 1724. Mit Berufung auf den Frieden von 1718 verlangten die Evangelischen einen Gerichtsweibel; die Gerichtsherrin gab nach und bestimmte dafür den Kaspar Lenggenhager. Allein die Reibungen dauerten an. Im Jahre 1727 stand die Frage der Appellation, von der noch die Rede sein wird, im Vordergrund; immerhin beliess die Versammlung der Herrin die Ernennung der 6 katholischen und erkor durch das Mehr die 6 evangelischen Richter. Im Jahrgericht vom 26. April 1730 beschloss die Gerichtsgenossen beider Konfessionen gemeinsam, die das Ehe- und Erbrecht betreffenden Artikel im magdenaischen Hofrecht ausser Kraft zu setzen und dafür die diesbezüglichen Bestimmungen im Land- und Erbrecht der Grafschaft Toggenburg zu adoptieren. Der Richterstreit tauchte immer wieder auf, bis endlich am 22. Okt. 1738 eine Befriedung erzielt wurde. Von da an galten folgende Regeln:

1. Vogt und Weibel werden von der Äbtissin aus den katholischen, der Gerichtsschreiber aus den evangelischen Untertanen bestimmt.
2. Die Richter werden, gleich wie es in den übrigen Gemeinden des Landes geschieht, von der gnädigen Frau und der Gemeinde je zur Hälfte aus den katholischen und zur anderen Hälfte aus den evangelischen Gerichtsgenossen gewählt.
3. Der evangelischen Waisenrechnung halber belässt man es beim Frauenfeld'schen Vertrage; es steht den Katholiken frei, sich gemäss jenen Bestimmungen oder wie bisher einzurichten.
4. Der Gerichtsschreiber hat das anderswo übliche Pflichtenheft. Des Gotteshauses eigene Belange, besonders die Angelegenheiten, die Lehenhöfe und Pächter betreffen, stehen dem Klosteramtman zu.

Die neuen Formeln für den Weibel- und den Gerichtsschreiber-Eid wurden am 3. Dez. 1738 bereinigt und in den Anhang des Hofrechtes eingetragen. Damals machte die Äbtissin ein weiteres Zugeständnis, indem sie sich bereit erklärte, die Kandidaten für das Vogt-, Weibel- und Gerichtsschreiberamt nicht mehr zu wählen, sondern der Gemeinde zur Wahl vorzuschlagen. Die demokratischen Untertanen hatten gesiegt; der aristokratische Klosteramtman, der nicht ein einheimischer, sondern sein fremder Herr war, schied eigentlich aus dem niederen Gerichte als Beamter aus und wurde noch ausschliesslicher der Vertrauensmann der Äbtissin. Jeder Gerichtsgenosse hatte fortan die Möglichkeit, sich um den Posten des Gerichtsschreibers zu bewerben und das Protokoll abzufassen; hiefür allerdings musste ihm die Kunst des Lesens und Schreibens geläufig sein, und das war ein sichtbarer Fort-

schritt im Sinne der modernen Volksbildung, welche die Fürstäbte mit der Einführung der obligatorischen Winterschule angebahnt hatten.

Wirft man nun einen Blick auf die Handhabung der öffentlichen Rechte durch die Gerichtsherrin, so fallen wieder die vielen und engen Beziehungen mit dem st. gallischen Landesfürstentum auf. Entstehung, Lage und Entwicklung Magdenaus einerseits und der Ausbau der Landeshoheit durch die Fürstäbte andererseits zwangen die Äbtissinnen zur Anlehnung und Mitarbeit, oft aber auch zur Behauptung der überkommenen Rechte. Zu einer mehrjährigen Auseinandersetzung führten zu Beginn des 17. Jh. die von der alten Leibeigenschaft herrührenden Gefälle.

Am 29. März 1606 verlangte der Statthalter zu Wil den Hauptfall am Müller Hans Kouffman, einem st. gallischen Leibeigenen, der sich im Magdenauer Gerichte niedergelassen hatte. Dagegen konnte Äbtissin Margareta nichts einwenden. Allein die fürst-st. gallische Einstellung bezüglich der magdenauischen Eigenleute im allgemeinen erfüllte sie mit Besorgnis, und sie liess durch ihren Amtmann den Landesherrn bitten, er möge doch ihr "arm Gottzhüssli" bei den seit urdenklicher Zeit innegehabten Gerechtigkeiten belassen. Bejahrte und zuverlässige Leute würden beteuern, dass stets alle Gerichtsgenossen aus dem Mannesstamme der Äbtissin fällig und zur Erstattung des 3. Pfennigs verpflichtet gewesen seien. Was Austausch, Raub und Wechsel anbetreffe, könne Magdenau mit Brief und Siegel dartun, dass es während Jahrhunderten mit St. Gallen Leibeigene ausgewechselt habe; es habe diesen Austausch auch mit den Bischöfen von Konstanz, dem Kloster Fischingen und den Grafen von Toggenburg gepflegt. Die Fallpflicht der Gerichtsgenossen sei schliesslich auch damit begründet, dass das Kloster zu ihrem Nutzen die Zuchttiere, ein Fohlen, einen Stier und einen Eber halten müsse. Die Verhandlungen, die der magdenauische Amtmann am 30. Juli gleichen Jahres zu Wil unternahm, brachten kein positives Ergebnis; am 3. August berichtete er dem Visitator zu Wettingen, St. Gallen werde inskünftig an allen Gerichtsleuten den Fall für sich beanspruchen. Abt Peter Schmid wandte sich nun selbst in zwei Schreiben vom 3. und 12. September an den Fürstabt, und Prälat Bernhard II., der dem geistesverwandten Visitator und den Klosterfrauen durchaus wohlgesinnt war, lenkte ein. Am 20. Sept. 1607 und nochmals am 3. Aug. 1608 ersuchte der äbtische Statthalter zu Wil die Äbtissin um ein Verzeichnis aller Familien innerhalb und ausserhalb des Gerichtsbannes, von denen sie den Fall fordere. Die endgültige Bereinigung kam am 27. März 1615 zustande; sie sah vor, dass alle im Gerichte Magdenau wohnhaften Landleute und Hintersassen in Leibeigenschaft und Fallpflicht der Äbtissin, die in die Grafschaft Toggenburg ziehenden Leute aber dem Kloster St. Gallen zustehen sollten. Immerhin geschahen noch später, vielleicht, weil die klare Regelung vergessen oder nicht befolgt wurde, Übergriffe in dieser Beziehung. In den 20er Jahren des 18. Jh. wollte die Statthalterei zu Wil erneut die magdenauischen Gerichtsleute zur Erlegung der Fastnachtshühner zwingen, und Äbtissin Caecilia III. Hug musste sich für ihre Untertanen und ihr Gotteshaus zur Wehr setzen.

Für den Gerichtsbezirk besass die Gerichtsherrin die Kontrolle über die Niederlassung und den Wegzug. Die stift-st. gallischen Gerichtsbücher enthalten zum 18. Juli 1541 die Aufzeichnung: "Item von Magenow wegen ist das gemeiner landtlüten meynung, dass min gnedige Frow, wen sy nit gern im Gotzhuss hatt, dass sy im büte an 10 Pfund Pfennig nit ins Gotzhuss wider iren willen hinin ze gon, und wers darüber thett, den sols mit recht suchen, und wölt das Gericht nüt daruss machen, das als dan dem Landtvogt anzeigen." Die Äbtissin konnte somit missbeliebigen Leuten die wohnliche Niederlassung im Gerichtsbanne beim Geldwert eines Ochsen verbieten, und, wenn ihr Verbot wirkungslos blieb, vor dem eigenen Gerichte klagen; entschied dasselbe gegen sie, so stand ihr die Anrufung des äbtisch-toggenburgischen Landvogtes offen. In diesem Sinne traf sie am 12. Juli 1631 mit den Dorfgenossen und Bewohnern zu Wolfertswil eine Niederlassungsordnung. Unumgängliche Voraussetzung für jede Niederlassung war die gemeinsame Billigung von Gerichtsherrin und Dorfleuten. Der Bittsteller musste zuvor 4 fl. in bar erlegen oder durch Bürgen sichern; 2 fl. fielen an das Kloster, der Rest kam den Dorfleuten zugute und musste zum Unterhalt von Brunnen, Weg und Steg verwendet werden. Das Kloster behielt sich das uneingeschränkte Recht für die Einsetzung von Lehenleuten in seine Höfe vor; auch fremde Bauern hatten in diesem Falle keine Gebühr zu entrichten. Die dem Gotteshaus zuerkannte Freizügigkeit bedeutete allerdings mehr, als die Dorfleute sich vorgestellt hatten, besonders, seitdem der klösterliche Besitz zu Wolfertswil im 17. Jh. rasch anwuchs; die Leute beschwerten sich wegen der auferlegten Pflichten an Brunnen und Strassen, und die Neuregelung vom 12. Juli 1693 sah einen beschwichtigenden Mittelweg vor. Setzt, heisst es im Dokument, das Kloster nach Wolfertswil

einen Lehenmann, der bisher nicht im magdenauischen Gerichte sesshaft war, so bezahlt er an Kloster und Dorf je 2 fl.; die im Dorfe geborenen und erzogenen Bauern sind von der Taxe befreit, auch wenn sie zeitweise zwecks ihres Lebensunterhaltes anderswo geweilt haben, und die übrigen Gerichtsgenossen, die nach Wolfertswil kommen, haben nur je 1 fl. zu erlegen. Das in mütterlichem Tone gehaltene Schriftstück mahnt die Dorfgenossen eindringlich, die Einzugsgelder nicht wieder zu vertrinken, sondern dem öffentlichen Nutzen zuzuwenden; andernfalls wird es dem Ermessen der Äbtissin anheim gestellt sein, den Vertrag zu ändern oder aufzuheben.

Die Aufnahme ins magdenauische Gericht war aber auch an die Zustimmung des st. gallischen Landesfürsten gebunden. Die Zuwanderer mussten den Eid auf das Landrecht schwören und einen Landmann als Bürgen stellen. Entscheidend war ihr Wohlverhalten; oft wurde ihnen zur Bedingung gemacht, den katholischen Glauben treu zu bewahren. Zog indessen ein Gerichtsgenosse in die Fremde, so erbat er einen Mannrechtsbrief; war er Leibeigener des Gotteshauses, so blieb die Fallpflicht bestehen, die nur auf besondere Bewerbung entweder auf immer oder bis zur Rückkehr in die Heimat erlassen wurde. Für das ganze Toggenburg einheitlich und verbindlich wurde die Hintersassen-Frage durch einen Erlass der Landeskanzlei vom 8. Oktober 1716 geordnet. Die Hauptbestimmungen lauteten:

1. Jede Gemeinde kann Hintersassen annehmen oder abweisen.
2. Diese dürfen nicht durch Handel und Handwerk in Konkurrenz mit den einheimischen Leuten treten; immerhin, wenn ein Meister gerne fremde Gesellen anstellt, so ist es ihm gestattet.
3. Bei Schuldforderungen haben die Landleute, die im Lande wohnen und Steuern bezahlen, den Vorzug; erst nach ihnen können die Hintersassen und zuletzt die Fremden ihre Guthaben einfordern.
4. Welschen Krämern ist das Hausieren und der Besuch der Märkte nicht gestattet; bezüglich der Eidgenossen gilt das Gegenrecht, wenn sie es durch einen schriftlichen Ausweis belegen können.

Diese Regelung veranlasste viele harte Massnahmen. In einem Brief vom 3. Nov. 1734 schildert Äbtissin Caecilia III. dem st. gallischen Statthalter das Los der armen Hintersassen: ".....unsere müller zu Flawil und barbierer zu Oberglatt und andere jammern, weinen und heulen, dass es ein steinen hertz erbarmen möcht"; sie bat ihn, "bey den hohen ständen oder, wo es immer sein kann", für Milderung der Härten einzutreten und den Bedrängten sonstwie zu helfen.

In der sittlich-religiösen Erziehung des Volkes arbeitete die Gerichtsherrin mit dem geistlichen Landesfürsten treu zusammen. Sie verpflichtete ihre Untertanen, den für das Toggenburg erlassenen Sitten- und Polizeimandaten nachzuleben. Das erste, dasjenige von 1542, wandte sich gegen Fluchen und Spielen, Ärgernis, Trunkenheit und Bedrückung der Armen, warnte vor den Heiden (den herum ziehenden Zigeunern), verbot das Fischen in der Thur und im Necker und befahl die Heiligung der Feiertage. Aber gerade die letztgenannte Bestimmung wurde, wie eine ernste Rüge des Fürstabtes von 1543 beweist, im Gerichte Magdenau nur schlecht befolgt. Landvogt und Landrat im Toggenburg waren genötigt, am 18. Dez. 1554 mit neuen Vorschriften einzugreifen. Wieder drang man auf den Besuch des Gottesdienstes und die Beobachtung der Festtage; wieder verurteilte man das Spielen, Zutrinken, Wuchern und Feilschen. Ein besonderes Verbot richtete sich gegen den Warentransport an den amtlichen Ruhetagen und gegen den Verkauf von Waffen und Harnischen. Kälber sollten erst im Alter von 3 Wochen veräussert, zugrunde gegangenes Vieh nicht in die Brunnen geworfen werden. Das Fischen war nur mit der Federschnur gestattet. Die Landleute beider Konfessionen mussten das Pater noster, Ave Maria und Credo erlernen. Noch andere Mandate wurden im Magdenauischen des öfters vorgelesen, so z. B. zweimal im Jahre 1631; ein Jahr zuvor mahnte Äbtissin M. Salome ihre Untertanen, die Klosterwälder zu schonen, und 1632 verpönte sie aufs neue das Fluchen, Schwören, Zanken, Schlagen und das übermässige Trinken.

Eine merkwürdige Wirtschafts-Ordnung wurde 1664 von Fürststab Gallus II. in Kraft gesetzt; sie wollte vor allem dem verbreiteten Hang zur Trunkenheit und den Ausschweifungen der Betrunknen Einhalt gebieten. Sie regelte die Weinpreise, beschränkte die fremden Weine, "als insonders Veltliner", auf die Reisenden und verbot sie den Einheimischen gänzlich. Das Ausschanken an den Vormittagen war oh-

ne besonderen Grund streng untersagt; abends 9 Uhr musste die Wirtsstube geräumt werden. "Und wann die 9 Uhr geschlagen, die wirth ihre gäst aus dem haus und fort oder in das bett mahnen und schaffen sollen." Interessant auch ist das Kleidermandat von 1675, das eine standesgemässe Kleidung forderte und die roten "scharlatene", die mit Gold- und Silberspitzen "gebrembten rökhe", die überflüssigen, langen "flör", die "kostlich gebrambten kappen, glismeten und sonst kostlich gestrikhten strümpfe" sowie die Schuhe mit hohen Absätzen bei den Frauen tadelte. Den Männern war schon 1653 das Tabakrauchen untersagt worden; 1752 warnte die Äbtissin ihre Bauern vor dem gefährlichen Kartenspiel und drohte mit schweren Strafen, wenn sie nicht davon abliessen.

Wiederholt musste der Gesetzgeber im 17. und 18. Jh. die vagabundierenden Bettler und das Strolchengesindel ins Auge fassen. Laut Beschluss der zu Frauenfeld versammelten eidgenössischen Stände verlangte die Landesregierung am 26. Aug. 1725, dass das fremde Volk noch im gleichen Herbst allorts an die Grenzen geschafft werde. Im Gotteshause selbst kamen Diebstähle vor, die von solch verarmten oder verrohten Leuten begangen wurden. 1732 brachen 4 Diebe in das Kloster ein und vermochten, obschon sie von den Nonnen verscheucht wurden, Leinwand im Werte von 10 Pfund mitzuschleppen; die ausgesandten Knechte konnten der Entfliehenden nicht habhaft werden, und die Äbtissin ersuchte den Landvogt um die Verfolgung der Übeltäter. Im Herbst 1766 verordneten Landvogt und Kriegsrat, dass die 4 vereidigten Hartschiere (Polizisten) bis anfangs Christmonat alle Tage, von da an bis Mitte März wöchentlich an 3 Tagen, sich in alle Quartiere begeben und das verderbliche Gesindel: Landstreicher, fremde Bettler, Gauner, vagierende Spielleute, Spengler, Kessler, Krämer und Handwerksburschen ohne richtige Schriften ausser Landes schaffen sollten. Später stellte das Kloster gemeinsam mit Oberglatt einen eigenen Hartschier für das magdenauische Gebiet an. Den Landleuten wurde eingeschärft, nirgends, selbst nicht auf den abgelegenen Höfen, verdächtige Fremdlinge zu beherbergen, und die Gemeinden sollten sich befeissen, gebührend für die eigenen Armen zu sorgen, damit sie nicht den anderen zur Last fallen würden.

Auch die militärischen Angelegenheiten waren Sache des Landesfürsten. Diese Tatsache ist zu unterstreichen; darum konnte die Äbtissin zu Beginn des 18. Jh. es nicht hindern, dass die st. gallischen Beamten auch ihr Gotteshaus und den Gerichtsbezirk in das vorgesehene äbtische Verteidigungssystem einbezogen. Auch der magdenauische Klostervogt, welcher derlei Befehle zur Ausführung brachte, handelte nur gemäss seiner Pflicht. Am 15. Sept. 1702 gab der Fürst die Weisung, dass man im Toggenburg allenthalben die Hochwachten bereitstelle. Zwecks Erfahrung der genauern Instruktionen hatte sich Vogt Lieber folgenden Tags in Lichtensteig einzufinden. Dasselbst wurde vor allem die genaue Besorgung auf dem Spielberg bei Magdenau anbefohlen, denn jene Feuertanne konnte dank ihrer beherrschenden Lage das Zeichen aus dem Gossauischen abnehmen und "auff Toggenburg das alt schloss" weitergeben. Die fürstächtlichen Rechte anerkennt auch eine spätere Anfrage (24. Juli 1737) der magdenauischen Gerichtsherrin, ob Johann Strässli jun. von Alleschwanden der Anwerbung durch preussische Offiziere Folge leisten dürfe; Fürst Joseph lehnte das Gesuch ab.

Da die Äbtissin von Magdenau nur niedere Gerichtsherrin war, besass ihr Bezirk nie besondere Münzen und Gewichte. Das Kloster hielt sich an die landesüblichen Gewohnheiten und bediente sich im Fürstenland und im Thurgau der Wiler und Bischofszeller Masse. Schon im Jahre 1545 wurden die Lichtensteiger Gewichtsmasse für das Toggenburg verbindlich erklärt. Eine Neuregelung erfolgte im 18. Jh.; am 15. Sept. 1769 lud die fürst-st. gallische Kanzlei im Toggenburg die Magdenauer ein, alle Gewichtsinstrumente im folgenden Monat Oktober dem Hauptmann Baumann beim "Rössli" zu Flawil zwecks Eichung zuzustellen.

Auch in den Geldmünzen, die im Spätmittelalter sehr reich waren, kam es in der Neuzeit zu mehr Einheit und Ordnung. Ausdrücklich wird bei einer Verkaufshandlung vom 20. Mai 1534 die Konstanzer Münze als Landeswährung bezeichnet. Im Jahre 1623 taucht dann in einer magdenauischen Urkunde, die sich auf eine Besitzerwerbung zu Weinfeldern bezieht, die "eidgenössische münz" auf. 1659 schuf der Landesfürst eine dem ganzen Toggenburg auferlegte Münzordnung. Sie wurde dadurch veranlasst, dass man neue, geringhaltige Zürcher und Schaffhauser Münzen im Toggenburg gegen bessere eingetauscht hatte; deshalb gebot die Regierung, es solle bei den im Einvernehmen mit Appenzell und der Stadt St. Gallen festgesetzten Taxierungen verbleiben, und neue Geldsorten dürften bei hoher Strafe weder angenommen noch abgegeben werden.

Wegen des sog. Gregorianischen Kalenders scheint Magdenau so wenig wie das übrige Toggenburg

beunruhigt worden zu sein. Der Landrat im Toggenburg führte, analog dem Vorgehen des Fürstabtes sowie der Stände Schwyz und kathol. Glarus, 1584 die neue Zeitrechnung ein und klärte in einem Mandat das Volk auf.

Im Anschluss an den Krieg von 1712 wurde zu Magdenau die Frage der Appellation akut. Ein die umstrittene Angelegenheit betreffendes Memorial, welches das Kloster am 14. März 1720 an den Fürstabt von St. Gallen richtete, unterstreicht die Tatsache, dass seit alter Zeit vom niederen Gerichte zu Magdenau stets an die Äbtissin appelliert worden sei; nur wenn das Gotteshaus selber als Partei interessiert war, erfolgte die Berufung an den st. gallischen Fürsten oder den Landvogt im Toggenburg. Dass auch Fürstabt Joseph (1717-1740) dieses von Magdenau beanspruchte Recht für zweifelhaft hielt, beweist eine Notiz (zum 30. April 1720) in seinem Tagbuch. Deswegen teilte er am 2. Mai 1720 der Äbtissin lediglich mit, er wolle durchaus nichts Unbilliges verlangen; sie möge Rat und Weisung des Visitators einholen und unterdessen eine obschwebende Appellation durchführen; immerhin möge sie es den Parteien schon jetzt ermöglichen, auch an ihn zu appellieren. Allein die ungeklärte Lage sowie die unzufriedene Haltung gewisser magdenauischer Gerichtsgenossen dauerte fort, so dass die Angelegenheit vom evangelischem Landrat des Toggenburgs im August 1727 zu Frauenfeld vor die Ehrengesandten von Zürich und Bern gebracht wurde. Als Kläger trat Gerichtsschreiber Scherer auf; die Herren entschieden, der Landrat solle entweder durch gütliche Verhandlung die Äbtissin von ihrer Forderung abbringen oder aber den Landesfürsten und die Stände Zürich und Bern anrufen. Die Landleute schlugen den zweiten Weg ein. In einem Schreiben vom 11. Aug. 1727 gab die Äbtissin ihrem Befremden darüber Ausdruck, dass man erneut zur Untersuchung eines vom Kloster schon so lange innegehabten und widerspruchslos geübten Rechtes dränge. Sie müsste erst pflichtgemäss mit ihrem Visitator Rücksprache nehmen und bitte demütig, sie und die Nonnen landesväterlich zu beschützen "alss kinder, die allzeit mit unbeschreiblichem verlust zeitlicher güter, bey gröster gefahr, ehr, leib und leben in treuwe de-ro hochfürstlich Gottshauss zuegestanden". Sie hege die Hoffnung, Magdenau habe sich des Schirmes würdig erwiesen, "ansonst wären wir wohl arme kinder, wan auch der Vatter selbes wider uns wolt stehn; ist genuog, wan wir an allen übrigen ohrten immer angefochten werden". Der Fürst schien einzulenken; doch nun waren die reformierten Toggenburger darüber ungehalten und gelangten auf ein neues an die eidgenössischen Tagherren zu Baden, die im August 1728 die Äbtissin aufforderten, ihre authentischen Rechte den Gesandten vorzulegen. Der magdenauische Appellationsstreit kehrt abermals auf einer Konferenz der Stände Zürich und Bern zu Baden im Jahre 1735 wieder. Die Angelegenheit wurde schliesslich so geordnet, dass die Appellation an die Äbtissin blieb; allein als Niedergerichtsherin galt sie nur als Mittelinstanz, und die unzufriedenen Parteien konnten daraufhin noch an die toggenburgische Landesregierung appellieren.

3. Klostergüter

Neben den Gerichtspflichten lastete auf den Schultern der Äbtissin die Verwaltung des klösterlichen Grundbesitzes. Durch die Reformation waren zahlreiche alte Höfe entfremdet worden; anderswo musste das Kloster mit allen zu Gebote stehenden Mitteln seine Eigentumsrechte verteidigen. Ein Streit mit Hans Stecher, dem Lehenmüller zu Flawil, erhob sich 1543 und füllte mehrere Jahre und viele Gerichtsverhandlungen aus. Charakteristisch für jene schwierige Zeit waren die Verhältnisse auf dem alten Magdenauer Hofe zu Rickenbach (Thurg.), den 1533 Rutschman Künzli als Erblehen an sich gebracht hatte. Ohne Vorwissen des Klosters hatte man die Güter aufgeteilt und in "ungnossame" Hände weitergegeben, so dass dieses am 12. Mai 1571 durch Jakob Graf, den Pannerherrn und Landschreiber der Grafschaft Toggenburg, einen amtlichen Befund aufnehmen und am 1. Dez. gleichen Jahres den Richter anrufen musste, und als der Heimfall des Lehenhofes ausgesprochen wurde, bemühten sich die zahlreichen Nutzniesser, die Äbtissin durch Versprechungen umzustimmen. Die Frau liess Gnade vor Recht walten und ging mit ihnen am 22. Dez. 1573 einen Vertrag ein, der einen gemeinsamen Lehenträger, die Erneuerung des Lehens beim Tode der Äbtissin, die pünktliche Zinsleistung auf Martini sowie die Erstattung der restlichen Zinsen und Unkosten vorsah; die Anteile konnten fortan nur innerhalb der "gnossame" verkauft oder vererbt werden. Noch in vielen anderen Fällen bewies die Herrin Nachsicht; im Jahre 1599 z. B. gewährte sie die Lehenerneuerung den Brüdern Ulrich und Kaspar Häfelin, Bauern zu Bürwalden, obwohl sie das Lehen durch nachlässiges Zinsen verwirkt hatten. Eine unmittelbare Folge der veränderten Zustände waren auch die häufigen Zehntstreitigkeiten. Von

einer solchen ist die Rede 1591, als Hans Bilgeri und Jörg Rüttschi von Unterbazenheid, die gemeinsam die Allmend innehatten, Magdenau den kleinen Zehnten rundweg abschlugen und rechtlich geschützt wurden, bis das Kloster sein gutes Recht urkundlich beweisen könnte. Die Zehntfrage wurde vor allem zu Oberglatt und Wolfertswil aufgeworfen. Als am 10. Sept. 1603 ein Schiedsgericht, bestehend aus Jörg Jonas, Vogt zu Rorschach, Dietrich Reding von Schwyz, Landvogt im Toggenburg, und Melchior Tschudi von Glarus, Kanzler zu Wil, in Magdenau zusammentrat, beteuerten Wolfgang Hofstetter und andere Wolfertswiler, sie hätten seit mehr als 70 Jahren die Abgaben nicht mehr leisten müssen; aber das Kloster bekam recht. Ausgenommen wurden nur einzelne Güter, die besondere Privilegien nachweisen konnten oder einst nach Oberglatt zehntpflichtig gewesen waren. Schon 1606 allerdings befreite die Äbtissin die Wolfertswiler vom kleinen Zehnten. Auch mit den Bauern auf Tudlis Egg (Gem. Flawil), Antoni Boll und Moritz Egli, geriet das Kloster in Streit; abermals entschied der Richter zu Oberuzwil am 18. Okt. 1607 zugunsten Magdenaus, das sich auf eine Zehntbereinigung von 1605 berufen konnte. Zu Spitzrüti (Gem. Oberbüren), wo das Kloster von alters her zehntberechtigt war, ergab sich Uneinigkeit wegen der Zehntberechnung; der darum gebetene Schiedsrichter, der Wiler Statthalter P. Jodok Metzler, stand jedoch im Jahre 1622 für die Bauern Hans und Kaspar Häfeli ein, die laut Urbar nur zur Leistung von 7 Mütt beider Korn, Zeller Mass, verpflichtet waren. 1693 wieder erheischte die Frage des Neugreut-Zehnten zu Lütisburg Klärung; diesmal verlangte der Pfarrer des Ortes, Pirmin Breg, das Gefälle für sein Benefizium. Sogar mit dem Stifte Einsiedeln, das seit 1678 im Besitze der thurgauischen Herrschaft Sonnenberg (Gem. Stettfurt) war, musste sich Magdenau wegen des Zehntenanteils zu Matzingen auseinandersetzen. Die Verhandlungen dauerten von 1701 bis zum 3. Dez. 1717, als schliesslich ein Vergleich geschaffen wurde; Magdenau anerkannte die Forderungen der Benediktiner und holte von da an, gleichwie für den st. gallischen Lehenzehnten zu Bazenheid, regelmässig die Erneuerung ein.

Über den Umfang des magdenauischen Besitzes berichtet zum ersten Mal ausführlich das Zinsurbar von 1617. Darnach besass das Gotteshaus um diese Zeit neben den Kloster- und Verwaltungsgebäuden zu Magdenau:

1. im Magdenauer Gericht: die Höfe Im Hof (Klosterhof mit Spielberg und Bächli), St. Verena, Bubenthal, Dechenwies (Kalchofen), eine Reihe von Gütern zu Wolfertswil, die Höfe Kalberstadel, Ifang, Sennhof, Inzenberg, Tanne, Wolfensberg, Baldenwil, Ruhr, Hölzli, Dottenwil, Alleschwanden, Tobelhof, Wildenhof (Hof zum Hof), Lampisegg und Landberg; dazu

2. Mühle und Höfe zu Flawil, den Hof zu Bichwil, den Hof Ramsau, die Höfe Gebhardswil, Bürwalden und Trungen, viele Höfe zu Schwarzenbach;

3. im Thurgau: die Höfe Rickenbach, Eschlikon, Wängi, Kenznau, Rütli bei Hagenwil, Ermatingen sowie ca. 18 Juch. Weinreben zu Weinfeldern und 2 Juch. am Immenberg.

Bild S. 268 Der nahe Grundbesitz

Zudem hatte das Kloster Besitz und Nutzung auf einer Reihe von Alpen, Zehntrechte zu Entzenswil, Oberbazenheid, Spitzrüti und Matzingen, wie auch viele Zinsgefälle in den Gerichtsbezirken Oberuzwil, Schmucklisberg und Honburg, Rindal, Flawil, Degersheim, Mogelsberg, Hemberg und St. Peterzell. Das letztgenannte Einkommen gründete sich auf einstige Erblehen; zum Teil aber beruhte es auf Kapital-Anleihen, welche die Bauern immer wieder nachsuchten und der Konvent zur sicheren Anlage der Klosterfrauen-Ausstattungs-gelder nach altem Brauche bewerkstelligte. Zumal innerhalb des eigenen Gerichtsbezirkes versah das Kloster an den meist nicht wohlhabenden Kleinbauern, die bisweilen durch Naturkatastrophen, Viehseuchen und Kriegsgeschehnisse, besonders durch die endgültig und siegreich sich durchsetzende Geldwirtschaft in Not gerieten, in bescheidenem Ausmasse und in schlichter Form die Dienste einer modernen Raiffeisen-Kasse. In manchen Fällen wurde den Schuldnern die Zinslast so schwer, dass sie es vorzogen, die Heimwesen zu verkaufen. Einige Beispiele belegen, wie das Kloster alsdann auf Drängen der Bauern selbst zugriff und die Höfe übernahm, um sie den früheren Eigentümern pachtweise um einen erträglichen Zins zurückzugeben. Die Familienväter

mit den zahlreichen Kindern wurden nicht vom Hofe vertrieben, sondern auf ein neues eingesetzt. Auf diese Weise kehrten auch vereinzelt Güter, die in der Reformation abhanden gekommen waren, in das Eigentum des Gotteshauses zurück. Das gilt für den Hof Buchholz (Gem. Mogelsberg), den das Kloster 1626 nach dem Tode des Inhabers Jakob Stüdli käuflich wiedergewann. Den Hof Altigel scheint es selber eingerichtet zu haben, nachdem es dort seit 1552 Kapital investiert und 1703 grundherrliche Rechte erworben hatte. Sicher verdankte dem Kloster sein Entstehen der kleine Hof Hundstoss oder Eppenberg (Bichwil); hier sah es sich genötigt, um 1660 der verschuldeten Witwe des Rutsch Liner, Eva Breitenmoser, Weid- und Wiesland abzukaufen, und begründete in der Folge eine neue Bauernexistenz, indem es Haus und Stallung erbaute und einen Kraut- und Baumgarten pflanzte. Das Gut Wösch (Gem. Degersheim) kam im Jahre 1666 an das Kloster; schon der Vater des Verkäufers hatte spätestens seit dem frühen 17. Jh. eine ganze Reihe von Hypotheken auf seine Liegenschaft angelegt. Auch das nachbarliche Gut Wittenberg gelangte 1673 ins Eigentum des Gotteshauses. Das Jahr 1704 brachte ihm das Gut Loh (Gem. Mogelsberg) sowie die beiden Höfe auf der Steig (Deg.); ein beträchtlicher Teil dieser Liegenschaften hatte dem verstorbenen Rudi Baumann im Sennhof zugehört. Schon seit dem 14. Jh. waren die Höfe zu Mämertswil (Mog.) nach Magdenau gerichtsgenössig, und seit dem 16. Jh. lagen Gelder des Gotteshauses auf den Gütern; 1726 und 1744 gingen die drei späteren Pachthöfe sukzessiv in seinen Besitz über. Ähnlich verhielt es sich zu Dieselbach (Mog.), wo die magdenauische Vogtei von einer Schenkung der toggenburgischen Grafen im 13. Jh. herrührte; im 15., 16. und 17. Jh. verlied das Kloster wiederholt Anlage-Gelder, und von 1699 an musste es mehrere verschuldete Bauerngüter übernehmen. Nicht anders ging es in den seit dem 13. Jh. der magdenauischen Gerichtsherrschaft einverleibten Dorfschaften Moos und Wolfertswil; an beiden Orten erfolgten seit dem 17. Jh. zahlreiche Güterkäufe, die den Gotteshausbesitz erweiterten und aufrundeten. Bewusster und sicherer als früher erstrebte die klösterliche Wirtschaftsleitung das Ziel, den nahen Grundbesitz zu äuffnen; sie zögerte hinwiederum nicht, abgelegenes Gut zu veräussern. Schon 1566 ging Äbtissin Dorothea mit Christoph Blarer von Wartensee, wohnhaft zu Bischofszell, einen Tausch ein, womit sie den fernen und wenig einträglichen Klosterhof Sitterdorf gegen Kornzinsen vom Gute Rain im Gerichte Gossau und von der "Bubenschuppis" zu Waldkirch abtrat. Im Verlaufe des 17. Jh. verkaufte das Kloster die Weinberge und den Erblehenhof im weit entfernten Ermatingen; schon früher hatte es den Hof Eschlikon veräussert. Einen Augenblick lang schien es, als wolle man auch die so sorgsam erworbenen Weinberge zu Weinfeldern aufgeben; am 12. Nov. 1604 verkaufte Äbtissin Margareta mit einem Mal an eine Gruppe von Weinbauern nicht weniger als 14 Juch. und ein Manngrab Reben am Ottenberg um 671 Gulden 7 Schilling 6 Pfennig. Allein es geschah wohl nur wegen einer momentanen Geldknappheit, in die das Gotteshaus infolge des Kirchen- und Klosterbaues geraten war, vielleicht auch wegen des Planes, später günstigere Komplexe zu erwerben; denn in den Jahren 1614, 1623, 1631 und 1639 erstand das Kloster neues Rebgeleude, und so sollte, wie einst im Mittelalter, der Thurgauer Wein den Nonnen und den Gästen zu Magdenau bis ins 19. Jh. beim Mahle die billige Stärkung schenken.

Die im allgemeinen nach Cisterzienserart auf Stabilität eingestellte Klosterverwaltung unternahm seltener vorübergehende Gütertransaktionen. Finanzielle Bindungen und religiöse Interessen gaben dabei den Ausschlag. Im Jahre 1620 kaufte die unternehmende Äbtissin Margareta um 1400 fl. den grossen Hof Littenheid (Gem. Sirnach), um ihn zwei Jahre später zu den Selbstkosten an Baschi Aman auf auf der Langensteig im Amte Tannegg weiterzugeben. Nicht weniger als dreimal kam die Mühle auf dem Botsberg (Gem. Flawil) in magdenauischen Besitz, zuerst gegen Ende des 16. Jh., dann im Jahre 1626 und das dritte Mal 1635; der 1639 getätigte Verkauf an Hans Brunner sollte das Kloster von diesem Objekte endgültig entlasten.

Das Zinsurbar von 1617 birgt im Anhang mehrere Jahresrechnungen, die das klösterliche Einkommen enthüllen.

"Uff Sampstag, den 23. Jenner 1627, ist abermallen gerechnet unnd gesumierth worden, wass dass Gotzhuss Magtennow dissmalss an jerlichem ynkomen hat, doch alles getrürlich unnd ungefärliehen:

an geltt	1757 fl.
an kernen	126 muth
an vessan	60 malter 1 muth

an haber	71 malter 1 muth
an schmalz	832 Pfund
an wyn	(fehlt, doch 1617 waren es 15 Eimer)
an werch	23 kloben,
an hannff	6 Pfund
an hüenern	195
an eyern	2000
an ziger	100 Pfund
an ärbsen	1 vrtl.
an luggmilchen	(fehlt, im Jahre 1617 waren es 13)
an schytrn	94 klaffter
an höw	9 wägen oder karen
an tagmanen (tagwen)	40;

dessglychen klyn unnd grossen zechenden von allen dess Gotzhuss höffen unnd güettern; ouch an usstenndigen restanzen von schulden unnd brieffen nacher ungar 4800 fl.", die mit 5% verzinst wurden.

Mit diesen Erträgnissen bestritt die klösterliche Verwaltung Nahrung und Kleidung der Chorfrauen und Laienschwestern, den Unterhalt des Beichtigers und Pfarrers, Lohn und Verköstigung der Dienstboten sowie die seit dieser Zeit anhebenden Landessteuern. Die Eigenwirtschaft, das uralte cisterziensische Prinzip, prägte sich im Verlaufe des 17. Jh. wieder schärfer aus, indem das Kloster den grössten Teil des Hofes Im Hof, der ringsum die Klausurmauer umgab und die im Stiftungsbriefe von 1244 genannten Güter sowie Spielberg und Bächi umfasste, in die eigene Besorgung zurück nahm. Im übrigen hielt man an den alten Formen des Anbaues fest; noch wurde in den hügeligen Gegenden von Magdenau, Wolfertswil, Degersheim und Mogelsberg ein beträchtliches Mass von Korn, Hafer und Hanf angepflanzt. Hanf und Schafwolle wurden in der Spinn- und Webstube des Klosters verarbeitet. Fürstabt Gallus III. von St. Gallen sandte am 15. Januar 1657 seinen Konventherrn P. Bartholomeus Tschudi und den "altvatter", d. h. den Vorstand des Bruderspitals nach Magdenau, um die mustergültige Tuchweberei der Frauen zu besichtigen. Es ist möglich, dass man neben dem Selbstbedarf in geringerem Umfang auch für den Handel arbeitete. An Wiesen und Weiden erinnern im Verzeichnis von 1627 die Butter, der Magerkäse, die Sahne und das Heu. Seit dem 18. Jh. dehnte sich langsam die Michwirtschaft weiter aus, und seit 1766 und 1767 taucht die aus Amerika eingeführte Kartoffel auf. Das Kloster forderte von den Lehenbauern auf dem Landberg, Sennhof und zu Dottenwil von da an den "erdäpfel oder erdbiren zechend".

Da die Verwaltung der vielen Güter und der Einzug der zahlreichen Gefälle bei weitem die Arbeitskraft der Äbtissin, der Kellerin und der übrigen Gehilfinnen überstieg, half der Klosteramtman vor allem auch in den Ökonomiegeschäften mit. Er übernahm die fremden Lehen und protokollierte an der Seite der Äbtissin die eigenen Belehnungen des Gotteshauses; er wahrte die Interessen an auswärtigen Gerichtsstätten und half bei der Erstellung der Jahresrechnung mit, die jeweils dem wettingischen Visitor vorgelegt werden musste. Seit der Zeit des vermehrten Eigenbetriebes wird ausser dem Hausknecht oder Schaffner auch ein Unterhausknecht überliefert; der erstere sollte laut dem beim Antritt zu schwörenden Eide die Arbeit der Knechte bewachen, Aussaat und Ernte leiten, auch zusehen, "dass alles vich mit nothwendigem fuotter versorget, mit zuolessigem segnen gesegnet und von dennen darzuo bestelten nit verfluochet, und kein brodt, haber oder andres den pferden oder vich gehöriges fuotter verwendet, versudlet oder sonsten etwass durch ohnachtsamkeith versaumbt werde". Er hatte Pflege und Nutzung der Gotteshauswälder zu beaufsichtigen, die Zehntgefälle zu prüfen, die landwirtschaftlichen Geräte zu verwahren und zeitweise sogar die Pforte zu öffnen und zu schliessen. Die Ernte- und Austauschfahren besorgten der Oberkarrer, der Unter- und der Stutenkarrer. Von den Knechten, die als Glieder der patriarchalischen Grossfamilie galten und denen das Kloster zur zweiten Heimat wurde, -- man vergleiche die vielen Namen im Totenbuche -- verlangte man ein Leben und eine Arbeit, "wie es frommen, aufrechten, ehrlichen, redlichen diensten und bidermans leuthen gezimet, gebürth und woll anstath". Auf den Alpweiden arbeiteten die Klostersennen und in den Waldungen seit 1630 die geordneten "holtzmeister", die später "holtzförster" und "pannwarth" genannt wurden. Schon früh begann

das Kloster die bis heute fortgesetzte, von den Fachleuten anerkannte, vorbildliche Bewirtschaftung der Klosterwälder.

Seit dem 17. Jh. wurden auch die Ökonomie-Gebäude im Kloster baulich erneuert. Viel wurde im regen 18. Jh. gebaut. Um 1724 erstanden, wie schon angedeutet worden ist, das noch erhaltene, heute Knechtehaus geheissene "Grichtshaus sambt kammeren der knechten undt holtzschopf" sowie die "neüwe scheür samb der zigermühli", die zusammen 2400 fl. kosteten. Die tätige Frau Caecilia III. Hug liess um die gleiche Zeit die Ziegelhütte beim grossen Weiher vor dem Klostertore und nicht weniger als 13 Bauernhäuser und Stallungen neu erbauen. Frau M. Josepha Barbara Ochsner (1746-1677) entfaltete eine Bautätigkeit grossen Stiles; das Professbuch zählt über ein halbes Hundert Speicher, Stallungen und Häuser auf, die von ihr ausgebessert, vollständig erneuert oder neu erstellt wurden, darunter die Säge bei St. Verena, die Küferwerkstätte und die Mühle im Hof (Kloster). Der Baumeister der letzteren (1767) war Heinrich Peter von Tannegg, "und hat gekostet ohne kalch, ziegel, eichen, negel und fuorlohn wie auch tagwercher 693 fl."

Die Pflichten der Lehenleute sind ebenfalls ins Zinsurbar von 1617 eingetragen. Bei der Übernahme der Höfe und Güter schworen die Bauern, sie wollen "sich glychförmig unns und unnsrem Convenndt in dem kilchgang, wie cathollischen lüthen gepürth, erzeigen und haltten". Getreu sollten sie "alle und ein jeder jnsonderheyt jre höff unnd des Gotzhus eigen güetter mit hus, hoff, städlen unnd aller gezimberig, ouch mit holtz unnd veld, wun, weyd und jnsuma mit allen stugk unnd güettern, recht und gerechtigkeit, ouch yn unnd zuogehörden jne haben, buwen, bewerben, nutzen, niessen unnd bruchen, nach jrem und des Gotzhus bestem fromen unnd nutz (onne allen mangel und abgang des Gotzhus) anwenden; unnd was jedem lehenman für zins und annderss ufferlegt wirdet, wie man dan mit innen bekompt oder bekommen möchte, dasselbig sy jerlichen uff sannt Marttinstag zuo des Gotzhus sichern hannden unnd gwaltt geben, anndtwurthen, werren, usrichten, erleggen unnd bezallen söllennd unnd wellennd, onne alles widerreden, ouch onne des Gotzhus kosten unnd schaden, doch das sy alle unnd jede jnsonderheyt söllliche höff und güeter mit allen yn- und zuogehörden, wie obstath, an gezimberig und allen anndern dingen, wie das namen haben möchte, jnn guotten eren haltten unnd in rechten zyth buwen, ouch unwuostlichen, unzergenngklichen unnd onnezerteylt halten und haben". Als ausdrückliches Verbot wurde ihnen noch die Abnutzung der Wälder und das Eröffnen einer Gaststätte, als Gebot die gewissenhafte Benützung der Gotteshausmühle und -schmitte auferlegt.

Auch bei den Lehenleuten zeigt sich vorwiegend das kontinuierliche Element. Mehrere Generationen hindurch lösten Vater und Sohn einander auf dem Pachthof ab, und es bestand, wie die vielen von ihnen bekleideten Ehrenämter bezeugen, an Wohlhabenheit und Ansehen kein Unterschied zwischen den Lehenleuten und den übrigen Untertanen des Gerichtes. Die Lehenbauern hingen am Gotteshause und hielten dem Krummstab der gnädigen Frau auch während der Feindseligkeiten des Toggenburger Krieges in der grossen Mehrheit die Treue.

Himmel und Erde reichten sich die Hand im klösterlichen Haushalt. Während die fleissigen Bauern, Knechte und Laienschwestern mit den Schweisstropfen auf der Stirne die Felder besorgten, lebten die Chorfrauen, die durch die Klausurschranken zurückgehalten wurden, wieder wie in den besten Zeiten des Mittelalters dem grossen Gottesdienste; diesem galt ja letzten Endes das ganze wirtschaftliche Sorgen und Schaffen im Gotteshause. Nicht aus persönlicher Abneigung gegen die andersgläubigen Nachbarn und Landleute, sondern aus religiöser Begeisterung und Fürsorge suchten die Nonnen, soweit es ihnen möglich war, den alten Glauben auf ihren Besitzungen zu erhalten, und sie brachten viele finanzielle Opfer, damit er auch auf anderen Höfen im Toggenburg verblieb. Durch rationelle Verwaltung und das Anwachsen der Klosterfamilie vermehrte sich zusehends der Grundbesitz; die 1748/49 verfasste "Beschreibung aller lehen undt erblehen höffen" kennt über 70 Namen, die Zehnt- und Zinsgefälle nicht inbegriffen. Vor allem war das Kloster nun der eigentliche Grossgrundbesitzer im eigenen Gerichtssprengel.

4. Prüfungen und Gefahren

Amtliche Urkunden und gelegentliche Berichte erzählen von mancher Heimsuchung, die in der Zeitspanne von 1550 bis 1777 Land und Kloster traf. Auffallend verschont blieb die durch Natur und Klausur abgeschlossene Klosterfamilie von der Pest, die des öfters den Bewohnern im Toggenburg tödlichen Schrecken einjagte. Die im Jahre 1564 ausgebrochene Epidemie richtete so betrübliche Ver-

heerung an, dass in einzelnen toggenburgischen Gemeinden die Bevölkerung fast gänzlich ausstarb; die furchtbar heimgesuchten Mosnanger machten damals das bekannte Prozessions-Gelöbniß. Dem verderblichen Pestzug vom Jahre 1611 fiel auch das Frauenkloster Pfanneregg bei Wattwil zum Opfer; diesmal und wieder 1629 glich Magdenau einer sicheren Insel, indem niemand im Innern des Klosters von der Krankheit erfaßt wurde. Gastfreudig öffnete das Gotteshaus verängstigten Freunden die Tore, so dem Lichtensteiger Schultheissen Heinrich Fuchs, der mit Gattin und Sohn in der Nähe seiner Schwester, der Äbtissin M. Salome, die schwere Zeit verlebte und in einer Stiftung seiner Dankbarkeit Ausdruck verlieh. Nicht sich selber zum Lobe, sondern den späteren Geschlechtern zur Belehrung schrieben die Klosterfrauen eine Notiz von der wunderbaren Errettung in ihr Totenbuch: "Zuo wüssen sige hiemit mäniglichen, als dan in dem jahr 1629 us verhängnus Gottes, wol zu errachten wegen unseren villfeltigen sünden etc., ein grosser sterbent und pestilenz nit allein in disser graffschafft Toggenburg, sonder auch zum theil allenthalben in Deütschland, Wälschland, auch der Eidgnosschafft gewesen. Sitemahl aber, als kein zwiffel, durch das andächtigt gebett wie auch villfeltigt fasten und allmuosen geben der gottseligen Convent ald closterfrauen des Gottshaus Magtenauw und jhro wohl halten, keusch- und reinigkeit Gott der allmächtig ihnen an solchem orth und Gottshaus verschonet, wie dan vor 18 jahren, als man zehlt 1611 jahr auch beschehen, also das allezeit gueter, gesunder, frischer lufft und keine dergleichen pestilenzische kranckheiten allda nit gewessen, auch niemands, gleichwol geistlich und weltliche, jung noch alte persohnen, daselbsten an solcher sucht kranckh worden und gestorben, was in den ringmuren des klostere gsin. Gott wolle sie gnädiglich ferner darvon behüeten und bewahren!"

Wirklich scheinen auch die Pestzüge von 1635 und 1668 dem Kloster nichts zuleide getan zu haben; damals allerdings trat die Landesregierung dazwischen und verbot bei hoher Strafe und Bewachung der Grenzen den Verkehr mit den verseuchten Gegenden.

Erschreckende Krankheiten dezimierten wiederholt auch die Viehbestände. Eine solche Seuche wütete 1669 im Rheintal, Thurgau und Toggenburg und verbreitete sich "uss gerechtem, wegen unsern sünd- und missethaten gefassten zorn Gottes" mit grosser Schnelligkeit auf den Alpen. Die Regierung suchte durch Massnahmen dem Übel zu steuern. Laut fürstlichem Mandat mussten eigens bestellte Männer die verendeten Tiere in tiefe Gruben verscharren; wöchentlich zweimal hatten Fachleute das Vieh auf allen Alpweiden zu untersuchen. Bei der ersten Spur der Ansteckung wurden Haus und Hof für 4 Wochen eingebannt. Wo das Vieh erkrankte, durfte bei Strafe an Ehre, Leib und Gut, auch von gesunden Tieren, die sorgfältig zu trennen waren, binnen 4 Wochen kein Jung- und Mastvieh verkauft, weder Butter noch Käse abgegeben werden. Die Milch der erkrankten Tiere musste in Erdlöcher geschüttet werden. Ob und wie damals, und im Jahre 1682, die magdenauischen Stallungen heimgesucht wurden, erhellt nicht aus den Archivalien.

Wohl zerschlug aber am 26. Juli 1560 ein entsetzlicher Hagel die Güter im Toggenburg und in den angrenzenden Gegenden, besonders zu Schwarzenbach. Der Vaterabt Peter I. von Wettingen holte sich durch rasche Hilfe den bleibenden Dank der Klosterfrauen. Wieder schlugen am 3. August 1713 grosse Hagelkörner das reife Gras auf den Wiesen und die Fruchthalme auf den Feldern in den Boden hinein; was an Korn noch blieb, musste sofort geschnitten werden. Tagelang lasen Frauen und Knechte auf der Erde liegende Ähren und Körner zusammen. Dazu hatte der Hagel in der Kirche, in den Kloster- und Verwaltungsgebäuden viele Fenster zertrümmert, so dass die Ausbesserung auf 39 fl. 11 x zu stehen kam. Dass im Jahre 1674 ein überaus heftiger Sturm über Magdenau ging und das Turmdach zu St. Verena abdeckte, ist schon gesagt worden. 1676 brach im Gotteshaus eine gefährliche Feuersbrunst aus; es kam den Frauen wie ein Wunder vor, dass das entfesselte Element noch gebannt werden konnte, und sie gelobten als Dank und Bitte, inskünftig den St. Agathatag zu "feyern".

Sicher gingen an der Klosterfamilie, zumal an den Lehenleuten und den Gerichtsgenossen des Gotteshauses, die immer wiederkehrenden Lebensmittel-Verknappungen und Teuerungen nicht spurlos vorüber. Das Landesmandat von 1551 untersagte bei Strafe von 1 Pfund Pfennig abends nach dem Nachtessen mehr als einen Batzen für Zehrung im Wirtshaus aufzuwenden, es sei denn, um fremden Gästen Ehren halber Gesellschaft zu leisten. Zuwiderhandelnde Gastwirte wurden mit der doppelten Busse bedroht. Ebenso wurden, "diawil die gross thürung vorhanden", das übliche Neujahrssingen vor den Häusern, heimliches und öffentliches Tanzen und grosse geladene Hochzeitsfeiern verboten. Gross waren Lebensverteuerung und Geldentwertung im Jahre 1622; zu solchen Zeiten mussten die ärml-

chen Bauern häufig im Kloster anklopfen, das ihnen durch Kapital-Anleihen die Weiterführung der kleinen Betriebe und das Durchhalten der grossen Familien ermöglichte und, wenn Haus und Hof den Gläubigern verfielen, sie als Pachtgut um einen tragbaren Zins zur Bebauung zurückgab. Anhaltender Misswuchs und ausländische Sperre brachten besonders 1692 Teuerung und Hungersnot. Eine zeitgenössische Aufzeichnung berichtet:

"Anno 1692 stiege die theurung und hungersnoth auf das höchste. Der mütkernen kame auf 20 fl., und konte man ums gelt noch solchen nicht haben; es kamen an einem Montag zu Lichtensteig nur 2 mütkorn auf den markt Es folgten viele fähljahr und misswachs nach einander, kalte winter, spate frühling, nasse sommer mit vielen hagelwetter, und was noch gewachsen, konnte zu keiner zeitigung gelangen. Der haber ist in den schleüssen verdorben und, was noch ware, meistens zu schwindel gewachsen; dahero die leute von solchem mussmel daumelten. Im Schwabenland haten die kriegsvölker die schönsten felder verderbet, die frücht aufgezehret. Daher ware der fruchtpass gegen dem Schweitzerland im monat May 4 monat lang völlig beschlossen, welches einen erschrecklichen hunger verursachet ... Deswegen musten sich die armen mit gantz ungewohnten speisen behelffen. Man sahe im frühling solche haufenweise in den wiesen grass und kreüter samlen und auch rohes wie das vieh essen. Viele haben eine geraume zeit nichts als grüsch zu essen; schotten wurde ums gelt verkaufft. Auch suchten die armen auf dem mist rübschnitzen, kraut- und kabisstortzen, auch sogar ihre nahrung von des henkers wasen, katzen u. a., dahero solche so ausgemärglet wurden, dass sie nur nichts tauglich zu arbeiten und wie die todten dürr und aussgezehrt ausssachen. Die kinder haten keinen wachsthum; die dienste wurden fortgeschickt ... Leuthe waren, die hunger gestorben, und viele musten ausserts land sich begeben."

In dieser Not beauftragte Fürstabt Coelestin I. Sfondrati (1687-1696) seine Beamten, die noch vorhandenen Vorräte zu ermitteln. Äbtissin Caecilia II. Dietrich meldete am 16. März 1692 dem Landschreiber Johann Georg Ledergerw, ihrem Amtmann, sie besitze noch an Geld und Frucht je 60 fl. Der grosszügige und freigebige Fürstabt erwarb sich hohe Verdienste, indem er damals für 23'000 fl. Getreide aus Mailand einführen und auf eigene Kosten unter die armen Hungernden austheilen liess. Auch der magdenauische Gerichtsbezirk partizipierte, wie ein Dokument aus dem folgenden Jahrhundert andeutet, an den wohltuenden Massnahmen des st. gallischen Landesherrn. Im Jahre 1770 vernichteten wieder verspätete Reife, nasse Kälte und Schneefälle im Juni und Juli die Erntehoffnungen. Abermals verhinderte die Sperre die Fruchteinfuhr aus Deutschland und bewirkte eine solche Preissteigerung der Lebensmittel, dass die armen Leute mit Gras, Baumrinde, Katzen- und Hundefleisch den Hunger stillen mussten und in grosser Zahl dahinstarben. Das wenigstens bewirkte die Hungersnot an Gutem, dass die seit einigen Jahrzehnten bekannte und gepflanzte Kartoffel nicht mehr ausschliesslich zur Viehfütterung, sondern auch zur Menschennahrung verwendet wurde.

Seuchen bei Mensch und Vieh sowie Teuerung und Nahrungsverknappung waren oft die Begleitscheinungen kriegerischen Geschehens. Die erste Hälfte des 17. Jh. hallte wider von Kriegslärm; rohe Soldatenhorden verwüsteten in den unseligen, 30 Jahre währenden Kämpfen (1618-1648) zahlreiche deutsche Gaue. Mehr als die geographische Lage und die wirtschaftlichen Beziehungen mit den Kriegsländern bedrohten die innere Uneinigkeit und die konfessionellen Spannungen die Existenz der Eidgenossenschaft. Hätten die Katholiken am liebsten dem Kaiser Hilfe gegen die Feinde gesandt, so verhandelten die Reformierten mit dem Schwedenkönig Gustav Adolf, der den Sieg an seine Fahnen geheftet hatte; das Eingreifen einer Partei hätte aber den Bürgerkrieg und wohl den Untergang der Schweiz zur Folge gehabt. Während auch in Graubünden wilde Kämpfe tobten, hielt der Landesherr im Mandat vom 29. April 1621 die Toggenburger an, sich der Kriegsläufe nicht anzunehmen, sondern willig und einig das Vaterland zu beschirmen und um keinen Preis einem fremden Kriegsvolk den Durchzug zu gestatten; dennoch zogen Soldtruppen 1625 und 1627 durch das Toggenburg. Je länger der Krieg dauerte, um so besorgter wurde die Regierung. Der Überfall, den die Solothurner in der Klus auf die Bernertruppen unternahmen, als diese 1632 dem evangelischen Mülhausen Hilfe bringen wollten, noch mehr der Kesselring-Handel und die damit verbundene schwere Verletzung der schweizerischen Neutralität liessen das Schlimmste befürchten. Im Jahre 1633 zogen 3000 Mann aus den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, an vielen Orten plündernd, ins Toggenburg und bis zur thurgauischen Grenze. Nochmals verschob sich der Kriegsschauplatz hart an die Schweizergrenze, und die Einnahme der Stadt Bregenz durch den schwedischen Feldmarschall Wrangel (4. Jan. 1647) brachte

grosse Beunruhigung. Sogleich liessen der Abt, die Stadt St. Gallen und das Land Appenzell einen Sturm durch ihr Gebiet ergehen und die Gegenden im Rheintal und am Bodensee mit Kriegsvolk besetzen. Aus dem Toggenburg wurden dafür, die Vogtei Schwarzenbach nicht gerechnet, 700 Mann aufgeboden. Als die erste Bestürzung und die grösste Gefahr vorüber waren, konnte ein Teil der Mannschaft heimkehren; während der folgenden Belagerung von Lindau durch die Schweden hielt jedoch eine Grenzwache, bestehend aus st. gallischen Gotteshausleuten und 100 Toggenburgern, den alten Rhein und die Orte Rorschach und Steinach besetzt.

Die Gerichtsgenossen von Magdenau teilten redlich das Los der Grafschaftsleute. Landschreiber Ger-
mann schrieb am 26. Febr. 1647 an Vogt Bruggmann zu Magdenau, er habe von der Obrigkeit den Be-
fehl erhalten, die seiner Fahne zugehörenden Leute aufzuschreiben, Wehr und Waffen von Haus zu
Haus zu besichtigen und jede Muskete oder Haggenbüchse mit 2 Pfund Pulver, 1 Pfund Blei und einer
Lunte zu versehen. Im magdenauischen Bezirke sollte Wachtmeister Herrensperg mit Hilfe des Rott-
meisters Jakob Strässli oder in dessen Abwesenheit mit einem anderen tauglichen Mann die Inspektion
durchführen und überall die Jungmänner vom 14. Altersjahr an aufzeichnen. In einer Rechnung zum 2.
April 1647 wird unter den am Auszuge beteiligten Gemeinden Magdenau erwähnt: "Item den 8. Januar
rij (1647) sind in der nacht, alls der sturm angangen, 20 mann nacher St. Gallen zogen;

haben verzert	8 Gulden 7 Batzen 6 Pfennig
Item sind 8 mann 10 tag auf der wacht einem täglich 4 Bl. macht an Geld	21 Gulden 5 Batzen
Den 6. Hornung (Februar) sind 3 mann 42 tag lang auf der wacht gewesen	<u>33 Gulden 9 Batzen</u>
Summa	63 Gulden 6 Batzen 6 Pfennig

Auch im Kloster bangte man ob des Kommenden, und Äbtissin Verena V. Müller empfahl in einem Schreiben (6. Jan. 1647) an den toggenburgischen Landvogt, Junker Joh. Rudolf Reding, ihr Gotteshaus in den Schutz des Landes, "wie dan geschehen ist in der Costantzer belegerung". Die Gemeinde Magdenau mit den 30 Haushaben (Haushaltungen) sei klein und nicht imstand, sich selber zu verteidigen; unter den Magdenauern seien zudem noch einige alte Männer, "die nichts mehr vermögen". Sie schliesst den Brief mit dem Gebete: "Gott und die wirdig Mutter Gottes welle uns gnedig samptlich bewahren!"

Ernsthafte Kriegsrüstungen veranlassten wieder die 1653 in den Gebieten von Bern, Luzern, Basel und Solothurn ausgebrochenen Bauernaufstände; auf die Mahnung von Luzern, das vom Stande Schwyz unterstützt wurde, liess Abt Pius in der stift-st. gallischer Landschaft und in der Grafschaft Toggenburg unverzüglich Truppen für den bundesgenössischen Zuzug ausheben. Kaum war jedoch die gemeinsame soziale Krise überwunden, als die alten Gegensätze und Spannungen zwischen den beiden Religionsparteien die Kriegsflamme aufs neue entzündeten. Die Flucht der Reformierten aus dem schwyzerischen Arth nach Zürich war der Auftakt des Bürgerkrieges; am 6. Januar 1656 sagte Zürich den katholischen Orten der Innerschweiz den Kampf an, und die Entscheidungsschlacht bei Villmergen (24. Jan.) besiegelte die Niederlage der Reformierten. Schon am 20. November 1655 hatten sich zwei Wortführer der toggenburgischen Landleute zum Fürstabe begeben, mit der Bitte, er möchte im Kriegsfall vermitteln und verhindern, dass sie aufgeboten würden. Magdenau bemühte sich, im Konflikte neutral zu bleiben. Als dann die offenen Feindseligkeiten begannen, erhielt die Gerichtsherrschaft Magdenau am 29. Januar 1656 den Befehl, binnen 2 Tagen 6 Mann zur Bewachungstruppe nach Schwarzenbach zu senden und sie am 4. Tage durch andere zu ersetzen, "all mit kurzen weeren, das ist mehr theils musskueten und dan etwas halenborten (Hellebarden), und allzeit manhaffte kärllins, nit bueben oder schlecht alt volckh; die underhaltung oder proviant mitschickhen und täglich 18 kr. an gelt für vogt Reüthy".

Schon wieder brachte der sog. Wigoltinger Handel die Eidgenossenschaft im Sommer 1664 beinahe in einen Religions- und Bruderkrieg. Beide Lager bereinigten ihre Kriegspläne und warben um ausländische Bundesgenossen; schon bot man im Zürcherlande den Landsturm auf, aber mehrere eidgenössische Orte verweigerten ihre Mithilfe und erzwangen so eine friedliche Lösung. Der Grafschaft Tog-

genburg bereitete der Aufruhr an Kriegskosten 3326 fl., und Magdenau hatte 80 fl. 6 x beizutragen. Die Bestellung der Soldaten aus den Gerichtsgenossen war nur eine Seite; nicht weniger gross war die Sorge der Klosterfrauen, die fast dauernd eine vom Grundbesitz berechnete, schwere Steuerlast zu tragen hatten. Am frühesten taucht in den Urkunden die Kriegsanlage auf, die der thurgauische Landvogt Melchior Gallati von Glarus im Anschluss an das militärische Aufgebot im Jahre 1629 anordnete. In kluger Vorsicht befragte die Äbtissin den st. gallischen Statthalter zu Wil und den Visitor zu Wettlingen, wie sie es mit der Forderung zu halten hätte, und auf ihren Rat schloss sie sich mehreren im Thurgau begüterten Stiften und Städten an und verweigerte, gestützt auf die alten Privilegien, die Zahlung. Dagegen klagte vor den Boten der VII regierenden Orte, die sich am 16. Juli 1630 zur Prüfung der thurgauischen Jahresrechnung versammelten, der Landvogt, indem er zum Beweise der rechtmässigen Anlage die eidgenössischen Abschiede von 1513, 1546 und 1550 anrief, und die Tagherren entschieden, die Beklagten seien nach Massgabe ihres Grundbesitzes zur Leistung anzuhalten. Noch blieb es beim blossen Urteil; die fällige Zahlung erfolgte nicht, bis die Abgeordneten der VII Orte am 20. Juli 1641 die frühere Entscheidung bestätigten, dann in einem offiziellen Schreiben vom 6. August mit gerichtlicher Einforderung und schliesslich am 23. Mai 1644 mit Beschlagnahme des magdenauischen Klostergrundbesitzes drohten. 1643 war übrigens schon eine zweite Kriegssteuer anbefohlen worden. Um die Konfiskation zu verhüten, hinterlegte Magdenau unter Protest eine gewisse Summe beim Landvogt, und nach zahlreichen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen begaben sich Äbtissin Verena Müller und die Konventfrau M. Barbara Pfyffer in eigener Person, begleitet von ihrem Amtmann Hans Georg Reutti, Vogt zu Schwarzenbach, vor die am 7. Mai 1646 zu Weinfeldern versammelten geistlichen und weltlichen Gerichtsherren. Die noch erhaltene Urkunde gibt Aufschluss über die verwickelte Angelegenheit; darnach beharrte das Kloster nicht mehr auf der Steuerfreiheit, sondern verlangte lediglich, dass ihm nicht eine doppelte Leistung auferlegt werde. Es sei richtig, dass Magdenau gleichwie die übrigen geistlichen und weltlichen Gerichtsherren im Thurgau gegen Ende des 15. Jh. einer Kriegssteuer unterworfen worden sei; seither hätten sich aber die Verhältnisse geändert. Einmal seien dem Kloster vom einstigen reichen Grundbesitz nur zwei Höfe zu Wängi, der 3. Teil am Zehnten zu Matzingen und die Rebberge zu Weinfeldern verblieben; zum anderen hätten 1629 und 1643 auf Grund von Gemeindebeschlüssen sowohl die Rebleute zu Weinfeldern als auch die Bauern zu Wängi die Steuer schon entrichten müssen. Man möge die eine der Besteuerungen, entweder die der Gerichtsherren oder die der Gemeinden aufheben. Der Beschluss lautete, Magdenau habe fortan nur die letztere zu bezahlen. Durch die laut Quittung vom 8. November 1646 gemachten Zahlungen scheint die langwierige Streitsache endlich erledigt worden zu sein.

Die Akten des 17. Jh. berichten von ähnlichen Schwierigkeiten im Toggenburg. Zur Behebung der Missverständnisse und Schwierigkeiten entschied ein landesherrlicher Spruch des Fürstabtes vom 2. Januar 1635, dass Steuern und Bräuche, d. h. Reis- (Kriegs-), Landes-, Kirchen- und Brückenkosten in der Grafschaft Toggenburg nach Kirchspielen, nicht nach Gerichtsbezirken angelegt werden und dass um dessentwillen alle Landleute in "lautlicher" Liebe neben- und miteinander wohnen sollten. Eine gleiche Regelung war auch im äbtischen Fürstenlande verbindlich. Trotz der klaren Rechtsverhältnisse ergaben sich Meinungsverschiedenheiten wegen der Steueransätze, und sowohl einzelne Bauern als auch Kloster und Gemeinde Magdenau beklagten sich oft wegen übersetzter Forderungen. Besonders aber erhob sich die Frage, ob das gesamte Klostergut zur Steuer herangezogen werden könne. Die Klosterfrauen erinnerten sich an den Streit wegen der einstigen burgundischen Kriegssteuer, und sie fanden in den Archivalien den richterlichen Entscheid des Fürstabtes Ulrich VIII. Rösch vom 8. Nov. 1476, wonach die gewidmeten Güter in alle Zukunft abgabenfrei und die Steuern nur vom käuflich erworbenen Gotteshausbesitz zu beziehen sein sollten. Auch der wettingische Vaterabt unterstützte die Berufung auf dieses Privileg, das durchaus mit dem kaiserlichen und päpstlichen Rechte übereinstimmte. Als darum die Gossauer nach einem Dorfbrande eine Anlage von 2 % auf alle Güter in der grossen Pfarrei ausschrieben und für den gestifteten Magdenauer Hof zu Gebhardswil 92 fl. forderten, wandte sich das Kloster am 7. April 1640 an den Landesfürsten. Es liess eine offizielle Liste der steuerfreien Stiftungsgüter anfertigen und amtliche Schätzungen des nicht privilegierten Besitzes vornehmen. Zwei solche Rodel, "darinnen zu sehen, was für güter dem Gottshaus Magdenau eigentlich bewidmet oder ohnbewidmet seyen", der eine für den Thurgau, der andere für die Grafschaft Toggenburg und das Fürstenland, datieren vom Jahre 1653, und die am 18. Juli 1673 durchgeführte Schätzung des

klösterlichen Steuergutes nennt einen Wert von 22'278 fl., während das gesamte Vermögen der magdenauischen Gerichtsgenossen damals 12'420 fl. betrug. Allein es gelang dem Kloster nicht, dadurch in den ruhigen und dauernden Genuss des alten Privilegs zurückzukehren, und es musste, zumal da nicht ein gestrenger Herr, sondern eine mütterliche Herrin den Krummstab führte, immer wieder nachgeben. Mit gutem Rechte verwahrte sich die Äbtissin gegen die Steuer, welche die Gemeinde des Schneckenbundes (Bronschhofen) im Jahre 1656 auf den gestifteten Hof Trungen legte; allein sie liess sich bewegen, aus freien Stücken ihren Teil beizutragen, und verlangte nur eine urkundliche Erklärung des st. gallischen Fürsten, dass sie die Leistung in Anbetracht der bösen Zeit als freiwillige "verehrung" gemacht habe. Im gleichen Jahre bezahlte die Klostersvorsteherin gegen einen Revers, der die Rechte und Freiheiten des Gotteshauses gebührend wahrte, auch eine nach ihrem Empfinden unberechtigte Steuer-summe an die Landschaft Toggenburg, damit "bey disen zeiten nit etwan fernere weitläufigkeit und unwillie, sondern vilmehr alle guote nachpurschafft gepflanzet und erhalten werde". 1657 wieder erklärten sich Äbtissin und Konvent bereit, gegen einen Revers an die Kriegskosten einen Teil mitzubezahlen, zu dem sie pflichtgemäss nicht gehalten gewesen wären.

Die erst selten und vereinzelt erhobenen Steuern wurden immer häufiger und regelmässiger. Als der toggenburgische Landvogt schon den zweiten "zuschuss zue der bewilligten verehrung wider den Türcken" anbefahl, fühlte sich die Äbtissin für die Gemeinde beschwert und erklärte, sie werde inskünftig nichts mehr bezahlen, und das, was sie schon getan habe, müsse ihren Rechten unschädlich bleiben. Der Landschreiber Gallus Germann teilte ihr jedoch in einem Schreiben vom 22. April 1664 mit, sie hätte keinen Grund zur Klage, denn die Gelder würden im ganzen Lande erhoben, und die Gemeinde Magdenau sei mit $\frac{1}{2}$ Mann gesetzlich veranlagt worden. Erneut musste sich der toggenburgische Landtag vom 21. August 1684 mit der Türkenhilfe befassen. Die Eidgenossen hatten beschlossen, 1000 Zentner Pulver an den Kaiser zu senden; das Toggenburg sollte 31 $\frac{1}{2}$ Zentner, das Magdenauer Gericht 27 Pfund oder 1 Gulden 8 Batzen 9 Pfennig zuzüglich Transportkosten beitragen. Diese Last scheint indessen nicht die einzige gewesen zu sein, so dass Magdenau sich abermals gegen die Abgabe verwahrte und im Jahre 1686 seinen Beichtiger P. Leodegar Gilli veranlasste, in einem Berichte die Gründe darzulegen, warum die Frauen sich weigerten.

Die Landesauflagen brachten neue Differenzen zu Beginn des 18. Jh. Die Toggenburger hatten wieder wegen Kriegsunruhen im Elsass und Breisgau zu drei Malen (1674, 1676 und 1678) auf Geheiss der Eidgenossen ihr Kontingent zur Bewachung der Grenze nach Basel senden müssen. Das Kloster musste dauernd mitbezahlen und setzte sich nicht mehr zur Wehr, bis die toggenburgischen Landleute gegen das Verbot des Fürststabtes aus eigener Machtvollkommenheit Landsgemeinden ansagten und die Magdenauer, die nicht erschienen, mit schweren Bussen bestrafte. Auch erhoben die Landleute nun selbst Steuern und anerkannten prinzipiell das Privileg der gewidmeten Güter nicht mehr. Auf solche Steuern und Bussen gründete sich jene Forderung, der das Kloster 1708 vollen Widerstand entgegensetzte, und die am 13. Oktober 1708 zur Beschlagnahme des Klostergutes Tobelhof (od. Nollentobel, Gem. Mogelsberg) führte. Bei der Schilderung des Zwölferkrieges wird hiervon noch die Rede sein. Tatsächlich wurde der Hof in der Folge von Landes wegen verkauft und musste im Jahre 1726 durch Erlegung der Kaufsumme vom Gotteshause wieder ausgelöst werden.

Im 18. Jh. kamen des öftern Gemeinde-Besteuerungen vor. Am 19. November 1733 sandte die Gemeinde Niederwil, die eben mit den Steinen der einstigen Giels-Glattburg die neue Kirche samt Turm und Kirchhofmauer erbaut und Glocken angeschafft hatte, ihre Rechnung nach Magdenau und verlangte 459 fl. als Anteil für den Klosterhof Gebhardswil. Die offensichtlich übertriebene Zumutung führte zu langwierigen und verdriesslichen Verhandlungen, bis die Äbtissin sich unter gewissen Bedingungen zur Zahlung entschloss; vor allem bestand sie auf einer schriftlichen Erklärung, dass die Anlage als eine einmalige Sache zu betrachten sei. In den 40er Jahren des 18. Jh. wurde das Kloster zur Erlegung von Steuern für die Höfe in den Gemeinden Jonschwil und Mogelsberg aufgefordert. Das Appellationsgericht zu Lichtensteig entschied am 16. Januar 1743, das Kloster sei zur Erstattung der Mogelsberger Anlage von 1741 verpflichtet. Nach Jonschwil entrichtete es zwar laut Quittung vom 20. Okt. 1744 ebenfalls einen Betrag; allein, da es sich dabei im wesentlichen um die einst von den Gielen, den Toggenburger Grafen und St. Galler Äbten geschenkten Höfe zu Schwarzenbach handelte, suchte es sein Privileg zu behaupten, was ihm schliesslich auch glückte.

Im übrigen hat das Kloster vom 16. bis zum 18. Jh. oft seinen Lehenleuten Guthaben aufgeschoben

oder gemindert. Über die grosse Armenspende vom Hohen Donnerstag muss noch gehandelt werden. Zweimal gelangte der grosse und der kleine Rat der Stadt Frauenfeld mit Bittgesuchen an die Äbtissin. Das erste Schreiben, datiert vom 12. Aug. 1771, berichtet, dass am verflorenen 19. Juli in einer Bäckerei Feuer ausbrach und die halbe Stadt, darunter 64 Häuser, die St. Niklauskirche und den Oberturm vernichtete; das zweite Schreiben erzählt von einem ähnlichen Brande, der am 24. Okt. 1778 innerhalb von 12 Stunden 34 Häuser nebst Schule und Rathaus einäscherte und 159'056 fl. Schaden verursachte. In beiden Fällen sandte das Kloster alsbald 30 fl. an die bedrängte Stadt. Grosszügig unterstützten die Klosterfrauen die junge St. Mauritius-Pfarrei zu Bichwil, die 1768 durch Trennung von Jonschwil erst Vikariat und 1771 ein unabhängiges Kirchspiel wurde; als die Gemeinde ein Pfrundhaus für ihren Seelsorger erbaute, vergabte das Kloster für den Garten ein Grundstück von seinem Lehenhofe. Begreiflicherweise stand das Gotteshaus gelegentlich anderen Klöstern zur Seite. Äbtissin Margareta liess gemäss Zinsurbar von 1617 dem Vaterabt Peter II. Schmid 1400 fl., "alless guter dislannd Toggenburgss werung". Den gleichen Betrag, den der Wettinger Prälat offenbar um diese Zeit zurückerstattete, übergaben Äbtissin und Konvent am 1. Mai 1624 dem Cisterzienserinnen-Kloster Kalchrain, um ihn nach Verlauf von 12 Jahren wieder zurückzuerhalten. Als im Jahre 1769 das Ordenskloster Wonnenthal bei Kenzingen im Breisgau infolge einer Überschwemmung und eines Baues in Not geriet, sandte ihm Magdenau eine Gabe; der Bittbrief trägt die Notiz: "Das Gottshaus hat 4 Species Dugatten gesteuert". Ähnlich bedachte Äbtissin M. Josepha Barbara Ochsner 1776 die das neue Klostergebäude erstellenden Dominikanerinnen zu Weesen.

5. Toggenburgerkrieg 1712

Der Zwölfer- oder zweite Villmergerkrieg war für das Kloster Magdenau der gefahrvollste aller Waffengänge. Zwar hielten die Nonnen auch damals die Ideale der Beschaulichkeit und des Gottesdienstes hoch, aber die enge Verbundenheit mit der Schirmabtei St. Gallen und den Landleuten im Toggenburg sowie Stellung und Tätigkeit des Klostersvogtes Lieber rückten das Gotteshaus einen Augenblick lang in den Brennpunkt der Geschehnisse. Seine Existenz war ernstlich bedroht.

Ein langes und leidenschaftliches Hadern ergab sich ob des Strassenzuges über den Ricken. Schwyz, der alte st. gallische Schutzort, der seinen Einfluss in der östlichen Schweiz stärken und überdies den katholischen Kantonen einen von Zürich nicht kontrollierten, neuen Korn- und Truppenweg schaffen wollte, drängte zur Ausführung des Planes, und die fürst-äbtische Regierung legte nach damaliger Rechtsanschauung die Baulast den Wattwilern auf. Der Widerstand der Dorfleute wurde zur toggenburgischen Gemeinsache; doch es zeigte sich bald, dass die Landleute weniger gegen die verhassten Frondienste als vielmehr für jene unabhängige Stellung kämpften, deren sie sich nach dem Aussterben der Grafen (1436-1439) und in den Glaubenswirren (1529-1534) für kurze Zeiterfreut hatten.

Die Befreiung der Heimat hatte der aus Bazenheid stammende, katholische Landweibel Joseph Germann sich zur Lebensaufgabe gestellt. Als Substitut in der toggenburgischen Kanzlei, dann als Landweibel und Seckelmeister, durchstöberte er emsig das Archiv zu Lichtensteig und fand Urkunden, die ihn zur Verwirklichung seines politischen Traumes anfeuerten. Jedermann horchte auf, als er vom vergessenen Landeid berichtete, den die Leute im Thur- und Neckertale nach dem Tode Friedrich VII. (+ 1436) zu Schutz und Trutz einander geschworen hatten; auch das Landrecht, das die Toggenburger am 22. Dez. 1436 mit Schwyz und Glarus geschlossen und das die Freiherren von Raron 1440 bestätigt hatten, wurde zum Zeugnis der einstigen Freiheitsrechte angerufen. Dass jedoch Landeid und Landrecht ausdrücklich die Rechte derjenigen gewährleisteten, denen das Land rechtmässig zugehörte, dass die beiden Schwüre somit auch die Herrschaftsrechte, die durch den vollgültigen Kaufbrief von 1468 an die Fürstabtei St. Gallen übergingen, im voraus anerkannten, übersah der feurige Patriot; er pries die kurze, herrschaftslose Zeit als den eigentlichen "Primordialzustand" und forderte für sein Volk das Mannschafts- und das Appellationsrecht, einen selbst bestellten Landrat und eine eigenmächtige Landsgemeinde. Germann wurde von der äbtischen Regierung verhaftet, aber die Freiheitsstrafe machte ihn nur noch unnachgiebiger.

Entscheidend für den Gang der Dinge war, dass die Ideen und Pläne Germanns in Schwyz günstige Aufnahme fanden, und dass dort die für den absolutistischen Abt eingenommenen Herren den mit den Toggenburgern sympathisierenden Demokraten für eine gewisse Zeit in der Regierung weichen mussten. Es war insbesondere das Werk des unzufriedenen und ehrgeizigen Gastwirts Stadler zu Ro-

thenthurm. Jost Anton Stadler erhielt 1678 das Novizenkleid in der Abtei St. Gallen; infolge Berufsmangel trat er wieder aus, er wurde 1686 zum äbtischen Lehenvogt bestellt und zwei Jahre später wegen einer unsauberen Sache des Amtes enthoben. Seither suchte er mit besten Kräften das Ansehen des Gotteshauses zu schädigen. Mit dem Toggenburg stand er in vielfältigen Beziehungen; mit Hilfe der Schriftstücke, die ihm von dorthen zukamen, warf er sich an der schwyzerischen Landsgemeinde zum Wortführer der demokratischen Opposition auf und brachte es zuwege, dass sein Stand zum tätigen und zähen Verfechter der toggenburgischen Volksinteressen wurde.

Trotzdem war der empfindlichste Gegensatz im Toggenburg religiöser Natur; die in ihrer Mehrheit reformierten Untertanen standen einem Benediktinerabte gegenüber, der als Landesfürst seinen kleinen Staat nach den absolutistischen Grundsätzen leitete. Als Landvögte walteten seit fast zwei Jahrhunderten katholische Schwyzer, an denen das Volk ein schroffes und herrisches Wesen tadelte. Die reformierten Toggenburger fühlten sich gekränkt, weil sie die Heiligenfeste mitfeiern, bei der Predigt katholische Gebete vorlesen, in Gottesdienst und Jugendunterweisung bestimmte Vorschriften innehalten mussten, und das oft unkluge Vorgehen gewisser Pastoren rief noch schärferen Massnahmen seitens der Regierung. Derlei Klagen drangen an das Ohr der reformierten Glaubensbrüder in der Eidgenossenschaft. Dort war die Spannung zwischen den beiden Religionsparteien seit den Tagen von Kappel und Villmergen nicht mehr gewichen, und die reformierten Stände wünschten eine Neuregelung der Machtverhältnisse in den gemeinen Vogteien. Es fehlte nur noch, dass die Toggenburger ihre politischen und religiösen Forderungen den beiden Städten Zürich und Bern genehm machten und von ihnen geschützt wurden. Der Ball, den Germann abspielte und die Schwyzer auffingen, gelangte wirklich in die Hände der reformierten Orte. Am 4. März 1707 verlangten Zürich und Bern von der st. gallischen Regierung in ultimativer Form die Gleichberechtigung der beiden Glaubensbekenntnisse und die Gewährung der Volksrechte im Toggenburg.

St. Gallen war nicht zum Nachgeben geneigt. Den Abtstab führte der Luzerner Leodegar Bürgisser (1696-1717), ein Prälat mit schwächlichem Körper und zähem Wesen, den die Freunde gerne als tüchtigen Klosterverwalter, aber nicht als grosszügigen Staatsmann rühmten, und den die Feinde laut als steifen und engen Fürsten beschimpften. Er war sich zu sehr seiner Verantwortung bewusst, als dass er etwas von den Rechten der Abtei preisgegeben hätte, und als er sich von den Schirmorten verlassen sah, ging er ein den Ereignissen nachteiliges Schutzbündnis mit dem habsburgischen Kaiser ein. Die äbtische Politik stand aber vor allem im Banne eines Mannes; es war der hochbegabte und tatkräftige Landeshofmeister Baron Fidel von Thurn (1629-1719), Magdenaus Nachbar in der Herrschaft zu Bichwil, der sich zur österreichischen Fahne bekannte, während die katholischen Stände in der Eidgenossenschaft ein Habsburg feindlichen Frankreich zuneigten. Der geniale Waadtländer Diplomat St. Saphorin nennt von Thurn "un vieillard des plus expérimentés et peut-être l'un des plus rusés de l'Europe", und der st. gallische Klosterhistoriker P. Ildefons von Arx meint, der Landeshofmeister sei nur darum weniger erfolgreich gewesen, weil er sich für das st. gallische Staatsschifflein eines grossen Steuerruders und Segels, wie sie mächtige Staaten führen, bedient habe.

So wurde der Toggenburger Handel, zuerst eine Entzweigung der katholischen und reformierten Toggenburger mit dem Fürstabte, zur st. gallisch-schwyzzerischen Streitsache und nach dem Sturze Stadlers (1708) zur gemein-eidgenössischen Fehde. Auch die europäischen Grossstaaten, die im Hinblick auf den eben sich abwickelnden spanischen Erbfolgekrieg (1701-1714) in zwei feindselige Lager gespalten waren, verfolgten aufmerksam die Vorgänge. Je mehr aber im Toggenburg selbst die religiösen Belange in den Vordergrund traten, um so besinnlicher und zurückhaltender wurden viele Katholiken, die schliesslich zum Abte zurückkehren und ihn unter gewissen Bedingungen wieder anerkennen wollten. Zu dieser Zahl gehörten die katholischen Gerichtsgenossen Magdenaus, die dazu mit Stolz betonten, sie seien nicht Toggenburger, sondern Magdenauer.

Kloster und Gemeinde klagten schon 1702 und 1703 über die zu hohe Besteuerung seitens des Landes; von Beschwerden gegen das st. gallische und das magdenauische Gotteshaus wussten die Gerichtsgenossen um diese Zeit noch nichts. Aber bald darauf müssen sie von aussen her beeinflusst worden sein; denn, als die Landsgemeinde vom 5. Juni 1703 zur Beschwörung des alten Landrechtes mit Schwyz und Glarus trotz des äbtischen Verbotes ausgekündigt wurde, waren sie bereit, mitzutun. In letzter Stunde gelang es der Äbtissin, die dem Schirmherrn unbedingt die Treue halten wollte, die Untertanen vom Vorhaben abzubringen. Man schrieb den Erfolg der äbtischen Sache dem Vogte Lieber zu; seit

dieser Zeit aber begannen die reformierten Gerichtsgenossen und Nachbarn, dem Kloster eine feindselige Haltung zu erzeugen.

Die erste eigentliche Belästigung trug sich am Landsgemeindetag, vom 19. April 1706 zu. Als um 10 Uhr abends die "Lutherischen" heimkehrten, machten sie einen fürchterlichen Lärm vor dem verschlossenen Tore und wollten ins Kloster eindringen. Man müsse ihnen zu trinken geben, johlten sie. Der Beichtiger und der Pfarrer begaben sich, aus dem Schläfe aufgeschreckt, in den Nachtröcken zum Eingang, um die wilde Schar zu beruhigen. Diese zog schliesslich ab, verübte jedoch manchen Schaden "durch abwerfen der gätter und holz abhauen". Auf der Gemeindeversammlung des Unteramtes (24. April) wurden Drohungen gegen das Gotteshaus ausgestossen.

Hatten die Toggenburger schon 1706 gewisse Rechte, besonders die Ehebewilligung an sich gerissen, so billigte die Landsgemeinde vom 23. März 1707 einen neuen Verfassungsentwurf, der im Grunde eine autonome Republik vorsah, und alsbald wählten die Landleute aus eigener Kompetenz einen paritätischen kleinen und grossen Rat, ein Bluts- und ein Appellationsgericht wie auch eine 6 gliedrige Regierungskommission. Sie entliessen die äbtischen Beamten, die nicht geborene Toggenburger oder Schwyzer waren, beanspruchten die Einsetzung der reformierten Pastoren und verkündeten die Gleichberechtigung der Bekenntnisse. Als Quelle und Norm aller Rechte und Pflichten sollte einzig nur der sog. Landeid gelten.

Magdenau kam in eine schwierige Lage, einmal, weil das Kloster sich vom jungen Freistaate distanzierte und viele katholische Gerichtsgenossen den Abt als rechtmässigen Landesherrn betrachteten, nicht weniger jedoch, weil Vogt Lieber als einer der rührigsten und tauglichsten Abtfreunde bekannt und verhasst war. Man misshandelte Katholiken zu Oberglatt und Niederhelfenschwil; aber auch die magdenauischen Gerichtsleute belästigten gelegentlich die Oberglatter auf dem Heimweg zu Wolfertswil (23. Jan. 1708), und die Äbtissin liess ihre Untertanen energisch verwarnen. Übrigens ging schon im Frühjahr 1708 das Gerücht um, die Abtfeinde hätten es auf das Kloster Magdenau abgesehen, und als Vogt Lieber zu Einsiedeln und zu Baden als Führer der abttreuen Katholiken auftrat, musste er nach seiner Heimkehr im Herbst 1708 fliehen und beinahe ein Jahr im Exil zubringen.

Im Toggenburg wurden inzwischen gegen das Abmahnen der katholischen Stände und gegen das Verbot des Fürstabtes alle Männer und Jungmänner, die das 14. Altersjahr erreicht hatten, unter der Verbindlichkeit des Landeides auf den 1. Oktober 1708 zur Landsgemeinde nach Wattwil aufgeboten. Diese wickelte sich unter der Leitung des Hauptmanns Rudolf Keller von Bütschwil ab und beschloss vor allem die empfindliche Bestrafung aller jener, die nicht erschienen waren.

Dafür, dass die katholischen Magdenauer der strengen Weisung des Fürstabtes gefolgt und zu Hause geblieben waren, musste vorerst das Kloster entgelten. Schon in der Morgenfrühe, als die Oberglatter mit Trommeln und Pfeifen am Gotteshause vorbeizogen, gaben sie am oberen Tore drei Schüsse ab und meldeten sich für den Heimweg an. Man wollte im Kloster vorbeugen und bot für den Notfall eine geringe Mannschaft auf. Schon von ferne schallte am Abend der wilde Lärm. Beim Hof Bächi zer-schlugen die Heimkehrenden ein Holzkreuz; anderswo rissen sie die Bedachung der Klosterscheunen und die Umfriedung der Güter nieder. Vor dem Tore hielten sie an und verlangten einen Trunk. Man antwortete ihnen ruhig, es sei in den Gotteshäusern nicht Brauch, in so später Abendstunde Wein auszuschenken; wären sie früher gekommen, hätte man es ihnen nicht abgeschlagen. Die bewehrten Männer zogen weiter, aber nur bis zum kleinen Tor, wo sie gegen die Gebäude zu schiessen anfangen und "mit solchem wüeten, schelten und fluochen" fortsetzten, dass die Klosterfrauen sehr erschrakten. Unwillig gaben die im Gotteshaus verborgenen Bewaffneten drei Schüsse zurück; sie wollten zeigen, dass "sie auch wachbar seiend, jedoch ... ohne befehl". Das Knallen und Lärmen dauerte länger als zwei Stunden; die Oberglatter schossen mehr als 30 Mal ins Kloster hinein und beschädigten im Ostflügel das Gemach des Abtes von Wettingen. Sie zertrümmerten das Dach der Mühle und gebärdeten sich, als ob sie wirklich die Stätte überfallen wollten. Erst als der Pulvervorrat zu Ende war, machten sie sich davon.

Das war nur der Auftakt. Nun verleumdeten sie das Kloster und sagten, sie seien angegriffen worden; das Gotteshaus hatte Mühe, sich zu rechtfertigen. Dann erschienen am 13. Nov. 1708 die Landräte Hauptmann Fröh und Pfleger Georg Lenggenhager, um von jedem Magdenauer, welcher der Landsgemeinde fern geblieben war, 1 Dukaten Busse einzutreiben; die Magdenauer erklärten, sie hätten nur den ausdrücklichen Befehl des Landesfürsten beobachtet, und zudem seien sie nicht toggenburgische

Landleute, sondern magdenauische Gotteshausleute. Schon drei Tage nachher traf eine neue Abordnung des Landrates ein und verlangte von der Äbtissin, dass sie als Gerichtsherrin die unverzügliche Bezahlung der Busse fordere; doch auch sie antwortete mit den gleichen Gegengründen wie ihre Untertanen. Nochmals sandte die Regierungskommission am 9. Dezember einen Boten, und als die Magdenauer bei ihrer Weigerung beharrten, kamen drei amtliche Schätzer und 60 bewaffnete Mann, um die Bussgelder zwangsmässig einzuziehen; in der Umgebung standen überdies 700 - 800 Mann bereit. Nun mussten sich die Magdenauer fügen; sie taten es unter Protest und Anrufung des eidgenössischen Rechtes.

Kaum war jedoch die Angelegenheit in der Gemeinde bereinigt, begaben sich Boten und Schätzer ins Kloster, um auch dort die auferlegte Steuer oder entsprechende Pfänder entgegenzunehmen oder aber das Vieh gewaltsam wegzuführen. Die zeitgenössische Klosterchronik schildert die Begebenheit: "Einmahl in mitte dess windters und grösten keldte kamen fast 100 oder mehr mann für dass Closter, in willen, dz vich zue schätzen und hinweg zue nemmen; als aber vorhero durch guedte leüth ermahnet, haben wir alles vich in den Hoff (Klosterhof) genommen und verschlossen, auch ein gantzen tag zue grossen schaden wegen hardter geföhrne dorth auffbehaltden. Da sie aber gesehen, dz sie nichts bekommn, auch wir nichts geben woldten, haben sie wider all unsser protestieren den Tobellhoff hinweg geschätzt und genutzt etc., und auff solche weiss ist mann mit uns ungerecht und unverschulden umgangen etc."

Das schwere Zerwürfnis war die Folge des neuen Steuerprinzips. Das Kloster berief sich auf das Privileg von 1486; die neue Landesregierung erklärte jene Abmachung für null und nichtig und erhob die Steuer vom gesamten Klostergut. Das führte, wie schon angedeutet worden ist, zur Beschlagnahme des Klosterhofes im Tobel (Gem. Mogelsberg). Der toggenburgische Landrat erkannte, das Kloster sei für das Nichterscheinen der Gerichtsleute verantwortlich, und es sei in einem letzten Schreiben die Bezahlung der noch ausstehenden Bussen und Steuern von ihm zu fordern. Am 24. Mai 1709 erging die Mahnung, binnen 8 Tagen 400 Franztaler zu leisten und obschon sich der Abt von Fischingen mit allen Kräften für eine friedliche Abmachung einsetzte und der Tagsatzungs-Abschied vom 23. Mai den Toggenburgern strenge gebot, bis zum Austrag der Streitigkeiten mit dem Fürstbiste von allen Repressalien abzustehen, wurde der beschlagnahmte Hof amtlich geschätzt und käuflich veräussert.

Es ist begreiflich, dass die Äbtissin gerade in diesen Zeiten den gewandten Vogt übel vermisst hat. Ein noch erhaltener, an Altschultheiss Joh. Rudolf Dürler von Luzern gerichteter Brief vom 13. Dezember 1708 charakterisiert die Ratlosigkeit der guten Frau. Sie wandte sich an den tonangebenden Staatsmann, den Kastvogt der Abteien St. Urban und Rathausen, der seit 1708 mit den toggenburgischen Verhältnissen wohl vertraut war, und klagte ihm, wie die Toggenburger Gotteshaus- und Gerichtsleute von Magdenau besteuerten; laut Brief und Siegel müssten sie aber nur dann die Anlage bezahlen, wenn es der Fürstbiste oder die Stände Schwyz und Glarus geböten. Das Kloster habe sich keineswegs in den Streit des Landes mit dem Fürsten mischen wollen. Nun treibe man von den Gerichtsleuten, die sich an den Befehl des rechtmässigen Landesherrn gehalten, mit Wehr und Waffen die Bussen ein oder nehme ihnen das Vieh weg. Die Toggenburger haben schwere Drohungen gegen das Kloster ausgesprochen. Gerne würde das Kloster sich an St. Gallen wenden; allein der Abt könne ihm nicht helfen. Dürler möchte doch zum Rechten sehen, dass die Katholiken im Toggenburg nicht bedrängt werden. Offen widerspreche man schon den Geistlichen während der Predigt in der Kirche und entziehe ihnen den schuldigen Zehnten. Und dazu würden die katholischen Ausschüsse schweigen, so dass viele Gläubige beinahe verzweifeln und ein grosser Abfall drohe.

In alter Freundschaft half damals auch Prälat Franz I. Troger von Fischingen (1688-1728), indem er zugunsten Magdenaus mit toggenburgischen Führern Unterhandlungen pflegte. Von einer Besprechung mit Hauptmann Keller berichtet der Brief vom 1. Januar 1709; Keller begründete die Forderungen an Magdenau mit dem Widerstand der Gerichtsleute gegen die Landsgemeinde, schob die Schuld dem Kloster zu und fügte bei, "er besorge, Magdenau übel müsse leiden, weil es sich bis dahin so trutzig ... aufgeführt".

Als besonderen Beistand sandten die Schwyzer der Äbtissin nach der Flucht des Vogtes Lieber, vielleicht auf dessen Ersuchen, den Landmann Ulrich Düring; sein Name ist in Briefen vom Januar, Februar und März 1709 festgehalten. Das dritte Schriftstück verrät, dass die Toggenburger mit allen Mitteln die Magdenauer vom Kloster abwendig machen und an Stelle des Vogtes ein neues Mitglied in

den Landrat erlangen wollten; die Dechenwies, den Pachthof des Geflohenen und die Wohnstätte seiner Familie, bedrohten sie mit Einäscherung.

Die Heimkehr des Vogtes konnte von der Landesregierung allerdings nicht verhindert werden, als sie von den eidgenössischen Tagherren zu Baden ausdrücklich gebilligt und befohlen wurde; allein die Klosterfrauen waren sich der Gefahr bewusst und baten in ihrer Not den in Rorschach weilenden Baron Fidel von Thurn um Rat und Hilfe. Im Toggenburg suchte man, eine schon früher in die Hand genommene Sache zu Ende führend, endgültig zu verhüten, dass inskünftig je wieder das Klostergut durch Kauf vermehrt werden konnte. Die Landsgemeinde vom 10. März 1710 fasste den formellen Beschluss: "Wan güeter in dodte hand verkhauff(t) würden, soll die freundschaft sein zeit, hiernach jeder landtman das zugrecht haben undt selbe nach der schatzung oder nach dem kauffschilling annehmen mögen." Diese Zusammenkunft auf der Pfrundwiese in Wattwil, zu welcher im Einvernehmen mit den Städten Zürich und Bern, sowie unter der Führung des Hans Ulrich Nabholz (1667 bis 1740), der seit dem 15. April 1708 als beständiger Gesandter Zürichs im Toggenburg weilte, alle Toggenburger bei Strafe an Leib, Ehre und Gut aufgeboten worden waren, erhob die in 30 Artikel gruppierte neue Verfassung und die neue Militär- und Toleranzordnung zum Landesgesetze.

Zwar leuchtete für die abtreuen Magdenauer wieder ein Hoffnungsstrahl auf, als bei den Wahlen vom 16. März 1710 trotz aller Gegenanstrengungen Vogt Lieber und mit ihm andere "treue und vernünftige männer in dem Land zu ausschüssen erwählt" wurden. Aber die Vorgänge deuteten immer mehr auf eine gewaltsame Auseinandersetzung mit den Waffen hin. Noch im gleichen Frühjahr nahmen die Toggenburger, teils durch List, teils durch Überrumpelung, die äbtischen Schlüsselstellungen, die festen Schlösser Iberg bei Wattwil, Lütisburg und Schwarzenbach, ein und zwangen die st. gallischen Kommandanten zur Niederlegung der Gewalt. Als daraufhin die Schwyzer durch eine Gesandtschaft die Rückgabe der Waffenplätze fordern wollten, verweigerten die Toggenburger auf den Rat Zürichs den Ratsboten gewaltsam den Eintritt ins Land. Auf der folgenden Tagsatzung (6. Juli 1710) stellten die Gesandten von Schwyz abermals an Zürich und Bern das Gesuch, sich der Toggenburger endlich einmal laut Landfrieden und Verzichtbrief zu entschlagen, da solche sie nichts angingen; sie wiederholten die früheren Erklärungen und baten die unbeteiligten Orte nach dem Inhalt der Bünde um Hilfe zur Aufrechthaltung ihrer Rechte im Toggenburg. Aber von der Tagsatzung wurde die Erbitterung in die Ratsstuben und auf die Kanzeln getragen, und auf dem Landtag zu Lichtensteig versprachen am 23. Juni 1711 Zürich und Bern durch den Mund ihres Vertreters Nabholz, bis zum letzten Blutropfen für die toggenburgische Landesordnung einzutreten.

Auch im Toggenburg gingen die Spannungen weiter. Raufereien zwischen den zwei religiösen Parteien, Verfolgung der Abtreuen und Drohungen gegen Magdenau hörten nicht auf. Seit 1710 sagte man offen, man werde dem Fürsten die Einkünfte wegnehmen, damit er sich mit dem Lande einigen müsse; man werde auch den Klöstern nur die "nothdurfft" lassen und alles andere für die Landeskosten aufwenden. Aber der Gehorsam gegen die Regierung war gering. Die Thurtaler weigerten sich, der in der Verfassung vorgesehenen Appellation und Besetzung des Gerichtes nachzuleben. Von den Katholiken waren sowohl jene, welche es mit dem Abte hielten, als auch jene, welche die Freiheit des Landes wünschten, mit der Lage unzufrieden; sie beschwerten sich, die reformierte Mehrheit vergewaltige sie an der Landsgemeinde, und die Religionsfreiheit der Andersgläubigen behindere sie beim Gottesdienst. Die Möglichkeit eines Umschwungs wurde immer grösser. Der st. gallische Statthalter P. Basilius schrieb am 12. April 1711 an seinen Bruder, den Landeshofmeister Georg Wilhelm Rink von Balenstein (seit 1693): "Es ist bald kein Tag, so kommt man zu mir und verlangt, der Fürst solle ins Land kommen und eine Landsgemeinde anberaumen. Die Bauern werden alle zu ihm übergehen." Das war auch ein Lieblingsgedanke des magdenauischen Klostersvogtes.

Allein unbeachtet der vielen und scharfen Vorwürfe entzog die Regierungskommission, wieder auf Geheiss von Zürich und Bern, durch Mandat vom 20. Februar 1712 dem Kloster St. Gallen alle Zinsen, Gefälle und Zehnten und übergab sie der Verwaltung des schon 1708 aus der Gefangenschaft in die Politik zurückgekehrten Landweibels Germann. Das verabscheuten die katholischen Toggenburger als ein öffentliches Unrecht; sie zollten dem Protest des Fürstabtes Beifall und unterhandelten trotz aller Verbote mit der st. gallischen Obrigkeit. Die Gemeindevertreter von Kirchberg, Bütschwil, Jonschwil, Henau, Lütisburg, Niederglatt und Magdenau besammelten sich am 4. April zu Kirchberg; von Magdenau fanden sich Vogt Lieber, Bernhard Bluem und Zacharias Bruggmann ein. Man beschloss, die

Zwistigkeiten mit dem Abte gütlich oder rechtlich auszutragen, ihn als Landesherrn anzuerkennen und, wenn nötig, die Geistlichen im Lande und sich selber mit Gut und Blut zu schützen. Der aus französischen Diensten heimgekehrte Johann Bollinger wurde zum Truppenführer angeworben.

Da griff die toggenburgische Regierung, unterstützt von Nabholz, rasch ein und verordnete sofort das Läuten der Sturmglocken und die Besammlung der Wehrmänner zu Lichtensteig. Während ein Teil der Mannschaft gegen die verbündeten Gemeinden zog, besetzten andere Abteilungen am 13. April 1712 die Klöster St. Johann und Magdenau. In einem Manifest begründete der Landrat die Massnahme mit der Notwendigkeit, einem drohenden Überfall zuvorzukommen und die heimtückischen Anhänger des Abtes einzuschüchtern. In dem noch erhaltenen Tagesbefehl ersuchte die Behörde den Adjutanten Hans Ulrich Sommerauer von Zürich, die militärische Okkupation des Gotteshauses Magdenau zu leiten und als Kommandant daselbst zu verbleiben. Dabei sollte er kein Blut vergiessen und besorgt sein, "das weder den closterfrauen an ihren personen noch auch dem closter und allem dem, was sich drin befindet, sunderlich aber, was sich zu dem gotsdienst gehörig, mit verbrennung, raub oder plünderung einige gwalthatigkeit zugefügt werde."

Aus der Hand der Augenzeugin Frau M. Caecilia Hug von Wil, der späteren Äbtissin (1719-1746), stammt der chronikalische Bericht: "Wahrhafte beschreibung alles dessen, wass sich 1712 in dem lobl. Gottshaus U. L. Fr. zu Magtenauw dess hl. Cisterc. Ordens durch den weltbekandten Toggenburger krieg zu getragen und begeben"; die Nonne soll selber zum Worte kommen.

"Den 13. Abbril gemeldten jahrs ist dz Gottshaus morgens ohngefahr umb halber 5 uhren von den Landtleüthen, ohngefahr 412 persohnen, vom lobl. standt und vorohrt Zürich 3 h(erren), benandtlich hr. Ulrich Sumerauer, commendant, h. wachtmeister Waser NB sambt dem jungen (N)abholtz, ohnvorsehendtlich überzogen und eingenomen worden, durch welches ein grosse forcht und schreckhen erwachsen bey allen einverleibten und erstlich bey den diensten, welche sich auss forcht und schreckhen mehrentheils darvon gemacht etc. Dess pordtners fr(auw) aber, als welche etwass behertzter ware und dz thor zuschliessen woldte, ward ein schädlicher streich von einem vergiften rohr, dass sie in etlich tagen darnach ellendtlich, doch from gestorben ...

"Indessen trunge der ungeordnete schwall in den hoff hinein und nähereten sich zue dem Herren hauss, von welchem selbe erwachet, auffgestanden, und nachdemme der hr. P. Beichtiger hinunder zu ihnen gangen, sie als guedte freünd zu bewillkommen, haben sie selben in die mitte genomen, unformlich in die ohren geschrauwen, hinder- und fürsich gezogen, als wie die Juden Christum den Herren, sagendte, wo er den Vogt habe, soll ihn zeigen und hergeben etc. Hier ist wohl zue gedenkhen, wass diser guette herr für schreckhen und angst ausgestanden, nit wüssendt, ob sie ihne gefangen nemmen oder gleich auff dem platz umbringen werden.

"Mithin fuerth der hr. P. Beichtiger dise ungeladene gäst auff dz Gasthaus, allwo sie gleich die gnädig Fr(auw) verlangt, zue bedeüden, worumb sie hierher kommen, namblich dass Gottshaus zue verwahren, auch dieweil sie sorgten, der Fürst von St. Gallen solches besetzen möchte. Dis alles haben sie der gnädigen frauw Abbtissin, beiden wohlehrwürdigen H(erren) und anwesendten Convent frauwen vorgebracht etc.

"Underdessen, als die closter frauwen in eüssersten schreckhen anfangen stürmen, seindt die tobendten soldadten bey den offnen ohrten in dz closter als wie die leüwen hinein gesprungen und geruoffen: Raub, raub, auch die ober kirchen thür mit gewalt auffgesprengt, zue den closter f(rauwen), welche noch würklich in der Medten wahren, mit blossen tegen und geschrey hinein gangen. Noch schmerzreich und dannoch herroisch geendter Medten seindt etwelche auss der kirchen geloffen, andere aber die soldadten bewillkommet, sie aber von den closter fr(auwen), als schon weith gereiste leüth, zue trinkhen begerth. Und da man ihnen wass geben, haben, sie nit wollen trinkhen, bis die frauwen zuerst darvon getrunken; haben in dem und anderen nit gethrauwet, sonder vermeindt, dz Gottshaus seye von des Fürsten volkh völlig belegt etc. Seindt demnoch, als sie in der kirchen geraubt, wass ihnen gefallen, mit blossen tegen auff das Torment (Dormitorium) dem glogen hauss zugeeylet, dass stürmmen abzustellen, alwo sie angetroffen die Seniorin frauw Mrs. Juliana Saxin, welche gleich vor laudter schreckhen, oder wie vill ehendter zue beglauben, von einem hardten streich getroffen auff den boden in ein ohnmacht gesunkhen, auch von disen an kein worth mehr reden können, bis sie volgendte nacht ohngefahr umb 1 uhren, demnoch sie den tag hindurch schöne zeichen der reüw und leid von sich geben und mit dem hl. Oehl versehen worden, rüehig und sanfftigklich zue dem ewigen guedt leben ab-

gescheiden. Gott gnad der lieben seel !

"Bey diser begrebnus ist uns das leüthen verboten worden; auch über dis haben wir etlich wuchen hindurch nit anderst als mit einer glogen leüthen und eben so lang die Orgel nit schlagen dörrffen. Hingegen haben wir den gantzen tag und zu nacht dass wilde geschrey, Psalmen singen, pfeiffen, tromell schlagen sambt anderen soldadten stükhlinen bey der kirchen und auff dem gantzen hoff hinum hören müessen.

"In obbedeüchten tummult, gleich in der ersten stundt dess leidigen einfahls, haben die soldadten unsseren hr. vogt Christoph Lüber, welcher, weil er selbe nacht in dem Knechten hauss geschlaffen (und) von einem zimmer hinab gesprungen sich rettrieren wollen, angepakht und verwahrt, bis sie ihne, nochdem er kurzlich von uns den abschid genommen, mit grossen spott und schmähhlich nacher Liechtensteig gefüehrt, allwo mann ihne in ein strenge gefängnus gelegt und sehr übell gehalten etc., bis ihme lestlich ohn alle gnad und barmhertzigkeit den 9ten Brachmonat (9. Juni) dass haubt abgeschlagen worden, ursach dessen, weillen man befunden, dz er seinen Fürsten und Herren threüw gewesen etc. ...

"Mithin ist auch zu wüssen, dz dise ungeordnete leüth neben anderen possen und rauberreyen auch den Tabernackhul auffspereu und plünderen wollen, welches jedoch obgedachter junge Nabholtz von Zürrich verhindern mögen; in der Clausur und Gasthaus aber haben sie von geschir und anderen genommen, was sie angetroffen, jedoch von einem uns unbekandten, zweyffelsohn götl. gewaldt angetrieben einige von unsseren tisch blädtlinen widerumb zuerück geben müessen. Under anderen nammhafften sachen haben sie auch von dem grichtsstab das silber hinweg genommen etc.

"Indessen waren die closter frauwen völlig in forcht und angst, theils wegen besorglichen todt, welchen stündtlich und augenblikhlich erwardteten, theils ander ursachen wegen, darumben dann etliche sich über das kirchen gewölb und in den schwebel kasten verschlossen etc., bis sie vernamen, wass es werden oder abgeben woldte. Da sie aber gedachten, dass dise absönderung ihnen nichts guedts verursachen möchte, haben sie sich widerumb hervor und zu den anderen begeben, noch demme ohngefahr umb 6 uhren die Laudes gehalten. Sonsten haben wir nimmer auser der zeit unser geordnedt und schuldige gebett und gesang verrichten müessen, sonder alles wie bräüchlich halten können. Die Soldadten seindt, ausgenommen den ersten morgen, nit mehr weitters in die Clausur kommen als in die kuchin. Die überige thüren waren all verschlossen. Man köndt allein bey einer thür durch den Creütgang und Torment gehen.

"Hadten überall vill, ja unbeschreibliche ungelegenheitten bis auff den 23. Augsten, alwo die soldadten widerumb völlig hinweg gennomen worden. Wann wir gespisen zue mittag und zue nacht, auch den tag hindurch, haben wir fast alle läden in dem Convent müessen hinauff ziehen und verschlossen halten, damit die soldadten uns nit auff den tisch sehen und einigen gesprach wie auch dem h. Lesen nit zuhören köndten, dann wir nimmer sicher waren, weillen die soldadten noch beliebten durch den baumgarten auss und ein giengen, auch in dem badstüblin und hennen haus wacht hieldten, worbey wohl zue gedenkhen, wie es mit dem geflügell ergangen. Die eyer haben sie genommen, die hennen und anders geflügel an tegen und spiess gestekht, bey dem wacht feüwr gebratten und ge(g)essen; wir aber in dem Convent (Refektorium) haben etlich täg mit dem tignen fleisch verlieb nemmen müessen, weill mann uns nichts anders hinein lassen wöllen, bis wir selbs unssere oxen ab dem (pf)luog schlachten müessen, nit so wohl zue unsseren trost als dero eygnen genuss ...

"Uns war auch nit vill umb dass essen, sonderlich in den ersten tagen, da wir schier vor creütz und kummer gestorben. Es war uns nit allein für unsser Gotthaus leid, sonder für alle nothleidende im gantzen Landt, weillen wir nichts dann übels von dennen soldadten zu vernemmen haten. Man hat für uns dz wenigste briefflin noch anders weder ein noch aussgelassen. Man hat gleich den ersten morgen mit kären und wägen, auch anderen, was im hoff zu finden war, die thor verspert und alle thüren verwachet, die bruggen bey St. Verena abgeworffen, an underschidlichen ohrten schantzen und brustwehr gemacht, unsseren beyden Herren befohlen, das hauss zue raumen, da sie dann, wass selbe hatten, in dass kloster eingebracht. Auch sie selbs haben hinein müessen. Hr. P. Beichtiger ruehete in der gnädigen Fr(auwen) zimmer; sie, die gnädig Fr(auw) aber, in einer anderen closter frauwen zell, der Hr. P. Pfahrherr in der Recreation stuben, die überigen frauwen, schwösteren und tischtöchteren fast alle in den mittleren krankhen zimmeren und dar zue mehrentheils in den kleideren auff dem boden oder laub säkhen. Dis ware ja erbärblich anzusehen; aber noch weith kläglicher ware zue hören, da wir den abendt zuvor alle miteinander in der gnädigen Fr(auwen) stuben, in beysein beyden hochehrwürdigen

H(erren), gleichsam offentlich gebeichtet, einander umb verzeihung gebetten, auch von H. P. Beichtiger die h. Absolution empfangen, alles wegen forcht des todts etc.

"Die ursach solcher for(cht) ware, weill wir täglich mit leid hören müessen, wie übell man ander ohrten mit den Chatholischen umgangen und wass sie noch im willen hadten zue thuen. Auch ware sehr schreckenhaft zu vernemmen, dz einer von den soldadten, so unsser Gottshaus helffen ennemmen, unsser schw. M. Agatha mit auffgehoben blossen tegen an die seitten gestanden und gesagt, sie solle sehen, dz mann auffhöre stürmmen und den Vogt zeigen etc. Es ware auch ein immerwehrendtes bethreüwen, dass, wo fehrn sie ihr zihl nit erreichen oder die sach nit gewinnen möchten, schon gemessenen befelch hedten, das Gottshaus auff dem platz zue verbrennen etc. Lasse also jeden über zue gedenkhen, wie uns umb dz hertz und gemüeth ware; ist nit müglich zue beschreiben, wass vor, jnn und nach diser zeit gelitten, so wohl an haab und guedt, an leib und seel, als gericht und recht etc.

"Dass beste ware, dass wir bey einander im closter verbliben und jedermann guedte wortt geben und sonsten gethann, was wir haben können, auch dass wir den sachen und händlen auff keiner seitten zue vill angenommen, als dass wir Gott fast tag und nacht eyfferig gebedten, dass er alles noch seinen h. willen zum besten wolle wenden. Neben villen anderen gemein und absonderlichen gebedteren, so wir vor, bey und noch disen einfahl verrichtet, haben wir ein gantzes jahr lang alle tag Unsser L. Frauwen psalter offentlich gebedet, theils zum dankh, dass uns Gott so gnädigklich bewahret, theils ihne zue erbitten, dass er uns in das küffftig vor allem übell behüetten wolle etc."

Inzwischen hatten die Waffen entscheiden müssen. Erst fiel der von den abtreuen Toggenburgern unter Hauptmann Bollinger verteidigte Kirchhof zu Bütschwil, dann die übrigen Dörfer des Unteramtes, in die Hände der Gegner. Dem Versprechen getreu sandte Zürich seine Truppenkontingente, und das äbtische Wil erlag am 22. Mai 1712 dem vereinigten Ansturm der Toggenburger, Zürcher und Berner. Vier Tage später zogen die Sieger ohne Schwertstreich ins Stift St. Gallen ein und legten Hand an die reichen Weinvorräte, einen Teil der Bibliothek und des Archivs, die Glocken und andere Klosterschätze. Fürst Leodegar und die Konventherren hatten sich in letzter Stunde auf deutschen Reichsboden geflüchtet. Die blutige Entscheidungsschlacht aber wurde am 25. Juli bei Villmergen geschlagen; sie endete mit dem eindeutigen Siege der Reformierten. Der darauf folgende Badener Friede vom 11. August brachte eine neue Gebietsverteilung und das Paritätsprinzip in den gemeinen Vogteien. Was die besiegten katholischen Orte schmerzte, war die ihnen von Zürich und Bern auferlegte Gebietsabtretung, wodurch diese in den Besitz der Stadt Rapperswil, des unteren Freiamtes und der Grafschaft Baden gelangten. Die Tagsatzung wurde nun nach Frauenfeld verlegt. Noch blieb die st. gallisch-toggenburgische Streitfrage offen. Der in Neu-Ravensburg weilende Abt wies alle Abmachungen zurück, die sein Stift zu benachteiligen schienen. Monate lang beriet der greise Fidel von Thurn mit den Geschäftsträgern von Zürich und Bern und einigte sich über die in 100 Artikel zusammengefassten Friedensbedingungen; doch der Fürst versagte seine Zustimmung. Erst sein Nachfolger Joseph von Rudolphi (1717-1740) unterzeichnete die Badener Urkunde vom 15. Juni 1718.

Wenigstens an den ersten Verhandlungen nahm auch der Zürcher Nabholz teil. Am 26. März 1714 teilte er der magdenauischen Äbtissin mit, dass zwischen den Ehrengesandten der beiden Städte und des Fürststabes, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Herren, ein Friede vereinbart worden sei. Er hätte sich bemüht, das Kloster in einem besonderen Artikel erwähnen zu lassen, auf dass es bei seinen alten Privilegien verbleibe und nicht der allgemeinen Landessteuer unterworfen werde. Tatsächlich garantierte denn auch der spätere Friede von 1718 (Art. 58), zugleich mit Mosnang, Krinau und Eppenbergr, die magdenauische Gerichtshoheit.

Der interessante Brief des Zürchers, der dankbare Gesinnung bekundet, ist ein weiterer Beweis für die korrekten Beziehungen des Klosters mit den Besatzungsbehörden. Dieses hatte, wie aus einem Archivzettel zu erfahren ist, den Offizieren von Zürich und anderen am Geburtstag und beim Abschied Geschenke überreicht; bedacht wurden u. a. die Wachtmeister Waser und Kampli, die Kommandanten Sommerauer und Vogel. Wie richtig der gewählte Weg war, ergibt sich aus der Tatsache, dass der 24 Chorfrauen und 9 Laienschwestern zählende Konvent mit der Äbtissin den Sturm glücklich überleben konnte. In finanzieller Hinsicht allerdings war die militärische Besetzung eine sehr schwere Belastungsprobe. Die Klosterchronistin unterlässt es nicht, der Schilderung der Ereignisse einen summarischen Rechnungsauszug beizufügen. Demnach hatte das Gotteshaus "an kernnen, wein, haaber, gerste, muossmehl, schmaltz, unslitt, kälbern, vich, digem fleisch, an kupfer kessin, heuw, zwilchen säck-

hen, blei usw., von saltz, gewürtz, eyer, zugemüess sambt unterschiedlich essigen sachen und anderen kriegsinstrumenten....nichts gerechnet, summa 9788 fl. 45 x" zu tragen. Dazu war es, nachdem der Toggenburger Handel erst viel später beigelegt wurde, wenn nicht unmöglich, so doch äusserst mühevoll, sofort wieder zu den geordneten Wirtschaftsverhältnissen zurückzukehren. Um sich zu überzeugen, wie sehr die Sitten der toggenburgischen Bevölkerung durch die allzu lange Uneinigkeit und Unordnung gelitten hatten, braucht man nur das Mandat zu lesen, das der Landrat am 17. Juli 1713 an Ammänner, Weibel und Gemeindevorsteher richtete. Sie sollten, heisst es, acht haben, dass jedermann im Genusse der Feld- und Baumfrüchte bleibe. Auf das unbefugte Betreten der Güter, das Stehlen von Kirschen, Obst, "räben", Erbsen, Bohnen, "kiflen", Korn u. a. wurde die Strafe der öffentlichen "trüllen oder geygen" angesetzt. Wer fremde Kühe melkt oder saugt, der soll am Sonn- oder Festtag mit einem Milcheimer auf dem Kirchplatze stehen; bei wiederholtem Verfehlen wird er gefänglich nach Lichtensteig geführt. Die Zehnten sollten wieder wie früher entrichtet werden; Frevler wurden an Leib, Ehre und Gut gebüsst. Auch die Bereinigung der strittigen Angelegenheiten mit dem Lande Toggenburg, das den Tobelhof eigenmächtig an sich gerissen und durch einen obrigkeitlichen Befehl das Gotteshaus mit Truppen hatte besetzen lassen, war eine schwierige Aufgabe. Schliesslich erhoben sich in den nächsten Jahren noch viele Streitfragen innerhalb des magdenaischen Gerichtes. Um alle diese Probleme zu lösen, brauchte es die ganze Kraft der starken Frauen, welche die Vorsehung in jener kritischen Zeit mit der Leitung des Klosters betraut hatte.

Der Erwähnung wert ist noch die Rolle, die den Magdenauer Frauen nachträglich bei der Aussöhnung der Toggenburger mit dem Fürstbistum zufiel, und es zeugt wieder von Edelsinn und Klugheit, dass die Nonnen den katholischen Abtgegnern nicht grollten, sondern bereitwillig die Hand reichten. Am 14. Jan. 1715 wandte sich Landweibel Joseph Germann an den P. Beichtiger und eine Chorfrau zu Magdenau; es lag ihm am Herzen, durch Vermittlung der Adressaten beim st. gallischen Konvent, insbesondere "bey jhro hochfürstl. Gnaden und dero angehörigem zue vermögen, das sye gnad und milte brauchen und im geheimben vertraun verspüren lassen wolten, wie redliche Landtleuth vorderist der amnestia versicheret sein" Nicht zum ersten Mal schrieb, im Auftrage Germanns, die magdenaische Kusterin Frau M. Regina Bettschart an ihren Leiblichen Bruder P. Anton, den st. gallischen Offizial und äbtischen Vertrauensmann zu Neu-Ravensburg. Im Briefe vom 15. Januar bittet die Nonne angelegentlich um Gnade für die Toggenburger. "Menschen, schreibt sie, khennen fehlen, wan mann nur nit in der bosheit verhart. Es geht anfangen z'hertzen; erkhennen, das sie übel geirt; werden von forcht der straff hart getriben. Weilen aber der grosse Gott so guett, das er niemahlen ain widerkummentes, berütes, fehlbars kindt verstosst, was wollen wir durch einanderen unerbittlich sein?" Auch ersucht sie, wieder auf Geheiss Germanns, den st. gallischen Offizial, er möchte zum Zeichen des guten Willens dem geistlichen Sohne des Hauptmanns Rudolf Keller die Pfarrei Niederglatt oder eine Pfründe zu Kirchberg zuweisen. Ähnliche Gedanken birgt der gleichzeitig geschriebene Brief des magdenaischen Beichtigers P. Robert Dorer (1708-1714); aus dem klassischen Latein verdient ein Passus festgehalten zu werden: "Ecce ex inimica modo amicam manum Josephi illius German etc. quam transmittio, ut et veniam consequi valeat et modo Toggios confortet in bono sicut ferme author fuit in malo. Suscepit Deus Saulum, suscipiat et hunc S. Gallus! Modo, quaecunque subscribetis, authore illo Toggium inibit, gratioe reddentur et fiet iterum pax, unus verus Pastor et unum ovile." Dieses verborgene Werben für den Frieden begleiteten die Magdenauerinnen auf echt cisterziensische Weise mit dem grossen Gebete. Aufschlussreich ist diesbezüglich ein anderer Brief, den Frau M. Regina am 28. Oktober 1715 an ihren Bruder schrieb. Zuerst schildert sie die Stimmung bei den Leuten, die dem Abt den Rücken gekehrt haben: "Selbige erkennen, dass sye gefält haben, nit vermeint, dass es also kumen werde; wolten lieber läben wie vor altem, auch mit leib, ehr und bluot helfen, dass der rechtmässige lantherr sambt den seinigen an ihr gehöriges orth beldist komen möchten, sich als gehorsame unterthanen erzeigen ..." Dann bestürmt sie den Bruder, St. Gallen möchte doch Frieden machen, und verrät der Öffentlichkeit, ohne es zu wollen, über ihre Gebetsintention: "Ich halte es für ein glück und grosse ehre, weil ich seit beginn des krieges alltäglich in der hl. Messe, da man die hl. Hostie und Kelch aufhebt, allezeit für vereinigung der gemüter und für die wiederkehr zum rechtmässigen Herrn inständigst gebeten habe. Hoffe also, der so gute Gott erzeuge seine güte, deren ich zwar unwürdig bin." So handelten, so dachten und beteten die Nonnen in jenen dunkeln Tagen.

Vogt Lieber

Ein Zweig des seit 1396 im Hinterthurgau nachweisbaren Geschlechtes Lieber oder Lüber war spätestens zu Beginn des 17. Jh. in Wolfertswil sesshaft. Dort wurde Christoph Lieber als Enkel des Ulrich und der Judith Schellin und als Sohn des Matthias und der Salome Ruotzin am 21. Dezember 1661 geboren; Johann Schwarz und Barbara Bruggmännin trugen das jüngste der 8 Kinder zur Taufe. Der Vater Matthias heisst in einem Dokument (26. Januar 1651) Meister; er war ein Wagner, und vielleicht erzog er seinen Sohn Christoph für diesen Beruf. Dieser vermählte sich laut Ehebuch im Alter von 28 Jahren (am 6. Nov. 1689) mit Anna Maria Gemperlin von Schauenberg und bekleidete seit 1697 als Vater mehrerer Kinder das Amt des Klostersvogtes zu Magdenau. In dieser Eigenschaft vertrat er seinen Gerichtsbezirk auf dem toggenburgischen Landtag und gewann die Hochschätzung des äbtischen Landvogtes Peter Joseph Besenval von Brunnstatt (seit 1693), der ihn dem Fürsten am 24. April 1699 als "feinen, ehrlichen und verständigen mann" für die Stelle eines Landrichters empfahl.

Der intelligente und energische Vogt, der nicht nur seiner Äbtissin, sondern auch dem st. gallischen Fürsten, dem uralten Schirmherrn Magdenaus, in ganzer Treue anhing, gehörte zu den angesehenen Männern im Lande, als der lange und herbe Toggenburger Handel anhub. Aber erst, als gegen die Weisung des Fürststabes die Landsgemeinde einberufen und das Landrecht mit Schwyz und Glarus beschworen wurden, trat er in den Vordergrund. Dass die Äbtissin noch vor dem Tage zu Wattwil (5. Juni 1703) ihre Männer zu sich rief und ihnen beteuerte, "wan sie gehen, so werde sie jhro hochfürstl. Gnaden damit affrontiert und offendiert befinden", dürfte aus seiner Initiative hervorgegangen sein; auf jeden Fall blieben die katholischen Magdenauer fern, und es hiess im Lande: "Zu Magdenau regiere nur das Vögtle, aber sie müssen schwören; sie wollen sehen, wer gehorsam sei oder nicht." Man hetzte gehörig gegen den Vogt, und so beliebte er trotz eines Vorschlages den Gemeinden am 14. Sept. 1704 nicht als Amtmann des toggenburgischen Unteramtes.

In führender Stellung begegnet Vogt Lieber deutlich auf der Landsgemeinde vom 19. Apr. 1706; als damals unter der Leitung des Hauptmanns Rudolf Keller von Bütschwil der Landeid erneuert, die Neubesetzung der Gerichte beschlossen, eine Landessteuer und eine neue Einteilung der wehrfähigen Mannschaft diskutiert und eine Busse auf die unentschuldigte Abwesenheit von der Landsgemeinde sowie eine Strafe von 50 fl. auf das Einholen des äbtischen Hochzeitszedels (Erlaubnis) gelegt wurden, da erhob mit anderen Vogt Lieber dagegen Einsprache, wurde aber "mit schimpflichen verlachen" abgewiesen. Deshalb verabredeten die abttreuen Katholiken auf den 4. Mai gleichen Jahres eine Zusammenkunft im Amthause zu Lichtensteig und einigten sich, sowohl den Fürststab als auch die schwyzerische Regierung durch eine Gesandtschaft über die Vorgänge genau zu unterrichten. Wie aktiv Lieber dabei mitwirkte, erhellt genugsam aus dem Umstande, dass er als Abgeordneter nach St. Gallen und nach Schwyz beauftragt wurde und an letztgenanntem Orte zuerst vor dem Landrate, dann am folgenden Tage (9. Mai) vor der Landsgemeinde als Sprecher in 18 Punkten gegen die Toggenburger Klage führte. Er schilderte die gewalttätigen Versuche und die gegen sein Gotteshaus geäusserten Drohungen und unterstrich, dass die Neuerungen vor allem ein Schaden für die Religion und eine Gefahr für die Priester und die Klöster seien. Die Schwyzer beschlossen, gemeinsam mit dem Stande Glarus eine Kommission auf den kommenden 26. Mai nach Lichtensteig zu schicken und durch diese an Ort und Stelle die Beschwerden prüfen zu lassen. Die heimkehrenden katholischen Boten waren jedoch so schweren Anklagen und ernsten Angriffen ausgesetzt, dass sie schon am 12. Mai die Schwyzer um Schutz anriefen: "Als wir gester abents allhier in Lichtensteig von Schwytz her glücklich angelangt, haben wir mit höchstem bedauern erfahren und selbst vernemmen müessen, wie dass unsere liebe mitlandtleüth unsere nacher Schwytz übernomene reys ser übel ausdrückhen und uns dessweg nit allein s. v. für schelm und dieben, auch meineydige ketzer und landtsveräther. halten und ausruoffen, sondern auch sowohl betreuwen, uns mit schlägen übel zue tractieren, ja sogar todt zue schlagen undt uns an dem unsrigen zue schädigen, massen dan würrkhlich beschechen seyn soll ... " Vor allem galt der Hass dem rührigen Magdenauer, gegen den ein allerdings missglückter Anschlag ausgeführt wurde; man spottete über ihn, "er sei der fürnembst knecht zue Magtenau", und der leidenschaftliche Niklaus Rüdlinger von Sidwald, ein gegnerischer Führer, machte ihn öffentlich für die schwyzerische Intervention verantwortlich. Aber Lieber war der Mann, der so bald nicht eingeschüchtert werden konnte; auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1706 betätigte er sich eifrig an den Landesgerichtssitzungen.

Mit erstaunlichem Scharfblick erkannte er, wie der Toggenburger Handel sich zuspitzte, zumal seitdem die Städte Zürich und Bern die Gleichstellung der Glaubensbekenntnisse und die Gewährung der Volksrechte von der St. Galler Regierung ultimativ forderten und die Wattwiler Landsgemeinde vom 23. März 1707 dem Entwurf einer neuen Landesverfassung zustimmte; aber das war ihm nur Grund zu neuem Schaffen und Hoffen. Seine Führerarbeit belegt und beleuchtet ein Brief, den er am 26. Apr. 1707 dem st. gallischen Landeshofmeister überbringen liess. "Beim St. Markus-Kreuzgang der Kirchgemeinden Mosnang, Bütschwil, Jonschwil und Magdenau nach Lütisburg, berichtet der Vogt, hätten sich unterschiedliche gemeinthen auf Seite der Katholischen bei Landrichter Anton Brändli und ihm angemeldet, sie wollten wiederum zu ihrem natürlichen Landesherrn zurückkehren; man möchte sie gnädig aufnehmen", dann würden bald alle Glaubensgenossen ihrem Beispiel folgen. Eine namhafte Schar von Vertrauensmännern, denen sich der Schreiber auf dringliches Bitten zugeselle, werde demnach am 29. Juni in der st. gallischen Pfalz eintreffen; er hoffe auf das Wohlwollen des Fürsten. Vielleicht im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen, sicher aber im Interesse der katholischen Glaubenssache im Toggenburg, verfügte sich der Vogt im Dezember 1707 nach Schwyz und alsdann nach Luzern; es lag ihm viel daran, die beiden Orte, besonders das noch immer unter dem Einflusse Stadlers stehende Schwyz, gebührend über die Geschehnisse und die Gefahren aufzuklären, obwohl die Gegner diesen Schritt scharf verurteilten und laut Landrecht von 1440 verlangten, es müsse bei Streitigkeiten zwischen den Gemeinden der Landrat als Schiedsrichter angerufen werden. Andersgläubige nannten die Auftraggeber und die Boten, die nach Schwyz und Luzern reisten, faule Schelme, Diebe und Ketzer, mit denen man nichts mehr zu tun haben wolle. Es kam zu Tätlichkeiten zu Oberglatt, Niederglatt, Oberhelfentwil und anderswo.

Der Bruch mit St. Gallen wurde zur Tatsache, als die Toggenburger gegen den Landesfürsten einen paritätischen Landrat, ein Appellations- und ein Blutsgericht sowie eine aus 6 Männern zusammengesetzte Regierungskommission wählten, die nicht eingeborenen Beamten entliessen und die Bestellung der reformierten Pfarrerherren an sich rissen. Schon im Frühjahr 1708 erwogen die Abtfeinde den Plan, die Klöster militärisch zu besetzen, und auch diese Gefahr blieb den Magdenauern nicht verborgen. Zwar verlief das Jahrgericht vom 23. Mai ruhig; allein zur Vorsicht hatte der Vogt aus eigenen Stücken in einer Nebenkammer des Gerichtsgebäudes 150 mit Gewehren und Bündner Knebeln bewaffnete Männer bereitgestellt. Durch einen Zufall wurde Baumeister Steiger, der Gastwirt zu Oberglatt, ihrer gewahr und bemerkte: "Ihr seyd wol versehen"; kurz entgegnete Lieber: "Diss ist das wenigste", und als ihm der Klosteramtman Joseph Anton Ledergerw oder die Äbtissin darob Vorhalte machte, verteidigte er sich, "er habe diss mit fleiss than, damit dise leüthe wüssen und sehen, das man versehen und wider alle angriff sich zu stellen imstand". Im gleichen Briefe vom 26. Mai berichtet Joh. Georg Ledergerw, der Vater des magdenauischen Amtmannes und ein Befürworter der zurückhaltenden Politik, neben dieser Episode, an Fürstabt Leodegar: "Diser Vogt ist wider alles abrathen, es dörfte nit woll erschiessen und nuhr mehrern Unwillen zuezichen, entschlossen, nacher Einsidlen bey diser bevorstehenden Peregrination (Landeswallfahrt) zu reisen und den inkher bey dem 'Weissen Wind' zu nemben und mit den Herren von Schwiz mit ernst von den sachen zu reden und vorzustellen, wie ihre proceduren so noch im Toggenburg als gantzer löbl. Eydgnoschafft vill übels anzettlen. Diss ist ein unternemben, welches für ihn voller gefahr zu seyn scheint. Gott aber wolle die für Ew. hochfürstl. Gnaden habende treuw und aufrichtige intention secundieren ! Es muss sich gleichwoll eussren, was sie in ihrem schilt führen." Das furchtlose und wagende Vorgehen des Klostersvogts machte der Äbtissin und dem Konvent nicht weniger Sorge; denn, wenn sie auch an den lauterer Absichten des Beamten nicht zweifelten und es grundsätzlich mit dem Schutzherrn und Landesfürsten hielten, so galt doch ihr ganzes Beten und Streben der Verträglichkeit und dem Frieden mit den Landleuten.

Wirklich weilte Vogt Lieber am 29. Mai 1708 zu Einsiedeln. Zuerst empfing der dort tagende schwyzerische Rat den toggenburgischen Klerus, der die ernste Gefahr der katholischen Sache darlegte, indem er an Hand eines Verzeichnisses die in den einzelnen Kirchspielen abgefallenen Katholiken und die gegen die standhaften Leute zu Mogelsberg, Wildhaus und Degersheim verübten Gewalttätigkeiten nachwies. Hernach traten 200 abttreue Katholiken auf; ihr Wortführer war Lieber. Eindrücklich führte er aus, welche Fehler die mit den Andersgläubigen verbündeten Katholiken begingen, wie sie die Gemeinden mit List irreführten, nicht mehr Schwyz, sondern Zürich und Bern gehorchten, und wie die Reformierten allein den toggenburgischen Pulverproviand in ihrer Obhut hätten. Die Schwyzer Herren

erkannten den zu ihrem Schaden sich wendenden Gang der Dinge, beschieden alsbald die abtfeindlichen Führer im Toggenburg zu sich und mahnten sie eindringlich, sich an das mit Schwyz und Glarus eingegangene Landrecht zu halten und von Zürich und Bern abzuwenden. Aber Hauptmann Rudolf Keller, der gewandte Leiter der jungen toggenburgischen Landsgemeinde, stand ungescheut für ihr Vorgehen ein. Sie hoffen nicht, sagte er, gegen das Landrecht gefehlt zu haben. Der Landeid erlaube ihnen durchaus den Verkehr mit den beiden Städten; diese hätten ihnen die 6 Punkte und damit ihr Recht verschafft, und sonst stünden sie in keinen Verbindlichkeiten.

Von Einsiedeln begab sich Lieber nach Schwyz, von dort nach Luzern zu Schultheiss Joh. Rudolf Dürler und auf dessen Geheiss ins Kloster Wettingen zu Jos. Anton Püntener, der noch im Verlaufe des Jahres 1708 zum stift-st. gallischen Hofkanzler bestellt wurde; über Würenlos, Winterthur, Elgg und Rickenbach kaum heimgekehrt, wurde Lieber zweimal (am 28. Juni und am 3. Juli) nach St. Gallen berufen. Das alles diente erfolgreichen Vorbereitungen auf die Tagsatzung vom 1. Juli 1708.

Nun war die erbitterte Feindschaft zwischen der oppositionellen toggenburgischen Regierung und Vogt Lieber eine offene Sache; aber ebenso gut wusste dieser, wie die Augen aller Abttreuen, der Geistlichen und der Laien, auf ihm ruhten. Als er darum am 5. Juni von der Gemeinde Helfentwil, am 1. und 2. Juli von den Gemeinden St. Peterzell und Magdenau, gemeinsam mit zwei weiteren Boten, durch besondere Vollmachtschreiben zur Klageführung an die kommende Tagsatzung nach Baden beordert wurde, entschloss er sich, Kloster, Familie und die eigene Person vergessend, auch zu diesem sehr gefährvollen Auftrage. Schon vor der Abreise musste er dem st. gallischen Offizial, mit dem er beständig in brieflichem Verkehr stand, von fortwährenden Gewalttaten berichten. "Zu Jonschwil, vermeine ich, dass dem Suter ein Paar Ochsen von 80 fl., dem Weibel Dalmann 2 Kühe und 1 Stier, den alten Mesners 1 Kuh sind hinweggetrieben worden. Sind gestern (8. Juli) gar viel Leut von Rigenschwil, Ramsau, Bubenthal und von mehreren Orten zu mir gekommen und haben sich beklagt, dass ihnen auf heute ein Gleiches ergehen werde. Habe ihnen nichts anderes raten können, als, sie sollen das Recht vorschlagen, zumalen auch gegen alle Gewalttätigkeit protestieren. Finde hochnotwendig, bei dieser Tagsatzung solche neuen Gewalttätigkeiten neben anderen, vielen und grossen Ungechtigkeiten, ohne die Religionssachen, den Herren Eidgenossen wehmütig vor die Augen zu legen; wann je noch eine Gerechtigkeit vorhanden, werden solche grossen Laster abgeschafft werden müssen. Ehrliche Leute bei uns geraten in grosse Bestürzung, wenn nicht baldig(s)t geholfen wird."

Seiner festen Überzeugung, dem alten Fürsten und Glauben zulieb, verfügte sich der Vogt wirklich auf die am 1. Juli 1708 begonnene Tagsatzung, die in 6 Wochen dauernden Verhandlungen das Toggenburger Geschäft beizulegen sich bemühte. Der gespannten Lage entsprechend mied er dieses Mal den Kanton Zürich und machte den Weg über Wil, Üsslingen, Rheinau und Kaiserstuhl. Im Toggenburg brach eine Flut von Anschuldigungen und Beschimpfungen über ihn herein. Rüdlinger teilte auf dem Landtage vom 26. Juli mit, dass Lieber "eine schwehre klag wider die Toggenburger zu Baden thue", und trotz mehrfacher Aufforderung wagten oder wollten die Abtfeinde keine Gesandtschaft und Rechtfertigung vor den Tagherren. Zu Wolfertswil stiess ein Landmann so heftige "schmachworte" gegen den Vogt aus, dass sein Knecht ihm darob ein Auge aus dem Kopfe schlug. Eine alte Rechnung ergänzt, dass wohl damals die Gegner sich an des Vogtes Hab und Gut vergriffen und ihm u. a. "5 kalb-eli und 1 füllin" beschädigten; vor der Dechenwies, seinem Pachthof und Wohnhaus, mussten des Nachts Wachen aufgestellt werden. Nach seiner Rückkehr wurde er auf den 25. August zu einem Verhör vor die Regierungskommission in Lichtensteig zitiert; mit welchem Erfolg er sich zu rechtfertigen vermochte, ist nicht bekannt. Doch der Umschwung der schwyzerischen Politik war gesichert. Land-schreiber Joh. Diethelm Schorno wurde auf ewig des Landes verwiesen; Jost Anton Stadler endete am 17. Sept. 1708 auf der Richtstätte. Der in greifbare Nähe gerückte Bürgerkrieg und das grause Schicksal des demokratischen Schwyzers beunruhigten die gegnerischen Führer im Toggenburg nicht wenig; mit tödlichem Hasse verfolgten sie den Vogt, der vorzüglich durch seine Missionen zu Schwyz, Luzern und Baden den Gang der Dinge direkt oder indirekt beeinflusst hatte. Auch der unerschrockene Mann selbst fühlte sich nicht mehr sicher; er wagte es nicht, den für seine Gaststätte nötigen Wein in den Keller zu legen und musste noch im Oktober 1708 nach St. Gallen flüchten.

Während das beschauliche Magdenau gegen seinen Willen in den Strudel der Feindseligkeiten und Gewalttätigkeiten hineingeschleudert wurde und die durch die Klausur behinderten Nonnen mit schwerer Besorgnis erfüllt waren, blieb der Vogt im Exil nicht untätig. Er besuchte seine Freunde, u. a.

die Chorherren zu Bischofszell, pflegte eine rege Korrespondenz mit Schultheiss Dürler in Luzern und hatte auch gelegentlich geheime Zusammenkünfte mit den ihm vertrauten magdenauischen Gerichtsgenossen. Er liess sich nicht abhalten, im Jahre 1709, wahrscheinlich zur toggenburgischen Landeswallfahrt im Monat Mai, auf einem weiten Umwege Einsiedeln zu besuchen. Die Reise führte ihn laut Rechnungsbuch zum Hirschensprung bei Oberriet im st. gallischen Rheintal, nach Werdenberg und Walenstadt, dann über den See nach Weesen, Siebnen und den Etzel; in Einsiedeln verblieb er 2 ½ Tage und nahm die Heimfahrt über Rapperswil, Rüti, Fischingen, Wil, Niederglatt zurück nach St. Gallen. Die Tagsatzung zu Baden gab nun den am 12. Juni erschienenen toggenburgischen Vertretern die Weisung, u. a. jene vier Männer und mehrere Landleute, die seit einem Jahre sich ausser Landes aufhalten mussten, ungesäumt und unbeirrt heimkehren zu lassen, und am 26. Juni 1709 kam Vogt Lieber wieder nach Magdenau. Es empfingen ihn 40 Mann mit Geschütz; das Rechnungsbuch bemerkt dazu: "Habe 6 ½ fl. vertan." Schon der siegreiche Einzug kündete genugsam, dass der Führer von seinen Grundsätzen nichts preisgeben werde, und wie zum feierlichen Protest hatten ihn die abtreuen Toggenburger, angeführt vom Klerus, noch in der Verbannung zum Sprecher auf der Tagsatzung von 1709 erkoren. Es scheint also, dass Lieber selbst zu Baden war, als die ihm wohl bekannten Männer, Schultheiss Dürler, J. A. Püntiner u. a., kraftvoll für den Fürstabt eintraten und seinem Exil ein Ende bereiteten.

Noch vor dem 18. März 1710 wählten die Gesinnungsfreunde (den Vogt als Abgeordneten in den Landtag, und als solcher trat er sofort für die st. gallische Militärhoheit und die äbtischen Gefälle sowie gegen die Besetzung der Schlösser ein. Am 21. März gleichen Jahres gab er dem st. gallischen Offizial, P. Anton Bettschart, darüber genauen Bericht. Bezüglich der von den Gegnern verfügten militärischen Neuordnung wollte er nicht recht mittun. Diese liessen ihn überwachen; "berichte", schrieb er damals oder bald darauf dem P. Offizial, "dass, nachdem die Oberglatter vernommen, dass ich zu Schwänberg am Morgen habe durchkommen wollen, sie sogleich den selben Pass besetzten, in der Meinung, mich in der 'Ruch Reiss' all dorten aufzufischen. Dasselbe war bei Samselberg und Oberglatt der Fall. Wie ich zu Oberdorf solches vernommen, habe ich einen anderen Weg auf der Gossauer Seite gegen Niederglatt eingeschlagen, alldorten 3 Mann mit mir genommen und bin auf und also ungehindert nach Hause gekommen. Also ist ihr grosses Verlangen zu Wasser geworden !" Dann schildert er die Stimmung der Leute im Toggenburg. Viele wollten sich wieder dem Landesfürsten zuwenden; doch, als es dem Hauptmann Keller zu Ohren kam, habe er es verhindert. Trotzdem hätten die abtreuen Führer den Fürstabt benachrichtigen wollen; aber der Brief sei von den Gegnern aufgefangen und als Landesverrat ausgeschrien worden. Auch fernere Boten an die Schwyzer Regierung habe man arretiert und gefänglich nach Lichtensteig gebracht. Auch dem Vogt (dem Schreiber) drohe die Verhaftung. Deshalb fleht er um wirksamen und baldigen Schutz. "Ehrliche Leute beklagen sich sehr, dass sie keinen Schutz vom Landesherrn bekommen ... Sie bitten um Jesu Christi willen, man soll doch dem Geschäft ein Ende machen ... Unter der türkischen Dienstbarkeit würde man nicht ärger und böser zu leben haben, als jetzt die Katholischen von Haus zu Haus getrieben werden, ihr Vieh im Stiche lassen müssen und Hunger und Mangel leiden. Sind viele in unser Kloster geflohen und haben nicht mehr von dannen wollen. Unser Gotsbit (Klosterbezirk) sollte wohl in solchen Fällen ihnen auch besser als diesmal zu Hilfe kommen"; doch man habe ihnen übel gedroht. Auch habe man zur Verteidigung nur 40 Mann gehabt, nicht genug, um sich selber genügend zu schützen. Zweifelsohne war nun Lieber eine der äbtischen Hauptstützen. Mit vielen Freunden bat er immer wieder, der Abt möchte doch ins Land kommen und irgendwo eine Landsgemeinde besammeln; "die Bauern werden alle insgemein zu ihm fallen". Doch der Fürst konnte sich nicht entschliessen, bis es zu spät war, und Zürich hörte nicht auf, den Widerstand wirksam zu unterstützen. Der nicht weniger für seine Herren und seine Pläne sich einsetzende, tüchtige und mutige Zürcher Nabholz, der mehr und mehr die toggenburgischen Angelegenheiten beherrschte, täuschte sich kaum, wenn er den unnachgiebigen, abtreuen und glaubensfrohen Magdenauer Vogt als einen seiner gefährlichsten Gegner betrachtete. Als im Frühjahr 1712 die Krise anhob, stand Lieber als ganzer Mann auf dem Platze. Deutlich schwand die Anhänglichkeit an die neue Regierung bei den meisten Katholiken und bei vielen Reformierten; Lieber meldete nicht nur orientierende Mitteilungen nach St. Gallen, sondern wiederholte die inständige Bitte, "das Eisen sei warm, der Fürst möchte nun zur Beilegung des Zwistes ins Land kommen." Nach der Konfiskation der äbtischen Einkünfte, gegen die er auf dem Landtag vom 20. Februar fast als einziger seine Stimme zu

erheben wagte, eilte er am 4. April 1712, wohl als einer der Initianten, zur Zusammenkunft der 7 Gemeinden nach Kirchberg; drei Tage später war er in Wil, wo die Massnahmen für einen eventuellen feindlichen Angriff geprüft wurden. Inwiefern er mithalf, den Offizier Bollinger zu gewinnen, ist nicht deutlich zu ersehen; immerhin wurde nun das friedliche Kloster, dank seiner günstigen und versteckten Lage, aber ohne Zutun der Nonnen und zu ihrem grossen Kummer, ein belebter Mittelpunkt, und Vogt Lieber dürfte aus eigenem Ermessen jene Anzahl geladener und ungeladener Flinten "samt pulfer und einichen granaten und bajonnetten" ins Gotteshaus geschafft haben, welche die Besatzungstruppen am Morgen des 13. April dort fanden.

Sobald die vom Lande gesandten Truppen sich des Klosters bemächtigt hatten, schien ihnen das dringlichste und wichtigste Geschäft, den verhassten Vogt in ihre Hände zu bringen und gefesselt nach Lichtensteig zu führen. Die Gefangennahme erfüllte nicht nur Gattin und Kinder, sondern auch die Klosterfamilie mit banger Sorge. Sofort bemühte man sich durch persönliches Verwenden und flehentliches Bitten, ihn zu befreien. Am 22. April schrieb der Beichtiger P. Franz Dorer an den Wiler Schultheissen Dr. Müller, tags zuvor seien Hauptmann Ul. Nabholz, Quartierhauptmann Keller, Rüdlinger und andere Herren im Gotteshause gewesen; Nabholz habe angedeutet, der Vogt würde freigelassen, wenn die Wiler den von ihnen ergriffenen Heinrich, seinen Bruderssohn und Sekretär, alsbald auf freien Fuss stellen würden. "Bitte also, sie wollen sich dahin verstehen, damit beeden geholfen werde. Und Herr Vogt sambt den seinigen solche hohe gnad widerumb werden verdienen können, ja unsers Gottshaus seine erledigung bey so grossen Patronen erhalten, werden wir uns lebenslänglich dankbarlich wüssen einzufinden. .." Doch aus dem erhofften Austausch wurde nichts; ob der äbtische Befehlshaber aus Unkenntnis der Lage nicht eingelenkt, oder ob der die Umstände scharf durchblickende Nabholz es schliesslich wieder abgelehnt hat, muss dahingestellt bleiben. Dem Vogt wurde es zum grossen Verhängnis, dass die Zürcher am 26. Mai ohne Schwertstreich ins st. gallische Kloster einzogen und im Privatgemach des Abtes einer Menge von Briefschaften habhaft wurden; aus einer Anzahl von Schriftstücken, die von Liebers eigener Hand herrührten, konnte man nun die jahrelange, ununterbrochene Tätigkeit des Mannes im Dienste des Fürsten einwandfrei nachweisen. Nach dem Geschichtsschreiber P. I. v. Arx rief der vom siegreichen Unternehmen heimkehrende Nabholz das Landgericht zusammen und führte Klage, der Vogt habe die fürstlichen Abgeordneten begleitet, mit ihnen Briefe gewechselt, die Gemeinden zum Aufruhr verleitet und den Männern der neuen Regierung an Ehre, Leib und Gut nachgestellt. Die Landrichter zauderten, den Gefangenen, für den mehr als 500 Begnadigungsgesuche eingereicht worden waren, wegen Hochverrates zum Tode zu verurteilen. Nabholz reiste nach Zürich, holte neue Befehle und drang nach seiner Rückkunft noch heftiger auf die Hinrichtung.

Nabholz selber hat in seinen Bericht, "Kurtze, jedoch grundtliche Beschreibung des Toggenburger Kriegs", Angaben darüber hinterlassen. Nach ihm wurde das Malefiz-Gericht auf den 29. Mai versammelt. Der verurteilte Bollinger, der grosse Furcht vor dem Tode zeigte, wurde zuerst enthauptet. "Demnach, erzählt Nabholz weiter, kam es an den vogt von Magdenauw, für welchen nebst der frau Äbtissin daselbst mehr als 500 personen intercedierten, und auch die catholischen landrath anfiengen wanken und, under vorwand raths zu fragen, mich zum pardon disponieren wollten. Ich lage krank zu bett, sprange aber vor ungedult auf und hielt ihnen bitter vor, wie sie mit dem Bollinger so gar kein bedenkens gemacht; yez wollen sie dem, der fehlbarer als der ander, verschonen, und schwur hoch und theür, wo fern sie ihm heüt nit lassind den kopf abschlagen, wolle ich den morn ohne ferner uhrheil und recht aufhenken lassen, wormit es auch gethan war"

Vogt Lieber wurde am 9. Juni 1712 enthauptet. Der allem Anschein nach kräftig gebaute Mann, der in besseren Tagen Geselligkeit und Jagd lieb hatte, verschmähte den letzten Trunk nicht, den man ihm anbot. Dass er sich jedoch vom Weine berauschen liess, ehe er zur Richtstätte schritt, wie es die gleich einer persönlichen Ranküne anmutende Bemerkung seines grossen Gegners Nabholz haben will, ist kaum glaubhaft. Wie hätte der Mann, der so vielen Gefahren getrotzt hatte und der immerfort beteuerte, er gehe um des Eides und der Pflicht gegen seinen rechtmässigen Fürsten in den Tod, nicht ohnedies männlich und standhaft sterben können! Auf jeden Fall begleitete ihn auf dem letzten Gange der Pfarrer von Lichtensteig, Dr. H. J. Uttiger, und betete, als das Beil niederfiel, den Psalmvers: "Herr, du hast gelöst meine Bande; dir bring ich das Opfer des Dankes dar" (Ps. 115,7f.).

Aufschlussreich über seinen Tod ist die Notiz, die sich in einem Schreiben des P. Jodok Müller, des st.

gallischen Klosterdekans zu Neu-Ravensburg, vom 22. Juni gleichen Jahres findet: "Im Toggenburg ist eine grosse verfolgung der treugebliebenen, und haben sie den gueten undt getreuen vogt von Magdenau samt dem Bollinger ... publice decapitieren lassen, mit grösstem lob und ruhm ... , indem er ganz generos gestorben, und beweinen ihn nit allein die unsrigen, sondern auch gar vil von den unkatholischen ... " Am besten und schönsten jedoch erschliessen seine Gesinnung die Briefe, die er aus dem Gefängnis zu Lichtensteig an Fürstabt Leodegar und die magdenauische Äbtissin richtete.

In dem vielleicht zuerst verfassten Brief bittet er um das Gebet der Magdenauer Nonnen: "Betet doch um Gottes willen!" Dann ersucht er Äbtissin und Beichtiger, sie möchten bei Nabholz um sein Leben anhalten; aber alsbald zählt er, wie wenn er doch nicht mehr auf Errettung hoffen würde, die letzten Wünsche und Bitten auf. "Bite, man wolle mir alles verziehen, wo ich etwas in meinem dienst hete verabsaamt ... Ich bite jhro Gnaden und das gantze hochlöbliche Convent, meine frau und kinder ihnen anbefohlen sein zu lassen, auch herr P. Bichtiger und herr Pfarrer, und sie um Gottes willen nit aus der Techenwies verstossen. Habe auch viel all dort verbuen an haus und stadel; wanns meine kinder nit könnten geniessen, täte mir weh im himmel oben ..." Einzelnen nennt er seine Kinder, die Tochter Caecilia, die Gattin des jungen Bluem, und den Sohn Joseph Antoni, den er für die Vogtstelle empfiehlt, "wann er ein wenig zu jahren kommt." – "Lasset der frau und meinen lieben kindern sagen, sollen Gott vor augen haben. Thu mich gegen ihnen bedanken für die lieb, die sie mir angetan; sollen Gott für mich bitten, wolle es auch thun" Von allen nimmt er Abschied, von seiner Schwester, dem Schwager und den Gerichtsgenossen. "Bite die gnädige Frau und frau Kellerin wegen meinen schriften und jahrbuch, dran wenig an die hand gehen; ich will ein wenig ein auszügli machen und sagen, wie es mit mein schulden ungefährl. steh. Zum ende wünsche allen den lieben frieden und entlich die ewige freud im himmel, jhro Gnaden getreuester diener und wahrer freund bis in den tod."

Dem Fürsten schreibt der Vogt am 31. Mai 1712: "Mit höchster betrübthnuss underlasse ich nit, sye allerseits zu berichten, wie dass ich schon von dem 13ten April gefänglich von Magdenouwe auf Liechtensteig geführet worden und in eisenen banden in gefängnuss lige bis auf den 30ten May. Bin under der zeit einmahl von dem Nabholtzen und Principalen examinirt und so scharpf mit der tortur angeklagt worden, dass ich ein Urheber dieses kriegs, und durch dis die gantze Eydgnoschaft in waffen seye. Ich habe mich verandtwortet, habe nichts anders gethan als verlangt, unser Herr solle ins Landt kommen, weilen die Toggenburger ihne selbst begehret, und sehen, ob man sich in der streitsach vergleichen könne. Aber es half alles nichts: man habe zeichen von der Alten landtschaft schon gemacht und sye im Landt durch diss wollen überfallen, seige auf Kirchberg, aldorten rathschlus und anders gemacht. Heiste nichts anders, als man werde mir den verdienten lohn geben als einem landts veräther. Auf den ersten Brachmonat (1. Juni) ist ein landtgericht angestellet, so mir mein leben kosten wirdt; also will ich bey meinem liebsten Landsvatter, H. Decan und gantz hochfürstl. Capitel bhüet Gott nehmen ... Ich leyd umb der gerechtigkeit und der hl. Religion willen; hoffe auf Gott, im himmel werde die belohnung seyn. Bitte aber, weilen ich in ein solchen standt kommen, dordurch mein frauw sambt 5 kindern in das gröste elendt gerathen, man wolle sie umb Gottes willen lassen befohlen seyn, die kind, welche es verlangen, etwa in ein closter verschaffen oder ihnen sonst beholfen seyn. Ich; habe gern 2000 fl. schaden gelitten sambt ausgeben geldt; jetzund nemen sie mir oder meiner frauwen und kinden gläublich alles ... Die Toggenburger haben meiner frauwen bey disem überfahl an wein, fruchten, kleidern, fleisch, silberzeüg sambt rohren und anderem, auch parem geldt in 5 bis 600 fl. gestohlen. Man hat mir hier alles weggenohmen; habe auch in 50 fl. par geld bey mir gehabt. Hat mir alle kleider visitirt, wie man mich in die gefangenschafft gelegt. Ich habe underwehrendter zeit vill ungemacht, kummer und schrecken in der gefangenschafft ausgestanden; ist mancher gemarteret worden, hat nit so vill gelitten. Ich glaub, ich werd bey Gott auch das marterkränzlin erlangen. Ich stirb ehrlich, und das umb der gerechtigkeit, meines Herren treüw und der catholischen Religion willen. Ich hab für Gott, meinen Fürsten, das Vatterland und die catholische Religion gebraucht meine hand; darumb mich Gott belohnen wird ..."

Wie es der sterbende Vater so flehentlich anbefohlen hatte, nahmen sich nach dem Sturme die magdenauischen Klosterfrauen und die St. Galler Konventherren der verwaisten Familie an. Allein es sollte der 3. Caecilia nicht vergönnt sein, die Gebeine des Bekennervogtes innerhalb der Gemarkungen des Gotteshauses oder des Gerichtes zu bergen. Diese wurden auf der Richtstätte beerdigt, dann aber am 25. März 1726 wieder aus der Erde gehoben und in der Sakristei der Kirche zu Lichtensteig beigesetzt.

Dagegen machten die Appellationsräte, die mit dem Geschehnis mittelbar oder unmittelbar in Beziehung gestanden hatten, Einsprache, und so begrub man die Überreste alsbald wieder auf dem Kirchhof. Nur das Haupt gelangte in den Besitz des jüngsten Sohnes, den der wieder zurückgekehrte Nachfolger Leodegars, Abt Joseph von Rudolphi, als Klosterschüler und daraufhin als Mönch ins st. gallische Gotteshaus aufgenommen hatte. P. Placidus Lieber (+ 14. Sept. 1765) wurde Stiftsarchivar zu St. Gallen, dann apost. Notar, Pfalzrat und Statthalter, und hatte nicht selten mit dem heimatlichen Kloster Magdenau zu tun. Wie sehr er dem grossen Vater zeitlebens eine rührende Verehrung bewahrte, ergibt sich aus dem Umstand, dass er die teure Reliquie in seinen eigenen Sarg niederlegen liess. So sollte wenigstens das Haupt des abtreuen Vogtes in der st. gallischen Klostergruft ruhen. Zu Magdenau erinnert noch der ehrwürdige Klosterhof in der Dechenwies an Vogt Christoph Lieber.

IX. Französische Revolution

1. Äbtissin Verena VI. Müller

Nach der langen, friedlichen und glücklichen Regierung der Frau M. Josepha Barbara Ochsner (gew. 27. Mai 1746, gest. 29. Juli 1777) reichte der Konvent den Äbtissinnenstab am 11. August 1777 der Chorfrau M. Verena VI. Müller (+ 21. Juni 1808). Diese wurde am 3. Februar 1729 in Zug als Tochter des Franz Paul und der Brigitta von Brandenburg geboren und gehörte dem Müller'schen Zweige an, der den Fideikommisshof im Roost begründete und heute noch besitzt. Dem hochangesehenen Vater übertrug der Zuger Freistaat die Ämter eines Hauptmanns, Spitalers, Seckelmeisters, Schultheissen und Landvogts zu Lauis (Lugano). Von den Geschwistern diente der jüngere Franz Michael (1740-1810) dem Staate, wurde Seckelmeister der Stadt, Spitalvogt, Ratsherr, Stabführer, Pannerherr und Landeshauptmann der oberen freien Ämter im Aargau. Bis zu seinem Tode stand er als Kastvogt dem Zuger Frauenkonvent Maria Opferung nahe. Dreimal erkor ihn die Landsgemeinde zum Ammann (1785-1788, 1794-1797, 1802-1803). Auch die helvetische Regierung und die Staatsmänner der Revolutionszeit bekundeten ihm Wertschätzung und Vertrauen, weil er nicht zäh an den alten Zuständen festhielt, sondern klug die neuen Verhältnisse zu erfassen und zu bemeistern suchte. Der zweite Bruder der Äbtissin, Franz Leonz, trat in den Dienst der Kirche und wurde Chorherr im thurgauischen Stifte Bischofszell. Die einzige Schwester Margareta vermählte sich mit Jos. Bonifaz Rickenmann von Rapperswil (1758-1834), einem hochgeachteten Magistraten in der Ostschweiz. Oswald, der dritte Bruder, bat um Aufnahme in das Kloster Wettingen, das er als Abt Peter IV. in den Jahren 1762 bis 1765 leitete. Noch ehe der erst 30jährige Konventherr, der von der Wettinger Tradition "incomparabilis, amator disciplinae regularis et litterarum" genannt wird, zur Abtwürde emporstieg und in einer allerdings kurzen, durch den verfrühten Tod jäh abgebrochenen Amtszeit als Pater immediatus in engste Beziehungen zum Kloster Magdenau gelangte, hatte dort Frau M. Verena am 4. Juli 1745 die Ordensgelübde abgelegt. Im Jahre 1774 waltete sie als Schreiberin und spätestens 1777 als Kellerin des Gotteshauses. Die Äbtissinnenwahl vorn 11. August 1777 vollzog sich gemäss dem Cisterzienser Rituale; den Vorsitz führte der Vaterabt Sebastian Steinegger (1768-1807), als Sekretär amtierte P. Getulius Kaufmann, Profess zu Wettingen, und als Zeugen waren der St. Galler Konventual P. Coelestin Schiess, Statthalter zu Wil, und P. Joachim Reinisch, Pfarrer in Mosnang, ein Fischinger Benediktiner zugegen. Am 24. August bestätigte der Generalabt François Trouvé die Wahl, und am 5. Oktober nahm der wettingische Vaterabt die feierliche Einsegnung vor. Der Amtseid, den die Äbtissin, die Hand auf das Evangelienbuch gelegt, damals schwur, ist im Wortlaut erhalten: "Ich, Schwöster Maria Verena Müller, Profess und erwählte Abbtissin des lobwürdigen Gottshaus Magtenau, des heyligen Cistercienser Ordens, will von nun an wie zuvor getreü und gehorsam sein dem heyligen Apostel Petro, der heyligen Römischen Kirche, auch unserem heyligen Vatter Pio VI. und seinen rechtmässigen Nachfolgern, wie nicht minder unserem hochwürdigsten General Francisco, auch Eüch, hochwürdiger Herr Prälat von Wettingen, als meinem ohnmittelbaren Vatter und Visitor und derselben rechtmässigen Nachfolgern, endlich allen andern rechtmässigen Obern, nach der Regel unsers heyligen Vatters Benedicti und unsers heyligen Ordens Satzungen. Also helfe mir Gott und dise heylige Evangelia!" Hernach huldigten nach altem Herkommen am bestimmten Tage die Gerichtsuntertanen der neuen Herrin, und die mehr als 70 Lehenbauern versammelten sich am 10. November gleichen Jahres zum Empfang der ganzen und halben Höfe im Kloster. Vom st. gallischen Fürstabt erbat die Äbtissin am 19. August 1777 Fisch- und Jagdrechte innerhalb ihres Gerichtsbanes; die übrigen st. gallischen Lehen übernahm in ihrem Namen der ebenfalls neu bestellte Vogt Ignaz Neff am 24. Oktober 1781 im Hofe zu Wil.

Familienbeziehungen und Geistesgaben der neuen Oberin versprachen dem Gotteshause ein gesegnetes Wirken. Vom frommen Elternhaus hatte sie nicht nur eine feine Bildung und Erziehung, sondern auch ein hohes Verwaltungs- und Regierungstalent ins Kloster mitgebracht. Familienerbe war die erstaunliche Gewandtheit im Verkehr mit hohen Herren. Zudem hatte die vorzügliche Frau, die in den besten Jahren stand, seit mehr als drei Jahrzehnten die magdenauische Überlieferung kennen und lieben gelernt.

Sie setzte zunächst die von ihrer Vorgängerin begonnene grosszügige Bautätigkeit fort, erstellte nach einander 8 Bauernhäuser und 16 Scheunen und führte auf 19 weiteren Pachthöfen grössere bauliche Veränderungen durch. Im Jahre 1781 gab sie der grossen Stube im Gastflügel ein neues Aussehen;

noch heute ist das Sprechgitter mit ihrem Wappen, den zwei silbernen Mondsicheln zwischen dem goldenen Stern und dem grünen Dreiberg geschmückt. Auch die Prälategemächer wurden instand gesetzt; dann liess sie 1783 Küche und Kräuterkammer neu herrichten. 1787 wurde die kleine Mühle bei St. Verena ausgebessert, 1789 die Feuerspritze um 290 fl. von Franz Xaver Sutter in Appenzell erworben. 1791 nahm die Äbtissin den tüchtigen Baumeister Hans Jerg Waldner in den Dienst; sie hatte vor, auf dem altgestifteten Rissiboden, oberhalb der Dechenwies, das Pächterhaus Laufenden zu errichten. Als bald wurde auch bei der Ziegelhütte am grossen Weiher das uralte Bauernhaus Noteshoven niedergerissen und das grosse Gebäude, der spätere Gasthof zum Rössli, in Angriff genommen. Auch wurden das Mesnerhaus samt Scheune und fast gleichzeitig der Anstoss des Bannwarts Johann Fischbach neu gebaut. Der Kirche schenkte die Äbtissin 1778 eine neue Monstranz, die 782 fl. 4 x kostete; die Klosterfrauen steuerten altes Silber, die Kirchleute von Magdenau 112 fl. 4 x bei. Auch wurde die frühere Monstranz an den Kaufschilling gegeben. Damals erwarb die Äbtissin auch die kleine Orgel; allein schon 1794 gab sie Joseph Bossard von Baar (Kt. Zug) den Auftrag, die grosse Orgel zu erstellen. Der Orgelbauer arbeitete mit Sohn und Gesellen acht Wochen lang in Magdenau; das Werk kam auf 1218 fl. zu stehen.

Die rege Tätigkeit in der Klosterverwaltung bezeugen zahlreiche Gütermarchungen und Zehntbeschreibungen aus dieser Zeit. Im Sommer 1778 fiel hoher Schnee, so dass das Vieh von den Alpen getrieben werden musste, und als infolge der plötzlichen Schmelze grosse Wassernot entstand und die Bäche allenthalben über die Ufer traten, wurde am 8. Juli 1778 die alte Magdenauer Mühle zu Rindal von den Fluten weggeschwemmt. Sie wurde nicht mehr aufgebaut, und schon wenige Jahre später hatte das Kloster alle Mühe, die ihm zugehörenden Grundzinsen einzubringen. Im Winter 1778/79 musste auch das Mühlewahr zu Flawil mit grossen Unkosten ausgebessert werden. Immer wieder reden die Ausgabenverzeichnisse für die Jahre 1778-1780 von der Erneuerung der verschütteten Wege und beschädigten Klostergüter. Wie schon 1771, so zog 1783 und 1784 eine verheerende Viehseuche durch die Lande; ein fürst-st. gallisches Mandat, das auf den Kirchenkanzeln verlesen wurde, verbot strenge, ohne amtliches Testat fremdes Vieh ins Toggenburg einzuführen.

Im Jahre 1781 dokumentierte die Äbtissin auf ein neues die Pflichten der Klosterrebleute zu Weinfeld; allein Obervogt Brunner vermehrte sie, es gehe nicht an, dass sie als fremde Herrin die Untertanen der Herrschaft Weinfeld in Eid nehme. Sie fühlte sich ob der Einsprache benachteiligt und holte in Briefen Rat bei verwandten und befreundeten Magistraten. Dem thurgauischen Obervogt antwortete sie jedoch in so vornehmem Tone, dass er ihr in grösster Höflichkeit und mit dem Anerbieten seiner Dienste zurückschrieb. Mit Hilfe ihres Bruders, des einflussreichen Franz Michael Müller in Zug, vermochte sie die Eidfrage so zu lösen, dass der Schwur inskünftig zwar nur mit Vorwissen des Obervogtes, jedoch in die Hand der Lehensherrin geleistet werden konnte. Die Verwaltung der Rebberge zu Weinfeld gab viel Arbeit und Verdross. Damit die Magdenauer Karrer die Landstrasse von Zuckernriet nach Niederhelfenschwil unbehelligt benützen konnten, musste das Gotteshaus an die Strassenkosten beitragen. Im Jahre 1775 wollten die Leute von Thurstudlen (Lenggenwil) die Klosterfuhren nicht mehr passieren lassen; der äbtische Statthalter zu Wil erzwang die Durchfahrt, aber man hörte Drohungen, und so fand er es für besser, dem Frauenkloster den Umweg über Bischofszell anzuraten. Die Beförderung von Rebstecken, Mist und Naturalien an Käse und Getreide, welche das Kloster den Rebbauern im Frühjahr zusandte, sowie das Heimbringen des Weines im Herbst war noch sehr mühsam und kostspielig; an vielen Stationen waren Brücken- und Weggelder zu entrichten.

Der Strassenbau wurde zum eigentlichen Merkmal der letzten Zeitspanne vor der Revolution. In den Jahren 1774/1776 hatte Fürststab Beda von St. Gallen (1767-1796) an Stelle der ungangbaren Karrenwege und Hohlwegen eine neue Fahrstrasse von Rorschach bis Wil anlegen lassen, die in der ganzen Eidgenossenschaft bewundert wurde. Auch im Toggenburg war während der Hungersnot von 1771 der Wunsch nach leichterer Getreidezufuhr wach geworden. Nicht weniger rief die vom Baumwollgewerbe lebende Bevölkerung, deren Zahl stets wuchs, nach besseren Verkehrswegen, und so beschlossen die Gemeinden des toggenburgischen Ober- und Unteramtes einhellig mit dem st. gallischen Fürsten, neue Strassenbänder von Flawil und von Wil nach Wattwil zu erbauen. Die Untertoggenburger veranlassten zudem in den 80er Jahren einen neuen Verbindungsweg von Oberglatt und Flawil nach Oberuzwil und der Schwarzenbacher Brücke. Der Ausbau und noch mehr die Abrechnung brachten jedoch langwierige und hartnäckige Streitigkeiten. Die fürstliche Kanzlei zu Lichtensteig sah sich 1787 genö-

tigt, in einem Mandat dagegen zu protestieren, dass sie "so gahr durch schandbahre unwahrheiten gröblich verläumbdet werde." Die 5 Gemeinden Oberglatt, Magdenau, Jonschwil, Niederglatt und Henau machten ein Anleihen von 12'000 fl. beim Stande Zürich; Magdenau musste im Jahre 1793 an den verfallenen Zins 340 Gulden, 38 Kreuzer und 2 Pfennig beitragen. Doch wegen der endgültigen Kostenverteilung konnten sich die Gemeinden, von denen jede ihre Leistung herabsetzen wollte, durchaus nicht einigen, und am 3. Juli 1794 ermahnte sie der toggenburgische Landvogt Karl Müller von Friedberg, der schon im Frühjahr zuvor ein Gutachten ausgearbeitet hatte, den Strassenstreit endlich durch unparteiische Vertrauensmänner in freundschaftlichem Sinne beizulegen. Auch Äbtissin Verena hatte schwere Sorgen; dabei waren ihr die Ratschläge und Dienstleistungen ihres Amtmanns Jos. Franz Karl Falk von Peterzell äusserst wertvoll. Nicht, dass das Kloster sich jeder Beihilfe entschlagen wollte, aber es berief sich auf das altüberlieferte Steuerprivileg der gestifteten Güter und bot einen freiwilligen Beitrag von 1000 fl. an; aber die Strassenkommission setzte den Anteil des Klosters mit Einschluss der Frondienste auf 9000 fl. fest. "Die Bestürzung im Kloster war allgemein, schrieb die Äbtissin damals an den Visitor zu Wettingen, und zwar umso mehr, weil dermalen die Zeiten im Toggenburg kritischer zu werden scheinen, weil unsere Nachbarschaft raubgierig auf uns sieht und nicht ohne Grund schon Überfälle zu besorgen gewesen, während das Kloster St. Gallen jetzt ohnmächtig ist, die Reformierten den Umsturz des Gotteshauses wünschen und vorzubereiten sich Mühe geben, wo die Richterstühle uneinig sind, ein Teil der Katholischen des Eigennutzes halber gerne in alles einwilliget und mithilft. Je mehr dem Gotteshaus aufgebürdet wird, werden die Gemeinden erleichtert, so dass den Gemeinden nach Abrechnung der Frondienste, die als Zahlungen anzusetzen sind, gemeinsam nicht mehr als ca. 22'000 fl. zu zahlen obliegen würde. Nun, gnädiger Herr, was ist zu tun? Entweder muss das Gotteshaus zahlen und zieht sich eine Schuldenlast zu, die es nicht ertragen kann, oder es muss das Recht anrufen. Erstenfalls verliert es sein Vermögen, anderntheils vielleicht auch seine Rechte in Ansehung der gewidmeten Güter oder gar durch Auflauf (Volksauflauf) seine Existenz. Denn die Kommission behauptete deutlich, keinen Richter anerkennen zu wollen als den (mehrheitlich reformierten) Landrat, wir aber laut Brief den Fürsten (den Landesherrn von St. Gallen) und wegen den gewidmeten Gütern auch noch den Zuzug von Glarus und Schwyz (als alten Schirmorten der Grafschaft Toggenburg). Ersteres hiesse sich einem Richter übergeben, der in propria causa absprechen würde." Äbtissin und Klosterfrauen seien natürlich sehr besorgt und dem Rechtsweg abgeneigt, denn sie fürchten, falls sie gewinnen, einen Aufsatz (Missgunst) einzuholen, der sie völlig zugrunde richten könnte, oder, wenn sie verspielen, ihre bisher unangefochtenen Rechte einzubüssen. "So viel in möglichster Eile!", endet das Schreiben an den Vaterabt.

Gerade in dieser heiklen Angelegenheit kam es der Äbtissin sehr zustatten, dass sie die Freundschaft und das Wohlwollen des Landvogtes Müller v. Friedberg genoss. Sie wandte sich brieflich an ihn: "Hochgeachteter, hochwohlgeborener Herr Baron Landvogt! Gnädiger Herr und Gönner! Seit Jahren her erhielt ich die deutlichsten Proben, wievielen Antheil Euer Hochwohlgeboren an dem Wohl meines Gotteshauses genommen, und izt sehe ich mit lebhaftestem Dank einen neuen Beweis in dem freundschaftlichen Schreiben, das Sie an mich abzugeben beliebten. Ich weiss, wieviele Opfer bei diesen stürmischen Zeiten sich fast jedermann gefallen lassen muss. Ich weiss, dass ich nicht die einzige bin, der man solche Zumuthungen macht; aber es ist doch ein Geschäft, das reife Oberlegung nöthig hat. Während dessen ganzen Vorgang habe ich es mir zur Regel gemacht, gütlich mit einer löbl. Strassenkommission mich abzufinden und in dieser Rücksicht vor einigen Wochen 250 Louisdor nebst Tilgung eines Contos anerbotten, eine Summe, die jetzt schon bald meine Kräfte übersteigt. Auf diesen vor dem ganzen billig denkenden Publikum ehrenhaften Antrag hat man mich bisher nie einer Antwort gewürdigt, und das verehrliche Schreiben Euer Hochwohlgeboren ist die erste Nachricht, die ich in bezug auf dieses Geschäft erhalte. Indessen wird ich Hochdero persönlichen freundschaftlichen Rath mit meinem Convent in Berathung ziehen. Euer Hochwohlgeboren wollen immer in Gnaden diejenige empfohlen sein lassen, die in aller Ehrfurcht geharret, Euer Hochwohlgeboren ergebene Dienerin M. Verena Äbtissin."

Der Landvogt beantwortete die Zeilen am 5. Januar 1798, schon mitten in den Ereignissen, denen die fürst-äbtische Herrschaft zum Opfer fiel. "In Eile melde ich, schrieb der Landvogt, dass ich den Anlagetrieb aufzuschieben gesucht. Im Moment, da aber nirgend kein Schutz ist und eben die grössten Nachgiebigkeiten von Zürich und Bern selbst in ihren Landen, auch von dem Fürstabt und allen Sou-

veränen erwartet werden müssen, rate ich, alle Extremität zu meiden, und hoffe, dass Sie mit einem rathsamen Anbott von 4000 fl. aus der Sache kämen, ohne in die Anlagsquestion einzutreten." Die Äbtissin teilte diesen Rat ihrem Visitor mit, und Abt Sebastian, der kluge und milde Vaterabt, empfahl ihr im Briefe vom 13. Januar die Annahme, denn der Landvogt kenne die Verhältnisse gut und wisse, was der hohe Richter sprechen würde. Der Rat sei in der gefahrvollen Zeit annehmbar; ein Prozess sei unsicher. Die Strassenangelegenheit sollte indessen zur Zeit der Helvetik abermals aufgerollt werden. Peinlich für Äbtissin und Kloster war auch der Handel, der sich an das grosse, alte Almosen vom Hohen Donnerstag knüpfte. Schon im Jahre 1735 hatten die Obergatter und Burgauer einen wüsten Tumult bei dieser Gelegenheit heraufbeschworen. Die unparteiliche Relation erzählt: Das Kloster verteilt alljährlich am Hohen Donnerstag ein reiches Almosen an Brot, Suppe und Geld im Werte von mehr als 150 fl. an die armen Leute innerhalb und ausserhalb des Gerichtes, ohne Unterschied der Religion. Schon 1734 kam es zu Wortgezänk und Handstreichen mit der bestellten Ordnungswache im Gotteshause. Die Obergatter und Burgauer, die daraufhin "vor amt" zitiert und ernstlich vermahnt, jedoch nicht bestraft wurden, schwuren Rache. Laut stiessen sie Drohungen aus, so dass ihr Pastor ihnen ans Herz legte, der Almosenspende fern zu bleiben. Auch die Äbtissin berief ihre Amtsleute und bat sie, für den Frieden zu wirken; die Dienstboten und Knechte erhielten strenge Weisung vom Kloster. Trotzdem gelang es einigen Hetzköpfen, am 7. April 1735 ein neues Handgemenge hervorzurufen; ein paar Burgauer hieben mit Messern zu, und es floss Blut. Weil sich derlei Unzukömmlichkeiten immer wieder zutrugen, auch, weil die im Mittelalter einstmals mit der Fusswaschung verbundene religiöse Feier und Spende in eine Art Jahrmarkt ausartete, bestimmten am 20. Februar 1780 Kloster und Fürstabt gemeinsam, dass fortan die Austeilung in Magdenau selbst unterbleibe; dafür versprach das Kloster, solange es ihm beliebe, nicht aus Pflicht, sondern aus freien Stücken ein Almosen in den nächsten 20 Gemeinden an die Armen verabreichen zu lassen. Das wollte aber den Leuten nicht gefallen, und es waren Zusammenrottungen zu befürchten. Deshalb wurde am 17. April 1780 der Amtsdienner in Farbe abgeordnet; der Fürstabt nahm es auf sich, die Vertreter der Gemeinden zusammenzurufen und ihnen die neue zweckmässige Form der Almosenverteilung zu erläutern. Die vielen Schwierigkeiten, die sich allenthalben dem Kloster entgegenstellten, zumal die fordernde und drohende Haltung der Bevölkerung, waren jedoch nur das Wetterleuchten des herannahenden Sturmes. Äbtissin Verena sollte, wie noch im einzelnen gezeigt werden wird, die politischen Umwälzungen und die kriegerischen Geschehnisse der Revolution, den Untergang der uralten Schirmabtei St. Gallen und des ehrwürdigen Mutterklosters Cîteaux miterleben, einer grossen Zahl von flüchtigen und mittellosen Nonnen und Priestern eine Zufluchtsstätte gewähren, die Klosterbevogtung einer religions- und ordensfeindlichen Landesregierung ertragen und die althergebrachte magdenauische Gerichtshoheit opfern. Und über all diesen Leiden und Sorgen schwebte die bange Angst um den Fortbestand des eigenen Konventes. Vornehm und bedächtig wusste die Äbtissin auch nach dem Umsturz mit den Behörden umzugehen; sie verstand es, zahlreiche Freunde dem Kloster zu gewinnen und zu bewahren. Dabei konnte sie auf die Unterstützung ihres Bruders, des Landammanns, und anderer einflussreicher Verwandter sicher zählen. Die starke und kluge Äbtissin hat das hohe Lob verdient, das ihre geistlichen Töchter am 21. Juni ins Totenbuch eintrugen: "Anno 1808 hat den Lauf ihres gottseligen Lebens vollendet die hochwürdige gnädige Frau M. Verena Müllerin von Zug, Äbtissin, ihres Alters im 80sten, der hl. Profess im 63sten, dero lobwürdigsten Regierung im 31sten Jahr. War ein Frau von grossem Verstand und Tugend. Gott begnade dero liebe Seel !"

2. Kriegerische und politische Geschehnisse

Die gewaltsamen, gesellschaftlichen und staatlichen Erschütterungen, die das alte Frankreich seit 1789 zertrümmerten, schlugen ihre Wellen in die Schweizergaue und -berge hinein. Die grosse Revolution war nicht nur das Ergebnis unhaltbarer Zustände in Staatsverwaltung und Gesellschaftsordnung, sondern noch mehr die Folge der gewissenlosen Unterhöhnung von Religion und Sittlichkeit in weitesten Kreisen des Volkes. Auch in der Schweiz bestand eine ärgerliche Spannung zwischen Herren und Untertanen; auch hier sickerten die Aufklärungsideen in die untersten Volksschichten hinab. Gelehrig lauschten die Unzufriedenen der neuen Frohbotschaft von den Menschenrechten. Die Pruntrutrer gingen 1792 unter der Führung des früheren Weihbischofs Gobel zur Empörung gegen den geistlichen Landesfürsten über; schon bald rückten die französischen Revolutionstruppen in den Jura ein, verjag-

ten den Fürstbischof, hoben die Klöster auf, plünderten die Kirchen und führten die Zivilkonstitution des Klerus und den Kult der Vernunft ein. In Genf brach die Revolution im Jahre 1792 aus.

Der erste Widerhall im Toggenburg war die Proklamation, welche Präsident und Kriegsräte der Grafschaft am 9. Mai 1792 zu Lichtensteig erliessen. Da die Truppen auswärtiger Mächte, heisst es darin, bereits am Oberrhein den Grenzen der Eidgenossenschaft sich nähern und französische Kriegsvölker in das Bistum Basel eingedrungen sind, habe der Vorort Zürich den Fürststab von St. Gallen zum militärischen Auszug aufgefordert. Dieser habe beschlossen, das halbe Kontingent ins Feld zu senden und befehle den Quartierhauptleuten, laut Verkommnis von 1755 das Nötige zu veranlassen. Die aus Landleuten und Hintersassen bestehende Mannschaft habe sich am 13. Mai beim Kommando anzumelden. Ein anderes Dokument berichtet, dass Magdenau, welches zum Schwarzenbacher Quartier gehörte, 4 Mann stellen musste. Jedes Quartier bemannte eine Kompagnie, bestehend aus einem Hauptmann, einem Ober- und einem Unterleutnant, einem Fähnrich, 4 Wachtmeistern, 2 Tambouren und 114 Feuergehewren, darunter 4 Korporalen und 4 Gefreiten, total 124 Mann. Nur Unverheiratete wurden ausgehoben; der Waffepflichtige konnte einen tauglichen Ersatzmann stellen. Die Montur der Soldaten bestand aus einem dunkelblauen Rock mit gelben Knöpfen, einer Hose mit roten, schmalen Aufschlägen, einer roten Weste und einem schwarzen, militärisch dressierten Hute. Das Land gab dem Wehrmann einen halben Louisdor zur Beschaffung der Uniform.

Noch waren viele Toggenburger der Ansicht, dass man in der Grafschaft kaum eine Veranlassung zu Klagen habe. Als der Pannerherr Elias Stadler von Oberglatt im Mai 1793 die toggenburgische Jungmannschaft zur Abnahme des Landeseides versammelte, und wieder, als er am 29. Okt. 1794 den evangelischen Landrat präsiidierte, pries er Freiheit und Glück des Landes, das nicht Anarchie und Tyrannie zu befürchten habe, sich einer geordneten Justiz- und Militärverwaltung erfreue und einem gütigen und sanften Fürsten gehorche. Seit 1792 leitete zudem Baron Karl Müller v. Friedberg als Landvogt zu Lichtensteig mit grosser Umsicht und Klugheit die äbtischen Regierungsgeschäfte. Aber die Gärung kündete sich doch. Ulrich Bräker, "der arme Mann im Toggenburg", der Zeuge dieser Tage, schrieb in sein Diarium die Bemerkung: "Der Revolutionsgeist ist wie eine ansteckende Seuche. Der Pöbel weiss selbst nicht, was er will und räsioniert oft die ungereimtesten, vernunftlosesten Sachen." Französische Emissäre, frankophile Parteigänger und verhetzende Flugschriften stifteten Unzufriedenheit und Unruhe. Ehrgeizige Männer, wie etwa der lärmende Schulmeister Joh. Heinrich Edelmann von Degersheim und der leidenschaftliche Advokat Gallus Schlumpf von Wattwil, verlangten nach dem Umsturz. Auf den 10. Mai 1795 wurde zu Oberglatt eine Volksversammlung einberufen und ein Ausschuss gewählt, welcher die Beschwerden sammeln und formulieren sollte. Die Klageschrift forderte u. a. Beseitigung oder Auslösung der Feudallasten, Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Landratsstellen, Übergabe der militärischen Hoheit an das Land und Wahl des Landgerichtes und des Appellationshofes durch das Volk. Die Gewährung der Forderungen hätte dem Landesherrn beinahe alle Rechte abgenommen.

Dass es die Revolutionäre nur auf Gewalt abgesehen hatten, zeigte sich den magdenauischen Klosterfrauen in der nächsten Umgebung des Gotteshauses. Äbtissin Verena benötigte für die zahlreichen Bauten, die sie vorhatte, sowie zur Kontrolle der Gebäude auf den vielen Pachthöfen einen zuverlässigen und erfahrenen Zimmermann. In Magdenau war niemand, dem sie den Posten zuweisen konnte, und so ging sie mit Hans Jerg Waldner, gebürtig von Staufen im Allgäu, einen Dienstvertrag ein. Aber die Zimmerleute in den benachbarten Dörfern protestierten laut gegen den Fremden, und, als Landvogt Müller v. Friedberg nicht alsbald ihren Klagen und Forderungen volles Recht verschaffte, griffen sie zur Gewalt. Um die eben zur Mette sich erhebenden Klosterfrauen einzuschüchtern, legten sie am 4. März 1794 in der Morgendunkelheit Feuer in das der Erholung dienende, im Jahre 1749 gebaute Lusthaus auf der "Stirne", oberhalb des Klosters. Die Revolutionäre drohten mit Mord und Brand; "es gehen in der dunklen Nacht, schrieb die Äbtissin am 6. März an Müller von Friedberg, Leüte herum, die aber nicht erkennbar sind, und rufen, weil der Herr Baron Landvogt nicht Exekution geben will, so wollen sie schon Exekution an diesem Klösterle nehmen". Nachdrücklich schützte der alle Gewalttätigkeit hassende Landvogt das Recht des Klosters, und auch die Klosteroberin bewahrte nach ihren eigenen Worten eine starke Hand: "Weder durch Wühler erpochte und geschwind gefasste Landratschlüsse, weder verübte und von Bosshafften noch zu befürchtende Possen würden mich iemals muthlos gemacht haben, meine Rechtsame an allerhöchsten Behörden zu behaupten." Der er-

schreckte Zimmermann entschloss sich jedoch, freiwillig den magdenauischen Gerichtsban zu verlassen. Der Landvogt liess in den Kirchen ein Edikt vorlesen, in der Meinung, dass, wenn es nicht zur Aufdeckung der Übeltäter führe, doch "die Burschen nicht frecher" mache.

Die Toggenburger waren durch das Beispiel der Fürstenländer ermuntert worden. Dort stand an der Spitze der Volksbewegung der Bote Johann Künzle von Gossau, ein Mann ohne eigentliche Bildung, aber aufgeklärt und redegewandt; letztes Ziel war ihm die Befreiung des Fürstenlandes von der st. gallischen Herrschaft und die Einführung einer demokratischen Verfassung nach appenzellischem Muster. Zuerst klagte der Volksführer nur über Missbräuche und Verletzung althergebrachter Rechte. Er fand Anhang und schürte die Unzufriedenheit. Das Volk wählte Ausschüsse, und am 3. Juni 1795 überreichten diese eine Klageschrift mit den gesammelten Beschwerden. Fürstabt Beda Angehrn (1767-1796), der milde Herr, der in buchstäblichem Sinne dem, welcher von ihm den Mantel forderte, auch den Rock hinwarf, wollte nachgeben; das st. gallische Kapitel entzweite sich, die Verhandlungen nahmen einen schleppenden Verlauf, und die revolutionären Führer verhetzten das Volk noch mehr. Das Stift schaffte die Leibeigenschaft und den kleinen Zehnten ab und billigte den Loskauf des Falles, des Fastnachtuhns und anderer Abgaben; es gab den Gemeinden das Recht, Ammänner, Richter, Schreiber, Schulmeister und Mesner zu wählen, nach eigenem Gutbefinden Kirch und Gerichtsgemeinden zu veranstalten und die Anzahl der Gaststätten beliebig einzuschränken. Ein imposanter, öffentlicher Akt sollte den neuen Vertrag allem Volke zum Bewusstsein bringen. Am 23. November 1795 versammelte sich eine 20'000köpfige Landsgemeinde; Fürst Beda erschien in eigener Person, und der Volksmann Künzle leitete die Tagung.

Allein das war nur der Anfang. Die Verhältnisse wurden gespannter, als der greise Fürstabt starb und am 1. Juni 1796 P. Pankraz Vorster (+ 1829), ein Konventual von gelehrten Kenntnissen, monastischer Einstellung und unbeugsamer Willenskraft in der Landesregierung folgte. Der neue Fürst betrachtete sich nicht als freien Besitzer, sondern als verantwortlichen Verwalter der Abteirechte; er glaubte, die Existenz des Gotteshauses zu gefährden, wenn er die landesherrliche Gewalt preisgäbe. Schon im Jahre 1797 musste er die Vermittlung der Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus anrufen, und schliesslich schützten die Abgeordneten der Stände weitgehend das Volksbegehren. Am 16. August 1797 trat der von den Gemeinden gewählte Landrat in St. Fiden bei St. Gallen zusammen; Joh. Künzle wurde zum ersten Obmann bestimmt. Die letzte Stufe vor der endgültigen Ablösung der alten Landschaft von der Fürstabtei war erreicht.

Im Toggenburg mühte sich Landvogt Müller v. Friedberg, wie schon im Zimmermann-Handel zu Magdenau dargelegt wurde, Ordnung und Ruhe zu erhalten. Die Kanzlei von Lichtensteig liess am 9. Juni 1795 dem Toggenburgervolke sagen, der allgemeine Landrat sei zur Aufrechterhaltung der vertragsgemässen Ordnung bereit; die Beschwerden nebst den auf jeder Gemeinde lastenden Dienstbarkeiten sollten bis zum 9. Juli gl. J. der zu diesem Zwecke ernannten Kommission angezeigt, von ihr untersucht und dem Landrate vorgetragen werden. Die Kanzlei drang auch streng auf die Einhaltung der üblichen Getreideversorgung. Am 27. Oktober 1795 mahnte sie die Gemeinden, allwöchentlich das ihnen zugedachte Quantum Getreide pünktlich in Rorschach zu beziehen und zu bezahlen; der allgemeine Landtag werde die fehlenden Gemeinden ihrem eigenen Schicksal überlassen.

Aber die neuen Wirren in der alten Landschaft fanden ein Echo in den heftigen Auftritten an der toggenburgischen Landsgemeinde. Ein revolutionärer Klub tat sich zusammen, und Edelmann von Degersheim, der ihm angehörte, agitierte für freie Gemeinden. Landvogt Müller v. Friedberg suchte mit den letzten Mitteln, dem verfassungswidrigen Treiben Einhalt zu gebieten. Anfangs August 1797 eröffnete er dem st. gallischen Kapitel, dessen Abt geflohen war, dass er sich aller Verantwortlichkeit entschlagen müsse, wenn man nicht sofort Unterhandlungen mit den Deputierten des Landrates einleitete. Es folgten vom 11. bis zum 14. August zwischen den Abgeordneten des Klosters und der Grafenschaft Konferenzen zu Schwarzenbach, deren Ergebnisse das verwaiste Kapitel billigte und dem zu Ebringen im Breisgau weilenden Fürstabt zur Genehmigung vorlegte. Aber die Agitatoren ruhten nicht mehr, und schon bald stellte auch der Landrat neue Forderungen. "Das Toggenburg muss ein freies Land werden", war das Schlagwort des Advokaten Schlumpf.

Im Zeichen des Sturmes begann das Jahr 1798. Abermals verhandelte man im Januar ohne Erfolg zu Schwarzenbach; das Volk verlangte immer mehr, und der Fürstabt versteifte sich auf seine historischen Rechte. Klug und fest suchte Müller v. Friedberg einen Mittelweg anzubahnen; aber Abt Pankraz hielt

die Entscheidung in den wesentlichen Fragen zurück, und die Toggenburger waren entschlossen, mit der Abtei zu brechen. Von Westen kamen für die Loyalen beängstigende, für die Revolutionäre ermutigende Nachrichten. Die französischen Machthaber trafen die letzten Vorbereitungen zur militärischen Besetzung der Schweiz und zur Umgestaltung des morschen Staatsgefüges in eine zentralisierte Republik. Auf der Tagsatzung zu Aarau beschworen die eidgenössischen Boten am 25. Januar hilflos die alten Bünde. Am 28. Januar überschritt General Menard, von den Patrioten in der Waadt gerufen, mit einer Armee die Grenze. Die fremde Invasion war das Signal für die Revolution im Wallis und Tessin, in den aargauischen und thurgauischen Vogteien, im Rheintal, im Fürstenlande und im Toggenburg. Freiheitsbäume verkündeten allenthalben den Anbruch der neuen Zeit. Des nutzlosen Widerstandes müde übergab Müller v. Friedberg am 1. Februar als fürststädtischer Landvogt die öffentliche Gewalt an Land und Volk.

Die den Freiheitsbaum zu Lichtensteig umjubelnden Patrioten beachteten nicht, dass der abtretende Magistrat nur in seinem persönlichen Namen, und nicht im Auftrage des Klosters, auf die Landesherrlichkeit verzichtet hatte. Das Toggenburg schien seine Unabhängigkeit erlangt zu haben. In zwei besonderen Landsgemeinden zu Wattwil und zu Bütschwil versammelten sich die freien Männer, hier die Katholiken, dort die Reformierten, und es bestanden, allerdings nur einen Augenblick lang, zwei religiös geschiedene staatliche Gemeinwesen nebeneinander. Am 10. April 1798 dankte der Landschreiber J. F. Germann der Äbtissin Verena für das Pferd, das sie zum katholischen Mannschaftsauszug gestellt hatte.

Inzwischen hatten die Waffen entschieden; siegreich drangen die Revolutionsarmeen aus Waadt und Jura vor. Die Städte Solothurn, Freiburg und Bern fielen in die Hand der Eindringlinge. Das Machtwort Frankreichs schuf den helvetischen Staat; alle Sonderrechte und Staatsgebilde mussten in der einen und unteilbaren Republik aufgehen. Mit drohenden Sendschreiben unterdrückte General Schauenburg den Widerstand, der sich auch im Toggenburg regte, und das Volk musste die ihm mit Gewalt aufgedrängte, der geschichtlichen Vergangenheit und der geographischen Beschaffenheit spottende helvetische Verfassung beschwören. Die alte Grafschaft wurde entzwei gerissen. Das untere Toggenburg, die alte Landschaft, die Stadt St. Gallen, das Rheintal und das Appenzellerland gingen im Kanton Säntis auf; das obere Toggenburg bildete mit Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach, Rapperswil, Glarus und einigen altschwyzerischen Landstücken den neuen Verwaltungsbezirk mit dem Namen Linth. Statthalter und Verwaltungskammern vollzogen in den Kantonen die Anordnungen der helvetischen Regierung; Unterstatthalter und Agenten walteten in den Distrikten und Gemeinden. Künzle amtierte als Präsident der Verwaltungskammer des Kantons Säntis, und die Magdenauer, nun nicht mehr klösterliche Gerichtsgenossen, sondern helvetische Staatsbürger, gehörten zum Distrikt Flawil (damals Flaweil geschrieben); unbeachtet ihrer früheren Sonderrechte und -pflichten mussten sie ohne Widerrede alle Kontributionen, Lasten und Steuern mit den übrigen Bewohnern Helvetiens teilen.

Mittlerweile hatte General Schauenburg am 24. April 1798 Zürich besetzt, und am 6. Mai erreichten die französischen Vorhuten das äbtische Wil. Generaladjutant Lauer marschierte mit 6000 Mann in St. Gallen ein. Nirgends stiess er auf Widerstand; sein Zug glich einer militärischen Promenade. Fürst Pankraz entwich ins Ausland, wohin ihm bald ein Teil des Konvents folgte. Das helvetische Gesetz vom 17. September 1798 drohte den Klöstern, deren Vorsteher sich geflüchtet und die Kostbarkeiten fortgeschafft hatten, mit dem Untergang. Die gesetzliche Verfügung wurde am 18. Oktober bekannt gegeben, und die Verwaltungskammer des Kantons Säntis räumte dem st. gallischen Kapitel eine letzte Zeitspanne für das Heimbringen der evakuierten Wertsachen ein; als die erhoffte Beute nicht wiederkam, wurden Patres und Brüder, mit Ausnahme einiger Greise und der jüngsten Konventherren, welche fernerhin den Gottesdienst besorgen sollten, unter militärischer Deckung an die Landesgrenze deportiert. General Xaintrailles gab seinen Truppen am Jahrestage der Enthauptung König Ludwig XVI. (21. Februar 1799) im Klosterhof ein revolutionäres Fest nach französischer Art. Vormittags 10 Uhr war der festliche Aufzug der in St. Gallen stationierten Franzosen; es erschienen der Offiziersstab und die ersten Beamten des Kantons Säntis, und die Festversammlung huldigte einer von Herisau herbeigeführten jungen Dame, dem Symbol der Vernunft und der Freiheit.

Der im Frühjahr 1799 ausgebrochene, zweite Koalitionskrieg brachte einen raschen Umschwung; die Kantone Säntis und Thurgau fielen den Österreichern zu. Am 20. Mai rückte der österreichische Feld-

marschall Hotze mit einer Armee über Wildhaus ins Toggenburg ein und schlug sein Lager in Lichtensteig auf; am 18. August wieder zogen 18'000 Russen unter General Korsakow durch das Toggenburg in das Gasterland. Unter österreichischem Schutze kehrte auch Abt Pankraz wieder in sein Gotteshaus zurück und forderte die ehemaligen Untertanen auf, zum alten Gehorsam zurückzukehren; so werde er ihnen ein gnädiger Herr sein. Aber die äbtische Herrschaft war von kurzer Dauer; seit dem Hochsommer gewannen die Franzosen neue Erfolge und Siege. Im Fürstenlande und im Toggenburg gab es ein aufgeregtes Hin und Her; bald triumphierten die konservativen Abtfreunde, dann wieder die frankophilen Neuerer. Der französische General Lecourbe bemächtigte sich der innerschweizerischen Alpenpässe; General Massena errang am 25. und 26. September den entscheidenden Sieg bei Zürich. Die verbündeten Österreicher und Russen mussten weichen; die Ostschweiz wurde wieder von den Franzosen eingenommen. Auch Abt Pankraz verliess am 27. September sein Stift, und schon am folgenden Tage erschienen die französischen Vorposten in St. Gallen; mit ihrem Einzug musste die alte politische Ordnung, die zu kurzem Leben erweckt worden war, der Helvetik auf ein neues weichen. Wieder nahm ein helvetischer Beamter im Namen seiner Regierung vom Stifte, seinen Rechten und Gütern, förmlich Besitz und erklärte sie feierlich als Staatseigentum. Die geistlichen Rechte trug man dem neuen Bischof Dalberg von Konstanz (1802-1817) an, und dieser verstand sich dazu, "die provisorische geistliche Besorgung der katholischen Einwohner der st. gallischen Lande samt der Leitung und Aufsicht über dortige Geistlichkeit von bischöflichen Ordinariates wegen übernehmen zu wollen". Die hauptsächlichen Stiftsgebäude zu St. Gallen mussten profanen Zwecken dienen; der Museumssaal, das Refektorium und andere Räume wurden in eine Baumwollspinnerei umgewandelt.

Das Volk machte böse Zeiten durch. Die Kriegsfurie hatte Gut und Glück so vieler Familien vernichtet. Einquartierungen, Leistungen und Ausbeutung aller Art hatten die Lebensmittel und Geldvorräte aufgezehrt. Der bleiche Hunger und die bittere Not schritten durch das Land. Die Kriegssteuern machten in den Jahren 1798 und 1799 an 10% des Schätzungskapitals aus. Der hochgepriesene Einheitsstaat bot das Schauspiel trauriger Ohnmacht; bei jeder Gelegenheit suchten sich einzelne Teile des lästigen Zentralregimentes, dem sie die Schuld an allem Unheil beimassen, zu entledigen. Nochmals beendigte eine fremde Intervention mit einem Schläge die Wirren in der Eidgenossenschaft.

Während die Schweiz im unruhigen Jahre 1802 fieberhaft eine Regeneration erstrebte und ob der schroffen Parteigegensätze der Bürgerkrieg entbrannte, griff der allmächtige Gebieter Frankreichs ein. Napoleon Bonaparte zitierte die Vertreter der beiden feindseligen Gruppen zur helvetischen Konsultation nach Paris und vereinbarte mit ihnen am 19. Februar 1803 die Mediationsakte, eine neue Verfassung, die an Stelle des helvetischen Einheitsstaates eine föderative Ordnung schuf. Wieder erstanden die 13 alten Stände, und die früheren Landvogteien und zugewandten Orte bildeten 6 neue Kantone. Die Kantone sollten wieder ein selbständiges Verfassungsleben besitzen und durch die Tagsatzung und den Landammann der Schweiz zu einem Staate zusammengefasst werden.

Zu den neu geschaffenen Kantonen gehörte St. Gallen mit den noch heute bestehenden Grenzen. Das neue staatliche Gebilde war vor allem das Werk des ehemaligen toggenburgischen Landvogtes Müller v. Friedberg; ihn stellte darum der erste Konsul an die Spitze der Kommission, welcher die provisorische Leitung des Kantons und die Einführung der Verfassung anvertraut war. Am 15. März 1803 lösten sich die helvetischen Behörden der Kantone Säntis und Linth auf; aber es war nicht eine leichte Aufgabe, die kulturell verschiedenen Landschaften, die auseinander strebten, zusammenzuhalten. Sinnvoll waren darum als Wahrzeichen die 8 vom grünen Bande umschlungenen Silberstäbe auf dem grünen Felde gewählt worden. Zu den 8 Bezirken zählte wieder das gesamte Toggenburg, der obere und der untere Teil. Die Bezirke zerfielen in 44 Kreise mit einer oder mehreren Gemeinden; Magdenau, das erst mit Ganterschwil vereinigt worden war, wurde laut Dekret vom 9. Mai 1804 der politischen Gemeinde Degersheim einverleibt. Die höchste Gewalt, die Gesetzgebung, legte die Verfassung in die Hände des Grossen Rates; als vollziehende Behörde oder Landesregierung amtierte der Kleine Rat, der später die Bezeichnung Regierungsrat erhielt.

Zwar bestimmte die napoleonische Vermittlungsurkunde nichts Näheres bezüglich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat; die Regelung der konfessionellen Angelegenheiten war Sache der einzelnen Kantone. Weil aber der erste Artikel des Nachtragsgesetzes ganz allgemein verordnete, es müssten den Klöstern die entzogenen Güter zurückerstattet werden, so galt diese Bestimmung auch für das Kloster St. Gallen. Der Historiker I. von Arx (1755-1833), der als Konventuale jene Schicksalsstige

miterlebte, schrieb darüber nüchtern, wie es seine Art ist, in sein Geschichtswerk: "Den Gliedern des noch nicht gesetzlich aufgehobenen Stiftes St. Gallen waren im Jahre 1802 durch die Vertreibung der helvetischen Zentralregierung, und noch mehr durch die Mediationsakte, welche den Klöstern das Abgenommene zurückzustellen verordnete, sehr günstige Aussichten eröffnet worden. Wenn sie auf die Landeshoheit Verzicht tun und die neue Verfassung und Regierung anerkennen würden, schien es nicht, dass ihnen der neue Kanton die Wiederbesitznahme des Klosters und dessen Besitzungen verwehren könnte. Aber falsche politische Rechnungen und zu viele ökonomische Bedenklichkeiten hinderten sie, vorzüglich den Fürstabt daran, solches zu tun." Tatsächlich bot die Frage, welche Stellung dem Stifte im neuen Kanton einzuräumen sei, grosse Schwierigkeiten. Allen Staatsmännern war es klar, dass die Landesherrschaft dem Kloster nicht zurückgegeben werden konnte. Warum aber sollte die Abtei nicht als klösterliches Institut weiterbestehen? Müller v. Friedberg wandte sich entschieden gegen die Rückkehr des Abtes, gegen dessen Charakter und Vorgehen er aus sachlichen und persönlichen Gründen tiefe Abneigung hegte. Die langwierigen Verhandlungen, in denen erneut der erste Konsul angerufen wurde, fanden ihren Abschluss im Gesetz vom 8. Mai 1805, das die Aufhebung des Klosters als gegebene Tatsache bekräftigte. Der magdenauischen Äbtissin und den Konventfrauen, die den Benediktinern zum hl. Gallus die erste Gründung im 13. Jh. und das Wiedererstehen im 16. Jh. verdankten und die während Jahrhunderten den Schutz und Schirm der reichen und mächtigen Fürstäfte genossen, erging es wohl nicht anders als P. Ildefons von Arx, der ob des betrüblichen Ereignisses seinen herben Schmerz nicht zu verbergen vermochte und in die Aufzählung der nüchternen Tatsachen die klagenden Worte einfügen musste: "Billig muss ich auf das Grab dieses Stiftes eine Zähre weinen, das fast zwölfhundert Jahre hindurch in dem östlichen Teile der Schweiz eine so grosse Rolle gespielt und so wohlthätig und kräftig in die jedesmaligen Bedürfnisse der Zeit eingegriffen hatte."

3. Ende der magdenauischen Gerichtshoheit

Revolutionen sind wie Lawinen, die über Nacht zertrümmern, was Generationen mühsam aufgebaut und sorglich gehütet haben. Seit dem 13. und 14. Jh. hatte sich im Schatten der toggenburgischen und der st. gallischen Hochgerichtsbarkeit durch Schenkung und Kauf das magdenauische Niedergericht herausgebildet; es bestand auch nach den Wirren des 16. Jh. weiter, und die grossen Äbtissinnen des 17. und 18. Jh. gaben ihm eine den veränderten Zeitumständen angepasste Verfassung. Immerhin hatte die Reformation eine dann und wann in Spannungen und Forderungen sich äussernde Trennung der Gerichtsleute in zwei konfessionelle Lager bewirkt, und wenn die Reformierten fortschrittlicher waren, so hingen die eigentlichen Magdenauer, meist katholische Lehenbauern des Klosters, mit umso grösserer Liebe und Treue an Gotteshaus und Gericht. Noch am 12. Februar 1798, als einige Vertreter die Übergabe der Gerichtsrechte an die Gemeinde verlangten, verängstigten sie den Konvent nicht mit revolutionärem Gebaren, überreichten der Gerichtsherrin kein Klagelibell, sondern erklärten der Nachwelt zum Zeugnis, dass "sämtliche Gerichtsgenossen wegen bisheriger Niedergerichtsherrlichkeits-Verwaltung mit dem hiessigen Gotteshaus bestens zufrieden seyen".

Unmittelbar nach dem Abtreten des äbtischen Landvogtes Müller v. Friedberg am 1. Februar 1798 vollendete die Revolution im Toggenburg ihr Werk. Der frühere Landschreiber Joh. Heinrich Steger gab den übrigen fürstlichen Beamten schriftlich die Aufforderung, "ihre Amtsverwaltung zu cessioniren". Vom Landrat war nicht mehr die Rede. Die Gemeinden wählten eine neue "Landesrepräsentation" als provisorische Regierung; diese wieder übertrug die vollziehende Gewalt ihren beiden Obmännern Bolt und Bürgi und ernannte eine Gesandtschaft zum st. gallischen Fürsten, um von ihm die "Abtretung der landesherrlichen Rechte, der hohen und niederen Gerichte und was davon abhängt, zu verlangen". Auch die magdenauische Gerichtsherrschaft musste der allgemeinen Neuordnung des Landes zum Opfer fallen

Der letzte Klosteramtman, Jos. Franz Karl Falk, der persönlich zugegen war, hat das denkwürdige Geschehnis aufgezeichnet. Am 12. Februar 1798 erschienen vor Äbtissin Verena, die ausser dem Amtman auch den Beichtiger P. Martin Baumgartner, den Pfarrherrn P. Nivard Künzle, die Kellerin Frau M. Katharina Strässlin, die Schreiberin Frau M. Verena Wiedenmännin sowie die Nonne Frau M. Ida Waltispüllin an ihre Seite gerufen hatte, einige Vertreter der Gerichtsgemeinde, nämlich Jonas Lenggenhager in der Hub, Gerichtsschreiber und Gemeinderepräsentant in Mogelsberg, Hauptmann Pfändler ab der Steig, Hauptmann Strassmann von Wolfertswil, Richter Hans Georg Früe von Diesel-

bach, Pfleger Gerig in der Ruhrmühle, und Hans Georg Lenggenhager aus der Hub. Wortführer war der magdenaische Gerichtsschreiber Jonas Lenggenhager. Nicht in Folge Unzufriedenheit der Untertanen, sondern nur deswegen, weil die weltliche Regierung vom St. Galler Fürstabt an das Land Toggenburg übergegangen sei, auch deswegen, weil der Prälat von Fischingen die Gerichtsherrlichkeit zu Mosnang aufgegeben habe, möchte die Äbtissin "gutgenäigtest" die Gerichtsrechte an die Gemeinde abtreten. Diese wünsche, "in der dermaligen Gerichtsbarkeit-Ausmarchung zu verbleiben" und möchte keineswegs Äbtissin und Konvent "in all ihr ansonstigen Aigenthum, gaistlich Recht und Privilegien nichts benachtheiligen, sonder sie darbey schützen und schirmen und die Freyheit und Rechte des Landes unangegriffen auf bisshinige Weise wollen geniessen lassen".

Die Gemeindevertreter, unter denen auffallenderweise der Klostersvogt Ignaz Neff und andere kathol. Magdenauer Lehenbauern fehlten, mochten die Bedeutung der historischen Stunde kaum ermessen. Die weitsehende und regeltreue Äbtissin ahnte es wohl; sie versammelte das Kapitel zur Beratung, und dieses einigte sich, der Forderung zu willfahren, "mit dem Vorbehalt und unter der Zusicherung, bey dem Genuss aller Landesfreyheithen wie bisshin belassen, bei ihrem Guth und Aigenthum, auch gaistlich Recht und Privilegien gesichert und von der Gemainde und gesamten Lande hierin unterstützt und beschirmt" zu werden. Die Abtretung der Gerichtsrechte sollte auf dieselbe Weise wie die st. gallische Unabhängigkeitserklärung geschehen, "allerdings mit dem Wunsch, dass das Gericht innert denen Bezirk und Marchen, wie es dermal sich befindet, fehrner bestehen und solchem, nach dem Anbringen eingangs benannter Gemainde anhero Verordneten, wenn es dem allgemainen und hiessiger Gerichtsgemaind Besten angemessen, die Niedergerichtsherrlichkeit möge belassen werden". Die Äbtissin werde somit "das gerichtsherrliche gewöhnlich Insigill öffentlich cassiren, den Gerichtsstab nach abgenohmenem Gotteshauswappen dem allhiessigen Gemaindsrepräsentanten und provisorie die Amanstelle vertretenden Vogt Ignaz Neff wie auch das Gerichtsprotocol dem provisorie anbestellten Gerichtsschreiber und Mogelspergischen Gemaindsrepräsentanten Jonas Lengenhager zustellen und auch die im Gotteshaushoff stehenden Trüllen abnehmen lassen; sie wolle aber auch anbey aller Beschwärdten, welche die Gerichtsherrlichkeit einbeschlossen und veranlasst, entlediget sein".

Die Ablösungsurkunde, auf welche die Oberin das Abteisiegel und die Priorin dasjenige des Konvents anbrachten, wurde tags darauf der Gemeinde überreicht. Amtmann Falk richtete am gleichen Tage auch ein die Bedingungen und Abmachungen festhaltendes Schreiben an die provisorische Landesregierung zu Lichtensteig. Am 13. Februar kam dort spätestens, gleichwie im Gotteshause zu Magdenau, die Antwort des st. gallischen Kapitels an; auf dem Dokumente, das die Veräusserung der landesherrlichen Rechte unter gewissen Vorbehalten enthält, fehlte indessen die Unterschrift des damals von St. Gallen abwesenden Fürstabtes Pankraz. Zu Magdenau nahmen alsbald die verantwortlichen Vertreter die Gerichtsbücher des 18. Jh. und den Gerichtsstab entgegen; dabei entfernte man das ehrwürdige Gotteshauswappen, die thronende Gottesmutter mit dem Kinde. Im Klosterhof wurde es still um die alte Gerichtslinde. Die noch an eine vergangene Zeit erinnernden Strafmale, die Trüllen, verschwanden; das Gerichtshaus verwandelte sich zur Knechtewohnung.

Zwar hatte das Gotteshaus eine Reihe von Gefällen eingebüsst; eine zeitgenössische Notiz im Klosterarchiv zählt sie auf: "Darmit hat dass Gottshaus den fahl, das ist von den grichtsangehörigen vom vornehmsten stück vich den 3. Rhein. (gl.), die fassnachthüener und die taferngelder verlohren." Das mochten die Klosterfrauen am ehesten verschmerzen. Wenn sie sich aber ob der korrekten und taktvollen Vereinbarung mit den früheren Untertanen allzu glücklich und sicher fühlten, so sollte ihnen alsbald der fremdländische und klosterfeindliche, revolutionäre Geist erneut Kummer und Sorge bereiten. Auch im Toggenburg war die Revolution nicht das Werk des gesamten Volkes, sondern einer rührigen, zuletzt stürmischen Minderheit. Auch diesmal hatten sich besonders die Katholiken, sosehr sie im übrigen für die Erweiterung der Volksrechte Hand in Hand mit den Reformierten gingen, distanziert, und nun konnten sich die beiden Religionsteile bei der Bestellung der gemeinsamen Landesregierung nicht einigen. Es ging im Volke hitzig her; immer wieder mussten die Vertrauensmänner beider Lager zur Ruhe und zum Frieden, namentlich zur Enthaltung von aller Gewalt mahnen."

Mit Besorgnis und Verstimmung berichten die damaligen Notizen einer Klosterfrau, vielleicht der Äbtissin Verena selbst: "Den 19. Februar 1798 seind in der Schweiz freyheitsbaum aufgestellt worden; so auch vor unsrem thor einer, wider alles speien und wehren. Noch zahlen müssen nebst einem trunk fürmahl und band 3 fl. 9 x." So erstand denn hart an der Mauer des friedlichen Gotteshauses, im An-

blick der vereinsamten Gerichtslinde, ein Freiheitsbaum nach französischem Muster; man begreift den Unwillen der Klosterfrauen, welche an die zur Ausschmückung nötigen Seidenbänder sowie an das Zechgelage der revolutionstrunkenen Leute beisteuern mussten.

Ernste Angriffe und Drohungen gegen das Gotteshaus liegen einem kurze Zeit darauf entstandenen Schreiben zugrunde. Im aufgeregten Briefe vom 26. Februar gl. J: an Joh. Kaspar Bolt, den Präsidenten der provisorischen Regierung zu Lichtensteig, beteuert Äbtissin Verena, dass weder das Kloster noch dessen Geistliche seit Beginn "der Landesgeschäfte" irgend welchen Anteil genommen hätten. In der Nachbarschaft habe man verraten lassen, das Gotteshaus mische sich in die Beratschlagungen der Magdenauer Gemeinde, besonders hinsichtlich der Wahl der Regierungsglieder, und es seien schon Drohungen gefallen; die Regierung möge dem Kloster den notwendigen Schutz angedeihen lassen. Als die Unterhandlungen zwischen den verschiedenen Religionsgenossen erfolglos blieben, schritten beide Teile zu getrennten Landsgemeinden, die Reformierten in Wattwil (14. März), die Katholiken in Bütschwil (29. März), und wählten nach appenzellischem Muster zwei vollständige demokratische Regierungen, je einen Grossen Rat, eigene Gerichte und einen eigenen Kriegsrat. An der Spitze der Regierungen amtierten als Landammänner der reformierte Bolt und der katholische Bürgi.

Wohl über diese Wahlen erzählt nochmals der schon zitierte chronikalische Abriss: "Anno 1798 hat Toggenburg ein ganz ander landtsverfassung gemacht durch viele zusammenkünffungen und berathschlagungen, auch landtsgemeinden, und neüe rathsherren bestellt. In hier ist der junge schmidt Schwarz (der Klosterschmied) darzu bestellt. Hat das Gottshaus auf einmahl kösten daran zahlen müssen 36 fl. 43 x."

Nur vorübergehend erhielt sich die toggenburgische Selbstverwaltung, die Verwirklichung eines seit Jahrhunderten gehegten Traumes. Dem Gotteshause Magdenau standen zur Zeit der Helvetik und später schwere Prüfungen und Opfer bevor; aber auch im Volke kam die Ernüchterung. Die magdenauischen Gerichtsleute waren nun helvetische Staatsbürger, weniger beglückt von den Rechten, mehr belastet von den daran haftenden Pflichten. Die alte Gerichtsherrin, unter deren milden Krummstab so gut zu leben war, vermochte sie nicht mehr vor den harten Steuern und schweren Abgaben zu schützen. Sie selbst brach darunter fast zusammen. Dann kamen die furchtbaren Leiden des Kriegsjahres 1799 und die immerwährenden Unruhen von 1800 bis 1802. Auf den Machtbefehl des Korsen Napoleon entstand 1803 der neue Kanton St. Gallen, dem wieder das ganze Toggenburg, erst in zwei, dann in vier Bezirke geschieden, zugehörte. Nun waren die Magdenauer freie Schweizer, vollberechtigte Kantonsbürger und Degersheimer; aber die Steuerlast der Revolutionsjahre war drückend, und gerne erzählten die Väter und Grossväter ihren Söhnen und Enkeln von den einstigen Privilegien. Sie vergassen den Zusammenhang der Ereignisse und redeten vom alten, klausurierten Kloster, in dessen hohen Kellern und verstaubten Büchern die früheren Rechte verwahrt wären, wie von einer geheimnisvollen Burg mit unterirdischen Gewölben und verborgenen Schätzen. Auch diese Sage hat einen historischen Kern. Die französische Revolution hat gleich einem Februarsturm, der die ersten Schneeglöcklein mit einer dicken, weissen Hülle zudeckt, die ehrwürdige, fast ein halbes Jahrtausend alte, patriarchalische Gerichtshoheit der Äbtissin sang- und klanglos für immer begraben.

4. Klosterbevogtung

Noch ehe die alte Landesverfassung dem einen und unteilbaren helvetischen Staate weichen musste, kündete sich die von Westen her nahende Revolution in vermehrten Steuerlasten. Für die Kosten, welche der erste Feldzug nach Basel verursacht hatte, wurde 1793 das Vermögen der toggenburgischen Gemeinden neu geschätzt und mit einer Anlage von ½ % belegt. Ein "Verzeichniss, was wir seit den französischen Unruhen an Unkosten bezahlen mussten", besagt: "Wo der Krieg zwischen Frankreich und Österreich (erster Koalitionskrieg 1792) ausgebrochen, hat die Schweiz die Grenze als neutral besetzen lassen und Völker nach Basel geschickt. Auf das Gottshaus Magdenau samt Niederglatt hat's ein Mann getroffen. Kleidung, Reis, Geld und übrige Kosten hat's summa mitsamt hiesiger Gemeinde 199 fl. 29 x betroffen; davon bezahlt das Kloster 2 und die Gemeinde 1 Teil ... Hernach auf Bitt und dringliches Anhalten einiger Gemeinden, in welchen das Kloster Güter besitzt, gegen Revers noch zahlt, wie folgt:

auf Oberglatt

70 fl.

auf Mogelsberg	77 fl.
auf Jonschwil	80 fl.
auf Lütisburg	60 fl. 30 x

Quittancen liegen im Archiv; es ist mit Rat des hochw. gnädigen Herrn geschehen."

Zwar tat es die Äbtissin nur schweren Herzens, denn bisher hatte sie für die gewidmeten Güter die Steuer nicht erlegen müssen. Sie befragte den Visitator und erhielt am 15. Oktober 1793 die Antwort. Abt Sebastian von Wettingen lobt die Oberin, dass sie die Rechte des Klosters verteidige, wie es die beschworene Pflicht erheische; er rät ihr jedoch, bei der Verteidigung der Rechte klug vorzugehen und nicht durch einen übertriebenen, den Umständen der Zeit nicht angemessenen Eifer sich beschwerlichen Folgen auszusetzen, die durch bescheidene Nachgiebigkeit vermieden werden könnten. Sie möge den gütlichen Weg einschlagen und gegen einen Revers das Ihrige zur Abtragung der Landeskosten leisten, immerhin die Stiftungsgüter nicht mit Namen veranlagen lassen. Der Landrat im Toggenburg akzeptierte laut Schreiben vom 9. Dezember 1793 das Anerbieten des Klosters, von den gewidmeten Gütern einen freien Beitrag abzugeben.

Schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen mit den Gerichten Andwil, Niederwil, Oberdorf und Oberarnegg; der in der Streitfrage angerufene st. gallische Pfalzrat entschied am 3. Oktober 1794, das Kloster hätte von seinen Erblehen zu Gebhardswil, Bürwalden und Rain (Gossau) "in Proportion der Hälfte oder nach dem Anschlag von 3000 fl so lange als gedachte Höfe im Erblehen des Gotteshausses verbleiben werden", an die allgemeine Landes- und Kriegsanlage mitzubezahlen.

Allein das war nur das Vorspiel. Nach der Besetzung der Eidgenossenschaft durch die französischen Revolutionstruppen begannen weit empfindlichere Kontributionen und Einquartierungen. Vom Monat September 1798 stammen einige im Klosterarchiv noch erhaltene Quittungen für Weinlieferungen, welche die Magdenauer Frauen an eine in Rindal stationierte Truppenabteilung von 91 Mann schicken mussten. Wieder wurde das Kloster vom Agenten Heuberger und vom Kommissär Egli aufgefordert, zum Unterhalt der in Rindal und Ramsau befindlichen Soldaten 48 Mass Wein zu verabfolgen; der Oberkommissär des Kantons Säntis selber, A. Ehrenzeller, verlangte am 3. Oktober 6 Mass Wein nach Niederwil. Allerdings verordnete er am gleichen Tage, dass inskünftig ohne seinen persönlichen Befehl kein Wein mehr abgegeben werden sollte, aber ein Karl Dudli, Sohn, wohnhaft vermutlich zu Schwarzenbach, bat wieder in äusserster Verlegenheit wegen der Einquartierung von 200 Franzosen, die Äbtissin möchte dem Überbringer die Gefässe mit gutem 95er Wein füllen. Der Mann, der diese Zeilen hastig niederschrieb und dabei in Eile sich und sein ganzes Dorf in das Gebet der Nonnen empfahl, war in fühlbarer Angst vor den kommenden Truppen.

Dass das böse Kriegsjahr 1799 mit dem wechselvollen Waffenglücke und den häufigen Heereszügen der Franzosen, Österreicher und Russen durch die Ostschweiz und das Toggenburg besonders schwere Belastungen brachte, kann nicht erstaunen. Im Sommer 1799 musste das Kloster 42 Tage lang Fahrdienste für die kaiserlichen Truppen leisten. Am 16. August 1799 ersuchte das Landeskommisariat in Lichtensteig die Klosterleitung dringlich um Zusendung von 2 Wagen Stroh, weil so zahlreiche "Blesierte" täglich ankommen und das Lazarett sehr viel Stroh brauche. Am 14. November meldete ein Ordonanzreiter in Magdenau die Ankunft von 200 Soldaten mit ebenso vielen Pferden und einer Anzahl von Offizieren. Am 28. November wieder berichtete die Verwaltungskammer, die Klosterfrauen müssten sofort je 3 Saum Wein aus ihren Kellern an die Konvente Glattburg und St. Maria zu Wattwil abgeben; der republikanische Gruss am Ende des Schreibens passt nicht übel zum Inhalt, der wirklich auf das Prinzip der Gleichheit und Brüderlichkeit aufbaut.

Wiederholt wurden französische Truppen in Magdenau einquartiert; neben der Verpflegung hatte das Kloster beständig Transportdienste sowie Lieferungen an Stroh, Heu, Hafer und Brettern für den Schiffsbrückenbau zu bestreiten. Am 7. Februar 1800 musste auf Befehl des Generalleutnants Lecourbe ein Verzeichnis aller im Kanton Säntis vorhandenen Bestände an Vieh, Pferden, Heu, Stroh und Hafer aufgenommen werden. Das Klosterarchiv besitzt noch eine Anzahl von "Bons", die jeweils bei den Kontributionen zu Handen der Klosterverwaltung ausgestellt worden sind; einzelne tragen den Aufdruck "Freiheit und Gleichheit" und in der Mitte das Likatorenbündel mit der Jakobinermütze. Lehrreich sind einige Formulare aus den Jahren 1800 und 1801, etwa die folgende Rechnung:

Einquartierung:	109 Offiziere	à fl. 2.00	fl. 218.00	
	119 Unteroff.	à fl. 45 x	89.15	
	555 Gemeine	à 34 x	314.30	
	1267 Kavall. Pferde		<u>1267.00</u>	fl. 1888.45
Fuhren:	228 Pferde	à fl. 3 ¾	fl. 855.00	
	6 Pferde	à fl. 2.00	<u>fl. 12.00</u>	
ab wegen eines entlehnten Wagens			867.00	
	46 Tage	à 45 x	<u>34.30</u>	fl. 832.30
Lieferungen :	31 Vrtl. Hafer	à fl. 2.00	fl. 62.00	
	12 Ct. Heu	à fl. 2.00	fl. 24.00	
	10½ Ct. Stroh	à fl. 20 Bz.	fl. 14.00	
	Bretter		<u>fl. 25.52</u>	fl. 125.52
Nachtrag wegen des Verwalters Einquartierung				
53 Mann à 34 x und 53 Pferde à fl. 1.				<u>fl. 83.02</u>
Summa				<u>fl. 2930.09</u>

Ein anderes Mal stehen auf einer ähnlichen Faktura neben den gewohnten Lieferungen solche von Brot und Fleisch, dazu Unkosten wegen Schanzarbeiten, Botendiensten usw. im Betrage von 1847 fl.; in einem Dokument vom 15. Juni 1799 bekennt die Verwaltungskammer des Kantons Säntis, sie habe vom Kloster Magdenau 1183 fl. bezogen und davon 200 fl. wieder zurückerstattet. Die ausserordentlichen Leistungen des Gotteshauses überstiegen 8000 fl., während der Reinertrag der Einkünfte kaum den sechsten Teil ausmachte.

Die grossen finanziellen Opfer mussten den Klosterfrauen umso härter erscheinen, als die Erlasse der helvetischen Behörden eine feindselige Haltung gegenüber den Klöstern nicht verhehlten. Schon am 8. Mai 1798 verhängten die gesetzgebenden Räte über das sämtliche Vermögen der Klöster und Stifte den Sequester und verboten den Besitzern und den Verwaltern, irgend etwas zu veräussern. Das Klostervermögen wurde inventarisiert, und man gab den einzelnen Klöstern einen Verwalter als Vormund. Man hatte es deutlich auf die Aufhebung der Klöster abgesehen; allein ein solcher Schritt wurde vom gemässigten Senate nicht gebilligt.

Schon im Monat Mai 1798 legten die Klosterfrauen zu Magdenau das von den Behörden geforderte Kapitalienverzeichnis an. Am 31. gleichen Monats verlangte die Verwaltungskammer des Kantons Thurgau von der "Bürgerin" Äbtissin zu Magdenau das vollständige Inventar für alle thurgauischen Besitzungen. Kaum war der letzte heldenmütige Widerstand der Nidwaldner gegen die zentrale Verfassung gebrochen, erliessen die helvetischen Räte am 17. September 1798 das Gesetz, welches das Vermögen der geistlichen Korporationen zum Nationaleigentum erklärte und ihnen von den Einkünften nur das Notwendige zur Nutzniessung überliess. Alles Klostergut stand fortan unter der Aufsicht und in der Verwaltung des helvetischen Staates.

Zu Beginn des Monats November taucht denn auch der Bürger Josef Ammann von Niederuzwil als Verwalter der Abtei Magdenau auf. Ein gewisser Joh. Jakob Kuhn, der Ältere, von Oberuzwil, hatte sich in einem persönlichen Empfehlungsschreiben um den Posten beworben. Das taktvolle Benehmen der Äbtissin Verena, die Protektion hoher Herren, vielleicht auch Rücksicht des in St. Gallen einflussreichen Johann Künzle, dessen Bruder, P. Niward S. O. Cist., Pfarrer in Magdenau war, vermochten dem Kloster erträgliche Beziehungen mit den Behörden zu schaffen; ja, diese erzeugten der Äbtissin sogar die Gefälligkeit, den Verwalter selber wählen zu dürfen. Alle Verwaltungs-, Finanz- und Rechtsgeschäfte musste nun der Verwalter besorgen; ausschliesslich mit ihm verkehrte der Staat. Auch gegen diesen Beamten benahm sich die Äbtissin sehr vornehm. Am 5. Sept. 1799 übertrug sie ihm die Dechenwies, den üblichen Wohnsitz des Klostersvogtes mit den dazu gehörenden Gütern, um den alten Pachtzins und ohne den Lehenschilling abzufordern. Im Sommer des Jahres 1800 liess die Verwaltungskammer des Kantons Säntis durch den Administrator Zollikofer und den Sekretär Hungerbühler einen Untersuch über die Amtsführung des magdenauischen Klosterverwalters anstellen. Von nicht genannter Seite waren gegen ihn Klagen wegen unbefugten Verbrauchs und Verkaufs von Wein, Getreide und Holz erhoben worden. Aber das amtliche Protokoll lautete zu seinen Gunsten, und

in einer Adresse vom 19. Aug. gl. J. teilte Äbtissin Verena der helvetischen Regierung in Bern mit, dass der "Bürger" Ammann dem Kloster bei Gelegenheit der fränkischen Einquartierungen gute Dienste geleistet habe; sie bat um die Beibehaltung des Verwalters. In der Antwort auf diesen Brief bemerkte der helvetische Finanzminister Rothpletz tadelnd, das Gehalt des Verwalters sei zu hoch; allein die Klosteroberin unterstrich in einem neuen Schreiben vom 1. Oktober, dass der Dienstmann eines anständigen Gehaltes würdig sei.

Ein grosses Glück für das Gotteshaus war es, dass Müller v. Friedberg, der einstige Landvogt im Toggenburg, der magdenauische Freund und Gönner, am 24. Febr. 1800 zum Chef der Staatsdomänen und Klostergüter in der helvetischen Republik ernannt wurde. Im Briefe vom 25. Februar 1801 versicherte er der Äbtissin: "Mit Freuden werde ich immer alles thun, was ich zu ihrem Besten kann. Wenn ich nichts Gutes wirken könnte, so hätte ich keine Ursache in Bern zu bleiben, wo das Leben mit einer Familie so theuer ist, dass ich, zu meiner Besoldung und Zinsen einen Theil meines Capitals aufzehren muss." Der wohlwollende Einfluss des hohen Freundes machte sich in den Schreiben des Finanzministers Rothpletz geltend.

Das kam dem Kloster besonders zustatten, als die helvetischen Behörden die Steigerung der Pachtzinse verlangten. Es gereicht der Äbtissin Verena zur grossen Ehre und bezeugt ihr mütterliches Herz, dass sie für die Lehenbauern Partei ergriff und nach Bern antwortete, wohl an den ergiebigeren Boden im Mittellande denkend, die magdenauischen Güter seien wenig ertragreich; dazu komme, dass die überhandnehmende Seiden- und Baumwollindustrie die Arbeitskräfte absorbiere. Im gleichen Briefe (Sept. 1800) wandte sie sich entschieden gegen die Verpachtung der dem Gotteshause nahe liegenden Güter; das Kloster könne sie am besten selber bebauen. Trotzdem kam das helvetische Finanzdepartement zwei Jahre später auf die Erhöhung der Pachtzinse zurück und sandte Vorschläge nach Magdenau. Im Auftrage der Verwaltungskammer des Kantons Säntis arbeitete Vizepräsident Heer mit Äbtissin Verena eine Tabelle aus. Die Zinserhöhung wurde von der Behörde dem Klosterverwalter und durch ihn den Lehenleuten amtlich mitgeteilt; wem der Preisaufschlag nicht beliebe, dem müsste das Lehen gekündigt werden. Ein Teil der Magdenauer Höfe und Güter wurde am 6. Mai 1802 auf 15 Jahre neu verpachtet. Schmied Schwarz in Magdenau, Joh. Hilber in Bubenthal, Joh. Schweizer in Wolfertswil, Joh. Stüdli im Landberg und Anton Lämmler im hinteren Inzenberg reichten bei der kantonalen Verwaltungskammer Beschwerde ein; allein ihre Gegengründe fanden kein Gewicht. Das Finanzdepartement vertrat den Standpunkt, die Zinsansätze stünden noch unter der erlaubten Quote; es gehe nicht an, die Klöster mit brachliegenden Feldern zu vergleichen. Die Erhöhung wurde immerhin in den einzelnen Fällen neu geprüft und fand ihre endgültige Regelung erst zur Zeit, als der neue Kanton St. Gallen schon bestand.

Daran, dass sich im Frühjahr 1802 eine unangenehme Auseinandersetzung zwischen Verwalter und Kloster ergab, trug nicht die Äbtissin die grosse Schuld. Verwalter Ammann scheint bei dieser Gelegenheit den Dienst im Gotteshause aufgegeben zu haben. In einem Instrumente legte er 8 Klagepunkte der Verwaltungskammer vor; es handelte sich vorab um Schwierigkeiten mit dem Klostersenn und der Küchenmeisterin. Immerhin habe ihm auch die Äbtissin Vorhalte gemacht, dass die Klostergüter nicht sorgfältig bewirtschaftet würden. Die Oberin erhielt eine scharfe Rüge von St. Gallen; sie schwieg indessen nicht dazu und bestritt in ihrer Antwort, dass sich das Kloster über Gebühr in die Ökonomie-Angelegenheiten eingemischt habe. Auch sei der Verwalter nicht vom Posten verdrängt, sondern im Gegenteil zu bleiben gebeten worden; er könne jederzeit wieder in sein Amt eintreten. Der ganze Handel wurde in Minne beigelegt, und im Spätherbst war Ammann wieder auf seinem Posten.

Zu Meinungsverschiedenheiten bot sich nicht zuletzt mannigfache Gelegenheit, weil die neue Verfassung ohne Rücksicht auf den Eigentümer den Loskauf der Grundzinsen und Zehnten gestattete und dadurch gewaltsam in die überlieferte Klosterverwaltung eingriff. Auch hier suchte Äbtissin Verena den Weg des Friedens, soweit es in ihren Kräften lag. Mit den Leuten von Wolfertswil, von denen 12 namentlich aufgezählt werden, schloss sie am 5. Sept. 1799 ein gütliches Übereinkommen. Die Bauern anerkannten die schuldigen Zinsen und Zehnten, waren jedoch nur dann gehalten, von Erbsen, Bohnen, Hanf, Flachs, Kartoffeln und anderem "Gesöde" die Abgabe zu stellen, wenn sie die sog. Schmal Saat auf der Korn- und Haferzelg pflanzten; es stand ihnen frei, die Brachzelg dafür auszunützen.

Dass die Oberin sich widersetzte, altgestiftetes Gut zu veräussern, dazu verpflichtete sie der bei der Wahl geschworene Amtseid. Dennoch konnte sie schmerzliche Entfremdungen nicht verhüten. Eine

knappe Archivnotiz berichtet: "Es bleibt zu wissen, dass der Hof zu Gebertschwil wider alles Protestieren vom Gottshause abgezogen worden ist"; am 8. Febr. 1802 sanktionierte die weltliche Behörde den Auskauf des erblichen Zinses und ermächtigte den magdenaischen Kloster-Verwalter, vom Inhaber des Hofes, Bürger Mühlebach, den Betrag entgegenzunehmen. Seit 1801 bewarb sich der Pächter des Hofes "Bommers Häusli" im thurgauischen Wängi um den Loskauf der Grundzinsen, und als das Kloster darauf nicht eingehen wollte, beklagte er sich im folgenden Jahre durch die thurgauische Behörde bei der Verwaltungskammer des Kantons Säntis, die zu seinen Gunsten entschied. Schon am 10. April 1802 beurkundete die gleiche Instanz, dass Bürger Johans Gamper von Wängi, Distrikt Frauenfeld, gemäss dem Gesetze vom 21. Jan. 1801 und der Verordnung der thurgauischen Verwaltungskammer vom 2. Mai 1801 die Grundzinsen auf dem magdenaischen Lehenhofe "Bommers Häusli", nämlich 2 Mütt Kernen, 2 Mütt Hafer, 1 Pund Hanf, 1 Schilling Heugeld, 3 Schilling für Hühner und Eier um 415 fl. 20 x ausgekauft habe. Das Kloster, das gezwungenerweise den Verkauf zugeben musste, wahrte sich jedoch in der Quittung ausdrücklich das volle Eigentumsrecht über den zweiten Hof. Wieder musste die Äbtissin im Jahre 1802 gegen ihren Willen 5½ Juch. Acker vom Klosterhofe zu Flawil um 894 fl. 45 x käuflich an die Gemeinde abgeben. Ähnlich erging es auch zu Bürwalden, wo das Gotteshaus den seit langem vorbereiteten Verkauf des schönen Hofes nicht verhindern konnte (15. Nov. 1810). Nach 1806 geschah auch der Verkauf des Magdenauer Gutes Hundstoss oder Eppenbergr (Gem. Oberuzwil).

Noch ehe die helvetische Verfassung in Kraft gesetzt war, machte Pfarrer Jos. Anton Bridler von Ganterschwil der Äbtissin am 25. März 1798 die vertrauliche Mitteilung, dass die kath. Bauern in der Gemeinde ihrer Schuldigkeit nachzukommen bereit seien, dass ihnen aber der Schuster Georg Wetter von Oetswil, dem als Träger die Ausrichtung des Zehnten zustehe, erklärt habe, er werde ihn nicht erlegen, sondern entweder auskaufen oder "nach izeziger Zeit" einfach abschaffen. Auch der Klostermüller in der Ruhr, Joh. Gerig, bezahlte während 8 vollen Jahren keine Zinsen mehr; dann wollte er durch den Loskauf vom Gottshause unabhängig werden. Doch das brachte abermals Streitigkeiten, indem er die gesetzliche Summe nicht anerkannte; um des lieben Friedens willen erliess ihm schliesslich das Kloster einen Teil der ausstehenden Zinsen. Die definitive Quittung datiert vom 4. Aug. 1804. Dass die Bauern zu Egg und Enzenschwil (Gem. Flawil), von denen man schon 1787 den Zehnten nur mit Mühe einbringen konnte, im Jahre 1805 die käufliche Lösung begehrten, mochte dem Kloster eher eine Erleichterung sein; die Interessenten bezahlten den Betrag von 767 fl. 24 x in 5 Raten. Im Jahre 1805 erfolgte auch der Auskauf des Kornzinses zu Rain (Gossau), 1805-1814 derjenige des Jahrhunderts alten Zehnten im thurgauischen Matzingen.

Die wichtigste Zehntablösung in jener Zeit geschah zu Bazenheid. Am 11. Februar 1807 teilten die Vorsteher und Bevollmächtigten des Dorfes, Jakob und Josef Baumgartner sowie Gerichtsschreiber Jakob Egli, der Äbtissin von Magdenau mit, die Gemeinde habe mit grosser Stimmenmehrheit beschlossen, laut Gesetz vom 15. Mai 1804 den Zehnten entweder loszukaufen oder in eine Geldleistung umzuwandeln; sie ersuchen um diesbezügliche Angebote. Weil aber noch Rückstände aus den Jahren 1798-1800 unbezahlt waren, verlangte das Kloster vorerst deren Begleichung. Die Zehntauslösung selbst erfolgte laut Quittung vom 4. Februar 1808 um 4154 fl. 4 7/8 Heller, und die Summe wurde sukzessive bis zum Jahre 1821 abgetragen.

Allein die Klöster wurden zur Zeit der Helvetik nicht nur wirtschaftlich bedrängt und gefährdet; ihren Lebensnerv traf vor allem das Verbot der Novizenaufnahme, das die gesetzgebenden Räte am 21. Juli 1798 erliessen und dessen Zurechtbestehen der Unterstatthalter des Distrikts Flawil 8 Tage später offiziell in Magdenau ansagte. Es war eine äusserst harte Probe für die Klosterfrauen, unbeachtet des voraussichtlichen Unterganges, mit Mut und Kraft den Kampf um Besitz und Regel ihres Gotteshauses weiterzuführen, bis endlich die Behörden des jungen Kantons St. Gallen im Jahre 1805 den Kandidatinnen unter gewissen Bedingungen die Klosterpforte wieder aufschlossen. Zwar erschreckte die neue Verpflichtung, die als Entschädigung für die gewährleistete Existenz jährlich einen Betrag von 600 frs. an den Erziehungsfond vorschrieb, Äbtissin und Konvent nicht wenig; denn das Gotteshaus hatte ausser den Kontributionen und Einquartierungen an Steuern und Anlagen einzig vom 2. Februar 1800 bis zum 20. September 1807 die Summe von 8676 fl. 25½ x, etwa den zehnten Teil seines Vermögens bezahlt. Wieder fand die greise Äbtissin Verena, die schon so viel durchgemacht hatte, den richtigen Ton; im Schreiben vom 17. Mai 1806 dankte sie dem Kleinen Rat des Kantons St. Gallen für die Zusi-

cherung des klösterlichen Fortbestandes und versprach, trotz der kargen Mittel, die auferlegte Summe beizubringen. Zum ersten Mal bezahlte das Kloster den Betrag am 29. Mai 1806.

Nach all den Opfern und Sorgen konnte nun das Gotteshaus, wo seit dem Jahre 1796 keine Profess mehr stattgefunden hatte und die Zahl der Chorfrauen von 24 auf 13 gesunken war, für geeigneten Zuwachs bedacht sein; im Sommer 1810 legten wieder zwei Nonnen ihre Gelübde ab. Der Frauenkonvent zu Magdenau bestand noch und lebte weiter; sein Stern war nicht untergegangen, weil die himmlische Mutter, der von den Nonnen im täglichen Cursus marianus angerufene "Meeresstern", schützend über dem Gotteshause geleuchtet hatte, nicht weniger aber auch, weil die den goldenen Stern im Wappen führende Äbtissin Verena VI. Müller mit Rat und Hilfe verwandter und befreundeter Staatsmänner das Kloster in den stürmischen Tagen der französischen Revolution glücklich geleitet hatte.

5. Flüchtlinge

Den Kampf gegen die Orden und Klöster hatte die französische Revolution als teures Erbgut von der Aufklärung übernommen. Nachdem der französische Staat schon 1788 das Novizenverbot erlassen hatte, erklärte die Nationalversammlung am 13. Februar 1790, dass das Gesetz keine Gelübde anerkenne, und dass alle Orden und Kongregationen für immer aufgehoben seien. Im September 1790 erhielten Mönche und Nonnen den Befehl, das Ordenskleid abzulegen. Am 12. Juli gleichen Jahres war die Zivilkonstitution des Klerus veröffentlicht worden; sie hob die überlieferte Kirchenverfassung Frankreichs auf, ersetzte sie durch eine demokratische Ordnung und verfolgte den Zweck, die französische Kirche von Rom zu trennen. Der Klerus musste den Eid leisten; wer sich weigerte, wurde verfolgt, ins Exil gejagt oder mit Kerker und Tod bestraft. Es folgte die Austreibung der Mönche und Nonnen, eine beispiellose Plünderung, Brandschatzung und Zerstörung der Klöster. Was nicht unterging, wurde in Museen, Kasernen, Präfekturen, Fabriken und Strafhäuser, seltener in Studienanstalten und Bischofshöfe verwandelt.

Dem Schreckensregiment suchten weltliche und geistliche Personen durch die Flucht zu entinnen. In alle Länder flutete ein Strom von Emigranten. Gastlich öffneten die alten Stifte Muri und Einsiedeln ihre Tore; die magdenauische Vaterabtei Wettingen gewährte im Verlauf von 8 Jahren nicht weniger als 40'000 Emigranten auf längere oder kürzere Zeit Gastfreundschaft. Selbst im abgelegenen Kloster Magdenau klopften vertriebene und mittellose Nonnen und Priester an. Ein interessantes Dokument erzählt von der grossen karitativen Tätigkeit des Gotteshauses in jener gewitterschwangeren Zeit vor der Revolution im eigenen Vaterlande.

"Da aus Frankreich viel tausent Geist- und Weltliche vertriben worden, sind in unsrem Kloster zu Tausenten im Durchreissen gastfrey bewirdtet worden"; andere Flüchtlinge blieben monate- und jahrelang zu Magdenau. Vom 1. Februar 1794 bis zum 28. August 1796 hielt sich Johannes Franciscus Garnier, von Rupt im Dépt. Doubs gebürtig, ein Religiöse der Cisterzienserabtei Vallis dulcis auf Kosten des Klosters im Gasthause auf. Während 3½ Jahren wurde dort auch Carolus Claudius Tassart von Mirecourt (Vosges), ein deportierter Weltpriester und früherer Professor am Kleinen Seminar St. Claude zu Toul, als Gast verpflegt. Beiden stellte die Äbtissin beim Abschied das Zeugnis ruhigen Verhaltens und sittsamen Lebenswandels aus, und in einem deutschen Briefe, dessen Ausdruck zwar mehr das französische Idiom verrät, dessen Inhalt aber von begeisterter Dankbarkeit erfüllt ist, rühmte der Priester Tassart später die magdenauische Gastfreundschaft.

Dass Magdenau besonders Cisterzienser Ordensfrauen angezogen hat, ist wohl begreiflich. Mehr als 5 Jahre verbrachte dort die von Kaisersberg stammende Cisterzienserin Frau M. Beatrix Ley, die aus dem Kloster Königsbrük im Elsass hatte fliehen müssen. Die Nonne teilte Gemeinschaftsleben und Gottesdienst mit den Klosterfrauen. Laut Reisepass, den die toggenburgische Landeskanzlei am 26. Februar 1798 ausfertigte, verreiste sie nach Schwaben; der Einbruch der Franzosen in die Schweiz und der Regierungswechsel im Toggenburg mochten ihr Angst eingeflössst haben. Die Dankesadresse, die sie endlich am 22. Juli 1800 nach Magdenau schicken konnte, enthüllt von ihrem ferneren Schicksal, dass sie von Kloster zu Kloster gehetzt wurde, und dass sie schliesslich, da ihre Professabtei zerstört worden war, bei einem leiblichen Bruder um Unterkunft bat; dort mochte sie sich am sichersten halten, denn, fügt sie bei, unsere Stadt ist voll ausgewanderter Schweizerfamilien, und es kommen täglich noch mehr.

Als im Jahre 1796 die Franzosen in Schwaben einfielen, löste sich der Konvent der adeligen Cister-

zienserinnenabtei Klosterwald in Hohenzollern auf, und die Chorfrauen M. Barbara, Aloisia und Edmunda, mitsamt der Laienschwester M. Kunigunde, flohen nach Magdenau. Diese Klosterfrauen, die vom 26. Juni bis gegen Ende Oktober an ihrer Zufluchtsstätte blieben, wohnten im Gasthause. Als Erkenntlichkeit sandte die schwäbische Äbtissin später einen Wagen voll Korn. Gleichzeitig mit den adeligen Damen beherbergte Magdenau auch die vier Cisterzienser Chorfrauen M. Juliana, Ursula, Josepha und Carolina, die ihr Professkloster, das ohnehin arme, bei Kenzingen im Breisgau gelegene Wonnenthal in der Franzosennot hatten verlassen müssen.

Gemeinsam reisten diese Nonnen über Frauenfeld nach Überlingen zurück und richteten von dort aus ein begeistertes und herzliches Dankschreiben an den magdenauischen Konvent. Einige angefügte Nachrichten, die sie auf dem Wege erfuhren, verdienen Beachtung: "... Wahr sein soll, dass die Franken in der "Engelwies" genannten, nahe bei Wald gelegenen Wallfahrtskirche mit dem wunderbaren Marienbilde etliche Mal mit Stroh und Holz Feuer angefacht und nicht in Brand zu bringen vermocht haben ... Salem (bei Überlingen, Mutterkloster Wettingens) soll entsetzlich hergenommen sein, auch Petershausen (Benediktinerkloster bei Konstanz); dort haben die Franzosen die Betten, das Vieh, alles geraubt, was sie mitnehmen konnten, und vieles ruiniert. Konstanz ist unverletzt. Auch Überlingen ist wohl durchgekommen; es ist mit Österreichern besetzt und ruhig. Man sieht nirgends keine Kriegfranken mehr. Die Ortschaften an der Heeresstrasse haben allerorts am meisten gelitten. Ravensburg ist nichts geschehen. Die Bregenzer Bauern jagen die Franken herrlich weg, wie gesagt wird. Sonst weiss man hier weniger als in der Schweiz; denn alles ist still, und die Bauern dringen darauf, dass ihre Herren nach Hause kommen, oder sie werden sich ihrer Häuser bemeistern ... Die Kerl sind recht aufgebracht wider die Franken..." (Brief vom 18. Okt. 1796)

Von 1798 an, als die Eidgenossenschaft zum Schauplatz fremder Heeresaufzüge und Waffengänge wurde, suchten auch schweizerische Flüchtlinge Obdach und Schutz in Magdenau. Dazu berichtet die kurze Klosterchronik weiter: "Da anfangs des Merzens 1798 die Franzosen in Sollothurn eingefahren und viele Einwohner aus Forcht sich flüchtig gemacht, ist hochw. Herr Pfarrer vom Namen Jesu nebst seiner Köchin und Frau M. Fidelia, von Würzburg gebürthig, hierdurch gereist, willens nach Würzburg sich zu flüchten; ihnen 5 fl. 30 x nebst einem Hembt geben, weill sy fast keine Kleyder mit sich mitnehmen könnten. Auch ist in dieser Zeit 1798 im April Frau M. Ludovica und Sr. M. Humbelina von Gnadenthal (Aargau) einige Tage in der Flucht hier gewesenn. Mehr von Wurmspach einige hierdurch gereist, weill das ganze Kloster dort sich geflüchtet hat. Frau M. Prospera blieb einige Wochen hier, bis sie wieder Sicherheit im Kloster haten , den die ganze Schweiz war von Franzosen überschwemmt, und in einigen Klöstern grosse Forcht eingejagt worden wegen den nochenten Schlachten, und sogar in Klöster geschossen worden."

Die sparsamen Notizen, die von der Hand einer Klosterfrau, vielleicht der Äbtissin selbst, aufgezeichnet worden sind und unmittelbar vor den Einquartierungen und Kontributionen zu Magdenau abbrechen, schliessen mit den Worten: "Dem Himel sey gedankt, unser in der Einöde ligentes Kloster ware vor diesen Schrecken befreydt, und könte der Gottsdienst so wie vor der Revolution ungestört fort gehalten werden, und dessent von unseren Einverleibten (Klostermitgliedern) niemand geflüchtet hat."

6. Schweizerische Cisterzienser-Kongregation

Als die französische Nationalversammlung im November 1789 die geistlichen Güter zum Nationaleigentum ausrief und im Februar 1790 die Ordensgelübde und Klöster unterdrückte, wurden auch die Cisterzienserabteien des Landes, über 200 an der Zahl, dem Untergang geweiht. Cîteaux, die Wiege und Mutter des einst so berühmten Ordens, wo noch im Jahre 1786 das letzte Generalkapitel sich versammelt hatte, wurde am 4. Mai 1791 zugleich mit den nahe liegenden Pachthöfen um 862'000 Livres veräussert. Im Verkaufe behielt sich der Staat die Glocken, das Blei auf den Dächern, das Getäfel, die Gemälde, die hl. Gefässe, die Grabdenkmäler, überhaupt die Kunstgegenstände vor; aber er konnte es nicht hindern, dass ein Teil davon verschleudert und zerstört wurde. Archiv und Bibliothek wurden nach Dijon überführt. Aus dem Munde des Bischofs von Chalon-sur-Saône und anderer Emigranten, die in Wettingen eintrafen, musste man erfahren, dass nicht einmal die Kirche verschont blieb, und dass die Landleute der Gegend alles aus dem Kloster fortschleppten, was ihnen brauchbar schien, Fenster, Türen, Stiegen und Ziegel.

Durch die Auflösung und Vernichtung des ehrwürdigen Stammklosters war der Orden ins Herz getrof-

fen, seine Organisation zerrissen, und ohne Kompass schwammen die noch bestehenden einzelnen Abteien auf sturmbewegter See. Der 62. Abt von Cîteaux, François Trouvé (seit 1748), zog sich zu seiner Schwester und seinem Neffen nach Vosne-Romanée (Dépt. Côte-d'or) zurück, wo er von einer Pension lebte und am 25. April 1797 starb. Man hat ihm Vorwürfe gemacht, weil er nicht ins Ausland floh, was zum Wohle des Ordens gewesen wäre; allein das harte Lebensgeschick und das Greisenalter von 80 Jahren hatten den Prälaten eingeschüchtert und gebrochen. Zur Zeit der drohenden Gefahr erinnerte er sich jedoch der mit Cîteaux stets so enge verbundenen oberdeutschen Cisterzienser und trat mit der Zustimmung des Papstes alle Rechte, die ihm als General von Ordens wegen in bezug auf die Kongregation zustanden, an den Abt von Salem ab. Doch auch das berühmte Salem sollte schon im Jahre 1803 aufgelöst werden, und es blieben von den mehr als 20 cisterziensischen Männerabteien Oberdeutschlands und der Schweiz nur drei Stifte übrig. Abt Peter II. Schmid von Wettingen hatte sich zu Beginn des 17. Jh. hartnäckig für eine schweizerische Cisterzienser Kongregation eingesetzt; sein Nachfolger, Abt Sebastian Steinegger (1768-1807), sollte den Gedanken verwirklichen, indem er die auf eidgenössischem Boden noch erhaltenen Konvente zusammenschloss und die alten Ordensprivilegien in die neue Zeit hinüber rettete.

Nach der Aufhebung der Abtei Salem lud Prälat Sebastian von Wettingen die Äbte von Hauterive (Altenryf, Freib.) und St. Urban und ebenso die Äbtissinnen der 11 inkorporierten Frauenklöster Maigrange und Fille-Dieu (Freib.), Rathausen und Eschenbach (Luz.), Magdenau, Wurmsbach, Tänikon, Feldbach, Kalchrain, Frauenthal und Gnadental zur Beibehaltung der oberdeutschen Statuten und zur Bildung einer eigenen Kongregation ein. Freudig gaben die Klöster die verpflichtende Unterschrift und ersuchten den Initianten, das Werk zu vollenden. Abt Sebastian unterbreitete seinen Plan dem päpstlichen Nuntius in Luzern, Fabr. Sceberras-Testaferrata (1803 bis 1816), der ihn sofort billigte und nachdrücklich dem apostolischen Stuhle empfahl. Papst Pius VII. (1800-1823), schmerzlich bewegt vom Untergang so vieler cisterziensischer Gebetstätten in französischen und deutschen Landen, entsprach mit fühlbarer Freude dem Begehren; im Breve vom 12. Dezember 1806 approbierte er die neue Kongregation und stattete sie mit allen Privilegien und Exemtionen aus, welche der Cisterzienser Orden, der Abt von Cîteaux und die oberdeutsche Kongregation von den römischen Päpsten je erhalten hatten. In regelmässiger Folge sollten die Äbte der Männerklöster für die Dauer von 3 Jahren an die Spitze der neugruppierten Konvente treten und den Titel eines Generals führen. Als Amtsrechte und Pflichten des Kongregations-Oberhauptes bestätigte der Papst die Jurisdiktion hinsichtlich der Ordenszensuren, die Visitation der Männerklöster, den Vorsitz bei den Abtwahlen und auf den Kongregations-Kapiteln, die Genehmigung der neuen Statuten sowie die Benediktion der Äbte, wo diese nicht wegen des Konsistorial-Vorrechtes (wie z. B. bei Wettingen) dem apostol. Stuhle zustand. Die Visitation der inkorporierten Frauenklöster, Wahl und Benediktion der Äbtissinnen blieben wie von alters her dem Pater immediatus vorbehalten.

Abt Benedikt II. Geygis von Wettingen (1807-1818), der Nachfolger Sebastians, meldete am 22. April 1807 der Äbtissin und dem Konvente zu Magdenau, dass der hl. Vater die schweizerischen Ordensklöster für immer zu einer Kongregation vereinigt habe, und bat um eine bescheidene Leistung an die auf 66 Louisdor sich belaufenden Kosten. Bezüglich der geistlichen Ordensleitung hatte sich also für die Magdenauer Frauen nichts geändert. Wehmutvoll mochten sie der hochverehrten Stifte Cîteaux und St. Gallen gedenken, denen sie seit ihrer Gründung, dem einen in weltlichen, dem andern in geistlichen Dingen angehangen hatten; hoffnungsfroh aber schauten sie in die Zukunft, weil die Vorsehung die Vaterabtei Wettingen verschont und ihrem eigenen Gotteshause die Novizenaufnahme wieder erwirkt hatte. Dazu waren die Schweizerklöster einer jungen Kongregation eingebaut, die in den Ordensbelangen die alte Tradition weiterzuführen sich entschlossen hatte. Im übrigen gaben sich die wettingischen Vateräbte redlich Mühe, das Kloster, soweit das beschauliche Leben und der grosse Gottesdienst es gestatteten, den neuen Verhältnissen anzupassen. Am 16. Dez. 1807 erliess Abt Benedikt eine Verordnung bezüglich der von der Regierung aufgehobenen Festtage. Knechte und Dienstboten des Gotteshauses waren fortan nicht mehr verpflichtet, die Feste zu feiern. Zwar sollten die Klosterfrauen des Morgens den Übungen der Andacht obliegen; nachmittags durften auch sie, wenn es die Oberin so wollte, die Handarbeit pflegen. Die Verpflichtung zum Fasten wurde von den Vigilien der abgestellten Feste auf die Mittwoche und Freitage im Advent angesetzt. Eindringlich mahnte der Vaterabt die geist-

lichen Töchter, nicht durch Anhänglichkeit an alte Sitten und Gebräuche sich blenden und zur Widerspenstigkeit gegen die Bestimmung verleiten zu lassen.

X. 19. Jahrhundert

1. Das Bistum St. Gallen

Am 8. Mai 1805 sanktionierte der Grosse Rat des Kantons St. Gallen das wichtige Gesetz, das über die Hinterlassenschaft der aufgehobenen Fürstabtei entschied. Es sonderte das Staats- und das Kirchengut, verlangte die Tilgung der Schulden des ehemaligen Stiftes und die angemessene Dotation des Münsters, das die "Hauptkirche des Kantons" bleiben sollte; es verbesserte das Einkommen der kath. Pfarrpfründen, sicherte den früheren Konventualen eine Pension und wies das übrige Vermögen dem kath. Schul- und Armenwesen in den Gemeinden zu. Sofort schritt die kantonale Regierung, der Kleine Rat, zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und schuf eine eigene kath. Pflegschaft. Bei der Säkularisation des Augustiner Damenstiftes Schänis fiel dem Konfessionsteil 1811 ein neues Erbe zu, und zur Besorgung aller kath. Angelegenheiten wurde am 18. Februar 1813 der Administrationsrat ins Leben gerufen. Diese mit grossen Vollmachten ausgestattete kath. Behörde, die erst 13, dann 15 Mitglieder zählte und mit Rücksicht auf die reichen Mittel, welche ihr zur Verfügung standen, einen beträchtlichen Einfluss ausübte, leitete das kath. Schulwesen, verlieh die sehr zahlreichen altäbtischen Pfründen, überwachte die Stipendien und Stiftungen, die Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter sowie die Klöster im Kanton. Verantwortlich war der A. R. (Administrationsrat) dem kath. Grossratskollegium, das anfänglich von allen Kantonsräten kath. Konfession, von 1861 an von besonderen Vertretern der Gemeinden gebildet wurde.

Die Klosterkontrolle brachte auch Magdenau in dauernde, mannigfaltige und bedeutsame Beziehungen mit dem A. R. Ihm musste das Gotteshaus fortan über die Verwendung der Gelder Rechenschaft stehen und alljährlich die Rechnung einsenden; von ihm musste es die Erlaubnis zu Güterveränderungen und Bauunternehmungen erbitten. Zumal bei den grossen Besitzveräusserungen, von denen noch die Rede sein wird, wirkte die Behörde mit. Es war aber auch Sache des A. R., im Hinblick auf Vermögen und Erwerb der Stiftung die Anzahl der Klosterfrauen, ebenso das Mindestalter und die Pflichtaussteuer bei der Profess festzusetzen. Die vorgeschriebene Dos war verschieden, wenn es sich um Chorfrauen oder Laienschwestern, um Kantonsbürgerinnen, Schweizerinnen oder Ausländerinnen handelte. Im allgemeinen hielt der A. R., besonders in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, strenge an den Bestimmungen über das Alter und die Gelder bei den Aufnahmen fest, und mehr als ein Mal beunruhigte eine Absage der Behörde die Klosterfrauen.

Folgeschwer waren die Wahlen des Jahres 1833, durch die nicht nur der Grosse Rat, sondern auch der A. R. ein ausgesprochen liberales Gepräge erhielt. Junge, tüchtige Laien, wie der führende G. J. Baumgartner, aber auch Geistliche, die aus der wessenbergischen Schule hervorgegangen und von den josephinischen Ideen erfüllt waren, suchten die demokratischen Bestrebungen vom politischen auf das kirchliche Gebiet zu übertragen und Reformen anzubahnen, welche die guten Klosterfrauen in herbe Gewissenskonflikte bringen mussten. Auch in anderen Kantonen waren kirchenpolitische Fehden aufgeflammt. Im Januar 1834 rief der Luzerner Schultheiss Ed. Pfyffer, mit Vorwissen Baumgartners, Vertreter von Bern, Baselland, Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Luzern nach Baden, und die Konferenz forderte in einer Reihe von Artikeln u. a. die Errichtung eines schweizerischen Erzbistums, die Abschaffung von Fast- und Feiertagen und die verschärfte staatliche Aufsicht über die Klöster. Baumgartner vertrat die Beschlüsse in St. Gallen, und sie wurden im April und Juni sowohl vom kath. Kollegium als auch vom gesamten Grossen Rate gebilligt.

Wieder griff, wie schon früher in Tagen banger Sorge, eine Magdenauer Nonne zur Feder: "Die Nachkommenschaft in Kenntnis zu setzen, unternehme ich, folgendes zu schreiben. Im Jahre 1835 wurde vom Grossen Rat in St. Gallen beschlossen, dass die Frauenklöster im Kanton aus der Weltgeistlichkeit mit Beichtvätern besetzt werden sollen. Dieses war für uns ein harter Schlag; wir mussten das erste Opfer davon sein ... Im Jahre 1839, den 19. Jenner, wurde auch der hochw. Herr P. Dominikus Schmid, Pfarrer von hier, mit Gewalt aus der Pfarrei nach dem Kloster Wettingen zurückgesendet, indem die Gemeinde auch einen Priester aus der Weltgeistlichkeit als Pfarrer haben sollte ... Also sind wir jetzt von unsern Ordensbrüdern entfernt ... Im Jahre 1835 hatten wir nebst obigem von einer andern Seite eine harte Prüfung zu bestehen, nämlich es wurde vom Grossen Rat beschlossen, dass man in den Frauenklöstern Schulen für die umliegenden Töchtern errichten sollte ... Die Aufnahme der Novizen war uns verboten; vom Jahre 1829 bis 1842 durften wir keine Novizen aufnehmen ...

"Wir versuchten es zu mehrmalen, Petitionen an das (kath.) Grossratskollegium wegen der Verwahrung unsrer Rechte sowohl wegen des Beichtvaters als Aufnahme der Novizen einzulegen. Sie wurden aber nicht einmal angehört, viel weniger vorgelesen. Endlich 1840 im November wurde die Petition beim Grossen Rat vorgelesen, und wurden die Klosterangelegenheiten an eine Commission aus der Administration gewiesen, welches für uns gute Folgen schliessen liess. 1842, den 18. Hornung, hat der Grosse Rat von der katholischen Religion den Beschluss von 1835, die Frauenklöster betreffend, zurückgenommen und beschlossen, dass in allen Frauenklöstern die Aufnahme der Chorfrauen und der Laienschwestern wieder gestattet werde, und zwar Magdenau und Wurmsbach jedem 7, den übrigen nur 2 Mitglieder mehr. Allen diesen Klöstern bleibt jedoch überlassen, diese ihnen gestattete Mehrzahl mit Chorfrauen oder Laienschwestern auszufüllen. Für den Eintritt ins Noviziat muss jede Candidatin das 21. (bisher das 23.) und zur Ablegung der Profession das 22. Jahr zurückgelegt haben. Für Kantonsbürgerinnen wurde die Aussteuer auf wenigstens 300 fl., für Nicht-Kantonsbürgerinnen aus der Schweiz auf 500 fl. und für Ausländerinnen auf 1000 fl. bestimmt. Die Wahl der Beichtiger wird dem Convente freigelassen aus den Welt- oder Klostergeistlichen, die mit gehörigen Wahlfähigkeitsakten versehen sind. Wieder ein Strahl der Hoffnung, Gott sei gedankt !..."

Von entscheidendem Einfluss waren die st. gallischen Maiwahlen des Jahres 1839 gewesen, die eine eben gebildete, rührige konservative Gruppe vorbereitet hatte. Das 1835 gegründete Organ der jungen Partei, "der st. gallische Wahrheitsfreund", schrieb dazu: "Das souveräne Volk des Kantons St. Gallen hat über den Radikalismus den Stab gebrochen, indem es einen Grossen Rat wählte, der in seiner weit überwiegenden Mehrheit antiradikal ist." Von den 91 Mitgliedern standen mehr als 60 zu den religiös-kirchlichen Grundsätzen; auch in der Stadt St. Gallen hatte die gemässigte Richtung eine Verstärkung erhalten. Wieder fanden die magdenauischen Klosterfrauen, wie einst an K. Müller v. Friedberg, der im Jahre 1831 aus dem Rate geschieden war, unter den Magistraten wohlwollende Berater und Helfer. Um 1838 waltete Kantonsrat J. A. Wirth von Lichtensteig, um 1839 der Rechnungskommissär Joh. Jakob Roos von Kaltbrunn als Beistand des Klosters. Noch im gleichen Jahre bat die Äbtissin den Administrationsrat Job. Jos. Karrer von Zuzwil um Übernahme der Stelle, und der A. R. genehmigte die Wahl. Seither sind Männer, deren Namen in einer besonderen Liste festgehalten zu werden verdienen, dem Kloster mit Rat und Tat zur Seite gestanden; die Klosterfrauen sind ihnen für die treue und kluge Arbeit zu bleibendem Dank und Gebet verpflichtet.

Nicht weniger wichtig als die Liquidierung des st. gallischen Stiftsvermögens war indessen die Frage der geistlichen Jurisdiktion im neuen Kanton, dessen Bestandteile früher drei verschiedenen Prälaten, nämlich Uznach und Rapperswil dem Bischof von Konstanz, Gaster, Sargans, Gams und Rüthi dem Ordinarius von Chur, das Rheintal, die alte Landschaft und das Toggenburg aber dem exemten, mit quasi-episkopalen Rechten ausgestatteten Fürstabt von St. Gallen zugehört hatten. Vorübergehend kam im Jahre 1800 die kirchliche Leitung des Kantons Säntis in die Hände des Konstanzer Bischofs Karl Theodor Dalberg; allein schon am 7. Okt. 1814 wurde der schweizerische Anteil vom konstanzischen Sprengel abgetrennt. Noch bemühte sich der letzte Fürstabt Pankraz Vorster (+ 9. Juli 1829) um die Wiedereinsetzung seines Stiftes, bis der apost. Stuhl im Jahre 1823 das Doppelbistum Chur-St. Gallen errichtete. Aber auch diese Regelung entsprach den Wünschen des Volkes und den Forderungen der Behörden nicht, und in der grossen radikalen Zeit hob sie das kath. Grossratskollegium aus eigener Machtbefugnis auf. Wieder folgten lange Kämpfe, Beratungen und Verhandlungen, und schliesslich sprach auch Papst Gregor XVI. (1830-1846) im Jahre 1836 die Trennung der beiden Diözesen aus. Alsbald ernannte der päpstliche Nuntius in der Schweiz am 26. April 1836 den Pfarrherrn und Dekan in Sargans, Dr. Joh. Peter Mirer von Obersaxen (Graub.), zum apostolischen Vikar von St. Gallen. Erneut wurde erwogen, ob die st. gallischen Landschaften zu einem selbständigen Bistum vereinigt oder dem Basler Sprengel angeschlossen werden sollten. Basel hatte ja auch den mit St. Gallen vielfältig verbundenen Thurgau aufgenommen. Erst im Jahre 1845 kam das Konkordat zustande; aber auf ein neues ergaben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der staatlichen Ansprüche an das neue Bistum. Die Papstbulle vom 8. April 1847 besiegelte endlich die Errichtung des Bistums St. Gallen, zu dessen erstem Oberhirten der verdiente und beliebte apost. Vikar Dr. Mirer (+ 1862) erhoben wurde.

Gross war der Jubel zu Stadt und Land, und die junge Diözese bereitete sich auf das Weihefest vor. Der päpstliche Nuntius, der am 29. Juni 1847 die Konsekration vornehmen sollte, reiste von Rapperswil durch das Toggenburg in die Gallusstadt. Das Kloster Magdenau hatte die Ehre, dem hohen Wür-

den Träger seine Gastfreundschaft anzubieten. Der damalige Beichtiger, P. Franz Keller, hat Einzelheiten von jenem denkwürdigen Besuch in sein Tagebuch notiert: "1847, Samstag den 26. Juni, wurde S. Exzellenz Rev. Herr Nuntius Macioti, Erzbischof von Kolossä,... an der Gränze des Cantons bey Rapperswil durch die Abgeordneten des Administrationsrathes begrüsst und von da auf den Abend nach Magdenau begleitet. Man hatte Auftrag zum solemnischen Empfang und auch alles in der Kirche geordnet; allein, da es den ganzen Tag regnerisch, kam der Rev. erst spät abends hier an, mithin solches unterblieben, und ist alsogleich vor der Porte ausgestiegen und zum schon bereiteten Nachtmahl geschritten. Sonntags verweilte Tit. den Vormittag hier, zelebrierte morgens 7 Uhr die hl. Messe. Hernach machte ihm das rev. Convent im Gasthaus die Begrüssung. Er wohnte dann auch dem sol. Gottesdienst bey, in dem sein Herr Auditor das Hochamt hielt. Es war dann eine heitere, fröhliche Mittagstafel, wobey auch alle Klosterfrauen gegenwärtig, von denen durch einigen Gesang der auch die Musik sehr liebende Prälat besonders erfreut wurde. Auch wurden mit Mörsel Salven abgefeuert. Nachmittags 2 Uhr reiste Tit. ab nach St. Gallen, in vieler Begleitung, unter Läuten und Geschütz, durch überall häufig errichtete Triumphbögen und unzähliges, herbey strömendes Volk bis nach Gossau, wo ein solemnischer Empfang war und einige Zeit in der 'Kronen' haltgemacht wurde." Bischof Mirer war den magdenaischen Klosterfrauen seit seinem Amtsantritt als apost. Vikar ein väterlicher Freund gewesen. Er vermochte es nicht zu hindern, dass die peinliche Beichtigeraffäre angezettelt wurde. Erst verteidigte er nachdrücklich die wettingischen Visitations- und Beichtigerrechte; dann, die Gefahr erkennend, suchte er dem Kloster auf andere Weise zu helfen. "Es ist mir sehr daran gelegen, schrieb er am 12. März 1838 nach Magdenau, jeden Anlass zu entfernen, der die Existenz Ihres Klosters gefährden könnte." Die Klosterfrauen wussten es, und die Äbtissin gestand in einem Dankeschreiben vom Mai gl. J.: "Ihre Briefe sind eine wahre Stärkung. Sie können es sich kaum vorstellen, wie angenehm und ermunternd ... Ihr inniges Wohlwollen, Ihre Nachsicht und Güte sind." Die weltliche Behörde zwang ihn, vom Nuntius die nötigen Vollmachten zu erbitten und die Vaterrechte zu übernehmen. Vorsichtig, doch unverhohlen deutete er den Nonnen immer wieder an, dass man nur für den Augenblick dem Druck weiche. In der Bestellung des Beichtvaters, der nun eben ein Weltpriester sein musste, suchte er, soweit möglich, den Wünschen und Bedürfnissen der Klosterfrauen entgegenzukommen. Eine Visitation scheint er weder anbefohlen noch ausgeführt zu haben. Bei den Äbtissinnenwahlen, zu denen er, von der Regierung gezwungen, erscheinen musste, verkürzte er in keiner Weise den Vaterabt. Bezeichnend dafür ist die Angabe, die P. Franz Keller zu der am 5. Juni 1845 stattgehabten Wahl der Äbtissin Antonia in seinem Tagbuch macht: "Die Wahl präsidierten der gnädige Herr, Abt Leopold von Wettingen, und Herr apost. Vikar P. Mirer; alles Kirchliche und Ordensgemässe nahm Herr Prälat vor."

Ein grosser Freund der Cisterzienser war Bischof Karl Johann Greith (1862-82). Als die überallhin zerstreuten Wettinger eine neue Heimstätte suchten und ihren Blick auf die alte Mehrerau richteten, gehörte er zu den aufrichtigen und tatkräftigen Förderern des Unternehmens. Das am Ufer des Bodensees aufblühende Gotteshaus wurde ihm so lieb, dass er sich dort sogar eine Grabstätte sichern wollte. Der Archivar P. Laurenz Wocher, der spätere Abt von Wettingen-Mehrerau (1893-1895), hat diese Tatsache seinem Diarium anvertraut: "Vor etwa 8 bis 10 Tagen kam ein Brief des Domdekans Egger von St. Gallen, im welchem er den Auftrag des Bischofs Greith in betreff seiner Bestattung mitteilt, mit dem Ersuchen um Rückäusserung. Der Bischof bestimmte nämlich, dass er im Dom zu St. Gallen beigesetzt werde; erhebe aber eine Behörde dagegen Schwierigkeiten, so wolle er in der Stiftskirche von Mehrerau begraben werden. Natürlich willfahrte man diesem Wunsche auf das bereitwilligste." Den Cisterzienserinnen zu Magdenau bekundete der Prälat seine väterliche Sorge mit Besuchen und Briefen. Als Domdekan hielt er bei der Beerdigungsfeier der Äbtissin Antonia (30. Okt. 1850) das Hochamt. Als Bischof kehrte er gerne im Kloster ein, wenn ihn die Amtspflichten in die Umgegend führten. Dem langjährigen Beichtiger P. Franz Keller erwies er bei der Jubelmesse am 23. September 1873 die Ehre der Gegenwart, und selber ein Jubelgreis, erschien er am 30. Mai 1880 in Begleitung von zwei anderen Bischöfen als Gast im Kloster. Wie sehr sein Herz für die st. gallischen Klöster im allgemeinen und für Magdenau im besonderen schlug, belegen Briefe aus dem Krisenjahre 1874. Am 5. November schrieb er an die erst vor kurzem eingesetzte Äbtissin Franziska: "Sie haben recht, wenn Sie unter allen Umständen auf meine ganze Treue und Hingebung für alles, was Sie und Ihr Gotteshaus betrifft, zählen; ich werde bei jedem Anlass sie zu bewahren suchen" Am 28. November be-

richtete er nach Magdenau : "Sie dürfen mit allen Ihren Klosterfrauen wieder ruhig schlafen. Gestern war unter Gottes Leitung für die Frauenklöster ein glücklicher Tag. Zwar wurden diese in dem grossrätlichen Verfassungsentwurf nicht förmlich garantiert ... ; allein in den Grossratsverhandlungen wurden doch die Klöster mit aller Schonung behandelt, und von einem Aufhebungsantrag liess sich kein Wort vernehmen. Die radikalen Führer versicherten, sie denken nicht daran, die Klöster aufzuheben; sie werden denselben nichts zuleide tun, solange sie ruhig sich verhalten und gemeinnützig sich erweisen. Freilich werden die Klöster künftig unter die Aufsicht des Regierungsrates zu stehen kommen; allein auch dieser wird mit sich reden lassen, und wir wollen Gott kindlich danken, dass der bedrohliche Sturm für diesmal so gnädig abgelaufen ist."

Herzlich wieder waren die Beziehungen mit Bischof Augustin Egger (1882-1906), der das stille Kloster Magdenau mehrmals zu seiner Ferien- und Ruhestätte wählte. Bei den Klosterfrauen wollte er sich das Gebetsgedenken über das Grab hinaus in einer gestifteten Quatembermesse (Erkl.: liturgisch begangener Fasttag nach Pfingsten) bewahren. So wurde die Freundschaft mit Magdenau zur Tradition der st. gallischen Oberhirten, und die Klosterfrauen freuten sich umso mehr, weil sie seit Jahrhunderten einen machtvollen Schirmherrn am Grabe der hl. Gallus und Otmar zu haben gewohnt waren.

Grosszügig hatten die Fürststäbe einstmals die Gründung im 13. und die Wiedereinsetzung des Klosters im 16. Jh. ermöglicht und nie die von den Päpsten gewährte und von den Ordenssätzen gewollte Exemption angetastet; nach ihrem Beispiele haben auch die St. Galler Bischöfe den Frauenkonvent in seinem Bestande geschützt und in seinen Rechten belassen.

Bild S. 368 Im innern Hofe des alten Klosters; der alte Brunnen, Wirbel genannt

2. Die Beichtigerfrage

Zeitlich eröffnet die sog. Beichtigeraffäre eine Reihe von Eingriffen der Laienbehörde in die kirchlichen Belange des Klosters Magdenau. Schon im Sommer 1833, also unmittelbar nach den verhängnisvollen Maiwahlen, fasste das kath. Grossratskollegium die Revision sämtlicher Gesetze und Verordnungen über die Klöster ins Auge, und im Schosse des Administrationsrates wurde am 5. August gl. J. eine Dreierkommission, der u. a. der liberale Geistliche Rorschach angehörte, zur Ausarbeitung der neuen Bestimmungen eingesetzt. Den Niederschlag der einzelnen Gutachten und der daran knüpfenden Beratungen enthalten mehrere vom radikalen Geiste der Badener Artikel inspirierte Verordnungen, welche durch die Billigung des gesamten Grossen Rates in den Rang von Gesetzen erhoben wurden. Die wichtigsten für Magdenau waren diejenigen vom 6. November 1834 und vom 20. Februar 1835, die ohne Rücksicht auf die überlieferten Gewohnheiten und die päpstlichen Exemtionen sowohl das Recht der Klostervisitation als auch des Beichthörens in die Hände der Weltgeistlichen legten und dem A. R. bei der Wahl des Visitators und des Beichtvaters die Genehmigung vorbehielten.

Die Frage wurde akut, als der seit 1816 mit dem Beichtigeramte zu Magdenau betraute Wettinger Konventuale P. Robert Fischer am 17. Oktober 1836 starb. Nun mussten Magdenau und Wettingen zum Rechten sehen; beide legten in Schreiben vom 18. und 27. Oktober dem A. R. dar, dass die genannten Gesetze dem Wortlaut urkundlicher Rechte und päpstlicher Normen widersprächen, und baten gleichzeitig das kath. Grossratskollegium um Belassung der althergebrachten Ordnung. Trotzdem die Neubesetzung der magdenauischen Beichtigerstelle drängte, blieb die Antwort aus. Erneut wandten sich Äbtissin, Priorin und Konvent am 3. November an die Behörde. "Vertrauensvoll wagen wir es, schrieben die Frauen, unsere schon einmal gestellte Bitte zu wiederholen und unsere heissesten Wünsche aufs neue an Sie gelangen zu lassen. Wir bitten nämlich dringendst, hinsichtlich des Gesetzes vom 20. Februar 1835, Art. 11, für uns, soviel von Ihnen abhängt, eine Milderung eintreten zu lassen und uns nicht zu trennen von unserm geistlichen Vater, unter dessen Aufsicht und Leitung wir bisher gestanden sind, nicht zu lösen das mehr als hundertjährige Band, das uns mit unsern Ordensbrüdern verknüpft. Wir hoffen umso zuversichtlicher die Gewährung unserer Bitte, da zufolge der päpstlichen Urkunden, die in Händen des hochw. apostolischen Vikariats liegen, welches Ihnen hierüber nähere Auskunft geben kann, der Abt von Wettingen, und nur er, die geistliche Jurisdiktion über das Convent in Magdenau besitzt, die er entweder durch sich oder durch einen von ihm Delegierten ausüben mag. Jeder andere, der die Beichtigerstelle in Magdenau übernehme, müsste daher vorerst an Rom sich wenden, mit der Bitte, dass der hl. Stuhl die dem Abte von Wettingen erteilte Vollmacht zurücknehme und

dieselbe ihm erteile; widrigenfalls würde er seine Funktionen ungültig verrichten und unser Convent in die traurigste Lage versetzen. Ein solcher Mann könnte ja unmöglich unser Zutrauen besitzen, und so wären wir beschränkt in unserer Gewissensfreiheit, die durch die Verfassung garantiert ist. Ein solcher Mann müsste ferner sich zuerst mit unsrer hl. Regel, mit unsern Ordensstatuten und andern klösterlichen Gebräuchen bekannt und vertraut machen, weil er ohne diese Kenntnis die Leitung unserer Seelen nicht wohl auf sich nehmen könnte. Rechnet man noch zu diesem die Unbequemlichkeit der jetzigen Wohnung, die nicht ohne grosse Kosten besser eingerichtet werden könnte, von Erbauung einer neuen gar nicht zu reden, so glauben wir Ursache genug zu haben, diese unsre gegenwärtige Bitte vorzulegen, aber auch Ursache genug zu hoffen, dass Sie, Herr Präsident, Herren A. R., dieselbe der Beachtung würdigen werden."

Tags darauf (4. Nov.) versuchten auch Abt Alberik Denzler (1818 bis 1840), Prior P. Bernhard Huser und Konvent von Wettingen, dem st. gallischen A. R. die uralte und ordnungsgemässe Abhängigkeit der Klöster Magdenau und Wurmsbach vom wettingischen Vaterkloster zu erläutern und fügten zum Beweis die Kopien von 5 diesbezüglichen Papstbullen und Urkunden bei, die als Originale im Wettinger Archiv vorhanden waren. Auch der apost. Vikar Mirer erörterte in einem Schreiben vom 5. November den Behörden die Stellung der Frauenkonvente: "Die dem Cisterzienserorden inkorporierten Klosterkonvente in Magdenau und Wurmsbach stehen rücksichtlich der Wahl ihrer Beichtväter nicht in dem gleichen Verhältnisse mit den 8 übrigen Frauenklöstern des Kantons. Bei diesen letzteren hat es keinen Anstand, dass sie ihre Beichtväter aus den wahlfähigen Geistlichen des Kantons frei erwählen können. Anders aber verhält es sich bei jenen beiden. Diese sind zufolge päpstlicher Briefe von 1248, 1250 und 1573, die uns vorgelegt wurden, von der gewöhnlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit exempt; sie dürfen nur Priestern ihres Ordens beichten, und diesen kann nur der jeweilige Abt von Wettingen die dazu erforderliche Jurisdiktion verleihen. Gleicherweise verhält es sich auch mit der Wahl eines Visitators für diese beiden Klöster. Ihr Visitator ordinarius ist zufolge päpstlichen Privilegiums der jeweilige Abt von Wettingen, und wir sind nicht befugt, einen Visitator für diese beiden Klöster zu ernennen. Diese Einrichtung besteht seit 6 Jahrhunderten und ist noch zuletzt im Jahre 1806 von Papst Pius VII. feierlich bestätigt worden ..."

Welche Würdigung und Widerlegung diese mehrfachen und einlässlichen Argumentationen im kath. Grossratskollegium fanden, schildert in leicht ironischer Weise ein Zeitungsbericht im Erzähler No. 14 vom Jahre 1837. Der liberale Advokat Bas. Ferd. Curti (1804-1888) und der freisinnige Geistliche Jos. Ant. Sebastian Federer (1793-1868) benützten ergiebig die Diskussion. Ein Sprecher der klosterfeindlichen Mehrheit tat den Ausspruch: Bullen, Breven usw. gelten ohne Placet nichts. Jurisdiktion ausser der Diözese sei auch von den Konzilien als Missbrauch angesehen worden; der Bischof allein habe die Jurisdiktion in seinem Sprengel. Mit 43 gegen 32 Stimmen wurde die Aufrechthaltung der st. gallischen Beschlüsse und Verordnungen angenommen. Allerdings liess der A. R. den inzwischen vom Vaterabte nach Magdenau bestellten Beichtiger P. Ludwig Oswald einstweilen gewähren und begnügte sich damit, den apost. Vikar Mirer zum Präsidium bei der Äbtissinnenwahl vom 21. Juni 1837 nach Magdenau zu senden.

Aber das kath. Grossratskollegium kam in seiner Sitzung vom 10. November gl. J. auf die Beichtigersache zurück und gab den folgenden Beschluss an den A. R. weiter: "Das kath. Grossratskollegium, die bisherige Nicht-Exekution missbilligend, weist seinen A. R. an, die Vollziehung: des Art. 11 der Frauenklöster-Verordnung vom 20. Febr. 1835 unter keinerlei Vorwand von Rekursgesuchen usw. ferner zu verschieben." So forderte denn der A. R. am 27. November das Kloster auf, die vakante Beichtigerstelle auszuschreiben. Es half nichts, dass die Klosterfrauen erneut in zwei Schreiben vom 15. Dezember ihren Standpunkt und ihre Einstellung zu rechtfertigen suchten. Flehentlich baten sie, man möge es ihnen nicht missdeuten, sondern lediglich als einen Akt der Berufstreue und des Gewissens betrachten, wenn sie es nicht wagen, die Beichtigerstelle auszuschreiben. Kollator der magdenauischen Beichtigerstelle sei nicht der Konvent, sondern der Vaterabt zu Wettingen, dem sie gemäss der ersten Stiftung und ursprünglichen Einsetzung des Gotteshauses sowie der ursprünglichen Verhältnisse als ordentlichen Beichtvater unterworfen seien. "Ferne von uns sei, schrieben sie weiter, sträfliche Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Landesbehörden, und wir werden auch fortan uns bestreben, unseren Bürgerpflichten Genüge zu leisten ... Wir wiederholen also neuerdings die dringendste Bitte, lassen Sie uns in unseren bisherigen ruhigen religiösen Verhältnissen; stören Sie uns nicht das stille

Glück einer klösterlichen Gesellschaft, die wie jeder andere Bürger auf Gewissensfreiheit und landesväterlichen Schutz Anspruch zu machen hat, die nie einen Schritt gegen Überzeugung und kirchliche Anordnungen unternehmen darf und in jedem Falle gegen gewaltsame Einschreitungen feierlich seine Rechte wahrh." Der A. R. gab am 19. Dezember den kurzen Bescheid, es sei untunlich, in dieser Angelegenheit von der erlassenen Aufforderung abzugehen. Aber der Konvent konnte der Behörde nicht willfahren und teilte ihr seine Ablehnung am 8. Januar 1838 offen mit. Daraufhin kündete der A. R. selber die Neubesetzung im Amtsblatte vom 19. Januar aus.

Noch während der vier Wochen, die als Anmeldefrist anberaumt waren, wurde das Kloster auf Drängen des Wettinger Priors P. Bernhard Huser, der um jeden Preis eine friedliche Vermittlung erreichen wollte, abermals in St. Gallen vorstellig. Auch dieser Schritt blieb wirkungslos; das kath. Grossratskollegium wiederholte, trotz einer neuen Eingabe des apost. Vikars an den A. R. vom 31. Januar, in der Sitzung vom 13. Februar den festen Willen, auf seiner Verfügung unbedingt zu bestehen, und als einzige Antwort traf sowohl in Wettingen als auch in Magdenau die Mitteilung des A. R. vom 28. Februar ein; P. Ludwig Oswald sei auf den 20. April von seinem Posten abzuberufen, indem ihm in der Person des Priesters Jos. Ant. Bernet, dermalen Beichtiger im Kloster Berg Sion, ein Nachfolger gegeben worden sei. An Magdenau erging gleichzeitig der obrigkeitliche Befehl, das Einkommen des neuen Beichtigers mindestens seinem bisherigen Benefizium gleichzustellen.

Dort löste die Nachricht tiefen Schmerz aus, und die Klosterfrauen vermochten ihn in ihrem Schreiben vom 13. März nicht zu verbergen. "Solch eine gewaltsame Trennung vom hl. Ordensverbande, die willkürliche Entfremdung von unsrem unmittelbaren geistlichen Obern und die einseitige Vernichtung althergebrachter, von höchster kirchlicher Behörde getroffener und sanktionierter Einrichtungen kann uns nur mit der grössten Betrübnis erfüllen ... In dieser traurigen Lage bleibt uns kein Trost mehr übrig, als demütig unsere Hände zu demjenigen zu erheben, der immer das Flehen der auf ihn Vertrauenden erhört und noch nie die Tränen der Hartbedrängten ungetrocknet liess. Mittlerweile fügen wir uns in die Anordnungen der Vorsehung, die diese harten Prüfungen über uns kommen lässt, dürfen aber dabei nicht unterlassen, unsere früheren Verwahrungen pflichtgemäss zu erneuern und unsere und des Abtes von Wettingen Rechte so lange feierlich vorzubehalten, bis von Seiten des apost. Stuhles eine Abänderung der bisherigen Ordensverhältnisse für zweckmässig erachtet und angeordnet wird." Das Einkommen des Beichtigers, fügten die Nonnen bei, werde schwerlich eine finanzielle Erwerbsquelle sein.

Der A. R., der in der Sitzung vom 29. März das Schreiben behandelte, zeigte sich sehr ungehalten über die "bittern und ungeziemenden Äusserungen", und da er das Beichtiger-Einkommen ungenügend fand, verpflichtete er von sich aus das Kloster zu folgenden Leistungen:

a. Freie Kost und Logis, d. h. bequeme Zimmer mit Heizung und Licht, anständige Kost, die Wäsche und die persönliche Bedienung;

b. an Gehalt in Quartalzahungen jährlich fl. 150.-

c. die gegenwärtig ausgesetzten Messstipendien für 5 Lobämter und 26 hl. Messen fl. 12.54

an bar fl. 162.54

Daraus habe sich aber der Beichtiger die Kleider selbst anzuschaffen.

Seiner schwierigen Stellung bewusst, hatte sich der apost. Vikar in St. Gallen am 21. Februar 1838 an den Prior P. Bernhard Huser gewandt; "Sie werden, schrieb er ihm, ohne Zweifel den Beschluss unseres kath. Grossratskollegiums in Betreff des Visitators und Beichtigers von Magdenau vernommen haben. Die Mehrheit desselben verweigerte die Rücksichtnahme auf die vom apost. Vikariat erneuerten Vorstellungen und Petitionen und beharrte auf seinem im Juni und November gefassten Beschlusse, ohne auf meine Erklärung, dass ich ohne spezielle Vollmacht oder Übertragung der dazu erforderlichen Befugnis weder einem Beichtvater nach Magdenau die Admission erteilen noch die Stelle eines Visitators ausüben könnte, zu achten. Ich habe hievon S. Exzellenz den apost. Nuntius in Kenntnis gesetzt und Weisung begehrt. Ich erhielt nun von Hochselben die Aufforderung, an Euer Hochwürden zu schreiben, sie möchten mir, um die Existenz des bedrohten Klosters Magdenau wenigstens nach Möglichkeit zu sichern, im Namen Ihres gnädigen Herrn Abtes sowohl die Visitorstelle als auch das Recht, einen fähigen Priester aus dem Säkularklerus als Beichtiger in Magdenau zu admittieren, über-

tragen." Noch ehe eine Antwort von Wettingen eingetroffen war, berichtete der apost. Vikar am 5. März wieder dem P. Prior von der unterdessen erfolgten Wahl: "Herr Bernet hat sich ebenso wenig als irgend ein anderer Weltpriester für die Beichtigerstelle in Magdenau gemeldet, und ich weiss auch noch nicht, ob er die Stelle annehmen werde oder nicht. Eben die Umstände sind doch so dringend, und auf eine Nachgiebigkeit unserer weltlichen Behörden kann durchaus keine Hoffnung mehr gesetzt werden, so dass ich mich verpflichtet fühle, Sie nochmals auf die Gefahr des Klosters Magdenau aufmerksam zu machen und zu bitten, dem Drang der Umstände, wo immer möglich, nachzugeben und mir die oberberührte Vollmacht zu erteilen, was Ihnen S. Exzellenz der hochw. Nuntius selbst infolge erhaltener Instruktion vom hl. Vater empfohlen haben wird." Inzwischen hatte sich Wettingen schon ins Einvernehmen mit dem Nuntius gesetzt und erteilte am 8. März die verlangte Vollmacht, die aber nur die einmalige Bestellung des Beichtigers gestattete und die Rechte des Vaterabtes, der Kongregation und des Ordens ausdrücklich vorbehielt. Von der Visitation war nicht die Rede, und so wandte sich der st. gallische Diözesanvikar erneut an Wettingen und dieses seinerseits an die Nuntiatur. Im lateinischen Schreiben vom 15. April 1838 lobt der Vaterabt die vornehme und wohlwollende Art des apost. Vikars; er ist überzeugt, dass ein längeres, hartnäckiges Beharren auf den wettingischen Visitationsrechten dem Kloster Magdenau das eben der Abtei Pfäfers widerfahrene Schicksal des Unterganges bereiten würde, "cum regimen saeculare studiose speciem quaerat, sub praetextu inoboedientiae contra constitutiones civiles ambo virginum caenobia (scil. Magdenau et Wurmsbach) violenter opprimendi et saecularisationem decernendi". Zwar hätten die Klosterfrauen mit Tränen in den Augen seinen Prior gebeten, sie nicht preiszugeben. Der Nuntius antwortete am 24. April, er werde die Sache dem hl. Stuhl vorlegen, gebe aber den Rat, das Visitationsrecht unter den gleichen Bedingungen wie die Beichtgewalt dem apost. Vikar in St. Gallen zu überlassen.

Die Befürchtungen für den Fortbestand des Klosters waren sehr begründet, und es lässt sich nicht bestreiten, dass Magdenau damals, neben dem Benediktinerkloster Pfäfers, das schon in seiner Auflösung begriffen war, von allen st. gallischen Klöstern am meisten bedroht wurde. Noch hatte es seine vielen und grossen Höfe; noch galt es als reich. Der tonangebende "Erzähler", die Zeitung der liberalen St. Galler, sprach am 12. Januar 1838 in aller Offenheit und mit sichtlichem Gelüste von der möglichen Säkularisation des Stiftes und von der hohen Anwartschaft der 300'000 fl., die es versteuerte. Darum wohl waren die Freunde des Klosters so vorsichtig und zurückhaltend. Dass ihm die meisten Geistlichen im Herzen gewogen waren, beweist der Umstand, dass sie sich nicht für die Beichtigerstelle bei der Behörde meldeten. Auch der apost. Vikar war sehr bekümmert und deswegen zur Nachgiebigkeit bereit.

Er liess am 1. Mai 1838 dem noch immer in Magdenau weilenden P. Ludwig eine ernste Warnung zukommen. "Verschiedene sehr unangenehme Äusserungen und Drohungen nötigen mich, Sie hiemit noch schriftlich dringend zu mahnen, ja keine Klosterfrau noch auch sonst jemand in Magdenau Beicht zu hören. Sie mögen sich in Magdenau benehmen, wie Sie immer wollen und alles Mögliche zur Beruhigung der Gemüter tun, so wird es doch heissen, Sie stiften die bedrängten Klosterfrauen etc. auf. Man belauert Ihre Schritte und belauscht Ihre Worte, und der geringste Anlass, den Sie geben würden zu glauben, dass Sie noch das eine oder andere Mal jemanden Beicht hören, könnte für das Kloster und andere die traurigsten Folgen haben." P. Ludwig war damals, wohl infolge der grossen Aufregung, krank und nicht in der Lage, in sein Professkloster zurückzureisen. Er übersandte dem apost. Vikar ein ärztliches Attest, und dieser wies es dem A. R. mit einem Begleitschreiben vom 24. April gl. J. vor; allein die Behörde legte es ohne weiteres ad acta und beschloss, "es habe P. L. Oswald in der sicheren Voraussetzung, dass kein begründetes Hindernis mehr obwalte, das Kloster innert 4 Tagen zu räumen; nicht geschehenden Falls man beim Kleinen Rate um exekutive Massnahmen ankommen müsste". Der Beichtiger selbst, ein friedliebender, gemüthlicher Pater, der keinem Menschen wehe tun, allerdings in seiner Offenheit auch nicht Diplomat sein konnte, versicherte noch am 4. Mai dem st. gallischen Kirchenobern, dass er die strengen Weisungen streng befolge; doch schon tags darauf erteilte ihn die obrigkeitliche Ausweisung. Die gleiche Mitteilung ging auch an die Äbtissin.

Ein Antwortschreiben des Klosters an den A. R. berichtet, dass P. Ludwig am 9. Mai das Kloster wirklich verliess. Tief betrübt berichtet die schon früher zitierte Chronistin, dass er noch am Morgen des letzten Tages die Chorfrau M. Theresia Siegwart zu Grabe begleitete. Nach seiner Heimkehr wurde er in Wettingen zum Kustos ernannt, erlebte die Vertreibung der Mönche und begleitete hernach seinen

Abt ins Zuger- und Luzernerland, wo er sich unermüdlich in der Pastoration einsetzte. Bischof Mirer, der sich seiner mit Wohlwollen erinnerte, rief ihn auf die grosse Stadtpfarrei Altstätten im st. gallischen Rheintal, die er während 5 Jahren (1849-1854) bis zur Übersiedelung nach Mehrerau leitete. Die Neubesetzung des magdenauischen Beichtigerpostens brauchte Zeit. Da der Priester Bernet die Wahl ablehnte und auch bei einer zweiten Ausschreibung keine Kandidaten sich meldeten, bestimmte der A. R. den Pfarrherrn von Lütisburg, J. Urban Keller, nach Magdenau. Es scheint, dass der apost. Vikar diesen Freund des Klosters empfohlen hatte; allein auch er gab eine abschlägige Antwort. Nun fand es der A. R. nicht ratsam, die Besetzung ein drittes Mal der Öffentlichkeit anzukündigen, und schritt noch in der gleichen Sitzung zur Wahl. Sie fiel auf den Flumser Geistlichen Joh. Heinrich Bless, der damals in Rorschach als Professor und zweiter Kaplan amtierte. Tags darauf (16. Mai) ersuchte der Diözesanleiter die Äbtissin, den unbescholtenen Priester aufzunehmen und auf bessere Zeiten zu hoffen. Bis zur Ankunft des Beichtigers nahm sich, neben Pfarrer Keller, Pfarrer Franz Ant. Baumgartner in Flawil dienstbeflissen des verwaisten Konventes an. Beichtiger Bless kam am 8. Juni nach Magdenau; die Klosterfrauen liessen ihm durch einen Karrer die Effekten in Rorschach abholen. Die Chronistin rühmt den Geistlichen: "Er war gut mit uns, liess uns nach unsern Ordenssatzungen leben und mischte sich ins Innere nicht ein." Aber die Klosterfrauen sehnten sich nach einem Ordensbruder, und als das kath. Grossratskollegium am 19. Februar 1841 die Beschlüsse von 1835 kassierte und die Wahl des Beichtigers freistellte, verhalf ihnen der apost. Vikar freudig wieder zu ihrem Rechte. Er hielt das Versprechen, das er 4 Jahre zuvor dem Prior P. Bernhard Huser gegeben hatte: "Ihrem gerechten Wunsche, mein Möglichstes zu tun, das religiöse Verhältnis zwischen Ihnen und den beiden Frauenklöstern wieder herzustellen, werde ich nach meinen Kräften entsprechen, wenn ich nicht unter dem Drucke meines schweren Amtes erliege, ehe etwas geschehen kann." Der kirchliche Obere bemühte sich, den Beichtiger Bless gegen eine Entschädigung zum Verzicht auf den Posten zu überreden, und so reichte dieser, um, wie er sagte, in die allgemeine Pastoration zurückzukehren und dem Konvent wieder einen Ordenspater zu ermöglichen, am 27. Juni 1842 dem Kloster die Resignation ein. Noch am gleichen Tage zeigte die Oberin dem A. R. den Rücktritt an und teilte ihm zugleich mit, dass sie laut Art. 2 der Verordnung vom 20. Nov. 1834 die Stelle sofort ausschreiben und nach Art. 6 der Verordnung vom 19. Februar 1841 neu besetzen werde. Vier Wochen später, als die gesetzliche Meldefrist abgelaufen war, zögerten die Nonnen nicht lange bei der Wahl des P. Franz Keller, eines Wettinger Professors. Dem scheidenden Weltpriester, der am 13. August von Magdenau wegzog, überreichte die Äbtissin in dankbarer Anerkennung 40 Louisdor. Während 37 Jahren sollte nun der bescheidene und tüchtige P. Franz Keller von Gähwil (St. Gallen), einer der vertriebenen Wettinger Konventualen, sein Amt bekleiden. Das interessante Tagebuch, das er hinterlassen hat, zeugt von seiner tiefen Frömmigkeit und gewissenhaften Pflichterfüllung, dem geselligen Wesen und dem guten Herzen. Strikte verbot ihm schliesslich sein Abt, noch weitere Geldsummen an seine Verwandten und Bekannten weit und breit herum auszuleihen. Der ausgezeichnete Mathematiker und Physiker besass eine ihn ehrende Bibliothek. Mit Bischof Greith verband ihn enge Freundschaft. Als er ob des hohen Alters die Funktionen nicht mehr ausüben konnte, blieb und starb er in dem ihm so lieben Magdenau (+ 5. Sept. 1883). Noch heute heisst seine traute Stube im Gastflügel das Seniorenzimmer.

Auch sein Nachfolger, P. Cölestin Schibli von Fislisbach (Aarg.), der wieder während beinahe drei Dezennien ununterbrochen (1879 bis 1908) in Magdenau wirkte, opferte seine besten Lebenskräfte dem Aufstieg des Gotteshauses. Neben der üblichen Berufsaufgabe nahm er sich gerne und geschickt des Obstbaues und der Waldkultur an; seine Verdienste um die klösterliche Ökonomie sind nicht gering. Die späteren Klosterherren, die stets der Abtei Wettingen-Mehrerau angehörten, blieben zwar nicht mehr so lange im Amte; aber nicht zuletzt ist es ihrer Führung und Förderung zu verdanken, wenn der um die Mitte des letzten Jahrhunderts so zusammengeschrumpfte und vielbedrängte Konvent bis zur Stunde so erfreulich sich entwickelt hat.

3. Die Kollatur der Pfarrei St. Verena

Im Hinblick auf Zeit und Personen hängt der Kollaturstreit enge mit der Beichtigerangelegenheit zusammen, und bei genauem Zusehen kann man feststellen, dass auch dieses Problem, zwar noch zaghaft und unbestimmt, nicht lange nach den so entscheidenden Maiwahlen des Jahres 1833 aufgeworfen und

später fast gleichzeitig mit der Beichtigersache gegen die Rechtsansprüche der Klöster Magdenau und Wettingen gelöst worden ist.

Es ist der Mühe wert, die drei Parteien voranzustellen, die sich im Kollaturstreit gegenüberstanden. Als Kompatrone der Pfarrpfünde erscheinen gemeinsam das Frauenkloster Magdenau und die Vaterabtei Wettingen. Das Kollaturrecht der Klosterfrauen war altverbrieft. Schon der Gründer Rudolf Giel vergabte ihnen im Stiftungsbrief von 1244 das Juspatronat und die Advokatie der St. Verenakirche, und Bischof Heinrich von Konstanz, der zuständige Ordinarius, verband die Pfarrpfünde 1246 in aller Form mit dem Frauenkonvente. Im Mittelalter übten Äbtissin und Konvent die Kollaturrechte aus, und zum mindesten gelegentlich wohnte auch der Vaterabt den feierlichen Handlungen bei. Allein seit dem 16. Jh., als zuerst der Beichtiger, dann seit 1690 dauernd ein zweiter Wettinger Konventuale die magdenauische Pfarrseelsorge verwaltete, wurde die Mitsprache des Vaterabtes immer deutlicher. Trotzdem blieb dem Kloster auch damals das Recht, seine Wünsche und Forderungen bezüglich der Person des Pfarrherrn beim Pater immediatus zur Geltung zu bringen, und das Stift Wettingen trug während mehr als anderthalb Jahrhunderten, weil der als Pfarrer nach Magdenau gesandte Konventherr für seine Arbeit fast einzig nur den Lebensunterhalt bezog, einen wesentlichen Teil der mit der Kollatur verbundenen Lasten. Vielfache Belege aus dem 17. und 18. Jh. bezeugen, dass die st. gallischen Fürststäbe, denen die Visitation der Pfarrei zugehörte, mit der Seelsorge der Wettinger Patres durchaus zufrieden waren und dass diese mit grosser Hingabe für das schlichte Bauernvolk jener Zeit arbeiteten. Doch auch diese Ordnung der Dinge sollte im Zuge und Geiste der neuen, liberalen Zeit während den 1830er Jahren erneut geprüft und anders geregelt werden.

Die Interessen der magdenauischen Pfarrgenossen vertrat der sog. Verwaltungsrat, der je nach Bedürfnissen gleichzeitig die Geschäfte der Orts-, Schul- und Kirchgemeinde besorgte. Der planende und führende Mann im Rat war der von Niederglatt stammende, 1803 Magdenauer Ortsbürger gewordene Jos. Anton Dudli (1796-1866), von Beruf Weinhändler und Gastwirt im Kloster-Pachthofe zum "Rössli". Im Jahre 1830 kam er an die Spitze des Verwaltungsrates und wurde Pfleger der kirchlichen Fonde. Er gehörte dem st. gallischen Verfassungsrat, später dem Bezirksgericht und dem Kantonsrat an und war somit Mitglied des kath. Grossratskollegiums. In St. Gallen erfreute er sich des Wohlwollens der liberalen Vorkämpfer; Dr. Joh. Matth. Hungerbühler (1805-1884) stellt ihm das Lob aus, dass er als Verfassungsrat stets wacker liberal gestimmt habe. Das Vertrauen der Gemeinde missbrauchte er in späteren Jahren, und man warf ihm Unterschlagung öffentlicher Gelder vor. Unaufrichtig war seine Haltung gegenüber dem Kloster, dem er nicht nur als Beistand, sondern auch als Pächter nahestand. In zahlreichen Geschäften, besonders bei den grossen Gutsverkäufen jener Zeit, musste sich die Äbtissin immer wieder an ihn wenden und seine Dienste anrufen, und die vom A. R. anerkannte Vertrauensstellung hätte ihn verpflichtet, für die rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Gotteshauses einzutreten. Indessen arbeitete er jahrelang im Schosse der kantonalen und kommunalen Behörden gegen den Frauenkonvent. Unaufgeklärt bleibt die Rolle, die er im Beichtigerhandel gespielt hat. Sicher pflegte er einen regelmässigen Brief- und Meinungsaustausch mit dem freisinnigen, geistlichen A. R. Rorschach. Auch finanzielle Vorteile wusste er sich in seinen Bemühungen für das Kloster zu sichern. Vor allem war die Inszenierung des Kollaturstreites sein Werk, und dabei liess er sich in seinem Vorgehen und seinen Eingaben vom radikal gesinnten und politisch tätigen Advokaturbüro Gruber und Hungerbühler in St. Gallen raten und helfen. In persönlicher Feindschaft aber lebte er, und das war nicht der letzte Grund der ganzen Auseinandersetzung, mit dem damaligen Pfarrherrn P. Dominikus Schmid (1831-1838), der in seinen Predigten des öfters unklug und schroff war. Grossrat Dudli notierte sorgfältig die verletzenden Stellen, um sie bei Gelegenheit gegen den Pfarrer ins Feld zu führen. Noch im Jahre 1835 wären Dudli und die unter seinem Einfluss stehenden Verwaltungsräte zu friedlichem Einlenken und freundschaftlichem Zusammenwirken bereit gewesen, wenn der Abt von Wettingen den unausstehlichen Pfarrer durch einen genehmen Pater ersetzt hätte. Dudlis Anstrengungen blieben erfolglos, und als P. Dominikus in einer Predigt den Ausspruch tat: "Die aufgeklärten Neugeister werden mit ihrem Vater, dem Teufel, der Hölle zufahren", begann der allmächtige Verwaltungsratspräsident eine bewusste Offensive und ruhte nicht, bis der Konventuale den Ort verlassen und nicht nur Wettingen, sondern auch das Kloster Magdenau die Kollaturrechte verlieren musste.

Politisch und liberal im Sinne der 30er Jahre waren auch der kath. A. R. und das kath. Grossratskollegium. G. J. Baumgartner, der den Präsidentenstuhl im Kollegium innehatte, hegte damals noch eine

starke Abneigung gegen die Klöster. Der Obmann des A. R., Jos. Hofmann, war nach dem Urteil Baumgartners ein liberaler Advokat. Der Waldkircher Pfarrer, A. R. Rorschach, dem in der Angelegenheit eine entscheidende Bedeutung zukommen sollte, wurde schriftlich und mündlich von Grossrat Dudli aufgeklärt.

Die erste Spur der Kollaturfrage findet sich im Sitzungsprotokoll des magdenauischen Verwaltungsrates vom 20. Februar 1834, wo mit untrüglicher Anspielung auf die durch die jüngsten Badener Artikel und die Maiwahlen von 1833 geschaffene Zeitlage und die Gefährdung der Klöster beschlossen wurde, man wolle durch den A. R. untersuchen lassen, wie es sich mit Gemeinde und Kloster hinsichtlich des Unterhaltes von Kirche und Kloster verhalte; wisse man doch darüber nichts Bestimmtes. Das Schreiben selbst, datiert vom 25. Februar, das im Advokaturbüro Gruber und Hungerbühler abgefasst wurde und weit über den Beschluss der Behörde hinausging, verlangte "die Ausmittlung eines Pfrund- und Kirchengutes, indem bis anhin der Unterhalt des Pfarrers und der Kirche vom Kloster bestritten worden sei". Der A. R. behandelte die Anfrage in der Sitzung vom 11. April und bestellte zum Studium des Sachverhaltes eine Dreierkommission, zu der A. R. Rorschach gehörte. Da das Gutachten auf sich warten liess, erbat sich Dudli am 26. Juli 1835 vom Verwaltungsrate die Ermächtigung, mit Hilfe des A. R. vom Kloster ein schriftliches Versprechen bezüglich des künftigen Unterhaltes von Kirche und Pfarrer zu erwirken. Das Kloster, das diese Zumutung billigerweise nicht auf sich nehmen konnte, scheint keine weiteren Schritte zur Klärung der Lage unternommen zu haben; Dudli jedoch verfolgte nun seinen festen Plan. Als der A. R. in einem Kreisschreiben an die Gemeinden Ausweise über das Kirchen- und Schulgut forderte, beschloss die magdenauische Behörde in der Sitzung vom 21. August 1837, folgenden Bescheid nach St. Gallen zu senden: "In betreff des Kirchengutes ist der Verwaltung nichts anderes bekannt, als dass die Gemeinde von jeher den Gottesdienst unbeschwert in der Klosterkirche halten kann, obwohl auch eine Pfarrkirche nahe dabeisteht, welche, sowohl diese als jene, vom Kloster müssen unterhalten werden ..." Diese Formulierung war darum ungenau, weil Dudli selber den der Gemeinde gehörenden Kirchenfond der sog. frommen Stiftungen im Betrage von 2738 fl. 43 x in seiner Kontrolle hatte und vom Bestehen des sog. Einsiedler Wallfahrtsfondes im Werte von mehr als 300 fl. genau wusste, und sie erweckt den Eindruck, dass Dudli die Pflicht des Klosters, unbedingt und vollständig die Pfarreikosten zu bestreiten, hervorheben wollte. Inzwischen hatte A. R. Rorschach die Bewerkstelligung des Gutachtens in die Hand genommen; er verlangte kraft der ihm vom A. R. gegebenen Vollmacht, wie es scheint, nicht nur Einsicht, sondern sogar Zutritt in das in der klösterlichen Klausur gelegene Archiv und reichte im Dezember 1837 sein Memorandum ein, auf das die st. gallischen Behörden ihre Verordnung stützen sollten.

Das Gutachten baute vor allem auf zwei Momente auf. Obwohl die betreffende Urkunde darüber schweigt, geht A. R. Rorschach von der Annahme aus, dass dem Frauenkloster im Jahre 1246 zugleich mit der St. Verenakirche ein Vermögen inkorporiert wurde, das "mehr betragen habe, als erforderlich war, um den Bepfründeten ein anständiges Einkommen abreichen und alle Kirchenbedürfnisse daselbst bestreiten zu können". Als Substanz dieses inkorporierten Vermögens bezeichnet er schlechthin alles, was im Gründungsbriefe von 1244 von Ritter Rudolf Giel dem Frauenkonvent als Stiftungsgut geschenkt und vom st. gallischen Fürstbiste bestätigt wurde. In zweiter Linie unterstreicht Rorschach das Faktum, dass das Kloster im Jahre 1837 die gesamten Lasten bezüglich der Pfarrei trage, und schliesst daraus auf die Tatsache, dass es sich auch früher und immer im Verlaufe der 600 Jahre so verhalten habe. Das Frauenkloster wurde allem Anschein nach nicht zur Darstellung seines Standpunktes eingeladen, und so zog der A. R. in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1837 nur dieses Gutachten zur Beratung und fasste alsbald Beschluss. Das Kloster wurde verpflichtet, von einer später noch genau zu bestimmenden Summe, die einstweilen auf 12'500 fl. angesetzt wurde, dem Pfarrer ein Jahrgehalt von 500 fl. auszurichten und sämtliche Auslagen bezüglich der Kloster- und der St. Verenakirche auf sich zu nehmen. Dazu musste es innert Jahresfrist sein eigenes Pfarrhaus herrichten oder erbauen.

Allein schon war bei der Beratung eines Wettinger Schreibens, in welchem es sich um die allfällige Bestellung eines neuen Pfarrherrn für Magdenau handelte, im Kreise des A. R. am 14. August 1835 "das von Seite des Abtes angesprochene Kollaturrecht in Zweifel gezogen" worden. Abermals wurde "für die diesfällige Untersuchung die schon für den Untersuch des Pfarrpfrund- und Kirchengutes in Magdenau eingesetzte Kommission beauftragt". So war denn auch dieses Problem der Begutachtung des A. R. Rorschach anheimgestellt, und erneut sollten sein Bericht und Antrag für die Entscheidung

der Kollaturfrage ebenso viel Gewicht haben wie seine früheren Darlegungen für die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse.

Als Ausgangspunkt benützte er wieder die Stiftungsurkunde von 1244; aber er übertrug den darin vorkommenden Ausdruck "praedium censuale" mit "Lehen oder Zinsgut", als ob die beiden Wörter synonym wären, und behauptete, der ganze Grund und Boden der ersten Schenkung sei st. gallisches Feudalgut geblieben. Auch das Patronatsrecht des Klosters zu St. Verena sei nur ein Lehenrecht gewesen. Der Abtei Wettingen sprach er jede Berechtigung zur Kollatur ab und nannte die faktische Ausübung nur "eine 200 jährige Convenienz". Auf diese Weise kam er zum Syllogismus: "Das Kloster St. Gallen war der Lehensherr. Das Lehen wurde gegen dessen Willen veräussert. Also fällt es an den Lehensherrn zurück." Als legitimen Erben der ehemaligen Abtei St. Gallen aber betrachtete sich der Repräsentant des kath. Konfessionsteiles, das kath. Grossratskollegium, dessen Vollziehungsbehörde der A. R. war. Anders allerdings urteilte das zweite Mitglied der Kommission, Amman Alois De Albertis. Wenn, so sagte er, das Kollaturrecht von Wettingen zu Unrecht ausgeübt werde, so seien die alten Inhaber, Äbtissin und Konvent zu Magdenau, die rechtmässigen Besitzer. Trotzdem hielt der A. R. in seiner Sitzung vom 29. März 1838 den Antrag Rorschachs für genehm und legte Beschluss und Botschaft dem kath. Grossratskollegium vor, das darüber am 13. November gl. J. beriet. Das Resultat war die noch am gleichen Tage erlassene Verordnung:

1. "Das Kollaturrecht über die Pfarrpfründe zu Magdenau wird zu Handen des kath. Konfessionsteiles des Kt. St. Gallen hiemit zurückgenommen.
2. Die Pfarrpfründe zu Magdenau wird fortan nach bestehenden Verordnungen durch den A. R. besetzt.
3. Der Herr Abt des Klosters zu Wettingen soll gehalten sein, seinen Kapitularen, den gegenwärtigen Pfarrer zu Magdenau, unverweilt von dieser Pfründe abzurufen.
4. Die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten, die das Kloster zu Magdenau in bezug auf die Pfarrkirche und Pfarrpfründe daselbst bisher auszuüben und zu erfüllen hatte, bleiben durch diesen Beschluss unberührt, und es übernimmt mit demselben der kath. Konfessionsteil des Kt. St. Gallen keines dieser Rechte und keine dieser Verbindlichkeiten, weder in bezug auf die Kirche noch in bezug auf die Pfründe, sondern überlässt dieselben einfach dem Kloster.
5. Der A. R. ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt."

Am 6. Dezember 1838 gab der A. R. seiner Kanzlei den Befehl, die magdenauische Pfarrpfründe sofort mit einer Meldefrist bis zum 5. Januar 1839 auszuschreiben. Am 6. Dezember erging auch Mitteilung an das apost. Vikariat in St. Gallen, den Magdenauer Verwaltungsrat und die Klöster Wettingen und Magdenau. An Wettingen sandte die Kanzlei gleichzeitig die Einladung, P. Dom. Schmid auf den 7. Januar abzurufen, da auf diesen Zeitpunkt die Stelle neu besetzt werde. Das Schreiben an die magdenauischen Klosterfrauen enthielt den Zusatz: "Wir werden die Pfründe nächstens von uns aus besetzen und Sie alsdann von der getroffenen Wahl benachrichtigen."

Da es bei der Kollatur wieder um ein Band ging, welches das Kloster an Wettingen zu ketten vermocht hatte, bedeutete die behördliche Verordnung für die durch den Verlust des Ordensbeichtigers geprüften und betrübten Nonnen einen neuen, harten Schlag. In einem äusserst vornehm und sachlich gehaltenen Schreiben legten sie am 29. Dezember 1838 feierlich ihren Protest ein. "Mögen Sie uns vergönnen, heisst es im Dokument an den A. R., zur Beruhigung der Gewissen und um spätere Vorwürfen über Stillschweigen vorzubeugen, Ihnen unsere Bedenklichkeit in dieser Angelegenheit zu eröffnen. Wir finden nämlich nirgends eine Beweisschrift, in der wir das Kollaturrecht, das wir laut Urkunden seit 1246 besitzen, und dessen Besitz auch im kathol. Grossratskollegium ist anerkannt worden, an das Kloster Wettingen abgetreten hätten, noch je abgetreten wissen wollten; vielmehr waren wir bisher immer der Beglaubigung, dass die Äbtissin das Recht habe, von Wettingen gesendete und ihr nicht genehme Pfarrherren durch den Prälaten wieder zurückberufen zu lassen. Dafür spricht auch unsre Tra-

gung der Beschwerden in betreff des Pfarrers und der Kirche, die doch mit dem Kollaturrecht verbunden ist. Deswegen glauben wir die Pflicht auf uns zu haben, uns zu verwahren sowohl gegen die Schuld, als hätten wir dieses Kollaturrecht je an Wettingen abgetreten, als auch gegen jede anderseitige Ansichziehung desselben." Der A. R. war jedoch nicht willens, nochmals auf die Frage einzugehen; "die Zuschrift des Konvents von Magdenau ist einfach ad acta zu legen", sagt lakonisch das Sitzungsprotokoll vom 8. Januar 1839.

Wettingen hatte schon am 1. Juni 1838 gegen die geplante Entziehung der Kollatur protestiert, aber keine andere Rückäußerung erhalten, als das Schreiben vom 6. Dezember. Nun suchte es erneut am 28. Dezember, in "weitläufiger Auseinandersetzung" die Rechtsfrage zu klären und bat die st. gallische Behörde, "die gegenwärtige Pastoration so lange fort dauern zu lassen, bis die oberste Kirchenbehörde als in kirchlichen Dingen kompetenter Richter hierüber entschieden haben wird". Darauf entgegnete der A. R. am 8. Januar 1839, Befugnis und Stellung als Exekutivbehörde würden es ihm nicht gestatten, den Beschluss des kath. Grossratskollegiums abzuändern oder den Vollzug hinauszuschieben. Er müsse auf der Abberufung des Pfarrers bestehen, so dass derselbe bis zum 20. Januar spätestens Magdenau verlassen haben werde. "Nicht geschehenden Falls wären wir vermöge unserer Obliegenheit bemüsst, um Anwendung exekutiver Massnahmen beim Kleinen Rathe einzukommen."

Der päpstliche Nuntius, an den sich Wettingen ebenfalls gewandt hatte, antwortete in einem Briefe, datiert Schwyz, den 6. Januar, er billige die Resolution, den Konventualen nicht abuberufen; würde dieser dazu gezwungen, so solle er nur unter Protest der Gewalt weichen. Dem st. gallischen Ordinariat habe er geboten, keinen Pfarrer nach Magdenau zu schicken, sondern nur einen Priester zur provisorischen Seelsorge. Dann betont der Nuntius die augenblickliche Gefahr des Klosters und meinte zuvörderst müsste unter allen Umständen der Fortbestand des bedrohten Frauenkonvents gesichert und erst nachher das wettingische Kollaturrecht geschützt werden.

Am 13. Januar 1838 wieder verfasste der Wettinger Prior P. Bernhard Huser im Namen seines bejahrten und bedrängten Prälaten 3 Schreiben. Das erste war an den apost. Vikar in St. Gallen gerichtet und besagte, der päpstl. Nuntius habe die Erlaubnis gegeben, die Pfarrei St. Verena einstweilen aushilfsweise versehen zu lassen, so zwar, dass der rechtmässige Pfarrer P. Dominikus nicht abuberufen sei und die Installation des neuen Pfarrers unterbleiben müsse. P. Dominikus sei angewiesen worden, seine pfarrherrlichen Funktionen einzustellen. Dann bittet der Prior um den Schutz der wettingischen Rechte. Die beiden andern, an den A. R. und an den magdenauischen Verwaltungsrat adressierten Schreiben enthielten, neben einem Proteste, ebenfalls die Mitteilung, P. Dominikus hätte sich fortan der seelsorglichen Tätigkeit zu enthalten. Der Magdenauer Rat, der sich zuerst in einer Sitzung besprach, sandte am 26. Januar ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut nach Wettingen zurück:

"Es diene Ihnen als Anzeige, dass wir Ihre Zuschrift vom 13. Jan. laufenden Jahres betreff unserer Collatur sehr richtig empfangen und am 21. ds (!) der Gemeindeverwaltung vorgelegt (haben), worüber sie einstimmig folgendes beschlossen hat:

- a. Wir werden Sie vermöge hoheitlicher Verordnung und Beschlüssen nicht mehr als Collator, viel weniger den abgetretenen Pr. Dominikus Schmid als Pfarrer anerkennen und daher Ihre Zuschrift nicht beachten.
- b. Nur Weisungen und Befehle von kirchlicher (!) und Staatsbehörden unsers Kantons, oder durch dessen rechtmässiges Organ, die uns mitgeteilt werden, werden wir respektieren.
- c. Auch haben Sie uns seit 1835 den sonnenklaren Beweis gegeben, was auf Ihr Wort und Schrift zu achten sei."

Es unterschreiben: Präsident Jos. Ant. Dudli und Schreiber S(ebastian) Gerig. Das war allerdings nicht die Sprache der magdenauischen Kirchgenossen, sondern des siegesfrohen Dudli, der nun endlich den verhassten P. Dominikus aus dem Sattel gehoben hatte, wenn es auch auf Kosten des absolut unschuldigen und unbeteiligten Frauenkonventes geschehen musste. Dass Dudli aber diesen Ton gegenüber dem 79jährigen und gebrechlichen Abt Alberik Denzler und dem um Magdenau so verdienten Kloster

Wettingen anschlug, und dazu noch im Augenblick, als auch die Existenz dieses Gotteshauses schwer bedroht wurde, war eine Taktlosigkeit.

Schon in der genannten Sitzung vom 20. Januar 1839 nahm übrigens der magdenauische Verwaltungsrat davon Kenntnis, dass der A. R. den Priester J. M. Baumgartner, damals Professor an der Kantonschule in St. Gallen, zum Pfarrer gewählt und dass der Kleine Rat das hoheitliche Plazet schon erteilt hatte; derselbe zog am 7. März in sein neues Wirkungsfeld ein. Die Pfarrkinder freuten sich; hofften sie doch, mit dem Einzuge wieder zu den alten, friedlichen Verhältnissen zurückzukehren. So zogen sie denn, voran die Schulkinder und Vorsänger, mit Kreuz und Fahne, dem Seelsorger entgegen. Auch der als Beichtvater im Kloster amtierende Weltpriester Bless, der ad interim die Pfarrei bedient hatte, begab sich auf Ersuchen des Verwaltungsrates nach St. Gallen, und in der ersten der 3 Kutschen, die Huber von Oberglatt mit zwei Pferden führte, sassen die beiden Geistlichen und Präsident Dudli. Den Klosterfrauen war laut Protokoll vom 1. März angezeigt worden, dass sie für die betreffenden Personen ein anständiges Nachtessen bereiten".

P. Dominikus hatte am 19. Februar 1839 Magdenau verlassen. Damit aber war der "Kampf zwischen Kaiser und Papst im Dorfe" noch nicht zu Ende. Dudli wollte es nicht dulden, dass gewisse Magdenauer den gewaltsam weggewiesenen P. Dominikus noch länger als legitimen Pfarrer betrachteten oder ihn gar auf den Briefadressen als solchen bezeichneten. Es besteht kein Zweifel, dass auf seine Anregung hin am 1. August 1839 ein Schreiben der Verwaltung an das Postamt Flawil erging, des Inhalts: "Sie werden von unterzeichneter Behörde ersucht und gebeten, dass, wenn allfällige Briefe von hiesiger Gemeinde auf Ihr Postamt gelegt werden, mit der Überschrift: An Herrn Dominikus Schmid, Pfarrer in Magdenau, wohnend in Wettingen, oder wie immer unter diesem Titel, uns davon Kunde zu geben und so lange zu behalten, bis darüber von obrigkeitlicher Behörde der Untersuch gewaltet und dessen (!) Schreiben amtlich verzeigt sein wird." Welcher Erfolg diesem Ansuchen um diktatorische Pressezensur beschieden war, ist nicht ersichtlich. Allerdings liess es auch P. Dominikus an der geziemenen Zurückhaltung fehlen, und als er in Briefen an Magdenauer Freunde den Nachfolger in der Seelsorge nur seinen "Vikar" nannte, da intervenierte der st. gallische Ordinarius beim Wettinger Prälaten. Abt Leopold Höchle (1840-1864), der inzwischen zum Nachfolger Alberiks gewählt worden war, enthub seinen Konventualen endgültig des Pfarramtes und verbot ihm strenge den Verkehr mit den früheren Pfarrkindern. Das war das letzte Eingreifen Wettingens in die magdenauischen Pfarreiverhältnisse, ein Akt edler Versöhnlichkeit und grossmütiger Friedensliebe. Der wettingische Konvent war inzwischen selber aufgelöst worden. Auch die Rechtsnachfolger, die Äbte von Wettingen-Mehrerau, haben sich seither aller Einmischungen und Ansprüche hinsichtlich der Kollatur völlig enthalten. Das Frauenkloster Magdenau jedoch, welchem durch die Neugestaltung nur die Rechte, nicht aber die Pflichten abgenommen worden waren, legte abermals am 25. Juni 1845, anlässlich der Resignation des erkrankten Pfarrherrn Baumgartner, Verwahrung für sein angestammtes Privileg ein.

Als dann der st. gallische Grosse Rat am 9. Juni 1848 ein neues Gesetz sanktionierte betr. den Erwerb der Kollaturen durch die Gemeinden, wurde die ganze Frage nochmals aufgerollt. Die diesbezüglichen Verhandlungen fanden ihren Niederschlag in der Verfügung des A. R. vom 25. April 1855, welche lautet:

1. "Von Seite des kathol. A. R. namens der kath. Korporation werden gegen die unentgeltliche Übertragung des Kollaturrechtes der Pfarrfründe zu Magdenau an die dortige Kirchengemeinde keine Einsprachen erhoben.
2. Allfällige Ansprachen des dortigen Frauenklosters auf Entschädigung aus privatrechtlichem Titel bleiben vorbehalten.
3. Eine erneute Zuschrift des Kirchenverwaltungsrates von Magdenau, d. d. 15. April, welche den Anspruch der Gemeinde auf unentgeltlichen Erhalt des Kollaturrechtes zu begründen sucht, wird hiemit als erledigt angesehen."

Seither haben die Pfarrgenossen die Kollatur faktisch übernommen und ausgeübt; allein das vermögensrechtliche Problem blieb damals ungelöst und hat erst in der jüngsten Vergangenheit eine offiziell-

le Klärung erhalten.

Den Entzug der Kollatur und den Wegzug des Wettinger Konventualen begleiteten vermehrte finanzielle Auslagen. Schon in der Verfügung vom 19. Dezember 1837 hatte der A. R. das Frauenkloster verpflichtet, im Verlaufe eines Jahres "für den Hrn. Pfarrer ein eigenes, anständiges Pfarrhaus erstellen oder ein schon vorhandenes Haus einrichten zu lassen"; doch erst gegen Ende des Jahres 1839 reden die Archivalien wieder vom Pfarrhaus. In einem Brief vom 11. Dezember 1839 an den Beistand, A. R. Karrer in St. Gallen, beklagt sich die Äbtissin, dass sie gleichzeitig für die Renovation der Klosterkirche und die Anlage der Gemeindestrasse grosse Summen aufzubringen habe; sie fragt an, ob sie nicht dem Pfarrer die Beichtigerei und dem Beichtiger die im Kloster bestehenden pfarrherrlichen Zimmer überlassen und damit die fast unerschwingliche Geldbeschaffung reduzieren könnte. Der Vorschlag dürfte keinen Anklang gefunden haben; übrigens erwog man schon damals die Frage, ob nicht der neue Pfarrhof neben dem Schulhaus, auf Klosterboden, gebaut werden sollte. Damit allerdings konnten sich die magdenauischen Verwaltungsräte nicht befreunden, denn, meinten sie, der Ort liege zu weit von Kirche und Kloster entfernt - der Mesner wohnte noch bei St. Verena - und sei dem störenden Lärm der Schulkinder ausgesetzt. In der Sitzung des A. R. vom 16. Januar 1840 lag der neue Plan schon vor; die Behörde genehmigte ihn am 30. Mai gl. J., und am 21. Juli 1840 schloss die Äbtissin den Bau-Akkord mit Enoch Breitenmoser von Herisau ab. Eine Kostenberechnung vom Jahre 1840 gibt den Betrag von 8979 fl. 44 x an. Am 16. März 1841 berieten der Verwaltungsrat und am 19. gl. Mon. die ausserordentliche Pfarrgenossen-Versammlung über eine ev. Mithilfe der Gemeinde bei der Herstellung des Pfarrgartens. Zwar wollten sie, da ja der A. R. den baulichen Unterhalt des Pfarrhauses dem Kloster auferlegt hatte, jede Bindung für die Zukunft vermeiden und nahmen eine diesbezügliche Vormerkung ins Protokoll auf: "In Betracht, dass die Gemeinde nicht im mindesten könnte angehalten werden, Beschwerden weder für die Gegenwart noch für die Zukunft zu ertragen, indessen aber, um sowohl mit dem Kloster als auch mit dem Hrn. Pfarrer in erwünschtem Verhältnisse stehen zu können, erachtet die Verwaltung für schicklich, an bezeichneter Arbeit etwelchen Antheil zu nehmen." Ob aus freien Stücken oder von der Ratsmehrheit gedrängt, auf jeden Fall liess es Dudli zu, diesmal auch dem Kloster eine freundschaftliche Gesinnung zu erzeigen, und jede Magdenauer Haushaltung leistete 5 Tage lang Frondienste, mit oder ohne Fuhrwerk, wie sie es vermochte. Im April 1841 wurde die Waschküche eingerichtet, und Freitag, den 26. November 1841, fand die Kollaudation des neuen Gebäudes in Gegenwart des Pfarrherrn Baumgartner, des Bauunternehmers und des Kantonsrats Dudli statt.

Äbtissin Caecilia IV. Döbeli (gewählt am 21. und benediziert am 23. Juni 1837) wandte sich bald nach ihrem Amtsantritt der Renovation der baufälligen Klosterkirche zu. Am 5. Oktober 1837 stellte sie ein Gesuch an die kath. Aufsichtsbehörde, und am 19. Oktober gab der A. R. seine Zustimmung, mit der Forderung, dass A. R. Wirth und Kantonsrat Dudli die Unternehmung beaufsichtigen und dem Kloster beim Abschluss der Bau-Akkorde beistehen sollten. Es scheint, dass die Äbtissin die ihr beigegebenen Vertrauensmänner zu wenig befragt oder ihre Ratschläge nicht befolgt hat; aber ebenso glaubhaft ist es, dass Dudli, der den Einfluss Wettingens auf der ganzen Linie brechen wollte, durch seinen Kollegen Wirth in St. Gallen eine Beschwerde einreichen liess. Sehr gereizt, tadelte der A. R. in der Sitzung vom 19. Dezember gl. J. und in seinem Briefe an die Äbtissin die Einmischung des P. Beichtigers und gebot den Aufschub des Baues. Erst nach mehr als Jahresfrist kehrte die Äbtissin zum Werke zurück. Aus dem Sitzungsprotokoll des A. R. vom 11. Oktober 1839 geht hervor, dass bereits ein von Architekt Fel. Wilh. Kubli (Kubly, 1802-1872) entworfener Plan vorlag, den die Behörde vielleicht von sich aus eingeholt hatte. Auf jeden Fall sandte das Kloster Magdenau Plan, Baubeschreibung und Kostenvoranschlag am 3. Dezember dem Rate ein, und dieser erteilte am 16. Januar 1840 den Vorlagen die Genehmigung nicht; insbesondere sollte die Kommission mit dem Kloster verhandeln über "eine geeignetere Stellung und Form der Kirche". Immerhin wurde der Konvent mit Rücksicht auf die Notwendigkeit des Baues "eingeladen, in Zubereitung und Beischaffung von Materialien nichts zu versäumen."

Dass die Ausführung zurückgehalten wurde, hatte noch einen andern Grund. Sobald der magdenauische Verwaltungsrat von den Absichten des Klosters erfuhr, erwog er in der Sitzung vom 24. Juli und abermals am 10. Dezember 1839, "dass es der Billigkeit sehr angemessen sei, dass auch die Pfarrgenossen hierin dem Kloster durch freiwillige Frohndienstleistungen möchten behülflich sein." Er be-

schloss, es solle dem Kloster angezeigt werden, dass unter Vorbehalt der Gemeinde-Abstimmung "die Pfarrgenossen freiwillig, jede Haushaltung 15 Tage, Frohndienste an die neue Kirche leisten werden, und zwar jene, die mit Fuhrwerken versehen sind, mit denselben." Ein diesbezügliches Gutachten mit Antrag, das vor allem den Pfarrgottesdienst in der Klosterkirche betonte, erhielt die Billigung der Gemeindeversammlung vom 22. Dezember. Doch der Konvent, der noch unter dem Eindrucke der bitteren Erfahrungen von 1837 und 1838 stand, liess mit einem Schreiben vom 7. Januar 1840 die Gemeinde wissen, er nehme das Angebot dankend entgegen; immerhin wünsche er die formelle Erklärung, dass die freiwilligen Fronden in keiner Zukunft zu Ansprüchen auf die Kirche berechtigen und dem uneingeschränkten Eigentumsrecht des Klosters Eintrag tun sollten. Daraufhin beschloss der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 19. Januar, "zwar eine Erklärung dem Kloster zu geben, aber keine unbedingte, wodurch alte Rechte möchten gefährdet werden, sondern nur zu erklären, dass es nie im Sinne der Verwaltung gelegen sei, durch besagtes Frohnen neue Rechte zu erwerben." Ein Gegenvorschlag des Klosters, welcher der Gemeinde die Benützung der Klosterkirche gewährte, aber deutlich die Eigenschaft der Kirche als Stiftskirche unterstrich, beliebte wieder den Pfarrgenossen nicht. Es blieb auf beiden Seiten bei den Entwürfen; der geplante Neubau kam nicht zustande.

In einem Schreiben vom 19. Februar 1843 bat das Kloster den A. R., vom vorgesehenen Bauprojekt gänzlich zurücktreten zu dürfen, und begründete sein Gesuch damit, "dass das dermalige Gebäude noch Raum genug darbiete und durch eine Reparatur wieder für lange Zeit genügen könne , und anderseits, dass die durch neuestes Brandunglück im Bubenthal (1842) veranlasste Baute auch aus finanziellen Gründen von jenem kostspieligen Unternehmen, wo möglich, absehen mache " Es wurde in der Folge nur eine Ausbesserung der bestehenden Kirche vorgenommen. Die Renovation fand im Sommer 1845 statt; P. Franz Keller berichtet in seinem Tagebuch, dass sie im April begonnen und auf den Eidgenössischen Bettag (17. Sept. 1845) beendet wurde, "wo dann der Pfarrer wieder in feierlicher Prozession einzog und feierlichst Gottesdienst gehalten wurde." Laut Archivbelegen arbeiteten für die Kirche der Vergolder Joh. Bapt. Müller von Waldkirch, der Baumeister J. Rütishauser von Gossau und der Maler W. Kolowsky von St. Gallen; Materialien wurden u. a. von Johannes Pfändler in Flawil bezogen. Damals wurde auch eine neue Orgel erstellt. Der frühere Kapellmeister von Wettlingen, der berühmte P. Alberik Zwyszig, entwarf den Plan für die Verwendung der alten Register und die Anlage des neuen Werkes. Die Ausführung lag in den Händen des Walliser Orgelbauers Silvester Walpen; die Gesamtkosten beliefen sich auf 3211 fl. 6 x. Am 20. Okt. 1845 waren beim Einspielen als Experten P. Gerold Zwyszig, Benediktiner von Muri, und sein Bruder P. Alberik zugegen.

4. Die Abtei Wettingen-Mehrerau

Nirgends wirkten sich die Badener Beschlüsse von 1834 radikaler aus als im Kanton Aargau. In den 30er Jahren erging Schlag auf Schlag gegen die Klöster: die öffentliche Inventarisierung des Vermögens, die staatliche Bevogtung, die Aufhebung der Klosterschulen, das Novizenverbot. Dann brach der Kampf um die neue Kantonsverfassung aus. Die Katholiken, welche den früheren Grundsatz der Parität zu bewahren suchten, gründeten im Dorfe Bünzen die darnach benannte Kommission, die mit der Abfassung und Einreichung einer Petition an den Verfassungsrat beauftragt wurde. Das neue staatliche Grundgesetz wurde am 17. Dezember 1840 vom Kantonsrat und am 5. Jan. 1841 vom Volke angenommen. Die Katholiken hatten sich bei der Abstimmung ruhig verhalten; dennoch befürchtete die radikale Regierung den Widerstand der Minderheit und liess die Mitglieder des Bünzener Komitees, die katholischen Führer, verhaften. Die Massnahme rief namentlich unter der Bevölkerung des Freiamtes eine grosse Erregung hervor, so dass es zum Aufruhr kam und Oberst Frey-Hérosé mit reformierten Regierungstruppen und bernischer Hilfsmannschaft den unglücklichen Landesteil besetzte. Der Aufstand bot der Regierung den willkommenen Anlass, den schon gehegten Plan auszuführen. Am 13. Januar machte Augustin Keller in einer leidenschaftlichen Rede vor den zu Aarau versammelten Grossräten die Klöster für die Geschehnisse verantwortlich und stellte offen den Antrag zu ihrer Auflösung. Ohne Untersuchung, ohne Kommissionsberatung, und obschon zwei Drittel der kathol. Kantonsräte fehlten, welche die Einladung zu spät erhalten hatten, um an der ersten Sitzung teilzunehmen, beschloss der Rat mit 115 gegen 19 Stimmen die Aufhebung aller aargauischen Klöster.

Mitten im Sturme hatte nach dem Ableben des 81 jährigen Abtes Alberik (+ 9. Sept. 1840) der Konvent dem von Klingnau gebürtigen P. Leopold Höchle (1840-64) die Leitung des bedrohten Gotteshau-

ses Wettingen übertragen; aber noch ehe er die kirchliche Benediktion empfangen konnte, musste er mit seinen geistlichen Söhnen in die Verbannung ziehen. Schon am Tage nach der schicksalshaften Kantonsratssitzung (14. Januar) rückte ein militärisches Aufgebot von zwei Seiten her mit Trommelschlag und Trompetenklang vor das Kloster. Der Konvent wurde während einigen Tagen festgehalten und bewacht. Am 26. Januar musste er sich im Beisein zahlreicher Hauptleute im Refektorium versammeln, und Oberst Frey-Hérosé liess durch seinen Adjutanten, Major Schmitter, das Ausweisungsdekret der Regierung verlesen. Tief gebeugt, berichtet P. Bernhard Huser in seinem Tagebuch, beobachteten die Konventualen ein feierliches, nur vom Schluchzen unterbrochenes Schweigen. Prälat Leopold gab als einzige Antwort die kurze Erklärung, die er nachher schriftlich dem Obersten überreichte: "Wir für unsere Personen werden, der Gewalt weichend, der Aufforderung der Regierung, das Klostergebäude zu verlassen, Folge leisten, finden uns aber zufolge aufhabenden Eides verpflichtet, bei dieser unfreiwilligen Räumung unsere und der katholischen Kirche Rechte aufs beste zu wahren." Am 28. Januar kam die schmerzliche Trennung von Kloster und Brüdern. Der Reihe nach nahmen die Religiösen Abschied von ihrem Abte, der sie segnete. Es gab ergreifende Szenen. Nachmittags 3 Uhr, bei dichtem Schneegestöber, verliess Prälat Leopold, der 44. in der Kette der Äbte, das Gotteshaus U. L. Frau vom Meeresstern, das in seinem 600jährigen Bestehen weit über 800 Cisterzienser Professmönche und Laienbrüder beherbergt hatte. Er war begleitet von P. Ludwig Oswald, dem früheren magdenauischen Beichtiger, und P. Johann Bapt. Falk, dem Enkel des letzten Amtmanns im Kloster Magdenau.

Die Nachricht erschütterte die Klosterfrauen. Schon hatte ihnen das st. gallische Klostergesetz von 1835 gewalttätig den cisterziensischen Visitator verboten und den rechtmässigen Ordensbeichtvater entrissen; schon hatte sie der Beschluss des kath. Grossratskollegiums von 1838 um die Jahrhunderte lang gemeinsam mit Wettingen getragene Kollatur der magdenauischen Pfarrei gebracht. Schmerzlich entbehrten sie der Führung und Hilfe, welche die Vaterabtei seit 600 Jahren dem Frauenkonvente so dienstlich und wirksam gewährt hatte. Und nun sollte nach dem Falle des Stammklosters Cîteaux der kerngesunde Ast von Wettingen, in dessen Zweigen die Frauenabtei Magdenau eingebettet war, so jäh gebrochen werden. Die Klosterchronistin, die von den vielen Leiden der radikalen Zeit berichtet, klagt denn auch mit Tränen in den Augen über das Schicksal der Vaterabtei. Zwar ist sie nur vom Hörensagen unterrichtet und in einigen Daten ungenau, aber sie hat Einzelheiten über die Vorgänge erfahren. "Aber ein harter Schlag auf einer andern Seite! Im Kanton Aargau erregte sich 1841 den 11. Jenner ein Aufruhr; den 14. wurden alle Klöster im Kanton aufgehoben. Den 24. d. wurde dem Kloster Wettingen und Muri die Aufhebung angekündigt, das sie in zweymal 24 Stunden das Kloster verlassen sollten. Den 26., am Fest unsers hl. Vatters Alberici, verliessen unsere Mitbrüder in Wettingen das Kloster. Die hl. Gefässe wurden in das Archiv von Weltlichen getragen; das hochwürdige Gut in der Monsterauz und Cibori wurde in dem Tabernackel ausgeschüttet, und ebenfahls wurde der (!) Monsterauz und Cibori zu den andern hl. Gefässen hingestellt (und) mit dem weltlichen obrigkeitlichen Sigill vermacht. Die Kirchenthüren wurden mit oberkeitlichen Sigill verschlossen; in der Kirche wurde von den Soldaten refermierter Gottesdienst gehalten. Die Kirche in Muri ist ausgeblüdet. Sogar den 10'000 fl. gewerten Tabernackel hat man abgebrochen und nach Aarau geschlebt. Den Frauenklöstern wurde den 26. die Auswanderung angekündigt mit Aufschub von 8 Tagen. Den 2. Hornung, als am Fest Maria Lichtmess, mussten die guten Klosterfrauen bey der grössten Kälte ihre liebe Einsamkeit verlassen und sich in die Welt begeben. Das ist hart für Seelen, die sich Gott geweiht hatten!" Die auch als Aargauerin für die unglücklichen Konvente fühlende Äbtissin Caecilia Döbeli setzte ihre Unterschrift auf das Bittgesuch, das die schweizerischen Bischöfe und Klöster im Mai 1842 an die eidgenössische Tagsatzung richteten.

Doch der Wahlspruch Wettingens: Non mergor sollte in Erfüllung gehen. Der "Meeresstern" war nicht erloschen; er hatte sich nur hinter den schwarzen Wolken verborgen. Der wettingische Konvent, der sich in alle Winde zerstreute, zählte bei der Aufhebung 24 Professpriester und 6 Laienbrüder. Abt Leopold begab sich zuerst ins Kloster Frauenthal und empfing in der stillen Privatkapelle des päpstl. Nuntius Thom. Paschalis Gizzi zu Schwyz die Benediktion. Im Jahre 1842 vereinigte er einen Teil der zersprengten Klosterfamilie im Schlosse Buonas am Zugersee und 1845 im aufgehobenen Minoritenkloster Werthenstein (Luzern). Aber der Sonderbundskrieg von 1847 zwang den Prälaten, die mit Unterstützung des Bruderabtes von St. Urban gewonnene Zufluchtsstätte wieder zu verlassen. Nun bo-

ten ihm die Benediktiner von Engelberg Gastfreundschaft; dann bezog er das seiner Visitation unterstehende Frauenkloster Wurtsbach, wo er 7 Jahre lang blieb. Ein greiser Benediktiner von Einsiedeln lenkte seinen Blick auf die 1803 untergegangene Abtei Mehrerau bei Bregenz. Der Gedanke gefiel ihm, und unterstützt vom Rate und der Hilfe vieler edler Männer, zu denen u. a. Friedrich v. Hurter, der bekannte Konvertit, Domdekan Karl Joh. Greith, der spätere St. Galler Bischof, und Fürstbischof Bernh. Galura von Brixen zählten, waren seine Bemühungen von Erfolg gekrönt. Am 18. Juni zog der Prälat in die neue Klosterstätte ein; bei der feierlichen Eröffnung der Niederlassung, am 18. Oktober 1854, hielt Domdekan Greith, der edle Gönner, die Festpredigt.

Wieder war ein grosser Teil der alten wettingischen Patres und Brüder um den legitimen Abt geschart. Die römische Kurie beeilte sich, in einem vom 12. August 1854 datierten Dekrete die neuen Verhältnisse zu approbieren. Pius IX. (1846-1878) bestätigte darin dem nunmehrigen Abte von Wettingen und Prior von Mehrerau alle Rechte und Freiheiten, deren sich das aargauische Kloster erfreut hat. In einem besonderen Abschnitt bekräftigt der Papst auf ein neues die Jurisdiktion über die inkorporierten Frauenkonvente. Der bedeutsame Passus lautet: "Abbas Marisstellanus licet maneat in novo praefato monasterio loci Mehrerau eandem jurisdictionem super enuntiatis monasteriis seu asceteriis Sanctimonialium Virginum Ordinis Cisterciensis habeat, quam antea exercebat, donec aliter ab Apostolica Sede decernatur." Von höchster kirchlicher Instanz wurde somit das Paternitätsverhältnis des neu erstandenen Klosters Wettingen-Mehrerau zum Frauenkonvente Magdenau sanktioniert.

Auf die magdenauische Kollatur erhob Abt Leopold keine Ansprüche mehr. Schon im Exil suchte er jedoch, so gut er konnte, den Magdenauer Frauen seine Vaterrechte in Erinnerung zu rufen. Am 11. Juni 1842 verkündete er ihnen vom Schlosse Buonas aus das von Papst Gregor XVI. zur Abwendung der grossen Glaubensgefahr in Spanien ausgeschriebene Gebetsjubiläum. Noch dreimal wandte er sich, während er in Wurtsbach weilte, mit offiziellen Dokumenten an die magdenauischen Nonnen; 1847 und 1851 zeigte er ihnen zwei fernere Jubiläen an, und 1849 mahnte er sie zum Gebete für Papst Pius IX. Mit P. Franz Keller, den die Klosterfrauen im Sommer 1842 zum magdenauischen Beichtiger wählten, und der von den kirchlichen und weltlichen Behörden des Kantons St. Gallen bestätigt wurde, begann wieder die bis heute nicht mehr unterbrochene Reihenfolge der wettingischen Klosterseelsorger. Allein die Visitation war laut Verfügung des kath. Grossratskollegiums vom 20. Februar 1835 dem Vaterabte entrissen worden, und, wenn er auch den unbefugten Eingriff der Laienbehörde nicht anerkannte, so musste er doch dem Drucke der Gewalt nachgeben.

Schon wenige Tage nach dem Tode der Klosteroberin (Frau M. Ida Waltispühl, + 2. Juni 1837) machte der st. gallische A. R. der Frau Priorin folgende Mitteilung: "Was nun die Wahl der künftigen Äbtissin anbetrifft, so haben wir in Ansicht des Art. 14 der Verordnung über die Frauenklöster im Jahre 1835 den hochw. Herrn apost. Vikar eingeladen, entweder sich selbst nach Magdenau zu begeben oder einen Delegierten aus der Weltgeistlichkeit des Kantons dahin abzuordnen, um das Wahlgeschäft zu leiten, darüber Protokoll zu führen und letzteres, gehörig unterzeichnet, uns mitzuteilen ..." Auch vom apost. Vikar Mirer erging ein Schreiben, d. d. 19. Juni, an den magdenauischen Beichtiger P. Ludwig Oswald: "Ich denke, schrieb der st. gallische Ordinarius u. a., wir werden uns dann über unsere Stellung und Aufträge so verstehen, dass dadurch sowohl die hl. Ordensregel beobachtet, als auch den Verordnungen unseres Kantons entsprochen werden kann." Weiteren Aufschluss gibt das amtliche Aktenstück vom 21. Juni 1837, das die Erwählung der Äbtissin M. Caecilia IV. Döbeli festhält. Der von der weltlichen Regierung als Wahlpräses bezeichnete Dr. J. P. Mirer traf am Vortag in Magdenau ein; als Kommissär des Ordens und Vertreter des Wettinger Abtes erschien Abt Friedrich Pfluger von St. Urban. Priorin und Konvent gaben die Erklärung ab, dass sie sich der Verordnung von 1835 für diesmal fügen, im Gewissen aber verpflichtet fühlen, "ihre bisherigen Verhältnisse zum hl. Cistercienser-Orden und ihrem Vaterkloster Wettingen so lange zu verwahren, bis die von beiden Klöstern Wettingen und Magdenau letzten Herbst ehrerbietigst eingereichten Vorstellungen von dem kath. Grossrathskollegium ihre Erledigung erhalten haben werden". Den Wahlakt unterzeichneten gemeinsam der st. gallische Vertreter und der Cisterzienserabt. Der greise Prälat Alberik von Wettingen äusserte sich in seinem Glückwunschbrief an die neue Äbtissin vom 1. Juli 1837 wie folgt: "Gestern abends übergab mir mein besonders werter Freund, der hochw. gnädige Herr von St. Urban, das Schreiben von Ihrer Hand, in welchem Sie mich von Ihrer Ernennung zur Vorsteherin und Äbtissin von Magdenau sowie der damit verbundenen Confirmation und Election in Kenntnis setzen. Zu weiterer Erläuterung und vollen Beru-

higung erzählten mir S. Gnaden noch mündlich alle dahin einschlagenden nähern Umstände. Schon lang lag mir dies wichtige Geschäft am Herzen ... Mancherlei Furcht erfüllte mich ... Nebst dem, dass mein vorgerücktes Alter und immer steigende Schwäche, mich ausserstand setzten, an dieser feierlichen Handlung tätigen Anteil zu nehmen, mussten die neuerlichen Verordnungen des Kantons St. Gallen nicht unbegründete Besorgnisse erregen. Doch die Vorsehung traf Mittel, meine Furcht zu verbannen (und) der Sache einen glücklichen Ausgang zu verschaffen. Die ausgezeichnete Klugheit des hochw. Herrn Abten von St. Urban, der die Güte hatte, meine Stelle bei der Wahl und Benediction zu vertreten, wusste alles so zuordnen, dass sowohl die Rechte des hl. Ordens und die Interessen Ihres löbl. Gotteshauses bewahrt, als den Anforderungen der hohen Regierung durch gefällige Mitwirkung des hochw. Herrn apostol. Vikar auf eine unschädliche Art entsprochen wurde. Mein und Ihr und Ihrer ehrw. Mitschwestern Gebet ist erhört

Umstände und Verhältnisse wiederholten sich bei den folgenden zwei Äbtissinnenwahlen, denjenigen der Frau M. Antonia Oeler am 5. Juni 1845 und Frau M. Theodora Abt am 18. November 1850. Damals weilte der wettingische Prälat Leopold im Exil. Beide Male geschah die Abstimmung in Gegenwart des von der st. gallischen Regierung gesandten Ordinarius Mirer und des wettingischen Vaterabtes, und beide Male erteilte der letztere der Erwählten die kirchliche Bestätigung und Segnung. Diese Tatsachen zeigen, dass Wettingen trotz der gewaltsamen Auflösung seine Vaterrechte zu Magdenau faktisch stets ausgeübt und dass sie der grosszügige und edeldenkende st. gallische Diözesanvikar in keiner Weise geschmälert hat. Eine kanonische Visitation scheint Dr. Mirer, obschon sie ihm von der staatlichen Behörde zuerkannt war, aus der gleichen vornehmen Rücksicht nicht durchgeführt zu haben.

In eine Zeit neuer Spannungen fiel die Wahl der folgenden Äbtissin M. Franziska Ochsner. Am 22. Februar 1874 sandte Abt Martin Reinmann von Wettingen, Prior von Mehrerau, an den befreundeten Bischof Karl Joh. Greith von St. Gallen ein Schreiben folgenden Inhalts: "..... Das Ableben der hochw. Äbtissin in Magdenau macht die Wahl einer neuen Nachfolgerin nötig. Gerne würde ich meiner Pflicht als Pater immediatus und Visitor nachkommen und der vorzunehmenden (Wahl) präsidieren; allein Rechnung tragend den gegenwärtigen religiösen und politischen Verhältnissen sehe ich mich genötigt, meine Rechte per delegationem auszuüben. Ich ersuche E. bischöfl. Gnaden, der Wahl an meiner Stelle zu präsidieren und dieselbe nach Vorschrift unseres Ordens vorzunehmen" Der st. gallische Oberhirte leitete am 3. März 1874 die Wahlhandlung, bei der sein Kanzler W. Linden als Notar, Prior Maurus Kalkum als besonderer Vertreter des Abtes, und P. Franz Keller, der Beichtiger, sowie P. Gregor Müller als Zeugen mitwirkten; zwei Tage später nahm Bischof Greith, nachdem inzwischen die Äbtissin vom Vaterabte bestätigt worden war, die kirchliche Segnung vor.

Der altüberlieferten Form getreu leiteten die Vateräbte seither das Wahlgeschäft am 14. Oktober 1896, als der Konvent Frau M. Agatha Zöllig erkor, und zuletzt am 16. Juli 1923, als die heute regierende Frau Anna X. Markwalder zur Würde erhoben wurde. Auch die vom Orden vorgeschriebene Visitation nahmen die Äbte von Wettingen-Mehrererau vor; es liegen Akten aus der Amtszeit der Prälaten Martin Reinmann (1864-1878), Maurus Kalkum (1878-1893), Eugen Notz (1902-1917) sowie des auch um seine geistigen Töchter zu Magdenau hochverdienten Abtes Dr. Kassian Haid vor. Das neue kirchliche Gesetzbuch von 1918 hat das cisterziensische Institut des Pater immediatus belassen.

Schon bald nach den Vorgängen im Aargau waren indessen auch in anderen Kantonen Klosterstürme ausgebrochen; das Jahr 1848 brachte den Untergang vieler Stifte, vorab der berühmten Abteien St. Urban und Hauterive. Den ebenfalls 1848 vertriebenen Nonnen von Rathausen gelang es, 1855 in St. Joseph zu Schwyz, 1876 in Vézélise und 1902 im bayrischen Thyrnau eine Heimstätte zu finden. Reste der drei thurgauischen Konvente Tänikon, Kalchrain und Feldbach gruppierten sich nach der Säkularisation von 1848 im Klosterverbande Maria-Stern zu Gwiggen (Vorarlberg). Von den Männerabteien der 1806 gegründeten schweizerischen Cisterzienser-Kongregation war einzig noch das wieder erstandene Wettingen-Mehrererau übrig; im Verlaufe weniger Jahrzehnte aber rief es von sich aus mehrere altcisterziensische Zentren zu neuem Leben. Im Jahre 1920 vereinigte es diese jungen Konvente, zugleich mit den ihm seit Jahrhunderten zugehörenden Frauenabteien in der Schweiz, zur Mehrerauer Kongregation (Congregatio Augiensis).

5. Die Güterverkäufe

Die gewöhnlichen und die ausserordentlichen Steuern und Abgaben, zumal die Kontributionen und Lasten der Revolutionszeit, hatten dem Kloster Magdenau, obwohl man es zu den reichsten im Kanton zählte, arg zugesetzt. Wie sehr dies der Fall war, belegt das Schreiben der neuerwählten Äbtissin Ida Waltispühl an den Abt Karl Ambros Glutz-Ruchti von St. Urban, worin sie dem General der schweizerischen Cisterzienser-Kongregation für die Bestätigung dankt, es aber bedauert, im Hinblick auf die böse Zeit nicht imstande zu sein, ihm eine Erkenntlichkeit zu bezeigen. Das alte Steuer-Privileg der gewidmeten Güter, das seit dem 15. Jh. in Kraft gewesen und auf das die magdenauische Klosterwirtschaft aufgebaut war, galt nicht mehr, und dieser Umstand rief dauernden und nicht geringen Forderungen seitens der Gemeinden, vielen und nutzlosen Verhandlungen und schliesslich zahlreichen und ergiebigen Zahlungen seitens des Klosters. Die Aufzählung der diesbezüglichen Akten wäre lange und eintönig.

Vom Jahre 1813 an oblag, wie schon angedeutet worden ist, die Aufsicht über die klösterliche Wirtschaft dem kath. Administrationsrat des Kantons St. Gallen. Spätestens von 1817 an kontrollierte die Behörde die Jahresrechnung und sah strenge darauf, dass ohne ihre Bewilligung kein Klostergut veräussert wurde. An Verkäufen wird aus der frühen Zeit derjenige des Hofes Wilen (Gem. Wängi, Thurg.) vom 12. Dezember 1817 überliefert; der A. R. hatte die Transaktion am 25. November gl. J. gutgeheissen. Als aber das Kloster von sich aus im Zeitungsblatt "Erzähler" die zwei Wildenhöfe (Gem. Lütisburg) zur öffentlichen Versteigerung ausschrieb, da drückte der A. R. sowohl in der Sitzung vom 4. November 1835 als auch in einem Schreiben an die Äbtissin seine "Verwunderung und sein Missbelieben" darüber aus, "mit der Aufforderung, in Zukunft die gesetzliche Vorschrift wohl im Gedächtnis zu behalten". Er billigte nachträglich den Verkauf, und das Kloster musste vom Erlös nicht weniger als 3000 fl. an die Strassenkosten verwenden. Schon vorher war am 5. Februar 1833, wohl wieder um das nötige Geld für die Steuerverpflichtungen zu beschaffen, der eine Hof am Wolfensberg (Gem. Mog.) käuflich abgegeben worden.

Es war Äbtissin Caecilia IV. Döbeli (1837-1845) vorbehalten, den weitaus grössten Teil des magdenauischen Grundbesitzes zu liquidieren; über ihrer 8jährigen Amtszeit lag eigentlich eine Tragik. Der Fortbestand des Gotteshauses war äusserst bedroht; das Kloster wurde für einige Zeit von der wettingischen Visitation getrennt, der Ordensbeichtvater und bald darauf auch der zweite Wettinger Konventuale, der infolge der klösterlichen Kollatur die Pfarrei besorgte, ins Professkloster zurückgeschickt. Dann kam die gewaltsame Auflösung der Vaterabtei. Deutlich offenbart sich die Verlegenheit und Hilflosigkeit der religiös und sittlich hochstehenden Frau, der es an rechtlichem und wirtschaftlichem Weitblick gebrach, in den gewissermassen systematisch betätigten Güterverkäufen. Auf jeden Fall trifft keine Schuld Wettingen, welches damals infolge der Eingriffe des st. gallischen Staates und der Bedrängungen der aargauischen Regierung seinem Tochterkloster nicht beistehen konnte.

Die Äbtissin hat wohl kaum bewusst Spekulationsgeschäfte betrieben; ob sie jedoch mit Rücksicht auf die äusserst geringen Pachtzinse und hohen Steuerlasten oder zum Zwecke der dringlichen Geldbeschaffung für den geplanten vollständigen Neubau der Klosterkirche oder schliesslich um der aus dem sprichwörtlichen magdenauischen Reichtum erwachsenden Vorwürfe und Gefahren willen so gehandelt hat, ist wohl kaum mit Sicherheit zu entscheiden. Der Frauenkonvent billigte das Vorgehen und schrieb zum Lobe ins Totenbuch: "Unter ihr (Äbt. Caecilia) wurde der oeconomische Zustand des Klosters höchstens verbessert, durch den Verkauf der vielen, uneinträglichen Höfe die Einkünfte des Klosters sehr erhöht"

Wie übrigens auch der A. R. in St. Gallen damals dachte, erhellt aus dem Sitzungsbericht vom 27. Juli 1838 und den im Anschluss daran nach Magdenau gesandten Direktiven; das Schreiben verdient festgehalten zu werden. "Mittelst Eingabe vom 10. dies beleuchten Sie die Übelstände in dem Lehenwesen Ihrer Höfe und Güter, welche sowohl für Sie als auch die Beständer (Pächter) täglich fühlbarer werden, und knüpfen daran das Gesuch, Ihren Grundbesitz ausser der Gemeinde Magdenau sofort oder nach und nach, je nach Konvenienz, zu veräussern und dabei die gegenwärtigen Lehenleute in Berücksichtigung ihres bisherigen engen Verhältnisses zum Kloster in etwas begünstigen zu dürfen.

In verdienter Würdigung Ihrer angebrachten Gründe und, nach dem wir auch anderwärts in Erfahrung gebracht, dass der Gütererwerb Ihrer Korporation in vielen Zweigen unzweckmässig geleitet und geführt wird, haben wir die Erkenntnis gefasst:

1. Es sey Ihnen verstattet, sämtliche Liegenschaften ausser der Gemeinde Magdenau (mit Vorbehalt derjenigen Stücke oder Abteilungen, welche Ihrer Oekonomie unentbehrlich oder besonders zweckdienlich sind) je nach Konvenienz, sofort oder gelegentlich, aus freier Hand oder auf dem Wege öffentlicher Versteigerung zu veräussern.

2. Damit aber dieses wichtige Veräusserungsgeschäft mit gehöriger Umsicht im Interesse des Klosters geleitet werde, ist Herr A. R. Wirth von Lichtensteig bis auf weitere Verfügung als Beistand für diese und ähnliche wichtige Angelegenheiten Ihres Haushaltes aufgestellt. In Fällen von Behinderung bezeichnet Herr Wirth von sich aus einen Stellvertreter. Die Abschliessung von Kaufverträgen über Liegenschaften etc. darf nur unter Mitwirkung des Beistandes geschehen, so wie auch überhaupt der Convent in wichtigern Dingen der Wirtschaft sich an ihn halten und seine Weisungen zu beachten hat.

3. Der Beistand und allfällig von ihm weiter Berufene werden nach hierseitigem Regulativ entschädigt; sie beziehen nämlich für Versäumnisse in Angelegenheiten des Klosters ein Taggeld von 3 fl. (und Reise-Entschädigung für jede Wegstunde 24 x.

4. Verkaufstitel über Liegenschaften sind jeweilen vor der gemeinderätlichen Fertigung zur Ratifikation hieher zu leiten und jedesmal das Flächenmass, Ausweis über den bisherigen Ertrag, vorliegende Wertanschläge und andere Notizen zur gründlichen Beurteilung der angetragenen Veräusserungen beizulegen ..."

Zur Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgabe wählte A. R. Wirth als Experten Jak. Sutter von Jonschwil und Richter Riemensperger von Unterrindal; als Ersatzmann wurde Kantonsrat Germann von Flawil in Aussicht genommen, und die st. gallische Behörde erklärte sich in der Sitzung vom 17. August 1838 damit einverstanden. Nun folgten der Reihe nach die grossen Verkäufe. Am 15. Oktober und 8. November 1838 ging der ausgedehnte Klosterhof Trungen (Gem. Bronschhofen), einst vom Toggenburger Grafen Kraft III. gestiftet, an 32 verschieden Käufer über; die in 65 Abteilungen aufgetrennten ca. 82 Juch. Acker-, Wies- und Waldland wurden auf gut 14'000 fl. errechnet, während der bisherige Lehenszins dem Kloster nur 130 fl. eingebracht hatte. Schon bevor die prinzipielle Frage gelöst war, gestattete der A. R. den Verkauf der 5 Schwarzenbacher Höfe, und am 10. Dez. 1838 erfolgte eine offene Ganthandlung daselbst im Gasthof zum Rössli; eine zweite Versteigerung geschah am 21. Dezember gl. J. Die ganze Veräusserung betrug gegen 100 Juch. Am 27. April 1839 genehmigte der A. R. die Gant der Bichwiler Höfe. Auch der reiche magdenauische Besitz zu Flawil, der zuvor an 5 verschiedene Pächter verliehen war, wurde zerstückelt und gelangte ins Eigentum vieler Interessenten. Gleichzeitig und in ununterbrochener Folge veräusserte das Kloster auch die zahlreichen Höfe, die einstmals zu seinem Gerichtsbezirk gehört und in der Revolutionszeit Gemeinderechte zu Degersheim, Mogelsberg und Lütisburg erlangt hatten. Datum und Käufer sollen in der folgenden Liste genannt werden:

Datum	Gut	Käufer
1838 Dez. 6.	Hof Ramsau (Gem. Oberuzwil)	Pfleger Joseph Hilber
1839 Juli 2.	Tobelhof (Mog.)	Jak. Ant. Baumberger
1839 Juli 2.	Hof Dieselbach (Mog.)	Jakob Künzli
1839 Juli 2.	ein Hof zu Mämertswil (Mog.)	Joh. B. Dudli
1839 Juli 2.	ein Hof' zu Mämertswil	Joh. Georg Künzli
1839 Nov. 8.	das obere und untere Gut in Dottenwil (Gem. Lütisburg)	Präs. J. Strässli in Bütschwil, Hauptm. J. Kopp, Wirt in Lütisburg und Joh. Wetter in Ganterswil
1839 Dez. 14.	Hof Loh (Mog.)	Joh. Bruggmann
1839 Dez. 17.	Hof Bächli (Mog.)	Joh. B. Strässli
1839 Dez. 17.	ein Hof Buchholz (Mog.)	Meister Joh. Gerig
1839 Dez. 17.	ein Hof Wolfensberg (Mog.)	Jos. Schweizer
1839 Dez. 17.	ein Hof' Lampisegg (Mog.)	Jos. Hilber
1839 Dez. 17.	ein Hof' Lampisegg	Joh. Huber
1840 Jan. 8.	Hof Alleschwanden (Lütisb.)	Joh. B. Strässli in der Bächli

1840 Jan. 16.	ein Hof Landberg (Flawil)	Sebastian Völklin
1840 Jan. 16.	ein Hof Landberg	Joh. Hubmann
1840 Febr. 6.	ein Hof Buchholz (Mog.)	Anton Kaiser
1840 März 19.	ein Hof zu Mämertswil (Mog.)	Joh. Jak. Harzenmoser
1841 Jan. 21.	Sennhof (Deg.)	Gem. R. Jak. Strässli
1841 März 18.	ein Hof Ifang (Deg.)	Jos. Trunz
1841 März 18.	ein Hof Ifang	Jos. Gerig
1841 März 18.	Hof Kalberstadel	Pfleg. Joh. Georg Schmuckli
1843 Mai 31.	Hof Bündt (Deg.)	Hauptm. Jos. Rutz
1843 Juni 7.	Hof Baldenwil (Deg.)	Joh. Schweizer
1844 Aug. 9.	Hof Moos (Deg.)	Joh. Hilber
1844 Aug. 9.	Hof Steig (Deg.)	Bernh. Kaiser
1844 Aug. 10.	Hof Tanne (Deg.)	Kaspar Strässli
1844 Aug. 10.	Hof Wittenberg (Deg.)	Matthias Bruggmann
1844 Aug. 10.	Hof im hinteren Inzenberg (Deg.)	Bernh. Lämmli
1844 Aug. 12.	Hof Wösch (Deg.)	Pfleg. Jos. Ant. Egli
1844 Aug. 12.	Hof im vorderen Inzenberg	Jak. Ant. Schweizer
1844 Aug. 12.	Hof Hölzli (Deg.)	Peter Baumann
1844 Aug. 12.	Hof Spielberg (Deg.)	Marinus Strässli
1845 Okt. 17.	Hof in der hinteren Ruhr (Mog.)	Joh. Georg Strässli
1845 Okt. 17.	Hof Altigel (Mog.)	Jak. Ant. Näf

Der vielfältige alte Klosterbesitz im nahen Wolfertswil wurde desgleichen in den Jahren 1844-1846 wie folgt abgegeben; es handelte sich in der Regel stets um Leute, die zu Wolfertswil ansässig waren:

Datum	Gut	Käufer
1844 Aug. 12.	Haus und Hofstatt	Wwe. Agatha Hartmann
1844 Aug. 12.	ein halbes Haus samt Hofstatt, Garten und Zubehörden	Joh. Bernhard
1844, Aug. 12.	Haus, Hofstatt und Land	Jos. Bohlhalder
1844 Aug. 12.	Haus, Hofstatt und Land	Jak. Bruggmann
1844 Aug. 12.	½ Juch. Ackerland, gegen Ransberg zu gelegen	Joh. B. Eisenring
1846 Jan. 26.	Haus samt Liegenschaft	Frz. Karl Näf d. Jüng.
1846 Jan. 26.	Haus samt Liegenschaft	Joh. Gämperli
1846 Jan. 26.	Haus samt Liegenschaft	Jos. Bruggmann
1846 Jan. 26.	Haus samt Liegenschaft	Wwe. Kath. Bernhard, geb. Falk
1846 Jan. 26.	Haus samt Liegenschaft	Jos. Künzli, Bürger v. Gossau
1846 Jan. 26.	Haus samt Liegenschaft	Frz. Karl Rutz
1846 Jan. 27.	Haus samt Liegenschaft	Fridol. Brägger, Bürger von Mosnang
1846 Jan. 27.	Haus samt Liegenschaft	Jos. Breitenmoser
1846 Jan. 27.	Haus samt Liegenschaft	Jak. Rutz
1846 Jan. 27.	Haus samt Liegenschaft	Lehrer Sebastian Gerig
1846 Jan. 27.	Haus samt Liegenschaft	Martin Hofstetter
1846 Jan. 27.	3 Juch. Wiesland in der Dorfweid	Jos. Bohlhalder
1846 Jan. 27.	2 Juch. Ackerland und Egerten in der Au	Jak. Bernhard
1846 Jan. 27.	1 Juch. Weidland in der Dorfweide	Jak. Bruggmann
1846 Jan. 27.	¾ Juch. Ackerland, Halbmond genannt	Joh. Rutz
1846 Jan. 27.	Scheune samt Liegenschaft	Ammann Ambros Rutz

Hand in Hand mit diesen Veräusserungen hatte das Kloster auch die im Thurgau noch erhaltenen Grundzinsen zu Rickenbach und Kenzau (Gem. Neukirch a. d. Thur) um die gesetzlichen Auslösungssummen erlassen. Noch über die Wirren der Sonderbundszeit und die Februarrevolution von 1848 hinaus hielten die Pächter auf den Bubenthaler Gütern die Treue. Es scheint zwar, dass auch sie in jenen Stürmen den Loskauf wünschten, als sie vom Schicksal der aargauischen und thurgauischen Klöster (Wettingen 1841, Tänikon, Kalchrain und Feldbach 1848) hörten; aber der A. R. versagte am 15. März 1849 seine Zustimmung. Dort hatte ja das Kloster nach dem Brandunglück von 1842 mit vielen Kosten neue Bauten aufführen lassen. Immerhin kamen am 17. September 1857 auch diese uralten Giel'schen Schenkungsgüter in den vollen Eigenbesitz der früheren Lehenleute Jakob Hilber, Anton

Huber und Gebrüder Jos. Anton und Alois Strässli.

Was dem Frauenkloster schliesslich vom einstigen Grundbesitz verblieb, waren ausser dem Gelände rings um das Gotteshaus herum einige aus besonderen Gründen vorbehaltenen Teile und die Waldungen. Wie man es in früheren Zeiten, von der Gründung bis ins 15. Jh. gehandhabt hatte, so intensivierte man wieder den Eigenbetrieb, in welchem man nicht mehr durch die anspruchsvolle Verwaltung der entfernten und zerstreuten Lehengüter gestört wurde. Dadurch, dass die Klosterfrauen den Grund und Boden zu Trungen, Schwarzenbach, Bichwil und Flawil preisgaben, ermöglichten sie die weitere Entwicklung der Dörfer. Manches Eigenhaus und mehr als ein öffentliches Gebäude, wie etwa das Schulhaus zu Schwarzenbach oder die alte Kirche zu Flawil, stehen auf altem, magdenaischem Gotteshausboden. Andererseits bot das Kloster, das schon auf die Gerichtsrechte verzichtet hatte, um aus den Untertanen freie Gemeindebürger zu machen, in den Verkäufen selber die Hand, damit die Gotteshauspächter zu Grundeigentümern emporsteigen konnten. Wo einfache Bauern die zwar zu bescheidenen Ansätzen berechnete Summe nicht aufzubringen wussten, belies das Kloster bisweilen einen Teil des Kaufschillings als Hypothek auf dem Hof, und so kam es, dass noch ein Sohn oder Enkel den Martinzins ins Gotteshaus leisten musste.

Nun hatte das Kloster auch Musse und Mittel, die Bewirtschaftung seiner Waldbestände zielbewusst und mustergültig zu organisieren. Nicht nur der Ferienwanderer, sondern auch der Fachmann freut sich beim Anblick der wohlgepflegten Bestände, in denen Sommer und Winter die Holzarbeiter fällige Vorräte für den Holzmarkt zurüsten. Der stille Magdenauer Wald, der dem Kloster nicht entfremdet worden ist, bildet gleichsam das Symbol des schweigsamen Frauenkonventes.

6. Die Äbtissinnen und der Konvent

Äbtissin M. Ida Waltisbühl (geb. 17. Dez. 1761, Prof. 11. Juli 1779, gew. 30. Juni 1808, gest. 2. Juni 1837) wurde in der Gegend von Zug geboren; die Familie muss von Muri im Aargau eingewandert sein. Beim Eintritt der M. Margareta, wie sie in der Welt hiess, versprach der Vater Jakob Leonz eine Leistung von 100 Louisdor, zahlbar bei der Einkleidung und der Profess; das Kloster nahm dafür die Aussteuerkosten auf sich (Bett, Wäsche etc.) und verzichtete auf den Erbanteil zu Gunsten der 3 Geschwister, falls diese nicht auch den geistlichen Stand erwählen würden. Wenigstens eine Schwester wurde Nonne zu Tänikon (Sor. M. Johanna Bapt.), und so vergabte der Vater am 6. Dezember 1790 abermals den Betrag von 300 Münzgulden oder 240 fl. Reichsgeld nach Magdenau. Dabei wird ein Bruder mit Namen Jakob erwähnt.

Die Äbtissinnenwahl war die erste, die seit dem Sturze der Fürstabtei und der Entstehung des Kantons St. Gallen statthatte. Am 25. Juni 1808 meldeten Priorin und Konvent der Landesregierung, dass der Vaterabt von Wettingen, die behördliche Erlaubnis vorausgesetzt, den Wahlakt auf den 30. d. Mon. angesetzt habe. Noch am gleichen Tage antwortete der Kleine Rat, dessen Präsident K. Müller v. Friedberg war, er werde als Abgeordneten den untertoggenburgischen Vollziehungsbeamten Grob nach Magdenau senden; er werde das von den kanonischen Gesetzen umschriebene Wahlrecht der Nonnen schützen, vorausgesetzt, dass sie sich besonders im Hinblick auf Rang, Titel und Insignien auf jene Förmlichkeiten beschränken, die der Verfassung und den Verhältnissen der neuen Zeit entsprechen, und dass die Klostersvorsteherin ausser der Bestätigung des hl. Stuhles keine fremde Lehenschaft und Abhängigkeit auf sich nehme. Der Kommissär soll sich während der Wahl im Kloster aufhalten und das Ergebnis aus dem Munde einer Konventsdeputation erfahren. Die Haltung der von Müller v. Friedberg geleiteten Regierung war also durchaus loyal. Auch die Klosterfrauen durften sich der bürgerlichen Freiheit erfreuen; nur sollten sie durch keinerlei Ansprüche auf die alte Gerichtshoheit oder Verbindlichkeiten mit dem früheren Fürstabt dem neuen Kanton zuwiderhandeln. Der Wahl selbst, die sich im Speisesaal vollzog, stand der Vaterabt Benedikt II. vor; der Pfarrer Fridolin Germann von Jonschwil, Dekan des Kapitels Untertoggenburg, und der Pfarrer von Mosnang, P. Ambros Grob, der frühere Prior zu Fischingen, waren als Zeugen und P. Alberik Denzler, der spätere Abt von Wettingen, als apost. Notar zugegen. Nachdem der Generalsuperior der schweizer. Cisterzienser-Kongregation, Abt Ambros von St. Urban, die Bestätigung gewährt hatte, erteilte der Vaterabt am 3. Juli 1808 die feierliche Benediktion.

Frau M. Ida, die damals im 47. Alters- und im 29. Professjahr stand und an der Seite der Äbtissin Verena VI. die Revolutionszeit in Magdenau verlebt hatte, nahm keine leichte Bürde auf ihre Schultern.

Die Kassen des Klosters waren erschöpft, die Güter mit hohen Steuern belastet, die Pachtzinse niedrig. Zu Bürwalden musste sie sich für die Lehenrechte einsetzen, mit der Gemeinde Lütisburg einen Prozess wegen Steuerforderungen führen. Vor allem hätte sie die Güterverwaltung den neuen Verhältnissen anpassen sollen, und das gelang ihr nicht. Während ihrer fast 30jährigen Amtszeit wurde jene Lage geschaffen oder wenigstens besiegelt, die der A. R. ein Jahr nach ihrem Tode "unzweckmässig" nannte und die zu den grossen Veräusserungen in den 30er und 40er Jahren führte. Die Klosterchronik redet nicht von der grossen Hungersnot von 1817, und doch dürfte sie auch vor dem Gotteshause nicht haltgemacht haben. Nachdem schon das Jahr 1816 infolge der schlechten Witterung eine geringe Ernte gebracht und die Kornpreise sehr verteuert hatte, verhinderten 1817 Hochwasser und Hagelschauer, böse Krankheiten und anhaltende Regengüsse gemeinsam das Gedeihen der Feld- und Baumfrüchte. Die Hungersnot nahm erschreckende Ausmasse an. Täglich zogen Scharen gieriger Menschen nach St. Gallen, um sich im Schlachthause mit dem warmen Blute der Tiere zu sättigen; andere stillten den Hunger mit ekeligen Speisen. Fieberhaft mühte sich die Kantonsregierung, aus Süddeutschland, Italien und den Niederlanden neue Vorräte zu beschaffen. Erst 1818 kehrte der Erntesegen wieder; aber mancherorts, auch im toggenburgischen Unteramte, herrschte der Hungertyphus.

Die grosse Sorge der Äbtissin galt der Verjüngung des Konvents, der durch das Novizenverbot alt geworden war; von den 13 Chorfrauen zählten die meisten schon über oder beinahe 50, von den 7 Laienschwestern die jüngste 45 und die zweite 49 Altersjahre. Die Sperre war durch das Dekret vom 9. Mai 1805 gehoben worden. Wieder konnten mit der Bewilligung der weltlichen Behörden am 17. Juni 1810 die ersten beiden Kandidatinnen nach der Revolution, am 16. Juni 1814 zwei weitere und am 14. Mai 1817 sogar drei ihre Gelübde als Chorfrauen ablegen. Drei neue Laienschwestern verbanden sich durch die Profess mit dem Gotteshause am 11. Mai 1823. Die Klosterfamilie, die erfreulich anwuchs und trotz der Todesfälle im Jahre 1822 schon 19 Chorfrauen besass, sollte allerdings nochmals gehemmt werden, indem laut Chronik ein neues Verbot von 1829 bis 1842 die Aufnahmen verhinderte. Gerade das Bangen um die Zukunft des Gotteshauses mag die Nonnen bewogen haben, dem angestammten Marienkulte einen neuen Ausdruck zu geben. Am 29. März 1829 vergabte der Priester Joh. Joseph Hungerbühler, Chorherr und Kustos zu Bischofszell, die Statue der "Mutter vom Troste", eine grosse, sitzende Madonna mit dem Kinde, ins Kloster Magdenau. Das Gnadenbild hatte bis ins 18. Jh. in der Augustinerkirche zu Konstanz gestanden; es bildete den Mittelpunkt der liturgischen Verehrung der Mönche und der volkstümlichen Andacht der Gläubigen, besonders jener, die zur berühmten und verbreiteten Gürtelbruderschaft U. L. Frau vom Troste gehörten. Nachdem die staatlichen Dekrete in der Aufklärungszeit den Augustinerkonvent vertrieben und das Gnadenbild der Vereinsamung überantwortet hatten, brachte es Hungerbühler, seit 1780 Pfarrer zu Weinfeld, am 26. Jan. 1786 käuflich an sich und führte es mit nach Bischofszell, als er 1825 ins Chorherrenstift einzog. Zur grossen Freude der Frauen sandte er es als Geschenk nach Magdenau; sie empfingen es mit dem Gesange des "Salve" und gaben ihm einen Ehrenplatz im Nonnenchor. Es war eine merkwürdige Fügung, dass die "Mutter vom Troste" den in den 30er Jahren so leidgeprüften Frauen sichtbar nahe sein wollte. Seither lauscht die Madonna tagtäglich den marianischen Gebeten, welche die Cisterzienserinnen stets vor den kanonischen oder grossen Tagzeiten verrichten.

Was Idas Nachfolgerin, Äbtissin M. Caecilia IV. Roberta Döbeli (geb. 9. Febr. 1797, Prof. 4. Mai 1817, gew. 21. Juni 1837, gest. 11. Mai 1845) ertragen und erdulden musste, ist schon in den vorangehenden Abschnitten dargelegt worden. Sie stammte von Sarmenstorf (Aarg.) und erhielt zugleich mit ihrer Schwester M. Franziska, die bei den Benediktinerinnen zu Fahr um den Schleier bat, eine den bescheidenen, ländlichen Verhältnissen entsprechende glückliche und fromme Erziehung. Sie liebte und pflegte die Musik und erhielt darum im Kloster den Namen Caecilia. Als Novizenmeisterin erwarb sie das Vertrauen des Konventes, der ihr den Äbtissinnenstab reichte. Was ihrer nun wartete, war eine schicksalshafte Kette von Leiden, die mit der Aufzählung der Schlagworte: Sistierung des Novizates, Verbot der wettingischen Visitation, Entfernung des Ordensbeichtiger und des Wettinger Pfarrherrn, Steuerdruck, Ertraglosigkeit der Pachtgüter, Verkauf der uralten Klosterhöfe, Bedrohung des Konventes und schliesslich Auflösung der Vaterabtei nur angedeutet, aber nicht ermessen werden kann. Mag sein, dass ihr Verwaltungstüchtigkeit und Rechtserfahrenheit fehlten; doch ein Verdienst bleibt ihr bei der anders denkenden Nachwelt unbestritten: sie hat den Fortbestand des Gotteshauses gerettet.

Die Novizenmeisterin und Musikerin auf dem Äbtissinnenstuhl liebte vor allem den Schmuck der Kir-

che und den Glanz des Gottesdienstes. Der fromme Eifer begeisterte sie sogar zum kühnen Plane, die alte Klosterkirche von Grund aus neu zu erbauen. Das Werk kam wegen verschiedener Umstände nicht zur Ausführung. 1845 wurde nur die alte Kirche ausgebessert und mit neuen Altären, Gemälden und einer schönen Orgel ausgestattet. Wieder aus Treue zum grossen Gottesdienste, dem ersten und eigentlichen Gründungszwecke Magdenaus, wagte sie einen mutigen Kampf gegen die weltliche Behörde, die das Kloster dem öffentlichen Nutzen dienstbar machen und in das weibliche Erziehungswesen einbauen wollte. Die Regenerationszeit der demokratischen, liberalen Ideen und Reformen hatte wenig Sinn für ein verborgenes und beschauliches Ordensleben. Kein anderer, als der schon oft erwähnte liberale Pfarrer Rorschach von Waldkirch, stellte am 16. Dezember 1835 dem kath. A. R. den Antrag: "Sämtliche Frauenklöster des Kantons haben, bis sie sich anderwärts auf eine dem kath. Grossratskollegium genehme Weise für den kath. Konfessionsteil des Kantons gemeinnützig gemacht haben werden, von Inkrafttretung der Verordnung über die Frauenklöster vom 20. Februar 1835 an, alljährlich ... dem A. R. den für sie bestimmten Geldbetrag einzuhändigen ... Das vermöglichste Kloster zahlt das ... Maximum von 800 fl. und jedes andere Kloster nach dem Verhältnis seines Vermögens ..." Der Rat beschloss darauf in der Sitzung vom 23. März 1836, dass die Klöster ohne öffentliche Schulen jährlich 20 % des Vermögens an das weibliche Erziehungswesen beisteuern sollten. Für Magdenau wurden 400 fl. berechnet. Eine Eingabe des Klosters blieb ungehört; das kath. Grossratskollegium verlangte die Extra-Besteuerung. Dass aber Magdenau vorerst gedrängt wurde, eine Schule zu eröffnen, ergibt sich aus den Mitteilungen der Chronistin, welche wohl die Äbtissin selber war; wieder enthüllt der Bericht ihre Einstellung zum cisterziensisch-monastischen Leben. "Im Jahr 1835 hatten wir ... eine harte Prüfung zu bestehen. Nämlich, es wurde im Grossen Rath beschlossen, das man in den Frauenklöstern Schullen für die umliegenden Töchtern errichten sollte. Wir konnten uns aber nicht entschliessen, selbe anzunehmen, aus folgenden Gründen: denn wir könnten es leicht einsehen, das dadurch der innere Geist und Ruhe gestört, der Weltgeist aber leicht einschleichen könnte. Nebst dem hatten wir damals nur 14 Chorfrauen; die alten waren für dieses untauglich, die jüngern kränklich. Wir müssten froh sein, wenn wir noch den Chor gehörig verrichten könnten. Die Aufnahme der Novizen war uns verbothen ..." Im Jahre 1841 gibt der A. R. selber zu, dass "Primar- und Arbeitsschulen nicht in der Konvenienz der Umgegend liegen und für höhere Institute weder Lokale noch befähigte Lehrerinnen vorhanden sind, auch dem Bedürfnisse nunmehr anderswo begegnet ist" ; er legte die Forderung ad acta, und das Kloster bezahlte seine Jahresbeiträge.

Noch trauernd am frischen Grabhügel der Äbtissin Caecilia, die den Frauen gemäss ihren eigenen Worten "eine wahre Mutter voll Liebe, Demut und Freundlichkeit" gewesen war, übergaben sie die klösterliche Leitung in die Hand der Frau M. Antonia Humbelina Oeler von Balgach im st. gall. Rheintal (geb. 14. Mai 1787, Prof. 4. Mai 1817, gew. 5. Juni 1845, gest. 26. Okt. 1850). Wieder war die Zahl der Chorfrauen auf 13 gesunken. Von der Wahlhandlung, bei welcher, gleichwie schon früher und später noch ein Mal, der cisterziensische Vaterabt und der st. gallische Ordinarius zusammenwirkten, ist schon die Rede gewesen. Während der nur kurzen Regierung kam die Revolution von 1848, die ihre Wellen bis in das stille Magdenau warf. Im Mai 1848 begaben sich gewisse Leute von Flawil kurzerhand in den Klosterwald Salet, um Holz zu hauen; sie erklärten, ein Spruchbrief von 1487 ermächtige sie dazu. Wäre nicht der Alpdruck der schweren Zeit auf ihren Gemütern gewesen, so hätten die Nonnen doch lächeln müssen über die Anrufung eines angeblich mittelalterlichen, fürstbischöflichen Entscheides mitten in der demokratischen Umbildung. Äbtissin Antonia, die zweifelsohne das Recht für sich hatte, wollte im Hinblick auf die erregten Geister keinen Streit aufkommen lassen und gab den Befehl, den Leuten einige Stämme für diesmal zuzuweisen. Immerhin richtete sie ein Protestschreiben an den Bezirksammann im Untertoggenburg, worin sie ausdrücklich die Rechte des Klosters verwahrte. Dass damals die Pachtleute im Bubenthal ihre Lehenhöfe auskaufen wollten, ist schon gesagt worden; der Präsident des A. R., Leonhard Gmür, wies das Ansinnen der Bauern entschieden zurück. Nicht nur ein Bittgesuch, sondern sogar ein Drohschreiben sandten die Klosterpächter zu Weinfeld, Sebastian und Sigmund Ryser, Joh. Konrad Schweizer und Jakob Dünnerberger, am 20. April 1849 nach Magdenau; da auf die Kaufanmeldung der 4 magdenauischen Erblehen am Schlipfenberg, heisst es darin, eine unbefriedigende Antwort erteilt worden sei, so stellen sie dem Kloster die Alternative, entweder laut thurgauischem Gesetz den Loskauf zu gestatten oder den Lehenschilling von 20 fl. und den Eimer Wein als ausgelöst zu betrachten. Ein Postskriptum der Äbtissin besagt, das Kloster hätte beschlossen,

den Lehenbesitzern das jährliche Viertel Wein und das Heugeld auf Wohlverhalten hin und ohne Termin zu schenken. Aber einige Veräusserungen zu Weinfeldern musste das Kloster zugeben, indem z. B. Konrad Lenzinger, Vater und Sohn, die sog. Badestube und die dazu gehörenden Grundstücke in ihr Eigentum brachten. Auch im Thurgau befürchteten die Bauern den Untergang des Gotteshauses Magdenau und die Vertreibung der Pächter durch den Staat. Aus freien Stücken half die Äbtissin finanziell bei der Renovation der Kirche zu Weinfeldern mit.

Wieder aus wenig begüterter, doch sehr frommer Familie kam Äbtissin M. Theodora Christina Abt von Bünzen (Aarg., geb. 15. Dez. 1809, Prof. 19. Dez. 1829, gew. 18. Nov. 1850, gest. 17. Febr. 1874); ihre Mutter starb früh, und der Vater wurde Diener im Kloster Muri. Erst half die 14jährige Halbweise im Pfarrhofe zu Wohlen; dann wurde sie in die magdenauische Klosterfamilie aufgenommen. Als die Behörde im Jahre 1842 das Noviziat wieder öffnete, übertrug ihr die Oberin die Anleitung der Töchter und hernach auch das Subpriorat. Den Äbtissinnenstab wollte sie aus Demut ablehnen. Noch immer war der Fortbestand des Klosters von aussen her nicht gesichert. Äbtissin Theodora kannte nur Milde und Güte; sie war "eine liebevolle Mutter", schrieben zu ihrem Andenken die geistlichen Töchter ins Totenbuch.

Als der magdenauische Verwaltungsrat am 17. Juli 1852 die Einführung eines Hochamtes für alle Sonntage forderte, sprach sie ihre Bereitwilligkeit aus; nur könne sie es einstweilen nicht durchführen mit Rücksicht auf die Anstrengung der Klosterfrauen, die an Sonntagen von 3½ bis 8½ Uhr morgens mit einer ¾ stündigen Unterbrechung dem Chorgebete obliegen müssten. Wenn die Gemeinde die Vorsänger stelle, dann werde eine Klosterfrau gerne die Orgel spielen. Der Rat nahm die Antwort in der Sitzung vom 24. Juli "in Erdauung". Im Jahre 1855 liess die Äbtissin es geschehen, dass der kath. A. R. das Recht der Pfarrwahl an die Kirchgenossen abtrat.

Von 1856 datiert ein Dankschreiben des Magdenauer Rates, weil die Oberin sich auf sein Ersuchen hin bereit erklärte, die Arbeitsschule zu übernehmen; 1870 dankte der Rat abermals, weil sie das Pfarrgehalt, dessen Bestreitung gänzlich dem Kloster zukam, um 300 frs. erhöhte. Für grössere und kleinere Wünsche hatte sie stets williges Gehör, so z. B. 1871, als der Verwaltungsrat die Anschaffung von zwei Breithauen, einer kleinen Schaufel und einem neuen Sargtuch für den Friedhof zu St. Verena forderte.

Eine lange Reihe von Spenden knüpfen sich an den Namen der Frau Theodora. 1852 z. B. liess sie durch den P. Beichtiger für 5000 frs. schweizerische Eisenbahn-Aktien zeichnen. 1854 leistete sie einen Beitrag an die kath. Schule zu Degersheim; 1858 vergabte sie 400 frs. an den neuen Marienaltar in der Kirche zu Weinfeldern. 1861 spendete sie wieder eine Summe an die kath. Schule zu Mogelsberg. Einen Augenblick lang schien es, dass im nahen Klosterhofe Dechenwies, der alten Wohn- und Gaststätte des magdenauischen Vogtes, eine Erziehungsanstalt für verwaahlte Knaben erstehen sollte; das Kloster bot den Hof samt finanziellen Mitteln an. Allein es wurde in der Folge der Thurhof (Gem. Oberbüren) eingerichtet, und die Äbtissin setzte ihren Namen auf die Liste der Stifter, indem sie im Einverständnis mit dem Konvent am 15. Sept. 1868 ein Kapital von 40'000 frs. in guten Pfandtiteln zu diesem Zwecke aufwandte.

Es war ein Glückstag, an welchem der magdenauische Konvent Frau M. Franziska Aloisia Ochsner (geb. 4. Juli 1827, Prof. 29. April 1850, gew. 3. März 1874, gest. 7. Okt. 1896) zur Oberin bestimmte. Die zu Einsiedeln geborene, im Schosse einer schlichten, achtbaren Familie aufgewachsene, im nahen Kloster Au und zu Wurmsbach erzogene Tochter zeichnete sich durch vorzügliche Talente für Handarbeit und Musik aus. Ein Augenleiden und das Heimweh sollten sie erproben, bis sie sich durch die Profess an das so entlegene Magdenau band. Hoch klingt das Lob, das ihr der Konvent beim Ableben ins Totenbuch gesetzt hat: "... Sie verwaltete das Amt einer Klostervorsteherin mit mustergültiger Treue und Gewissenhaftigkeit, hob das Kloster zu nie dagewesener Höhe, war ein wahres Vorbild einer tugendhaften Klosterfrau, eine grosse Wohltäterin der Armen und eine liebevolle, allverehrte Mutter ihrer geistlichen Töchter

Rasch entfaltete sich nun die Klosterfamilie; im Jahre 1863 hatte ihr der kath. A. R. grössere Freizügigkeit gewährt. Aus den 19 Chorfrauen vom Jahre 1874 wurden es 29 im Jahre 1889 und 40 im Jahre 1896. In den 22 Jahren ihrer Amtszeit reichte Äbtissin Franziska 37 Chorfrauen und 11 Laienschwestern das braune und das weisse Ordenskleid. Mit dem quantitativen hielt auch der geistige Aufschwung des Klosters Schritt. Schon im ersten Regierungsjahre vereinbarte sie mit dem Konvent die Einführung

der strengen Vita communis. Nur wenig hatte noch dazu gefehlt. Nach alter Überlieferung hatte jede Nonne ein Peculium (einen geringen Geldbetrag), das im Priorat hinterlegt war. Was sie an Handarbeiten in der freien Zeit fertigte, und die 6 Dutzend "Kröpfli", die sie am Klaustag erhielt, durfte sie verkaufen und für sich beanspruchen. Opferfreudig verzichtete der Konvent auf dieses letzte Verfügungsrecht, um zur buchstäblichen persönlichen Armut zurückzukehren. Im Jahre 1878 verpflichtete er sich zur strengen Schweigepflicht in den Klosterräumen; nicht nur die Verwendung des Geldes, sondern auch der freie Gebrauch der Zunge sollte fortan auf dem grossen Opferaltar ruhen. "Gebe Gott seine Gnade zu diesem nothwendigen Akt", schrieb die kraftvolle Äbtissin in ihr Tagebuch. Dann galt es, der reinen klösterlichen Observanz zuliebe das letzte grosse Opfer zu bringen. Noch durften die Nonnen im Frühjahr und im Herbst bei der sog. Lüssi (Aderlass) grosse Spaziergänge machen; die Gäste hatten, z. B. anlässlich der Professfeier, Zutritt in den Klostergarten, die Verwandten in die Zellen. Am Fronleichnamstage zogen auch die Gläubigen mit durch den Klosterkreuzgang; bei Begräbnissen begleiteten die Klosterfrauen den Sarg von aussen her auf den Friedhof. Im Jahre 1883 führte Abt Maurus Kalkum von Wettingen-Mehrerau (1878-1893), nach Vorberatung mit dem Konvent, die unbedingte Klausur ein. Zwar gab nun die Kräuterfrau die äussere Apothekerarbeit auf, und 1924 stellte die Lehrfrau den Arbeitsschuldienst ein; aber auch zu diesem Verzicht entschlossen sich die Frauen um der reinen Satzung und des innern Friedens willen, und zum bleibenden Gedenken an die Klausur erhielt die Äbtissin das goldene Brustkreuz, das seither die Klosteroberinnen ziert.

Nun war Magdenau wieder gross und stark, um, wie einst in früheren Zeiten, den Ordensgeist in andere Klöster zu tragen. Im Jahre 1876 liessen sich die Nonnen des 1848 von der Luzerner Regierung säkularisierten Stiftes Rathausen in Vézélise (Lothringen) nieder, und als sie darangingen, eine monastische Gemeinschaft zu konstituieren, sandte der Visitor die drei Magdenauer Konventfrauen M. Agnes Bachmann, M. Verena Hilber und M. Johanna Würth dorthin. Die Magdenauerinnen versahen das Priorinnen- und das Novizenmeisterinnenamt.

Auch die Klosterkirche sollte für den grossen Gottesdienst, der ob der vermehrten Zahl der Nonnen mit erhöhter Feierlichkeit begangen werden konnte, würdig erneuert werden. Am 5. Mai 1880 billigte der A. R. den Kostenvoranschlag, und Kunstmaler Franz Vettiger von Uznach (1846-1917), ein Schüler von P. Deschwanden, schuf die Wandgemälde mit Szenen aus dem Leben des hl. Bernhard und die Altarbilder (Mariä Himmelfahrt, St. Joseph und St. Bernhard). Der Schreiner Rüegg von Uznach fertigte die Holzaltäre, und Maler Brägger von St. Gallen gab ihnen den Schmuck. Ein Zementboden, neue Kirchenbänke und Fenster kamen dazu. Die Zeitgenossen waren voll des Lobes; Fr. Rothenflue nannte im Jahre 1887 die Renovation "ein Werk, das Gott zur Ehre, dem Kloster zur Zierde, allen aber zur Erbauung gereicht". Die neuen Stationen, von Frl. Jos. Krapf in Konstanz gestiftet, wurden 1886 eingeseget.

An die Renovation der Kirche fügt sich eine merkwürdige Episode an. Am 25. Oktober 1880 teilte der magdenauische Verwaltungsrat dem Kloster mit, es sei in der Kirchgenossen-Versammlung vom 17. d. Mon. mit 44 gegen 26 Stimmen der Beschluss gefasst worden, sich beim Kloster zu verwenden, dass hinten auf der Männerseite eine weitere Kirchentüre angebracht werde. Entschieden und gewandt wie sie war, antwortete die Äbtissin dem Rate in einem Schreiben vom Dezember gl. J., das Kloster bestreite der Kirchgemeinde das Recht, über die Klosterkirche Beschlüsse zu fassen. Dennoch würde man das Begehren in Erwägung gezogen haben, wenn dasselbe rechtzeitig eingereicht worden wäre; nachdem der Bau abgeschlossen sei, könne man nicht mehr darauf eintreten.

Im übrigen entzog sich die Äbtissin durchaus nicht der schuldigen Pflichten. 1893 liess sie die St. Venenkirche ausbessern. Des Gedenkens würdig ist ihr Verdienst um den Schulhausbau, der seit seinen Anfängen vom Kloster grosszügig unterstützt wurde. Schon Äbtissin Ida erlaubte am 4. September 1819 der Gemeinde, auf dem sog. Armenhäusli eine Schulstube aufzubauen, und nahm die Kosten auf sich. Die Gemeinde trug nur 50 fl. bei und hatte dafür das Eigentumsrecht auf die Bänke und die Fenster. Nach alter Gepflogenheit teilte das Kloster stets den Kindern die Schulsuppe aus. Im Jahre 1833 erfolgte die Erbauung eines neuen Schulhauses auf Klosterboden, und als abermals, infolge der wachsenden Bedürfnisse, ein Neubau erwogen wurde, war Äbtissin Theodora so schnell zur Hand, dass ihr der A. R. am 25. Februar 1875 sein Befremden aussprach, weil sie sich erboten habe, auf eigene Kosten ein Schulhaus zu erstellen und den Bauplatz hiefür zu schenken. Am 11. Mai gl. J. erteilte die st. gallische Behörde schliesslich der neu erwählten Äbtissin Franziska die Erlaubnis zum geplanten Bau

und gestattete ihr, aus dem Kapitalvermögen des Klosters dafür 20'000 frs. zu erheben. Das Kloster übergab 1877 und 1881 das neue Gebäude samt dem Boden der Gemeinde Magdenau.

Im Kloster selbst musste die Oberin neue Zellen ausbauen lassen. Auf dem Kloster-Gasthof zum "Rössli" erstanden eine neue Scheune und ein Schuppen; das grosse Wohnhaus erhielt seine heutige Gestalt (1891/1904). An Ökonomie-Gebäuden wurden die Trotte (1881), die Knochenstampfe, das Waschhaus und die Brennerei (1885), die Imprägnier-Anstalt (1891) und die Säge (1892) neu eingerichtet.

Die unternehmende Frau hatte auch Sinn für die Geschichte ihres Klosters. Im Jahre 1888 begann P. Dominikus Willi von Ems (Graub., 1844-1913), der bald darauf vom Rektoratsposten an der Mehre-rauer Klosterschule in das wieder erstehende Kloster Marienstatt (Nassau) gesandt wurde, die Ordnung des reichen Magdenauer Archivs und die Erstellung des 3-bändigen Regestenwerkes. Sowohl P. Dominikus, der später zum Abt und dann zum Bischof von Limburg a. d. Lahn emporstieg, als auch Äbtissin Franziska, die sein Vorhaben freudig begrüsst, sind mit der magdenaischen Geschichtsschreibung auf immer verbunden.

Die Liebe zum heimatlichen Einsiedeln blieb zeitlebens im Herzen der Äbtissin. Im Jahre 1879 schlossen die Benediktiner zu U. L. Frau im Finstern Wald und die Cisterzienserfrauen zu Magdenau eine Gebetsverbrüderung. Prälat Basilius Oberholzer (1875-1895) und andere hervorragende Einsiedlerherren waren zu Magdenau willkommene Gäste. Um der zu Einsiedeln und zu Magdenau so hochverehrten Himmelskönigin einen neuen Beweis der Treue zu geben, führten 1881 Kloster und Pfarrei gemeinsam die Übung der sog. Maiandacht ein.

Es lag den Konventfrauen daran, die so hoffnungsvolle, innere und äussere Entwicklung des Gotteshauses zu sichern; darum gaben sie bei der folgenden Äbtissinnenwahl ihre Stimme der Kellerin, Frau M. Agatha Zöllig von Berg (St. Gallen, geb. 13. Okt. 1851, Prof. 23. Sept. 1877, gew. 14. Okt. 1896, gest. 10. Juli 1923). Noch rühmen alle, die sie gekannt haben, ihre Umsicht und Klugheit. Schon im Elternhause zu Steinebrunn (Thurg.) hatte sich die Bauerntochter mit dem Planen und Schaffen der Landwirtschaft vertraut gemacht, und im Kloster, wo man sie erst zur Arbeitsschulfrau bestimmte, wurde sie bald zur Kellerin bestellt. Es ist nicht möglich, das reiche Arbeitsprogramm der unermüdlchen Frau im einzelnen zu schildern. Sicher hat Äbtissin Agatha die klösterliche Verwaltung nicht nur in guter Ordnung erhalten, sondern in Anpassung an die Zeitumstände weiter gefördert. Sie zauderte nicht, die Maschine in den Arbeitsdienst einzubauen; sie führte zahlreiche Neubauten und Ausbesserungen an den Gebäuden durch. 1912 erhielt das Kloster die moderne Hydranten-Anlage. Gross gedacht war die Erweiterung des Klausurgartens (1910), der den Nonnen gesunde Erholung in den Mussestunden und Ferientagen und dem Klosterhaushalte reiche Gemüse- und Fruchternten brachte. Schon in den Jahren des Weltkrieges von 1914-18 hat sich die Schöpfung auch wirtschaftlich bewährt. Treue und besorgte Mithilfe fand die Äbtissin bei dem ihr verwandten Klemens Sager, der von 1887 bis 1923 dem Kloster als Beistand diente. Mit grosser Hingabe kümmerte sich auch der Beichtiger P. Coelestin Schibli (1879 bis 1908) um die ökonomischen Belange; dieser eifrige Priester hat grosse Verdienste um die Hebung der Baumkultur und der Forstwirtschaft. Die Weinberge im thurgauischen Weinfeldern allerdings, die seit Jahrhunderten zum eisernen Bestande des Klosters gehört hatten, wurden 1912 mit Erlaubnis des Ordensgenerals käuflich veräussert.

Der kranken Nonnen gedachte die Äbtissin, als sie ihnen im Jahre 1915 über der Sakristei, auf der sonnigen Ostseite, einen kleinen Flügel erstellen liess; von dort grüsst zum Eingang in das Gasthaus hinunter ihr Wappen, der Blumenzweig mit der Taube. Auch anderen Klöstern gewährte sie geistliche Hilfe. 1920 sandte sie auf Befehl des Visitators die Chorfrauen M. Francha Hauser und M. Agatha Zehnder ins Kloster Mariengarten (Tirol).

Als 53. in der Äbtissinnenreihe Magdenaus wurde Frau M. Anna X. Markwalder am 16. Juli 1923 zum hohen Amte erkoren und am 13. August gl. J. vom Vaterabte eingesegnet. Die am 19. Nov. 1881 zu Baden im Aargau geborene und am 9. Aug. 1903 durch die Profess ins Kloster aufgenommene Chorfrau wurde Leiterin der Arbeitsschule und Sekretärin oder, wie man früher sagte, Schreiberin und gewann ob ihres Charakters und ihrer Talente Ansehen und Vertrauen bei der gnädigen Frau und den Mitschwestern. Es muss der späteren Darstellung vorbehalten bleiben, die vielen Verdienste der arbeitsfreudigen, grosszügigen und kunstsinnigen Äbtissin um Küche und Zellen, um Büro und Ökonomie, um die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung und moderner Maschinen, um die Erneuerung

althehrwürdiger und kostbarer Gemächer und Gegenstände (St. Bernhard, Bibliothek, Refektorium) gebührend zu würdigen. Immer wieder mahnt das Löwen-Wappen der Markwalder an ein Werk der Äbtissin. Grosses schuf sie im Hinblick auf Hygiene im Kloster. Der aus 35 Chorfrauen, 23 Laienschwestern, 4 Novizinnen und 1 Oblatin bestehende Konvent, das feierliche Gotteslob, die Arbeitsstuben der Nonnen, die Kulturen in den Klausurgärten, die schönen Viehbestände in den Stallungen, die wohlbestellten Wiesen, Felder und Wälder, die edle Gastfreundschaft sind ebenso viele Zeugen regen und frommen Klosterlebens.

Wie das Cisterzienserinnen-Gotteshaus U. L. Frau zu Magdenau im Jahre 1898 mit dankbarer und freudiger Anteilnahme die 8. Jahrhundertfeier des Klosters und Ordens von Cîteaux begangen hat, so gedenkt es jubelnd und betend am 3. April 1944 des 700. Jahrestages seiner eigenen Gründung.

Abschrift Hanspeter Indermaur 2006

Bemerkungen:

- Das Werk des Historikers Eugen Grubers ist vergriffen. Die Festschrift von 1994 ("Kloster Magdenau, 1244 - 1994", Festschrift, Redaktion Bernhard Anderes) ist eine Ergänzung zu Grubers Werk, nicht aber Ersatz.
- Eugen Gruber hat die Geschichte des Klosters Magdenau anlässlich der Feier zum 700. Gründungstag geschrieben. Seither sind mehr als 60 Jahre vergangen. Die stilistischen Eigenheiten habe ich nicht verändert (Gruber trennt z.B. Sätze häufig mit ";")
- In dieser Abschrift fehlt der 3. Teil (Statistisches)
- Die Fussnoten mit den Quellenangaben habe ich weggelassen.
- Manchmal habe ich die Rechtschreibung angepasst (z. B. Ganterschwil statt "Ganterswil", Jonschwil statt "Jonswil"....)
- Den Buchstaben ũ habe ich "uo" wiedergegeben (z.B. statt Cŭnrat --> Cuonrat)
- Pfund, Schilling und Pfennig (Währungsangaben) sind ausgeschrieben und nicht dekliniert.
- Die typografischen Anführungsstriche habe ich ersetzt durch gerade Anführungsstriche (".." statt „..")
- Auf Bilder im Werk Grubers wird mit Seitenzahlen hingewiesen. Kopien dieser Bilder sind zum Teil im Anhang zu finden.